Das

Gebühren- und Rechnungswesen

bei den

Amtsgerichten.

Mit einem Anhange ausgefüllter Geschäftsformulare, Gebührentabelle und Quellenregister.

Nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften

bearbeitet

von

Karl Wochinger

königl. Amtsgerichtssekretär.

Bamberg.

C. C. Buchner Verlag

Rudolf Koch.

1896.

Druck von Carl Hammer in Stuttgart.

Vorwort.

Die Vorschriften für die Behandlung des gerichtlichen Gebühren- und Rechnungswesens sind äußerst zahlreich und ihrer Publikation nach in den amtlichen Blättern sehr verzweigt enthalten. Daß hiedurch den Beteiligten der Überblick über diese Materie wesentlich erschwert ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Um nun einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, habe ich, seit mehr als einem Jahrzehnt im gerichtlichen Gebührenwesen beschäftigt, es unternommen, die auf das Gebührenwesen im amtsgerichtlichen Verfahren bezugnehmenden Vorschriften zu sammeln und systematisch zu ordnen. Dieser Anregung verdankt gegenwärtiges Buch seine Entstehung.

Was die systematische Anordnung des Stoffes anlangt, so ließ ich mich, soweit nicht die einzelnen Abschnitte oder sonstigen Einteilungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ohnehin als Wegweiser dienten, von logischen Folgerungen leiten.

Hinsichtlich des Inhaltes ist zu erwähnen, daß, wo nur immer angängig, der Originalwortlaut der allegierten Gesetze, Verordnungen u. s. w. zum Abdruck gelangt ist, und nur in einigen wenigen Fällen, wo mir für die Erörterung die maßgebenden Vorschriften nicht zu gebote standen, das Wissenswerteste aus der Praxis geschöpft worden ist.

Einige Abschnitte, wie insbesondere über das kassenmäßige Bargeld, die Reichskassenscheine u. s. w., glaubte ich mit Rücksicht auf die immermehr zunehmenden Falsifikate, dann hinsichtlich des Umstandes,

daß die einschlägigen Gesetze und Vorschriften nicht alle im Justizministerialblatt enthalten sind, einer breiteren Bearbeitung unterziehen zu müssen, während bei anderen, wie z. B. beim Depositenwesen, bezüglich der im Justizministerialblatt veröffentlichten einschlägigen Verordnungen ein das Wesentlichste enthaltender Auszug genügen dürfte.

So möge sich denn dieses Buch beim Studium des Gebührenwesens als ein nützlicher und brauchbarer Führer erweisen und beim Praktiker als ein willkommenes Nachschlagebuch wohlwollende Aufnahme und Beurteilung finden.

Zum Schlusse sei Allen, die mir bei Bearbeitung des Buches mit Rat und That zur Seite standen, hiemit wärmster Dank ausgesprochen.

Schwabmünchen, im Februar 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abteilung.

Das Gerichtsschreiberamt.

Abschn. 1. Von den Dienstesverhältnissen der rechnungsführenden Sekretäre.

Seite

§ 1. **Die finanziellen Geschäfte der Gerichtsschreiberei** 1
I. Begriff der finanziellen Geschäfte 1
II. Besorgung der finanziellen Geschäfte 2

§ 2. **Allgemeines über die Dienstesverhältnisse der Gerichtsschreiber** . . 2
I. Vorbedingungen für das Gerichtsschreiberamt 2
II. Anstellung der Gerichtsschreiber 2
III. Titulatur der Gerichtsschreiber 3
IV. Dienstesverantwortung 3
V. Haftung des Fiskus 3
VI. Stellvertretung 4
VII. Qualifikation 5
VIII. Dienstesüberwachung und Dienststrafen 5
IX. Suspension vom Amte 7
X. Urlaub 7
XI. Obsignation beim Ableben 8

§ 3. **Amtsbürgschaft** 8
I. Zweck der Amtsbürgschaft 8
II. Höhe der Amtsbürgschaft 8
III. Zeit, Ort und Art der Erlage 9
IV. Fristenweise Aufrechtmachung 9
V. Verwendung der angesammelten Gehaltsabzüge 9
VI. Faustpfanderklärung 10
VII. Vinkulierung der Amtsbürgschaft 11
VIII. Kouponsabtrennung und Obligationenauslosung 11
IX. Transferierung der Kaution 11
X. Beschlagnahme der Kaution 11
XI. Rückgabe der Kaution 12
XII. Gebührenfreiheit in Kautionsangelegenheiten 12

Seite

§ 4. **Tantiemen** 12
I. Tantiemenbezug 12
II. Tantiemenberechnung 12
III. Tantiemenquittungen 13
IV. Tantiemenkürzungen 13
V. Nichtbezug solcher in Strafsachen 13
VI. Tantiemen aus Schreibgebühren 13
VII. Ausgaben auf den Tantiemenanfall 14

Abschn. 2. Extradition und Visitation der finanziellen Geschäftssparten.

§ 5. **Amts-Extradition** 14
I. Zweck der Extradition 14
II. Veranlassung der Extradition 14
III. Vorbereitende Verfügungen von Seite der kgl. Regierung . 14
IV. Vorbereitende Handlungen von Seite des Sekretärs . . . 15
V. Vorbereitende Geschäfte bei dem Gerichte 15
VI. Eigentliche Extraditions-Vorarbeiten 16
VII. Behelfe des Extraditions-Kommissärs 18
VIII. Protokollierung der Verhandlnngen 18
IX. Einleitende Geschäfte 19
X. Übergabe der Kassabestände 19
XI. Abschluß der Register 20
XII. Überweisung des Verrechnungs-Solls an Gebühren, Strafen und durchlaufenden Geldern 20
XIII. Überweisung der Regiegegenstände 22
XIV. Übergabe der Depositenbelege 22
XV. Überweisung der Rückstände 23
XVI. Übergabe der Amtsinventare, Inventarsgegenstände und der Registratur 23
XVII. Auseinandersetzung zwischen den beiden Beamten 23
XVIII. Erklärung bezüglich der Kautionserlage seitens des antretenden Beamten 24
XIX. Schlußverhandlung 24
XX. Berichtliche Vorlage der Extraditionsverhandlungen . . . 24
XXI. Revisorische Prüfung der Extraditionsverhandlungen . . . 24
XXII. Bescheidung der Extraditionsverhandlungen 25
XXIII. Vollzug der Extraditionsbeschlüsse 26
XXIV. Superrevision der Extraditionsbeschlüsse 27
XXV. Unvorbereitete Extradition 27

§ 6. **Amtsvisitation** 28
I. Zweck und Umfang der Visitation 28
II. Eröffnung des Visitationsgeschäftes 28

Seite
III. Vornahme des Kassasturzes 29
IV. Prüfung der Registerführung 30
V. Protokollierung der Verhandlungen 31
VI. Schlußverhandlungen 31
VII. Vorlage und Bescheidung der Verhandlungen 32
VIII. Kosten der Visitation 32
IX. Abschriftnahme vom Visitationsprotokoll 32

II. Abteilung.

Gerichtskosten.

§ 7. **Allgemeines über die Gebührengesetzgebung** 32
§ 8. **Das Reichsgerichtskostengesetz** . . . .
Allgemeines 33
§ 9. **Das bayerische Gebührengesetz** . . . .
Allgemeines 40

Abschn. 1. Die Gebühren.

§ 10. **Allgemeines** 47
I. Begriff der Gebühren 47
II. Mindestbetrag der Gebühren 47
III. Gebührenabrundung 47
IV. Spielraum im Gebührenansatz 48
§ 11. **Gebührenfreiheit** 48
I. Allgemeine Gebührenfreiheit 48
§ 12. **Nach dem Reichsgerichtskostengesetze** 48
§ 13. **Nach dem bayerischen Gebührengesetze** 49
II. Besondere Gebührenfreiheit 52
A. Vermögensloser Personen 52
§ 14. **Armenrecht** 52
§ 15. **Zahlungsunfähiger Personen in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und Justiz-Verwaltung** 56
B. Einzelner Verhandlungen und Entscheidungen 56
§ 16. **Nach dem Reichsgerichtskostengesetze** 56
§ 17. **Nach dem bayerischen Gebührengesetze** 57

Abschn. 2. Gebührenbewertung.

§ 18. **Der Einheitsgebührensatz des Reichsgerichtskostengesetzes** 59
§ 19. **Die Gebühren in dem Beschwerdeverfahren** 60
I. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . 61
§ 20. **Einleitung** 61

Seite

§ 21. A. **Die Gebühren in dem Verfahren nach der Zivilprozeßordnung** 63
I. Einleitung 63
II. Der Streitgegenstand 63
III. Der Gebührenvorschuß 67
IV. Die Gebührensätze für die verschiedenen Instanzen 70
V. Die Gebühren für die Hauptmomente des Rechtsstreits . . 71
α. Die Verhandlungsgebühr 71
β. Die Beweisgebühr 72
γ. Die Entscheidungsgebühr 72
VI. Die Gebühren für Nebenstreitpunkte 74
VII. Zusammentreffen mehrerer Gebühren für gleiche Akte in derselben Instanz 75
VIII. Gebühren für besondere Prozeßarten und Akte 77
1. Die Gebühren im Urkunden- und Wechselprozesse . . 77
2. Die Gebühren in Ehe- und Entmündigungssachen . . 78
3. Die Gebühren im Mahnverfahren 78
4. Die Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren . . 79
5. Die Gebühren im Aufgebotsverfahren 82
6. Die Gebühren für das schiedsrichterliche Verfahren . 83
IX. Besondere Gebührenbestimmungen 83
X. Gebührenansatz infolge Zurücknahme von Klagen 84
XI. Die Gebührenfreiheit einzelner Akte 85
XII. Gebührenstrafen 87
XIII. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren 88
XIV. Der Gebührenschuldner 89

§ 22. B. **Die Gebühren in dem Verfahren nach der Subhastationsordnung** 90
I. Einleitung 90
II. Gegenstandswert 91
III. Gebührenvorschuß 91
IV. Der Gebührenansatz 92
V. Die besonderen Gebührenbefreiungen 95
VI. Besonderer Gebührenansatz 96
VII. Gebühren bei gerichtlicher Versteigerung eines Bergwerkes, Steinbruchs u. s. w. 96
VIII. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren 96
IX. Schuldner der Gebühren 97

§ 23. C. **Die Gebühren in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren bezüglich der sonstigen Gegenstände der bürgerl. Rechtsstreitigkeiten** 97
A. Bestimmungen für das ganze Königreich . . . 97
B. Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins 98
C. Bestimmungen für diejenigen Landesteile, in denen das preußische Landrecht gilt 99
D. Bestimmungen für die Pfalz 99

Seite

§ 24. II. Die Gebühren im Konkursverfahren 100
I. Einleitung 100
II. Der Gegenstandswert 101
III. Der Gebührenvorschuß 102
IV. Die Gebührensätze 102
V. Gebührenfreiheit 104
VI. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren 104
VII. Der Gebührenschuldner 105

§ 25. III. Die Gebühren in Strafsachen 106
Einleitung 106

§ 26. **Die Gebühren in dem Verfahren nach der Reichsstrafprozeßordnung** 107
A. In dem Verfahren nach erhobener öffentlicher Klage . 107
I. Maßstab für die Höhe der Gebühren 107
II. Die Gebührensätze 108
III. Gebühren bei Anträgen auf Strafverfolgung 111
IV. Gebühren für besondere Akte 111
V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner 114

B. Die Gebühren auf erhobene Privatklage 117
I. Einleitung 117
II. Gebührenvorschuß 118
III. Die Gebührensätze für das ordnungsmäßige Verfahren . . 119
IV. Die Gebührensätze für besondere Prozeßakte 119
V. Erhöhte Gebührensätze 120
VI. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner 120

§ 27. **Die Gebühren im Forstrügeverfahren** 122
I. Einleitung 122
II. Maßstab für die Höhe der Gebühren 122
III. Die Gebührensätze 122
IV. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner 123

IV. Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege 123
Einleitung 123

§ 28. A. **Allgemeine Bestimmungen** 124
I. Gebühren für gerichtliche Beurkundungen 124
II. Gebühren für gerichtliche Zeugnisse, Beglaubigungen, Ausfertigungen u. s. w. 125
III. Gebührenstrafen für mutwillig veranlaßte Verfahren . . . 125

§ 29. B. **Besondere Bestimmungen** 126
I. Bestimmungen für das ganze Königreich 126
II. Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins 126

§ 30. A. **Die Gebühren für Vormundschaften und Pflegschaften** . . . 126
1. Einleitung 126
2. Maßstab für die Höhe der Gebühren 127

Seite
3. Die Gebührensätze 128
4. Gebührenfreiheiten 129
5. Depositalgebühren 130
6. Zeitpunkt der Fälligkeit eventuell Stundung der Gebühren 130

§ 31. B. **Die Gebühren in Verlassenschaften** 131
I. Einleitung 131
II. Maßstab für die Gebührenberechnung 131
III. Die Gebührenansätze 132
IV. Gebührenfreiheit 134
V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Haftung für deren Bezahlung 134

§ 32. C. **Die Gebühren im Hypotheken- und Grundbuchwesen** 134
I. Einleitung 134
II. Maßstab für die Gebühren 135
III. Die Gebührensätze 135
IV. Die speziellen Gebührenfreiheiten 138
V. Die Gebühren für das Grundbuchwesen 138
VI. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner 138

§ 33. D. **Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege** 139
I. Einleitung 139
II. Gebührensätze 139

III. Bestimmungen für die Pfalz 140
§ 34. 1. **Das Hypothekenreinigungsverfahren** 140
§ 35. 2. **Verfahren auf Gesuch der Parteien** 141
§ 36. 3. **Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege** 142

§ 37. V. Gebühren in der Justizverwaltung 144
I. Einleitung 144
II. Gebührenvorschuß 145
III. Die Gebührensätze 145
IV. Spezielle Gebührenfreiheit 148
V. Die Gebührenstrafen für mutwillig veranlaßte Verfahren . 149
VI. Abänderung der Gebühren von amtswegen 149
VII. Niederschlagung von Gebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit 149
VIII. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner 149

§ 38. VI. Einzelne Gebührenbestimmungen sonstiger Gegenstände . 150
I. Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen 150
II. Gebühren für Quittungen 150

§ 39. VII. Gemeinsame Bestimmungen des Gebührengesetzes für die streitige, nichtstreitige und Justizverwaltungs-Rechtspflege 152

Seite

Abschn. 3. Die Auslagen.

§ 40. **Allgemeines** 155
I. Begriff 155
II. Anfall 155
III. Ansatz 157
IV. Auslagenvorschüsse 157
V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Auslagen 159
VI. Schuldner der entstandenen Auslagen 160

§ 41. **Die Schreibgebühren** 162
I. Allgemeine Bestimmungen 162
II. Besondere Bestimmungen 163
a. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 163
b. Im Konkursverfahren 165
c. In Strafsachen 165
d. In der nichtstreitigen Rechtspflege 165
e. In der Justizverwaltung 166

§ 42. **Die Postportogebühren** 167
1. Von den baren rückzuersetzenden Portiauslagen 167
I. Allgemeine Bestimmungen 167
II. Die Zustellungen von amtswegen 167
2. Von der Portopflicht und Portofreiheit amtlicher Sendungen 169
A. Portopflichtige Sendungen 169
α. Frankiert zu versenden sind 169
β. Unfrankiert können versandt werden 172
B. Portofreie Sendungen 172
C. Besondere Bestimmungen 178
1. Verkehr mit der Rheinpfalz 178
2. Die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten 178
3. Verschluß der Briefpostsendungen und Verpackung der Paketpostsendungen 179
4. Behandlung der portopflichtigen Dienstsachen 179
5. Postanweisungen 179
6. Eingeschriebene Briefpostsendungen 179
7. Schreiben mit Postzustellungsurkunden 180
8. Zustellung an Stellvertreter 180
9. Behandlung der mit Porto belasteten Einlaufsstücke . . . 180
10. Postnachnahmen 181
11. Postzustellgebühren 182

§ 43. **Benützung des Telegraphen** 182

§ 44. **Telephonbenützung im amtlichen Verkehr** 185

§ 45. **Inserationsgebühren** 185

Seite
§ 46. **Die Zeugen- und Sachverständigengebühren** 186
I. Einleitung 186
II. Die besonderen Bestimmungen 187
A. Entschädigung für Zeitversäumnis 187
B. Reiseentschädigung 189
C. Entschädigung für Aufwand 191
D. Vergütung an Sachverständige nach besonderen Taxvorschriften 193
E. Entschädigung der Begleiter von Zeugen . . 193
F. Anweisung und Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen 193
§ 47. **Die Tagegelder der öffentlichen Beamten** 195
A. Tagegelder der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes 195
I. Allgemeines 195
II. Tagegeldsätze 195
a) Beamte mit dem Anspruch auf ein Tagegeld von 19 M. 195
b) " " " " " " " " 17 M. 196
c) " " " " " " " " 11 M. 197
d) " " " " " " " " 9 M. 199
e) " " " " " " " " 7 M. 203
f) " " " " " " " " 6 M. 204
g) " " " " " " " " 3 M. 204
III. Besondere Bestimmungen 204
B. Die Tagegelder verschiedener Kategorien anderer öffentlicher Beamten und Bediensteten 205
C. Tagegelder und Reisekosten der Reichsbeamten . . . 207
§ 48. **Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten** 208
I. A. Tagegelder der Personen des Soldatenstandes . . 208
B. Reisekosten der Personen des Soldatenstandes . . 209
II. A. Tagegelder der Militärbeamten 210
B. Reisekosten der Militärbeamten 212
§ 49. **Die Taxvorschriften für besondere Sachverständige** 213
A. Die Gebühren der Ärzte, Pharmaceuten und Chemiker 213
I. Allgemeines 213
II. Die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis 215
III. Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis 217
IV. Die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte 221
V. Gebühren für Pharmaceuten 224
VI. Gebühren für Chemiker 224

Seite

VII. Taxansätze bei Beteiligung von Staatskassen 224
VIII. Taxnormativ für ärztliche Amtsgeschäfte 225
IX. Die Liquidationen der Ärzte und deren Stellvertreter . . 226
B. Die Gebühren der amtlichen Tierärzte 227
C. Die Tage- und Reisegebühren der k. Bezirksgeometer . 228

§ 50. **Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten** 228
I. Allgemeine Bestimmungen 229
II. Von den Tagegeldern 230
III. Von den Reisekosten 232
IV. Besondere Bestimmungen 235
V. Liquidierung, Prüfung, Festsetzung und Ausbezahlung der Tagegelder und Reisekosten sowie Beschwerden über Abstriche derselben 235

§ 51. **Ueber die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge** 237

§ 52. **Die Vorlade-, Zustellgebühren und sonstige Vergütungen der Gerichtsdiener** 238
A. Die Vorlade- und Zustellgebühren 239
1) Die Höhe derselben 239
2) Im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit 239
3) Im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung 240
B. Die sonstigen Vergütungen der Gerichtsdiener 242
C. Verrechnung der Vorlade- und Zustellgebühren . . . 242

§ 53. **Die Kosten eines Transportes von Personen** 243
§ 54. **Die Kosten der Haft** 243

Abschn. 4.

§ 55. **Die Vergütung von Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner** 245

§ 56. **Die Kosten der Rechtshilfe** 247
I. Rechtshilfe unter deutschen Zivilgerichten 247
1. Allgemeines 247
2. Besondere Bestimmungen 247
A. Für den Verkehr der bayerischen Zivilgerichte unter sich 247
B. Für den Verkehr mit den Gerichten der Bundesstaaten 248
II. Rechtshilfe unter Zivil- und Militärgerichten 252
III. Rechtshilfe unter anderen Behörden deutscher Bundesstaaten und den deutschen Schutzgebieten 254
IV. Rechtshilfe mit ausländischen Behörden 254
V. Einziehung der Kosten der Rechtshilfe 255

Seite

§ 57. **Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen** . . . 259
I. In der streitigen Rechtspflege, im Konkursverfahren und in der gerichtlichen Strafrechtspflege . . . 259
II. In der nichtstreitigen Rechtspflege . . . 260
III. In der Justizverwaltung . . . 261

§ 58. **Niederschlagung, Stundung und Verjährung von Gebühren, Geldstrafen und Auslagen** . . . 262
I. Niederschlagung . . . 262
II. Stundung . . . 263
III. Verjährung . . . 264

Abschn. 5. Sollstellung und Verrechnung der Gebühren und Auslagen.

§ 59. **In der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege** . . . 265
I. Allgemeines . . . 265
II. Anlage und Führung von Kostenverzeichnissen . . . 266
III. Die Gebührenregister und deren Führung . . . 267
IV. Das Vorschußregister und dessen Führung . . . 267
V. Das Auslagenregister und dessen Führung . . . 268
VI. Mehrungen und Minderungen . . . 270

§ 60. **In gerichtlichen Strafsachen** . . . 272
A. In gewöhnlichen Strafsachen . . . 272
I. Allgemeine Bestimmungen . . . 272
II. Kostenverzeichnisse und Vormerkung der Kosten zu den Akten 273
III. Das Einzugsregister . . . 278
IV. Außeransatzlassung der Kosten . . . 279
V. Rechtshilfekosten . . . 279
VI. Konstatierung der Vermögensverhältnisse . . . 280
VII. Verpflegskostensollstellung . . . 280
VIII. Sollstellung der Gebühren- und Auslagenvorschüsse in Privatklagesachen . . . 280
IX. Behandlung nachträglich einbezahlter Geldstrafen . . . 280
X. Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse . . . 281
XI. Die Liquidation der Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals . . . 281
XII. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen . . . 282
XIII. Berechnung der Verpflegskosten . . . 284
XIV. Sonstige Gebühren . . . 284
XV. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die Regierungsfinanzkammer . . . 285
XVI. Die Vorlage der Einzugsregister, Revision und Einweisung 286
XVII. Sonderbestimmungen . . . 287
B. In Forstrügesachen . . . 288

Seite

§ 61. **Register über die in Strafsachen hinterlegten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumnis an Zeugen und Sachverständige** . . 288

§ 62. **Die Zuteilung der Geldstrafen** 290

§ 63. **Die durchlaufenden Gelder** 297

§ 64. **Revision des Gebührenwesens** 298

I. Innere Revision 298

II. Örtliche Revision 300

III. Besondere Bestimmungen 302

IV. Inspektionen der Gebührenreferenten 302

III. Abteilung.

Das Kassawesen.

§ 65. **Das kassenmäßige Bargeld** 303

I. Begriff 303

II. Währung 303

III. Reichsgoldmünzen 303

IV. Reichssilbermünzen 306

V. Reichsnickelmünzen 309

VI. Reichskupfermünzen 310

VII. Münzstätten 310

VIII. Bestimmungen über die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlauffähigen Münzen 311

§ 66. **Die Reichskassenscheine** 314

I. Allgemeines 314

II. Annahme derselben bei Staatskassen 315

III. Ausfertigung derselben 315

IV. Beschreibung derselben 315

a) Reichskassenscheine zu Funfzig Mark 315

b) Reichskassenscheine zu Zwanzig und Fünf Mark . . . 317

I. Allgemeine Kennzeichen 317

II. Besondere Kennzeichen 318

V. Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichskassenscheine 319

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine . . . 319

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine 320

C. Portofreiheit 321

§ 67. **Die kassenmäßigen Banknoten** 321

I. Allgemeines 321

II. Banknotenannahme 321

III. Ausfertigung der Banknoten 321

Seite

IV. Einlösung der Banknoten seitens der ausgebenden Banken . 321
V. Entziehung der Banknoten aus dem Verkehre 322

A. Noten der Reichsbank 322
I. Errichtung der Reichsbank 322
II. Recht zur Banknotenausgabe 322
III. Verpflichtung zur Banknoteneinlösung 322
IV. Zeitpunkt der Geschäftseröffnung und Wirksamkeit . . . 322
V. Die Reichsbanknoten 323
VI. Ausstattung derselben 323
VII. Behandlung der nachgemachten und verfälschten Noten . . 328

B. Noten der Privatbanken 329
I. Allgemeines 329
II. Beschränkende Bestimmungen bezüglich der Ausgabe von Banknoten 329
III. Die Privatbanken, deren Noten im Reichsgebiete zu Zahlungen verwendet werden dürfen 329
IV. Die Noten der bayerischen Notenbank und Beschreibung der 100 Mark-Banknoten dieser Bank 330

C. Noten ausländischer Banken 333

§ 68. **Kassaführung** 333
I. Gebührenkassa 333
II. Aufbewahrung der Amtsgelder 333
III. Ordnung in der Gebührenkasse 334
IV. Rollierung von Bargeld 334
V. Verpackung in Rollen 335
VI. Aufschrift auf den Rollen 336
VII. Kassabelege 336
VIII. Quittungen 336
IX. Versendung von Geldern 336
X. Führung eines Tagebuches 337
XI. Kassasturz 337

§ 69. **Gebühreneinhebung** 337
I. Allgemeines 337
II. Mitwirkung der Amtsgerichtsdiener bei der Erhebung von Gerichtskosten 339

§ 70. **Die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte in Zivilsachen** . . 343
I. Vorbereitung 343
II. Abschluß der Gebührenregister 343
III. Termin der Ablieferung 344
IV. Minderungen 344
V. Durchlaufende Gelder 344
VI. Nachträgliche Einbezahlung von Gebühren 345
VII. Barablieferung 345

Seite
VIII. Rückstände 345
IX. Bestätigung der Abrechnung 346
X. Aufbewahrung abgeschlossener Gebührenregister 346

IV. Abteilung.

Das Depositenwesen.

§ 71. **Das Depositenwesen in den rechtsrheinischen Landesteilen** . . . 346
I. Einleitung 346
II. Allgemeine Bestimmungen 346
III. Bestellung der Depositenkommissionen 347
IV. Besondere Verpflichtungen der Depositenbeamten 348
V. Verwaltung der Depositen und Geschäftsverkehr der Depositenkommission 348
VI. Besorgung des Depositenwesens durch Banken oder andere Staatskassen 349
VII. Verfahren bei der Annahme von Depositen 349
VIII. Verfahren bei Hinausgabe von Depositen 349
IX. Buch- und Kassaführung 350
X. Belege 352
XI. Depositensturz 353
§ 72. **Das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz** 354
I. Einleitung 354
II. Hinterlegungsstellen 354
III. Geschäftsführung 355
IV. Vollzugsbestimmungen 357
§ 73. **Die Depositalgebühren** 358
I. Allgemeines 358
II. Gebührensätze 358
III. Anleitung zum Vollzuge der Depositalgebührenordnung . . 359
IV. Umrechnung der in südd. Währung ausgefertigten bayerischen Staatsschuldenverschreibungen, sowie ausländischer Münzen in die Markwährung 361

V. Abteilung.

Das Regiekostenwesen.

§ 74. **Allgemeines** 363
I. Ausgaben auf Regie 363
II. Jahresaversen und Regieetats 363
III. Verbrauch der Aversen 363
IV. Anträge auf Erhöhung derselben 363
V. Anschaffungen aus dem Regieetat 364

		Seite
	VI. Besorgung der Regiegeschäfte	364
	VII. Befugnisse der Gerichtsvorstände	364
	VIII. Anträge in Beziehung auf das Regiewesen an das k. Staatsministerium der Justiz	365
	IX. Erhöhungen und Nachgenehmigungen	365
	X. Vergütungen und Gratifikationen aus dem Regieetat	366
§ 75.	**Rechnungsführung**	366
	I. Allgemeines über dieselbe	366
	II. Die Register hiezu	367
	1. Regiekassetagebuch	367
	2. Portojournal	368
	3. Obligojournal	369
	III. Rechnungsstellung	369
	IV. Rechnungsbelege	370
	V. Revision der Regierechnung	371
§ 76.	**Schreibmaterialien**	372
§ 77.	**Buchbinder- und Buchdruckerlöhne, Lithographien u. s. w.**	374
§ 78.	**Anschaffung und Reparaturen von Mobilien und sonstigen Inventargegenständen**	376
§ 79.	**Bücher, öffentliche Blätter und Schriften**	378
§ 80.	**Beleuchtung**	381
§ 81.	**Beheizung**	381
§ 82.	**Aufsicht und Reinigung der Amtslokalitäten**	382
§ 83.	**Postporti, Fuhr- und Botenlöhne**	382
§ 84.	**Aufwand für Hypothekenbücher**	383
§ 85.	**Gerichtsschreibereikosten**	384
	I. Anweisung der Mittel	385
	II. Festsetzung der Funktionsbezüge der Gerichtsschreibereigehilfen	385
	III. Mittel für etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe	385
	IV. Regie	386
	V. Die Nebenbezüge der geschäftsleitenden Sekretäre	387
§ 86.	**Die Amtsinventare**	387
	I. Herstellung und Evidenthaltung	387
	II. Führung der Inventare	388
	III. Abschreibungen von Inventargegenständen	389
	IV. Eintrag der Literalien u. s. w. in die Inventare	390

VI. Abteilung.

§ 87. Das Schubwesen.

I. Besorgung desselben	390
II. Einleitung zum Transport	391

Seite

III. Schubregister 391
IV. Transportvorweis 391
V. Art des Transportes 391
VI. Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge 392
VII. Regiebedarf 393
VIII. Rechnungsstellung 394

Beilagen.

1. Formular für den Depositen-Hauptbuchs-Auszug bei Amtsextradition . 397
2. „ für Liquidation von Tagegelder und Reisekosten 401
3. „ für Berechnung der Vergütung für Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte 405
4. „ für Berechnung der Entschädigung der Zeugen 408
5. „ für Berechnung der Entschädigung an Sachverständige . . . 412
6. „ für Kostenverzeichnis in Zivilsachen 414
7. „ für Kostenverzeichnis in Subhastationssachen 418
8. „ für größeres Kostenverzeichnis in Konkurssachen 420
9. „ für Kostenverzeichnis in Pflegschaften 425
10. „ für Kostenverzeichnis in Verlassenschaften 426
11. „ für allgemeines Gebührenregister 428
12. „ für Gebührenregister im Hypotheken- und Grundbuchwesen . 433
13. „ für Vorschußregister 437
13 a. „ für Quittungen zum Vorschußregister 442
14. „ für Auslagenregister 443
15. „ für Kostenverzeichnis in Strafsachen 447
16. „ für Einzugsregister in Strafsachen 449
17. „ für Einzugsregister in Forstrügesachen 451
18. „ für ein Kassatagebuch 454
19. „ für eine Kostenrechnung 458
20. „ für desgleichen 459
21. „ für eine Gebührenquittung 460
22. „ für die Verzeichnisse über dem Amtsgerichtsdiener zur Einhebung von Kostenbeträgen ausgehändigte Quittungen sowie abgelieferte Gebührenbeträge 461
23. „ für ein Verzeichnis der monatlichen Ablieferungen in Zivilsachen 462
24. „ für Regierechnung 463
25. Tabelle zur Gebührenberechnung 466

Quellenregister 467
Berichtigungen und Ergänzungen 470
Alphabetisches Nachschlageregister 472

Abkürzungen.

A.-Bl. = Amtsblatt.
Abschn. = Abschnitt.
Alleg. = allegiert.
Allerh. = Allerhöchst.
Anst. = Anstalten.
Ausf. = Ausführung.
B. G. = Bayerns Gesetze (Bambergensis).
Bd. = Band.
Bek. u. B. = Bekanntmachung.
Beschl. = Beschluß.
Bl. = Blatt.
C. siehe Z.
D.-G. = Depositalgebühren.
Erg. u. Ergzg. = Ergänzung.
Entsch. u. Entscheid. = Entscheidung.
Entschl. = Entschließung.
Fin. = Finanz.
G. u. Ges. = Gesetz.
G.-V. u. Ger.-V. = Gerichtsverfassungsgesetz.
G.-K.-G. = Gerichtskostengesetz.
Geb. = Gebühren.
Gen. = General.
Instr. = Instruktion.
J. u. Just. = Justiz.
K.-O. = Konkursordnung.
M. u. Min. = Ministerial.
O. u. Ord. = Ordnung.
Oberl.-G. = Oberlandesgericht.
Oberst. L.-G. = oberstes Landesgericht.
P.-St.-G. = Polizeistrafgesetz.
P.-O. = Prozeßordnung.
Pr. u. Proz. = Prozeß.
R. = Reichs.
Reg. u. Regg. = Regierung.
S. = Seite.
Sachverst. = Sachverständige.
Slg. = Sammlung.
St.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
Subh. = Subhastation.
V. u. V.-O. Verord. = Verordnung.
Verk.-Anst. = Verkehrsanstalten.
Vollz. = Vollzug.
vorall. = vorallegiert.
V. V. u. Vorschr. = Vorschriften.
Z. = Ziffer.
Z.-P.-O. = Zivilprozeßordnung.
Zeug. = Zeugen.

I. Abteilung.

Das Gerichtsschreiberamt.

Abschnitt 1. Von den Dienstesverhältnissen der rechnungsführenden Sekretäre.

§ 1. Die finanziellen Geschäfte der Gerichtsschreiberei.

I. Ein äußerst wichtiger und schwieriger Teil der Thätigkeit des Gerichtsschreibers bildet die Besorgung der finanziellen Geschäfte.

Diese Geschäfte, welche nach verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu erledigen sind, unterstehen der Aufsicht und Prüfung durch die Finanzstellen, mit welchen auch gegebenen Falles Abrechnung zu pflegen ist.

Dieselben umfassen:

a) das gerichtliche Gebührenwesen nämlich: Die Bewertung, Berechnung, dann Sollstellung der Gebühren und Auslagen in Zivil- und Strafsachen; [1])

b) Die Besorgung des Regiekassen- und Rechnungswesens; [2])

c) Die Geschäfte des II. Depositalbeamten; [3]) und

---

[1]) § 16 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1314).

[2]) Just.-M.-Entschl. v. 13. Juni 1862 (Just.-M.-Bl. 1863, Ergz.-Hft. S. 77); Just.-M.-Entschl. v. 14. April 1863 (Just.-M.-Bl. 1863, Ergz.-Hft. S. 112); Just.-M.-Bek. v. 18. Mai 1880 (Just.-M.-Bl. S. 154).

[3]) § 10 d. V.-O. v. 8. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 663) u. § 3 d. A.-V. v. 17. Oktober 1888 (Just.-M.-Bl. S. 220).

d) die Besorgung des Schubkostenwesens bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder exponierter Bezirksamtsassessor befindet. [1])

II. Die Besorgung der finanziellen Geschäftssparten bei den Amtsgerichten obliegt den Gerichtsschreibern. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber bestellt sind, hat der geschäftsleitende Gerichtsschreiber diese Geschäfte zu besorgen. Bei größeren Gerichten können jedoch mit Allerhöchster Zustimmung besondere rechnungsführende Gerichtsschreiber aufgestellt werden. [2])

§ 2. Allgemeines über die Dienstesverhältnisse der Gerichtsschreiber.

I. Vorbedingungen für das Gerichtsschreiberamt. Zu Gerichtsschreibern können ernannt werden:

a) diejenigen, welche die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben,

b) diejenigen, welche

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt haben oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit sind und
3. eine Prüfung abgelegt haben [3]—[4]).

II. Anstellung der Gerichtsschreiber. Die Gerichtsschreiber werden vom Könige ernannt. Dieselben erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstesprovisoriums pragmatische Rechte. [5])

---

[1]) Minist.-Entschl. v. 26. Mai 1868 (Just.-M.-Bl. S. 125).

[2]) § 16 d. Allerh. V.-O. v. 20. Sept. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1314), § 3 Abs. II d. Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1321), § 17 d. Allerh. V.-O. v. 20. Sept. 1879 (Just.-M. Bl. S. 1314).

[3]) Bezüglich dieser Bewerber (Sekretariatsabspiranten) ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienste bis auf weiteres aufgehoben. (Just.-Minist.-Entschl. v. 27. März 1886, J.-M.-Bl. S. 114 und Just.-M.-Bek. v. 1. März 1888, Just.-M.-Bl. S. 58).

[4]) § 17 d. Allerh. V.-O. v. 25. Aug. 1879, z. Vollz. d. Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-Ges. v. 23. Februar 1879 (Just.-M.-Bl. S. 386).

[5]) Art. 60 d. Ausf.-G. z. R.-G.-V.-Ges. v. 23. Febr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 273) mit § 22 d. Allerh. V.-O. v. 23. Aug. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 388), Beil. IX z. Titel V § 6 d. Verfass.-Urk. v. 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 101 ff.)

III. Titulatur der Gerichtsschreiber. Die Gerichtsschreiber führen den Titel „Sekretäre". Die Bestimmungen in den Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Erlassen und den vorgeschriebenen Geschäftsformularen, nach welchen sie gewisse Schriftstücke unter Beifügung ihrer Amtseigenschaft als „Gerichtsschreiber" zu vollziehen haben, werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt. [1])

IV. Diensteverantwortung. Jeder Gerichtsschreiber ist für die ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich. Die gebührenverrechnenden und perzipierenden Gerichtsschreiber haben insbesondere der Aufbewahrung der von ihnen vereinnahmten Gelder durch sofortige Verbringung in die hiezu bestimmten Kassebehältnisse, dann dem vorschriftsmäßigen Verschlusse der Kasse die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Dieselben haften daher auch — unabwendbare Zufälle, wie Einbruch, Feuersbrunst u. s. w. ausgenommen — für alle infolge Außerachtlassung der nötigen Vorsicht entstehenden Schäden nicht nur zunächst mit der von ihnen aufrecht gemachten Amtsbürgschaft, sondern sogar auch noch mit ihrem sonstigen Gesamtvermögen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt werden soll, ist zur Entscheidung der Vorfrage, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, der Verwaltungsgerichtshof berufen. [2]) (Siehe auch Z. V, Abs. 5.)

V. Haftung des Fiskus. Allgemeine Regeln über die Haftung des Fiskus für Beschädigungen durch Handlungen oder Unterlassungen der Beamten sind nicht vorhanden. [3]) Die in dieser Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sprechen aus, daß die Amtshandlungen eines Beamten als solche der Staatsgewalt selbst zu beurteilen sind, denn es ist nicht die individuelle physische Person des Beamten, mit welcher der Unterthan das Rechtsgeschäft abschließt, sondern die Behörde selbst, welcher der Kontrahent sein Vertrauen zuwenden muß. Wenn also

[1]) Allerh. V.=O. v. 26. Novbr. 1881 (Just.=M.=Bl. S. 453).

[2]) Art. 7 d. Ges. betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Aug. 1878 (G.= u. V.=Bl. S. 371).

[3]) Siehe Roth, bayer. Civilrecht. I. Aufl. § 35 S. 224. Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. II S. 473 [1] u. IV S. 5 [1]

Beamte in ihrer Amtssphäre handeln und sich in Bezug auf dieses Amtsgeschäft eine rechtswidrige den Unterthan beschädigende Handlung zu Schulden kommen lassen, so kann sich der Fiskus als Repräsentant des Staates in dessen zivilrechtlichen Beziehungen nicht zu seinem Schutze auf das Verschulden (culpa) des Beamten berufen. Dieses ist vielmehr dem beschädigten Dritten gegenüber das eigene des kgl. Fiskus von ihm selbst zu vertreten.[1])

Unbestritten ist jedoch die Haftung des Staates für die amtlich übernommenen Depositen. Wie gemeinrechtlich, so haftet auch nach den bayerischen Gesetzen der Staat für die amtlich übernommenen Depositen. Hiernach ist die Haftung des Staates eine prinzipielle in allen Fällen des Verlustes ohne Rücksicht darauf, ob die für Behandlung gerichtlicher Depositen erlassenen Vollzugsvorschriften beobachtet worden sind oder nicht. Dagegen ist es bestritten, ob der Staat unbedingt oder dann nicht hafte, wenn die amtliche Annahme des Depositums den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach.[2])

Ansprüche gegen den Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmung des Absatz I nicht berührt.[3])

Für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten, sowie gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.[4])

VI. Stellvertretung. Ist wegen Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Gerichtsschreibers die Aufstellung eines Stellvertreters für das Kassa- und Rechnungswesen vorübergehend notwendig,

---

[1]) Siehe Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXI. S. 123.

[2]) Roth, Bayerisches Zivilrecht. I. Aufl. § 35 S. 225.

[3]) § 2 d. Ausf.-Ges. z. R.-Z.-P.-O. u. K. O. (G. u. V.-Bl. 1879 S. 64). Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. IV. S. 11.

[4]) Art. 26 d. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 z. R.-G.-V.-Ges. (G.- u. V.-Bl. 1879 S. 280).

so hat der Gerichtsvorstand oder der von demselben beauftragte Nebenbeamte den interimistischen Stellvertreter zu verpflichten, sowie den Kassasturz und Abschluß der Kassabücher vorzunehmen. Insbesondere sind in den Gebührenregistern die sämtlichen Rubriken des Solls zu summieren und die Summen der hieran percipierten Beträge, der bereits hinausbezahlten durchlaufenden Posten und der etwaigen Ablieferungen an das K. Rentamt zu konstatieren.

Über das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen. Sollten sich bei der Geschäftsabgabe wesentliche Differenzen zwischen dem Kassabestand und dem Kassasoll ergeben, welche nicht sofort bereinigt werden können, so hat der Gerichtsvorstand hievon die einschlägige kgl. Regierungsfinanzkammer unverweilt in Kenntnis zu setzen, welch' letztere sodann das weitere zu verfügen hat. [1])

VII. Qualifikation. Den Regierungsfinanzkammern ist die Qualifikation derjenigen Sekretäre, welche mit der Besorgung der Geschäfte des Kosten- und Rechnungswesens betraut sind, zur Einsicht und zur Beisetzung etwaiger Bemerkungen mitzuteilen. [2])

VIII. Dienstesüberwachung und Dienststrafen. Der Gerichtsvorstand hat auf Grund des ihm übertragenen Aufsichtsrechtes mit den Finanzbehörden die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen und auf Veranlassung der einschlägigen Regierungsfinanzkammern gegenüber den gebührenverrechnenden Gerichtsschreibern die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark herbeizuführen. Gegen die Verhängung von Zwangsstrafen ist Beschwerde zulässig. [3])

Gegen einen Beamten, welcher sich pflicht- oder ehrwidriges Benehmen, Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit zu Schulden kommen läßt, soll wenn Ermahnungen und Drohungen der Vorstände oder höheren Behörden erfolglos geblieben sind, mit Dienststrafen eingeschritten werden.

Die Strafen sind:

---

[1]) Minist. Bek. v. 10. Dezbr. 1876 (Just.-M.-Bl. S. 362).

[2]) § 20 Abs. III d. Vorschr. über d. Qualifik. d. Justizbeamten vom 17. Aug. 1883 (Just.-M.-B. S. 304).

[3]) Art. 68—72 d. Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-Ges. v. 23. Febr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 290).

Verweis, Geldbuße von 9—90 Mark, Hausarrest und Zivilarrest, beide in der Dauer von 24 Stunden bis zu 8 Tagen.

Diese Strafen können entweder als einfache Dienststrafen (Ordnungsstrafen) ohne weiteren Zusatz oder als geschärfte Dienststrafen mit dem Beifügen verhängt werden, daß die Strafe die erste, zweite, dritte sei, welche zur Stellung vor Gericht führen.

Geschärfte Dienststrafen dürfen nicht unmittelbar nach einander verhängt werden. Es muß wenigstens eine Ordnungsstrafe inzwischen liegen. Die Verhängung von Dienststrafen kommt zunächst dem Vorstande, dann der vorgesetzten Stelle zu. Die dritte geschärfte Dienststrafe kann nur vom vorgesetzten Ministerium verhängt werden.

Die Ordnungsstrafen und die erste geschärfte Dienststrafe wird nach Gehör des Beschuldigten ohne besondere Förmlichkeit verhängt.

Für die zweite und dritte geschärfte Dienststrafe ist vorgängige schriftliche Vernehmung des Beschuldigten und Erstattung schriftlichen Vortrages, für die zweite Strafe auch kollegiale Beratung erforderlich.

Gegen das Urteil, welches eine geschärfte Dienststrafe verhängt, ist Beschwerde zulässig.

Gegen die Verhängung einfacher Dienststrafen (Ordnungsstrafen) kann das aufsichtliche Eingreifen angerufen werden.

Die Verhängung der dritten geschärften Dienststrafe hat die Wirkung, daß der Bedienstete, wenn er abermals eine Verletzung der Dienstpflicht sich schuldig macht, vor Gericht gestellt werden kann.

Der Antrag hiezu geht von der nächstvorgesetzten Dienstbehörde aus.

Die Strafe, auf welche zu erkennen ist, ist Geldstrafe bis zu 600 Mark, verbunden mit Entlassung unter Verlust aller staatsdienerlichen Rechte.

Behandlung und Aburteilung dieser Disziplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte. Berufung gegen diese Urteile ist beim vorgesetzten Oberlandesgerichte einzulegen.

Die Öffentlichkeit ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen.[1])

[1]) Siehe Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 495, 500 u. ff., dann Art. 110, 113 u. 114 d. Ausf.-G. z. R.-St.-P.-O. v. 18. Aug. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 832 u. 833).

Weiter sind noch zu erwähnen, die Disziplinarstrafbestimmungen nach Art. 103 mit 106, 109 des Ges. zur Ausf. d. Reichsstrafprozeßordnung,[1]) dann die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen und Vergehen im Amte nach den § 331 mit 335, 339, 348—353, 357, 358 des Reichsstrafgesetzbuches.[2])

IX. Suspension vom Amte.[3]) Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen, oder wenn wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens und Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe, als Haft oder Arrest verurteilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt[4]) innebehalten.

Wird der Beamte im Falle des Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltsteil nachzuzahlen.

X. Urlaub. Die Gesuche der mit dem Kassa- und Rechnungswesen betrauten Beamten der Gerichtsschreiberei um Urlaub müssen vor ihrer Verbescheidung der zuständigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unter jedesmaliger Bekanntgabe des für die Urlaubsdauer in Aussicht genommenen Stellvertreters des betreffenden Beamten zur Kenntnisnahme und Abgabe etwaiger Erinnerungen übermittelt werden.[5])

---

[1]) Siehe Abschnitt VI. d. Ausf.-Ges. z. R. Strafprozeßordnung v. 18. Aug. 1879. (G. u. V.-Bl. S. 830).

[2]) R.-G.-Bl. 1871 S. 191 ff.

[3]) Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. III. S. 384, Art. 111 d. Ausf.-Ges. z. R.-St.-Proz.-Ordg. (G.-V.-Bl. 1879 S. 832).

[4]) (Bei den Gerichtsschreibern besteht der Dienstesgehalt
im ersten Jahrzehnt des Dienstes in dreizehntel
„ zweiten „ „ „ „ zweizehntel
„ dritten „ „ „ „ einzehntel
der Besoldung).

[5]) Just.-M.-Bek. v. 12. Oktober 1876, (Just.-M.-Bl. S. 304) u. All. B. v 14. Mai 1885 § 3 (Just.-M.-Bl. S. 123).

XI. Obsignation beim Ableben. Geht ein rechnungsführender Gerichtsschreiber mit Tod ab, ohne daß vorher ein Stellvertreter (s. Z. VI) für ihn aufgestellt war, so hat das Gericht schleunigst Obsignation anzuordnen. Dieselbe hat sich auf Herausgabe der Kassaschlüssel, der etwa im Privatgewahrsam des Verlebten befindlichen Amtsgelder, Register und Akten, sowie auf Versiegelung der Kassa und entsprechende Aufbewahrung der Gebühren und sonstigen Verrechnungsregister zu beschränken. Der Abschluß der Register und die Feststellung des Kassasolls ist den Regierungskommissären vorbehalten. [1])

§ 3. Amtsbürgschaft.

I. Die mit Behandlung des Gebührenwesens und der Gebührenperception beauftragten Gerichtsschreiber haben zur Sicherstellung des kgl. Ärars gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung eine Amtsbürgschaft oder Kaution zu leisten. [2])

II. Die Höhe derselben richtet sich nach dem jährlichen Betrage der Gesamteinnahme an Gebühren, Geldstrafen und Auslagen nicht aber an Regie- und Depositengeldern, welche der kautionspflichtige Beamte zu verrechnen hat und bestehen hiefür elf Klassen.

Von Interesse dürften folgende Klassen sein, wornach nämlich:

bei einer Einnahmesumme	die Kaution
unter 10000 ℳ	400 ℳ
von 10000—20000 ℳ	800 „
„ 20000—30000 „	1000 „
„ 30000—60000 „	1200 „
„ 60000—100000 „	1600 „

u. s. w. beträgt. [3])

---

[1]) V.-O. v. 2. Septbr. 1811 (Reg.-Bl. S. 1105), Just.-M.-Bek. v. 11. März 1881 (Just.-M.-Bl. S. 130).

[2]) V.-O. v. 19. Febr. 1819, (Reg.-Bl. S. 865 ff.); § 1 Abs. III V.-O. v. 28. Mai 1862, (Reg.-Bl. S. 1174); Finanz-Minist.-Entschl. v. 29. Aug. 1862, (Just.-M.-Bl. 1863, Ergz.-Hft. S. 100); dann § 13 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879, (Just.-M.-Bl. S. 1314).

[3]) V.-O. v. 19. Febr. 1819 § 18, (Reg.-Bl. S. 875); Z. 4 u. 5 d. obig. Finanz-Minist.-Entschließg. v. 29. Aug. 1862; dann § 2 d. Allerh. V.-Bl. v. 16. Novbr. 1876, (G.- u. V.-Bl. S. 840); Minist.-Bek. v. 23. Novbr. 1876, (V. G. VII E. Bd. S. 198).

III. Zeit, Art und Ort der Erlage. Die Amtsbürgschaft ist in der Regel sofort beim Dienstesantritt in ausnahmslos bayerischen mindestens 3½ % Staatsobligationen nebst Couponsbögen und Talons aufrecht zu machen und mit der nötigen Faustpfanderklärung bei der zuständigen Kreiskasse zu hinterlegen, worüber Depositenschein ausgestellt wird.[1])

Die Kautionen können auch durch Dritte, insbesondere Versicherungsgesellschaften hinterlegt werden. Jedoch muß in diesem Falle der Dritte die vorgeschriebene Faustpfandbestellung mit dem Zusatze abgeben, daß alle zwischen ihm und dem Kautionspflichtigen getroffenen Vereinbarungen in der Richtung gegen das kgl. Staatsärar keine Rechtswirksamkeit äußern.[2])

IV. Fristenweise Aufrechtmachung. Gerichtsschreiber, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, wobei jedoch eine strenge Untersuchung ihrer Vermögensverhältnisse nicht stattzufinden hat, können durch jährliche Gehaltsabzüge von einem Sechsteil der fixen Besoldung nach und nach die Kaution aufrecht machen.[3])

Zudem sind auch noch die Regierungsfinanzkammern ermächtigt, insoferne Familienverhältnisse eine besondere Bedachtnahme zu rechtfertigen geeignet erscheinen, ermäßigte Jahresfristen von 100 *M* zu bewilligen.[4])

V. Verwendung der angesammelten Gehaltsabzüge. Die Ansammlung dieser Gehaltsabzüge der Gerichtsschreiber hat von den kgl. Rentämtern zu geschehen.[5])

---

[1]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 22. Oktober 1851, (Reg.-Bl. S. 1164); Z. I d. Instr. hiezu v. 25. Novbr. 1851, (Döllinger XXXII. S. 329); dann § 1 d. Allerh. V.-O. v. 16. Novbr. 1876, (G.- u. V.-Bl. S. 839). § 2 der Allerh. V.-O. v. 21. Dezbr. 1879, (G.- u. V.-Bl. S. 1540). Bezüglich der Erlage durch Schuldverschreibungen der Landeskultur-Rentenbank siehe Finanz-Minist.-Bek. v. 17. Juni 1884 (Just.-M.-Bl. S. 128).

[2]) Finanz-Minist.-Bek. v. 5. Oktober 1880, (V. G. Bd. XVII. S. 426).

[3]) § 32 d. V.-O. v. 19. Febr. 1819, (Reg.-Bl. S. 881); § 4 d. Allerh. V.-O. v. 16. Nov. 1876, (G.-V.-Bl. S. 840), Z. 14 d. Vollz. Instr. v. 29. Febr. 1820 (Geret. X. 971).

[4]) Z. 6 d. Fin.-M.-Entschl. v. 29. Aug. 1862, (Just.-M.-Bl. 1863, Erg.-Hft. S. 101), dann Z. 9 d. M.-Bek. v. 28. Novbr. 1876, (V. G. VII Erg. Bd. S. 200).

[5]) § 4 Abs. II d. Allerh. V. v. 16. Nov. 1876 (G.-V.-Bl. S. 840).

Den Ankauf von Staatsobligationen aus den auf solche Weise angesammelten Beträgen besorgt, sobald diese die Höhe von 200 M erreicht haben, die Kreiskasse, welche auch das weitere Verfahren veranlaßt.[1])

Es kann jedoch auch der Kautionspflichtige den Ankauf innerhalb einer ihm hiezu gestellten kurzen Frist selbst besorgen.[2])

VI. Faustpfanderklärung. Mit den als Kaution bestimmten Obligationen ist auf einem besonderen Bogen Faustpfanderklärung zu übergeben.[3])

Diese Erklärung muß wie folgt lauten:

Erklärung.

Für den unterzeichneten Johann Meier, kgl. Amtsgerichtssekretär in Schwabmünchen sind bei der kgl. Kreiskasse in Augsburg nachstehende auf den Inhaber lautende bayerische Staatsobligationen nämlich:

1. eine Obligation des kgl. Bayr. Eisenbahn-Anlehens vom 1. Juli 1875 zu 4% verzinslich im Betrage von 400 M Serie Nr. 32 Cat. Nr. 11270 mit Talon und Coupons vom 1. Januar 1895 bis 1. Juli 1897.
2. eine Obligation des kgl. Bayr. Eisenbahn-Anlehens vom 1. Juni 1891 zu 3½% verzinslich im Betrage von 400 M Serie 30 Cat. Nr. 7427 mit Talon und Coupons vom 1. Februar 1895 mit 1. Februar 1905.

hinterlegt.

Derselbe erklärt, daß diese Obligationen im Nennwerte von zusammen 800 M achthundert Mark als Amtsbürgschaft für seine gesamte zur Bürgschaftsleistung verpflichtende Amtsthätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen haften, zu welchem Behufe er dem Staate an den fraglichen Obligationen, Talons und Coupons Faustpfand bestellt.

Schwabmünchen, 1. Januar 1892. Johann Meier.
kgl. Amtsgerichtssekretär.

---

[1]) Z. 3 ff. d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 28. Nov. 1876.

[2]) Z. 7 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 28. Nov. 1876.

[3]) § 2 d. Allerh. V.-O. v. 21. Dezbr. 1879, (G.- u. V.-Bl. S. 1540). Minist.-Bek. v. 24. Dezbr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1545).

Im Regierungsbezirke der Pfalz bedürfen diese Erklärungen noch der Feststellung des Datums nach Maßgabe des Art. 88 d. Ges. v. 23. Februar 1879 z. Ausf. d. Z.-P.-O. u. K.-Ordg.

VII. Vinkulierung der Amtsbürgschaft. Die als Amtsbürgschaften übergebenen Obligationen mit Ausnahme der bayerischen 4 % Prämien-Anlehens-Obligationen werden vinkuliert und bei den Kreiskassen in deposito behalten. [1])

VIII. Couponsabtrennung und Obligationenauslosung. Vor der Kautionserlage können die Coupons für die nächstfolgenden drei Jahre sofort abgetrennt werden, die weiter fällig werdenden können für die jeweilig nächsten drei Verfalljahre den Kautionsstellern auf Wunsch portopflichtig zugesandt werden.

Die Beachtung der Zahlungstermine verloster Obligationen, sowie der Zinstermine, dann die rechtzeitige Verabfolgung der Coupons, ist Sache des Bürgschaftsstellers. [2])

IX. Transferierung der Kaution. Bei Versetzung des Kautionsstellers auf einen Dienstesposten in einem anderen Regierungsbezirke wird die Kaution erst nach Vornahme der örtlichen Gebührenrevision und der Superrevision des betreffenden Rechnungsjahres an die neue Kreiskasse transferiert. [3])

Sind aus der bisherigen Amtsverwaltung Haftungsposten zu decken, so darf die Transferierung erst nach Deckung derselben erfolgen. Im anderen Fall erfolgt ausdrückliche Mitteilung über deren Nicht-Vorhandensein. [3])

Bei nur teilweise gepflogener Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft nur pro quantitate, d. i. nach Verhältnis des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, der Rest aber sogleich hinausgezahlt werden. [4])

X. Beschlagnahme der Kaution. Dieselbe kann nur durch förmlichen rechtskräftigen Beschluß der betreffenden Regierungsfinanzkammer erfolgen. Von diesem Beschlusse ist die betreffende Kreiskasse,

---

[1]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 21. Dezbr. 1879, (G.- u. V.-Bl. S. 1540).

[2]) § 5 u. 6 d. Allerh. V. v. 22. Oktober 1851, (Reg.-Bl. S. 1166), Finanz-M.-Bek. v. 25. Novbr. 1851 Z. II u. III, (Döllinger Bd. XXXII S. 330) Finanz-Minist.-Bek. v. 4. Januar 1857, (Geret Bd. XXX. S. 127), Entschl. d. Staatsm. d. k. Hauses u. d. Äuß. v. 19. Februar 1882 Nr. 597.

[3]) Z. 2 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 14. Jan. 1875, (Just..M.-Bl. S. 23)

[4]) § 31 d. Allerh. V.-O. v. 19. Febr. 1819, (Reg.-Bl. S. 880).

welche die Kaution verwahrt, in Kenntnis zu setzen, welche durch Verkauf der die Amtsbürgschaft bildenden Wertpapiere die Mittel zur Deckung der Amtshaftungen flüssig zu machen und die im Beschlusse festgestellten Beträge an die als empfangsberechtigt bezeichnete Person oder Behörde bar hinauszubezahlen hat. [1])

XI. Rückgabe der Kaution. Nach Lösung des Amtsbürgschaftsverbandes werden die deponierten Wertpapiere wieder devinkuliert zurückgegeben, sobald die Amtsrichtigkeit nach Vornahme der örtlichen Gebührenrevision u. s. w., s. oben Z. IX, gepflogen ist. Diese Lösung tritt ein, wenn der Kautionssteller in eine zu einer Amtsbürgschaftsleistung nicht verpflichtende Amtsthätigkeit oder in den Ruhestand tritt oder mit Tod abgeht. [2])

XII. Gebührenfreiheit in Kautionsangelegenheiten. Die Verhandlungen über die Errichtung von Amtsbürgschaften sind gebührenfrei; die diesbezüglichen Korrespondenzen zwischen den kgl. Kassen und Ämtern, sowie die Versendung von Dienstkautionen an die kgl. Kreiskassen sind als Staatsdienstsache zu betrachten und deshalb postportofrei. [3])

§ 4. Tantiemen.

I. Tantiemenbezug. Für die Besorgung des Gebührenwesens und der hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Gebührenanforderungsformularien erhalten die hiemit betrauten Sekretäre eine Tantieme aus den von ihnen percipierten und der Staatskasse verrechneten Gebühren und Strafgeldern.

Diese Tantieme ist auf zwei Prozent von den ersten 80000 ℳ und ein Prozent von dem diese Summe übersteigenden Betrage der Jahreseinnahme festgesetzt. [4])

II. Tantiemenberechnung bei Beamtenwechsel. Beim Wechsel der Beamten gebühren die Tantiemen dem Abgegangenen bezw.

[1]) Z. 9 d. Finanz-Minist.-Entschl. vom 13. März 1862. (Geret XXXIII S. 15).

[2]) § 7 d. Allerh. V.-O. v. 22. Oktober 1851, (G.- u. V.-Bl. S. 1166); Fin.-Minist.-Bek. v. 14. Jan. 1875 Z. 1, (Just.-M.-Bl. S. 23), Z. 6 d. Fin.-M.-Bek. v. 24. Dezbr. 1879, (G.- u. V.-Bl. S. 1543).

[3]) Z. 7 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 24. Dezbr. 1879. Siehe Kollmann „die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten“ III. Aufl. S. 55.

[4]) § 12 d. Allerh. V.-O. v. 20. Sept. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1313).

deren Relikten von allen durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahmen. Übersteigt die Gesamtjahreseinnahme 80 000 ℳ, so findet auch beim Beamtenwechsel die Tantiemenabstufung nach Verhältnis der Einnahmen proportionale Berücksichtigung. [1])

III. Tantiemenquittungen. Die den gebührenverrechnenden Gerichtsschreibern aus den baren Ablieferungen zukommenden Tantiemen sind denselben bei der Abrechnung gegen gebührenfreie Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres oder bei früherem Wechsel in der Person des bezugsberechtigten Beamten ist über den ihn treffenden vom Rentamte zu berechnenden Gesamttantiemenbezug die der verhältnismäßigen Gebühr (Gebührenquittungsmarke) unterliegende Schlußquittung zu übergeben, wogegen die monatlichen Interimsquittungen hinaus zu geben sind. [2])

IV. Tantiemenkürzungen. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden vom k. Rentamte unter Berücksichtigung der von demselben laut Rückvergütungsregister an die Parteien hinausbezahlten, vom Gerichtsschreiber bereits vereinnahmten Gebührenbeträge der Gesamtbetrag der Tantiemen festgesetzt. Die durch Rückvergütung bereits vereinnahmter Gebühren veranlaßte Kürzung des nach den Ablieferungen sich ergebenden Tantiemenbetrages fällt dem Gerichtsschreiber zur Last, welcher die rückvergüteten Beträge seiner Zeit vereinnahmt hat.

V. Für die in Strafsachen freiwillig bei Gericht einbezahlten Gebührenvorschüsse (Privatklagen) und Geldstrafen beziehen die Sekretäre keine Tantieme, da die Perception der in Strafsachen anfallenden Gebühren und Strafbeträge — wenige Gerichte ausgenommen — den k. Rentämtern übertragen ist und die auf ihre Berechnung nötigen Formularien auf Kosten der Staatskasse anzuschaffen sind. [3])

VI. Tantiemen aus den Schreibgebühren. Die Schreibgebühren gehören zwar ihrer Natur nach zu den Auslagen. Da jedoch der Staat dieselben für sich einzieht, erhalten sie die Eigenschaft als Staatsgebühren und haben deshalb die Gerichtsschreiber aus den von

[1]) K. Allerh. Ver. v. 19. Mai 1820 § 5 lit. d. (Reg.-Bl. 1820 S. 413.)

[2]) § 11 d. Fin.-M.-Bek. 21 Sept. 1879, (Just.-M.-Bl. S. 1324).

[3]) Just.-M.-Bek. v. 12. Februar 1880, (Just.-M.-Bl. S. 51), Fin.-M.-Bek. v. 5. Dezbr. 1879, (Just.-M.-Bl. S. 1894 ff).

ihnen percipierten und der Staatskasse verrechneten Schreibgebühren die ordnungsmäßigen Tantiemen zu beziehen.[1])

VII. Ausgaben auf den Tantiemenanfall. Aus demselben haben die Gerichtsschreiber sämtliche zur Einforderung und Perception der Gebühren nötigen Formulare zu bestreiten, z. B. Gebührenregister, Gebührenanforderungsformulare, Quittungen, das Register über die dem Gerichtsdiener übergebenen Quittungen u. s. w.[2])

Abschnitt 2. Extradition und Visitation der finanziellen Geschäftssparten.

---

§ 5. Amts-Extradition.[3])

I. Zweck der Extradition. Dieselbe hat eine genaue Darstellung des ganzen Amtszustandes zu geben und insbesondere die Grenzen festzustellen, wie weit die Amtshaftung des abtretenden Beamten sich erstreckt und von welchem Zeitpunkte an die Verbindlichkeit des übernehmenden Beamten beginnt.

II. Veranlassung der Extradition. Nachdem das Gebührenwesen zu den Geschäftssparten des Gerichtsschreibers gehört, demselben auch die Funktion des zweiten Deposital-Beamten obliegt, so hat beim Wechsel in der Person des rechnungsführenden Sekretärs, sei er durch Beförderung, Quiescierung, Ableben oder sonstwie veranlaßt, eine Extradition der finanziellen Geschäftssparten stattzufinden.

III. Vorbereitende Verfügungen von Seite der kgl. Regierung. Nachdem die Einberufung und Verpflichtung zum Dienste bezüglich der Sekretäre dem Gerichtsvorstande obliegt, so beschränken sich im Falle eines Personalwechsels die Verfügungen der kgl. Regierung darauf, behufs Vornahme der Extradition

---

[1]) § 1 u. 6 d. M.-Bek. v. 14. Juni 1892, (Just.-M.-Bl. S. 139 u. 141).

[2]) Finanz-M.-Entschl. v. 5. Dezbr. 1879, (Just.-M.-Bl. S. 1894); M.-Bek. v. 1. Juli 1884 Z. 3 am Schluß, (Just.-M.-Bl. S. 124).

[3]) Bearbeitet nach der Instruktion der k. Regg. v. Schwaben u. Neuburg vom 14. Februar 1866 und den bei den anderen Regierungen gleichfalls ergangenen Vorschriften.

a) den Gerichtsvorstand zu veranlassen, den abtretenden Sekretär — oder aber dessen Stellvertreter — dann die Depositenkommission mit der rechtzeitigen Vornahme der Vorbereitungen und Herstellung der Vorarbeiten zu beauftragen;
b) denselben zur Anzeige aufzufordern, an welchem Tage nach vollständiger Herstellung dieser Vorarbeiten ꝛc. und nach erfolgtem Dienstesantritte des übernehmenden Sekretärs mit der Extradition begonnen werden kann;
c) sobald diese Anzeige eingekommen sein wird, einen Extraditions-Kommissär zu bestimmen, der in Anbetracht der Beteiligung der Rentämter bei der Geschäftsführung der Sekretäre womöglich aus dem Revisions-Personale der Finanzkammern gewählt und welchem gleichzeitig die örtliche Revision am Gerichtsitze oder bei benachbarten Behörden übertragen werden soll, indem die Vornahme der Extradition durch einen Rentbeamten ausnahmsweise nur dann stattfinden darf, wenn die Abordnung eines eigenen Kommissärs sich als unthunlich darstellt, und
d) von der erfolgten Bestimmung sowohl des Extraditionskommissärs als des Tages des Extraditions-Beginnes nicht nur dem Amtsgerichtsvorstande, sondern auch dem kgl. Landgerichtspräsidenten, letzterem, damit er in der Lage ist, etwaige Erinnerungen und Anträge, insbesondere bezüglich des Depositenwesens zu machen, Kenntnis zu geben.

IV. Vorbereitende Handlungen von Seite des Sekretärs. Diese Vorbereitungen bestehen entweder in Geschäftsvornahmen, wodurch die Amtierungs-Grundlagen für die finanzielle Geschäftsführung des Sekretärs, die Kassa- und übrigen Bücher, Gebühren- und Einzugsregister, dann Geldbestände zur Extradition bereift werden, oder aber in der Anfertigung von Elaboraten verschiedener Art, durch welche der Stand der einzelnen Amtsteile zur Zeit der Extradition dokumentiert und dauernd festgestellt wird, welch' letztere Nachweisungen als Extraditions-Vorarbeiten im engeren Sinne zu betrachten sind.

V. Vorbereitende Geschäfte bei dem Gerichte. Zu den Maßregeln, wodurch die Amtierungsgrundlagen, Kassabestände, Gebührenregister u. s. w. zur Extradition bereift werden, gehören folgende:
a) Sämtliche Barbestände der Gebühren-, Regie- und Vorschußkassen sind durch Ablieferung bezw. Hinausvergütungen auf einen mög-

lichst geringen Betrag zu reduzieren, gehörig zu sortieren und zu rollieren;

b) in den allgemeinen und in den Hypotheken-Gebührenregistern, in den Einzugsregistern, in dem Regiekostentagebuch, dann im Vorschuß- und Auslagenregister, im Register über ausbezahlte Zeugengebühren in Strafsachen, im Hinterlegungsregister in Strafsachen, im Transportkostenverzeichnis sind alle erforderlichen Einträge, Einnahmen und Ausgaben bis zur Zeit der Extradition zu vervollständigen und durch etwaige Laterierung und Transportierung zum Abschlusse vorzubereiten;

c) ganz das nämliche gilt hinsichtlich der Depositenbücher, welche sich bei der Extradition im ergänzten Stande befinden müssen;

d) die Einnahms- und Ausgabsbelege sowohl zu den Regiekosten, als auch zu den Depositalmassen sind gehörig zu ordnen und soweit sie fehlen, noch vor der Extradition möglichst beizutreiben;

e) die Inventarien über Mobilien, Bücher, Schriften und Amts-Gerätschaften sind bezüglich der Ab- und Zugänge des Kurrentjahres auf Grund der Anschaffungsbelege und Abschreibungsdekreturen nach dem Stande zur Zeit der Extradition zu ergänzen bezw. richtig zu stellen;

f) die Spezialregistratur des Sekretärs über die seinem Wirkungskreise angehörigen Gegenstände ist zu ordnen; endlich sind

g) die Beschlüsse über die örtliche Revision der letzten Quartale, die desfalls bestehenden Reservate, sowie die etwa noch unvollzogenen Bescheidspunkte der jüngsten finanziellen Visitation oder auch Extradition auf jede thunliche Weise zu erledigen.

VI. Eigentliche Extraditions-Vorarbeiten. Im Anschlusse an diese Vorbereitungen hat der abtretende Sekretär resp. dessen Stellvertreter, folgende Nachweisungen, Zusammenstellungen, Extrakte u. s. w. als Beilagen zum Extraditionsprotokolle herzustellen:

a) eine übersichtliche Zusammenstellung der zu übergebenden Kassabestände ausgeschieden nach:

1. Gebühren, Geldstrafen, Auslagen, Rückersätzen und durchlaufenden Geldern,
2. Regiegeldern;

3. außer der rentamtlichen Abrechnung liegenden Kassaanfällen, welche wieder nach den einzelnen Gattungen vorzutragen sind; zu diesen gehören insbesondere
   a) die Vorschüsse der Partei für Gerichtsauslagen (§§ 28 u. 34 d. Instr. v. 21. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1330; dann § 30 d. Instr. v. 24. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1438);
   b) die für Rechnung des Rentamts percipierten Gebühren-vorschüsse, sowie die nachträglich bezahlten Geldstrafen, in gerichtlichen Strafsachen (§§ 30 u. 31 d. Instr. v. 24. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1438 u. 1439, dann §§ 58 u. 69, Abs. 2 d. revidierten Vorschriften z. Vollz. d. Forstges. v. 28. März 1852, Just.-M.-Bl. 1879, S. 1655.)
   c) die hinterlegten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumnis an unmittelbar geladene Personen in Strafsachen (§ 38 d. Dienstesvorschr. für die Gerichtsschreiber v. 14. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 808) ferner

b) eine Zusammenstellung der Abschlüsse sämtlicher Gebührenregister durch alle Rubriken für jene Monate, inbezug auf welche mit dem kgl. Rentamte Abrechnung noch nicht gepflogen ist,

c) ein spezifiziertes Verzeichnis der Ausstände an Gebühren, Geldstrafen, Auslagenrückersätzen und durchlaufenden Geldern seit der letzten Monatsabrechnung,

d) je einen Auszug aus den Registern und Verzeichnissen für die oben unter Ziffer 3 a—c erwähnten Gelder und zwar hinsichtlich derjenigen Einzahlungen, deren Hinausvergütung und bezw. Ablieferung an das kgl. Rentamt bis zum Beginne der Extradition nicht bewerkstelligt werden konnte, endlich

e) unter Voraussetzung, daß der abtretende Sekretär bisher als II. Depositalbeamter aufgestellt war und somit ein definitiver Wechsel in der Person des II. Depositalbeamten vorgeht, worüber sich in dem zu erstattenden Berichte ebenfalls zu äußern ist, einen Extrakt aus dem Depositen-Hauptbuche, resp. ein Verzeichnis der zur Zeit der Extradition bestehenden einzelnen Depositenmassen, sowie der je vorhandenen Bestände in Barem und in Papieren nach Maßgabe des der Extraditions-Instruktion v. 14. Febr. 1866 angefügten Formulars. (Siehe Beil. No. 1.) Dieses Verzeichnis ist mittelst Transportierung der Seitensummen abzuschließen und

muß in seinen Hauptresultaten mit denen des Depositentagebuchs-Abschlusses genau übereinstimmen; in dessen Bemerkungsrubrik sind die einschlägigen Wertpapiere nach Gattung, Datum ꝛc. näher zu bezeichnen und die zugehörigen Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons vorzumerken; auch sind dort die Pretiosen und die sonstigen im kassenmäßigen Verschlusse befindlichen Gegenstände vorzutragen (vgl. § 58 d. Depos.-Ordg. v. 8. Sept. 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1130).

Der I. Depositalbeamte ist gegebenen Falls zur entsprechenden Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Extradition des Depositenwesens und bei dieser selbst geeignet zu veranlassen. Ebenso ist für die förmliche Aufstellung des neuen II. Depositalbeamten nach Vorschrift des § 11 der vorallegierten Depositenordnung bis zum Extraditionsbeginne Sorge zu tragen.

VII. Behelfe des Extraditionskommissärs. Zum Vollzuge der Extradition hat sich der Kommissär zu verschaffen:

a) die Regierungsakten über die letzte Extradition der betreffenden Sekretärsstelle, sowie jene über die jüngste Visitation des Gerichts.
b) einem von dem einschlägigen Rentamte gleichzeitig mit dem Extraditionsbeginne zu erholenden Hauptbuchsauszug über die
   α) von dem Sekretäre im Laufe des Jahres gemachten Ablieferungen an Gebühren und Strafen, sowie über die
   β) demselben geleisteten und noch bestehenden Vorschüsse für Regiekosten aller Art u. s. w.

Auch hat sich der Kommissär mit einem Kommissionssiegel zu versehen.

VIII. Protokollierung der Verhandlungen. Zur Versehung der Aktuarsdienste bei der Extradition ist dem Kommissär von dem Gerichtsvorstande auf Ersuchen ein hiezu befähigter Schreiber zur Disposition zu stellen.

Die Verhandlungen sind, wie dies auch bei den Visitationen angeordnet ist, in zwei gesonderten Protokollen und zwar

1. bezüglich des Gebühren- und Regiewesens, dann der durchlaufenden Gelder, und
2. bezüglich des Depositenwesens

separat zu pflegen; dieselben sind nach Materien in einzelne Paragraphen abgeteilt, auf präzise und erschöpfende Weise und mit Vermeidung überflüssiger Weitwendigkeit abzufassen. Auch darf die Protokollierung nicht

bis zum Schlusse der Extradition verschoben werden, sondern hat mit den Verhandlungen gleichen Schritt zu halten.

Nach jedesmaliger Protokollierung eines Paragraphen oder Abschnittes ist der Inhalt sowohl dem antretenden, als auch dem abtretenden Sekretär zu eröffnen und von denselben — bei den Verhandlungen über das Depositenwesen auch von dem Depositenkurator — unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen hat der Kommissär sofort die Protokolle nebst den gehörig abnummerierten Beilagen mit sich zu nehmen, daher die erforderlichen Abschriften, wovon die eine bei Gericht zu verbleiben hat, die andere dem abtretenden Sekretär zuzustellen ist, während der Extradition gefertigt werden und bei deren Schluß vollendet sein müssen, sowie die Ausantwortung dieser Abschriften bei der Schlußverhandlung im Protokolle selbst zu konstatieren ist.

IX. Einleitende Geschäfte. Nach Eintreffen am Gerichtssitze und vorgängiger Legitimation bei dem Gerichtsvorstande hat sich der Kommissär vor allem von der erfolgten Herstellung der Vorarbeiten, ihrer Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit im allgemeinen Kenntnis zu verschaffen, die Nachholung des noch Fehlenden oder aber Umarbeitung, Ergänzung und Vervollständigung des Unbrauchbaren u. s. w. zu veranlassen.

Bei der Prüfung der Vorarbeiten, sowie bei der Durchführung der Extradition überhaupt hat der Kommissär niemals aus dem Auge zu verlieren, daß seine Aufgabe weder auf die bloße Beurkundung der Richtigkeit der Vorarbeiten beschränkt, noch der Vollzug der Extradition oder auch nur einzelner Teile derselben der ausschließenden Thätigkeit und dem Übereinkommen des ab- und antretenden Sekretärs überlassen werden darf; daß vielmehr der Extraditionskommissär als leitendes, im Interesse des Ärars und der Unterthanen, wie der betreffenden Beamten bestelltes Organ die Extradition in allen ihren Teilen selbst zu vollziehen, sohin sich von der gesamten Geschäftssphäre des Sekretärs mit fortwährendem Hinblicke auf die diesfalls bestehenden Normen und Obliegenheiten, sowie von der Richtigkeit der hergestellten Vorarbeiten zu überzeugen hat, womit am zweckmäßigsten gleichzeitig die Übergabe der einzelnen Sparten verbunden wird.

X. Übergabe der Kassabestände. Das Extraditionsgeschäft hat mit der Übergabe sämtlicher Geld- und Urkundenbestände zu be-

ginnen, wobei die in Ziffer VI Lit. a mit d aufgeführten Verzeichnisse als Grundlage zu dienen haben.

Bezüglich der Depositen-, Bar- und Urkundenbestände genügt der Eintrag der vorgefundenen und übergebenen Bestände in den Spalten f und g des Verzeichnisses Ziffer VI, Lit. e, in dessen Bemerkungenspalte allenfalls zum Vorschein kommende Abgänge oder Mehrbeträge zu erwähnen und zu erläutern sind. Die Totalsummen der Bestände sind in den einschlägigen Extraditionsprotokollen aufzuführen und ebenso in denselben Differenzen von höherem Belange zu konstatieren. Die gehörig vor sich gegangene Ausfolglassung dieser sämtlichen Bestände, sowie der Kassaschlüssel ist sofort von den bei der Extradition beteiligten Beamten unterschriftlich anerkennen zu lassen.

XI. Abschluß der Register, Tage- und etwaigen Kassabücher. Dem Kassasturze hat der Abschluß nebst der Bilanzierung sämtlicher Gebührenregister, Tag- und Kassabücher unmittelbar nachzufolgen; die Abschlüsse sind in jedem Register resp. Tagebuche durch die Unterschriften der beteiligten Beamten und die Fertigung des Extraditionskommissärs zu beurkunden und deren Hauptergebnisse in den Extraditionsprotokollen vorzuführen.

Diese Ergebnisse sind hierauf mit den bereits protokollierten Resultaten des Sturzes des Kassabestandes abzugleichen und ist hierdurch bei vorgefundener Übereinstimmung dieselbe in den Extraditionsprotokollen zu konstatieren.

Ergeben sich jedoch Differenzen, deren alsbaldige Lösung nicht herbeigeführt werden kann, so sind diese detailliert aufzuführen und ist bei bestehendem Minus die Haftung des abtretenden Beamten, soweit sie denselben trifft und soferne er nicht etwa sofort Ersatz leistet, vorzubehalten; ein sich ergebendes Plus ist bis auf erfolgende höhere Entscheidung in der betreffenden Kasse zu belassen.

Wäre das Minus von sehr erheblichem Belange oder sonst von Umständen bedenklicher Art begleitet, so ist hievon ungesäumt der kgl. Regierung unter Erörterung der einschlägigen Verhältnisse und Vorlage der Begründungsnachweise behufs der erforderlichen Verfügung umständliche Anzeige zu erstatten.

XII. Überweisung des Verrechnungs-Solls an Gebühren, Strafen und durchlaufenden Geldern.

Nachdem die mit der Erhebung und Ablieferung der Gebühren, Strafen und durchlaufenden Geldern beauftragten Sekretäre monatlich mit dem einschlägigen Rentamte auf Grund der abgeschlossenen Gebührenregister vollständig abzurechnen haben, so beschränkt sich die in rubro gedachte Überweisung

a) bezüglich der früheren Monate des laufenden Verwaltungsjahres auf den Nachweis, daß für jeden dieser Monate die gedachte Abrechnung und Ablieferung vorschriftsgemäß stattgefunden hat und

b) bezüglich des Monats, in welchem die Extradition stattfindet, sowie der übrigen, für welche etwa noch nicht abgerechnet worden ist, auf den Ausweis des nach dem kommissionellen Abschlusse der Gebührenregister und Einzugsverzeichnisse sich ergebenden Solles an Gebühren, Strafen und durchlaufenden Geldern.

Es hat daher

ad a) der Extraditionskommissär durch Einsichtnahme der von dem kgl. Rentamte auszustellenden monatlichen Abrechnungsbescheinigungen und Vergleichung derselben mit dem erhaltenen Hauptbuchsextrakte (cf. Ziffer VII b oben) sich von der für sämtliche früheren Monate richtig und vollständig gepflogenen Abrechnung, den diesfalls geschehenen Barlieferungen und Überweisungen der Rückstände zu überzeugen;

ad b) ist zu ermitteln, inwieferne das Gesamtsoll des laufenden Monats oder eventuell derjenigen Monate, für welche mit dem kgl. Rentamte noch nicht definitiv abgerechnet worden ist — durch

α) die bei dem Kassasturze erhobene Barschaft,

β) die im Laufe des Monats resp. seit der letzten Monatsabrechnung an das kgl. Rentamt geleisteten Abschlagsliefeungen und

γ) die individuell verzeichneten seit der letzten Monatsabrechnung erwachsenen Ausstände vollständig und unverkürzt ausgewiesen sind.

Sowohl über die Verhandlung ad a als auch über jene ad b ist im Extraditionsprotokolle unter Inserierung der bezüglichen Hauptsummen das Nötige zu konstatieren und der vollständigen Übergabe der Abrechnungs-Ablieferungsnachweise an den antretenden Beamten ausdrücklich Erwähnung zu thun.

XIII. Überweisung der Regiegegenstände. Auf Grund des abgeschlossenen Regiekostentagebuches hat der Kommissär sämtliche Ausgabsbelege, von deren Vollständigkeit und Legalität sich zu überzeugen ist, dem antretenden Beamten zu übergeben.

Dasselbe hat zu geschehen mit den Spezialetatsrescripten, Krediteröffnungen und Anschaffungsgenehmigungen, welche von seite der vorgesetzten Stellen erlassen wurden und ist bei diesem Anlasse auf die Art und Weise des Vollzuges der beiden Just.-Minist.-Entschl. vom 15. Juni 1862 N. 12028 (Oswalds Sammlung Bd. 33 S. 415 und 420) gebührend Rücksicht zu nehmen.

Mit Rücksicht auf die den Gerichtsvorständen zugewiesenen Schreibmaterialienaversen — wenige Gerichte ausgenommen —, aus welchen der Bedarf an Schreib- und Beheizungsmaterialien zu decken ist, sind auf Regiekosten nur die Ausgaben für Anschaffung und Reparatur von Amtsgerätschaften, Literalien, Buchbinderlöhnen, Postportis, Fuhr- und Botenlöhnen, dann die Gerichtsschreibereikosten auf Personal- und Regieausgaben zu verrechnen.

Die mit Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Gebühren rc. verbundenen Auslagen für Gebührenregister und dergleichen Formularien fallen weder diesen Aversen noch dem Regieetat zur Last, sondern sind von dem das Gebührenwesen besorgenden Sekretär aus seinen Tantiemen zu bestreiten.

Bei denjenigen Gerichten, bei welchen alle sachlichen Regiebedürfnisse aus der Regieetatssumme zu bestreiten sind, kann auch die Extradition der Regiematerialbestände dem Kommissär übertragen werden. In der Regel ist jedoch die Anordnung und der Vollzug der Übergabe der Regiematerialbestände den Vorständen der betreffenden Gerichte überlassen, welchen die Oberaufsicht sowie die Verfügung über die Anschaffung und den Verbrauch der Regiematerialien übertragen ist.

XIV. Übergabe der Depositalbelege. Die Übergabe der Depositalbelege, von deren Vollständigkeit sich zu überzeugen zunächst Sache des übernehmenden zweiten Depositalbeamten ist, findet auf Grund des Hauptbuches und des diesfallsigen Extraktes statt. Die Thätigkeit des Kommissärs kann sich hierbei, wenn nicht besondere Umstände ein sicheres Eingehen und weiteres Zurückgreifen erheischen, in der Regel auf die Durchgehung der Belege zu den noch nicht ausgeschütteten Massen des laufenden Verwaltungsjahres beschränken.

XV. Überweisung der Rückstände. Das diesfalls hergestellte Spezialverzeichnis über die seit der letzten Monatsabrechnung mit dem Rentamte erwachsenen Rückstände in Gebühren, Strafen und durchlaufenden Geldern ist auf Grund der abgeschlossenen Gebührenregister zu prüfen; die Totalsumme der Rückstände im Protokolle aufzuführen und dem antretenden Beamten zur Einhebung bezw. seinerzeitigen Überweisung an das kgl. Rentamt mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß der abtretende Beamte bis auf weiteres für die Liquidität derselben zu haften hat.

XVI. Übergabe der Amtsinventare, Inventarsgegenstände und der Registratur.

Der Übergabe der Amtsinventare über Mobilien, Schriften, Gerätschaften 2c. hat die Prüfung vorherzugehen, ob in denselben alle im Laufe des Jahres neu angeschafften Gegenstände gehörig nachgetragen und auf den Anschaffungsbelegen die Inventarnummern angegeben sind.

Hierauf findet die Ausantwortung der Inventare, sowie die Überweisung der für den speziellen Dienst des Sekretärs bestimmten Gegenstände, dann der diesfallsigen Akten statt und ist hierüber das Erforderliche unter etwaiger Angabe der Beschaffenheit der Gegenstände und Bezeichnung des Fehlenden im Protokolle niederzulegen.

XVII. Auseinandersetzung zwischen den beiden Beamten. Nachdem die mit der Gebührenbewertung betrauten Sekretäre für dieses Geschäft und die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register und Gebührenanforderungsformularien ein Tantieme von 2 % der von ihnen percipierten und an das kgl. Rentamt abgelieferten Gebühren und Strafen zu beziehen haben, so ist diese Tantieme bei der Extradition aus der effektiven Einnahme dieser Gefälle seit der letzten Monatsabrechnung mit dem Rentamte zu berechnen, dem abtretenden Beamten gegen Quittung, welche mit der nächsten Monatsabrechnung dem kgl. Rentamte zuzurechnen ist, aus den Gebührenanfällen zu vergüten und hievon im Protokolle Erwähnung zu machen.

Die Vereinbarung über die Ablösung der vorrätigen von dem abtretenden Beamten aus seinen Tantiemenbezügen angeschafften Schreibmaterialien und Formularien kann dem privaten Abkommen der Beteiligten überlassen werden.

XVIII. Da die Gerichtsschreiber, soferne sie die finanziellen Geschäftsaufgaben der Gerichtsschreiberei zu besorgen haben, die gesetzliche und verordnungsmäßige Diensteskaution aufrecht zu machen haben und die Verpflichtung hiezu mit dem Zeitpunkte des Amtsantrittes beginnt, so erscheint es bemessen, daß der übernehmende Sekretär von dem Kommissäre am Schlusse der Extraditionsverhandlungen zur protokollarischen oder schriftlichen Erklärung aufgefordert werde, in welcher Weise (ob mittelst Einlage von bayerischen Staatsobligationen oder durch Rateneinzahlungen bezw. Gehaltsabzüge) die Kaution aufrecht gemacht werden und wann mit den Rateneinzahlungen oder Gehaltsabzügen begonnen werden will.

XIX. Schluß-Verhandlung. Die während des Laufes der Extradition aufgenommenen Protokolle nebst allen Beilagen sind, wenn zu denselben von seite des Kommissärs nichts weiter zu konstatieren ist, mit der diesfallsigen Erklärung und zwar

a) jene über das Gebühren- und Regiewesen vorerst von dem ab- und dem antretenden Sekretäre zur vollständigen Einsichtnahme und schließlichen Erklärung und sobald diese erfolgt ist, auch dem Gerichtsvorstande zur Kenntnisnahme,
b) jene über das Depositenwesen zum ersterwähnten Zwecke der Depositenkommission

vorzulegen und sind selbstverständlich allenfalls abgegeben werdende Erklärungen den Protokollen einzuverleiben.

XX. Berichtliche Vorlage der Extraditionsverhandlungen. Die Extraditionsprotokolle nebst allen Beilagen sind von dem Kommissär nach Beendigung der Verhandlungen ohne Verzug und zwar in der Regel längstens innerhalb 4 Tagen der kgl. Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Die Einbeförderung hat unter Vorlage der aus der Registratur entnommenen Akten und der von dem kgl. Rentamte erholten Behelfe entweder mit umständlichem Berichte, oder, wenn zur Berichterstattung kein Anlaß gegeben ist, mit einer Resultatentabelle, wie solche bei Visitationen vorgeschrieben ist, zu geschehen.

XXI. Revisorische Prüfung der Extraditionsverhandlungen. Die vollständigen Extraditionsverhandlungen werden sogleich nach ihrem Einlaufe dem Finanzrechnungskommissariate mittelst Signates zugestellt, welches unverzüglich den Kalkul, sowie den ganzen rechnerischen

Teil derselben zu prüfen und hierauf die Verhandlungen mit einer Erinnerung, in welcher entweder die Anstandslosigkeit derselben zu erklären ist, oder die zu erhebenden Bemängelungen nieder zu legen sind, an den mit der weiteren Behandlung derselben beauftragten Referenten im Geschäftswege zu leiten hat.

XXII. Bescheidung der Extraditionsverhandlungen.

A) Im Allgemeinen: Die Beschlußfassung über die Verhandlungen im Betreffe der finanziellen Extraditionen von Sekretärstellen finden sowohl in Ansehung der Gebühren, Strafen und Regiegegenstände, als auch des Depositenwesens zunächst von seite der kgl. Regierungsfinanzkammer und zwar gemäß § 129 k. der Verordnung vom 17. Dezbr 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, auf Grund kollegialer Beratung statt.

Die Erstattung des Vortrages ist als ein dringender Gegenstand zu betrachten und hat längstens innerhalb 3 Wochen vom Tage des Einlaufes der Verhandlungen bei der Regierung gerechnet zu erfolgen.

Die Fassung der Beschlüsse hat sich mit Hinweglassung von bloßen Konstatierungen unbeanstandeter Resultate, sowie unter Vermeidung von Erörterungen selbstverständlicher Punkte bloß auf denjenigen Inhalt der Extraditionsverhandlungen zu erstrecken, welcher einer Bescheidung resp. Verfügung der vorgesetzten Finanzstelle wirklich bedarf.

Namentlich in Ansehung des Depositenwesens hat sich die Bescheidung der Finanzkammer hauptsächlich nur auf die Buch- und Kassaführung zu erstrecken, wogegen die etwa in Ansehung der Verwaltung der Depositen angezeigt erscheinenden Verfügungen den vorgesetzten Justizorganen zusteht, weshalb auch die Extraditionsverhandlungen bezüglich des Depositenwesens nach vorgängiger Bescheidung von Seite der Finanzkammer nebst einer Abschrift der über das Depositenwesen gefaßten Beschlüsse gegen dereinstige Remission dem Landgerichtspräsidium zur Einsicht und allenfallsigen weiteren Verfügung mitzuteilen sind.

B) In Ansehung der Extraditionskosten. Nachdem die in Frage stehenden Extraditionen im Interesse der Dienstordnung und der finanziellen Oberaufsicht des Staates vorgenommen werden, so hat nach allgemeinen Grundsätzen das Finanzärar die Kosten derselben zu tragen. Dieselben bestehen in der Regel nur in Diäten, Reisekosten, Kosten für Schreibmaterialien und einer Renumeration für den

Kommissionsaktuar, welche bis zum Betrage von 6 ℳ von dem Extraditionskommissär begutachtet und von der kgl. Regierung durch Beschluß genehmigt werden kann.

Wenn jedoch

a) entweder die Extradition von seite des Kommissärs schuldhaft verzögert, oder durch mangelhafte und unzweckmäßige Ausführung in die Länge gezogen (cf. § VII d. Allerh. Verordg. v. 23. Sept. 1817 Reg.-Bl. pag. 862 die Kommissionsdiäten und das in deren Aufrechnung erschienene Übermaß betr.) oder

b) wenn durch ungeordnete Geschäftsführung oder sonstiges Verschulden des abtretenden Sekretärs insbesondere durch gänzlich unterlassene oder unvollständige und mangelhafte Vorbereitung der Extradition oder Herstellung der Vorarbeiten (cf. oben Z. VI.) eine erhebliche Verzögerung in der Durchführung der Extradition veranlaßt wird, so kann auch

ad a) ein Abstrich an den in Aufrechnung gebrachten Diäten und

ad b) Zuweisung der Extraditionskosten an den abtretenden Beamten stattfinden.

Nachdem nach allgemeiner Erfahrung anzunehmen ist, daß in der Regel eine gehörig vorbereitete und entsprechend vollzogene Extradition der finanziellen Sparten eines Gerichtssekretärs bei einem Gerichte von gewöhnlicher Geschäftsausdehnung nicht mehr als 2, höchstens 3 Tage in Anspruch nimmt, so hat die Frage des Diätenabstrichs oder der Kostenzuweisung in dem Fall zur Erwägung zu kommen, wenn bei dem Vollzuge der Extradition die eben angegebenen Termine nicht eingehalten worden sind.

Nachdem jedoch bei der Entscheidung des Kostenpunktes stets sämtliche hierauf Einfluß äußernden Verhältnisse genau in Erwägung gezogen werden müssen, so liegt es dem Extraditionskommissäre ob, die den Geschäftsvollzug behindernden oder aufhaltenden Thatsachen, die wahrgenommene Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Vorarbeiten u. s. w. im Protokoll genau und detailiert zu konstatieren.

XXIII. Vollzug der Extraditionsbeschlüsse. In dem an den übernehmenden Sekretär ergehenden Bescheid wird derselbe gleichzeitig angewiesen, eine beglaubigte Abschrift hievon dem abtretenden Beamten zuzufertigen und den Nachweis hierüber der kgl. Regierung vorzulegen. Zum Vollzug der Extraditionsbeschlüsse, wozu dem Über-

nehmer ein angemessener Termin festgesetzt wird, ist derselbe nachdrucksam anzuhalten.

XXIV. Superrevision der Extraditionsverhandlungen. Da nach § 115 der bereits allegierten Allerh. Verordg. v. 17. Dez. 1825 die Amts-Extraditionen aller Ärarialgelder percipierenden und verrechnenden Beamten von der Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses und der Superrevision verbeschieden werden, so sind auch die Extraditionen der Gerichtsschreiberstellen, soweit sie sich auf dem Ärar zu verrechnende Gelder erstrecken, nach dieser Norm zu behandeln, daher die Verhandlungen über das Gebühren- und Regiewesen samt den hierüber gefaßten Beschlüssen gleichzeitig mit der Jahresrechnung desjenigen Rentamtes, welches die Gebührenanfälle verrechnet, zur Einsicht und superrevisorischen Prüfung demjenigen Abrechnungskommissär vorzulegen, dem die Superrevision der Hauptrechnungen desjenigen Jahres zusteht, in welchem die Extradition vorgenommen wurde.

Erst wenn der Abrechnungskommissär nichts zu erinnern gefunden, treten, sofern kein Rekurs eines der beteiligten Beamten erhoben wird, die Extraditionsbeschlüsse über das Gebühren- und Regiewesen in definitive Kraft; im entgegengesetzten Falle hat die Vorlage an den kgl. Obersten Rechnungshof gemäß § 57 der Allerh. Verordnung vom 11. Jan. 1826, das Abrechnungswesen des Königreichs betr. (Rgsbl., pag. 169) stattzufinden. Von dem einen wie von dem andern ist dem ab- wie dem anstehenden Beamten Nachricht zu geben, daher nach vollzogener Superrevision der Extraditionsverhandlungen diesfallsige Eröffnung von seite der kgl. Regierung an die Beteiligten ergeht.

Die Extraditionsbeschlüsse über das Depositenwesen, nachdem es sich bei diesem um dem Ärar zu verrechnende und für dasselbe percipierte Gelder nicht handelt, unterliegen der Superrevision und dem diesfalls veranlaßten weiteren Verfahren nicht.

XXV. Unvorbereitete Extradition. Die Vornahme der Extradition ohne Vorbereitung seitens des bisherigen Gerichtsschreibers kann eintreten bei plötzlichem Todesfall, Flucht oder Suspension desselben.

In diesen Fällen hat der Gerichtsvorstand sofort einen Stellvertreter aufzustellen und unverzüglich der kgl. Regierung von dem Vorfalle Anzeige zu erstatten.

Der mit der Vornahme der Extradition beorderte Kommissär hat,

falls infolge gepflogener Obsignation Kassa und Register unter Siegel gelegt sein sollten, die Abnahme derselben zu veranlassen und an den Stellvertreter, welcher inzwischen soweit als möglich die vorgeschriebenen Vorarbeiten (s. Z. VI oben) zur Extradition zu fertigen und nachzuholen hat, je nach Fortgang dieser Arbeiten die Extradition schrittweise vorzunehmen. Im Übrigen greifen auch hier die unter Z. XI mit XXIII oben erläuterten Bestimmungen entsprechend Platz.

§ 6. Amtsvisitation.[1])

I. Zweck und Umfang der Visitation. Unbeschadet der jährlich stattzufindenden örtlichen Gebührenrevision soll mindestens alle drei Jahre einmal durch Kommissäre, welche von den Regierungsfinanzkammern abgeordnet werden, die Visitation der finanziellen Geschäftssparten der Gerichtsschreiberei vorgenommen werden.

Durch die Visitation soll die Geschäftsführung des gebührenverrechnenden Sekretärs, soweit sie sich auf äraralische oder andere Amtsgelder, deren Einhebung, Verwahrung, Verwendung, Verrechnung oder Ablieferung bezieht, einer gründlichen Kontrolle unterworfen und insbesondere die Richtigkeit der Kassabestände, sowie der Registerführung 2c. erprobt werden.

Eine solche Visitation hat sich daher auf das Gebührenregie- und Schubkostenwesen, dann das Depositenwesen zu erstrecken.

II. Eröffnung des Visitationsgeschäftes. Nachdem sich der Visitationskommissär bei dem Gerichtsvorstande sistiert und in der im Kommissorium angeordneten Weise legitimiert hat, hat derselbe das ihm übertragene Geschäft rein objektiv und mit voller Unbefangenheit zu vollziehen. Lobende und tadelnde Äußerungen sind zu unterlassen und ist überhaupt das Geschäft mit Anstand und Würde auszuführen.

Der Beginn hat unvermutet stattzufinden, nachdem sich zuvor der Visitationskommissär mit den nötigen Behelfen an Ablieferungsbestätigungen u. s. w. seitens des einschlägigen Rentamtes versehen hat.

Zunächst hat der Kommissär sich die Kassaschlüssel aushändigen zu lassen und sodann die Gebühren-, Auslagen- und sonstigen Register mit seinem „vidit" zu versehen.

---

[1]) Bearbeitet nach den bei den einzelnen Kreisregierungen erlassenen Vorschriften, insbesondere der Instruktion d. k. Regg. v. Schwaben u. Neuburg v. 31. März 1866.

Kann der Kommissär aus irgend einem Grunde die Kassaschlüssel nicht erhalten, so hat derselbe an die Kassen das Kommissionssiegel anzulegen.

III. Vornahme des Kassasturzes. Prüfung der Kassasicherheit. Der unmittelbar der Eröffnung des Kommissoriums nachfolgende Kassasturz soll mit möglichst weniger Behinderung des laufenden Dienstes vorgenommen werden.

Die sämtlich vorgefundenen Gelder sind genau zu zählen und ist hierüber eine Münzliste anzufertigen, welche vom Kommissär und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Bezüglich der Depositengelder wird eine solche nicht angefertigt. Nach dem Kassasturze sind die hiebei beteiligten Beamten zur Erklärung, welche zu Protokoll zu konstatieren ist, aufzuforderu, ob sie außerdem noch Amtsgelder in Verwahrung haben und sind gegebenen Falles auch diese zu stürzen. Der vorgefundene Kassabestand wird mit der sodann festzustellenden Ifteinnahme verglichen und das Ergebnis im Protokolle konstatiert. Etwaige kleinere Differenzen können von dem Gerichtsschreiber sofort gehoben und berichtiget werden.

Nach erfolgter Konstatierung und Anerkennung des Sturzresultates durch den Gerichtsschreiber werden die Kassaschlüssel und die Gebührenregister dem Gerichtsschreiber wieder zurückgegeben.

Hat der Kommissär einen Kassadefekt oder sonstige wesentliche Gebrechen angetroffen, welche auf eine das Ärar gefährdende Verwaltung der finanziellen Sparten schließen lassen, so hat er die einschlägigen Thatsachen genau zu konstatieren, der erforderlichen Beweismittel sich zu versichern und mittels umständlichen Berichtes an die abordnende Stelle unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen sich weitere Verhaltsbefehle zu erbitten, bis zu deren Eintreffen aber die Visitation fortzusetzen.

Bei Gelegenheit des Kassasturzes, sowie im weiteren Verlaufe der Visitation ist darauf zu achten:

a) ob nicht amtliche Gelder sich in den Händen des Schreiber- oder Dienerpersonals befinden;

b) ob die Aufbewahrung der Kassaschlüssel und der Verschluß der Kassen in vorgeschriebener Weise geübt wird;

c) ob sämtliche einkommende Gelder rechtzeitig bezw. täglich in die Kassen gebracht werden;

d) ob die Barbeträge nur aus kassamäßiger Münze bestehen und gegebenen Falles sortiert und rolliert sind;

e) ob die besonderer Verrechnung unterworfenen Gelder (Regie-, Auslagen-, Strafgelder und Vorschüsse) getrennt verwahrt werden.

In dem Visitationsprotokoll ist ferner niederzulegen, in welchem Zustande sich die Kassen und Kassalokalität befinden und ob dieselbe genügende Sicherheit gegen Einbruch, Feuersgefahr ꝛc. bieten.

IV. Prüfung der Registerführung. Dieselbe umfaßt:

a) Gebührenwesen. Rechtzeitige Vornahme der Gebührenbewertung. Führung der Gebühren- und Auslagenregister.

b) Gebührenperception und Abrechnung. Sofortige Verbuchung der Einzahlungen, richtige Behandlung der eingelangten Postanweisungen, Einhaltung der Vorschriften bei Mitwirkung des Dienerpersonals bei der Gebühreneinhebung, Führung der hierauf bezüglichen Bücher, rechtzeitige Abrechnung mit dem Rentamte.

c) Strafkostenwesen. Anlage und Vollständigkeit der Kostenverzeichnisse, Abnotierung der Kosten auf die Urteile, Anfertigung der Einzugsregister, Ablieferung der auf der Gerichtsschreiberei freiwillig erlegten Strafbeträge mit etwaiger Vergleichung der hierauf bezüglichen Einträge in der Strafvollzugs-Vormerkungsliste.

d) Parteivorschüsse. Vorschriftsmäßige Führung des Vorschuß- und Hinterlegungsregisters, des Nachschlageregisters zu ersterem, Vollständigkeit der Belege, gesonderte Aufbewahrung der einzelnen Massen.

e) Regiekostenwesen. Tagebuch der Einnahmen und Ausgaben, Belege, deren richtige Ausstellung, Zahlungsanweisung des Gerichtsvorstandes, Abnotierung der Inventarnummern, Vollständigkeit bezw. Ergänzung des Amtsinventars, Aufbewahrung der Regiegelder, Portoverzeichnis.

f) Zeugengebührenvorschüsse in Strafsachen. Führung des Verzeichnisses, Übereinstimmung des Vorschusses mit der rentamtlichen Mitteilung, Vollzähligkeit der Belege, Vorschriftsmäßige Ausfüllung der Zeugengebührenanweisungen, Verwahrung des Barvorschusses.

g) Vagantenkostenwesen. Erhebung von Vorschüssen beim Rentamte, Abrechnung mit demselben, vorschriftsmäßige Aufzeichnung der Ausgaben, Führung des Schubregisters, Verwahrung des rentamtl. Vorschusses.

h) Depositenwesen. Übereinstimmung der vorgestürzten Massen mit dem Hauptbuchsauszug und Tagebuchsabschluß, Führung der Depositenbücher, Übertragung der Bestände älterer Massen bei Anlage neuer Hauptbücher, Aufbewahrung der Depositenbücher und der Belege, Vollständigkeit und richtige Ausstellung der Belege.

i) Postportobücher. Führung derselben.

k) Verzeichnis über die angefallenen Schreibgebühren. Vollständigkeit und Genauigkeit der Monatseinträge. [1])

V. Protokollierung der Verhandlungen. Die Visitationsverhandlungen sind in fortlaufenden, mit adnumerierten Beilagen versehenen Protokollen gesondert,

a) für das Gebührenwesen,

b) für das Depositenwesen

zu konstatieren.

Diese Protokollierung darf nicht bis zum Schlusse der Visitation verschoben werden, sondern hat mit derselben gleichen Schritt zu halten; dieselbe hat in nach einzelnen Materien ausgeschiedenen Paragraphen oder Abschnitten kurz und bündig zu geschehen, nach deren jedesmaliger Aufnahme die Protokolle nebst Beilagen den betreffenden Beamten zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung vorzulegen sind.

Zur Aufnahme des Protokolles kann sich der Kommissär eines Gerichtschreibereibediensteten bedienen.

VI. Schlußverhandlungen. Sobald der Kommissär das Visitationsgeschäft nach seinem ganzen Umfange als gehörig vollzogen erachtet und hierüber alles Nötige in den einschlägigen Protokollen niedergelegt hat, ist letzteres samt allen Beilagen den beigezogenen Beamten zur Einsicht, allenfallsigen Äußerung und Unterzeichnung vorzulegen.

Sodann ist das Protokoll über das Gebührenwesen noch dem Gerichtsvorstande zur Kenntnisnahme mitzuteilen und dieses in gehöriger Weise zu konstatieren.

[1]) Nach Z. 1 der höchsten Just.-Minist.-Entschließg. v. 24. Novbr. 1894 Nr. 26211.

VII. Vorlage und Bescheidung der Verhandlungen. Die Visitationsprotokolle nebst allen Beilagen und erholten Behelfen sind unmittelbar nach Beendigung der Visitation mit Bericht der kgl. Regierungsfinanzkammer längstens innerhalb 3 Tagen in Vorlage zu bringen.

Der Bescheid soll seitens der Finanzkammer innerhalb 3 Wochen vom Tage der Vorlage an erlassen werden.

VIII. Kosten der Visitation. Bei normalen und geordneten Geschäftszuständen sind die Kosten des Visitationsgeschäftes von der Staatskasse zu tragen. Hat jedoch der schlechte Zustand der Geschäftsführung die Erledigung des kommissionellen Auftrages sehr verzögert, so können dem Gerichtsschreiber teilweise die Tragung der Kosten aufgebürdet werden.[1])

IX. Der Gerichtsschreiber hat von dem Visitationsprotokolle eine Abschrift zu seinen Gebührenakten herstellen zu lassen.

II. Abteilung.

Gerichtskosten.

§ 7. Allgemeines über die Gebührengesetzgebung.

Nachdem bei Beratung der Reichsprozeßgesetze sich die gleichzeitige einheitliche Regelung des mit dem Verfahren verbundenen Kostenwesens als unabweisbares Bedürfnis gezeigt hatte, wurde zur Beratung und Ausarbeitung eines Kostengesetzes, des nunmehrigen Reichsgerichtskostengesetzes, geschritten.

Die einheitliche und gleichmäßige Regelung des Gebührenwesens für diejenigen Rechtssachen, bezüglich deren das Verfahren reichsgesetzlich geordnet war, drängte zum Entwurfe eines auf gleichen Prinzipien ruhenden anschließenden Landesgesetzes bezüglich des Kostenwesens derjenigen Rechtssachen, deren Regelung der Landesgesetzgebung überlassen

---

[1]) Minist.-Entschl. v. 10 März 1855 Z. 9. (Weber G.- u. V. Slg. Bd. IV S. 689).

worden war. Aus dieser Veranlassung entstand das bayrische Gebührengesetz.

Auf diese beiden Kostengesetze gründet sich im großen und ganzen die Berechnung und Behandlung der Gebühren bei den Gerichten.

§ 8. Das Reichsgerichtskostengesetz. [1])

I. Das Reichsgerichtskostengesetz beschränkt sich auf die Regelung des Kostenwesens in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden, und bestimt, daß Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden (§ 1).

Nicht in den Bereich des Gesetzes fallen demnach schon an sich die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung, insbesondere also das Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen, die Fideikommißsachen, das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die mit Führung der Handels- und Genossenschafts-Register verbundenen Geschäfte, das Notariat, das Depositenwesen und sämtliche Gegenstände der Justiz-, der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung, endlich auch alle Akte im Privatverkehr.

Aber auch für jene Rechtssachen, welche dem Gebiete der streitigen und der Strafrechtspflege angehören, wird durch das gedachte Gesetz das Kostenwesen nur insoweit geregelt, als dieselben vor die ordentlichen Gerichte gehören und auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich geregelt ist.

Das Reichsgerichtskostengesetz erstreckt sich demnach nicht:

1. auf solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt, bezw. zugelassen sind (§ 13 d. Einf.-Ges. z. R.-G.-V.-G., § 3 Abs. I. u. II. d. Einf.-Ges. z. R.-Z.-P.-O.; § 3 Abs. I. u. II. d. Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O.); insbesondere also nicht auf das Verfahren in streitigen Verwaltungsrechtsachen und vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maß-

[1]) Siehe Beilage Bd. VII, Abteilung I z. d. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten, 1879 S. 62 ff.

gabe des bayer. Gesetzes vom 8. Aug. 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., auf das Verfahren in Disziplinarsachen, auf das Strafverfahren im Verwaltungswege nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Strafprozeßordnung, auf das standrechtliche Verfahren und das Verfahren vor den Militärgerichten, auf das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten nach Maßgabe der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Rggsbl. 1869 S. 1131) und der Allerh. Verordg. v. 10. Jan. 1870 (Reggbl. S. 137) (§ 14 Z. 1 d. R.-G.-V.-Ges. u. Art. 9 d. bayr. Ausf.-Ges. z. demselb. v. 23. Februar 1879) auf das Verfahren in Sachen der Familiengerichtsbarkeit Seiner Majestät des Königs nach Tit. X des Familienstatuts vom 5. August 1819 (§ 5 d. Einf.-Ges. z. R.-G.-V.-G., § 5 d Einf.-Ges. z. R.-Z.-P.-O. u. § 4 d. Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O.);

2. auf jene Gegenstände der streitigen und der Strafrechtspflege, in Ansehung deren die Regelung des Verfahrens der Landesgesetzgebung überlassen ist, insbesondere also nicht auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen nach Maßgabe der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 und Novelle hiezu vom 29. Mai 1886, ferner auf die verschiedenen einzelnen Gegenstände der streitigen Rechtspflege, bezüglich deren ein besonderes Verfahren gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung teils fortbesteht, teils landesgesetzlich neu geregelt wurde; u. a. namentlich auf das Verfahren bei Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen (Art. 44 der erwähnten Novelle v. 29. Mai 1886), teilweise auch auf das Aufgebots- und speziell auf das Verschollenheitsverfahren, auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach preußischem Landrechte, auf das Verfahren bei der Gütertrennungsklage nach französischem Rechte u. s. f. (vgl. auch § 811 d. R.-Z.-P.-O. u. § 11, § 15 Z. 3 u. 5 d. Einf.-Ges. hiezu); endlich auf das Verfahren in Forstrügesachen (§ 3 Abs. III d. Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O.)

Die Regelung des Kostenwesens für diese Teile des Zivil- und Strafprozesses im Anschlusse an die Grundsätze des Reichsgerichtskostengesetzes ist der Landesgesetzgebung überlassen. (Motive z. Reichsgerichtskostengesetze S. 26.)

II. Innerhalb des Gebietes des Reichsgerichtskostengesetzes ist dagegen jede weitere, auch nur mittelbare landesgesetzliche Besteuerung des Verfahrens ausgeschlossen.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben — insbesondere Taxen, Stempeltaxen, Einregistrierungsgebühren u. s. w. — neben den Gebühren des Reichsgerichtskostengesetzes findet daher nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insofern einem Stempel oder einer anderen Abgabe (Einregistrierungsgebühr ꝛc.) unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden (§ 2 **Abs. I u. II**).

Die Vorlage oder Vorzeigung einer ohne solchen Gebrauch nicht oder zu geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozeß darf künftig nicht mehr Anlaß zur Erhebung oder Erhöhung von Abgaben sein.

Andererseits soll übrigens die Befreiung der Prozeßakte von Stempeln, Einregistrierungsgebühren u. s. w. auch nicht als Mittel zur Umgehung der partikularen Gebührengesetze dienen.

Das Reichsgerichtskostengesetz bestimmt deshalb in **§ 2 Abs. III**, daß Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben insoweit unterworfen bleiben sollen, als ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht.

Erklärungen, die außerhalb der Grenzen des Verfahrens und seines Gegenstandes liegen, werden demnach dadurch nicht steuerfrei, daß sie ungehöriger Weise in einen vorbereitenden Schriftsatz eingefügt werden.

Vorausgesetzt wird also nicht nur, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt, sondern auch, daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. (Siehe Motive — stenographische Berichte und Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1878 Drucksache, III. Bd. S. 574).

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleiches oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (**§§ 23, 41**) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den

Landesgesetzen — z. B. bei Immobilien — für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben. (§ 101.)

III. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden. (§ 3.)

Ausnahmen bestehen nur in Ansehung der Zeugengebühren und der Haftkosten nach §§ 344, 792 der R.-Z.-P.-O., dann bei Anträgen auf Strafverfolgung im Wege der öffentlichen Klage nach § 174 der R.-St.-P.-O. und bezüglich der Auslagen für Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers nach § 84 Abs. III dieses Gesetzes, für Ausländer, welche als Kläger auftreten, nach § 85 l. c. und endlich in Ansehung der Schreibgebühren gemäß § 97 l. c. (Siehe auch Art. 99 Abs. II d. Subhaft.-Ordg.) Wohl würde das Zurückhalten der ausgefertigten Entscheidungen bis zur Bezahlung der Gebühren die Einziehung derselben erleichtern, allein bei der Pflicht des Staates, Rechtsschutz ohne Rücksicht auf Zahlung der Gebühren zu gewähren, wurde nicht für angemessen erachtet, diesen Rechtsschutz selbst hievon abhängig zu machen.

IV. Das System, welches das Reichsgerichtskostengesetz befolgt, ist das der Bauschgebühren mit bestimmten Klassensätzen, wonach das Verfahren behufs der Gebührenbewertung regelmäßig zu einem Ganzen zusammengefaßt und je nach seinen Hauptmomenten oder nach seinem Ausgange der Besteuerung unterstellt wird.

Dieses Gebührensystem bietet im Vergleiche mit dem System der Einzeltaxierung manche Vorzüge dar.

Es empfiehlt sich nicht allein durch die in mehrfachen Beziehungen leichtere und einfachere Behandlung im praktischen Vollzuge, es entspricht auch weit mehr dem auf Mündlichkeit beruhenden Prinzipe des neuen Zivilprozesses, beeinträchtigt in keiner Weise — auch nicht mittelbar durch Steigerung der Gebühren — die dem Geiste der Reichszivilprozeßordnung entsprechende freie Bewegung der Parteien im Prozesse, gewährt die Möglichkeit, den zur Durchführung eines Rechtsstreites erforderlichen Kostenaufwand im Voraus zu übersehen, schützt vor unver-

hältnismäßiger Verteuerung der Prozesse über geringfügige Werte und befreit die Gebührenbewertung thunlichst von allen individuellen Einflüssen, welche sich bei der Taxierung der einzelnen Verhandlungen in dem Maße steigern, je loser die Formen des gerichtlichen Verfahrens sind und je mehr dasselbe von dem subjektiven Ermessen des Richters beherrscht wird.

Dem Reichsgerichtskostengesetze liegt überhaupt die Idee zu grunde, daß der äußere Umfang der in Anspruch genommenen richterlichen Thätigkeit für die Gebührenbewertung nicht vorzugsweise maßgebend sein dürfe, daß weit mehr auf die Resultate und die dieselben bedingenden Hauptakte des Verfahrens als auf die zahlreichen Nebendinge ankomme, welche dieselben vorbereiten und als deren regelmäßige Begleiter keine selbständige Berücksichtigung verdienen.

Soweit übrigens seitens des Gerichtes, wie beispielsweise im Zwangsvollstreckungsverfahren nur einzelne Entscheidungen auf bestimmte Anträge gegeben werden, stellen sich auch die Bauschgebühren thatsächlich als Einzelngebühren dar; nur umfassen sie auch in diesem Falle jede die Entscheidung begleitende Nebenthätigkeit des Gerichtes.

V. Das Reichsgerichtskostengesetz erstreckt sich auch auf die in der streitigen und Strafrechtspflege neben den Gebühren zu erhebenden Auslagen (§ 79). Die Auslagen sind namentlich aufgezählt mit der besonderen Bedeutung, daß anderweitige, als die aufgezählten Auslagen der Gerichte den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

VI. Der sechste Abschnitt des Gesetzes handelt von der Gebührenpflicht. Die Vorschriften hierüber sind in einem Abschnitte zusammengefaßt, weil sie im allgemeinen sowohl für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als für das Konkursverfahren und für Strafsachen, unabhängig von der Verschiedenheit der Tarife, Geltung finden.

Wo das System der Einzelgebühren besteht, werden regelmäßig, ohne Rücksicht auf die schließliche Feststellung der Kostenlast unter den Parteien, die Gebühren zur Staatskasse von demjenigen erhoben, der die gerichtliche Thätigkeit durch seine Anträge zunächst veranlaßt hat.

So einfach sich die Anwendung dieses Grundsatzes der Besteuerung des Antragstellers bei der Erhebung von Einzelngebühren gestaltet, so große Schwierigkeiten stellen sich der konsequenten

Durchführung desselben in einer auf dem Systeme der Bauschgebühren beruhenden Gesetzgebung entgegen. Am meisten tritt dies auf dem Gebiete des Zivilprozesses hervor. Mag hier der Kläger wohl hinsichtlich der Entscheidung zweifellos als betreibender Teil erscheinen, so fragt es sich doch, ob und inwieweit er als Extrahent auch in Ansehung jener Handlungen gelten könne, welche zugleich durch den Entschluß der Gegenpartei hervorgerufen sind. In Ansehung der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung, dann der Beweisanordnung erscheinen äußerlich bald in größerem, bald in geringerem Maße beide Parteien als Antragsteller, und es würde ohne erschöpfendes Eingehen auf den Rechtsstreit kaum durchführbar sein, die richtigen Grenzlinien aufzufinden, innerhalb deren die eine oder die andere Partei als der dem Staate verhaftete Extrahent zu behandeln wäre. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte meist nur unfreiwillig durch die ihm aufgedrungene Rechtsverteidigung in die Stellung eines betreibenden Teils gedrängt wird. Eine Heranziehung des Beklagten zu den Gebühren als betreibenden Teils würde also oft zu Unbilligkeiten führen und stets die Handhabung des Kostengesetzes erheblich erschweren.

Es ordnet daher das Gesetz vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und zugleich der Billigkeit an, daß in erster Linie diejenige Feststellung, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Übereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse als wirksam zu betrachten sei.

Bezüglich der weiteren gesetzlichen Bestimmungen in §§ 87 mit 89, dann der Bestimmungen in §§ 93 und 94 über die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen und der nach § 95 angeordneten Erhebung an Abschlagszahlungen im Konkursverfahren je nach dem Fortgange desselben, siehe die näheren Erläuterungen im betreffenden Abschnitte.

Neben jener schließlichen Kostenpflicht stellt das Gesetz zur größeren Sicherheit der Staatskasse auch noch eine besondere, von jener unabhängige Vorschußpflicht des Antragstellers auf, welche zugleich dazu dienen soll, die Gesamtgebühr eines Prozesses im Interesse der leichteren Entrichtung zu teilen und namentlich auch dem Kläger die von ihm übernommene Gefahr des Rechtsstreites sogleich von Anfang an vorzuführen.

VII. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welche dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Z.-P.-O., in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der St.-P.-O. statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen (§ 4).

VIII. Die Gerichte sind ferner befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren (§ 6).

Die Befugnis der Gerichte zur Niederschlagung der Gebühren schließt auch das Recht in sich, eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzuordnen.

IX. Die Regelung der Art der Erhebung der den Staatskassen zufließenden Gebühren, sowie die Bestimmung der Erhebungsorgane ist im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen. Auch hinsichtlich der Verjährung haben die Landesgesetze Maß zu geben. Nur insofern enthält das Reichsgerichtskostengesetz desfalls eine einschränkende Vorschrift, als gemäß § 5 eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur zulässig ist, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

X. Das Reichsgerichtskostengesetz trat in der Fassung vom 18. Juni 1878 am 1. Oktober 1879 im Umfange des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Aber schon nach einigen Jahren, als Klagen verschiedener Art über die Wirkungen des Gesetzes laut geworden waren, wurde durch eine Revision des Gesetzes versucht, den Klagen abzuhelfen, soweit sie insbesondere über Verteuerung der Rechtspflege ergingen. Aus dieser Veranlassung kam die Novelle vom 29. Juni 1881 oder das revidierte

Gerichtskostengesetz, welches am 15. Juli 1881 in Kraft getreten ist, zustande.

Abgeändert bezw. ermäßigt wurden hiedurch die Gebühren für Vergleiche, für Urteile auf Anerkenntnis oder Verzicht, für Festsetzung der Prozeßkosten, für Anträge auf Sicherung des Beweises, im Aufgebotsverfahren, die Zurücknahmegebühr und die Gebühren im Privatklageverfahren. Im Mahnverfahren wurden die Gebühren herabgesetzt und bestimmt, daß die Gebühr für den Zahlungsbefehl eventuell auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits anzurechnen sei.

Ferner wurden die Gebühren für Erteilung der Vollstreckungsklausel auf Anordnung des Vorsitzenden u. s. w. (§ 38 **No.** 2) ermäßigt, die Gebühr für Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Gerichtsschreiber (Z.-P.-O. § 662) aber vollständig beseitigt (§ **47 No. 15**).

Im Konkursverfahren sind nunmehr die Gebühren (nach § **53**, **Abs. I, II** und **III** aus dem Betrag der Forderung, wenn diese nicht höher ist als die Aktivmasse, zu berechnen.

Die Erhebung von Schreibgebühren hat in § **80**^{a} wesentliche Einschränkung erfahren.

Endlich dürfen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen den Parteien bare Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden, und kommt für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung von Amtswegen keine Gebühr mehr in Ansatz (§ **40**).

Zu erwähnen ist schließlich noch die Ausdehnung der Bestimmung in § **101** auf die Fälle, in welchen auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes eine Entscheidung erlassen wird. (Siehe Näheres Bekanntmachung d. kgl. Staatsminist. der Justiz und der Finanzen v. 16. Juli 1881 Just.-M.-Bl. S. 319.)

§ 9. Das bayerische Gebührengesetz.[1])

I. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurde zunächst davon ausgegangen, daß eine zweckmäßige Gestaltung des Gebührenwesens vor

[1]) Siehe Beilagen-Band VII. I. Abtlg. z. d. Verh. d. Kammer d. Abgeordneten im Jahre 1879 S. 75 ff.

allem thunlichste Einheit in den Prinzipien erfordere. Nachdem nun das Gebührenwesen für ein großes Gebiet durch das Reichsgerichtkostengesetz bereits neu geregelt war, wurden die Prinzipien dieses Gesetzes im allgemeinen auch der sich hieran anschließenden Landesgesetzgebung zu grunde gelegt.

II. Am dringendsten trat nach der Natur der Sache das Bedürfnis der Übereinstimmung der Reichs- und Landesgesetzgebung hinsichtlich der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen hervor. Das Gesetz lehnt sich deshalb hier unmittelbar an das Reichsgerichtskostengesetz an und beschränkt sich im wesentlichen darauf, dessen Bestimmungen mit den erforderlichen Modifikationen auf die der landesgesetzlichen Regelung überlassenen Teile des Verfahrens auszudehnen.

III. Anlangend das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, erschien zwar an sich die Landesgesetzgebung durch den Vorgang des Reichsgerichtskostengesetzes in der selbständigen Gestaltung des Gebührenwesens nicht beengt. Doch wurde es auch hier nicht für rätlich erachtet, sich von den Grundlagen der Reichsgesetzgebung weiter als durch die Natur der Verhältnisse geboten, zu entfernen.

IV. Insbesondere wurde für die Verhandlungen der Gerichte an Stelle der bisherigen Einzelgebühren im Prinzipe das Bauschgebührensystem des Reichsgerichtskostengesetzes adoptiert, zumal die Gründe, welche für dessen Einführung im Zivil-, Konkurs-, und Straf-Prozesse bestimmend waren, in gleichem und teilweise sogar noch in erhöhtem Maße für dessen Anwendung auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sprachen.

Die Ausdehnung dieses Systems auf das Gebiet der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege wurde aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen nicht vorgenommen. Doch sucht sich auch hier das Gesetz dem Bauschgebührensystem insofern thunlichst zu nähern, als es fast durchgehends die früheren mehrfachen Abgaben (Taxen, Stempel, Schreibgebühren) zu einer Gesamtgebühr für den einzelnen Akt zusammenfaßt, Berichte und Schreiben an andere Behörden aber, sowie die rein sachleitenden Verfügungen von Gebühren vollständig frei läßt.

V. An erster Stelle unter den durch das Gebührengesetz gewährten Erleichterungen verdient die völlige Beseitigung des belästigen-

den Eingabenstempels erwähnt zu werden. Nachdem bereits durch § 2 **Abs. I** des R.-G.-K.-Ges. der Eingabenstempel von dem Gebiete der Reichsprozeßgesetze prinzipiell ausgeschlossen ist, hat es sich empfohlen denselben auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung nicht länger beizubehalten.

Diese Maßregel gestattete, auf eine gesonderte Behandlung des Stempels als einer eigenen Abgabe überhaupt zu verzichten, ihn mit der Taxe zu einer einheitlichen „Gebühr" zu verschmelzen und denselben nur noch für einzelne Gebühren als besondere Erhebungsform fortbestehen zu lassen, deren Anwendung sich überall empfiehlt, wo die direkte Erhebung oder die Verrechnung der Gebühren durch die Behörde wegen unverhältnismäßiger Weitwendigkeiten oder aus anderen Gründen vermieden werden will.

Die Stempelgebühr gehört daher weniger dem Gebiete der Gesetzgebung, als dem des Vollzuges an.

Dem Verordnungswege wurde es auch überlassen, festzusetzen, ob und in wieweit die geschuldeten Gebühren direkt zu erheben und zu verrechnen oder durch Verwendung von Stempel- oder Gebührenzeichen gut zu machen seien.

Das Gesetz enthält deshalb nur die grundsätzlichen Bestimmungen über die Form der zu verwendenden Gebührenzeichen, als welche sich die ohnehin bereits in dem größten Teile Bayerns eingeführt gewesene Marke am meisten empfohlen hat, ferner hat dasselbe die Vorschriften über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Normen aufgenommen.

VI. Außer der Beseitigung des Eingabenstempels enthält das Gesetz auch noch nach anderer Richtung eine Reihe weiterer Erleichterungen und Milderungen gegenüber der früheren Gesetzgebung, so insbesondere Ermäßigung der Gebühren für Immobilienverträge, Befreiung von Entrichtung der Besitzveränderungstaxen zwischen Ehegatten und Descendenten, dann für Mobiliarverträge und letztwillige Verfügungen.

VII. Dagegen mußte auf anderweitigen Ersatz für den vorerwähnten Entgang Bedacht genommen werden und wurden neue Einnahmen durch Einführung eines Gebührenäquivalents, welches von dem in toter Hand befindlichen Grundvermögen von 20 zu 20 Jahren seit dem letzten Besitzwechsel zu entrichten ist, durch Erhöhung der Gebühren für Familienfideikommisse, durch zweckmäßigere Besteuerung

der Verlosungen und durch stärkere Heranziehung des beweglichen Vermögens in Form von Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen, für Lebens-, Leibrenten- und Mobiliarfeuerversicherungen und für Lombarddarlehen eröffnet.

VIII. Auch im übrigen enthält das Gesetz gegenüber der früheren Gebührengesetzgebung zahlreiche Neuerungen und Modifikationen, so insbesondere bezüglich der Gebühren in Forstrügesachen, für das Strafverfahren im Verwaltungswege, für die verschiedenen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege sowohl bei den Gerichten als auch bei den Notaren, dann in bezug auf die Gebühren in der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, ferner in Lehenssachen u. s. w. [1])

IX. Hinsichtlich der Befreiungen von der Gebührenpflicht hält das Gesetz im allgemeinen an den bisherigen Grundsätzen thunlichst fest, geht in manchen Richtungen, wo es besondere Rücksichten der Billigkeit erfordern, noch weiter als die bisherige Gesetzgebung und schafft insbesondere für eine Reihe von Ausnahmen, welche früher nur auf reglementärem Wege zugelassen waren, eine gesetzliche Grundlage.

Was dagegen die Gebührenfreiheit der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so wurde unter Aufhebung des § 6 des seiner Zeit unter wesentlich anderen Verhältnissen erlassenen Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 jene Begünstigung der Militärpersonen auf die von denselben in Mobilmachungsfällen errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie auf deren Zurücknahme oder Publikation beschränkt.

Desgleichen wurde die frühere Taxfreiheit der gerichtlichen Vergleiche unter 1000 fl. beseitigt, welche infolge des Wegfalls des Stempels gebührenfrei geworden wären.

X. Was speziell das Gebührenwesen in der Pfalz anbelangt, so suchte das Gesetz dasselbe sowohl materiell als auch formell mit der allgemeinen Landesgesetzgebung in möglichst vollständige Übereinstimmung zu bringen. Ausnahmen sind daher nur für jene Fälle zugelassen, in denen dieselben mit Rücksicht auf die besonderen Rechtseinrichtungen der Pfalz als gerechtfertigt erschienen.

Die Notwendigkeit solcher exceptionellen Bestimmungen machte sich am meisten in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege geltend.

---

[1]) Hier ist auch der k. Verordnung vom 30. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 171) zu erwähnen.

So wurde die bisherige Salarierung der Hypothekenbewahrer durch das Publikum beibehalten, da diese Einrichtung mit der übrigen Organisation des Hypothekenwesens in der Pfalz innig zusammenhängt und eine völlige Übereinstimmung hinsichtlich des Gebührenwesens in den beiden Landesteilen hier doch in keinem Falle erzielt werden könnte.

Dagegen kamen die Inskriptionsgebühren in Wegfall und werden für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer überhaupt Gebühren zur Staatskasse nicht mehr erhoben (**Art. 111**).

Im übrigen enthält das Gesetz nur wenige besondere Bestimmungen für die Pfalz. Es wurde vielmehr, so insbesondere bei den Urkunden der Notare, im wesentlichen volle Übereinstimmung mit der Besteuerung in den beiden Landesteilen herbeigeführt,

Ebenso fließen die in Forstrügesachen anfallenden Geldstrafen auch in der Pfalz nicht mehr, wie früher, in die dort bestandene Forststrafkasse, sondern wie in den Landesteilen rechts des Rheins nebst den Gebühren in die allgemeine Staatskasse.

XI. In Bezug auf Organisation, Erhebung und Beitreibung der Gebühren wurden im großen und ganzen die dermalen in den Landesteilen rechts des Rheins bestehenden Einrichtungen, welche sich bisher als zweckmäßig bewährt haben, auch für die Folge beibehalten und bezw. auf die Pfalz ausgedehnt.

Für letzteren Kreis ergab sich hieraus als Konsequenz nicht allein die vollständige Beseitigung der Stempelgesetzgebung, insbesondere auch des Dimensionsstempels, sondern überdies die Aufhebung des Einregistrements als finanzielle Einrichtung.

Soweit aber für das Rechtsleben das Bedürfnis der Feststellung des Datums von Privaturkunden noch fernerhin fortbesteht, wird demselben durch die Bestimmung im Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeß- und Konkursordnung genügt, deren Ausdehnung auf die Pfalz im **Art. 271** d. Geb.-Gesetzes erfolgt ist. Zugleich überträgt dieser Artikel auf die Pfalz jene Bestimmungen des Notariatsgesetzes v. 10. Novbr. 1861, welche auf die Obliegenheiten der Notare hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Staatsgebühren Bezug haben. Für die Gerichtsschreiber und Verwaltungsbehörden in der Pfalz konnte die Erlassung der desfalls erforderlichen Vorschriften auf Grund des Vorbehaltes im **Art. 258 Abs. I** und **III** d. Geb.-Ges. auf reglementärem Wege erfolgen.

XII. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen über die Gebührenpflicht geht das Gesetz in Übereinstimmung mit § 4 des Reichsgerichtskostengesetzes im allgemeinen von dem Grundsatze aus:

> daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Frage der Gebührenpflichtigkeit befinden solle.

Demnach haben bei Anständen und Beschwerden wegen des Ansatzes von Gebühren für die gerichtlichen Verhandlungen in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege die einschlägigen Gerichte, und zwar bei Beschwerden in dem Verfahren nach Art. 56—67 des Ges. zur Ausführung der R.-Z.-P.-O. und K.-O. vom 23. Februar 1879 zu entscheiden (**Art. 47, 48**).

Ferner ist zu erwähnen, daß die Judikatur über Beschwerden wegen des Ansatzes und der Nachforderung von Gebühren für die Beurkundungen und Ausfertigungen der Notare gleichfalls den Gerichten zugewiesen wurde und zwar in erster Instanz den Landgerichten und in zweiter und letzter Instanz dem obersten Landesgericht, wobei einerseits die Rücksicht auf den vielfältigen Zusammenhang der Beurkundungen der Notare mit den Verhandlungen der Gerichte — insbesondere in der Subhastation, im Hypothekenwesen, in Verlassenschaften rc. — und andererseits namentlich die Erwägung maßgebend war, daß den Landgerichten zugleich die Disziplin über die Notare, sowie die Entscheidung bei Anständen bezüglich der eigenen Gebühren der Notare zukommt.

Die gleichen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren finden im allgemeinen auch bei Streitfragen wegen der Gebühren für die Akte der Gerichtsvollzieher Anwendung (**Art. 160**).

Auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege dagegen sind desfallsige Streitfragen regelmäßig von den in der Hauptsache zuständigen oberen Behörden und Stellen zu entscheiden (**Art. 197**).

Zur Entscheidung von Streitfragen über die in Abteilung VII des Gesetzes behandelten Gebühren für „Sonstige Gegenstände" sind mit Rücksicht auf den rein steuerlichen Charakter dieser Abgaben in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern, in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof kompetent (**Art. 211**).

XIII. Das Gebührengesetz trat in der Fassung vom 18. Aug. 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgerichtskostengesetze am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Dieses Gesetz hat schon mehrmals Änderungen erlitten und zwar erstmals durch § 41 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 (G. u. V.-Bl. S. 437), dann durch drei Novellen vom 29. Mai 1886 (G. u. V.-Bl. S. 259), 8. März 1888 (G. u. V.-Bl. S. 149) und 22. Dezbr. 1889 (G. u. V.-Bl. S. 675), ferner endlich durch die Neutextierung vom 6. Juli 1892 (G. u. V.-Bl. S. 490).

Es mangelt hier an Platz, um die durch die einzelnen Novellen hervorgerufenen Abänderungen des Gesetzes chronologisch darzulegen, und wird daher als für den Zweck dieses Buches von Bedeutung folgendes bemerkt.

Sämtliche Abänderungen hatten fast ausnahmslos Ermäßigungen der Gebühren zur Folge, nachdem die bisherigen Gebührensätze die Vornahme gewisser Rechtsakte unter Umständen erschwerten oder sonst als allzu hoch erachtet wurden.

So traten insbesondere Gebührenermäßigungen ein:

a) Im Zwangsversteigerungsverfahren unbeweglicher Sachen, indem teils wie im **Art. 17** der Ansatz von Gebühren ganz aufgehoben wurde, teils wie in **Art. 10 Abs. I Z. 2, 12 Abs. I Z. 2 u. 16** bezüglich des Verteilungsverfahrens bei Zwangsversteigerungen u. s. w. die Gebühren um fast die Hälfte des früheren Ansatzes herabgesetzt wurden.

b) Bei der nichtstreitigen Rechtspflege sind in Pflegschaftssachen nunmehr Gebühren bei einem Mündelvermögen bis 1000 ℳ incl. nicht zu erheben und fallen demzufolge auch bezüglich der Renten aus demselben fort. Ferner bleiben die Depositalgebühren außer Ansatz, soferne das Mündelvermögen nicht über 1000 ℳ beträgt.

In Verlassenschaftssachen wurde zunächst der **Art. 83** einer neuen Fassung unterzogen und haben nunmehr die Gebühren aus dem Betrage der Aktivmasse nach Abzug der Schulden zur Erhebung zu gelangen. Gebührenfrei sind die notariellen Inventare in Nachlaßsachen, in welchen eine Gebühr nach **Art. 83** oder **127 Abs. I** d. Geb.-Ges. zur Erhebung kommt, zu belassen.

Ermäßigt sind und bezw. zur Anrechnung zu kommen haben die Gebühren bezüglich der Verkündung von Testamenten

und letztwilligen Verfügungen, indem bei Berechnung der Aktivmasse die Schulden in Abzug gebracht werden dürfen und die bereits nach der früheren Bestimmung von 1879 erhobene Testamentsgebühr von 10 *M.* im Betrage zu 7 *M.* anzurechnen ist.

c) Endlich wurden die Gebühren für Einschreibungen in das Hypothekenbuch nicht unerheblich herabgesetzt.

Abschnitt 1. Die Gebühren. [1])

§ 10. Allgemeines.

I) Begriff der Gebühren. Die Gebühren stellen sich als eine Abgabe für diejenigen dar, welche die für die Rechtspflege getroffenen staatlichen Einrichtungen benutzen, von ihnen Vorteile ziehen oder durch ihre Handlungen oder Unterlassungen mittelbar dazu Anlaß geben, daß die Organe der Rechtspflege in Funktion treten. Unter Gebühren im engeren Sinn versteht man die für die Thätigkeit des Gerichts, beziehungsweise für den Rechtschutz zu zahlenden in die Staatskasse abfließenden Beträge.

II) Mindestbetrag der Gebühren. Die geringste bei Gericht anfallende Gebühr beträgt „20 *₰*" (§ **7** u. **Art. 2**).

III) Gebührenabrundung. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet (Abs. II des § **7** u. **Art. 2**).

Diese Abrundung tritt nicht ein:

a) Bei der Gebühr nach § **40** für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 179 Z.-P.-O.), insoweit sie im Betrage von 25 *₰* zu erheben ist, indem dieselbe als Gerichtsgebühr nur insoferne zu gelten hat, als sie nicht dem Gerichtsschreiber, sondern der Staatskasse zu zufließen hat.

---

[1]) Die fettgedruckten Paragraphen und Artikel am Schlusse eines Absatzes bezeichnen, daß hier der Gesetzestext des Reichsgerichtskostengesetzes bezw. des bayerischen Gebührengesetzes wiedergegeben ist.

b) Bei den Gebühren in Straf- und Forstrügesachen, soferne die erkannte Geldstrafe unter einer Mark beträgt, in welchen Fällen nach § 59 **Abs. III** und bezw. **Art 35 u. 38 Abs. I** die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf, vielmehr auf den gleichen Betrag derselben zu berechnen ist. (Siehe auch Fin.-Minist.-Bek. v. 31. Juli 1880, Just.-Minist.-Bl. 285).

IV) Spielraum im Gebührenansatz. In einigen Fällen gewähren die beiden Kostengesetze für den Ansatz einer Gebühr einen Spielraum. [1]) Gegebenen Falles hat das Gericht unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Schuldners, Entscheidung über den zu erhebenden Betrag zu treffen und dieselbe entweder im Beschlusse selbst aufzunehmen, oder am Rande des ausgefertigten Schriftstückes, Zeugnisses u. s. w. beizusetzen. [2]) (**Art. 253.**)

Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes § 39 dieses Buches.

§ 11. Gebührenfreiheit.

Beide Kostengesetze enthalten nicht nur Bestimmungen über Befreiung der Reichs- und Staatskassen, dann unvermöglicher Personen u. s. w., von Gebührenzahlung, sondern dieselben lassen auch für verschiedene Verfügungen, Beschlüsse und Akten nebensächlicher und insbesondere prozeßleitender Natur Gebührenfreiheit eintreten, wie nachfolgend erörtert wird.

I. Allgemeine Gebührenfreiheit.

§ 12.

Von der Pflicht Gebühren zu entrichten, sind auf Grund des **Reichsgerichtskostengesetzes** befreit: (§ 98) [3])

a) das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

b) die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

---

[1]) Vergl. §§ 48 u. 64 R.-G.-K.-Ges. u. Art. 92 Abs. III, 93 Abs. II, 101 Abs. III, 103, 105 Z. 2 u. 3, 107, 110 Z. 2, 165 Z. 2, 185 Z. 2, 3 u. 4 des bayr. Geb.-Ges.

[2]) § 5 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1311).

[3]) Auf bare Auslagen erstreckt sich die Befreiung nicht, dieselben können auch der befreiten Partei zur Last fallen.

Ferner kann für das Verfahren vor dem Reichsgerichte die Befreiung von Gebühren durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates gewährt werden. Solche wurde zugestanden [1])

α) öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäusern und anderen milden Stiftungen, insoferne solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen;

β) öffentlichen Volksschulen;

γ) öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugnis der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird. Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Gebühren zu tragen.

Soweit denjenigen, welchen Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 13.

Auf Grund des **bayerischen Gebührengesetzes** werden Gebühren nicht erhoben:

1) Für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden; hierher gehören die sogenannten Offizialsachen.

Die Entscheidung, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörden in allen Fällen der in der

[1]) Vergl. Kaiserl. V.-O. v. 24. Dez. 1883 (R.-G.-Bl. 1884 S. 1).

Hauptsache kompetenten Behörde zu (§ 11 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 Just.-M.-Bl. S. 1313).

2) Wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte; gleiches gilt von der Zivilliste des Königs.

3) Wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist.

Von Gesetzen, durch welche Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, sind besonders zu erwähnen:[1])

a) daß alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten tax- und stempelfrei zu behandeln sind (Art. 8 Abs. I d. Ges. die öffentl. Armen- und Krankenpflege betr. v. 29 April 1869 G.-Bl. S. 1094),

b) daß alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte tax- und stempelfrei behandelt werden (Art. 92 Abs. I d. Ges. v. 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr. G. u. V.-Bl. S. 269),

c) daß im Disziplinarverfahren nach Gesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881, sowie für das in der 5. u. 6 Abtlg. des erwähnten Gesetzes behandelte Verfahren nur bare Auslagen in Ansatz gebracht werden dürfen (Art. 77 Abs. I a. a. O. G. u. V.-Bl. S. 183),

d) daß für die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen bezüglich der Errichtung selbst von landwirtschaftlichen Erbgütern und Eintragung derselben im Hypothekenbuche keine Gebühren erhoben werden (Art. 34 d. Ges. v. 22. Febr. 1855 G.-Bl. S. 50),

e) daß die nach Art. 39 des Gesetzes über Flurbereinigung vom 29. Mai 1886 erfolgenden Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann die Bestätigungen auf Hypothekenbriefen von Gebührenentrichtung befreit sind (G. u. V.-Bl. S. 289),

f) daß für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in § 150 d. R.-G. betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen

---

[1]) Siehe Pfaff, Gebührengesetz 1890, II. Aufl. S. 3 u. ff.

und Vormerkungen Gebühren nicht erhoben werden (§ 151 d. R.-G. v. 1. Mai 1889 R.-G.-Bl. S. 55),

g) daß die Verhandlungen und Bescheide in Landeskultur-Rentensachen gebührenfrei sind (Art. 23 Abs. I d. Ges. v. 21. April 1884 G. u. V.-Bl. S. 113),

h) daß die auf Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei zu erfolgen haben (§ 16 d. R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 R.-G.-Bl. S. 23),[1])

i) daß die Verhandlungen über Steuernachlässe gebührenfrei sind; Ges. v. 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 49),

k) daß alle in das Hagelversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte von Entrichtung an Staatsgebühren befreit sind (Art. 22 Abs. I d. Ges. die Hagelversicherungsanstalt betr. v. 13. Febr. 1884 G.- u. V.-Bl. S. 61).

4) In Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin. Hieher gehören insbesondere auch die Verhandlungen über die eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen Dienern, über Urlaubsgesuche, Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften seitens öffentlicher Bediensteter, die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis der Staatsdienstaspiranten, über die Verhandlungen bei Pensionierungen von Staatsdienern ꝛc.[2])

5) In dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Z. 1 des Gesetzes z. Ausf. d. R.-St.-P.-O. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung (**Art. 3**).

Gebühren werden ferner nicht erhoben (**Art. 34**):

6) in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe;

7) in dem standrechtlichen Verfahren;

8) für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Requisition der Militärstrafgerichte gepflogen werden.

Gleiches gilt:

9) für das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten.[3])

---

[1]) Werden den Parteien durch gerichtlichen Beschluß die Kosten zur Tragung überbürdet, so tritt Berechnung der Gebühren und Auslagen ein und zwar ersterer nach **Art. 98** d. Geb.-Ges.

[2]) Siehe Pfaff, Geb.-Ges. 1890 II. Aufl. S. 3 u. ff.

[3]) Art. 39 d. Staatsvertrages v. 17. Okt. 1868 (Reggsbl. 1869 S. 1131).

II. Besondere Gebührenfreiheit.

A. Vermögensloser Personen.

§ 14. Armenrecht.

Der siebte Titel der Reichszivilprozeßordnung (§ 106—118) handelt vom Armenrechte und bestimmt folgendes:

I. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechtes Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[1])

II. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

a) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen [2]) und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der

---

[1]) Die Gegenseitigkeit ist verbürgt mit:

Belgien laut Staatsvertrag v. 18. Okt. 1878 (R.-G.-Bl. S. 316).
Luxemburg „ „ 12. Juni 1879 („ S. 318).
Frankreich „ „ 20. Febr. 1881 („ S. 81).
Italien laut Bek. d. Reichskanzlers v. 1. Okt. 1879 (R.-G.-Bl. S. 312).

Österreich-Ungarn nach Übereinkunft mit Bayern v. 17. Januar 1852 (Reg.-Bl. S. 107) u. Just.-Min.-Bek. v. 26. Febr. 1880 (Just.-Min-Bl. S. 61).

Auch in Rußland wird Ausländern das Armenrecht gewährt, allein die Zulassung befreit nicht von der Kautionspflicht. (s. Just.-M.-Bl. 1883 S. 251, Böhm, Rechtshilfeverfahren 1886 I. Bd. S. 108).

In der Schweiz wird das Armenrecht von einigen Kantonen gewährt, von andern nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall im Kanton Solothurn (s. Böhm I. Bd. 108).

In England werden Ausländer zum Armenrecht nicht zugelassen.

In Dänemark sind Ausländer vom Armenrecht nicht unbedingt ausgeschlossen. Gleiches ist der Fall in Norwegen.

In Schweden sind In- und Ausländer in Bezug auf Erlangung des Armenrechtes gleichgestellt.

In den Niederlanden wird das Armenrecht den Ausländern nur beim Bestehen von desfallsigen Verträgen bewilligt.

[2]) Bezüglich des Einflusses des bewilligten Armenrechts auf die Pflicht zur Entrichtung eines Gerichtskostenvorschusses, siehe Beschluß des Obersten Landgerichts vom 15. März 1895 (Slg. Bd. XV. S. 564).

Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

b) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

c) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

III. Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten entscheidet das Prozeßgericht.

IV. Dem Gesuche um Bewilligung ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen.[1])

V. Die Bewilligung des Armenrechtes erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner ein Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint.

---

[1]) Bekanntmachung v. 5. Juli 1879 den Vollzug der Bestimmungen d. R.-Z.-P.-O. über Gesuche um Bewilligung des Armenrechts betreffend. (Formular d. Zeugnisses G.- u. V.-Bl. 1879 S. 697). Gegenüber Ausländern werden die hier verlangten Aufschlüsse nicht immer von der Aufenthaltsbehörde vollständig erteilt werden können. Für solche Fälle hat das Gericht den Gesuchsteller zu anderweitiger Bescheinigung anzuhalten. Überhaupt unterliegt das Zeugnis der freien Beweiswürdigung des Gerichts.

Das Armutszeugnis ist dem Ausländer in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen. Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armutszeugnis von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugnis vorgelegt werden soll, beglaubigt werden. Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden. (s. Böhm, Rechtshilfeverfahren 1886 Bd. I. S. 105 u. 107).

Die Bewilligung des Armenrechtes für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Z. II Lit. a und b bezeichneten Kosten zur Folge.

VI. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. Eine rückwirkende Kraft hat jedoch ein solcher Beschluß nicht. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt war.

VII. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

VIII. Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

IX. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes dazu im stande ist.

X. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen, oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet Beschwerde statt.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

XI. Die Vorschriften über das Armenrecht finden auch entsprechende Anwendung auf:

a) das Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 ff. d. Z.-P.-O.),
b) das Entmündigungsverfahren (§ 593 ff. l. c.),
c) das Mahnverfahren (§ 628 ff. l. c.),
d) das Aufgebotsverfahren (§ 823 ff. l. c.),
e) das schiedsrichterliche Verfahren (§ 851 ff. l. c.) soweit hiebei eine Mitwirkung des Gerichts in Frage kommt; ferner auf:
f) das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Subhast.-Ordg. v. 23. Febr. 1879 und Novelle hiezu v. 29. Mai 1886),
g) das Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung (Art. 50 ff. d. Ausf.-Ges. z. R.-Z.-P.-O. u. K.-O.).
h) das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz die Amortisation zuläßt und welche nicht zu den in § 837 Abs. I und § 849 d. Z.-P.O. bezeichneten Urkunden gehören (Art. 69 oben angef. Ausf.-Ges.),
i) das Verfahren bei Anträgen von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls (Art. 89 ff. ob. Ausf.-Ges.),
k) das Verfahren bei Todeserklärung Verschollener (Art. 108 ff. ob. Ausf.-Ges.),
l) das Verfahren im erbschaftlichen Liquidationsprozesse nach preuß. Landrecht (Art. 155 ff. ob. Ausf.-Ges.),
m) das Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach preuß. Landrecht (Art. 158 ff. ob. Ausf.-Ges.),
n) das Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung nach pfälzischem Rechte (Art. 191 ff. ob. Ausf.-Ges.),

Im Konkursverfahren kann die Erteilung des Armenrechtes an den Antragsteller in Frage kommen, erstreckt sich aber nur auf Befreiung von der Vorschußleistung (§ 82 d. R.-G.-K.-G.).

Im Strafverfahren kommen bei der Privatklage (§ 418 ff. d. St.-P.-O.) nach § 419 l. c. dieselben Bestimmungen für die Bewilligung des Armenrechtes wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 15.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen **der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege** auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch **(Art. 4)**.

Diese einstweilige Befreiung ist nicht ex officio auszusprechen, sondern bedarf eines Antrages seitens der Partei.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Armensache zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der Regierungsfinanzkammer in allen Fällen der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu (§ 11 d. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 G.-V.-Bl. S. 1198, Just.-Minist.-Bl. S. 1313).

Unter den Gebühren, von deren Entrichtung zahlungsunfähige Personen einstweilen befreit sind, sind auch die baren Auslagen zu verstehen (s. Pfaff, Geb.-Ges. Anm. zu Art. 4 u. Min.-Entschl. v. 30. März 1888).

Vergleiche hieher auch die Bestimmung über Außeransatzlassung der Kosten in Strafsachen (§ 60 Z. IV dieses Buches).

B. Gebührenfreiheit einzelner Verhandlungen und Entscheidungen.

§ 16.

Nach dem **Reichsgerichtskostengesetz** werden Gebühren nicht erhoben:

1. Über Erinnerungen gegen den Gebührenansatz (§ 4).
2. Für die Entscheidung bezüglich der Festsetzung des Streitwertes (**§ 16**).
3. Im Mahnverfahren für die Erhebung des Widerspruches und Mitteilung desselben an den Kläger, wie für die vom Gericht zu erteilende Bescheinigung über die Erhebung des Widerspruches oder für etwaige Zurückweisung (siehe Pfafferoth Anmerk. 4 zu **§ 37**).
4. Für Zustellungen von Amtswegen (**§ 40**).
5. Für die Zurücknahme des Antrages auf Anberaumung eines Sühnetermines vor dem Termine und für den Sühnetermin in Ehesachen, (siehe Pfafferoth Anmerk. zu **§ 41**).

6. Im Aufgebotsverfahren für die öffentliche Bekanntmachung, sowie Anordnung und Vornahme etwaiger Ermittlungen gemäß § 829 Abs. II d. R.=Z.=P.=O. (siehe Pfafferoth Anmerk. 4 zu **§ 44**).
7) Für die Zurücknahme einer Klage oder eines Schriftsatzes, welcher zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, vor Bestimmung des Termines (**§ 46 Abs. II**).
8. Für prozeß= und sachleitende Verfügungen u. s. w., siehe S. 85 (**§ 47**).
9. Für die in Gemäßheit des § 115 d. R.=K.=O. erfolgte Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins, (**§ 56**).
10. Im Falle des § 492 d. R.=St.=P.=O. (Zurückführung auf eine Gesamtstrafe), **§ 60 Abs. II.**
11. Für die Zurücknahme eines Antrages vor Eröffnung des Hauptverfahrens bei den Antragsdelikten, — §§ 102—104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194—96, 223, 230 Abs. I, 236, 237, 246, 257 Abs. III, 263, 288, 289, 292, 299, 300, 301—303 und 370 Nr. 5 und 6 des St.=G.=B. (siehe Pfafferoth Anmerk. 6 zu **§ 69**).
12. Für die Zurückweisung der Anschlußerklärung des Nebenklägers, (§ 436 d. St.=P.=O., siehe Pfafferoth Anmerk. zu **§ 74**), ferner
13. Für den Fall daß auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt wird. (§ 477 St.=P.=O., siehe Motive d. R.=G.=K.=Ges. zu **§ 75**).
14. Für die Entscheidung, welche den Verfall einer Sicherheit zum Vorteile der Staatskasse (§ 122 d. St.=P.=O.) ausspricht. (Motive zu § 78 Z. 2 c.)

§ 17.

Nach dem **bayerischen Gebührengesetze** sind gebührenfrei:

1. Die Verhandlungen und Entscheidungen der nach Art. 6, 15, 29, 85 Abs. III, 32, 130 Abs. II, 36, 46, 135, 85 Abs. IV, 93, 131 Abs. II, 136, 141, 142 und 121 Abs. III d. Subhast.=Ordg. gestellten Anträge, **(Art. 18, Z. 1—13)**, siehe S. 95).
2. Die Verhandlungen und Akte des Versteigerungsbeamten nach Art. 95 Abs. I d. Subh.=Ordg. **(Art. 17 Abs. III)**, siehe S. 94.

3. Die Entscheidungen über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege und der Beschluß über Festsetzung des Streit- oder Wertgegenstandes, **(Art. 47).**
4. Die Gestattung der Einsicht in das Handelsregister und in die eingereichten Zeichnungen der Firmen oder Unterschriften, (**Art.** 64).[1])
5. Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel, (**Art.** 68).[1])
6. Die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen gemäß §§ 111 und 112 d. R.-K.-O., sowie die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher, **(Art. 73 und 159).**
7. Die Vormundschaften, deren Gegenstands- oder Vermögenswert nicht über 1000 ℳ beträgt, **(Art. 74, 75).**
8. Die jährlichen Einkünfte aus dem Vormundschaftsvermögen, soferne dieselben den Jahresbetrag von 30 ℳ nicht übersteigen, **(Art. 76).**
9. Die Alimentationsvergleiche **(Art. 80).**
10. Die Verlassenschaften, deren Rücklaß überschuldet ist, **(Art. 83).**
11. Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente bezüglich der Gebühr nach Art. 84 d. bayr. Geb.-Ges., **(Art. 87).**
12. Die Einschreibungen im Hypothekenbuch auf Grund notariell bewerteter Hypothekengeschäfte; die Beschlüsse und Mitteilungen über die dem Vollzuge einer Notariatsurkunde entgegenstehenden Hindernisse; die Einsicht in das Hypothekenbuch; **(Art. 95).** [2])
13. Die Anordnung einer Beweisaufnahme in Abwesenheitsfällen nach Art. 116 d. Pfälz. Zivil-Ges.-Buch, **(Art. 102).**
14. Einzelne Verhandlungen in der nichtstreitigen Rechtspflege in dem Landesteile links des Rheins, sofern das Mündelvermögen nicht über 1000 ℳ beträgt, **(Art. 108, 109).**
15. Die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer bezüglich der Staatskasse, **(Art. 111).**

---

[1]) Hier nur der Vollständigkeit der Abhandlung wegen erwähnt.

[2]) Die Aufschlüsse des Hypothekenamts an die Gerichtsvollzieher, bezüglich der beweglichen Zugehörungen von Grundstücken sind als Offizialsache gebührenfrei. (Justiz-Min.-Bek. v. 11. Novbr. 1885. Just.-M.-Bl. S. 209).

16. Die notariellen Inventare in Nachlaßsachen, soferne die Gebühr nach Art. 83 d. bayr. Geb.-Ges. zur Erhebung kommt, oder der Nachlaß überschuldet ist, **(Art. 125).**
17. Verschiedene Beschlüsse sachleitender Natur, Verfahren und Entscheidungen in der Justizverwaltung (siehe § 37 Z. IV d. Buches). **(Art. 194).**
18. Das Verfahren in erster Instanz über Streitfragen bezüglich der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren oder deren Größe, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen, **(Art. 197).**
19. Zwangsversteigerungen der Notare und Gerichtsvollzieher, ferner Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden, **(Art. 224).**
20. Eine Reihe von Quittungen und Bescheinigungen, wie solche in **Art. 235** aufgezeichnet sind (siehe § 38 Z. II Nr. 2 d. Buches.)
21. Die depositenmäßige Verwahrung und Behandlung der bei Gericht hinterlegten Wertpapiere in Vormundschaften, soferne das Vermögen eines Mündels nicht über 1000 ℳ beträgt. **(Art. 257** und Allerh. V.-O. v. 13. Juni 1892, G.-V.-Bl. S. 273.)

Abschnitt 2. Gebührenbewertung.

§ 18. Der Einheitsgebührensatz des Reichsgerichtskostengesetzes.

Der Einheissatz oder die volle Gebühr beträgt:

1)	bei einem Gegenstands- oder Streitwerte				bis	20 ℳ				ℳ	1. —
2)	„	„	von	mehr	als	20	bis	60	ℳ	„	2. 40
3)	„	„	„	„	„	60	„	120	„	„	4. 60
4)	„	„	„	„	„	120	„	200	„	„	7. 50
5)	„	„	„	„	„	200	„	300	„	„	11. —
6)	„	„	„	„	„	300	„	450	„	„	15. —
7)	„	„	„	„	„	450	„	650	„	„	20. —
8)	„	„	„	„	„	650	„	900	„	„	26. —
9)	„	„	„	„	„	900	„	1200	„	„	32. —

10)	bei einem von mehr als	1200	bis	1600 ℳ	ℳ	38. —
11)	„ „ „ „ „	1600	„	2100 „	„	44. —
12)	„ „ „ „ „	2100	„	2700 „	„	50. —
13)	„ „ „ „ „	2700	„	3400 „	„	56. —
14)	„ „ „ „ „	3400	„	4300 „	„	62. —
15)	„ „ „ „ „	4300	„	5400 „	„	68. —
16)	„ „ „ „ „	5400	„	6700 „	„	74. —
17)	„ „ „ „ „	6700	„	8200 „	„	81. —
18)	„ „ „ „ „	8200	„	10000 „	„	90. —

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ (§ 8). [1])

Dieser Einheitssatz, welcher sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Berufungs- und Revisionsinstanz erhöht, bildet die Grundlage für den Aufbau der Bestimmungen über die Höhe der Gebührenansätze sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren, als auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege, insbesondere in Vormund- und Verlassenschaftssachen. Diese seine grundlegende Bedeutung rechtfertigt auch seine hier bethätigte Voranstellung vor allen sonstigen Gebührenbestimmungen.

§ 19. Die Gebühren in dem Beschwerdeverfahren.

I. Für die Beschwerdeinstanz sieht das Gesetz von einer Gebührenerhebung nach Maßgabe der stattgehabten Akte ab und schreibt in § 45 eine Bauschgebühr im Betrage von $^{3}/_{10}$ des Einheitsgebührensatzes für das Gesamtverfahren vor. Eine Unterscheidung der Arten von Rechtsstreitigkeiten, wie sie für die erste Instanz vorgesehen ist, erschien hier nicht als veranlaßt.

Die das ganze Verfahren besteuernde, stets nur in einem Teil des Satzes des § 8 bestehende Bauschgebühr des § 45 wird nicht nur für jeden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 530 ff.) zu erledigenden Fall der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde erhoben, sondern dieselbe kommt auch bei Beschwerden im Konkursverfahren § 57, für die im § 78 Z. 2c bezeichnete Beschwerde in Straf-

[1]) Die Gebühren von der 17. Wertsklasse an berechnen sich aus der Hälfte der nächsten geraden Tausenderziffer + 4 unter Anhängung einer 0, z. B. Gebühr aus $19\,000 = \frac{20}{2} + 4 = 14/0 = 140$ Mark.

sachen, dann nach **Art.** 18 **Abs. II** d. bayr. Geb.-Ges. im Subhastations-verfahren, sowie nach **Art.** 48 l. c. in der nichtstreitigen Rechtspflege zum Ansatz.

II. Der Gebührensatz.

1) Drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben. (Ausgenommen die Zurücknahmegebühr.)

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Z.-P.-O. § 539) zur entsprechenden Anwendung. **(§ 45.)**

2) Dieser Gebührensatz des **§ 45** erhöht sich in dem Verfahren auf weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege um die Hälfte (**Art.** 53).

I. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 20. Einleitung.[1])

Für die Bestimmung einer Sache als „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" sind in erster Linie die Reichsgesetze, demnächst das Landesrecht der einzelnen Staaten maßgebend.

Die Reichszivilprozeßordnung zählt zu denselben auch die Entmündigungs- und gerichtlichen Aufgebotssachen, sowie das Mahn- und Sühneverfahren. Das Gebiet des Reichsgerichtskostengesetzes umfaßt zunächst nur das nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung einzuhaltende Verfahren, und auch dieses bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur, soweit es vor die ordentlichen Gerichte[2]) — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Oberste Landgericht in München und das Reichsgericht in Leipzig — gehört.

[1]) Vergl. Pfafferoth IV. Aufl. S. 1, 2 u. 12. Beil. Bd. VII, I. Abtlg. z. d. Kammer Verhandl. 1879 S. 82.

[2]) Unter dem Begriff „Gerichte" ist auf dem Gebiete des Reichsgerichtskostengesetzes die Staatsanwaltschaft als ein selbständiges Institut neben den Gerichten nicht mit inbegriffen.

Gemäß Art. 7 d. bayr. Gebührengesetzes sind die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes als subsidiäre Norm für alle vor die Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt worden, bezüglich deren die Regelung des Gebührenwesens der Landesgesetzgebung überlassen ist.

Dies gilt nicht allein von den allgemeinen Bestimmungen in §§ 1 bis 7 d. R.-G.-K.-Ges., dann von den weiteren generellen Vorschriften desselben über Auslagen, Kostenvorschuß und Kostenzahlung, sondern auch von den verschiedenen besonderen Vorschriften des zweiten Abschnittes über Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich den Bestimmungen über die Wertsberechnung, ferner § 45 über die Gebühren für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und des § 46 über die sogenannte Zurücknahmegebühr.

Hienach bedurfte es im Gebührengesetze auch nicht mehr einer jedesmaligen speziellen Hinweisung auf das Reichsgerichtskostengesetz in den Fällen, in denen die Landesgesetze hinsichtlich des Verfahrens einfach auf die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung Bezug nehmen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Gebühren vorzugsweise für den Rechtsschutz bezahlt. Nebenbei sollen sie aber auch einen Damm gegen unberechtigte Prozeßsucht bilden und als Mittel und Garantie gegen den Mißbrauch der freien Formen der Verhandlung gelten, wodurch die Gebührenordnung für das Prozeßverfahren selbst von großer, innerer Bedeutung wird.

Der Umfang der richterlichen Thätigkeit soll nicht in erster Linie maßgebend sein, vielmehr kommt es weit mehr auf die Resultate und die dieselben bedingenden Hauptakte des Verfahrens an, als auf die zahlreichen Nebendinge, welche dieselbe vorbereiten.

Bei der Anwendung des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommt es vor allem auf die Beachtung und Klarstellung folgender drei Punkte an:

I. Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes,

II. richtige Ausscheidung bezw. Zusammenfassung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Hauptmomente und Teile des Verfahrens,

III. Bestimmung des im einzelnen Falle anzuwendenden Gebührensatzes.

A. Die Gebühren in dem Verfahren nach der Zivilprozeßordnung.

§ 21.

I. Als Grundsatz der Gebührenordnung gilt, daß feste, nach dem Werte des Gegenstandes der Verhandlung zu berechnende Gebühren nach dem Umfange des stattgehabten Verfahrens, wie sich dasselbe in seinen Hauptmomenten darstellt, erhoben werden sollen.

Diese Hauptmomente sind:

a) die kontradiktorische Verhandlung,

b) die Entscheidung und insbesondere

c) die Beweisanordnung,

für welche der § 18 drei Arten der Bauschgebühr aufstellt nämlich: die Verhandlungs-, die Entscheidungs- und die Beweisgebühr.

Die Kombination derselben ergiebt den Gesamtbetrag der in einer Instanz zulässigen Gebühren. [1] [2]

Was die nun folgende Gebührengruppierung anlangt, so wurde hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß es zum schnelleren Verständnis und Einleben dienlich sein dürfte, dieselbe möglichst dem Laufe des Prozeßverfahrens entsprechend anzupassen und für die einzelnen Bücher der Zivilprozeßordnung die hiezu erlassenen besonderen Gebührenbestimmungen zusammenzustellen.

II. **Der Streitgegenstandswert.**

Die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes hat stattzufinden — und zwar in der Regel schon zum Zwecke der Erhebung eines Kostenvorschusses — sobald ein Verfahren beim Gericht beantragt oder eingeleitet wird.

Sofern nicht schon eine zur Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werts vorliegt, ist die Wertsberechnung nach Maßgabe der **§ 9—17** d. R.-G.-K.-Ges. vorzunehmen.

Dieselbe geschieht unter Benutzung der Wertsangabe der Parteien nach freiem Ermessen des Gerichts.

1) Für die Wertsberechnung sind zunächst die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 3 bis 9 maßgebend (§ 9).

---

[1]) Vergl. Pfafferoth IV. Aufl. S. 16.

[2]) Hieher wird bemerkt, daß sich dieses Buch nicht die Kommentierung der Gebührenbestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes und des bayrischen Gebührengesetzes zur Aufgabe gemacht hat und daß es mit Rücksicht auf den Umfang und die Handlichkeit dieses Buches nur möglich ist, die notwendigsten Erläuterungen einiger Gesetzesbestimmungen beizufügen.

Diese Vorschriften sind:

§ 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend,[1]) Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§ 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streis ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

§ 9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

2) Sodann sind die nachstehenden Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes zu beachten.

a) bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 ℳ ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ und nicht über 50000 ℳ angenommen. Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein von ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend.) (§ 10.)

---

[1]) Eine während des Rechtsstreits eingetretene Änderung im Preise des Streitgegenstands ist auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes ohne Einfluß. Beschl. des Oberst. Landgerichts v. 13. Oktober 1892, Slg. Bd. XIV. S. 262.

b) Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden (§ 11.)

c) Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teils zu berechnen. Sind von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend. (§ 12.)

d) Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend. (§ 13 Abs. I u. III.)

e) Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, soferne derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden. (§ 14.)

f) Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend. (§ 15.)

g) Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit der lit. f nicht stattfindet und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Wertes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe

getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 und 538 der Z.-P.-O. und des § 4 Abs. III d. R.-G.-K.-Ges. statt. (§ 16.)

h) Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (lit. g), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat. (§ 17.)

3) Im Wege von Ministerial-Entschließungen wurde ergänzend verfügt: Bei der Berechnung der Gebühren und Gebührenvorschüsse hat der Gerichtsschreiber in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Wertfestsetzung bereits vorliegt, oder eine solche — sei es nach der Natur des Streitgegenstandes, sei es infolge des Antrages einer Partei — erforderlich wird, (§ 16), diese Wertfestsetzung zu grunde zu legen. Wird jedoch der Wert durch den Betrag einer Geldforderung bestimmt, so ist die Gebühr nach diesem zu berechnen, soferne nicht durch besondere Anträge der Beteiligten auch hier eine gerichtliche Wertfestsetzung herbeigeführt wird. (§ 19 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. 1326.)

Um den Gerichtsschreibern den Ansatz der nach dem Werte des Streitgegenstandes oder des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu erhebenden Gebühren thunlichst zu erleichtern, werden die Gerichte angewiesen, bei jedem richterlichen Akte, für welchen die Gebühr unter Zugrundelegung der Sätze des § 8 berechnet wird, den für die Berechnung derselben maßgebenden Wert des Gegenstandes auf dem Rande des Protokolles oder der Entscheidung oder gegebenen Falls in der Note, mit welcher die Akten an die Gerichtsschreiberei abgegeben werden, anzugeben, soferne nicht die Festsetzung des Wertes durch gerichtlichen Beschluß (§ 16) erforderlich ist. Die Angabe obliegt dem Richter, welcher den Akt vornimmt; bei den von den Kammern oder Senaten der Kollegialgerichte vorgenommenen Akten dem Vorsitzenden. Bei Urteilen und anderen Entscheidungen kann dieselbe unterbleiben,

wenn der Wert des Gegenstandes in einer in der Formel des Urteils oder der sonstigen Entscheidung angegebenen Geldsumme besteht. (Just.-Minist.-Entschließg. v. 28. Sept. 1880, Just.-M.-Bl. S. 331.)

III. **Der Gebührenvorschuß.**

1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen. (§ 81.)

2) Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

a. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
b. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
c. bei Widerklagen;
d. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
e. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
f. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.[1])

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder

[1]) Staatsverträge bestehen mit Belgien, Luxemburg, Italien, Frankreich und Österreich, siehe die Ausführungen bezüglich Zulassung der Ausländer zum Armenrechte S. 52.

5*

gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. (§ 85.)

3) Zu den vorstehenden Bestimmungen wird ergänzend bemerkt: [1])

a. Für die Frage, wann im Zivilprozeß eine neue Instanz beginnt, für welche ein neuer Vorschuß von dem Antragsteller zu erlegen ist, sind die Vorschriften der §§ 30 ff. maßgebend; demnach ist in den Fällen der §§ 30, 31 ein neuer Vorschuß nicht zu erfordern.

b. Im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil (§ 32) muß davon ausgegangen werden, daß die Absicht bei Einlegung desselben auf Fortsetzung der Instanz gerichtet sei (R.-Z.-P.-O. § 305 Abs. I Nr. 3); es ist also kein Vorschuß zu erfordern. Stellt sich das Verfahren als neue Instanz heraus (§ 32 Abs. I), so werden die Gebühren fällig, und es bedarf daher eines Vorschusses nicht mehr.

c. Wenn im Falle der Beendigung des Urkundenprozesses der Rechtsstreit anhängig bleibt (§ 33), so ist abzuwarten, ob eine Partei zur Forsetzung des Rechtsstreites im ordentlichen Verfahren ladet; von dieser Partei ist alsdann ein Vorschuß zu fordern.

d. Bei der Nebenintervention ist im Falle der Zurückweisung derselben (Z.-P.-O. § 68) die Gebühr des § 27 des R.-G.-K.-Ges. alsbald zur Erhebung zu bringen; ist der Nebenintervenient zugelassen, so gilt er als Streitgenosse; ein Gebührenvorschuß ist also in beiden Fällen nicht erforderlich.

e. Im Falle des § 471 d. Z.-P.-O. (Ladung zum Sühnentermin) wird der Vorschuß bei Erhebung der Klage fällig.

f. In Ermangelung eines Antragstellers (Z.-P.-O. §§ 97, 559) tritt der Vorschuß in Wegfall.

g. Personen, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes der Arbeiter vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 117 ff.) wegen ihrer Unterstützungsansprüchen Klage erhoben haben, sind von Erlage eines Gebührenvorschusses befreit.

---

[1]) Vergl. Pfafferoth IV. Aufl. S. 157 u. ff. u. Gesetzesmotive.

h. Mit Ausnahme der Vorschrift in § 85 darf die Thätigkeit der Gerichte von Erlage eines Vorschusses nicht abhängig gemacht werden (§ 3). (Siehe auch § 344 d. Z.-P.-O.)

i. Indem die Vorschußpflicht der Beteiligten gesetzlich geregelt ist, legen sie selbstverständlich nicht den Behörden die Verbindlichkeit auf, den Vorschuß zu erheben (s. Motive).

k. In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuß- und bezw. Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

l. Der Vorschuß einer Partei, soweit diese nicht Schuldner wird, kann nicht zur Deckung von Gebühren und Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist, verwendet werden.

m. Insoweit der vorschußpflichtigen Partei Gebührenfreiheit zusteht oder das Armenrecht bewilligt ist, muß die Erhebung eines Vorschusses unterbleiben (lt. Erklärung des Referenten in d. Reichstagskommission, Stenogr. Bericht S. 1348).

n. Die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses (§ 81) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt und von einem Anderen übernommen sind. (§ 90.)

o. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben für den Vorschuß nach Kopfteilen (§ 91).

4) Ferner sind zum Vollzuge der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen nachstehende Vorschriften ergangen.

a. die Vorschüsse sind zu erheben, sobald für deren Entrichtung die Voraussetzungen eingetreten sind.

Bei Anträgen auf Vornahme einzelner Amtshandlungen, mit deren Vollziehung das betreffende Verfahren überhaupt oder vorläufig beendigt ist und die entstandenen Kosten daher sofort erhoben werden können (R.-G.-K.-Ges. § 93), insbesondere auch in jenen Fällen, für welche in den Gesetzen nur eine Gebühr für die „Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens" vorgesehen ist, bedarf es im allgemeinen der Einforderung von Vorschüssen nicht.

Wird der gestellte Antrag vor Vornahme der gebühren-pflichtigen Amtshandlung zurückgenommen, so kommt die in § 46 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr zur Erhebung. (§ 4 u. 21 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 Just.-M.-Bl. 1327.)

b. Ist in einem Rechtsstreite der Kläger mit Erlage des Gebührenvorschusses nach § 81 des erwähnten Gesetzes im Rückstande geblieben, so bleibt er als erster Schuldner für die Zahlung des vorzuschießenden Betrages auch dann noch verhaftet, wenn der Beklagte in sämtliche Kosten des Rechtsstreites verurteilt wird und sohin dem Staate auf Grund der richterlichen Entscheidung für die Bezahlung jenes Betrages als zweiter Schuldner mitverhaftet ist. (S. § 23 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 Just.-M.-Bl. S. 1328.)

c. Wird ein Gericht mit einem Rechtsstreit befaßt, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte kommt, und erfolgt in dem vorausgesetzten Falle auch keine Zurücknahme der Klage 2c. 2c., so wird der Gebührenvorschuß in seinem vollen Betrage von der Staatskasse innebehalten. (Vergl. Fin.-M. Bekanntmchg. v. 31. Juli 1880, Justiz-M.-Bl. S. 287.)

d. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz bei einem Amtsgerichte anhängig werden, ist der Gebührenvorschuß, wenn nicht etwa die Besorgnis des Verlustes vorliegt, erst nach stattgehabter kontradiktorischer Verhandlung (§ 19 d. R.-G.-K.-Ges.) zu Soll zu stellen und zu erheben.

Erscheinen jedoch in dem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Teile nicht, so ist der Gebührenvorschuß (und nicht etwa die Zurücknahmegebühr) zu Soll zu stellen. (Minist. Bek. v. 13. Dezbr. 1881, Just.-M.-Bl. S. 517 u. 6. April 1882, Just.-M.-Bl. S. 84.)

IV. **Die Gebührensätze für die verschiedenen Instanzen.** [1])

1) Für die erste Instanz wird der Einheitsgebührensatz (§ 8, siehe S. 59) erhoben.

[1]) Im Sinne des Gerichtskostengesetzes beginnt eine neue Instanz, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

2) In der Berufungsinstanz erhöht sich dieser Gebührensatz um ein Vierteil (§ 49 Abs. I).

3) In der Revisionsinstanz tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein (§ 49 Abs. I).

V. Die Gebühren für die Hauptmomente des Rechtsstreites.

Die Hauptmomente des Rechtsstreites sind die Verhandlung, die Beweisaufnahme und die Entscheidung.

Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben einmal als

a) Verhandlungsgebühr (für die kontradiktorische mündliche Verhandlung),

b) Beweisgebühr (für die Anordnung einer Beweisaufnahme),

c) Entscheidungsgebühr (für eine andere Entscheidung) (§ 18).

α) Die Verhandlungsgebühr. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18[a], soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden (§ 19).

Vorausgesetzt wird, daß beide Teile verhandeln und daß dem Antrage einer Partei ein Antrag der Gegenpartei widerspricht. Wo diese Voraussetzung nur für einen Teil des Streitgegenstandes zutrifft, da ist die Verhandlungsgebühr nach dem Werte dieses Teils zu berechnen (Motive).

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, soferne der Kläger verhandelt;

2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Z.-P.-O. §§ 313 bis 319) (§ 20).

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist (§ 21).

β) Die Beweisgebühr. Für den Begriff der Beweisaufnahme sind die Vorschriften der Z.-P.-O. maßgebend. Als solche gilt z. B. auch die Auskunftseinholung von einer Behörde (wie dem auswärtigen Amt). Die Beweisgebühr wird für jede richterliche Entschließung, welche eine Beweisaufnahme anordnet oder zuläßt und nicht nur für den förmlichen Beweisbeschluß des § 323 d. Z.-P.-O. zu erheben sein, also dann schon, wenn nur ein Beweisaufnahmetermin anberaumt, eine Behörde oder ein Beamter um Aufnahme des Beweises oder Mitteilung einer Urkunde ersucht, oder eine Frist zur Beibringung oder Herbeischaffung einer Urkunde bestimmt worden ist. Dieselbe kommt jedoch nicht zum Ansatz, wenn das Gericht von bei ihm beruhenden Akten zwar auf Antrag einer Partei, aber ohne Beweisbeschluß, ohne Zuziehung der Parteien und ohne Fortsetzung der mündlichen Verhandlung Einsicht genommen hat.

Für die Beweisaufnahme selbst kommt keine weitere Gebühr zur Erhebung.[1])

Die Beweisgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise (d. h. gar nicht) stattgefunden hat. Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird **(§ 22)**.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war **(§ 49 Abs. II)**.

γ) Die Entscheidungsgebühr. Der Begriff „Entscheidung" unter welchem jede gerichtliche bezw. richterliche, in eine gegewisse Form gekleidete Entschließung zu verstehen ist, umfaßt nach § 146 d. Z.-P.-O. sowohl Urteile, als auch Beschlüsse und Verfügungen.

[1]) S. Pfafferoth IV. Aufl. S. 63.

Urteile — End-, Teil- und Zwischenurteile — werden von dem erkennenden Gerichte erlassen; Beschlüsse bedeuten Anordnungen und Entschließungen der Gerichte inkl. der Amtsgerichte — im Gegensatze zu Entschließungen einzelner Richter (Vorsitzender, ersuchter und beauftragter Richter), welche Verfügungen heißen (§ 294 Z.-P.-O.).

Zwischenurteile haben dieselbe Wirkung wie Endurteile, doch wird gemäß **§ 28** beim Zusammentreffen derselben mit Endurteilen in derselben Instanz nur eine Gebühr erhoben. Ein Zwischenurteil kann jedoch dann der Gegenstand eines Gebührenansatzes sein, wenn infolge der Zurücknahme der Klage oder aus sonstigen Gründen in derselben Instanz und über denselben Gegenstand kein Endurteil ergeht. [1])

Ein bedingtes Urteil (§ 425 Z.-P.-O.) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urteil, durch welches das bedingte Urteil erledigt wird (§ 427 Abs. II d. Z.-P.-O.) als Entscheidung im Sinne des **§ 18 N. 3.** Ist jedoch das bedingte Urteil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren **(§ 93. 94)** nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urteils in derselben Instanz **(§ 24).**

Nur drei Zehnteile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehnteilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben **(§ 23).**

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung **(§ 23, 41)** weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staats-

[1]) Siehe Pfafferoth IV. Aufl. S. 64.

kasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben (§ 101).[1])

VI. **Die Gebühren für Nebenstreitpunkte.**

Die volle Gebühr ist bemessen für den regelmäßigen Gang des Verfahrens, in welchem über den erhobenen Anspruch verhandelt und entschieden wird. Nicht immer haben jedoch die im § 18 bezeichneten gebührenpflichtigen Akte den erhobenen Anspruch selbst zum Gegenstande. Häufig betreffen sie nur Nebenstreitpunkte z. B. prozeßhindernde Einreden, die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite, die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens u. s. w. oder sie betreffen nur die Wirkung einer bereits endgiltigen Entscheidung wie z. B. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils, die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts u. s. w. oder auch blos vorsorgliche Maßnahmen, wie die Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung u. s. f.[2])

Für solche und ähnliche Streitigkeiten, deren Entscheidung ein Eingehen in die Sache selbst nicht erfordert, wäre die volle Gebühr des § 8 offenbar zu hoch bemessen. Das Gesetz bestimmt daher für solche Fälle ermäßigte Gebühren, nämlich

Fünf Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (§ 247 d. Z.-P.-O.),
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von amtswegen berücksichtigt sind (G.-V.-Ges. § 17 Abs. I. Z.-P.-O. §§ 40. 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Z.-P.-O. §§ 72. 73) oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Z.-P.-O. § 237);

[1]) Bei Vergleichen, welche im Rechtsstreite am Gericht abgeschlossen werden, zu deren rechtsförmlichen Abschlusse außerhalb des Rechtsstreites jedoch nach Art. 21 d. Notar.-Ges. notarielle Beurkundung notwendig wäre, ist nicht die Gebühr nach § 23 Z. 2, sondern die Gebühr des **Art. 113 Z. 2 d. Geb.-Ges.** bezw. deren Mehrbetrag zu erheben. Beschluß d. Oberst. Landgerichts v. 20. März 1895, Slg. Bd. XV. S. 572.

[2]) Vergl. Beil. Bd. VII z. d. Verhandl. d. Kammer, d. Abgeordn. 1879 S. 66.

4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Z.-P.-O. §§ 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (§§ 216, 476 Abs. II §§ 497, 529, 552 Z.-P.-O.);
6. den Einspruch (Z.-P.-O. §§ 306, 310, 311, 640) sowie die gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Z.-P.-O. § 474 Abs. II § 529),
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Z.-P.-O. §§ 667. 687) oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. II oder § 704 Abs. II d. Z.-P.-O. Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (§§ 660. 868 Z.-P.-O.);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist (Z.-P.-O. § 802 Abs. I, 805. 806 Abs. II, 807. 815);
10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Z.-P.-O. § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1. 2. der Kläger abgewiesen oder in den Fällen der Nr. 5. 6. die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist (§ 26).

VII. **Zusammentreffen mehrerer Gebühren für gleiche Akte in derselben Instanz.**

1) Jede der in § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und

die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung (§ 28).

2) Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Z.-P.-O. § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 (s. S. 65) Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehnteile der Gebühr (§ 18 bis 24) zur Erhebung (§ 29).

3) Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagsantrages ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind, (Z.-P.-O. § 467) so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz. (§ 30 Abs. I.) [1])

4) Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Z.-P.-O. §§ 500. 501. 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz (§ 31).

5) Das Verfahren infolge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Z.-P.-O. §§ 306. 310. 311). Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnisurteil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen (§ 32). [2])

---

[1]) Wird auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ein Rechtsstreit vom Landgericht an das Amtsgericht oder von diesem an jenes verwiesen (Z.-P.-O. §§ 249, 466), so hat das die Unzuständigkeit aussprechende Urteil über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenpflicht ist nicht abhängig von der bei Fortsetzung des Rechtsstreits ergehenden Entscheidung, für die Gebührenerhebung, es ist also das eine Verfahren von dem andern zu sondern. (Siehe Pfafferoth IV. Aufl. S. 18).

[2]) Für den Fall, daß bereits eine Verhandlungs- und Beweisgebühr vor Erlassung des Versäumnisurteils zur Erhebung gelangt ist, ist im Verfahren nach den Einsprüchen der Ansatz einer weiteren Verhandlungs- und Beweisgebühr über denselben Streitgegenstand nicht zulässig (§ 28).

6) Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (Z.-P.-O. §§ 559. 563) gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit (§ 33).

VIII. Gebühren für besondere Prozeßarten und Akte.

Abgesehen von den sub. Z. VI. oben in der Einleitung erwähnten Erwägungen ermäßigt das Gesetz ferner die volle Gebühr mit Rücksicht darauf, daß für eine Reihe weiterer prozessualer Angelegenheiten die mündliche Verhandlung teils ausgeschlossen, teils von so untergeordneter Bedeutung ist, daß sie für die Gebührenerhebung unberücksichtigt bleiben muß; auch gilt dann dasselbe für eine etwaige, immerhin seltene Beweiserhebung.

Für Angelegenheiten, welche, obgleich sie nach prozessualen Formen in Gemäßheit von Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung zu erledigen sind, doch nicht als Rechtsstreitigkeiten im eigentlichen Sinne angesehen werden können, bestimmt das Gesetz **(§§ 34 bis 45)** unter Zugrundlegung der Skala des § 8 besondere Bauschgebühren, welche nicht für mehrere Akte wiederholt zu erheben sind, sondern in ihrem einmaligen Betrage die ganze bei dem Geschäfte vorkommende Thätigkeit des Gerichtes umfassen.

1) Die Gebühren im Urkunden- und Wechselprozesse.

a. Die Ermittlung des Streitgegenstandswertes dürfte hier in der Regel keine Schwierigkeiten bieten, da sich derselbe mit dem verlangten Geldbetrage decken wird, weshalb daher auf die in Z. II. oben erläuterten Bestimmungen Bezug genommen wird. Erwähnenswert ist, daß bei Wechselsachen die Protestkosten, Schäden und Provisionen des Vormannes des Klägers zur Hauptsache gehören (Art. 51 d. Wechsel-Ordg.)

Die Höhe des Gebührenvorschusses richtet sich nach **§§ 81 mit 25.**

b. Was die Vorschußpflicht anlangt, so sind hier die oben Z. III 1 u. 4 erörterten allgemeinen Vorschriften, dann aber Z. III. 2 lit. b. bezüglich der Vorschußpflicht der Ausländer und Z. III 3 lit. c. bezüglich Vorschußerhebung bei Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse zu beachten.

c. Gebührensatz.

Sechs Zehnteile der Gebühr (§§ 18 u. 24 — und nur dieser —) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Z.-P.-O. §§ 555—567) erfolgt. (§ 25).

Vergleiche hieher auch den § 33 aufgenommen in Z. VII No. 6 oben.

2) **Die Gebühren in Ehe- und Entmündigungssachen.**

a. Bezüglich der Feststellung des Gegenstandswertes siehe die Erörterungen zu Z. II. oben.

b. Zu den oben Z. III. gegebenen allgemeinen Erläuterungen bezüglich der Erhebung eines Vorschusses ist hier nur noch zu bemerken, daß im Sühneverfahren in Ehesachen mangels eines Gebührenansatzes natürlich auch kein Vorschuß zur Erhebung gelangen kann.

c. Der Gebührensatz.

Drei Zehnteile der Gebühr des § 8 werden erhoben für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über Anträge:

Auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Z.-P.-O. § 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625), (§ 34 Z. 1).

Bezüglich der in Ehesachen zu erhebenden Verhandlungsgebühr siehe oben Z. V. lit α Z. 1, § 20; ferner vergleiche auch noch die allgemeine Bestimmung in § 39 unten S. 81.

3) **Die Gebühren im Mahnverfahren.**

a. Die Ermittlung des Gegenstandswertes bietet hier keine Schwierigkeit. Derselbe besteht aus dem verlangten Geldbetrag und ist nur Z. II (§ 4 d. Z.-P.-O.) bezüglich der Nebenforderungen zu beachten.

b. Eines Vorschusses bedarf es im Mahnverfahren bei dem Antrage auf Erlaß des Zahlungsbefehls bezw. Vollstreckungsbefehls nicht, da die Kosten gleichzeitig mit der Entscheidung auf diese Anträge fällig werden und Kosten wie Vorschuß demselben Antragsteller zur Last fallen; dagegen ist nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl die Er-

hebung eines Vorschusses von der Partei erforderlich, welche die andere zur mündlichen Verhandlung ladet.

Bei Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird ein Vorschuß fällig.

c. Der Gebührensatz.

1. zwei Zehnteile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Z.-P.-O. §§ 631, 632);

2. ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Z.-P.-O. § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Z.-P.-O. § 631 Abs. II), so ist die Gebühr nur nach dem Werte dieses Teils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Teil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Z.-P.-O. § 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet (§ 37).

Die für den Zahlbefehl erhobene Gebühr ist bei Zurücknahme der demnächst erhobenen Klage auf die Gebühr für die Zurücknahme der Klage anzurechnen. Entsch. d. Reichsgerichts IV. Zivilsenat, v. 29. Oktober 1894, E. Bd. 34 S. 373.

d. Wird der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und ist die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruches bei dem Landgerichte erhoben (Z.-P.-O. § 640), so bildet das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruches und das Verfahren vor dem Landgerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz. (§ 30 Abs. II).

Vergl. hieher ferner auch § 26 Z. 6 in Ziffer VI. oben.

4) **Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren.**

a. Streitgegenstandswert.

Außer den allgemeinen in Z. II oben erörterten Bestimmungen ist besonders zu beachten, daß für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung — wozu jedoch Arrest-

befehle und Vollstreckungsbefehle nicht zu zählen sind — die einzuziehenden Zinsen mitberechnet werden. **(§ 13 Abs. II.)**

Die Wertfestsetzung erfolgt durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts (§ **16.**)

Für die Gebührenerhebung gilt nicht das ganze Zwangsvollstreckungsverfahren als eine Instanz, sondern jedes Verfahren in demselben über Anträge, Erinnerungen und Einwendungen kommt als selbständiger Prozeß in Betracht.

Doch ist nur ein Verfahren vorhanden und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden.

Für die Vollziehung der Arrest- und einstweiligen Verfügungen gelten im allgemeinen die Vorschriften für die Zwangsvollstreckung und erfolgt dementsprechend auch die Gebührenberechnung. (Vgl. Motive und Pfaffenroth IV. Auflage S. 23.)

b. Da hier nur die einmalige Erhebung besonderer Bauschgebühren, welche die ganze bei dem Geschäfte vorkommende Thätigkeit des Gerichtes umfassen, und zwar vom Gläubiger als Antragsteller in Betracht kommt, so ist ein Vorschuß in diesen Angelegenheiten nicht einzufordern. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn über einen Antrag mündliche Verhandlung angeordnet wird oder wie beim Arrestverfahren, wenn gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die widersprechende Partei zu Zahlung des Vorschusses verpflichtet ist. **(§ 26 Z. 7 mit 9.)**

c. Gebührenansatz.

aa. Drei Zehnteile der Gebühr **(§§ 18 bis 24)** werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Z.-P.-O. §§ 773 bis 776). (§ 27 Z. 2.)

Diese Streitigkeiten gelten für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; demgemäß bemißt sich auch

der Wert derselben nach ihrem besonderen Streitgegenstande (§ 39 Abs. I).

bb) Zwei Zehnteile der Gebühr des § 8 werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Z.-P.-O. §§ 647, 657, 688, 690 Abs. III, §§ 696, 710 Abs. IV);

2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Z.-P.-O. §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. I, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. IV, §§ 772, 781 Abs. II, §§ 782, 810 Abs. III);

3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Z.-P.-O. §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Z.-P.-O. § 685). (§ 35).

Die Verhandlung und Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen ad Z. 4 ist gemäß § 47 Z. 14 gebührenfrei, wenn dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht den Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

cc) Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 No. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung (§ 39 Abs. II).

dd) Ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

Auf Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden Z.-P.-O. §§ 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. I, § 705 Abs. III, § 809), oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Z.-P.-O. § 669) **§ 38 Z. 2**).

ee) Für das Verteilungsverfahren (Z.-P.-O. §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehnteile und wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehnteile der Gebühr **§ 8** erhoben.[1]) **§ 42.**

ff) Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Z.-P.-O. §§ 780, 782) werden zwei Zehnteile der Gebühr **§ 8** erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurteilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist (**§ 43**).[2])

gg) Vergleiche hieher ferner die Gebührenbestimmungen des **§ 26 Z. 7—9** — Z. VI oben — und **§ 39** S. 81.

5) **Die Gebühren im Aufgebotsverfahren.**

a. Als Streitgegenstand gilt der vom Antragsteller in Anspruch genommene Gegenstand. Handelt es sich jedoch nur um die Aufforderung unbekannter Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen, so hat das freie richterliche Ermessen einzutreten, eventuell bei Berücksichtigung der Höhe des Vermögens des Antragstellers (vgl. Pfaffenroth IV. Aufl. S. 104). Im übrigen siehe die allgemeinen Erörterungen in Z. II oben.

b. Bezüglich der Erhebung eines Gebührenvorschusses finden die sub Z. III oben gegebenen allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

c. Der Gebührensatz.

Im Aufgebotsverfahren (Z.-P.-O. §§ 823 bis 833, 836 bis 850) wird ein Zehnteil der Gebühr **§ 8** erhoben:

[1]) Wertsobjekt ist der hinterlegte Geldbetrag.

[2]) Die eventuell ergehende Entscheidung zieht die Gebühr des **§ 35 Nr. 2** nach sich. (Ges. Motive).

1. für die Entscheidung für die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermin;
3. für die Endentscheidung. (§ 44.)

Gebührenfrei sind die öffentliche Bekanntmachung, sowie die Anordnung und Vornahme etwaiger Ermittlungen gemäß § 829 Abs. II der Z.-P.-O. (Pfaffenroth IV. Aufl. S. 104.)

6) **Die Gebühren für das schiedsrichterliche Verfahren.**

a. Bezüglich des Streitgegenstandes ist hier zu bemerken, daß hier, sofern es sich nicht um einen festen Geldbetrag handelt, die in Z. I oben erläuterten Bestimmungen über Wertsfestsetzung in Anwendung zu kommen haben.

b. Die Erhebung des Gebührenvorschusses dürfte nur bei dem Verfahren nach Z.-P.-O. §§ 868 u. 871 nötig sein.

c. Gebührensatz.

aa. Fünf Zehnteile der Gebühr (**§§ 18 bis 24**) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche (Z.-P.-O. § 868);
2. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (Z.-P.-O. § 871). **(§ 26 Z. 8 u. 10.)**

bb. Drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Z.-P.-O. § 862). (§ 34 Z. 2.)

IX. Besondere Gebührenbestimmungen.

1) Drei Zehnteile der Gebühr (**§ 18 bis 24**) werden erhoben, wenn der Akt betrifft die Zulässigkeit einer **Nebenintervention** (Z.-P.-O. § 68). (§ 27 Z. 1.)

Diese Streitigkeiten gelten für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; dem gemäß bemißt sich auch der Wert derselben nach ihrem besonderen Streitgegenstande (**§ 39 Abs. I**).

Die Erhebung eines Gebührenvorschusses ist nicht erforderlich.

2) Drei Zehnteile der Gebühr werden für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf **Sicherung des Beweises** (Z.-P.-O. §§ 447 bis 455) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben. (§ 36.)

Für das Verfahren ist eine besondere Festsetzung des Streitgegenstandswertes erforderlich und kommt es zunächst auf das Interesse des Antragstellers an.

Die Erhebung des Gebührenvorschusses ist gegeben, wenn es zur Beweisaufnahme kommt.

3) Ein Zehntel der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf **Festsetzung** der vom Gegner zu erstattenden **Prozeßkosten** (Z.-P.-O. § 99). (§ 38 Z. I.)

4) Für das durch **den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung** (Z.-P.-O. § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird (§. 40).

5) Für einen in Gemäßheit des § 471 der Z.-P.-O. stattgehabten **Sühnetermin**, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehnteile der Gebühr des § 8 erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.[1]) (§ 41.)

X. **Gebührenansatz infolge Zurücknahme von Klagen, Anträgen u. s. w.**

a) Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehnteil der Gebühr § 8 erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde. Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung

---

[1]) Für Sühneversuche innerhalb oder außerhalb des Rechtsstreites (Z.-P.-O. § 268) und in Ehesachen (§ 572 ff d. Z.-P.-O.) kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

b) Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Teil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre. **(§ 46.)** [1])

XI. **Die Gebührenfreiheit einzelner Akte.** Bezüglich der allgemeinen Gebührenfreiheiten siehe S. 57.

Hieher wird bemerkt:

a) Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Z.-P.-O. § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Z.-P.-O. §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Z.-P.-O. § 728 Abs. I, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Z.-P.-O. §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Z.-P.-O. §§ 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Z.-P.-O. § 97);

---

[1]) Die Vorschrift des § 46 in Verbindung mit der des § 81 sichert die Erhebung einer Gebühr für den Fall, daß das Gericht mit einem Rechtsstreite befaßt wird, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte kommt. Erfolgt in dem vorausgesetzten Falle keine Zurücknahme, so wird der Vorschuß einbehalten. (Siehe auch Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Juli 1880, Just.-M.-Bl. S. 287).

6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Z.-P.-O. § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Z.-P.-O. §§ 351 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Z.-P.-O. §§ 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Z.-P.-O. §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urteils oder des Thatbestandes desselben (Z.-P.-O. §§ 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Z.-P.-O. §§ 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Z.-P.-O. §§ 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. III, der §§ 698, 699 Abs. I, § 793 der Z.-P.-O.;
14. über die in **§ 35 Nr. 4** bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15. über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (Z.-P.-O. §§ 662, 663, 703, 705 Abs. I), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des **§ 26 Nr. 8** oder des **§ 38** zu erheben sind;
16. über Gesuche um Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Z.-P.-O. § 646).

b) In der Beschwerdeinstanz finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Wird in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren mutwillig veranlaßt, so tritt die in Z. XII unten näher erwähnte Gebühr in Kraft. (§ 47.)

XII. **Gebührenstrafen für mutwillige Veranlassung sonst gebührenfreier Verhandlungen und Entscheidungen, dann für absichtliche Verzögerung des Rechtsstreits.**

1. Wird in den Fällen des § 47 No. 2, 4, 5, 6, 7 und 10 nämlich

a) über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Z.-P.-O. § 117).
b) über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Z.-P.-O. §§ 42—49, 371),
c) über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Z.-P.-O. § 97),
d) über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Z.-P.-O. § 126.)
e) über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Z.-P.-O. §§ 351—354, 373),
f) über die Berichtigung eines Urteils oder des Thatbestandes desselben (Z.-P.-O. §§ 290, 291)

das Verfahren nach freier richterlicher Überzeugung **mutwillig** veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 d. Z.-P.-O. und des § 4 **Abs. III** d. R.-G.-K.-Ges. statt.

2. Ist außer dem Falle des § 300 d. Z.-P.-O. durch **Verschulden** einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits **verzögert** worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte Beweisanordnung beschließen.

Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehnteilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 d. Z.-P.-O. und des § 4 Abs. III d. R.-G.-K.-Ges. statt (§ 48).

XIII. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren.**

a) Die Gebühren werden — unabhängig von der Vorschußpflicht des Antragstellers — fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte (nicht rechtskräftige) Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung (z. B. Abstandnahme vom Urkunden- und Wechselprozesse nach § 599 Z.-P.-O., Zurückverweisung in die Vorinstanz) beendigt ist. **(§ 93 d. R.-G.-K.-Ges.)**

b) Von dieser Regel ausgenommen kommen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.

3. Bei der Verhängung von Gebührenstrafen **(§ 47 Abs. II u. 48)**, welche sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses zu Soll zu stellen sind **(§ 94)**.

c) Ferner ist zu beachten:

1. Im Mahnverfahren sind die Kosten unmittelbar nach Erlaß des Zahlungs- und bezw. Vollstreckungsbefehls zu erheben.

2. In Armensachen findet die allgemeine Bestimmung des **§ 93** d. R.-G.-K.-Ges. mit Rücksicht auf §§ 111 u. 114 d. Z.-P.-O.

keine Anwendung, da hier zur Einziehung der Kosten von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner der armen Klagspartei eine rechtskräftige Entscheidung notwendig ist. (Siehe Pfafferoth IV. Auflage S. 156 u. Entscheidung d. Reichsgerichts in Zivilsachen v. 13. Febr. u. 2. Mai 1882 Bd. VI. S. 418.)

XIV. Der Gebührenschuldner.

Abgesehen von den Bestimmungen in §§ 87 bis 96 d. Z.-P.-O., welche im allgemeinen nur das Verhältnis der Parteien zu einander regeln, sind besonders die nachstehenden Bestimmungen des R.-G.-K.-Ges. zu beobachten.

1. Schuldner der entstandenen Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung übernommen hat. (§ 86.)
2. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

   Die Zurückzahlung bereits gezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt. (§ 87.)
3. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Übereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

   Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist. (§ 88.)
4. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren. (§ 89.) [1]

---

[1] Die in § 89 vorgesehene Haftungspflicht des Antragstellers erlischt, wenn gemäß § 86 die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen worden sind. Beschl. d. Oberst. Landgerichts v. 26. Juni 1893. Slg. Bd. XIV S. 656.

5. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung nach Kopfteilen. (§ 91.)
6. Der Prozeßgegner der armen Partei ist zur Zahlung der Gerichtskosten, von denen er einstweilen befreit ist, dann verpflichtet, wenn er in die Prozeßkosten rechtskräftig verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist. (Siehe auch oben Z. XIII lit. c. Z. 2.)
7. Im Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen (Z.-P.-O. 758) werden die Kosten vom Bestande der Masse vorweg in Abzug gebracht.
8. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last (Z.-P.-O. § 697).

   Diese Vorschrift wird durch die Bestimmungen in § **81, 85 mit 91** nicht berührt. (§ 92.)

B. Die Gebühren in dem Verfahren nach der Subhastationsordnung.

§ 22.

I. Einleitung. Nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze kommen in dem Vollstreckungsverfahren im allgemeinen nur Gebühren für einzelne gerichtliche Handlungen, sogenannte Entscheidungsgebühren zu regelmäßig $^{2}/_{10}$ der Sätze des § 8 zur Erhebung. Diese Gebühren passen jedoch nicht für die der Konkursordnung nachgebildeten Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen, welche im Sinne des Reichsgerichtskostengesetzes zweckmäßig nur mit Einer Bauschgebühr für das ganze Verfahren mit allen hiebei regelmäßig vorkommenden gerichtlichen Handlungen zu bewerten sein wird.

Die hier zur Anwendung kommenden Gebührenbestimmungen wurden daher auch mehr den Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes über die Gebühren im Konkursverfahren nachgebildet.

Die Schwierigkeit, welche sich daraus ergiebt, daß die Gebühr für den ersten Akt in der Subhastation, nämlich für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (§ 755 Z.-P.-O.) bereits durch § 35 Z. 2 des R.-G.-K.-Ges. bestimmt ist, wird dadurch überwunden, daß in **Art. 9** die Anrechnung dieser Gebühr für das angeordnete Verfahren bestimmt wurde. Da sich indessen die obige

Vorschrift des Reichsgerichtskostengesetzes nur auf Grundstücke bezieht, so mußte zur Erzielung der erforderlichen Übereinstimmung im Vollzuge zunächst in **Art.** 8 die Bestimmung in § 35 **Z.** 2 des R.-G.-K.-Ges. auf die in Art. 2 der Subhastationsordnung bezeichneten weiteren Gegenstände ausgedehnt werden.

Im übrigen soll durch die Abstufungen der Gebührensätze in **Art.** 10 und 12 in Fällen einer früheren Beendigung des Verfahrens infolge anderweitiger Befriedigung des Gläubigers oder freiwilliger Abstandnahme desselben von weiterer Verfolgung des Schuldners ꝛc. billige Rechnung getragen werden. [1])

II. Anlangend den **Gegenstandswert**, welcher im einzelnen Falle der Gebührenrechnung zu grunde zu legen ist, wird hier zunächst auf die auf Seite 63 erörterten allgemeinen Vorschriften Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung Maß zu geben hat. Handelt es sich jedoch um Pfändung eines Gegenstandes, dessen Wert den Betrag der Forderung nicht erreicht, so ist der geringere Wert des Gegenstandes entscheidend. Handelt es sich lediglich um Modalitäten der Zwangsvollstreckung, so kann das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung des Wertes des zu pfändenden Gegenstandes festgestellt werden. In dem Falle der Beschlagnahme eines Anteiles (Art. 158 Subh.-Ordg.) ist die Gebühr, sofern es nicht zur Versteigerung der ganzen Sache kommt, nur aus dem Werte des beschlagnahmten Anteils zu berechnen.

III. **Gebührenvorschuß.**

Im Subhastationsverfahren hat der Beschlagnahmegläubiger gemäß **Art.** 20 d. bayr. Geb.-Ges. einen Gebührenvorschuß nach § 81 d. R.-G.-K.-Ges. zu erlegen.

Nach **Art.** 22 **Abs.** I d. bayr. Geb.-Ges. ist von dem Antragsteller ein Vorschuß für Anträge auf Aufhebung des Zuschlags (Subhast.-Ordg. Art. 82 ff. u. Novelle hierzu Art. 26. 27) und auf Wiederversteigerung (Subhast.-Ordg. Art. 87 ff. u. Novelle hierzu Art. 28. 29) nicht zu entrichten.

Nach Art. 99 Abs. II der Subh.-Ordnung hat derjenige, welcher einen besonderen Verteilungstermin beantragt, den vom Vollstreckungs-

[1]) S. Beil. Bd. VII z. d. Verhandlg. d. Kammer d. Abgeordneten 1879 S. 82.

gerichte festgesetzten Kostenbetrag sofort zu erlegen, bevor ein neuer Termin bestimmt wird. Bezüglich der Vorschußerhebung von **Nichtbayern** siehe S. 153.

IV. **Der Gebührenansatz.**

a) Für den Beschlagnahmebeschluß.

1. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Subhast.-Ordg. Art. 2), wird die in § 35 Z. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmte zwei Zehntel Gebühr erhoben. (**Art.** 8.)
2. Die Gebühr für Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens wird auf die nach **Art. 10, 12** für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet. (**Art.** 9.)

b) In dem Zwangsversteigerungsverfahren werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung fünf Zehnteile und wenn dasselbe vor Erteilung des Zuschlags erledigt wird, drei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges.
2. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile und wenn dasselbe vor dem Beginn des Verteilungstermines erledigt wird, drei Zehnteile jener Sätze.

Diese Gebühren werden im Falle der Erteilung des Zuschlags nach dem Meistgebote, in allen übrigen Fällen nach dem Werte des Beschlagnahmegegenstandes berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werte von Beschlagnahmegegenständen sind zusammenzurechnen.

Betragen die aus dem Meistgebote zu befriedigenden Forderungen weniger als dieses, oder die Forderungen, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, weniger als der Wert des Beschlagnahmegegenstandes, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet. (**Art.** 10.)

c) Für das Versteigerungsprotokoll.

Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Versteigerungsbeamten mit den nämlichen Gebühren zu bewerten, wie ein Kaufvertrag.

Auf diese Gebühren finden die Bestimmungen in §§ 4—7 d. R.-G.-K.-Ges. keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des bayr. Gebühren-Gesetzes, welche insbesondere auch für die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird der Zuschlag von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben (Subhast.-Ordg. Art. 85), so ist die von dem Ansteigerer entrichtete Gebühr zurückzuerstatten. (**Art. 11.**)

d) Für den Antrag auf Aufhebung des Zuschlags.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Aufhebung des Zuschlags (Subhast.-Ordg. Art. 82—85 u. Art. 26, 27 d. Gesetzes, Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend), werden im Falle der Abweisung zwei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. besonders erhoben. (**Art. 13.**)

e) Für den Antrag auf Wiedersteigerung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Wiederversteigerung (Subhast.-Ordg. Art. 87, 88 u. Art. 28, 29 d. Gesetzes, Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend), werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, soferne dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebote, im Falle der Abweisung aber nach dem Werte der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung in § 10 d. R.-G.-K.-Ges. Auf die im Falle des Zuschlags für das Versteigerungsprotokoll zu erhebende Gebühr wird die von dem früheren Ansteigerer gemäß **Art.** 11 entrichtete Gebühr angerechnet. (**Art. 14.**)

f) Für Beurkundungen von Übereinkommen.

1. Für die gerichtliche Beurkundung eines Übereinkommens über die Verteilung (Subhast.-Ordg. Art. 95 Abs. I) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. aus der

Summe der zur Befriedigung gelangenden Forderungen erhoben. (**Art. 15.**)

Für die Beurkundung eines solchen Übereinkommens durch den Versteigerungsbeamten (Notar) wird eine besondere Gebühr neben der Bauschgebühr des **Art. 10 Ziff. 1** nicht erhoben.

2. Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des Gebührengesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung. Gleiches gilt von den im Verfahren von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht. Im übrigen werden mit Ausnahme des Versteigerungsprotokolles (**Art. 11**) für die Verhandlungen und Akte des Versteigerungsbeamten einschließlich des Übereinkommens über die Verteilung (Subhast.-Ordg. Art. 95 Abs. I) besondere Gebühren nicht erhoben. (**Art. 17.**)

Durch diese Bestimmungen soll der Gefahr einer Umgehung der Vorschriften über die Gebührenpflicht der Notariatsurkunden vorgebeugt werden. (Ges. Motive.)

g) Für einen besonderen Verteilungstermin.

Für jeden besonderen Verteilungstermin (Subhast.-Ordg. Art. 99 Abs. II) werden nach dem Werte der einzelnen nachträglich angemeldeten Forderungen, über welche in dem neuen Termine verhandelt werden soll, drei Zehnteile und soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, ein Zehnteil der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. erhoben. (**Art. 16.**)

h) Für das Zwangsverwaltungsverfahren werden erhoben:
1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Termins zum Vollzuge der Zwangsverwaltung erledigt wird, fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes;
2. für jede Rechnungsperiode fünf Zehnteile und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Verteilungstermins erledigt wird, drei Zehnteile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

ad 1) aus dem Werte der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

ad 2) aus dem Betrage jeder einzelnen zu verteilenden Masse, wobei jedoch die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Verwalters nicht in Abzug kommen.

Ist die Beschlagnahme für mehrere Forderungen erwirkt worden, so sind die Werte zusammenzurechnen. (**Art.** 12.)

V. **Die besonderen Gebührenbefreiungen.** Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Zuweisung von Erträgnissen des beschlagnahmten Vermögens an den Schuldner oder Drittbesitzer (Subhast.-Ordg. Art. 6);
2. über die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln (Subhast.-Ordg. Art. 15);
3. über die Bestimmung des Versteigerungsbeamten (Subhast.-Ordg. Art. 29, 85 Abs. III);
4. über die Aufhebung der Beschlagnahme (Subhast.-Ordg. Art. 32, 130 Abs. II);
5. über die gesonderte Versteigerung von Früchten oder beweglichen Zugehörungen (Subhast.-Ordg. Art. 36);
6. über die Aufstellung eines Verwalters (Subhast.-Ordg. Art. 46, 135);
7. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen;
8. über die Verpflichtung des Versteigerungsbeamten zur Tragung der durch sein Verschulden veranlaßten Kosten (Subhast.-Ordg. Art. 85 Abs. IV);
9. über die Einstellung einer Wiederversteigerung (Subhast.-Ordg. Art. 93 u. Art. 29 d. Ges., Änderung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend);
10. über Räumung eines von dem Schuldner bewohnten Gebäudes (Subhast.-Ordg. Art. 131 Abs. II);
11. über die dem Verwalter aufzuerlegende Sicherheitsleistung (Subhast.-Ordg. Art. 136);

12. über die in Ansehung der Verwaltung sich ergebenden Anstände und über Maßregeln gegen den Verwalter (Subhast.=Ordg. Art. 141, 142); sowie:
13. für die vollstreckbare Ausfertigung des im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehls (Subhast.=Ordg. Art. 79) und die Vollstreckungsklausel, mit welcher die Erhebungsanweisungen im Verteilungsverfahren zu versehen sind (Subhast.=Ordg. Art. 121 Abs. III).

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. (**Art. 18.**)

VI. **Gebührenstrafen für mutwillige Veranlassung des sonst gebührenfreien Verfahrens.** Ist in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 12 das Verfahren nach freier richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Reichszivilprozeßordnung und des § 4 **Abs. III** des Reichsgerichtskostengesetzes statt, welche durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen kann.

VII. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren **bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerungen eines Bergwerkes, eines Steinbruches, einer Gräberei oder unbeweglicher Kuxe** (Subhast.=Ordg. Art. 182 bis 188) entsprechende Anwendung. (**Art. 24.**)

VIII. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren.** Die Gebühren werden hier — Abschlagszahlungen ausgenommen — erst mit der Beendigung des Verfahrens fällig. Im Verteilungsverfahren können jedoch auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden. (**Art.** 21.) Werden Anträge durch sofortige Entscheidung oder sonstwie gebührenpflichtig erledigt, so tritt mit der Erledigung auch die Fälligkeit der Gebühren ein.

Die Erhebung der nach **Art. 13 u. 14** oben entstandenen Gebühren kann sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Gleiches gilt von den vom Gerichte gemäß **Art.** 18 **Abs. II** oben beschlossenen Gebühren (**Art.** 22 **Abs. II u. III**).

IX. **Schuldner der Gebühren.** Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 86 **u.** 89 d. R.=G.=K.=Ges. haben zunächst auch hier Platz zu greifen. Sodann enthält das bayr. Geb.=Ges. folgende besondere Bestimmungen.

Wird das Verfahren ohne Verteilung erledigt, so haftet der Beschlagnahmegläubiger für die entstandenen Gebühren; desgleichen soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Barbestande derselben nicht entrichtet werden können.

Die Haftung mehrerer Beschlagnahmegläubiger bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen. Für die Kosten einer erfolglos gebliebenen Wiederversteigerung, welche wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range nachstehenden Anspruchs beantragt worden ist, haftet in den Landesteilen rechts des Rheins der Antragsteller. (**Art.** 23.)

C. Die Gebühren in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren bezüglich der sonstigen Gegenstände der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 23.

I. Für verschiedene Arten von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Ansehung welcher das Verfahren teils für den ganzen Umfang des Königreichs, teils nur für einzelne Rechtsgebiete landesgesetzlich geregelt ist, sind die Gebühren nach den einschlägigen Bestimmungen des bayrischen Gebührengesetzes zu erheben.

II. Bezüglich der Ermittlung und Festsetzung des Streitgegenstandswertes finden hier die auf Seite 63 ff. erwähnten allgemeinen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

III. Auch hinsichtlich der Einforderung eines Gebührenvorschusses sind die allgemeinen Vorschriften auf Seite 67, 69 maßgebend.

IV. Der Gebührensatz.

A. **Bestimmungen für das ganze Königreich.**

1) In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichsgerichtskostengesetz auch für die Anordnung einer neuen Schätzung — Art. 50 Abs. III des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur

Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung — zur Erhebung. [1])

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 51) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

Auf das Verteilungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 53) finden die Bestimmungen des Geb.-Gesetzes über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der in **Art. 10 Z. 2** bestimmten Gebühr der Betrag der zu verteilenden Entschädigungssumme zu grunde gelegt wird.

Gleiches gilt auch für die Gebühren und Auslagen in dem Verteilungsverfahren nach Artikel 135 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Jedes Verfahren über die in Abs. II bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit. **(Art. 25.)**

2) In dem Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung werden die in § 44 des Reichsgerichtskostengesetzes (siehe S. 82) bestimmten Gebühren erhoben. **(Art. 26.)**

B. Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins.

1) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehles oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Eheteil (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. I, Art. 90 Abs. I) werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 desselben Gesetzes erhoben.

---

[1]) Durch diese Bestimmung soll unbeschadet der eventuellen Anwendung der Vorschrift in § 28 d. R.-G.-K.-Ges. (siehe S. 75) lediglich die Zulässigkeit der Erhebung der Beweisgebühr in dem bezeichneten Falle außer Zweifel gestellt werden. Motive S. 84.

Die Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr= oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet. **(Art. 27.)**

2) In dem Verschollenheitsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 108 ff.) kommen die in § 44 des Reichsgerichtskostengesetzes für das Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren zur Erhebung. **(Art. 28.)**

3) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel, welche gemäß Art. 132 Abs. III des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung bei dem Hypothekenamte gestellt werden, wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben. **(Art. 29.)**

C. **Bestimmungen für diejenigen Landesteile, in denen das preußische Landrecht gilt.**

1) Im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 155) werden erhoben:

a. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes,
b. für das Verfahren im Verhandlungstermine fünf Zehnteile jener Sätze. **(Art. 30.)**

2) In dem Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach Art. 158 bis 160 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung mit § 100 bis 109 des Teil I, Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung werden die in § 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Für jede nachträgliche Anmeldung (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 160 Abs. II) ist die Gebühr des § 44 Z. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes besonders zu entrichten. **(Art. 31.)**

D. **Bestimmungen für die Pfalz.**

a) In dem Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 191) kommt die Verhandlungsgebühr

auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung, sofern die Klägerin verhandelt. **(Art. 32.)**

b) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag der Ehefrau auf Vermögensabsonderung im Falle des Konkurses gegen den Ehemann (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 194) werden fünf Zehnteile und, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. **(Art. 33.)**

V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner.

Auch hier sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes auf Seite 88 zu beachten und ist nur besonders zu erwähnen, daß im Aufgebotsverfahren über Liegenschaften nach preußischem Landrecht die Erhebung der Gebühren sofort nach ihrem Anfall erfolgen kann. (**Art.** 31.)

II. Die Gebühren im Konkursverfahren.

§ 24.

I. Einleitung.[1]) Im Konkursverfahren finden hinsichtlich der Wertsklassen und Gebührensätze, dann hinsichtlich der gerichtlichen Wertsfestsetzung im Allgemeinen, die nämlichen Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. (§ 50.)

Eine Erhebung der Gebühren nach einzelnen Akten oder Hauptmomenten des Verfahrens findet jedoch nicht statt. Im Konkursverfahren liegt nicht in der Entscheidung der Schwerpunkt der richterlichen Thätigkeit, vielmehr hat letztere die gesamte Auseinandersetzung der Schuldverhältnisse zum Gegenstande.

Dem entsprechend geht auch das Reichsgerichtskostengesetz von dem Grundgedanken aus, daß eine Besteuerung im Konkurse, welche erschöpfend, gerecht und übersichtlich sein und mit der dem Konkursverfahren durch die Reichskonkursordnung verliehenen Gestaltung im Einklange stehen soll, nur durch Aufstellung von Bauschgebühren für das Verfahren als Ganzes zu erzielen sei, und zwar von ver-

---

[1]) Siehe Beil. Bd. VII z. d. Verhandlg. d. K. d. Abgeordneten. 1879 S. 63.

schiedenen Bauschgebühren, je nach dem Ausgange des Verfahrens.

Das Reichsgerichtskostengesetz nimmt nun die drei Arten, in welchen ein Konkursverfahren überhaupt erledigt werden kann: Schlußverteilung, Zwangsvergleich und Einstellung des Verfahrens zur Grundlage und stuft demgemäß die im einzelnen Falle zu erhebenden Gebühren ab.

Für das der Konkurseröffnung vorangegangene Verfahren werden besondere Gebühren nicht erhoben; wohl aber ist dasselbe zu berücksichtigen, wenn es zur Konkurseröffnung nicht kommt.

Das Konkursverfahren als solches kennt keine verschiedenen Instanzen.

Soweit gegen einzelne Entscheidungen im Konkursverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, ist neben der Bauschgebühr für das Konkursverfahren eine besondere Gebühr und zwar die gleiche, wie sie für Entscheidungen über Beschwerden oder für die Zurücknahme derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß **§§ 45, 46** d. R.-G.-K.-G. zur Erhebung gelangt, zum Ansatz zu bringen.

II. **Der Gegenstandswert.** Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Wertsklassen und den Gebührensatz, sowie — zur Überwindung der der Berechnung oft entgegenstehenden Hindernisse — der **§§ 14, 16, 17** und des § 3 der Z.-P.-O. über die Wertsfestsetzung entsprechende Anwendung (s. S. 63 ff.).

Besonders ist zu beachten, daß in der Regel die Aktivmasse für den Gebührenansatz — und wenn dieselbe höher als die Schuldenmasse ist, diese letztere — maßgebend ist.

Massekosten mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt. Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend. (**§ 50 u.** 52.)

Der § 50 d. K.-O. bestimmt, daß die Massekosten und Masseschulden aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind.

Massekosten sind (nach § 51 d. K.-O.):

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren; **(§ 51, 57, 58, Abs. I.)**

2. Die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

Masseschulden sind (nach § 52 d. K. O.):

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

Reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus, so tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten und zwar von diesen zuerst die baren Auslagen zu berichtigen sind (§ 93 d. K.-O.).

III. **Gebührenvorschuß.** Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß:

a) bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
b) bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist (**§ 54**),
c) bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. II der Konkursordnung (**§ 58 Abs. II**)

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der lit. a soviel wie die in **§ 53 Abs. I** (s. unten lit. a) bestimmte Gebühr (**§ 82**).

Siehe auch noch die Vollzugsvorschriften für Einforderung des Gebührenvorschusses auf S. 69.

IV. **Die Gebührensätze.**

1. Die Gebühren für den Antrag auf Konkurseröffnung:
   a) Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnteile der Gebühr (**§ 8**) erhoben.

b) Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrages (Konkursordnung § 97 Abs. I, § 194 Abs. II, § 195 Abs. II, § 199 Abs. II, § 205 Abs. II) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) erhoben.

c) Die Vorschrift des § 52 — siehe oben Z. II — findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben (§ 53).

2. Die Gebühren für das Konkursverfahren.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

a) wenn auf Grund der Schlußverteilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsverteilungen das Zweifache der Gebühr (§ 8);

b) wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehnteile derselben;

c) wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsverteilung (Konkursordnung § 147 Abs. II) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehnteile derselben;

d) wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter lit. c bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehnteile derselben;

e) wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt' acht Zehnteile der Gebühr (§ 8 u. 51).

3. Gebühren für besondere Akte.

a) Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen (§ 35 Nr. 2 u. 3 R.-G.-K.-G. und Art. 8 ff. d. bayr. Geb.-Ges.) besonders erhoben. (§ 55.)

b) Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung (§ 54).

4. Die Gebühren für Wiederaufnahme des Verfahrens.

Für ein wieder aufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54 bis 57 finden Anwendung (s. Z. II oben, dann Z. IV, Nr. 3 lit. a u. b, unten Z. 5 u. 6).

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. II), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet. (§ 58).

5. Bezüglich des Gebührenansatzes in der Beschwerdeinstanz sind die Vorschriften in § 45 u. 46 (S. 60 u. 84) maßgebend.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 101 K.-O.) oder den Beschluß über Bestätigung des Zwangsvergleiches (§ 174 K.-O.) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung. (§ 57.)

V. **Gebührenfreiheit.**

Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgte Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Z.-P.-O. § 782) werden Gebühren nicht erhoben. (§ 56).

VI. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren.**

Für Entscheidungen, welche auf Anträge sofort ergehen und mit denen der Akt abgeschlossen ist, sind die Gebühren nach der Erlassung der Entscheidungen zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind die Gebühren nach Erledigung des Verfahrens (des Eröffnungsverfahrens (§ 53) und des Konkursverfahrens [§§ 51, 55, 58, Abs. I]) zu erheben.

Jedoch können im Konkursverfahren auf die im § 51 und 58 Abs. I bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.[1])

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des § 54 für jeden besonderen Prüfungstermin sofort nach Abhaltung desselben oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des § 58 **Abs. II** für den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln vor der Wiederaufnahme (§ 183 Abs. II der Konkursordnung) sofort nach Erledigung des Antrages erfolgen. (§ 95).

VII. **Der Gebührenschuldner.**

Im Konkursverfahren sind die Gebühren, welche zu den Massekosten zählen, (siehe oben Z. II) aus der Konkursmasse zu bestreiten und sind hiefür die Vorschriften der §§ 50—53 d. K.-O. maßgebend. Beachtenswert ist, daß der Konkursgläubiger, auf dessen Antrag der Konkurs eröffnet ist, — entgegen der Bestimmung des § 89 — nicht als verhaftet für die Kosten des Konkursverfahrens angesehen werden kann. (Motive.)

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermines. (§ 130 d. K.-O.).

Die nach den Vorschriften der §§ 50—53, 130 der K.-O. begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren, wird durch die Bestimmung in § 82, 84, 85, **Abs. V**, 86, 87, 89 u. 91 nicht berührt. (§ 92.)

Soferne im Konkursverfahren Gebühren und Auslagen anfallen, die nicht zu den Massekosten und Masseschulden zählen und für die in der Konkursordnung selbst Vorschriften fehlen, kommen die allgemeinen Bestimmungen auf S. 89 zur Anwendung.

---

[1]) Die Abschlagszahlungen werden gemäß § 51 abzustufen sein, so daß mithin bis zum Ablauf der Anmeldefrist $^{8}/_{10}$ nach demselben wieder $^{1}/_{2}$ und nach Vollzug einer Abschlagsverteilung oder nach einem Vergleichstermin wiederum $^{2}/_{10}$ der Gebühr des § 8 vom Konkursverwalter zu zahlen sind. Der Gebührenansatz kann, je nachdem der Wert der Masse zu hoch oder zu gering berechnet gewesen war, berichtiget werden und Ausgleichung bei der Schlußerhebung erfolgen. (Siehe Pfafferoth IV. Aufl. S. 174.)

Die Gerichtsgebühren gehören zu den in § 54 Z. 2 d. K.-O. erwähnten öffentlichen Abgaben. Urteil des Obersten Landgerichts vom 16. März 1893, Slg. Bd. XIV Seite 519.

III. Die Gebühren in Strafsachen.

§ 25. Einleitung. [1])

Im Strafverfahren gewinnen die Vorzüge des Bauschgebühren-systems ganz besondere Bedeutung. Dies gilt namentlich von der einfacheren und leichteren Handhabung im Vollzuge, auf welche hier umsomehr Bedacht genommen werden mußte, als nach § 497 der Reichs-Strafprozeßordnung eine Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse oder eine Außeransatzlassung derselben wegen Mittellosigkeit des Angeklagten nicht Platz greift, die Verurteilung zu einer Strafe vielmehr jedesmal auch die Verurteilung in Kosten nach sich zieht und demnach die auf die Gebührenberechnung zu verwendende Thätigkeit hier wohl in den meisten Fällen erfolglos sein wird.

Vor allem aber kommt für dieses System hier in Betracht, daß es subjektiven Einflüssen wenig Spielraum gewährt. Diesem eröffnet sich ein weites Feld, sobald einzelne Handlungen der richterlichen Thätigkeit beim Gebührenansatz in Betracht kommen. Denn innerhalb der vorgeschriebenen Formen, in welchen sich der Strafprozeß bewegt, ist die Entfaltung der richterlichen Thätigkeit vom subjektiven Ermessen wesentlich abhängig. Der eine Richter wird in derselben Untersuchung mehrere Vorladungen erlassen, mehrere Zeugen vernehmen, mehr Verhöre anstellen als der andere. Für den Angeklagten aber ist das Ergebnis der Gesamtthätigkeit das allein und einzig Wesentliche.

Im Einzelnen unterscheidet das Gesetz zwischen dem

Verfahren auf erhobene **öffentliche Klage**

und dem

Verfahren auf erhobene **Privatklage**.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen dem reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Strafverfahren. Zu letzterem zählen:

a) das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe,

b) das standrechtliche Verfahren,

c) das Verfahren vor den Militärgerichten,

---

[1]) Siehe Beil. Bd. VII z. d. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879 S. 69.

d) das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten,
e) das Forstrügeverfahren,
f) das Strafverfahren im Verwaltungswege.

§ 26. Die Gebühren in dem Verfahren nach der Reichsstrafprozeßordnung.

A. In dem Verfahren nach erhobener öffentlicher Klage.

I. Maßstab für die Höhe der Gebühren.

1. In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühr aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von 10 *M* der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen. **(§ 59).**

Vom Beschuldigten, welcher straffrei ausgeht, wird nach dem vorher Gesagten demnach eine Gebühr nicht erhoben. Selbst dann nicht, wenn der freigesprochene Angeklagte durch sein Verhalten zur Untersuchung schuldhaft Veranlassung gegeben hat, ebensowenig, wenn im Laufe des Verfahrens Anträge, Gesuche oder Beschwerden zurückgewiesen worden sind. (Motive).

2. Im Falle der späteren Festsetzung einer Gesamtstrafe an Stelle der erkannten Strafe nach § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle der nachträglichen Zurückführung mehrerer rechtskräftig erkannten Strafen auf eine Gesamtstrafe nach

§ 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben. (§ 60).

Ein Gebührenvorschuß ist in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage selbstverständlich nicht zu erheben. Siehe jedoch Z. IV lit. d Nr. 2 unten. S. 114.

II. Die Gebührensätze.

a) Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben: im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

	Mark					Mark
1.	 1	bis 20	einschl. oder	1 bis 10 Tage	. . . . . einschl.	5
2.	mehr als 20	„ 30	„ „	mehr als 10 bis 14 Tage . .	„	10
3.	„ „ 30	„ 60	„ „	„ „ 14 Tage bis 4 Wochen	„	20
4.	„ „ 60	„ 150	„ „	„ „ 4 bis 6 Wochen . .	„	30
5.	„ „ 150	„ 300	„ „	„ „ 6 Wochen b. 3 Monate	„	45
6.	„ „ 300	„ 500	„ „	„ „ 3 bis 6 Monate . .	„	60
7.	„ „ 500	„ 1000	„ „	„ „ 6 Monate bis 1 Jahr	„	75
8.	„ „ 1000	„ 1500	„ „	„ „ 1 bis 2 Jahre . .	„	100
9.	„ „ 1500	„ 3000	„ „	„ „ 2 bis 3 Jahre . .	„	130
10.	„ „ 3000	. . . . .	„ „	„ 3 bis 10 Jahre . .	„	180
11.	im Falle einer schwereren Strafe	. . . .				300

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr . 5
und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt 45
(§ 62).

Verweist das höhere Gericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das frühere Gericht zurück oder an das zuständige Gericht (§§ 369, 394, 395 d. St.=P.=O.), so gilt das neue Verfahren als Fortsetzung des früheren Verfahrens erster Instanz. Die Gebühr für das Gesamtverfahren bemißt sich nach der rechtskräftig erkannten Strafe. (Pfafferoth IV. Aufl. S. 130).

Wenn neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Festungshaft oder auf Haft erkannt worden ist, ist bei Berechnung der Gebühr die Zeitdauer der mehreren Strafen zusammen zu rechnen und das hierdurch erlangte Zeitmaß nach den Bestimmungen § 62 oben zu Grunde zu legen. (Reichstagskommission).

Die Woche ist mit je 7 Tagen zu berechnen, also z. B. 4 Wochen nicht als ein Monat.

b) Für das Verfahren in den höheren Instanzen.

Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in der=

selben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehnteile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (St.-P.-O. § 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (St.-P.-O. § 452), so sind vier Zehnteile zu erheben. **(§ 65).**

c) Ermäßigter Gebührensatz in den Instanzen.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehnteile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der St.-P.-O., in welchen vor dem Schöffengerichte ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten wird oder der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreitet. **(§ 64).**

d) Gebühren in dem Verfahren bei amtsgerichtlichen Strafbefehlen.

Zwei Zehnteile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (St.-P.-O. § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (St.-P.-O. § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 62 zu erheben. **(§ 63).**

Hat infolge des erhobenen Einspruches eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, so sind die Gebühren nicht nach § 63, sondern nach § 62 zu berechnen und es kommen für den Strafbefehl besondere Gebühren nicht in Ansatz. (Motive S. 88).

e) Besondere Gebühren neben den Instanzengebühren sub. lit. a—d.

aa) Ein Zehnteil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (St.-P.-O. §§ 46, 234, 370 Abs. II);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (St.-P.-O. §§ 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (St.-P.-O. § 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (St.-P.-O. § 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (St.-P.-O. § 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (St.-P.-O. § 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen. **(§ 66).**

bb) Für die Zurückweisung anderer, als der in **§ 66** Nr. 5, **§ 67 Abs. II**, (siehe S. 113) bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 *M.* erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurteilt wird. **(§ 68).**

Diese Gebühren treten nur ein, wenn eine Zurückweisung erfolgt. Für den Fall einer Zurücknahme werden 3/10 dieser Gebühren (von 1/10 der Sätze des **§ 62**) erhoben **(§ 76).** Für die Zurückweisung anderer als der in den **§§ 66, 67, 69 und 78** bezeichneten Anträge wird in erster Instanz eine Gebühr nicht erhoben. Beispielsweise sind Anträge auf Entlassung aus der Untersuchungshaft, auf Aufhebung einer Beschlagnahme (R.-St.-P.-O. § 94), die Erklärung des Anschlusses an eine erhobene öffentliche

Klage (R.-St.-P.-O. § 436), Anträge auf Aufschub der Strafvollstreckung (R.-St.-P.-O. § 490) auch im Falle der Verwerfung durch das Gericht erster Instanz gebührenfrei. Motive S. 89.

III. **Gebühren bei Anträgen auf Strafverfolgung.**

a) Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der St.-P.-O. nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt 20 Mk.
wenn es sich um ein Vergehen handelt 50 Mk.
wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 Mk.

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Nach § 1 d. St.-G.-B. ist ein **Verbrechen** eine mit Tod, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren, ein **Vergehen** eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark, eine **Uebertretung** eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark bedrohte Handlung.

b) Die Hälfte der vorstehenden Sätze ist zu erheben, wenn gemäß § 174 Abs. II der St.-P.-O. wegen Nichtleistung der auferlegten Sicherheit für die voraussichtlich wachsenden Kosten der Antrag vom Gerichte für zurückgenommen erklärt wird, oder wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war. (§ 69.)

IV. **Gebühren für besondere Akte.**

a) Nach Maßgabe der Vorschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden besonders erhoben.

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Verteidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;

2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. II);

b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);

c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488). (§ 78.)

Für den Gebührenansatz kommen, abgesehen von den allgemein anwendbaren Vorschriften der §§ **45, 46** hauptsächlich folgende Bestimmungen in Betracht:

zu 1: § **47 Nr.** 5; nur für den Fall mutwilliger Veranlassung und der Beschwerde. § **47 Abs. II, III** ist ein Gebührenansatz zulässig.

zu 2 a: § **38 Nr. 1.** Nach ihrer dem § **38 Nr. 1** entlehnten Fassung hat diese Vorschrift offenbar ein der Kostenfestsetzung in Zivilsachen konformes Verfahren im Auge, während die St.-P.-O. eine besondere Entscheidung nur dann vorsieht, wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht. Es kommt hier die Erstattung sowohl zwischen dem Beschuldigten und den betreffenden Personen, wie auch aus der Staatskasse in Betracht.

zu 2 b: §§ **35, 38 Nr. 2, 43** sowie § **47 Nr. 12—15 u. Abs. III** für den Fall der Beschwerde.

zu 2 c: §§ **45, 46.**

zu Nr. 2 c ist zu bemerken, daß für die Entscheidung, welche den Verfall einer Sicherheit zum Vorteile der Staatskasse in Gemäßheit des § 122 b. St.-P.-O. ausspricht, eine Gebühr nicht zum Ansatze kommt. (Motive S. 95. Pfaffenroth IV. Aufl. S. 143.)

b) Gebührensatz für Zurücknahme von Anträgen oder Einstellung des Verfahrens.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ **66 bis 68, 69 Abs. I, 71, 73 bis 75** für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde. **(§ 76).**

Hat in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz die Hauptverhandlung begonnen, so werden bei einer Zurücknahme

des Rechtsmittels, auch wenn eine solche zulässig (R.-St.-P.-O. § 345), die Gebühren nicht des § **76**, sondern der §§ **65** und **70** erhoben. Für solche Fälle führt sonach die Zurücknahme des Rechtsmittels eine Erniedrigung der Gebühren unter den sonst erwachsenden Betrag nicht herbei. Motive S. 95.

c) Gebühren bei Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (St.-P.-O. §§ 410, 411 Abs. I), so werden zwei Zehnteile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (St.-P.-O. § 409), vier Zehnteile der Sätze des § **62** erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehnteil der Sätze des § **62** erhoben. **(§ 67).**

2. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urteil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz. **(§ 77.)**

Wird in dem neuen Verfahren auf Freisprechung des Verurteilten erkannt, so sind demselben die für das erste Verfahren von ihm erhobenen Gebühren und baren Auslagen zurückzuzahlen, soweit nicht die letzteren nach § 499 R.-St.-P.-O. dem Angeschuldigten, falls er sie etwa durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat, aufzuerlegen sind. (Motive.)

Dasselbe gilt auch für das Privatklageverfahren. Die Kosten der beiden Verfahren hat der Privatkläger zu tragen. In den Fällen des § 504 d. R.-St.-P.-O. können auch die Kosten dem Antragsteller nachträglich zur Last gelegt werden. (Siehe auch Pfafferoth IV. Aufl. S. 142.)

d) Die Gebühren für das Verfahren bei Sacheinziehungen.

1. Wird auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt (§ 477 St.-P.-O.) so wird der Regel nach in Ermangelung eines Kostenpflichtigen eine Gebühr nicht zum Ansatze kommen.

Es bedurfte jedoch eines Maßstabes für die Gebührenerhebung in den Fällen, wenn einem der Beschlagnahmeinteressenten (St.-P.-O. § 478) die Kosten eines Rechtsmittels (St.-P.-O. § 505) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden. (Ges. Motive.)

2. Wird das Verfahren von einem Privatkläger beantragt, so hat derselbe zufolge der allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeiten des Privatklägers einen Gebührenvorschuß von 5 Mk. zu zahlen. (§ 83 **Abs. II.**) (Siehe Ges. Motive).

   Vor Zahlung des Vorschusses seitens eines ausländischen Antragstellers ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, soferne nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. (§ 85 **Abs. V.**)

3. Für das Verfahren in diesen Fällen (§ 477—479 St.-P.-O.) beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mk. (§ 75.)

   Bezüglich der Gebühr bei Zurücknahme des Antrages vergleiche hieher auch die Bestimmung im § 76 S. 112.

V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr und Gebührenschuldner.

1. Das Reichsgerichtskostengesetz bestimmt hiezu:
   a) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig. (§ 96.)
   b) Durch die Bestimmungen der §§ 87 und 91 wird eine nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung § 498 Abs. II und § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt. (§ 92.)
   c) Bezüglich der hier auch zur Anwendung kommenden §§ 87 und 91, siehe S. 89, 90.
   d) Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten, besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. (§ 61).

2. Sodann sind die im 7. Buche zweiten Abschnitts, der Reichsstrafprozeßordnung, enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten, nämlich:

a) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung. (§ 496 d. St.-P.-O.)

b) Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird.

Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten. (§ 497 d. St.-P.-O.)

c) Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Teils derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurteilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten. (§ 498 St.-P.-O.)

d) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden. (§ 499 St.-P.-O.).

e) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine, wider besseres Wissen gemachte oder auf grobe Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (§ 501 St.-P.-O.).

f) Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrages, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. (§ 502 St.-P.-O.).

g) Wird in dem Falle des § 173 der R.-St.-P.-O. (siehe S. 111) der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. II, III, IV und V (s. S. 121) entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war. (§ 504 St.-P.-O.).

h) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen verteilen. Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind. (§ 505 St.-P.-O.).

Siehe auch Abstandnahme von Gebührenberechnung und Sollstellung bei notorisch vermögenslosen Personen. S. § 60 Z. IV dieses Buches.

B. Die Gebühren auf erhobene Privatklage.

I. Einleitung. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage stellt das R.-G.-K.-G. in den §§ **70—73** besondere Grundsätze auf, die durch die Eigenart des bezüglichen prozessualen Verfahrens bedingt sind. Es liegt hier unzweifelhaft das Bedürfnis vor, auch in denjenigen Fällen Gebühren zu erheben, in welchen das Verfahren nicht zu einer Verurteilung des Beschuldigten führt, weil nur so einer mißbräuchlichen Geltendmachung des Klagerechtes mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Für die vom Privatkläger zu erhebende Gebühr kann die beantragte Strafe schon deshalb nicht maßgebend sein, weil nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung der Privatkläger zur Stellung eines auf eine bestimmte Strafe lautenden Antrages nicht verbunden ist. Ginge man aber bei der Bemessung der vom Beschuldigten zu tragenden Kosten von der ihm zuerkannten Strafe aus, so würde es sich unter Umständen treffen, daß der verurteilte Beschuldigte geringere Kosten zu tragen hätte, als solche für den abgewiesenen Privatkläger normiert werden müssen, wenn man des angestrebten Zweckes sicher sein soll. Eine derartige Ungleichheit in der Stellung der Parteien, die hier in einem dem Zivilprozesse verwandten Verfahren um Recht und Ehre streiten, müßte aber geradezu als eine Rechtsungleichheit empfunden werden. Deshalb bestimmt das R.-G.-K.-G. in § 70 eine für beide Teile gleich bemessene feste Bauschgebühr, welche, ähnlich wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, je nach dem Umfange des stattgehabten Verfahrens abgestuft ist.

Diese Sätze sind wie für die erste, so auch für die Berufungs- und die Revisionsinstanz regelmäßig in gleichen Beträgen zu erheben.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr erhoben. Das Gesetz war genötigt, hier diesen Mittelweg einzuschlagen, wodurch einerseits dem erhöhten Arbeitsaufwande einige Rechnung getragen wird und andererseits doch auch zugleich die großen Unbilligkeiten vermieden werden, die sich hier bei einer Mehrzahl von Beteiligten im Falle der Berechnung der Gebühr für jeden Einzelnen in Folge der Vorschrift des § 503 Abs. IV der Reichsstrafprozeßordnung (s. S. 121)

über die solidarische Haftung unter Umständen für den Einzelnen ergeben könnten.

Eine ähnliche Stellung, wie der Privatkläger, nimmt im Strafprozesse auch der Nebenkläger in dem Falle ein, wenn er gemäß § 441 der R.-St.-P.-O. unabhängig von der Staatsanwaltschaft sich eines Rechtsmittels bedient. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der § 74 für den Fall, daß dem Nebenkläger die Kosten des eingelegten Rechtsmittels auferlegt werden sollten, die Erhebung einer Gebühr nach den nämlichen Sätzen, wie wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte. Im Übrigen gilt jedoch als Grundsatz, daß der Anschluß eines Nebenklägers an die erhobene öffentliche Anklage auch im Falle des Unterliegens desselben, auf die Gebührenerhebung nicht von Einfluß sein soll. Selbst die Entscheidung über den Anspruch auf Zuerkennung einer Buße belastet das R..G.-K.-G. mit keiner Gebühr.[1])

II. **Gebührenvorschuß.** In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen. (§ 83 Abs. I.)

Ausländer haben, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist,[2]) einen Gebührenvorschuß von 30 Mk. zu zahlen.

Die Verpflichtung tritt auch ein, wenn die Voraussetzung, unter welcher ein Ausländer von der Erlage der dreifachen Vorschußgebühr befreit war, wegfällt.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Vorschußes ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. (§ 85.)

Ist der Privatkläger zum Armenrechte zugelassen, so fällt natürlich die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses weg.

---

[1]) Siehe Beil. Bd. VII d. Verhandl. d. R. d. Abgeordneten 1879 S. 70.

[2]) Siehe das Nähere auf S. 52.

Der Vorschuß ist einzufordern, sobald das Gericht Verfügung wegen der Zustellung der Privatklage an den Beklagten erlassen hat. (Siehe auch S. 69 Z. 4 a).

III. Die Gebührensätze für das ordnungsmäßige Verfahren.

a) Die Gebühren in erster Instanz:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung (§ 242 St.-P.-O.) Einstellung des Verfahrens erfolgt . . 5 Mk.
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme[1]) durch Urteil beendigt wird . . 15 Mk.
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird . . . . 20 Mk.

b) Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

c) Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

d) Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (St.-P.-O. § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten. (§ 70.)

IV. Die Gebührensätze für besondere Prozeßakte.

a. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1) Für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird, dann für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (siehe **§ 66** auf Seite 110), sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die vorbenannten Entscheidungen 2 ℳ

2) Wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen wird (**§ 67 Abs. I** S. 113) 4 „
und wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . 8 „

3) Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die Entscheidung Z. 2 . . . . 2 „

[1]) Ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist nach §§ 243, 224 d. St.-P.-O. zu beurteilen.

4) Für die Zurückweisung anderer als der Beschwerden, welche gegen die in Z. 1 u. 2 vorstehenden Entscheidungen erhoben werden . . . . 1 ℳ
5) Für die Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „
6) Für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „
zu erheben (§ 71).

b. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 ℳ erhoben (§ 72).

c. Wird ein Gesuch, ein Antrag oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ 71 u. 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde (§ 76).

V. **Erhöhte Gebührensätze.**

Dieselben treten ein, wenn in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz beteiligt sind und wird sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben. (§ 73.)

Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens, Festsetzung der Prozeßkosten u. s. w. siehe die §§ 77 u. 78 auf S. 112 u. 113.

VI. **Die Gebührensätze für die vom Nebenkläger eingelegten Rechtsmittel.**

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (St.-P.-O. § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 70, 71 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte. (§ 74).

VII. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner.**

1. Das Reichsgerichtskostengesetz enthält hiezu folgende Bestimmungen:
   a) In Strafsachen werden die Gebühren, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig (§ 96).

b) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme beendigt ist (**§ 93**).

c) Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung nach Kopfteilen (**§ 91**).

d) Ferner finden hier auch Anwendung die **§§ 86 Abs. I. 87 bis 90** (siehe S. 89 ff.).

e) Durch die Bestimmungen der **§§ 83, 85, 86 bis 91** wird eine nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung § 503 Abs. IV begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt (**§ 92**).

2. Das 7. Buch der Strafprozeßordnung bestimmt ferner in seinem zweiten Abschnitte u. A. folgendes:

a) Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden (§ 500).

b) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen verteilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesamtschuldner. Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach § 87 d. Z.-P.-O. die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat. (§ 503 Abs. I mit V).

c) Ferner haben hierher Bezug die §§ 496, 499 u. 505. (Siehe S. 115 ff).

§ 27. Die Gebühren im Forstrügeverfahren.

I. Einleitung. Die Regelung des Gebührenwesens in Forstrügesachen ist, gleichwie das Prozeßverfahren in denselben selbst, der Landesgesetzgebung überlassen worden. Es wurden jedoch in der Erwägung, daß kein zureichender Grund bestehe, Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel im Kostenpunkte gegenüber anderen ähnlichen Reaten zu begünstigen, die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes über die Gebühren in Strafsachen im allgemeinen auch auf Forstrügesachen ausgedehnt. (**Art. 35** bayr. Geb.-Ges.) Um die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes einigen Besonderheiten des Strafrechts und Strafverfahrens in Forstrügesachen anzupassen (vergl. insbesondere Art. 55 Abs. III u. IV, Art. 57 d. Forstges. v. 28. Mai 1852, Art. 7, 8, 37 d. revid. Forststrafgesetzes für die Pfalz) wurden besondere Bestimmungen in **Art. 36 bis 39** getroffen.

II. **Maßstab für die Höhe der Gebühren.** Hier sind zunächst die allgemeinen Bestimmungen, wie sie in § 26 Z. I auf S. 107 niedergelegt sind, maßgebend. Sodann ist besonders zu beachten der **Art. 36** d. Geb.-Ges., welcher lautet:

Wenn jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesamtstrafe, wenn auch die Aburteilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

III. **Die Gebührensätze.** Bezüglich derselben finden auch hier die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes, wie solche die **§§ 62 mit 69** (S. 108 ff.) enthalten, Anwendung und sind noch nachstehende Bestimmungen des Gebührengesetzes maßgebend:

a) Der in **§ 62 Z. 1** d. R.-G.-K.-Ges. bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als eine Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrages des **Art. 2 Abs. I** (— 20 Pfennig —) den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidierten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der in **§ 62 Z. 2** d. R.-G.-K.-Ges. bestimmte Satz maßgebend (**Art. 38**).

In Forstrügesachen wird die Gebühr des § 62 des R.-G.-K.-Ges., soferne die Strafe unter 1 Mk. beträgt, nicht auf Pfennigbeträge, welche ohne Bruch durch zehn teilbar sind, aufgerundet, sondern es beträgt z. B. bei einer Geldstrafe von 84 Pfennig die Gebühr gleichfalls nur 84 Pfennig. (Fin.-M.-Bek. v. 31. Juli 1880, Just.-M.-Bl. S. 285).

b) In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des R.-G.-K.-G. von dem Gerichte bis auf fünf Zehnteile ermäßigt werden. (Art. 39).

IV. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und die Gebührenschuldner.**

a) Auch hier haben die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in §§ 61, 91, 96 (S. 114 ff.) Geltung und bestimmt das Gebührengesetz in Art. 37 noch besonders,

daß mehrere Personen, wenn sie samtverbindlich in eine Geldstrafe verurteilt werden, in gleicher Weise auch für Entrichtung der Gebühr haften.

b) Bezüglich der Kostenzahlung ist zu bemerken, daß nach Art. 71 d. revid. Forstgesetzes mit dem Tode des Schuldigen die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung und Kosten auf den Nachlaß übergeht.

IV. Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege.

Einleitung. In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege finden die Bestimmungen der §§ 4, 6, 9, 10, 11, Abs. II, 12—14, 16, 17, 38 Z. II, 45—47, 79, 80, 80 a, 81, 84, 85 Abs. V, 86—93, 94 Z. II und III, 97, 98 Abs. IV des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Erinnerungen und Beschwerden wegen des Ansatzes an Gebühren und Auslagen, die Niederschlagungsbefugnis der Gerichte, die Wertsermittelung behufs Berechnung der verhältnismäßigen Gebühren, die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel u. s. w., für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sowie für die Zurücknahme von Anträgen, Rechtsmitteln u. s. w., die Ausnahme von der Gebühren-

pflicht in streitigen Rechtssachen, die Auslagen der Gerichte, endlich die Erfüllung der Gebührenpflicht (Kostenvorschuß und Kostenzahlung). **(Art. 47.)**

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes kommen noch die nachstehenden Bestimmungen des Gebührengesetzes besonders zur Anwendung:

a) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen bemißt sich nach den Vorschriften der Art. 56 bis 67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung.

Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben, so ist vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mitteilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Äußerung zu hören.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht. **(Art. 48.)**

b) Die Änderung einer Wertsfestsetzung von amtswegen (§ 16 des R.-G.-K.-G.) kann auch nach Beendigung des Verfahrens erfolgen. **(Art. 49.)**

c) In dem Verfahren auf weitere Beschwerde — ein im Sinne der Art. 62 ff. d. Ausf.-Ges. d. R.-Z.-P.-O. u. K. V. v. 23. Februar 1879 der Revision nachgebildetes Rechtsmittel — erhöht sich die in § 45 d. R.-G.-K.-Ges. bestimmte Gebühr um die Hälfte. **(Art. 53.)** Siehe auch S. 60.

d) Bezüglich der Erhebung eines Gebührenvorschusses von Nichtbayern siehe § 39 Z. 4 dieses Buches.

§ 28. A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gebühren für **gerichtliche Beurkundungen.** Für die gerichtliche Beurkundung eines Vertrages, Schuldbekenntnisses oder Vergleiches kommen drei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-G. zur Erhebung, soferne sich für eine Notariatsurkunde gleichen Inhalts eine höhere Gebühr berechnen würde, kommt diese letztere Gebühr zur Erhebung. **(Art. 50.)**

Bezüglich der gerichtlichen Beurkundungen von Vergleichen bezw. Vereinbarungen in Verlassenschaften s. S. 133.

II. Die Gebühren für **gerichtliche Zeugnisse, Beglaubigungen, Ausfertigungen** u. s. w. Für gerichtliche Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), für Beglaubigungen von Privatabschriften oder der Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisationen), sowie für einfache Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, kommen in allen Fällen besondere Gebühren zur Erhebung.

Die Gebühr beträgt bei den Land- und Amtsgerichten, vorbehaltlich der Bestimmung in **Art.** 92 (Hypothekenbuchsauszüge):

1. 2 Mark für gerichtliche Zeugnisse,
2. 1 Mark für die übrigen in Abschnitt I bezeichneten Amtshandlungen.

Diese Gebührensätze erhöhen sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem obersten Landesgerichte auf den doppelten Betrag. **(Art. 51 Abs. I—III).**

Bei Unterschriftsbeglaubigungen ist für die Gebührenbewertung nicht die Zahl der Unterschriften, sondern die Zahl der Beglaubigungsakte maßgebend. (Motive 1879 S. 86.)

Erbschaftszeugnisse, welche auf Grund vorangegangener Nachlaßbehandlung der Gebühr nach **Art.** 83 **des Geb.-Ges.** unterliegen, können nicht noch mit der weiteren Gebühr des obigen Artikels belegt werden. (Beschl. d. Oberst. Land-Ger. v. 21. Januar 1889. Pfaff, Gebührengesetz, II. Aufl. S. 33).

III. **Gebührenstrafen für mutwillig veranlaßte Verfahren.** Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 des R.-G.-K.-Ges. zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des **Art.** 48 d. Geb.-Ges. (s. oben S. 124) statt.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

Die Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben etwa obliegenden Vorschusses eingehoben werden. (**Art.** 52.)

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bestimmungen für das ganze Königreich.

§ 29.

1. Die Gebühr für **Feststellung des Datums einer Privaturkunde.** Die Gebühr für Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung beträgt 2 Mark. **(Art. 70).**[1])

2. Die Gebühr für **die Entscheidung auf Anträge und Erlassung von Ersuchschreiben** u. s. w. Für die Entscheidung über die gemäß Art. 17 Abs. III des Gesetzes zur Ausf. d. R.-Z.-P.-O. und K.-O. gestellten Anträge auf Erlassung von Ersuchschreiben oder auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung beträgt die Gebühr 2 Mark. **(Art. 71.)**

3. Gebührenfreiheit. In den Fällen der §§ 112 und 113 d. R.-K.-O. werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber, Gebühren nicht erhoben. **(Art. 73.)**

II. Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins.

A. Die Gebühren für Vormundschaften und Pflegschaften.

§ 30.

1. Einleitung. Bei Vormundschaften und Pflegschaften schien es den Verhältnissen am entsprechendsten, die gesamte Thätigkeit der Vormundschaftsbehörde behufs der Gebührenbewertung zu einem Ganzen zusammenzufassen und der Berechnung der Bauschgebühren einerseits das Vermögen des Mündels oder Pflegbefohlenen und andererseits die Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft zu Grunde zu legen.

Die Gebührensätze selbst sind mit Rücksicht auf das in Vormundschaftssachen konkurrierende staatliche Interesse mäßig gegriffen und verringern sich gegenüber den Gerichtskosten in anderen Angelegenheiten

[1]) Vergleiche hieher die K. Allerh. V.-O. v. 8. Septbr. 1879, den Vollzug des Art. 88 Abs. VI d. Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausf. d. R.-Z.-P.-O. u. K.-O. (G.-V.-Bl. 1879 S. 1161).

auch noch durch den Wegfall der Schreibgebühren für die von Amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften.

Bei kleineren Vermögen bis incl. 1000 Mk. sind keine Gebühren zu entrichten. Auch die Erhebung der Gebühr von den jährlichen Einkünften setzt das Vorhandensein eines rentierlichen Vermögens im landläufigen Wortsinne voraus und hat zu unterbleiben, wenn die gesetzlich auf 3 % zu berechnende Rente den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigt. Die Festsetzung der Rentenberechnung auf 3 % bezielt die Abschneidung von Weitwendigkeiten hinsichtlich der Ermittlung des Betrages der Einkünfte. [1])

2. **Maßstab für die Höhe der Gebühren.** Vorausgeschickt wird, daß Gebühren nicht zur Erhebung gelangen, wenn das Vermögen eines Mündels oder der Wertsgegenstand der Kuratel nicht **über 1000 Mk.** beträgt.

a) Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend. **(Art. 75 Abs. II.)**

Für die Bemessung des Gegenstandswertes ist bei Spezialkuratelen das beteiligte Vermögen des Kuranden maßgebend, so zwar, daß etwaige auf dem den Gegenstand der Spezialkuratel bildenden Gegenstand haftende Schulden in Abzug zu bringen sind. (Beschl. d. Oberst.-L.-G. vom 20. April 1889). Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Wert des Gegenstandes nach Maßgabe der in **§ 10** d. R.-G.-K.-Ges. enthaltenen Vorschriften festzusetzen. (Beschl. d. Oberst.-L.-G. vom 28. Juni 1887, Slg. Bd. XI S. 667, dann vom 3. Oktober 1888, Slg. Bd. XII S. 160.)

Zum Vormundschaftsvermögen gehört nicht nur das rentierliche Vermögen, sondern auch das nicht rentierliche. Der bloße Anspruch auf jährliche Alimente, Pension und dergl. kann als Vermögen im angezogenen Sinne ohne Zweifel nicht erachtet werden.

Ist die Größe des Vormundschaftsvermögen aus den Akten nicht ersichtlich oder sonstwie unbekannt, so hat gegebenen Falls die richterliche Festsetzung nach § 3 d. Z.-P.-O. einzutreten.

---

[1]) Siehe den mehrmals schon erwähnten Beil.-Bd. VII S. 87.

b) Bezüglich der Erhebung der Gebühren aus den Einkünften ist zu beachten, daß die Berechnung derselben aus dem Stande des Vermögens des treffenden Jahres vorzunehmen ist und daß die Rentegebühr nicht wie z. B. die Depositalgebühr nach Verwaltungsjahren, sondern daß vielmehr die Einkünfte bis auf den Tag der Beendigung der Pflegschaft oder der Rechnungsstellung zu berechnen sind, und demnach die Rentegebühr auch für Teile eines Rechnungsjahres anzusetzen ist.

In Fällen, in welchen die Verwaltung und Nutzung des Vormundschaftsvermögen den Eltern der Pfleglinge überlassen ist, kann keine Gebühr nach **Art. 76** zur Erhebung gelangen. (Fin.-M.-E. vom 17. April 1884); dagegen ist die Gebühr nach **Art. 76** zu erheben, wenn den Eltern zwar der Genuß der Renten des Vormundschaftsvermögens zusteht, die Verwaltung desselben aber dem Gerichte obliegt (Fin.-M.-Entschl. vom 20. April 1885) Pfaff, Gebührengesetz II. Aufl. S. 44.

Einkünfte aus Pensionen u. s. w, unterliegen nicht der Gebühr des **Art. 76.**

c) Die Bestimmungen über die Erhebungen von Bauschgebühren in Vormundschaften (Z. 3 bis 5 unten) haben lediglich auf das Verfahren in erster Instanz Bezug; die Gebühren für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz sind nach **§ 45** d. R.-G.-K.-Ges. zu berechnen. (Beschl. d. Oberst.-L.-G. vom 24. November 1883, Slg. Bd. X S. 240, F.-M.-Bl. 1884 S. 217.)

d) Erstreckt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach **Art. 74, 75 u. 76** (s. unten Z. 3 lit. α u. β für jeden derselben besonders zu berechnen. **(Art. 79.)**

Besteht also beispielsweise das Vermögen von vier Mündeln in einem Haus im Werte von 30000 Mk., welches sich ausweislich Rechnungsstellung zu 5% verzinst, und haften auf demselben 16000 Mk. Hypothekenschulden, so wird, da das Vermögen jedes einzelnen Mündels 1000 Mk. nicht übersteigt, keine Gebühr nach **Art. 75** und somit auch nicht nach **Art. 76** d. Geb. Ges. erhoben.

3. **Die Gebührensätze.** Die nachfolgenden Gebührenbestimmungen finden auch auf alle übrigen Arten von Pflegschaften (z. B. wegen Geisteskrankheit, Verschwendung u. s. w.) entsprechende Anwendung. **(Art. 82.)**

α. Die Gebühren für **Spezialkuratelen.**

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen) ist nach dem Werte des Gegenstandes, insoferne derselbe über 1000 Mk. beträgt, ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mk. zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Spezialkurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden. **(Art. 74.)**

Bezüglich der Vorausregulierungsverhandlung nach Ansbacher Statutarrecht u. s. w. vergl. Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 22. Juni 1881, Slg. Bd. IX S. 238, dann der gebührenfreien Bestellung eines Spezialkurators nach Ansbacher Statutarrecht, vergl. Beschl. dess. Gerichts vom 20. Mai 1890, Slg. Bd. XIII, S. 60.

β. Die Gebühren für **andere Vormundschaften.**

a) Bei anderen Vormundschaften sind von dem Gesamtwerte des Vormundschaftsvermögens, insoferne derselbe über 1000 Mk. beträgt, zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes zu erheben. **(Art. 75 Abs. I.)**

Bezüglich der Berechnung der Gebühr siehe die Erläuterungen bei Z. II oben.

b) Außerdem kommen für jedes Jahr von den Einkünften aus dem (gerichtlich verwalteten) Vormundschaftsvermögen weitere zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu drei vom Hundert des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen. Übersteigen dieselben nicht den Betrag von 30 Mk., so bleibt die Gebühr außer Ansatz. **(Art. 76.)**

Siehe auch die Erörterungen in Z. II Lit. b oben.

4. **Gebührenfreiheiten.** Abgesehen von den Vormundschaften, deren Gegenstandswert 1000 M. nicht übersteigt, werden Gebühren nicht erhoben:

a) Für die gerichtliche Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels wird eine besondere Gebühr nicht erhoben. **(Art. 80.)**

b) Versteigerungen, welche von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden, sind von der Gebühr des **Art.** 223 des Geb.-Ges. befreit. **(Art. 224.)**

5. Depositalgebühren. Bezüglich der Erhebung derselben siehe die IV. Abteilung d. Buches.

6. **Zeitpunkt der Fälligkeit und eventuelle Stundung der Gebühren.**

a) Die in Z. 3 lit. α vorstehend bemerkte Gebühr des **Art.** 74 **Abs. I** d. Geb.-Ges. kann sofort nach Bestellung der Vormundschaft erhoben werden.

Die vom Gesamtwerte des Vormundschaftsvermögens zu erhebenden Gebühren (**Art.** 75) Z. 3 lit. β, a oben) werden bei Beendigung der Vormundschaft, die Gebühren des **Art.** 76 (Z. 3 lit. β, b oben) aber bei der Rechnungsstellung, und wenn Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft fällig. [1]) (**Art.** 77.)

Durch das Wort „kann" wollte das Gesetz dem Gerichte keineswegs freistellen, wann es die Gebühr nach **Art.** 74 **Abs. I** erheben wolle, sondern nur den Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr feststellen. (Beschluß d. Oberst. L.-G. vom 3. Oktober 1888, Slg. Bd. XII S. 160, nach Pfaff's Gebührenwesen, 2. Aufl. S. 45.)

Bezüglich des Zeitpunktes der Erhebung der Depositalgebühren s. Abteilung IV d. Buches.

b) Insoweit bei minderjährigen Pflegebefohlenen die in **Art.** 76 (s. oben S. 129) bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes nicht aus den nach Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben dieselben bis zur Erreichung der Großjährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet. **(Art. 78.)**

[1]) Siehe auch § 22 d. Fin.-Min.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1328).

§ 31.

B. Die Gebühren in Verlassenschaften. [1])

I. Einleitung. Bezüglich der Gebührenbewertung von Verlassenschaftsverhandlungen geht das Gebührengesetz von ähnlichen Prinzipien aus, wie das Reichsgerichtskostengesetz rücksichtlich der Gebührenbewertung des Konkursverfahrens. Auch hier soll die gesamte Thätigkeit des Gerichts im wesentlichen zu einem Ganzen zusammengefaßt und je nach der Größe des durch die Auseinandersetzung ermittelten Aktivvermögens unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umfangs der Verhandlungen mit einer entsprechenden Bauschgebühr belegt werden.

Bei Todesfällen, welche zu einer gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung keinen Anlaß geben, ist selbstverständlich auch keine Gebühr zu entrichten.

II. **Maßstab für die Gebührenberechnung.** Der Berechnung der Gebühr wird der reine Aktivnachlaß, wie er sich nach Abzug der Schulden ergibt, zu Grunde gelegt, dessen Verteilung oder Überweisung an Gläubiger und Erben als der eigentliche Zweck der Verlassenschaftsauseinandersetzung, beziehungsweise Nachlaßbehandlung erscheint.

Ist kein Aktivnachlaß vorhanden, so kommt keine Gebühr, selbst nicht im Mindestbetrage von 20 Pfg., zur Erhebung. Die Erhebung von etwa entstandenen Auslagen wird jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen. [2])

Für die vollständige gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft hat eine namhaft höhere Gebühr zur Erhebung zu gelangen, als in jenen Fällen, in welcher sich die Thätigkeit des Gerichts lediglich auf Maßnahmen zur Sicherstellung des Rücklasses, auf die Verkündung letztwilliger Verfügungen u. s. w. beschränkt.

Daß die einfache Ausantwortung des Rücklasses auf grund des erklärten Erbschaftsantrittes nicht als Auseinandersetzung aufzufassen und zu bewerten ist, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

Es entspricht der Billigkeit, daß die Gebühr in jenen Fällen, in denen die gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft zunächst durch die Beteiligung minderjähriger Erben veranlaßt ist, erheblich ermäßigt ist.

---

[1]) Siehe d. oft erwähnt. Beil. Bd. VII. S. 88.

[2]) Bezüglich der Niederschlagung der Gebühren infolge unrichtiger Sachbehandlung siehe Beschluß d. Oberst. L.-G. v. 22. März 1893 Slg. Bd. XIV S. 530.

III. **Die Gebührenansätze.** Das Gebührengesetz enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1. Für Nachlaßauseinandersetzung und Behandlung. Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft werden sechs Zehnteile, im Falle der Beteiligung minderjähriger Erben drei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. erhoben.

Erstreckt sich die Thätigkeit des Gerichts nicht auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft, so kommt für gerichtliche Handlungen, welche

a) die Ermittelung, Sicherstellung oder Verwaltung des Nachlasses,
b) Die Ermittelung der Erben oder die Prüfung der Erblegitimationen, die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses

oder mehrere dieser Angelegenheiten betreffen, ein Zehnteil der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. bis zum Meistbetrage von 100 Mark zur Erhebung.

Ist die Thätigkeit des Gerichts eine besonders weitläufige oder schwierige, so kann die Gebühr von dem Gerichte nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt aus dem Betrage der Aktivmasse nach Abzug der Schulden.

Für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen unter den Beteiligten wird, soweit dieselben nicht über den Gegenstand der Verlassenschaftsbehandlung hinausgehen, eine besondere Gebühr nicht erhoben (Art. 83).

Zu diesem Artikel bemerkt Pfaff in seinem Gebührengesetze II. Aufl. S. 47: Die höhere Gebühr von sechs Zehnteilen bezw. bei Beteiligung minderjähriger Erben von drei Zehnteilen des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. ist nur dann zu erheben, wenn das Gericht sich mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft befaßt, d. h., wenn es Handlungen vornimmt, welche die Befriedigung der Gläubiger oder Legatare, die Ausführung letztwilliger Verfügungen oder die Verteilung des Nachlasses unter die Erben bezielen. Erstreckt sich die gerichtliche Thätigkeit nicht auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft, betreffen die gerichtlichen Handlungen aber die Ermittlung, Sicherstellung oder Verwaltung des Nachlasses, die Ermittelung der Erben oder Prüfung der Erblegitimation, die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder mehrere solche Angelegenheiten, so kommt nur die niedrigere Gebühr von ein Zehnteil jener Sätze zur Erhebung.

Das oberste Landesgericht hat unter dem 25. September 1888 (Saml. d. Entscheid. Bd. XII S. 156) ausgesprochen, daß, wenn sich ein Erbschaftszeugnis blos auf die Bestätigung des Überganges eines Nachlaßteils auf den Erben beschränkt, für die Gebührenberechnung auch nur der Wertbetrag des bezüglichen Teils zur Grundlage dienen könne. In dem Falle, wenn die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar oder den Interessenten selbst übertragen wird, kommt für die blos vorbereitende Thätigkeit des Gerichts nur die ermäßigte ($^1/_{10}$ tel) Gebühr des **Art. 83 Abs. II** d. Geb.=Ges. zur Erhebung. (Beschluß d. obersten Landesgerichts v. 11. Juli 1882 (Justiz=Minist.=Blatt 1882 S. 217.)

Zu dem Art. 83 sind ferner folgende Entscheidungen des obersten Landesgerichts ergangen: v. 26. Juli 1890 Slg. Bd. XIII, S. 141 und vom 20. Dezbr. 1892 Slg. Bd. XIV, S. 376, dann vom 3. Septbr. 1894 Slg. Bd. XV S. 328.

Für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen, welche über den Gegenstand der Verlassenschaftsbehandlung hinaus gehen, ist die Gebühr des **Art. 50** d. Geb.=Ges. zu erheben.

2. Für die Verkündung von Testamenten u. s. w. Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen bei ihrer Verkündung einer besonderen Gebühr von 1 vom Tausend der Aktivmasse, über welche in denselben verfügt ist. Bei Berechnung der Aktivmasse werden die Schulden in Abzug gebracht. Der Mindestbetrag der Gebühr ist eine Mark.

Bei Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, für welche bei ihrer Errichtung eine Gebühr von zehn Mark erhoben worden ist, kommt die Gebühr nach Abs. I nur insoweit zur Erhebung, als dieselbe den Betrag von sieben Mark übersteigt. **(Art. 84.)**

Die Gebühr von 10 Mk. wurde von den Testamenten erhoben, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 30. Juni 1886 incl. errichtet wurden.

Die Worte „bei ihrer Verkündung“ bezeichnen den Zeitpunkt der Fälligkeit der für Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen nach **Art. 84** zu entrichtenden Gebühr. (Vergl. Mot. 1881 S. 357 Z. III, 2 d. Bek. d. St.=M. d. Justiz u. d. Fin. vom 12. Juni 1886, Just.=M.=Bl. S. 180).

Zu entrichten ist die Gebühr nur aus dem Aktivvermögen nach Abzug der Schulden, also aus dem reinen Nachlaß. Legate und sonstige letztwillige Zuwendungen kommen nicht als Schulden in Betracht. (Näheres s. Pfaff Gebührenwesen, II. Aufl. S. 49). Hiezu vergleiche die Entscheidungen des obersten Landgerichts vom 7. Novbr. 1893 Slg. Bd. XIV, S. 782 und vom 3. Sept. 1894 Slg. Bd. XV, Seite 328.

3. Für Sequestration des Nachlasses. Ist mit einer Verlassenschaftsbehandlung zugleich eine Sequestration oder Administration

des Nachlasses oder eines Teiles desselben unter Leitung und Kontrole des Gerichtes verbunden, so werden hiefür die in **Art. 76** d. Geb.-Ges. bestimmten Gebühren besonders erhoben. Hinsichtlich der Fälligkeit derselben findet die Bestimmung in **Art. 77 Abs. II** des Geb.-Ges. (siehe S. 130) entsprechende Anwendung. [1]) **(Art. 85.)**

IV. **Gebührenfreiheit.**

a) Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente sind von der Gebühr des **Art. 84** d. Geb.-Ges. (S. 133) befreit. **(Art. 87.)**

b) Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Verlassenschaftssachen auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch. **(Art. 4).** Die Bewilligung des Armenrechts setzt einen Antrag der armen Partei voraus.

V. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und die Haftung für deren Bezahlung.**

a) Bei Verlassenschaften werden die Gebühren erst mit der Beendigung des Verfahrens fällig.

b) Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind aus der Rücklaßmasse zu erheben. Für die Berichtigung der Kosten haften Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen samtverbindlich. **(Art. 86.)**

Haben die Erben sich der Erbschaft entschlagen oder aus der Rücklaßmasse nichts erhalten, so können dieselben auch nicht zur Entrichtung von Gebühren oder Auslagen angehalten werden.

§ 32.

C. Die Gebühren im Hypotheken- und Grundbuchwesen.

I. Einleitung. Als das für die Gebührenbewertung geeignete Hauptmoment des gerichtlichen Verfahrens, stellt sich regelmäßig die Einschreibung in das Hypotheken- oder gerichtliche Grundbuch dar, während den die Einschreibung begleitenden gerichtlichen Handlungen eine selbständige Bedeutung gewöhnlich nicht zukommt.

Die nachfolgenden Gebührenbestimmungen gelangen auch in dem Falle zur Erhebung, wenn die Thätigkeit des Hypothekenamtes durch

[1]) Siehe auch § 22 d. Fin.-M.-Bek. v. 21. Sptbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1328).

Anträge auf Vormerkung oder Eintragung von Vollstreckungshypotheken oder durch gerichtliche Requisitionen in Subhastationen, Verlassenschaften u. s. w. oder durch Anträge von Notaren, Masseverwaltern u. s. w. veranlaßt ist, soweit nicht die Voraussetzungen gebührenfreier Einschreibung gegeben ist.[1])

II. **Den Maßstab für die Höhe der anzusetzenden Gebühren** bildet hier in der Regel der Betrag der einzutragenden oder zu löschenden Forderungen, andernfalls hat Wertsfestsetzung nach § 3, 4, 6 und 9 der Z.-P.-O. zu erfolgen.

III. **Die Gebührensätze.**

1. Für Einschreibungen:

a) Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Wertsgegenständen bis zu 200 Mk. einschließlich ein Zehnteil der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-G. bei Wertsgegenständen über 200 Mk. 1 Mark beträgt. (**Art.** 88.)

Auf die Fälle der Vormerkung bezw. der Eintragung von Vollstreckungshypotheken zu Gunsten einer ärarialischen Forderung, sind nicht die Bestimmungen des **Art.** 3 **Z.** 2 d. Geb.-Ges., sondern jene des vorstehenden Artikels anwendbar. (F.-M.-E. vom 15. März 1889).

Im Falle der Eröffnung eines Foliums zum Zwecke der Eintragung einer Hypothek ist für die Einschreibung des Besitzers die Gebühr nach **Art.** 88 oben zu entrichten. (F.-M.-E. v. 17. April 1884). Notifikationen von dem erfolgten Eintrage einer Beschlagnahme im Hypothekenbuche, sind begleitende gerichtliche Handlungen im Sinne des obigen Artikels 88 und unterliegen daher keiner besonderen Gebühr. Für Ab- und Umschreibungen im Hypothekenbuche, welche nur zum Zwecke der Vereinigung des letzteren erfolgen, ist keine Gebühr zu erheben. (F.-M.-E. v. 19. April 1885.)

Abschreibungen infolge notariell bewerteter Käufe oder Tauschverträge unterliegen der obigen Gebühr des **Art.** 88.

Wenn eine Distriktsgemeinde von Privaten Grundparzellen zum Zwecke der Anlegung oder Änderung einer Distriktsstraße erwirbt, so findet für die Abschreibung dieser Parzellen aus dem Hypothekenbuch, Gebührenbewertung nach **Art.** 88 statt. (Beschluß des Oberst. L.-G. vom 12. April 1882. Samml. d. Entscheid. Bd. IX S. 585). Siehe auch Pfaff, Gebührengesetz II. Aufl. S. 52.

---

[1]) Der auf S. 91 erwähnten Beil. Bd. VII S. 88.

b) Hat die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf den Folien verschiedener Besitzer zu bewirken, so kommt für jeden Besitzer die Gebühr besonders zur Erhebung.

Von verschiedenen Einschreibungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, soferne dieselben nicht auf grund Einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Folium oder auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen haben.

In letzterem Falle kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung. **(Art. 90.)**

Für die Löschung der Beschlagnahme und die Berichtigung des Besitztitels auf den Ansteigerer in Subhastationen ist nur Eine Gebühr zu erheben. (F.=M.=E. vom 17. April 1884.)

c) Im Falle der Eintragung von Hypotheken auf grund letztwilliger Verfügung oder gesetzlichen Titels wird außer der Gebühr für die Einschreibung die in **Art. 122 Abs. I** d. Geb.=Ges. bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Fälle des § 12 Nr. 1, 2, 5, 7 des Hypothekengesetzes und auf die Eintragung oder Vormerkung von Hypotheken nach Art. 40, 41, 44 des Ges., Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, keine Anwendung. **(Art. 91.)**

Nach **Art. 122 Abs. I** d. Geb.=Ges. unterliegen Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kautionen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Wertsgegenstand den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigt, zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. Ist für die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, bereits eine nach **Art. 113, 114** mit 3 vom Tausend bewertete Urkunde errichtet, so wird die für letztere entrichtete Gebühr angerechnet.

Die angeführten Fälle des § 12 des Hypothekengesetzes betreffen:

in Nr. 1 den Staat wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen, direkten und indirekten Staatsabgaben;

in Nr. 2 Gemeinden und mit selbständiger Persönlichkeit bekleidete Stiftungen wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen auf die Liegenschaften dieser Schuldner;

in Nr. 5 Minderjährige und unter Kuratel gesetzte Personen wegen der aus der Vormundschaft entspringenden oder entsprungenen Ansprüche gegen ihre Vormünder und deren Bürgen auf die Liegenschaften dieser Personen;

in Nr. 7 Kinder wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, hinsichtlich der Immobilien ihrer Eltern. (Siehe Regelsberger, bayrisches Hypothekrecht S. 219 ff.

Art. 40 und 41 der Novelle zur Subhaft.-Ordg. betreffen die Vormerkung und bezw. Eintragung einer Hypothek zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, Art. 44 a. a. O. betrifft die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen mittelst Vormerkung einer Hypothek. (Siehe Ortenau, Subhastationsordg. II. Aufl. S. 504 ff.

Für die Eintragung eines infolge vorausgegangener Verlassenschaftsauseinandersetzung regulierten Vater- oder Mutterguts kommt nur die Erhebung der Gebühr des **Art.** 88 des Geb.-Ges. in Betracht. (F.-M.-E. vom 27. März 1884.) Aus Pfaff's Gebührengesetz II. Aufl. S. 54.

2. Für Hypothekenbuchsauszüge u. s. w. Hypothekenbuchsauszüge und sonstige auf Grund des Hypothekenbuches zu erteilende Bescheinigungen oder Bestätigungen unterliegen einer Gebühr von 1 Mk.

Die Gebühr kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der in Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mk. **(Art. 92.)**

Auch die bloße Bestätigung des Hypothekenamtes, daß für ein Grundstück kein Folium besteht, unterliegt der Gebühr nach Abs. I. Desgleichen die auf Antrag erfolgte Bestätigung der Unvollziehbarkeit des vorgelegten Kauf- oder Tauschvertrags u. s. w. Die jedoch auf der vorgelegten Urkunde erfolgte Bestätigung „Kenntnis genommen" ist gebührenfrei. (Just.-M.-Bl. 1885 S. 114). Wird die erfolgte Umschreibung auf dem vorgelegten Hypothekenbrief bestätigt, so wird hiefür die Gebühr des Abs. I erhoben. (Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 23. Sept. 1890, Slg. Bd. XIII S. 145.) Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, kann bezüglich der Bestätigungen und Bescheinigungen nach **Art.** 4 d. Geb.-Ges. (S. 56) einstweilige Gebührenfreiheit bewilligt werden.

3. Für Zurückweisungen. Für die Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mk. **(Art. 93.)**

4. Für Zurücknahmen. Wird eine Anmeldung oder ein Antrag zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind zwei Zehnteile der Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Einschreibung in Ansatz zu bringen wäre. (Art. 94.)

Die Mindestgebühr beträgt im Hinblick auf Art. 2 d. Geb.-Ges. 20 ₰.

5. Hypothekschätzungen unterliegen einer Gebühr von 1 Mk. (Art. 89).

IV. **Die speziellen Gebührenfreiheiten.** Gebühren werden nicht erhoben:

a) für die Einschreibungen auf Grund von Hypothekengeschäften, welche als solche der Gebührenbewertung bei den Notaren unterliegen;

b) für die Beschlüsse und Mitteilungen des Hypothekenamtes an den Notar oder die Beteiligten über die dem Vollzug einer Notariatsurkunde entgegenstehenden Hindernisse;

c) für die Gestattung der Einsicht in das Hypothekenbuch. Im Falle der Abweisung des Antrags findet die Bestimmung in Art. 93 Anwendung. (Art. 95.)

Für die Eintragung eines landwirtschaftlichen Erbgutes wird gleichfalls keine Gebühr erhoben (s. S. 50).

Zu a: Hierunter fallen u. a. insbesondere die Einschreibungen von Hypotheken, Cessionen, Löschungen 2c. auf Grund notariell verbriefter und bewerteter Hypothekurkunden, Cessionen, Löschungsbewilligungen 2c., einschließlich der die Einschreibung begleitenden gerichtlichen Handlungen (Protokolle, Cessionsnotifikationsdekrete und dergl.) nicht aber beispielsweise die Einschreibungen von Besitztitelberichtigungen auf Grund notariell beurkundeter und bewerteter Kaufverträge. (Vgl. Stengel, Geb.-Wesen 1880 S. 49.)

Bezüglich der Aufschlüsse an Gerichtsvollzieher aus dem Hypothekenbuche s. S. 58 Anmerkung 2.

V. **Die Gebühren für das Grundbuchwesen.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Grundbuchwesen mit der Maßgabe, daß für die Einschreibung von Besitztitelberichtigungen im Grundbuche nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr zu erheben ist, wenn auf Grund der nämlichen Urkunde die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche zu erfolgen hat. (Art. 96.)

Über die Gebühren für das Hypothekenreinigungsverfahren in der Pfalz siehe S. 140.

IV. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner.** In Hypothekensachen werden die Gebühren mit dem Voll-

zuge der Einschreibung oder dem Erlasse der gerichtlichen Entscheidung sofort zur Erhebung fällig. Schuldner ist derjenige, welcher die Einschreibung u. s. w. veranlaßt hat, somit gewöhnlich der Antragsteller. Bei Ab- und Umschreibungen sowie Löschungen ist primär Schuldner derjenige, auf dessen Hypothekfolium eine hypothekamtliche Handlung vorgenommen wurde, [1]) subsidiär bleibt jedoch der Antragsteller auch hier für die Kosten verhaftet. Das gleiche trifft auch zu bei Vormerkungen und Eintragungen nach Art. 91 oben.

Bezüglich der Nichthaftung von Anwälten für Gebühren siehe § 39 Z. 2 auf S. 152.

§ 33.

D. Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

I. Einleitung. Durch die nachfolgenden Vorschriften soll dem Staate vorsorglich der Bezug einer mäßigen Gebühr für die gerichtliche Erledigung sonstiger Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege gesichert werden, deren kasuistische Behandlung in dem Gebührengesetze bei der Verschiedenheit der partikularrechtlichen Gestaltungen nicht thunlich erscheint. (Motive S. 88.)

II. Gebührensätze.

1. Für jede Eintragung von Forderungen der Ehefrauen in das gemäß Art. 234 d. Gesetz. zur Ausführg. d. R.-Z.-P.-O. u. K.-O. hiezu bestimmte Register, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen ist eine Gebühr von fünf Zehnteilen der Sätze des § 8 des R.-G.K.-Ges. zu entrichten.

   Für die Gestattung der Einsicht in dieses Register wird eine Gebühr nicht erhoben. (Art. 97.)

2. Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, welche keinen der in der IV. Abteilung des Gebührengesetzes unter Tit. II Lit. A und B (siehe S. 126) besonders erwähnten Gegenstände betreffen, jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-G. bis zum Meistbetrage von 20 Mark, soferne aber über das der gerichtlichen Prüfung,

[1]) Siehe auch Fin.-M.-Bek. v. 23. Febr. 1883 (Just.-M.-Bl. S. 35).

Bestätigung oder Beschlußfassung unterstellte Geschäft bereits eine notarielle Urkunde errichtet worden ist, eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben. (**Art. 98.**)

III. Bestimmungen für die Pfalz.

§ 34.

1. Das Hypothekenreinigungsverfahren.

I. Einleitung. Das Hypothekenreinigungsverfahren führt entweder zu einer Versteigerung mit darauffolgendem Verteilungsverfahren, wenn ein Übergebot erfolgte oder lediglich zu einem Verteilungsverfahren, wenn kein Übergebot gemacht wurde. In beiden Fällen nimmt das Verfahren in den Formen des Subhastationsverfahrens seinen weiteren Fortgang und haben daher auch die Bestimmungen über die Gebühren in diesem Verfahren entsprechende Anwendung zu finden. (Ges. Motive S. 88.)

Bezüglich der Wertsermittlung siehe Einleitung zu den Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege auf S. 124. Desgleichen auch bezüglich der Erhebung von Gebührenvorschüssen.

II. Gebührensätze.

a) In dem Hypothekenreinigungsverfahren (Ges. z. Ausf. d. R.-Z.-P. u. K.-O. Art. 203 ff.) finden die Bestimmungen über die Gebühren in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

1. die in § 35 **Ziff.** 2 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr hier für die Entscheidung über das Gesuch um Ernennung des Versteigerungsbeamten geschuldet wird, und daß
2. bei der Versteigerung auf Übergebot die Gebühr nach **Art.** 11 des Geb.-Gesetzes nur von dem Betrage erhoben wird, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des Eigentümers, welcher das Verfahren eingeleitet hat, übersteigt.

Die in **Art.** 10 **Ziff.** 2 bestimmte Gebühr (siehe S. 92) wird auch erhoben, wenn der von dem Erwerber angebotene Preis ohne Einleitung einer Versteigerung zur gerichtlichen Verteilung gebracht wird (Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 209). (**Art. 99.**)

Die in vorstehender Ziffer 2 enthaltene Bestimmung ergiebt sich als notwendige Folge der Vorschrift in Art. 2188 des Pfälzischen Zivilgesetzbuches, wonach der Ansteigerer dem früheren Erwerber die von diesem ausgelegten Gebühren nach **Art. 11** d. Geb.-Ges. zurückzuerstatten hat. Würde von dem Zuschlagspreise die unverkürzte Gebühr nach **Art. 11** erhoben, so hätte der Ansteigerer bis zum Betrage der Gebühr für den früheren Erwerbspreis Doppelzahlung zu leisten, was durch die Bestimmung in **Art. 100 Z. 2** abgewendet wird. (Ges. Motive S. 89).

b) Für die Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche das nach Art. 203 d. Ges. zur Ausf. der R.-Z.-P.-O. u. K.-O. in Hypothekenreinigungssachen zu beobachtende Verfahren und die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung betreffen, werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. erhoben (**Art. 100**).

§ 35.

2. Verfahren auf Gesuch der Parteien.

I. Einleitung. Die Entscheidungen auf Gesuch der Parteien eignen sich wegen ihrer vorwiegend formalen Natur und weil eine Häufung derselben in nicht voraus zu bestimmender Weise möglich ist, nicht zur Bewertung nach verhältnismäßigen Sätzen. (Ges. Motive S. 89.) Bezüglich der Wertsermittlung u. s. w. s. S. 124.

II. Die Gebührensätze.

a) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, auf Gesuch der Parteien (Ges. z. Ausf. d. R.-Z.-P.-O. u. K.-O. Art. 163 bis 168) wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Betrifft die Entscheidung die Bestätigung von Familienrats-Gutachten oder Beschlüssen, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

Wurde das Gesuch bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben, so beträgt die Gebühr 5 bis 10 Mark. (**Art. 101.**)

Beträgt in Vormundschaften das Vermögen des Mündels nicht über 1000 Mark, so wird nach **Art. 109** d. Geb.-Ges. (s. S. 143) eine Gebühr für die gerichtliche Bestätigung von Familienratsgutachten oder Beschlüssen nicht erhoben.

b) Für die Aufnahme des Zeugenbeweises in Abwesenheitsfällen nach Art. 116 d. Pfälz. Zivilges.-Buches (Ges. z. Ausf. d. Reichs-

Z.-P.-O. u. K.-O. Art. 174) werden fünf Zehnteile der Sätze des § 8 d. R.-G.-K.-Ges. besonders erhoben.

Für die Anordnung der Beweisaufnahme kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung. (**Art. 102.**)

c) In den Fällen, in welchen das Gesetz vor Entscheidung über ein Gesuch um Ermächtigung einer Ehefrau zum Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß Art. 185 Abs. III des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung die Vernehmung des Ehemannes vorschreibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 5 bis 20 Mk. (**Art. 103.**)

§ 36.

3. **Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.** Bezüglich Wertsermittlung und Vorschußerhebung siehe die Einleitung zu den Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege auf S. 124.

I. Die Gebührensätze.

a) Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden erhoben:

1. für jede von dem Landgerichtspräsidenten aufgenommene Beurkundung (Art. 281, 285, 288 des Pfälzischen Zivilgesetzbuches) 3 Mk.;
2. für die Entscheidung des Landgerichts (Art. 289 des Pfälzischen Zivilgesetzbuches) die volle Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, wobei der Wert des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2 000 Mk. und nicht über 50 000 Mk. anzunehmen ist;
3. Für die Entscheidung in der Berufungsinstanz die Gebühr gemäß Z. 2 mit einer Erhöhung um ein Viertel, insoweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. (**Art. 104.**)

b) Bei der Annahme an Kindesstatt (Art. 353 bis 360 des Pfälz. Zivilgesetzbuches) werden erhoben:

1. 3 Mk. für die Beurkundung des Amtsgerichts;
2. 5 bis 10 Mk. für die Vorentscheidung des Landgerichts;
3. 10 bis 20 Mk. für die Entscheidung des Oberlandesgerichts. (**Art. 105.**)

c) Für die Protokolle der Amtsrichter über Anlegung oder Abnahme von Siegeln kommt eine Gebühr von 1 Mk. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer zur Erhebung.

Die Bestimmungen in **Art. 168 Abs. I, II** finden Anwendung (**Art. 106**) s. S. 146 ff.

d) Familienratsgutachten und Beschlüsse unterliegen einer Gebühr von 1 bis 10 Mk.

Enthalten dieselben Ernennungen von Vormündern oder Kuratoren, so beträgt die Gebühr mindestens 2 Mk. (**Art. 107.**)

e) Für die Prüfung, der vom Vormunde gelegten Rechnung durch den Amtsrichter (Art. 31 d. Ges. v. 26. April 1888 die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypothek- und Vormundschaftsrechts betreffend) wird die in **Art. 107 Abs. I** bestimmte Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird für die in Art. 26 Abs. III, Art. 28, 29 des angeführten Gesetzes bezeichneten Entscheidungen des Amtsrichters erhoben; für die in dem nämlichen Jahre erlassenen Entscheidungen wird jedoch nicht mehr als eine ganze Gebühr erhoben. Für die nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. I, des Art. 6 Abs. I und des Art. 8 Abs. III des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend, dem Amtsgerichte obliegenden Geschäfte, werden besondere Gebühren nicht erhoben. (**Art. 108.**)

f) Beträgt das Vermögen des Mündels nicht über 1000 Mark, so wird weder für die in **Art. 108 Abs. I** bezeichneten Geschäfte des Amtsrichters, noch für die Gutachten und Beschlüsse des Familienrats und die gerichtliche Bestätigung derselben, noch auch für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen (**Art. 110 Z. 1** — siehe unten —) eine Gebühr erhoben. Erstreckt sich die Vormundschaft auf mehrere Mündel, so wird das Vermögen nicht zusammengerechnet. (**Art. 109.**)

g) Besteht ein Verfahren ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls, oder in einer gerichtlichen Beschlußfassung mit oder ohne vorgängige Aufnahme eines Protokolls, oder in einer Beurkundung auf der Gerichtsschreiberei, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. 1 Mark für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen sowie für die Beurkundung eines Erbverzichts oder des Verzichts auf die eheliche Gütergemeinschaft oder der Erbantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 784, 1457, 793 des Pfälzischen Zivilgesetzbuches) durch den Gerichtsschreiber;
2. 1 bis 10 Mark für die gerichtliche Beurkundung einer Emanzipationserklärung gemäß Art. 477 des Pfälzischen Zivilgesetzbuches;
3. 2 Mark in allen übrigen, im Geb.-Gesetze nicht besonders bezeichneten Fällen. (**Art. 110.**)

Die hier bezeichneten Gebühren sollen nur unter den in Abs. I erwähnten Voraussetzungen, nicht aber auch, wenn die betreffenden Akte sich gelegentlich eines anderen Verfahrens ergeben, erhoben werden. (Motive 1879 S. 39). Vergleiche auch zu Z. 3 Beschluß d. Oberst. L.-G. v. 25. Oktober 1893 Slg. Bd. XIV S. 750.

II. Gebührenfreiheit der Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer. Für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben. (**Art. 111**).

4. Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner. Hier finden zunächst die allgemeinen Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes §§ **86—93** (siehe S. 89) dann auch die Vorschriften des bayr. Gebührengesetzes (**Art. 48** und **49** (s. S. 124) entsprechende Anwendung.

Siehe auch die gemeinsamen Bestimmungen in § 39 Z. 2 und 4 auf Seite 152 ff.

§ 37.

V. Gebühren in der Justizverwaltung. [1])

I. Einleitung. Das Gebührensystem, welches das bayerische Gebührengesetz hier befolgt, hat in der Hauptsache bereits auf S. 41 seine Erörterung gefunden, auf welche hier Bezug genommen wird.

Die Bestimmung des Gegenstandswertes bietet hier keine Schwierigkeit und wird hier des **Art. 253** wiederholte Erwähnung gethan, wonach die Behörde in den Fällen, in welchen das Gesetz für den Ansatz

[1]) Über Justizverwaltung siehe Einf.-Ges. z. Gerichtsverfassungsgesetz § 4, Titel XII d. Ausf.-Ges. z. Gerichtsverfassungsgesetz Art. 68—75, v. Seydel, bayr. Staatsrecht, Bd. II S. 368—370.

der Gebühr einen Spielraum gewährt, innerhalb desselben den Gebührenansatz unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen hat.

II. Bezüglich der Erhebung eines **Gebührenvorschusses** ist die Vorschrift des **Art. 256** (siehe S. 153), wonach die Vornahme jeder amtlichen Thätigkeit auf Anträge von Nichtbayern von der Erlage eines Vorschusses, sowie die Vorschrift des **Art. 193** wonach die Aushändigung von Zeugnissen und der in **Art. 165 Z. 3** (s. unten) bezeichneten Dokumente von vorgängiger Entrichtung der betreffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden kann, besonders zu beachten.

III. **Die Gebührensätze.**

Von den in der V. Abteilung des bayerischen Gebühren=Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren in der Justiz=, inneren, Polizei= und Finanzverwaltung, dann in der Verwaltungsrechtspflege werden nachstehend nur die Gebührensätze angeführt, welche in der Justizverwaltung zur Erhebung gelangen.

a) Auf dem Gebiete der Justizverwaltung unterliegen der Gebühr:
Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gebührengesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen. (**Art. 164.**)

b) Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach **Art. 167** gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 Mk. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
   a) 2 Mk. wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 Mk. in allen übrigen Fällen;
3. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mk. (**Art. 165.**)

Als Behörden, welche im Sinne dieses Artikels den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten sind, wurden in § 4 der Allerh. V.=O. vom 20. September 1879, (Just.=M.=Bl. S. 1310) bestimmt: die Landgerichte und die Staatsanwaltschaften bei denselben, dann die Amtsgerichte.

Entscheidungen über Gesuche um Gestattung der Einsicht gerichtlicher Akten (§ 271 Abs. II d. Z.=P.=O.) sind, sofern das Gesuch von einer bei dem Verfahren unbeteiligten Person gestellt worden ist, als gebührenpflichtige Akte der Justizverwaltung zu erachten. (Fin.=Minist.=Entschl. v. 12. März 1886.)

Die auf Grund des Art. 93 des Notariatsgesetzes auf Ansuchen der Beteiligten erlassenen Beschlüsse des Landgerichtspräsidenten unterliegen der Gebührenbewertung nach obigem **Artikel 165.** (Fin.=Minist.=Entschl. vom 22. Febr. 1888.) Unter obigen Artikel Z. 3 fallen auch die von dem Depositenbureau der k. Filialbank München gefertigten Beglaubigungen aus dem Hauptbuche jenes Bureaus (Z. 7 Abs. II der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, die Erhebung von Depositalgebühren betreffend. Justiz.=M.=Bl. S. 318. (Siehe auch Pfaff, Gebührengesetz II. Aufl. S. 101 u. 103.)

c) Die Gebührensätze des obigen **Art. 165** erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.[1]) (**Art. 166.**)

d) Welche Behörden im Sinne des **Art. 165** (siehe oben) den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des **Art. 166** (siehe oben) als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.[2]) (**Art. 167.**)

e) In jedem Protokolle ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäftes anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

---

[1]) Die Gebühren betragen demnach bei den

	Mittelstellen:	Ministerien:
für Protokolle per Stunde	1 Mk. 50 Pf.	2 Mk.
für einfache kurze Beschlüsse	3 Mk.	4 Mk.
für sonstige Beschlüsse . .	7 Mk. 50 Pf. bis 37 Mk. 50 Pf.	10 Mk. bis 50 Mk.
für Beglaubigungen . .	1 Mk 50 Pf.	2 Mk.

[2]) Als Mittelstellen im Sinne obigen Artikels haben zu gelten: die Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwälte bei den letzteren und bei dem obersten Landesgerichte s. § 4 d. Allerh. V.=O. v. 20. Sept. 1879. (Just.=M. Bl. 1310.)

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Beteiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben. (Art. 168.)

f) Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist. (Art. 169.)

g) Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen beteiligt sind, immer nur einfach erhoben. (Art. 170.)

h) Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich der Gebührenfreiheit der Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstigen derartigen Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten (Art. 194 Z. 19 d. Geb.-Ges.) eine Gebühr von 4 Mark — und zwar mittelst Verwendung von Gebührenmarken (K. Vdg. vom 15. Sptbr. 1879 G.- u. V.-Bl. S. 1171) — erhoben. Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt. (Art. 177).

Hieher gehören die Prüfungszeugnisse bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirierenden Rechtskandidaten, der Sekretariatsadspiranten und der Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt. (Bek. v. 4. Oktober 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1373), dann Bek. v. 17. Januar 1881, (Just.-M.-Bl. S. 57).

i) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. 20 Mark bei Gesuchen um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter von Pflegebefohlenen nach dem allgemeinen preußischen Landrechte;
2. 20 bis 200 Mark bei Gesuchen um Namensänderung, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 206 d. Geb.-Ges. (hinsichtlich Änderung adeliger Namen u. s. w.), ferner bei Gesuchen um Legitimation außerehelicher Kinder, Arrogation und Adoption (Annahme an Kindesstatt) durch Königliches Rescript;

3. 50 bis 200 Mark bei Gesuchen

a) um Großjährigkeitserklärung, Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit oder von der Errichtung eines notariellen Inventars nach Nürnberger Recht durch Königliches Rescript;

b) um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (§ 35 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875);

4. 50 bis 500 Mark bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben. (**Art. 185.**)

Für die hier bezeichneten Angelegenheiten wurden mit Rücksicht auf ihren vielfältigen Zusammenhang mit gerichtlichen Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege Bauschgebühren für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens erhoben. (Motive S. 93.)

IV. **Spezielle Gebührenfreiheit.** Gebühren werden nicht erhoben:

a) für Berichte und Schreiben an andere Behörden;

b) für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrole des inneren Dienstes zum Gegenstande haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;

c) in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;

d) für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;

e) für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

Wird der Beschwerde nur zum Teile stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren;

f) bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
g) in Begnadigungssachen;
h) für Armutszeugnisse;
i) für Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen;

(Auszug aus **Art. 194 d. Geb.-Ges.**)

Durch die Bestimmungen in Lit. a) und b) ist die Erhebung von Portis und Botengebühren für die desfalls veranlaßten Postsendungen, dann für Zustellungen und Ladungen in Parteisachen nicht berührt. (§ 2 Z. 4 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. 1319).

V. **Die Gebührenstrafen für mutwillig veranlaßte Verfahren.** Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Überzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gebührengesetzes zu beschließen. (Art. 196.)

VI. **Abänderung der Gebühren von amtswegen.** Die Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von amtswegen geändert werden. (Art. 198.)

VII. **Niederschlagung von Gebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit.** Die Justizverwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. (Art. 195.)

Bezüglich der Behandlung von Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe siehe die Abhandlung § 57 dieses Buches.

VIII. **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und der Gebührenschuldner.**

a) Die Gebühren werden sofort mit der die Anträge erledigenden Entscheidung, eventuell mit Zurücknahme des Antrages, oder mit Beendigung des Verfahrens zur Erhebung fällig.
b) Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat. (Art 191.)
c) Rechtsanwälte haften nicht für die Entrichtung der Gebühren und Auslagen seitens der von ihnen vertretenen Parteien, wenn sie nicht ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen haben. (Art 254.)

Bezüglich der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen vor Aushändigung von Dokumenten u. s. w. siehe oben S. 145 Z. II.

VI. Einzelne Gebührenbestimmungen sonstiger Gegenstände.

§ 38.

I) Gebühren für **öffentliche Mobiliarversteigerungen.**

1. Öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses (Art. 223).
2. Von dieser Gebühr jedoch sind befreit:
   a) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse.
   b) Die Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher.
   c) Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden. (Art 224.)

II. Gebühren für **Quittungen.**

1. Der Gebührenansatz und die Gebührenpflicht.
   a) Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnismäßigen Gebühr.

   Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen. (Art 231.)

   Die Entrichtung der Gebühr erfolgt mittelst Verwendung

von Gebührenmarken.[1]) (K. V.=O. v. 15. Septbr. 1879, Just.=M.=Bl. 1485).

b) Die Gebühr des Art. 231 berechnet sich aus der abquittierten Summe oder dem Gesamtgeldwerte der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt: von Summen zu

20	bis	199	Mark	einschließlich	—	Mark	20	Pfennig
200	„	499	„	„	—	„	50	„
500	„	999	„	„	1	„	—	„
1000	„	1999	„	„	2	„	—	„
2000	„	2999	„	„	4	„	—	„

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird (Art. 232).

c) Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältnis erst begründet wird,[2]) sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 231 zu erachten. (Art. 233.)

d) Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf grund richterlichen Urteils geleistet wird. (Art. 234.)

2. Gebührenfreiheit. Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

a) über Beträge unter 20 Mark in Geld oder Geldeswert;

b) über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden;

c) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrtümlich einbezahlten Beträge;

[1]) Bezüglich der Verwendung von Gebührenmarken, Verfehlungen gegen den Verkauf von solchen u. s. w. siehe die Erörterungen S. 153.

[2]) z. B. über ein empfangenes Darlehen.

d) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;
e) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;
f) über die den Gefängniswärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;
g) über Pensionen und Unterstützungen aus den Kassen der verschiedenen für Pensionierung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;
h) über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;
i) über den Rückempfang von Kautionen (Auszug aus **Art. 235.**)

3. Strafbestimmungen.
a) Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 20 Mk. oder darüber mehrere, auf Beträge unter 20 M. lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mk. beträgt. (**Art. 236.**)

VII. Gemeinsame Bestimmungen des Gebührengesetzes für die streitige, nichtstreitige und Justizverwaltungs-Rechtspflege.

§ 39.

1. Bezüglich der Festsetzung des Gebührensatzes in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz einen Spielraum gewährt, (**Art. 253**) siehe S. 144.
2. In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat. (**Art. 254.**)
3. Bezüglich der Gebührenerhebung auf Erledigung von Ersuchen außerbayerischer Behörden siehe die Erörterungen über Rechtshilfekosten.

4. In Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalt vertreten sind. (**Art. 256 Abs. I.**)
5. Bezüglich des Ansatzes von Depositalgebühren siehe die Abhandlung hierüber.
6. Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in Hypotheken- oder Grundbüchern u. s. w. eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist. (**Art. 261.**)
7. Öffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung[1]) der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebühren-

---

[1]) Die Verwendung der Gebührenmarken. Dieselbe erfolgt in der Weise, daß dieselben in dem vorgeschriebenen Werte dem betreffenden Schriftstücke (Quittung, Zeugnis u. s. w.) auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande oder, soferne dieser Platz bedruckt oder beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle des Schriftstückes aufgeklebt und zur ferneren Verwendung unbrauchbar gemacht (kassiert) werden.

Werden mehrere Gebührenmarken zu einem Schriftstück verwendet, z. B. zu einer Quittung über 12000 Mk. zwei zu je 10 Mk. und eine zu 4 Mk., so sind dieselben in einer Reihe unmittelbar neben einander und erforderlichen Falls in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Können die Gebührenmarken in Ermangelung des erforderlichen freien Raumes auf das Schriftstück selbst nicht aufgeklebt werden, so ist hiezu ein demselben anzuheftendes Beiblatt zu verwenden, welches zu dem gebührenpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Abschrift, z. B. „Beiblatt zur Quittung des N. vom 24. Oktober 1879 über 20000 Mk., Preis für gelieferte Baumaterialien," in die erforderliche Beziehung zu setzen ist.

Die zur Verwendung gelangenden Gebührenmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Teilen zusammengesetzte, mit irgend einem vorschriftswidrigen Zeichen oder Vermerk versehene Gebührenmarken gelten als nicht verwendet.

pflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insofern die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr. (**Art. 263.**)

8. Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark, je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes. Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. geahndet. (**Art. 264.**)

9. Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung. (**Art. 265.**)

10. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, richtet sich, vorbehaltlich

---

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, hat der Aussteller vor deren Einreichung bei der betreffenden Kasse mit den erforderlichen Gebührenmarken vorschriftsmäßig zu versehen. Die Beamten und Bediensteten, denen die Auszahlung der quittierten Beträge obliegt, haben bei der Vorlage der Quittungen sorgfältig zu prüfen, ob dieselben mit den giltigen Gebührenmarken in dem gesetzlichen Wertbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise versehen sind. — Werden desfalsige Mängel wahrgenommen, so ist vor der Auszahlung die Quittung dem Aussteller zur Berichtigung zurückzugeben oder für dessen Rechnung die Ergänzung des Fehlenden sofort von amtswegen zu bethätigen. Die für gut befundenen, desgleichen die von dem Aussteller etwa zu viel verwendeten Marken sind von der Behörde zu kassieren, indem jede einzelne Marke mit dem amtlichen Farbdrucksiegel derart überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Teil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Kassierung muß binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung vollzogen sein (s. K. Allerh. Verordg. v. 15. Septbr. 1879 nebst Bekanntmachung d. k. Staatsminist. d. Finanzen vom 17. September 1879, Just.-M.-Bl. S. 1485 ff)

der Bestimmung bezüglich der Notare (**Art. 152**) nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung. (**Art. 266 Abs. I.**)

11. Bezüglich der Verjährung der Gebühren siehe Abhandlung in § 58 Z. III d. Buches.

Abschnitt 2. Die Auslagen.

---

§ 40. Allgemeines.

I. **Begriff.** Unter Auslagen versteht man diejenigen Gerichtskosten, welche im Verfahren neben den Gebühren im engeren Sinne anfallen und nicht für die Staatskasse zu verrechnen, sondern an andere bezugsberechtigte Kassen oder Personen zu vergüten sind.

Sie unterscheiden sich:

a) in die baren rückzuersetzenden Auslagen, welche, soferne zur Deckung derselben von den Parteien Vorschüsse nicht erlegt sind, sofort nach Anfall aus der Staatskasse vorgeschossen werden und derselben deshalb wieder rückzuersetzen sind;

b) in die sogenannten durchlaufenden Gelder, welche nicht vorgeschossen, sondern erst nach Einzahlung durch die Zahlungspflichtigen an die jeweiligen Empfangsberechtigten hinaus vergütet werden, s. § 63 d. Buches.

II. **Anfall.**

a) In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet (**§ 1 d. R.-G.-K.-G.**), werden an baren Auslagen erhoben:

1. die Schreibgebühren:
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. (§ 79.)

Diese Aufzählung der neben den Gerichtsgebühren zum Ansatze kommenden Auslagen hat die Bedeutung, daß sonstige Auslagen der Gerichte den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. (Motive S. 95.)

b) Diese Arten von Auslagen kommen zunächst gemäß **Art. 7 u. 25** d. Geb.-Ges. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bezüglich deren das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, dann gemäß **Art. 34** d. Geb.-Ges. in den Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte auf Requisition der Militärstrafgerichte und dem Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten, ferner gemäß **Art. 35** d. Geb.-Ges. in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren in Forstrügesachen und endlich nach **Art. 47** d. Geb.-Ges. in der nichtstreitigen Rechtspflege zum Anfall.

Außer den Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes ist für die in den vorerwähnten Verfahren und in der Justizverwaltung erwachsenden Auslagen weiter die Bestimmung des **Art. 5** d. Geb.-Ges. maßgebend, nämlich:

Die Gebühren, welche von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

In § 9 d. K.-V.-O. vom 20. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1312) ist ausgesprochen, daß es in Ansehung dieser Gebühren, insoweit nicht ein anderes verfügt werden wird, bei den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Endlich ist noch zu beachten, daß im Subhastationsverfahren die Kosten der Versteigerungsbekanntmachung nach Art. 65 d. Subh.-Ordg.,

sowie die Gebühren des Ausrufers (Subh.-Ordg. Art. 69 Abs. II) zu den Auslagen im Sinne § 79 d. R.-G.-K.-Ges. gehören. (Art. 19.)

III. **Ansatz.** Bezüglich der Höhe des Ansatzes der verschiedenen Auslagen sind die hiefür ergangenen besonderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften maßgebend, wie solche in den nachfolgenden Abhandlungen erwähnt und ausgeführt werden. Besonders ist zu bemerken, daß im Gebiete der Justizverwaltung die Ansätze von Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von amtswegen geändert werden können. (Art. 198 Geb.-Ges.)

IV. **Auslagenvorschüsse.** Gleichwie für die Gebühren enthalten das Reichsgerichtskostengesetz und Gebührengesetz auch bezüglich der Einforderung von Vorschüssen, aus denen die erwachsenden Auslagen zu decken sind, besondere Vorschriften.

Zunächst ist der allgemeinen Vorschrift des § 3 d. R.-G.-K.-Ges. zu gedenken, daß die Thätigkeit der Gerichte in einem weiteren Umfange, als die Reichsprozeßordnungen und das Reichsgerichtskostengesetz es gestatten, von der Sicherstellung der Auslagen nicht abhängig gemacht werden darf (siehe unten.)

In Armensachen hat natürlich die Erhebung eines Vorschusses zu unterbleiben siehe S. 52.

a) In dem Verfahren nach der Reichszivilprozeß- und Konkursordnung ist außer dem Gebührenvorschuß bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden (§ 84).

Vor Zahlung des von einem Ausländer zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen,

soferne nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. (§ 85 Abs. V.) Die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind. (§ 90.)

b) In dem landesgesetzlich geregelten Subhastationsverfahren hat der Beschlagnahmegläubiger außer dem Gebührenvorschuß auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen. Mehrere Beschlagnahmegläubiger haften für die Berichtigung dieses Vorschusses samtverbindlich. (Art. 20.)

Bei diesem Verfahren sowie in den anderen Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet (siehe §§ 23 u. 27, dann 28 mit 36 d. Buches), kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind. (Art. 256 Abs. I.)

c) In der nichtstreitigen Rechtspflege finden gemäß der Vorschrift des Art. 47 Geb.-Ges., soweit nötig, die Bestimmungen der §§ 84, 85, Abs. V des Reichsgerichtskostengesetzes, dann der Art. 256 d. Geb.-Ges. bezüglich der nichtbayerischen Antragsteller (s. oben) entsprechende Anwendung.

d) Bezüglich der in den Angelegenheiten der Justizverwaltung erwachsenden Auslagen ist, abgesehen von der obenerwähnten Vorschrift des Art. 256 allgemein bestimmt, daß bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen ist und daß die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien von der vorgängigen Zahlung eines zur

Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden kann. (Art. 192.) Auch kann die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 165 Z. 3 bezeichneten Dokumente (s. S. 145) von vorgängiger Entrichtung der treffenden Auslagen abhängig gemacht werden. (Art. 193.)

V. Zeitpunkt der Fälligkeit der Auslagen.

a) Die Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. (§ 93.)

Schon vor Beendigung der Instanz werden mit dem Ablauf je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrages die bis dahin entstandenen Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

In den Fällen einer Wiederklage oder wechselseitig eingelegten Rechtsmittels kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten, nicht verbrauchten Vorschusses fordern. (§ 94 Z. 1 u. 2.)

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt. Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Ansatz bestehen bleibt, nicht statt (§ 87.)

Die neben den Gebühren für die Entscheidungen nach § 47 Abs. II, 48 d. R.-G.-K.-Ges. u. Art. 13, 14, 18 Abs. II, 22 u. 31 d. Geb.-Ges. anfallenden Auslagen können sofort nach der Entscheidung erhoben werden.

Diese allgemeinen Vorschriften sind nicht nur für die nach der Reichszivilprozeßordnung zu erledigenden, sondern auch für die bezüglich des Verfahrens landesgesetzlich geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

Bei dem Verteilungsverfahren nach der Subhastationsordnung und dem Verteilungsverfahren nach Art. 53 d. Ges. z. Ausf. d.

R.-Z.-P.-O. u. K.-O. ist ferner noch zu beachten, daß auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden können. **(Art. 21 u. 25 Abs. III u. IV.)**

Für nachträgliche Anmeldungen im Aufgebotsverfahren über liegende Gründe nach preußischem Landrecht können die Auslagen sofort nach ihrem Anfall erhoben werden **(Art. 31 Abs. II.)**

b) Im Konkursverfahren findet zunächst die allgemeine Vorschrift des § 93 (s. oben) entsprechende Anwendung, dann ist zu erwähnen, daß die Erhebung der Auslagen in dem Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des § 58 Abs. II sofort nach Erledigung des Antrages mit den Gebühren erfolgen kann. **(§ 95 Abs. II.)**

c) In Strafsachen werden die Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, gemäß § 96 R.-G.-K.-Ges. mit **Art. 34 u. 35** Geb.-Ges. erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

d) In der nichtstreitigen Rechtspflege werden die Auslagen der Gerichte bei der Entstehung fällig **(Art. 54)**; sodann finden gemäß **Art. 47** die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in § 87, 93 u. 94, Z. 2 u. 3 (s. oben) entsprechende Anwendung.

e) In der Justizverwaltung werden die erwachsenen Auslagen sofort mit den Gebühren bei Erledigung oder Entscheidung der Sache fällig.

VI. Schuldner der entstandenen Auslagen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch die Bestimmungen der §§ 84 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50 bis 53, 130 oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. II, § 503 Abs. IV, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt. **(§ 92.)**
2. In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Anwalt handelt, ist nicht dieser, sondern die von ihm vertretene Partei für die

Entrichtung der Auslagen haftbar (siehe Pfafferoth, IV. Aufl. S. 159 und **Art. 254** d. Geb.=Ges.).

3. Bezüglich der in Armenrechtssachen anfallenden Auslagen siehe die Erörterung über den Ansatz der Gebühren auf S. 90 Z. 6 und S. 163.

b) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Hier kommen die Bestimmungen des **§ 86 Abs. I, 87, 89, 90 u. 91** d. R.=G.=K.=Ges., dann **Art. 7** d. Geb.=Ges., wie sie bezüglich der Gebührenschuldner auf S. 89 u. 62 zum Abdrucke gelangt sind, zur entsprechenden Anwendung.

2. In Ermanglung eines anderen Schuldners **(§ 86)** ist der Antragsteller Schuldner der entstandenen Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des **§ 84** Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese vom Gegner zu erheben **(§ 89)**.

3. Im Subhastationsverfahren haftet für die aus der Masse zu deckenden Auslagen, soweit sie aus dem Barbestande der Masse nicht gedeckt werden können, der Beschlagnahmegläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Verteilung erledigt wird.

   Die Haftung mehrerer Beschlagnahmegläubiger bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

   Für die Kosten einer erfolglos gebliebenen Wiederversteigerung, welche wegen eines der Forderung des Beschlagnahmegläubigers nachstehenden Anspruches beantragt worden ist, haftet in den Landesteilen rechts des Rheins der Antragsteller. **(Art. 23** d. Geb.=Ges.)

4. Die Kosten des Verteilungsverfahrens bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen sind aus der Masse zu decken (§ 760 d. R.=Z.=P.=O.).

5. Die Kosten eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nach preußischem Landrecht sind aus dem Nachlasse zu decken (Art. 157 d. Ausf.=Ges. z. R.=Z.=P.=O. u. K.=O., Ges.= u. V.=Bl. 1879 S. 111).

c) Im Konkursverfahren. Soferne nicht die entstandenen Auslagen aus der Masse zu decken sind, kommen die Vorschriften des R.=G.=K.=Ges. **§§ 86, 87, 88, 89, 90 u. 91** wie sie be=

züglich der Gebühren auf S. 105 abgedruckt sind, zur entsprechenden Anwendung.

d) In Strafsachen ist der zu den Kosten rechtskräftig Verurteilte für die entstandenen Auslagen haftbar.

e) In der nichtstreitigen Rechtspflege sind die Vorschriften der §§ 86—91 d. **R.-G.-K.-Ges.** gemäß **Art. 47 d. Geb.-Ges.** gleichfalls maßgebend.

Besonders ist zu bemerken, daß bei Verlassenschaften die Auslagen aus der Rücklaßmasse zu erheben sind und daß für die Berichtigung derselben Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen samtverbindlich haften. **(Art. 86.)**

Auch bei überschuldeten Rücklässen kommen die Auslagen zum Ansatze und haftet hiefür das Rücklaßvermögen.

f) In Angelegenheiten der Justizverwaltung ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat oder dem durch die erlassene Entscheidung die Kosten zur Tragung überbürdet wurden, Schuldner der Auslagen.

§ 41. Die Schreibgebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Ansatz. Unter den Auslagen nehmen die Schreibgebühren die erste Stelle ein. Dieselben werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Unter Ausfertigung ist jedes Schriftstück zu verstehen, welches die Bestimmung hat, nicht mehr zum Akte zurückzukehren, also demnach auch einfache Schreiben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet. **(§ 80.)**

Der angegebene Inhalt einer Seite Schreibwerk soll nicht als Normal- sondern als Mindestmaß dienen. (Pfafferoth IV. Aufl. S. 147.) Die Vorschrift des § 7 d. R.-G.-K.-Ges. und **Art.** 2 d. Geb.-Ges. ist bezüglich der Schreibgebühren, welche ja zu den Auslagen gehören, nicht maßgebend (§ 2 Z. 6 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1320).

b) **Vorschuß.** Die Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von amtswegen zu erteilen sind, kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden. (§ 97 Abs. II R.-G.-K.-Ges.).

c) **Zeitpunkt der Fälligkeit.** Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von amtswegen zu erteilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig. (§ 97 Abs. I R.-G.-K.-Ges.)

d) **Schuldner.** Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von amtswegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller. (§ 86 Abs. II R.-G.-K.Ges.).

In Armensachen ist mit Rücksicht auf § 107 Z. 1, dann § 111 R.-Z.-P.-O. zu beachten, daß der Gegner der zum Armenrechte zugelassenen Partei Befreiung von der Entrichtung der Schreibgebühr nur insoferne beanspruchen kann, als es sich um Ausfertigung und Abschriften von Schriftstücken handelt, welche derselbe zur prozeßgemäßen Wahrung seiner Rechte nötig hat, wie z. B. von Urteilen, Zeugenladungen u. s. w., nicht aber für Abschriften von Zeugenvernehmungsprotokollen u. dergl.

II. **Besondere Bestimmungen.**

a) **In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.** Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen haben nicht nur Geltung für die nach der Reichszivilprozeßordnung zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern finden gemäß Art. 7 d. Geb.-Ges. auch in den Angelegenheiten der streitigen Rechtspflege, bezüglich deren das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, entsprechende Anwendung.

Zu diesen allgemeinen Vorschriften wird nun ergänzend bemerkt:

1. **Bei den von amtswegen zuzustellenden Schriftstücken** ist die Erhebung der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften nicht ausgeschlossen (§ 80 b R.-G.-K.-Ges.)

2. **Schreibgebühren werden nicht erhoben** (§ 80 a R.-G.-K.-Ges.)

   a) für die von amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4, 6, 16, 45, 47, 57, soferne in denselben keine Gebühren zu erheben sind;

b) für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Zivilprozeß-Ordg. § 634);
c) für den Vollstreckungsbefehl (Zivilprozeß-Ordg. § 639);
d) für die Vollstreckungsklausel (Zivilprozeß-Ordg. § 663);
e) für das Zeugnis der Rechtskraft und für das Zeugnis, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Zivilprozeß-Ordg. § 646);

3. Terminsverlegungen. Für die Ausfertigungen von Terminsverlegungsbeschlüssen, selbst wenn die Verlegung auf Antrag der Parteien erfolgt ist, dürfen im Hinblick auf § 80a Z. 1 d. R.-G.-K.-Ges. (s. oben) keine Schreibgebühren erhoben werden. Ebenso ist die Erhebung von Schreibgebühren unstatthaft, wenn der Terminsbestimmung eine sonstige gebührenfreie Verfügung, z. B. Abkürzung einer Frist nach § 204 Abs. III d. Z.-P.-O., Erklärung einer Sache als Feriensache § 201—204 G.-V.-G. oder die Erlaubnis zur Zustellung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage § 171 der Z.-P.-O. angefügt ist, bezüglich dieser Verfügung. Ferner bei den zur Prozeß- oder Sachleitung gehörenden Schreiben der Rechtshilfe an andere Behörden (Z. 7 d. Just.-M.-Bekanntmachg. v. 16. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 330).

4. Zeugenladungen. Für die Ausfertigung der Zeugenladungen dürfen Schreibgebühren erhoben werden. Das Gleiche gilt auch bei Sachverständigenladungen. Dagegen tritt Befreiung von Schreibgebühren ein für Zeugenladungen im Entmündigungsverfahren (§ 34 Z. 1 R.-G.-K.-Ges.), im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 38 Z. 1 R.-G.-K.-Ges.), im Beschwerdeverfahren (§ 45 d. R.-G.-K.-Ges.); ferner im Verfahren über Erinnerungen bezüglich des Ansatzes von Gebühren, über Niederschlagung und Gewährung von Gebührenfreiheit, im Wertfestsetzungsverfahren und im Verfahren bezüglich der Anträge nach § 47 R.-G.-K.-Ges. sowie auch der Z.-P.-O. § 354 u. 373. (Pfafferoth, IV. Aufl. S. 148.)

5. Zahlungsbefehle. Die an die Parteien im Original hinauszugebenden gerichtlichen Zahlungsbefehle sind als Ausfertigungen zu erachten und es dürfen demnach für dieselben die gesetzlichen Schreibgebühren in Ansatz gebracht werden.

(Just.- u. Fin.-Min.-Bekanntmachg. v. 21. April 1880, Just.-Min.-Bl. S. 138).

6. Im Subhastationsverfahren dürfen für die Ausfertigungen der nach **Art.** 18 d. Gebühren-Ges. gebührenfreien Beschlüsse Schreibgebühren erhoben werden, soferne dieselben auf Veranlassung des betreibenden Teiles angefertigt werden.

b) Im Konkursverfahren werden für alle Schreiben und Ausfertigungen Schreibgebühren angesetzt mit Ausnahme der Schreibgebühren im Beschwerdeverfahren nach § 57 d. R.-G.-K.-Ges., soferne Gebühren selbst nicht anfallen.

c) In Strafsachen werden Schreibgebühren nicht nur für die von amtswegen zuzustellenden Schriftstücke, sondern überhaupt für alle Schriftstücke und Abschriften erhoben, welche nicht mehr zum Akte zurückzukehren bestimmt sind. Außerdem werden noch Schreibgebühren erhoben für die Abschriften der Urteile und Protokolle zu den Akten infolge eingelegten Rechtsmittels, dann für die Abschriften der Urteile in der Berufungs- und Revisionsinstanz zur Sammlung.

Für jeden Eintrag in das Einzugsregister, welcher die beglaubigte Abschrift der Urteilsformel nach § 483 d. St.-P.-O. ersetzt, ist eine Schreibgebühr für 10 Pfennig in Ansatz zu bringen. (Just.-Min.-Bek. v. 12. Febr. 1880, Just.-Min.-Bl. S. 51.)

In dem gebührenfreien Verfahren der bürgerlichen Gerichte, auf Requisition der Militärstrafgerichte und in dem Verfahren an den Rheinschiffahrtsgerichten werden gemäß **Art.** 34 d. Geb.-Ges. auch für die von amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften keine Schreibgebühren erhoben.

In Forstrügesachen kommen bezüglich der Schreibgebühren gemäß **Art.** 35 d. Geb.-Ges. die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes zur Anwendung.

d) In der nichtstreitigen Rechtspflege.

Gemäß **Art.** 47 des Geb.-Ges. kommen die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes **§ 80, 80 a, 86, Abs. II u. 97** auch in den gerichtlichen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

1. Für die von amtswegen zu erteilenden einfachen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben. (**Art.** 51 **Abs.** IV Geb.-Ges. u. § 80

R.-G.-K.-Ges. — siehe § 10 d. Allerh. V.-O. v. 6. Septbr. 1879, Just.-M.-Bl. S. 609).

Hiezu bemerken die Motive 1879 S. 86: Unter den von amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen u. s. w. im Sinne des gegenwärtigen Artikels sind alle diejenigen zu verstehen, deren Erteilung in der Geschäftsordnung begründet und nicht etwa blos durch besonderes Verlangen einer Partei veranlaßt ist. Nur in diesem letzteren Falle soll die Ausfertigung einer besonderen Gebühr unterworfen sein; außerdem ist in der Bauschgebühr für das Verfahren zugleich die Gebühr für die hiemit verbundenen Ausfertigungen u. s. w. inbegriffen. Nur Zeugnisse und Beglaubigungen sollen, soweit keine speziellen Befreiungsgründe vorliegen, stets der treffenden Gebühr für sich unterworfen sein.

2. In Vormundschaften und Pflegschaften in den Landesteilen rechts des Rheins kommen — entgegen den vorerwähnten Bestimmungen — für die von amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften Schreibgebühren nicht zum Ansatz (Art. 81 Geb.-Ges.)

3. In Verlassenschaftssachen ist zu beachten, daß für die gewöhnliche schriftliche, in der Regel vom Amtsgerichtsdiener zu bewirkende Ladung eine Schreibgebühr nicht zum Ansatz gebracht werden darf. (Just.-Minist.-Entschl. vom 7. März 1886, Just.-M.-Bl. S. 103.) Für andere Schriftstücke natürlich, selbst wenn dieselben auch eine Ladung enthalten, ist der Ansatz einer Schreibgebühr nicht zu beanstanden, z. B. für ein Schreiben an eine Gemeindebehörde, daß ein Gemeindeangehöriger zur Verlassenschaftsverhandlung zu laden sei und derselbe hiezu eine genaue Aufschreibung des Rücklasses, sowie hierauf bezügliche Erwerbsurkunden und Familienstandszeugnisse u. s. w. mitzubringen habe.

4. In Hypothekensachen kommen für die Vollzugsnoten der Hypothekenämter, welche auf die vorgelegten Urkunden gesetzt werden und einer Ausfertigung gleichzuachten sind, Schreibgebühren in Ansatz.

e) Für die Angelegenheiten der Justizverwaltung ist der **Art. 186** d. Geb.-Ges. maßgebend. Für die von amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben. Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Ab-

schrift oder ein beglaubigter Auszug erteilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (**Art. 165 Z. 3**) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der vorerwähnten Schreibgebühr.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung. (**Art. 186 Abs. I. II. III—V.**)

Nach § 6 d. K. V.-O. vom 20. Sept. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1195) ist in solchen Fällen eine Gebühr von 50 Pfennig bis zwei Mark für jede angefangene Bogenseite bestimmt.

§ 42. Die Postportogebühren.

1. Von den baren rückzuersetzenden Porti-Auslagen.

I. Allgemeine Bestimmungen. Alle Sendungen in der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege und auch in der Justizverwaltung sind portopflichtig, und sind die Auslagen für Porti den die Versendungen veranlassenden oder zur Tragung derselben verpflichteten bezw. verurteilten Parteien und Personen in Rechnung zu stellen.

Von dieser allgemeinen Regel giebt es nur wenige Ausnahmen, welche in den nachfolgenden Abschnitten behandelt werden.

II. Die Zustellungen von amtswegen. In der gesamten streitigen Rechtspflege, im Konkursverfahren, dann in den Strafsachen, welche nach der Reichsstrafprozeßordnung zu behandeln sind, erleidet die Regel eine Ausnahme durch die Bestimmung des **§ 80 b** d. R.-G.-K.-Ges., welche lautet:

Für die von amtswegen bewirkten Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Unter den baren Auslagen dieser Bestimmung sind die Postgebühren, dann die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher zu verstehen.[1]) Siehe auch Anmerkung auf S. 186.

Zu den Zustellungen von amtswegen gehören:[2])

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten namentlich die Zustellungen nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen (§ 294 Abs. III

[1]) Minist.-Entschl. v. 16. Juli 1881 Z. II. Nr. 2. (Just.-M.-Bl. 322).

[2]) Siehe Pfafferoth IV. Aufl. S. 149.

d. R.=Z.=P.=O) sowie die Zustellungen der Ladungen von Zeugen und Sachverständigen (§§ 342, 367 R.=Z.=P.=O.), ferner die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an beide Parteien, sowie die Zustellung in den Fällen der §§ 156, 173, 174, 317, 331, 333, 335, 354, 582, 602, 619, 623, 625 d. R.=Z.P.=O.

In Subhastationssachen nach Art. 17 d. Subh.=Ordg. alle Zustellungen.

b) Im Konkursverfahren, soweit besondere Zustellung neben der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gleichfalls alle Zustellungen. (§ 66 Abs. II d. R.=K.=O.)

c) In Strafsachen mit Ausnahme der Forstrügesachen, dann geringfügiger Ausnahmen wie § 219 d. R.=St.=P.=O. sämtliche Zustellungen.

Die Zustellungen von amtswegen, welche durch die Post erfolgen, sind, gleichviel ob das bezügliche Ersuchen von einem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher gestellt ist, der Postgebühr nur insofern unterworfen, als die Zustellung außerhalb Bayerns zu erfolgen hat; die im internen Verkehr von amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind dagegen portofrei und daher vor ihrer Übergabe an die Post auf dem Briefumschlage als „Regierungssache (R.-S.) zu bezeichnen.

Die ausgabliche Verrechnung der auf Ersuchen der Gerichtsschreiberei für Zustellungen von amtswegen außerhalb Bayerns erwachsenden Postgebühren hat in der bisherigen Weise zu erfolgen. S. Regie=Portojournal.

Da gemäß der gedachten Bestimmung die der Staatskasse für Zustellungen von amtswegen erwachsenden Auslagen den Parteien nicht mehr aufgerechnet werden können, so dürfen dieselben auch in die bei den Akten befindlichen speziellen Kostenverzeichnisse nicht mehr eingestellt werden. [1])

Besorgt der Gerichtsschreiber auf besonderen Antrag der Parteien Zustellungen, welche nicht von amtswegen zu erfolgen haben (z. B. von Arrestbeschlüssen an Arrestschuldner u. s. w.), so sind neben der Gebühr des § 40 d. R.=G.=K.=Ges. auch noch die Auslagen für portofreie Zusendung der zuzustellenden Schriftstücke zu erheben.

Da die beschränkende Bestimmung des § 80 b d. R.=G.=K.=G. nach Art. 35 u. 47 d. Geb.=Ges. auf die Forstrügesachen und die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege nicht ausgedehnt ist, so sind in diesen Sachen, sowie in der Justizverwaltung die Portiauslagen den Parteien zu Soll zu stellen. Insbesondere ist dies bei den Forstrügesachen zu beachten.

[1]) Siehe die übenalleg. Minist.=Entschl. Z. II Nr. 1, dann d. Min.=Bek. v. 12. Juni 1886 (Just.=M.=Bl. S. 178).

2. Von der Portopflicht und Portofreiheit amtlicher Sendungen. [1])

Mit Rücksicht darauf, daß bezüglich der Portopflicht und Portofreiheit der Sendungen von und zu Gericht eine sehr große Anzahl besonderer Bestimmungen und Erlasse besteht, kommen nachfolgend die im Gerichtsverkehr häufigst vorkommenden Fälle, zur schnelleren Orientierung alphabetisch geordnet zur Erörterung und zwar, um eine Zersplitterung des Materials zu vermeiden, ohne Rücksichtnahme auf die nur nach § 79 d. R.=G.=K.=Ges. zum Ansatze kommenden Portoauslagen.

A. Portopflichtige Sendungen.

α. Frankiert zu versenden sind:

1. Abschriften und Ausfertigungen an Parteien, sofern dieselben nicht als Parteisache (siehe S. 172) behandelt werden wollen. (Vergl. § 6 d. Allerh. V.=V. v. 23. Juni 1829, Rggsbl. S. 527).
2. Amtssiegel. Versendung derselben an die äußeren Ämter und Beamten, sowie Rücksendung abgenützter und nicht mehr in Verwendung stehender an das Hauptmünzamt. (Just.=M.=Entschl. v. 8. Oktober 1867).
3. Armensachen. Sendungen in der streitigen Rechtspflege. (§ 10 d. Allerh. V.=O. v. 20. Sept. 1879, Just.=M.=Bl. S. 1312).
4. Auslagenvorschüsse. Rückvergütungen nicht verbrauchter Vorschüsse und zwar ohne Ausnahme, ob dieselbe durch Vermittlung einer Gerichtsschreiberei oder Gemeindebehörde erfolgt. (Bek. d. General=Direktion d. k. Verk.=Anst., v. 22. Jan. 1884).
5. Ausland. Alle Sendungen in dasselbe.
6. Bundesstaaten. Alle Sendungen nach denselben. Siehe Z. 23. Vergleiche auch Reichsgericht und Reichsjustizamt (lit. **B.** Z. 32 bis 34).
7. Distriktstierärzte. Alle Sendungen seitens derselben, mit Ausnahme der dienstlichen Korrespondenz, soferne ihnen die Funktion von Bezirkstierärzten übertragen ist. (Entschließg. d. Staatsminist. d. Innern v. 28. Oktober 1882).

---

[1]) Bearbeitet unter Benützung von Kollmanns Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten. III. Aufl. 1894.

8. Frohnfestefournituren. Die Versendungen derselben. (Allerh. V.-O. vom 23. Juni 1829, § 11).
9. Gebühren- und Kostenwesen. Die Schreiben auf Einforderung der Kosten seitens der Schuldner, welche nicht in Bayern wohnhaft sind; ferner die Rückvergütungen von Gebühren, welche direkt an die Parteien erfolgen. Siehe auch lit. **B.** Z. 13.
10. Geldstrafen. Hinausvergütung solcher an die bezugsberechtigten Behörden und Personen. (Entschl. d. k. Reg. v. Oberbayern v. 25. März 1879).
11. Gemeindebehörden. Geldsendungen und Schreiben, welche im Interesse der Parteien durch sie vermittelt werden. (Bek. d. Gen.-Direktion der k. Verk.-Anstalten vom 8. August 1880, Minist.-Entschließg. v. 30. Dezbr. 1883, Just.-M.-Bl. 1884 S. 5).
12. Gerichtsvollzieher. Sendungen an sie und von ihnen an Parteien, siehe auch lit. **B.** Z. 15.
13. Gesandte und Konsulate. Alle Sendungen an dieselben.
14. Inserationsgebühren. Die Zusendung derselben an die Zeitungsexpeditionen, soferne diese Auslagen in Parteisachen erwachsen sind, gleichviel ob dieselben direkt an die Expeditionen gesandt oder durch Vermittlung des am Wohnsitze der Expedition befindlichen Gerichtsschreibers übermacht werden. (Fin.-Minist.-Entschl. v. 2. Juni 1866, Just.-Min.-Bl. 1866 S. 161). Bezüglich der Belege siehe lit. **B.** Z. 19.
15. Inventargegenstände. Alle Sendungen derselben, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände auf Regiekosten erfolgt ist. (Z. 10, lit. d. d. Just.-M.-Entschl. v. 13. Juni 1862, Just.-M.-Bl. 1863, Erg.-Heft S. 87).
16. Kostenrechnungen. Siehe Z. 9.
17. Kostenvorschüsse. Siehe Z. 11.
18. Kreisamtsblätter. Sendungen an die Redaktionen derselben in Parteisachen. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. vom 9. Mai 1868).
19. Kreishilfskassen. Schreiben an dieselben in Parteisachen. (Bek. d. Gen.-Administ. d. k. Posten v. 31. Mai 1847).
20. Orden und Medaillen. Die Rücklieferung derselben an den Ordensschatz. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 16. Juni 1867 und v. 4. Juni 1892).

21. Portopflichtige Dienstsendungen im internen Verkehr, wozu auch die Rheinpfalz zu rechnen ist. (Fin.-Minist.-Bek. vom 21. September 1879, § 64, Just.-M.-Bl. S. 1350 und Just.-M.-Entschl. v. 12. Oktbr. 1885, Just.-M.-Bl. 195). Siehe hiezu Z. 23.

22. Rechtsanwälte. Deren Postsendungen in Armensachen. (Bek. d. Staatsminist. d. Justiz v. 2. Juni 1882 S. 133).

23. Rechtshilfe. Gewöhnlich alle Sendungen sowohl im internen Verkehr als mit dem Auslande. Eine Ausnahme von der Regel hat jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die absendende Behörde auf Requisition handelt und die Person des Pflichtigen nicht feststeht oder wenn aus anderen Gründen die Einziehung der Portoauslage seitens der absendenden Behörde mit unverhältnismäßigen Weiterungen verknüpft wäre. Jedoch ist in solchen Fällen die Bezeichnung der Sendung als portopflichtige Dienstsache nicht zu unterlassen. Ausgenommen sind im internen Verkehr die Sendungen in der nichtstreitigen Rechtspflege, welche als Armensachen erklärt sind. (§ 64 d. Fin-Minist.-Bek. v. 21. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1350).

24. Regie. Alle in Regieangelegenheiten vorkommenden Korrespondenzen und Sendungen.

25. Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche. Alle Sendungen mit Ausnahme derjenigen, welche im Interesse der Dienstaufsicht erfolgen. Siehe auch Z. 21.

26. Rheinschiffahrtsangelegenheiten. Alle hierauf bezüglichen Postsendungen im Verkehre zwischen den Rheinuferstaaten. (Bek. d. Gen.-Direktion d. Verk.-Anst. v. 2. Nov. 1876).

27. Strafsachen. Sendungen in die deutschen Bundesstaaten und ins Ausland.

28. Subhastationssachen. Vergl. Z. 25.

29. Verlassenschaftssachen. Alle Ladungen, Schreiben und anderen Sendungen. Ausgenommen sind nur die Sendungen in Armensachen. Eine Überschuldung des Rücklasses ist nicht genügend, um die Sendungen als Regierungssache portofrei abzulassen.

30. Vormundschaftssachen. Alle Sendungen mit Ausnahme der Armensachen.

31. Zentralpolizeiblatt. Schreiben an die Redaktion desselben (§ 4 d. Planes f. dasselbe, Just.-M.-Bl. 1865 S. 201).

β. Unfrankiert können versandt werden:

1. Abschriften und Ausfertigungen an Parteien. Diese Sendungen sind dann mit P. S. (Parteisache) zu bezeichnen.
2. Amtsbürgschaften. Die Zinscoupons an die Kautionssteller. (Entschl. d. Staatsminist. d. k. Hauses u. d. Äußern v. 19. Febr. 1882 Nr. 579.)
3. Criminalia. Versendung von konfiszierten Gegenständen an die k. Rentämter. (Bek. d. General-Direktion d. k. Verk.-Anst. vom 8. Januar 1878).
4. Depositen. Versendung von solchen an Parteien, soferne dieselbe von der absendenden Behörde nicht frankiert werden will.
5. Parteisachen. Alle Sendungen in denselben.
6. Postnachnahmen in Parteisachen.
7. Rechtshilfe. Rücksendungen an die requierende inländische Behörde. Siehe auch lit. α Z. 23.
8. Zuchthäuser. Effekten, welche Gefangenen gehören. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 4. April 1857).

B. Portofreie Sendungen.

Dieselben sind als Regierungssache „R.-S." oder gegebenen Falls als Reichsdienstsache zu bezeichnen.

1. Amtsbürgschaften. Die zwischen den k. Kassen und Ämtern zu führenden Korrespondenzen; desgleichen die Transferierungen von Amtsbürgschaften als Staatsdienstsache.
2. Amtssachen. Alle ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen.

   Die portofreie Behandlung der bezeichneten Korrespondenz findet nur dann statt, wenn solche:

   a) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich:
   b) die absendende Behörde;
   c) die Geschäftsnummer (Bestellbuch-Anzeigeverzeichnisnummer u. s. w.) und

d) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R.-S.“

mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto der Staatskasse zur Last fallen würde. Die Beurteilung über die Versendung als Regierungssache soll im allgemeinen nicht dem Gerichtsschreiber überlassen werden, sondern es soll vielmehr jedesmal der Richter gehalten sein, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Sendungen Regierungs- oder Parteisachen betreffen. (§ 1 Abs. a, § 2 u. 3 d. Allerh. V.-O. v. 23. Juni 1829, Rgsbl. S. 521—534. Minist.-Bek. v. 5. Febr. 1871 — Just.-M.-Bl. S. 42.)

3. Armensachen. Die auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind im internen Verkehr als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung des Portos im Falle der Verurteilung einer zahlungsfähigen Gegenpartei in die Kosten. (§ 10 d. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 d. Ausführg. d. R.-G.-K.-Ges. u. Geb.-Ges. betr., Just.-M.-Bl. S. 1312 ff.)

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache bezw. als Armensache zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in allen Fällen der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu. (§ 11 d. voralleg. K. V.-O.)

4. Auslagenvorschüsse. Die Korrespondenz bezüglich der Erhebung von solchen.

5. Bezirksärzte. Die dienstliche Korrespondenz mit Behörden. (Bek. v. 22. Jan. 1885 d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst.)

6. Bezirkstierärzte. Die dienstliche Korrespondenz mit Behörden. (Minist.-Entschl. v. 16. Juli 1866, v. 19. Novbr. 1867, dann § 10 d. V.-O. v. 20. Juli 1872, Rgsbl. S. 1593).

7. Brandversicherungssachen. Die amtliche Korrespondenz der Behörden in solchen. (Art. 93 Abs. I d. Brandversicherungs-Ges. v. 3. April 1875, Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 295).

8. Bürgermeisterämter in der Pfalz. Deren Sendungen in gerichtlichen Polizeisachen. (Bek. v. 10. April 1847 d. Generalverwaltung der k. Posten).
9. Criminalia. Die Akten, Gelder und andere gleichzuachtende Papiere und Überführungsgegenstände, welche auf der Adresse als solche besonders zu bezeichnen sind. (V.-O. v. 24. Dez. 1853).
10. Depositen. Die Versendung von Pupillendepositen, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen, an die kgl. Bank und deren Filialen. (Just.-M.-Entschl. v. 23. Okt. 1878 S. 209).
11. Distriktstierärzte mit den Funktionen von Bezirkstierärzten siehe oben Z. 6. (Entschl. d. Staatsminist. d. Innern v. 28. Oktober 1882).
12. Flurbereinigungsangelegenheiten. Alle von Behörden ausgehenden dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen und zwar auch dann, wenn sie an Private gerichtet sind. (Bek. d. Direktion d. k. Posten u. Telegraphen v. 13. März 1894).
13. Gebühren und Gerichtskostenwesen. Der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte interne Verkehr der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben ist als portofreie Dienstsache zu behandeln. Auch sind die dem Mahnverfahren vorhergehenden Mitteilungen der Gebührenschuldigkeit seitens der Organe des Staats an die Parteien — Kostenrechnungen — im internen Verkehr der Portopflicht nicht unterworfen. (§ 10 Abs. 3 d. K. V.-O v. 20. Septbr. 1879 u. § 7 Abs. 5 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Sept. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1313 u. 1323). Das gleiche gilt bezüglich der Rückvergütung von in debite erhobenen Gebühren, wenn dieselbe durch Behörden an die Parteien vermittelt wird.
14. Gendarmerie. Die Versendung der zur Abwendung der Haft bei derselben einbezahlten Geldstrafen an die Gerichte.
15. Gerichtsvollzieher. Ihre Korrespondenzen, welche Staatsdienstsachen betreffen, im Verkehr mit k. Behörden und unter sich. Die von den k. Rentämtern und Gerichtsschreibern an auswärtige Gerichtsvollzieher in Staatsdienstsachen, also zunächst in Strafsachengebühren zu bethätigenden Geldsendungen sind gleichfalls portofrei. (Just.-Min.-Entschl. v. 13. Dezbr. 1870 mit Entschl. d. Generaldirektion d. Verk.-Anst. v. 22. Novbr. 1870 — Just.-

Min.-Bl. 1870 S. 529, — desgl. v. 16. Febr. 1872 — Just.-Min.-Bl. S. 87 — § 20 d. Dienstesvorschr. für die Gerichtsvollzieher v. 22. Septbr. 1879 — Just.-Min.-Bl. S. 1197.)

16. Grenzzollwache. Die von den Gerichten an die Zollbehörden zur Verteilung zu versendenden Zollstrafbeträge. (Entschl. d. Gen.-Administr. d. k. Posten v. 7. Mai 1846 Nr. 4299.)

17. Hagelversicherungsanstalt. Deren Korrespondenzen mit Behörden. (Art. 22 d. Ges. v. 13. Febr. 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 67.)

18. Inserationsgebühren. Die als Auszahlungsbelege dienenden Quittungen der Zeitungsexpeditionen, welche von den um die Hinauszahlung requirierten Behörden zurückgesandt werden. (Fin.-Min.-Entschl. v. 20. Aug. 1866 (Just.-Min.-Bl. S. 266.)

19. Kostenrechnungen siehe Gebührenwesen.

20. Landgerichtsärzte. Die amtliche Korrespondenz mit Behörden. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 22. Jan. 1885.)

21. Landtagsverhandlungen. Deren Versendung. Siehe Kollmann, Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten. 3. Aufl. S. 150.

22. Messungsbehörden. Die amtliche Korrespondenz mit Behörden. (Entschl. d. Direktion der k. Posten u. Telegraphen v. 20. März 1894.)

23. Minister. Die Korrespondenz der k. Staatsminister. (Allerh. V.-O. v. 11. April 1851.)

24. Münzfalschstücke. Die Sendungen in Bezug auf nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlaufsfähige Reichsmünzen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits. (Bek. d. Reichskanzlers v. 19. Mai 1876, Just.-Min.-Bl. S. 235.)

25. Notare. Deren Korrespondenz und Sendungen in Staatsdienstsachen, Disziplinarsachen, Gebührenerhebung u. s. w. (Just.-M.-Entschl. v. 11. März 1863 u. Gen.-Direktion-Entschl. v. 9. Febr. 1863, Just.-M.-Bl. 1863, Nachtrag S. 45, Bek. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 8. Jan. 1878, Just.-Min.-Bl. S. 14, Bek. d. Just.-Minist. v. 15. März 1880, Just.-M.-Bl. S. 74).

26. Offizialsachen. Siehe Amtssachen.

27. Pfarrämter und Lokalschulinspektionen. Die Korrespondenzen und Sendungen derselben in Staats- und Schuldienstsachen. (Bek. d. Direktion der k. Posten und Telegraphen v. 18. Dezbr. 1893).

28. Pensions- und Unterstützungsverein der Kanzlisten bei den Justizbehörden. Die Sendungen, welche in Angelegenheiten dieses Vereins vom Verwaltungsrate desselben aufgegeben oder von Behörden an denselben gerichtet werden. Jedoch ist notwendig, daß die Sendungen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Angeleg. d. Pens.-Ver. d. Just.-Kanzl." versehen sind und im übrigen hinsichtlich der Ausfertigung den Erfordernissen des § 2 Z. 1—3 der Allerh. V.-O. vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen (s. S. 172) betreffend, entsprechen. (Entschl. d. k. Staatsminist. d. k. Hauses und des Äußern vom 2. Juli 1891 Nr. 3089 II, Just.-M.-Bek. v. 11. Juli 1894, Just.-M.-Bl. S. 142).

29. Postanweisungen. Die von Personen oder Behörden aufgegebenen, wenn für die betreffende Geldsendung selbst auf grund der desfallsigen Verordnungen die Postportofreiheit angesprochen werden kann.

Die Adresse solcher Postanweisungen muß übrigens alle jene Merkmale somit auch den Abdruck des Dienstsiegels auf sich tragen, welche zur Begründung der Portofreiheit für die betreffende Geldsendung selbst erforderlich wären. (Siehe Kollmann „Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten", 3. Aufl. S. 184).

30. Reichsbankanstalten. Deren Korrespondenz in reinen Reichsdienstangelegenheiten sowohl unter sich als im allenfallsigen Verkehr mit den Landesbehörden. Diese Sendungen müssen den Vermerk „Reichsdienstsache" tragen. (Entschl. d. k. Staatsminist. d. k. Hauses u. des Äußern v. 15. März 1876).

31. Reichsgericht. Die die Einziehung von Kosten für dasselbe betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts, der Oberpostkasse in Leipzig einerseits und den bayerischen Gerichtsschreibereien u. s. w. andererseits als Reichsdienstsache. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 13. Nov. 1879, Minist.-Bek. v. 15. Oktbr. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1589).

32. Reichsjustizamt. Die in Strafregistersachen zu machenden Mitteilungen über rechtskräftige Verurteilungen, welche seitens der Strafvollstreckungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Landespolizeibehörde an dasselbe ergehen; ferner die vom Reichsjustizamt an öffentliche Behörden gerichteten Auskunftsschreiben über den Inhalt des bei ihm geführten Registers, als reine Reichsdienstangelegenheit. Auf die Adresse ist der Vermerk „Reichsdienstsache" zu setzen. (Entschl. d. k. Staatsminist. d. k. Hauses u. des Äußern v. 11. Nov. 1882, Just.-M.-Bl. Seite 287).

Desgleichen sind auch die Korrespondenzen in statistischen Angelegenheiten portofrei zu behandeln. (Min.-Bek. v. 15. Dez 1881, Just.-M.-Bl. S. 500).

33. Standesämter. Die Korrespondenzen derselben, welche im Vollzuge der Entschl. d. Staatsminist. d. Innern vom 5. Dez. 1875, Abschn. II Z. 4 u. 5, dann Abschn. V Z. 3 (M.-Bl. S. 675) erlaufen. Also insbesondere:
   a) Die Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennung unehel. Kinder.
   b) Die Verständigung der Verwahrer der früher geführten Zivilstandsregister von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, und
   c) die Mitteilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehel. Mutter, der Ehegatten des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnortes. (Entschl. d. k. Staatsminist. d. k. Hauses und des Äußern v. 4. Novbr. 1876).

34. Standesherrliche Domänenkanzleien und Rentenverwaltungen. Deren Korrespondenz in reinen Staatsdienstsachen. (Entschließung d. Staatsminist. d. Handels u. s. w. v. 27. Sept. 1850).

35. Statistisches Bureau. Die amtliche Korrespondenz mit demselben. (Bek. d. Gen.Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 8. Dez. 1883).

36. Strafsachen. Alle Sendungen innerhalb Bayerns (die Pfalz eingeschlossen).

37. Thurn- und Taxisches Haus und Beamte desselben. Die Korrespondenzen der Mitglieder des fürstlich Thurn- und Taxischen Hauses, sowie der fürstlichen aktiven wirklichen Kollegialräte.

(Fin.-Min.-Reskript v. 21. Septbr. 1831 und Min.-Entschl. v. 19. Januar 1873).

38. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel. Die Korrespondenz mit diesen Anstalten und die Versendungen von Effekten und Waren, falls dieselben in strafrechtlichen Untersuchungen zur Beförderung gelangen. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 24. Mai 1883).

39. Untersuchungsrichter. Deren amtliche Korrespondenz und Geldsendungen in strafrechtlichen Untersuchungssachen. (Bek. d. Gen.-Direktion d. k. Verk.-Anst. v. 21. Mai 1879).

40. Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen. Die Sendungen in Armensachen.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Der Verkehr mit der Rheinpfalz. Der Postverkehr der bayerischen Landesteile rechts des Rheins mit der Pfalz gilt als innerer Verkehr und wird durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 (Reg.-Bl. S. 167) nicht berührt. (Finanz-Minist.-Bek. vom 29. Juli 1872, Fin.-Min.-Bl. S. 116.)

2. Die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

Es wurde Vereinbarung dahin getroffen, daß

a) portopflichtige Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankieren sind,

b) bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen entrichtet, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt,

c) die empfangende Stelle zwar befugt ist (und zwar in Bayern zu Gunsten der Regiekassa), den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf weiteres Abstand genommen werden soll. (Minist. Bek. v. 28. Septbr. 1873, Just.-Min.-Bl. S. 178.)

Das gleiche Verfahren hat im Verkehre mit ausländischen Behörden Platz zu greifen.

3. Bezüglich des Verschlusses der Briefpostsendungen und der Verpackung der Paketpostsendungen siehe die Bestimmungen der Postordnung vom 1. Mai 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 204 ff.) und deren Abänderungen vom 15. Febr. u. 7. März 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 27 u. 39), §§ 4 u. 5, dann §§ 69, 71, 73, ferner §§ 3, 6, 9, 10, 18 d. Postordnung für das deutsche Reich vom 11. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 280 ff.)
4. Behandlung der portopflichtigen Dienstsachen. Ausfertigungen von Staats-, Gemeinde- oder kirchlichen Behörden oder von alleinstehenden Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im inneren Verkehr von Bayern und im Verkehre mit den übrigen Staaten des Deutschen Reiches nur mit der bei frankierter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und in der Aufschrift mit der vollen Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind. (§ 6 Z. III d. obenerwähnten Postordnung v. 1. Mai 1889.)
5. Postanweisungen. Befreit von der Postgebühr sind diejenigen, welche von Personen und Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst, auf grund der desfallsigen Verordnungen, die Postportofreiheit anzusprechen haben. (§ 13 Z. V der obenerwähnten Postordnung.)
6. Eingeschriebene Briefpostsendungen und Rückscheine. Eingeschriebene Briefpostsendungen können unfrankiert oder frankiert abgesendet werden. Für eingeschriebene Sendungen ist außer dem Porto noch eine besondere Einschreibgebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Wünscht der Absender einer eingeschriebenen Briefpostsendung neben der Aufgabebescheinigung der Postanstalt auch noch die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers durch Vermittlung der Postanstalt (z. B. bei Zustellungen in Hypothekensachen), so hat derselbe dieses Verlangen in der Aufschrift der Sendung durch die Anmerkung „Gegen Rückschein" auszudrücken und zugleich sich namhaft zu machen oder anzugeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für den Rückschein ist eine Gebühr von 20 Pfennig bei der Aufgabe zu entrichten.

Einschreibsendungen, welche Portofreiheit genießen, sind auch von den Einschreib- und Rückscheingebühren befreit.

Bei Ausfertigung der Aufgabe- und Rückscheine haben die Postanstalten bei Aufgaben k. Behörden in Armensachen darüber Vermerkung zu machen, welcher Inhalt in der Aufschrift der Sendungen angegeben ist. (§ 20 d. alleg. Postordnung).

7. Schreiben mit Postzustellungsurkunden. Für diese werden erhoben:

a) die tarifmäßige Brieftaxe,

b) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig und

c) das Porto von 10 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde an den Aufgabeort.

Falls die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte in Ansatz.

Bei Schreiben mit Zustellungsurkunden nach dem Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt selbst oder deren Landbestellbezirke wird eine Gebühr für die Rücklieferung der Zustellungsurkunde an den Absender nicht erhoben, auch wenn die Zustellung vollzogen wurde.

Diese Schreiben können auch unfrankiert zur Versendung gelangen (§ 21 Z. VII—IX d. alleg. Postordg.).

Die Lieferung der Formulare an die Gerichte erfolgt unentgeltlich (§ 21 Z. II l. c.)

8. Zustellung an Stellvertreter. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen ermächtigen will, hat für diesen eine bezügliche schriftliche Vollmacht, in welcher die Gattungen der Sendungen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll, genau bezeichnet werden müssen, bei der Postanstalt zu hinterlegen. Diese Bestimmung findet gleichmäßige Anwendung bei Behörden, wenn die Zustellung nicht an den Vorstand oder an den kraft seines Amtes dazu berufenen Beamten, sondern an einen Dritten zu geschehen hat. (§ 25 Z. V d. alleg. Postordg.)

9. Behandlung der mit Porto belasteten Sendungen. Die k. Stellen und Behörden können nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Umschläge an die Postanstalt zu dem Zwecke zurückgeben, das Porto vom Absender

nachträglich einzuziehen. (§ 37 Z. V u. § 89 d. alleg. Postordg. und deren Abänderung v. 15. Febr. 1891.)

10. Postnachnahmen. Die Postanstalt übernimmt innerhalb Bayerns oder in einem andern deutschen Postgebiete oder Österreich-Ungarn die Einziehung von Beträgen bis 400 Mark.

Nachnahmebeträge können auf Briefe und sonstige Sendungen eingezogen werden.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: „Nachnahme von ...... Mark .... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Pakete, als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

a) Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Wertsangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- oder Einschreibgebühr hinzu.

b) Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

c) Die Gebühren für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar:

im inneren Verkehr von Bayern:	im Verkehr mit den anderen deutschen Postgebieten:
bis 10 ℳ . . 10 ₰	bis 5 ℳ . . 10 ₰
über 10—100 „ . . 20 „	über 5—100 „ . . 20 „
„ 100—200 „ . . 30 „	„ 100—200 „ . . 30 „
„ 200—400 „ . . 40 „	„ 200—400 „ . . 40 „

Der von dem Empfänger eingelöste Nachnahmebetrag wird nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr dem Absender mittelst Postanweisung zugesendet. [1])

Die Nachnahmesendungen können entweder frankiert oder unfrankiert abgesendet werden. (§ 87 d. allg. Postordg. u. Z. 4 d. Abänderung hiezu v. 1. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 419.)

[1]) Es sind demnach, wenn z. B. für eine Ausfertigung 1 ℳ 50 ₰ Gerichtskosten zu erheben sind, als Nachnahmebetrag 1 ℳ 60 ₰ auf die Aufschrift der Sendung zu setzen.

11. Postzustellgebühren. Frei von Postzustellgebühren sind alle Sendungen in kgl. Dienstangelegenheiten, in portofreien Regierungs-, Straf- und Armensachen; dann alle Sendungen von Privaten an königliche Stellen und Behörden, welche bei der Aufgabe frankiert worden sind. (§ 93 Z. III d. allg. Postordg.)

Für Sendungen, deren Aufgabeort außerhalb Bayerns liegt, ist die Zustellgebühr zu bezahlen.

§ 43. Benützung des Telegraphen.[1])

I. Die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte und sonstigen Behörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten genießt unter gleichmäßiger Anwendung des in § 3 der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 (s. S. 173) festgestellten Grundsatzes, daß nur solche Staatstelegramme als gebührenfrei zu behandeln sind, für welche die Gebühren, wenn sie bezahlt werden müßten, der Staatskasse zur Last fallen würden, die Befreiung von Telegraphengebühren mit Ausschluß der etwa für die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus erwachsenden und, falls nicht Vorausbezahlung erfolgt, zu kreditierenden Kosten.

Diese Staatstelegramme (S.) müssen als solche bezeichnet und durch Amtssiegel oder Stempel beglaubigt sein.

Das Recht, eine Rückantwort als gebührenfreies Staatstelegramm aufzugeben, kann seitens einer Privatperson oder einer Behörde, welcher die Gebührenfreiheit nicht zusteht, nur durch Vorzeigung des veranlassenden Staatstelegrammes erlangt werden.

Eine Prüfung des Inhalts der Staatstelegramme steht den Telegraphenanstalten nicht zu.

Die zur Aufgabe gebührenfreier Staatstelegramme befugten Behörden haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in wichtigen und dringenden Fällen und insbesondere nur dann des Telegraphen zu bedienen, wenn auf schriftlichem Wege der Zweck nicht erfüllt werden könnte. Die Telegramme sind in gedrängter Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Höflichkeitsformeln abzufassen.

Telegramme, welche von Gerichts- und Polizeibehörden im Laufe strafrechtlicher Untersuchungen aufgegeben werden, sind als kreditierte

[1]) (Siehe die Telegraphenordnung v. 5. Juli 1891, Ges.- u. V.-Bl. S. 203 ff.)

Telegramme zu behandeln und ist für dieselben von dienstwegen und ohne besonderes Verlangen ein Gebührenvormerkschein auszustellen.

Bei Staatstelegrammen des außerbayerischen Verkehrs sind die vollen tarifmäßigen Gebühren von den Aufgabsbehörden zu bezahlen. [1])

In Fällen, in welchen aus dem Telegramm hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benützung des Telegraphen vorliegt, oder zu der Annahme Anlaß gegeben ist, daß die Gebührenfreiheit für dasselbe verordnungsgemäß nicht begründet ist, müssen solche Telegramme nach ihrer Beförderung von der Telegraphenanstalt, bei welcher dieselben zur Aufgabe gelangten, an das vorgesetzte kgl. Oberpostamt abschriftlich eingesandt werden. (Kollmann gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, 3. Aufl. 1894 S. 276, ferner Kaiserl. Verord. v. 2. Juni 1877, R.-G.-B. S. 524.)

II. Die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dann in der nichtstreitigen Rechtspflege und in der Justizverwaltung aufzugebenden Telegramme sind — vorausgesetzt, daß dieselben nicht unter die Telegramme ad Z. 1 zu zählen sind, — gebührenpflichtig.

III. Die in Strafsachen abgelassenen Telegramme sind, wenn deren Gebühr aus den Vormerkscheinen nicht zu den Akten beigeschrieben worden sein sollte, vom Gerichtsschreiber zu berechnen und im Kostenverzeichnisse einzustellen.

Zur Berechnung wird bemerkt:

IV. Wortzählung. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgesetzt. Der Überschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben wird für ein Wort gezählt.

Als je ein Wort werden gezählt:

1. Der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabteilung des Gebietes, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß

[1]) Minist.-Entschl. v. 9. Mai 1882 (Weber, Ges. Slg. Bd. XV S. 695).

die Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen;

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer);
3. das Unterstreichungszeichen;
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen);
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle);
6. die zugelassenen Abkürzungen D. „dringendes Telegramm", TS. = „gebührenpflichtige Dienstnotiz", RP. = „Telegramm mit bezahlter Antwort", XP. = „Eilbote bezahlt", EP. = „Estafette bezahlt" u. s. w. (siehe § 6 Z. III der Telegraphen-Ordg.).

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen.

Die in Ziffern vorgeschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Überschuß.

Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benützten Punkte, Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

V. Gebühren für gewöhnliche Telegramme. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfg. erhoben.

Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

VI. Telegraphische Postanweisungen. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt,

in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen.

VII. Bestellung von Staatstelegrammen. Staats- sowie Diensttelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

VIII. Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinie hinaus erfolgt auf Wunsch des Absenders entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Estafette.

Die hierauf erwachsenen Auslagen können vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen werden. Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

§ 44. Telephonbenützung im amtlichen Verkehr.

Die Benützung des staatlichen **Telephons** seitens der Behörden erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze über gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Hierüber sind Entschließungen seitens des königl. Staatsministeriums des Innern ergangen am 8. Novbr. 1880, am 21. Jan. 1887 — Minist.-A.-Bl. Seite 35 — und am 27. April 1889.

§ 45. Inserationsgebühren.

Die durch Veröffentlichung von Ladungen nach der Zivil- und Strafprozeßordnung, dann der öffentlichen Bekanntmachungen nach der Konkursordnung, desgleichen nach der Subhastationsordnung und des Urteilstenors in Strafsachen bei Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 17. Mai 1879, § 16 (R.-G.-Bl. S. 148) u. s. w. entstehenden Kosten sind von den zahlungspflichtigen Parteien bezw. Verurteilten einzuziehen.

In der Regel werden diese Auslagen durch die hiefür erhobenen Auslagenvorschüsse gedeckt, andernfalls, wie in Armen- und Strafsachen, sind dieselben aus der Staatskasse vorzuschießen. Die hierüber ausgestellten Inserationsquittungen unterliegen der Gebührenpflicht durch Verwendung von Gebührenmarken nicht.

Treffen die Kosten einer Bekanntmachung mehrere Sachen oder Personen, so sind die Expeditionen der Zeitungen zu veranlassen, in der Inseratenrechnung die auf jede einzelne Sache oder Person treffen-

den Anteile des Gesamtkostenbetrages auszuscheiden. Bezüglich der Portopflicht der Übersendung von Inserationsgebühren an die Zeitungsexpeditionen und Rückleitung der Quittungsbelege siehe S. 170 u. 175.

Zu den baren Auslagen, welche für die von amtswegen bewirkten Zustellungen nicht erhoben werden (§ 80 b), gehören die Auslagen nicht, die bei der öffentlichen Zustellung eines eine Ladung enthaltenden Schriftstückes durch Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in öffentliche Blätter entstehen (Beschluß d. Oberl.-G. München vom 13. Februar 1892, Slg. Bd. VII. S. 212.)

§ 46. Die Zeugen- und Sachverständigengebühren.

I. Einleitung. Jeder Zeuge hat gemäß § 366 d. Z.-P.-O. und § 70 d. St.-P.-O. nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Desgleichen hat der Sachverständige nach § 378 d. Z.-P.-O. und § 84 d. St.-P.-O. Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Die Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt. Die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen richten sich gegen die Kasse des Staates, vor dessen Gericht sie geladen sind, also nicht gegen die Partei, in deren Interesse ihre Vernehmung erfolgt.

Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Zeugen und Sachverständigen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. [1])

Zur Ausführung obiger Bestimmungen der R.-Z.-P.-O. und R.-St.-P.-O. dient die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173.)

Dieselbe trat im ganzen Umfange des Reiches gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft. [2])

Nach § 1 genannter Geb.-Ordg. erhalten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, die

[1]) § 166 d. R.-G.-V.-Ges.

[2]) § 38 d. Z.-Geb.-O. v. 30. Juni 1878 R.-G.-Bl. S. 173.

Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach den in derselben enthaltenen Bestimmungen.

Diese Zeugengebührenordnung ist im allgemeinen auch in denjenigen vor die Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze keine Anwendung finden, dann in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege maßgebend.[1])

Desgleichen kommt dieselbe im allgemeinen auch in militärischen Strafsachen in Anwendung.[2])

Unberührt bleiben jedoch die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli 1872 und 18. Dezbr. 1875, die Gebühren für die Dienstleistungen der Tierärzte betreffend, vom 20. Dezbr. 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, und vom 3. Septbr. 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend.[3])

Bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren in Rechtshilfesachen siehe Abhandlung über Rechtshilfekosten.

II. Die besonderen Bestimmungen. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Bestimmungen der Gebührenordnung erfolgt in der durch den Rubrikenbau der Anweisungen für Zeugen und Sachverständige vorgezeichneten Weise.

A. Entschädigung für Zeitversäumnis.

1. Der Zeugen.

a) Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen be-

---

[1]) Allerh. V.-O. v. 22. Septbr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1283.

[2]) „ „ „ 26. Novbr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1529) und Art. 1 d. Reichs-Ges. v. 11. Juni 1890 (R.-Ges.-Bl. S. 73).

[3]) Allerh. V.-O. v. 22. Septbr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1283).

finden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.[1])

Vergleiche hiezu die Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1882, Slg. Bd. II S. 235, vom 3. Aug. 1886, Slg. Bd. IV S. 282, vom 23. Novbr. 1888, Slg. Bd. V S. 257, vom 16. Novbr. 1889, Slg. Bd. V S. 486 und vom 3. Mai 1892, Slg. Bd. VII S. 223.

b) Als versäumt gilt für den Zeugen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.[2])

Vergleiche hiezu die Beschl. d. Oberl.-Ger. München v. 10. Juli 1882, Slg. Bd. II S. 235, v. 23. Novbr. 1888, Slg. Bd. V S. 257, v. 16. Novbr. 1889, Slg. Bd. V S. 486, v. 18. Febr. 1892, Slg. Bd. VII S. 214, dann vom 3. Mai 1892, Slg. Bd. VII S. 223.

2. Der Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen a) eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen b) die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.[3])

Die Vergütung von Leistungen ist auch für vorkommende Reisen und zwar nicht etwa blos für Reisen zur Vorbereitung des Gutachtens, sondern auch für Reisen zum Termine vorgesehen. (Beschl. d. Reichsgerichts vom 23. Februar 1881.)

Siehe ferner die zu dieser Bestimmung ergangenen Beschlüsse des Oberl.-Ger. München vom 20. Juli 1882, Slg. Bd. I S. 541, vom 6. Oktober 1881, Slg. Bd. I S. 546,

---

1) § 2 d. Zeug.-G.-O. v. 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173).
2) § 5 „ „ „ „ „ „
3) § 3 „ „ „ „ „ „

vom 8. Juli 1885, Slg. Bd. III S. 577, vom 23. Febr. 1888, Slg. Bd. V S. 257, vom 16. Novbr. 1889, Slg. Bd. V S. 486, dann vom 18. Febr. 1892, Slg. Bd. VII S. 214, ferner Entscheid. d. Oberst. L.-Ger. vom 12. Juli 1894, Slg. Bd. XV S. 323.

Ferner ist dem Sachverständigen c) bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die für Zeitversäumnis bestimmte Vergütung zu gewähren. [1])

Die Bestimmung des § 5 oben Z. 1 lit. b) gilt auch für Sachverständige.

B. Reiseentschädigung für Zeugen und Sachverständige.

a) Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 (siehe oben) zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren. [2])

b) Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig. [3] u. [4])

---

[1]) § 4 d. Zeug.-G.-O. v. 30. Juni 1878.

[2]) § 6 " " " " " "

[3]) § 7 " " " " " "

[4]) Vorstehende Bestimmung ist durch Minist.-Bekanntmachung vom 3. Juli 1880 (Just.-M.-Bl. S. 278) dahin erläutert worden, daß bei der Berechnung jedes angefangene Kilometer sowohl des Hinweges als auch des Rückweges besonders in Ansatz zu kommen hat.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen gebührende Reiseentschädigung bemißt sich zunächst darnach, ob nach den persönlichen Verhältnissen desselben oder nach äußeren Umständen Benützung eines Transportsmittels für angemessen zu erachten ist, und beträgt, wo dieses zutrifft, immer soviel, als nach billigem Ermessen an Kosten der Reise erforderlich war, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Kosten im

Siehe auch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München vom 27. Februar 1884, Slg. Bd. III S. 117 und vom 11. Oktober 1892, Slg. Bd. VII S. 315.

c) Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach obigen Vorschriften des § 7 zu gewähren. [1])

d) Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benützung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den § 6 u. 9 bestimmten Fällen zu gewähren. [2])

e) Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten. [3]) Hieher gehören Brückenzoll, Entschädigungen für Benutzung von Fähren u. s. w. Über diese Abgaben sind jedoch in der Regel Belege zu verlangen.

f) Öffentliche Beamte erhalten Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften [4]), falls die gesetzlichen Voraussetzungen (siehe C. lit. c) vorliegen.

---

einzelnen Fall höher oder niedriger stellen, als auf fünf Pfennig für das Kilometer. Nur wenn und insoweit die Benützung eines Transportmittels nicht für angemessen zu erachten (oder überhaupt nicht möglich) ist, greift die Entschädigung von fünf Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs Platz. (Siehe Beschluß d. Oberl.-Ger. München vom 24. Juli 1880, Slg. Bd. I S. 242.)

Für die Frage, ob die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind nicht blos die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, sondern alle Umstände des Falles, z. B. Länge des Weges, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheit der Gegend und die Art der anwendbaren Transportmittel (Eisenbahn, Post u. s. w.), welche die Zurücklegung des Weges zu Fuß vielleicht teurer erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen, und alle dieselben Umstände werden auch den angemessenen Kostenbetrag mitbestimmen. (Motive z. preuß. Gesetz siehe Pfafferoth, IV. Aufl. S. 189.)

Behufs Erhaltung einer gewissen Gleichmäßigkeit bei der Berechnung der Wegentfernungen wurden jedem Gerichte Ortsentfernungstabellen behändigt, in welchen die Entfernungen der einzelnen Ortschaften und Gemeinden vom Gerichtssitze u. s. w. eingetragen sind.

[1]) § 9 d. Zeug.-G.-Ordg. v. 30. Juni 1878.

[2]) § 10 „ „ „ „ „ „

[3]) § 11 „ „ „ „ „ „

[4]) Vergl. die Abhandlungen in § 47 u. 50 dieses Buches.

C. Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen für Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes.

a) Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer der Entschädigung für Zeitversäumnis und Reise eine solche für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren. [1])

b) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten. [2])

c) Öffentliche Beamte erhalten außer den in **B.** lit. f bereits erwähnten Reisekosten Tagegelder nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften (S. 195), falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben; [3])

---

[1]) § 6 d. Zeug.=G.=Ordg.

[2]) § 8 d. Zeug.=Geb.=Ordg. v. 30. Juni 1878. Die Festsetzung des höchsten Satzes hat nicht die Bedeutung, daß derselbe nur für die denkbar höchsten Fälle bewilligt und alle anderen Fälle hienach gleichmäßig herabgesetzt werden sollen. Vielmehr soll in jedem einzelnen Falle der ganze entstandene Aufwand bis zum höchsten Betrage entschädigt werden. Ein geringster Betrag ist nicht bestimmt worden, weil nicht notwendig in jedem Falle eine Aufwandsentschädigung gewährt werden muß (Motiv z. preuß. Ges., s. Pfafferoth IV. Aufl. S. 190). Vergl. hiezu auch d. Entscheid. d. Oberland.=G. München vom 10. Juli 1882, Slg. Bd. II S. 235 u. vom 3. Mai 1892, Slg. Bd. VII S. 223.

[3]) Die Bestimmung in Nr. 1 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugnis verlangt wird, in Ausübung seines Amtes nicht blos bei Gelegenheit derselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntnis zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft giebt, vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtliche gelten. (Motive.)

2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. [1])

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt. (§ 14 Zeug.-Geb.-Ord.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung. [2])

Die Gendarmeriemannschaft erhält für Dienstreisen außerhalb ihres Dienstbezirkes (Patrouillenbezirkes), gleichviel ob die Reise zu Fuß oder unter Benützung eines Transportmittels erfolgt, eine Marschkostenentschädigung von fünf Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges und als Entschädigung eine Zulage von 2 ℳ täglich, ferner im Falle unvermeidlichen Übernachtens außerhalb des Dienstbezirkes die Übernachtungsgebühr von 2 ℳ bei Reisen in Bayern und 3 ℳ bei Reisen außerhalb Bayerns. (Z. IX d. Entschließg. d. Min. d. Innern v. 20. Jan. 1884, Just.-Min.-Bl. S. 17 ff.)

Ein zum Zwecke der informatorischen Beschäftigung beurlaubter Gendarm kann Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen der Gendarmeriemannschaft geltenden Bestimmungen nicht beanspruchen. (Entsch. d. Oberl.-Ger. München v. 3. April 1894, Slg. Bd. VIII S. 95.)

Ein Rentamtsbote kann nur Tagegelder und Reisekosten, nicht auch Entschädigung für Zeitversäumnis beanspruchen. (Entscheid. d. Oberland.-Ger. München v. 28. Juni 1887, Slg. Bd. IV S. 563.)

Ein Amtsgerichtsdienersgehilfe kann als Reiseentschädigung im Falle der Benützung der Eisenbahn nur Erstattung der ihm erwachsenen Reisekosten beanspruchen. (Entsch. d. Oberl.-Ger. München v. 10. Aug. 1888, Slg. Bd. V S. 246.)

Bezüglich der Höhe der den Beamten und Bediensteten zustehenden Tagegeldern und Reisekosten siehe die Erörterungen in § 47 u. 50 dieses Buches.

---

[1]) Öffentliche Beamte, welche aus Veranlassung ihres Amtes zur Abgabe eines Gutachtens über Gegenstände derjenigen Wissenschaft, deren Ausübung zu den Pflichten ihres Amtes gehört, als Sachverständige zugezogen werden, können nur die in ihrer Eigenschaft als Beamte ihnen zukommenden Tagegelder und Reisekostenerstattung beanspruchen. (Entscheidg. d. k. Oberland.-Ger. München v. 7. Juni 1880, Slg. Bd. I S. 132 und vom 30. Oktober 1890, Slg. Bd. VI S. 350.)

[2]) Art. 1 d. Reichs-Ges. v. 11. Juni 1890 (R.-G.-Bl. S. 73).

D. Vergütung an Sachverständige nach besonderen Taxvorschriften.

a) Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören. [1])

Siehe hieher die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1882, Slg. Bd. II S. 255.

Bezüglich der den Ärzten, Pharmazeuten, Geometern u. s. w. zustehenden besonderen Taxen siehe S. 213.

b) Ist ein Sachverständiger für die Erstattung vou Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden. [2])

E. Entschädigung der Begleiter von Zeugen.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen an Zeitversäumnis, Reisekosten und Aufwand für Beide zu gewähren. [3])

F. Anweisung und Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen.

a) Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung

[1]) § 13 d. Zeug.=Geb.=Ordg. v. 30. Juni 1878.
[2]) § 15 „ „ „ „ „ „
[3]) § 12 „ „ „ „ „ „

oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird. [1])

b) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. [2])

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Zivilprozeßordnung und des § 4 Abs. III des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt. (§ 17 d. Zeug.-Geb.-Ordg. v. 30. Juni 1878). [3])

Über die rechnerische Behandlung der Zeugengebühren siehe die Abhandlungen über Führung des Auslagen- und Vorschußregisters in Zivilsachen, dann über Sollstellung der Strafkosten.

Die Gewährung von Vorschüssen an dürftige Zeugen hat durch das Rentamt des Wohnortes des vorschußbedürftigen Zeugen zu erfolgen. Von der auszuzahlenden Kasse (Rentamt, Gerichtsschreiberei) ist von der dem Zeugen vom Gerichte zugebilligten Entschädigung der Vorschuß in Abzug zu bringen und derselbe dem Rentamte, welches den Vorschuß geleistet hat, wieder rückzuerstatten. (Siehe Näheres Z. 3 d. Minist.-Bek. v. 27. Septbr. 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1285.)

---

[1]) § 16 d. Zeug.-Geb.-Ordg. v. 30. Juni 1878.

[2]) Bezüglich der durch die Amtsanwälte vernommenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt die Anweisung durch den vernehmenden Amtsanwalt.

[3]) Nach § 17 richtet sich auch das Beschwerdeverfahren bei Gegenständen der streitigen und Strafrechtspflege, auf welche die Reichsprozeßgesetze keine Anwendung finden. In Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Art. 48 d. Geb.-Ges. und in Gegenständen der Justizverwaltung nach Art. 197 des Geb.-Ges. (§ 2 d. Allerh. V.-O. v. 22. Septbr. 1879, Ges.- u V.-Bl. S. 1284). Siehe hierüber die Abhandlung in § 57 d. Buches. Die in der Beschwerdeinstanz erfolgte Festsetzung der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen kann nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden. (Beschl. d. Oberl.-Ger. München vom 22. Septbr. 1883, Slg. Bd. II S. 560 u. 16. Mai 1886, Slg. Bd. IV S. 134. Die Festsetzung hat durch das Gericht, nicht durch den Vorsitzenden zu geschehen. (Beschl. d. Oberl.-Ger. München v. 27. Novbr. 1883, Slg. Bd. II S. 573.)

§ 47. Die Tagegelder der öffentlichen Beamten.

A. Die Tagegelder der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes.

I. Die Höhe der den Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes zustehenden Tagegelder ist durch die Allerh. Verordnungen vom 11. Februar 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 107), dann vom 13. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 485) bestimmt, nach welchen die einzelnen Beamten und Bediensteten nach Maßgabe des Gehaltsregulatives vom 11. Juni 1892 in Klassen eingeteilt worden sind.

Für diejenigen Beamten, welchen, ohne Änderung ihres Dienstverhältnisses, ein höherer Charakter, Titel, Rang, Gehalt oder die Rechte einer höheren Kategorie verliehen sind, bemißt sich das Tagegeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse.

Bezüglich der Voraussetzungen zur Liquidierung von Tagegeldern und Reisekosten siehe die Abhandlungen in § 50 d. Buches.

II. Nach den obenerwähnten Allerhöchsten Verordnungen und zwar bezüglich der pragmatischen Beamten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1892 haben anzusprechen:

a) ein Tagegeld von 19 Mark.

Die Staatsminister.

Der Präsident des obersten Landesgerichtes.

Der Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die Staatsräte früherer Ordnung.

Die Gesandten mit Staatsratsgehalt.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen.

Die Regierungspräsidenten.

Der Präsident des Oberkonsistoriums.

Der Präsident des obersten Rechnungshofes.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Die Ministerialdirektoren.

Die Senatspräsidenten des obersten Landesgerichts.

Der Oberstaatsanwalt am obersten Landesgericht.

Die Direktoren des Verwaltungs-Gerichtshofes.

Der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe.

Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.

Der Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Kommission.

13*

Die Ministerialräte.
Die geheimen Legationsräte I. Klasse.
Die Direktoren bei d. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Der Vorstand der Direktion der Posten und Telegraphen.
Die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte.
Die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten.
Der Obermedizinalrat.
Der Oberbaudirektor.
Der Oberlandstallmeister.
Der Vorstand des Reichsarchives.
Der Vorstand des Oberbergamtes.
Die Direktoren der Regierungen, Kammern des Innern.
Der Direktor des Konsistoriums in Speyer.
Der Direktor der Hof- und Staatsbibliothek.
Der Direktor der Akademie der bildenden Künste.
Der Direktor d. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
Der Direktor des Hauptmünzamtes.
Die Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen.
Der Direktor der Rechnungskammer.

b) ein Tagegeld von 14 Mark.

Die Oberregierungsräte.
Die geheim. Legationsräte II. Klasse.
Die Räte d. oberst. Landesgerichtes.
Die Präsidenten der Landgerichte.
Die Oberbauräte.
Die Räte des Verwaltungsgerichtshofes.
Der II. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe.
Die Oberkonsistorialräte.
Der Obersteuerrat.
Die Oberforsträte.
Die Oberrechnungsräte.
Der Zentralstaatskassier.
Die Räte bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Die Oberposträte.
Die Oberbahnamtsvorstände.
Die Oberpostamtsvorstände.
Die Zentralkassiere d. Verkehrsanst.
Die Regierungsräte.
Die Legationsräte.
Der geheime Haus- und Staatsarchivar.
Die Oberinspektoren bei d. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Die Oberpostinspektoren.
Die Oberingenieure } der Verkehrs-Anstalten.
Die Obermaschineningenieure } der Verkehrs-Anstalten.
Die Räte der Oberlandesgerichte.
Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte München.
Die Direktoren der Landgerichte.
Der Landestierarzt.
Die Reichsarchivräte.
Die Oberbergräte.
Die Kreisbauräte.
Die Kreismedizinalräte.
Die Landstallmeister.

Die Gestütsdirektoren.
Die Konsistorialräte.
Die Rektoren der Lyceen.
Die Rektoren der Industrieschulen.
Die Rektoren der humanistischen Gymnasien.
Die Rektoren der Realgymnasien.
Der Direktor des Nationalmuseums.
Der Direktor der Zentral-Gemäldegallerie.
Der Direktor d. tierärztl. Hochschule.
Der Direktor d. landwirtschaftlichen Zentralschule Weihenstephan.
Die Direktoren der Kunstgewerbeschulen.
Die Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek.
Der Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg.
Die Oberzollräte.
Die Oberberg- und Salinenräte.
Die Forsträte.
Die Steuerräte.
Die Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerräte.
Die ordentlichen Professoren der Universitäten.
Die ordentlichen Professoren der technischen Hochschule.
Die Professoren der Akademie der bildenden Künste.
Die ordentlichen Professoren der tierärztlichen Hochschule.
Die ordentlichen Professoren der Lyceen.
Die Oberbibliothekare der Universitäten.
Der Direktor des Kupferstich- und Handzeichnungs-Kabinets.
Der Direktor der meteorologischen Zentralstation.
Die ordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg.
Die Oberzollinspektoren.
Der Inspektions-Kommissär der Grenzzollwache.

c) ein Tagegeld von 11 Mark.

Der Zentralstaatskasse-Kontroleur.
Die Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt.
Der Zentralzollkassier.
Die Kontroleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen.
Die Kreiskassiere.
Der General-Bergwerks- und Salinen-Hauptkassier.
Die Assessoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Die Oberpostassessoren.
Die Inspektoren, Die Zentralkassakontroleure der Verkehrsanstalten.
Die Postmeister.
Die Bezirkskassiere, Die Bezirksingenieure, Die Bezirksmaschineningenieure der Verkehrsanstalten.
Der Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebühren-Marken.
Die Staatsanwälte bei den Oberlandesgericht. außerh. München.

Die I. Staatsanwälte bei den Landgerichten.
Die Bezirksamtmänner.
Die Bergamtmänner.
Der Landgestütstierarzt.
Die Salineninspektoren und Vorstände der größeren Berg- und Hüttenämter.
Die Regierungsassessoren.
Die Legationssekretäre I. Klasse.
Die geheimen Sekretäre des geheimen Haus- u. Staats-Archives.
Die Obergeometer bei der Flurbereinigungskommission.
Die Reichsarchivassessoren.
Die Oberbergamtsassessoren.
Die Kreisbauassessoren.
Die Kreistierärzte.
Die Fabrik-Inspektoren.
Die Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek.
Die Regierungsforstassessoren.
Die Oberzollassessoren.
Die Steuerassessoren.
Die Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerassessoren.
Die geheimen Ministerial-Rechnungskommissäre.
Die Räte der Landgerichte.
Die Oberamtsrichter.
Die Direktoren der Strafanstalten.
Der Obersekretär d. obersten Landesgerichtes.
Die Polizeiräte.
Die Direktoren der Arbeitshäuser.
Die Kreisarchivare.
Die Bauamtmänner.
Der I. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes.
Die Professoren der Industrieschulen.
Die Professoren der humanistischen Gymnasien.
Die Professoren der Realgymnasien.
Die Professoren der Kunstgewerbeschulen.
Die Professoren der landwirtschaftlichen Zentralschule Weihenstephan.
Die Inspektoren der Schullehrer-Seminarien.
Der Direktor der Musikschule in Würzburg.
Die Inspektoren der Musikschule in München.
Der Vorstand der Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Der Bibliothekar der Bibliothek in Bamberg.
Die Universitätsforstmeister.
Die Rentamtmänner.
Die Forstmeister.
Die Hauptzollamts-Verwalter.
Die Zollinspektoren mit dem Range der letzteren.
Die Bergmeister.
Der Betriebsingenieur bei dem Salzwerke Rosenheim.
Der Vorstand des Hofbräuamtes.
Der Hofkellermeister.
Der Münzwardein.
Der Ministerialforstbuchhalter.
Der Rechnungskommissär d. obersten Rechnungshofes.

Der Hauptbuchhalter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Der Hauptbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Kommission.
Die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtsverwalter.
Die Bibliothekare der Universitäten.
Der Bibliothekar d. techn. Hochschule.
Die Konservat. d. Nationalmuseums.
Die Konservatoren bei dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
Die Konservatoren / Der erste Gemälderestaurateur } bei der Zentralgemälde-Direktion.
Der Naturalienkabinets-Inspektor.
Der Hufbeschlaglehrer an der tierärztlichen Hochschule.
Die außerordentlichen Professoren der Universitäten.
Die außerordentlichen Professoren der technischen Hochschule.
Die außerordentlichen Professoren der tierärztlichen Hochschule.
Die außerordentlichen Professoren der Lyceen.
Der Gesang- und Musiklehrer an der Universität Erlangen.
Die außerordentlichen Professoren d. Forstlehranstalt Aschaffenburg.
Der Zentralzollkasse-Kontroleur.
Der Verwaltungsbeamte des Landgestüts.
Der Zentralstaatskasse-Zahlmeister.
Die Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen.
Die Kreiskassekontroleure.
Die geheimen Sekretäre / Die geheimen Registratoren } der Ministerien.
Die Hauptkassiere der Universitäten.
Der General-Bergwerks- und Salinen Hauptkasse-Kontroleur.
Der Hauptmünzamtskassier.
Der Kassier / Der Konservator } des Katasterbureau.
Der Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg.
Die Landgerichtsärzte.
Der Vorstand der Hebammenschule im Bamberg.
Die Bezirksärzte I. Klasse.
Der Zentral-Impfarzt.
Die Bezirksärzte II. Klasse.

d) ein Tagegeld von 9 Mark.

Die Minist.-Rechnungskommissäre.
Die Sekretäre bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Die Postdirektionssekretäre.
Die Rechnungskommissäre der Verkehrsanstalten.
Die Oberbahnamtssekretäre.
Die Oberpostamtssekretäre.
Die Postinspektionskommissäre.
Die Bezirkskassakontrol. / Die Spezialkassiere / Die Zahlmeister } der Verkehrsanstalten.
Die Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter.

Die Postverwalter.

Die Telegraphenverwalter.

Die Betriebsingenieure | der Verkehrsanstalten.
Die Betriebsmaschineningenieure | der Verkehrsanstalten.

Die Verwalter bei den Zentralwerkstätten u. Zentralmagazins-Verwaltungen.

Die Obergeometer bei den Staatseisenbahnen.

Der Etatsbuchhalter der obersten Baubehörde.

Die Reichsarchivsekretäre.

Die Bergamtsassessoren.

Die Sekretäre der Universitäten.

Der Sekretär der technischen Hochschule.

Der Sekretär der Akademie der Wissenschaften.

Die Sekretäre der Hof- u. Staatsbibliothek.

Der Materialverwalter d. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

Die Trigonometer bei dem Katasterbureau.

Die Ministerialregistratoren.

Der Registrator bei der Direktion der Posten und Telegraphen.

Der Registrator der obersten Baubehörde.

Die Hauptkassakontroleure der Universitäten.

Der Kassa- und Rechnungsführer der technischen Hochschule.

Der Kassa- u. Rechnungsführer der Akademie der bildenden Künste.

Der Kassa- u. Rechnungsführer der Akademie der Wissenschaften.

Der Sekretär des Oberkonsistoriums.

Die Zentralstaatskasse-Buchhalter.

Die Zahlmeister bei den Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen.

Die Kreiskassezahlmeister.

Der Hauptmünzamtskontroleur.

Der Kassa- und Konservatoriums-Kontroleur | bei dem Katasterbureau.
Der Lithographie-Oberrevisor | bei dem Katasterbureau.

Die Hauptsalzamtskassiere.

Der Sekretär des obersten Rechnungshofes.

Der Sekretär der Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Die II. Staatsanwälte bei den Landgerichten.

Die Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg.

Die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten kgl. Pfarrer bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft, dann
bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten.

Die Hauptzollamtskontroleure.

Die Zoll- und die Revisionsinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure.

Der Materialverwaltungs-Kontroleur der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

Die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure.

Die Sekretäre des obersten Landesgerichtes.
Die Obersekretäre der Oberlandesgerichte.
Der II. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes.
Die Forstbuchhalter bei den Regierungsforstabteilungen.
Der Revisionsgeometer bei der Flurbereinigungskommission.
Die Bezirksgeometer I. Klasse. [1])
Die Obergeometer bei dem Katasterbureau.
Die Rechnungskommissäre der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Die Legationssekretäre II. Klasse.
Die Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchives.
Die Offiziale der Verkehrsanstalten.
Die Abteilungsingenieure / Die Abteilungsmaschineningenieure } der Verkehrsanstalten.
Die Amtsrichter.
Die III. Staatsanwälte bei den Landgerichten.
Die Assessoren bei den Verwaltungen der Strafanstalten.
Die Sekretäre d. Oberlandesgerichte.
Die Obersekretäre der Landgerichte.
Die Bezirksamtsassessoren.
Die Polizeiassessoren.
Die Kreisarchivsekretäre.
Die Bauamtsassessoren.
Die Markscheider der Bergämter.
Die Assessoren bei den Verwaltungen der Arbeitshäuser.
Die Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern.
Die im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verwendeten Bezirksamtsassessoren.
Die Gymnasiallehrer an den humanistischen Gymnasien und an den Realgymnasien.
Die Studienlehrer an der landwirtschaftlichen Zentralschule Weihenstephan.
Die pragmatischen Lehrer an den Industrieschulen.
Die Inspektoren der Staatserziehungsanstalten.
Die Präfekten an den Lehrerbildungsanstalten.
Die Seminarlehrer an den Lehrerbildungsanstalten.
Die Hauptlehrer an den Präparandenschulen.
Die pragmatischen Lehrer an den Musikschulen.
Die Bibliotheksekretäre bei den Universitäten.
Der Bibliothekar und Sekretär des Nationalmuseums.
Die Adjunkten / Die Observatoren / Die Kustoden / Die Inspektoren } bei dem Generalkonservatorium d. wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.

[1] Siehe besondere Bestimmungen § 49 lit. C. d. Buches.

Der Adjunkt der meteorologischen Zentralstation.
Die Konservatoren d. Filialgemälde galerien.
Die zweiten Gemälderestauratoren bei der Zentralgemälde-Direktion.
Die Rechnungskommissäre der Konsistorien.
Die Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern d. Finanzen.
Die Rechnungskommissäre der Rechnungskammer.
Die Oberförster früherer Ordnung.
Die Forstamtsassessoren.
Die Hauptzollamtsoffiziale.
Die Zollverwalter.
Die Grenzoberkontroleure.
Die Steueroberkontroleure.
Die Salzsteuerkontroleure.
Die Hüttenverwalter, Die Grubenverwalter, Die Salinenverwalter, Die Obereinfahrer bei den ärarialischen Berg- und Salzwerken.
Der Sekretär der Bibliothek in Bamberg.
Der Sekretär und Registrator des Oberbergamts.
Der Registrator des Oberkonsistoriums.
Der Inspektor der lithographischen Anstalt bei d. Finanzministerium.
Der I. Sekretär der Generaldirektion d. Zölle u. indirekten Steuern.
Der I. Registrator der Generaldirektion d. Zölle u. indirekten Steuern.
Die Rechnungskommissäre d. Staatsschuldentilgungs-Kommission.
Die Buchhalter der Staatsschuldentilgungskassen.
Die Rechnungskommissäre d. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
Die Buchhalter der General-Bergwerks- u. Salinen-Administration.
Der Sekretär d. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
Der Registrator der General-Bergwerks- u. Salinen-Administration.
Der Medailleur d. Hauptmünzamtes.
Der Repartitor, Der Sekretär, Der Druckereiwerkmstr. bei dem Katasterbureau.
Die Ministerial-Kanzleisekretäre.
Die Registraturgehilfen bei den Ministerien.
Die Gesandtschafts-Kanzleisekretäre.
Die Kanzlisten bei d. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Der Kanzleisekretär der obersten Baubehörde.
Die Sekretäre, Die Registratoren der Regierungs-Kammern des Innern.
Der Sekretär und Kassier der tierärztlichen Hochschule.
Der Kassier der landwirtschaftlichen Zentralschule Weihenstephan.
Der Sekretär und Kassier der k. Musikschule in München.
Die Sekretäre der Konsistorien.
Die Zentral-Staatskassaoffizianten.
Der kontrolierende Offiziant des Hofbräuhauses.
Die Bergamtskassiere.
Die Hüttenamtskassiere.

Die Salzwerkskassiere.
Die Materialverwalter b. d. ärarial. Berg-, Hütten- und Salzwerken.
Der II. Sekretär } der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Der II. u. III. Registrator } der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Die Sekretäre } der Regierungen, Kamm. d. Finanz.
Die Registratoren } der Regierungen, Kamm. d. Finanz.
Der Sekretär } der Rechnungskammer.
Der Registrator } der Rechnungskammer.
Der Registrator des Katasterbureau.
Die Oberexpeditoren } der Verkehrsanstalten.
Die Oberrevisoren } der Verkehrsanstalten.
Die Oberbauführer d. Verkehrsanst.
Die Eisenbahngeometer.
Die Werkmeister der Verkehrsanstalten.
Die Polizei-Bezirkskommissäre und -Offizianten früherer Ordnung.
Der Taxbeamte der Polizeidirektion.
Die Kanzlisten d. Oberkonsistoriums.
Die Aufschlagverwalter.
Die Offizianten der Zentralzollkasse.
Die Offizianten der Staatsschuldentilgungskassen.
Die Offizianten der Kreiskassen.
Der Kanzlist des obersten Rechnungshofes.
Der IV. Registrator d. Generaldirektion d. Zölle u. indirekten Steuern.
Der Registraturoffiziant d. General-Bergw.-u. Salinenadministration.
Die Accessisten und Revisoren bei den königlichen Stellen.

e) ein Tagegeld von 7 Mark.

Die Gerichtssekretäre älterer Ordnung (frühere Bezirksgerichtssekretäre).
Die Sekretäre der Landgerichte.
" " " Amtsgerichte.
Die Nebenzollamtskontroleure.
Die Geometer der Flurbereinigungskommission.
Die Bezirksgeometer II. Klasse. [1])
Die Kreisgeometer.
Die Katastergeometer.
Die Bezirkstierärzte. [2])
Die Förster neuerer Ordnung.
Die Forstbuchhaltungs-Offizianten.
Die Kanzlisten der Ministerialforstabteilung.
Die Kanzlisten bei den Regierungen Kammern des Innern.
Der Kassakontroleur der Universität Erlangen.
Die Kanzlisten der Konsistorien.
Die Aktuare der Universitäten.
Die Kanzlisten bei der Generaldirektion d. Zölle u. indirekten Steuern.
Der Kanzlist der Staatsschuldentilgungs-Kommission.
Die Kanzlisten bei den Regierungen, Kammern der Finanzen.
Der Kanzlist der Rechnungskammer.
Die Berg-, Hütten- und Salinen-Offizianten.
Die Berg- u. Hauptsalzamtsschreiber.

[1]) Siehe besondere Bestimmungen § 49 lit. C. d. Buches.
[2]) Siehe auch § 49 lit. B. d. Buches.

f) ein Tagegeld von 6 Mark.

Die Zoll- und Forstamtsassistenten, die Rechtspraktikanten bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten, die Polizeianwälte der Pfalz, die Kameral- und Baupraktikanten, die Baukandidaten und Bauassistenten, die Expeditoren, Revisoren, Bauführer, Geometer, Oberwerkführer, Kapitäne I. Klasse der Verkehrsanstalten, Post- und Telegraphenassistenten, die Forstwarte, Forstgehilfen, die Wegmeister, die Aufschlageinnehmer, Rentamtsgehilfen und Schreiber bei den Gerichten, Behörden und Ämtern der inneren wie der Finanzverwaltung.

g) ein Tagegeld von 3 Mark.

Die Forstaufseher, Gefängniswärter, dann Boten und Diener, sowie deren Gehilfen bei allen Stellen, Behörden, Ämtern und Kassen.

III. Besondere Bestimmungen:

a) Soweit bezüglich der übrigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten hinsichtlich der Größe der ihnen zustehenden Tagegelder besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, gelten hiefür die allgemeinen Grundsätze, demzufolge sich die nicht genannten Beamten hinsichtlich der Tagegelder den betreffenden Beamten gleicher Kategorie anreihen und für Bedienstete, welche vorstehend nicht bezeichnet sind, die Tagegelder gemäß der Tagegelder für die ihnen nach Art ihrer Verwendung gleichstehenden Bediensteten festgesetzt werden.[1])

b) Bei den nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der Verkehrsanstalten ist besonders zu beachten, daß dieselben neben ihrem fixen Einkommen häufig besondere Nebenbezüge für Dienstreisen im Fahrdienste u. s. w. beziehen, weshalb bei der Bemessung der diesen anzuweisenden Entschädigungen als Zeugen oder Sachverständige, der ihnen durch die Anwesenheit bei Gericht entgangene Nebenbezug als besondere Entschädigung für Zeitversäumnis zu vergüten ist.

Hätte z. B. ein Kondukteur an dem Tage, an welchem er als Zeuge vor Gericht erscheinen muß, auf einem Eilzuge Dienst gehabt und hiefür eine Vergütung von 0,4 Pfg. per Kilometer

[1]) § 6 Abs. III. d. Allerh. V.-O. v. 11. Februar 1875 (G. u. V.-Bl. S. 108).

und von 5,5 Pfg. per Stunde Ausbleibezeit zu erhalten, so ist ihm dieser durch die Ladung vor Gericht zugefügte Verdienstentgang zu ersetzen.

Es empfiehlt sich daher den Zeugenladungen eine Bemerkung beizusetzen, daß Zeuge von seiner vorgesetzten Dienstbehörde eine Bestätigung über entgangenen besonderen Nebenverdienst oder über Auslage für Stellvertretung mitzubringen habe.

B. Die Tagegelder verschiedener Kategorien anderer öffentlicher Beamten und Bediensteten.

1. Brandversicherungsanstaltsbeamte. Die Oberinspektoren haben Anspruch auf ein Taggeld von 11 Mk., die Buchhalter und Sekretäre auf ein solches von 9 Mk., die Inspektoren auf ein solches von 7 Mk. (§§ 9 und 12 der Allerh. V.-O. vom 30. August 1875 G.-V.-Bl. S. 569).

2. Dampfkesselprüfungskommissäre. Für die Vornahme von Dampfkesseluntersuchungen und Revisionen u. s. w. können die amtlichen Prüfungskommissäre außer den Ersatz der Reisekosten eine Gebühr von 2 M. für je eine Stunde der zum Vollzuge des Geschäftes, nämlich zur Hin- und Rückreise, dann zur Vornahme der Prüfung und zur Ausfertigung des Protokolles verwendeten Zeit beanspruchen. (Bek. d. Minist. d. Innern vom 19. Dezember 1875, G.- u. V.-Bl. S. 792).

3. Gemeindebeamte. Denselben sind die Tagegelder in der Höhe zuzubilligen, welche sie nach dem Diätenregulativ oder sonstigen Bestimmungen der betreffenden Gemeindebehörde anzusprechen haben. Es empfiehlt sich auch hier, auf die Beibringung einer Bestätigung über die Höhe des dem Liquidanten gebührenden Tagegeldes als Beleg zur Gebührenanweisung zu bringen. Siehe auch Entscheidung des k. Oberlandes-Ger. München vom 28. März 1881, Slg. Bd. I S. 421, dann vom 17. Dezbr. 1889, Slg. Bd. V. S. 487.

4. Die Grenzwachbediensteten haben ein Tagegeld von 3 Mk. anzusprechen. Siehe Bek. d. Gen.-Zolladministr. vom 25. August 1876, Weber Ges.-Slg. Bd. XI S. 643.

5. Gerichtsvollzieher. Dieselben haben eine Reiseentschädigung lediglich nach § 7 d. Z.-G.-O. zu beanspruchen. (Entscheid. d. Oberlandes-Ger. München v. 27. Februar 1884, Slg. Bd. III S. 117.)
6. Kreisanstalts- und Stiftungsbeamte.
   a) Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren hat ein Tagegeld von 14 Mk. [1]) anzusprechen.
   b) Der Verwalter und die ersten Assistenzärzte dieser Anstalten, dann der Direktor des Studienseminars zu Neuburg a. D. ein solches von 11 Mk.
   c) Der Verwalter bei dem Studienseminar zu Neuburg a. D., die zweiten Assistenzärzte von den Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren und die Rechnungsführer bei letzteren, ferner die Verwalter aller sonstigen der unmittelbaren Aufsicht der Kreisregierung untergebenen Stiftungen und Kreisanstalten ein solches von 9 Mk. (Minist.-Entschl. v. 25. Juli 1876, Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg S. 1369.)
7. Kreisrealschul-Rektoren, Lehrer und Assistenten haben ein Tagegeld von 11 Mk. bezw. 9 Mk. anzusprechen.
8. Kreisscholarche. Für dieselben ist ein Tagegeld von 11 Mk. bestimmt. (Minist.-Entschl. v. 17. März 1875, Weber Ges.-Slg. Bd. X S. 665.)
9. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstaltsbeamte. Die Direktoren haben ein Tagegeld von 14 Mk., die Inspektoren ein solches von 11 Mk. und die Assistenten ein solches von 9 Mk. anzusprechen. (Allerh. V.-O. v. 5. Juli 1892, Ges.- u. V.-Bl. S. 436.)
10. Notare. Dieselben haben nach Art. 24 d. Notariats-Geb.-Ordg. auf ein Tagegeld von 11 Mk. Anspruch. (G.- u. V.-Bl. 1875 S. 747.)
11. Polizei-Beamte und -Soldaten. Ein gemeindlicher Polizeibeamter erhält Tagegelder, auch wenn die Gewährung von Tagegeldern für Dienstreisen eines Beamten nicht auf einer ausdrücklichen Vorschrift, sondern nur auf Herkommen beruht. (Entscheid. d. k. Oberland.-Ger. München vom 11. Oktober 1892, Slg. Bd. VII S. 315 u. vom 21. März 1895, Slg. Bg. VIII S. 288.)

---

[1]) (Vergl. hiezu die Beschl. d. Oberl.-Ger. München v. 3. Mai 1884, Slg. Bd. III S. 126).

12. Strafanstaltsbedienstete. Für die Hausmeister, Werkmeister, Paliere, Buchhalter, Rechnungs- und Schreibgehilfen, dann für die bei dem Zellengefängnisse Nürnberg aufgestellten Oberaufseher und Oberkrankenwärter ist ein Tagegeld von 6 Mk. für die Aufseher von 3. Mk. festgesetzt. (Minist.-Bek. v. 8. Oktober 1875, Just.-M.-Bl. S. 203.)

C. Tagegelder und Reisekosten der Reichsbeamten.

Hierüber sind folgende Bestimmungen ergangen:

1. a) Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten u. s. w. der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 249).
   b) Verordnung, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen zu a, vom 19. Novbr. 1879 (R.-G.-Bl. S. 313).
2. Verordnung, betreffend nähere Festsetzung über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten u. s. w. an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung vom 20. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 113).
3. a) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten u. s. w. von Beamten der Reichs-Eisenbahn und Postverwaltung vom 5. Juli 1875 (R.-G.-Bl. S. 253).
   b) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten u. s. w. von Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom 29. Juni 1877 (R.-G.-Bl. S. 545).
   c) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung Z. 3 a vom 7. Februar 1881 (R.-G.-Bl. S. 27).
   d) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen zu Z. 3 a vom 27. Juni 1894 (R.-G.-Bl. S. 491).
4. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten u. s. w. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (R.-G.-Bl. S. 127).
5. Bestimmungen, betreffend die Tagegelder u. s. w. der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure; desgleichen der Beamten der kaiserl. Hauptzollämter in den Hansestädten vom 6. März 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 181, 182).
6. Verordnung für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes § 91 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 104).

§ 48. Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten.

I.

A. Tagegelder der Personen des Soldatenstandes.

Die Personen des Soldatenstandes des k. bayerischen Heeres erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I.	General-Feldmarschalle, Generale der Infanterie oder Kavallerie, kommandierende Generale	30 ℳ — ₰
II.	Generallieutenants und Offiziere in Stellen, mit denen eine der Zulage der Divisionskommandeure gleichkommende Dienstzulage verbunden ist . . .	24 „ — „
III.	Die übrigen Generale, der Generalstabsarzt der Armee, die in Generalstellen stehenden Stabsoffiziere . .	18 „ — „
IV.	Regimentskommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte . .	15 „ — „
V.	Bataillons- und Abteilungskommandeure, die übrigen Stabsoffiziere, Oberstabsärzte I. Klasse, die in etatsmäßigen Referentenstellen stehenden Offiziere und Ärzte des Kriegsministeriums, sowie die Vorstände der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, die Bezirkskommandeure und die einzelnen Bezirkskommandos in der Stellung als Stabsoffiziere beigegebenen Offiziere	13 „ 50 „
VI.	Die ersten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen	12 „ — „
VII.	Hauptleute, Rittmeister, im Range derselben stehende Ärzte und die zweiten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen	9 „ — „
VIII.	Lieutenants und im Range derselben stehende Sanitätsoffiziere	7 „ 50 „
IX.	Unteroffiziere, welche das Offiziersportepee tragen — soweit solche nicht nachfolgend unter X. aufgeführt sind, — charakterisierte Portepeefähnriche, welche die Portepeefähnrichslöhnung beziehen, Unterveterinäre, Kommissionsschreiber bei den Remonte-Ankaufs-	

Kommissionen und Brigadeschreiber beim Oberersatz- und Superrevisions-Geschäfte . . . . 4 ℳ 50 ₰

X. Überzählige Vizefeldwebel und Wachtmeister, Depot-Vizefeldwebel, sowie Unteroffiziere, welche das Offiziersportepee nicht tragen . . . . 3 „ — „

XI. Überzählige Unteroffiziere und Gemeine mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten . . . . 2 „ — „

Die Höhe der Reisegebührnisse richtet sich nach dem Dienstgrad oder der dem betreffenden Offizier Allerhöchsten Orts übertragenen Dienststellung. Charaktererhöhungen, sowie die über den Etat der einzelnen Unteroffizierchargen erfolgten Beförderungen bleiben dabei ohne Einfluß, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt wird.

Bei Beförderungen kommt vom Tage der Bekanntmachung beim Truppenteil rc. an der höhere Gebührensatz zur Anwendung.

B. Die Reisekosten der Personen des Soldatenstandes.

An Fuhrkosten einschließlich aller Nebenkosten für Gepäckbeförderung, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. Sämtliche Offiziere und im Range derselben stehende Ärzte für das Kilometer 13 Pfg., ferner 3 Mk. für jeden Ab- und Zugang (Nebenkosten).

   Hat einer dieser Offiziere oder Ärzte in der Charge bis zum Hauptmann einschließlich abwärts einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pfg. für das Kilometer beanspruchen.

2. Die Unteroffiziere, welche das Offiziersportepee tragen und die übrigen in lit. A vorstehend unter IX genannten Militärpersonen, ferner die Zeugsergeanten für das Kilometer 7 Pfg. und 1 Mk. für jeden Zu- und Abgang (Nebenkosten).

   Diese Vergütung erhalten auch die nicht unter I 2 fallenden in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen in lit. A unter X und XI genannten Militärpersonen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt werden.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt werden können:

1. Die in lit. A unter I bis V genannte Offiziere und Ärzte 60 Pfg.
2. Die in lit. A unter VI bis VIII genannten Offiziere und Ärzte 40 Pfg.
3. Die in lit. A unter IX bis XI aufgeführten Militärpersonen 30 Pfg.

für jedes Kilometer nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Nach Kriegsminist. Bekanntmachung vom 18. Januar 1895 ist bei Festsetzung der Tagegelder und Reisekosten lediglich jene Charge der Dienstesstellung des Zeugen maßgebend, welche derselbe im Zeitpunkte der Vernehmung bekleidet. Voraussetzung der Anwendung obiger Gesetzbestimmungen ist nämlich, daß der Zeuge zur Zeit seiner Vernehmung öffentlicher Beamter oder Person des Soldatenstandes ist, ferner daß er sich auch zur Zeit der Wahrnehmung des zu bezeugenden Vorganges in einer amtlichen oder dienstlichen Stellung befunden und Kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt hat, von dem bezüglichen Vorfalle Kenntnis zu nehmen. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die vom Zeugen zum Zwecke seiner Vernehmung gemachte Reise als eine Dienstreise zu erachten und demselben hiefür nach allgemeinen Grundsätzen über die Gewährung von Reisegebührnissen jene Vergütung zu leisten, welche er nach der von ihm zur Zeit der Reise bekleideten Charge oder Dienstesstellung anzusprechen hat.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Tagegelder und Reisekosten können erst bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer vom Wohnorte beansprucht werden.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.[1])

II.

A. Tagegelder der Militärbeamten.

Die Beamten der bayerischen Militärverwaltung erhalten Tagegelder nach folgenden Sätzen:

a) Gruppe I und zwar: Die vortragenden Räte des Kriegsministeriums, die Militärintendanten, der Generalauditeur, die Mit-

[1]) Siehe Allerh. V.-O. v. 27. November 1873 u. Kriegsminist. Entschl. v. 8. Mai 1881, Weber Ges.-Slg. Bd. X S. 160 ff. u. Bd. XV S. 79.

glieder des Generalauditoriats, (Oberauditeure) der Militärfiskal 18 Mark.

b) Gruppe II und zwar: Der Oberstabsveterinär im Kriegsministerium, die ständigen Hilfsreferenten dortselbst, der Direktor der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums, die Militärintendanturräte, die Korpsauditeure (Direktoren der Militärbezirksgerichte), der Direktor des Remontedepots, der Administrationsrat der Militärfondsverwaltung; die geheimen expedierenden Sekretäre, der Archivar, die geheimen Registratoren, die geheimen Sekretäre für den Kanzleidienst — sämtliche im Kriegsministerium; die Rechnungskommissäre bei der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums, der Rendant (General-Kriegs-Zahlmeister), der Kontroleur, der Pensionszahlmeister, der Hauptbuchhalter — sämtliche bei der Generalmilitärkasse; die Rendanten (Korps-Kriegs-Zahlmeister) bei den Korpskriegskassen, die Militärintendanturassessoren, die Divisions- und Garnisonsauditeure, der Kassier und der Kontroleur bei der Militärfondsverwaltung. 12 Mark.

c) Gruppe III und zwar: Die Revisoren (Kalkulatoren) im Kriegsministerium, die Ministerialsekretäre und Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums, die Revisoren und der Registrator bei der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums, der Buchhalter bei der Generalmilitärkasse, die Kontroleure und Buchhalter bei den Korpskriegskassen, die Militärintendantursekretäre, die Militärintendanturregistratoren, der Expedient und der Registrator des Generalstabs, der Rendant des topographischen Bureaus, die Korps-Stabsveterinäre, die Stabsveterinäre, die Zahlmeister, die Stallmeister bei der Equitationsanstalt, die Proviantmeister, die Proviantamtskontroleure, die Rendanten und die Kontroleure der Montierungsdepots, die Garnisonsverwaltungs-Direktoren, die Garnisonsverwaltungs-Oberinspektoren, die Garnisonsverwaltungs-Inspektoren, die selbständigen Kaserninspektoren, die Lazarethoberinspektoren, die Lazarethverwaltungs-Inspektoren, die alleinstehenden Lazarethinspektoren, die Korpsstabsapotheker, die Administratoren der Remontedepots, der Rendant der Militärbildungsanstalten, die Rendanten der technischen Institute, der Gieß- und Bohrmeister, der Chemiker und der Maschinentechniker der technischen Institute, der Inspektionssekretär bei der In-

spektion des Ingenieurkorps und der Festungen, die Fortifikationssekretäre, der Buchhalter der Militärfondsverwaltung, der Kanzleisekretär des Militärfiskalats, der Rendant des Invalidenhauses 9 Mark.

d) Gruppe IV und zwar: Die Assistenten der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums, die Assistenten (2. und 3. Buchhalter) der Generalmilitärkasse, die Assistenten (2. Buchhalter) der Korpskriegskassen, die Militärintendantur-Assistenten, die Kanzlisten der Intendanturen, die Kanzleisekretäre des Generalauditoriats, der Militärbezirksgerichte und der andern Dienstesstellen, die Registratoren bei den höheren Kommandostellen, die Veterinäre, die Proviantamtsassistenten, die Verwaltungsassistenten, die Kaserninspektoren und die Lazarethinspektoren, welche nicht selbständig, bezw. alleinstehend sind, die Garnisonsapotheker, die Materialverwalter der technischen Institute, die Fortifikationsbureau-Assistenten, der Kassenassistent (2. Buchhalter) der Militärfondsverwaltung; die Kanzleidiätare des Kriegsministeriums, die Bureau- und Kanzleidiätare bei den Intendanturen, ferner die Zeughausbüchsenmacher 6 Mark.

e) Gruppe V und zwar: die unteren Militärbeamten und die unteren Zivilbediensteten der Militärverwaltung mit Ausnahme der Zeughausbüchsenmacher 3 Mark.

B. Reisekosten der Militärbeamten.

An Fahrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die Beamten der Gruppen I bis III für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

   Hat einer der zu den Gruppen I und II gehörigen Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pfg. für das Kilometer beanspruchen.

2. Die Beamten der Gruppe IV für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

3. Die Unterbeamten, Gruppe V, für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. Die Beamten der Gruppe I und II . . . . . 60 Pfg.
2. Die Beamten der Gruppe III und IV . . . . 40 „
3. Die Unterbeamten . . . . 30 „

für jedes Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Tagegelder und Reisekosten können erst bei einer Entfernung von über 2 Kilometer vom Wohnorte beansprucht werden.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. [1])

§ 49. Die Taxvorschriften für besondere Sachverständige.

A. Die Gebühren der Ärzte, Pharmaceuten und Chemiker.

I. Allgemeines.

1. Der ärztliche Dienst bei Landgerichten, Distriktsverwaltungsbehörden und Amtsgerichten wird von Landgerichtsärzten, bezw. von Bezirksärzten I. und II. Klasse, versehen. [2])
2. Bei jedem Landgerichte wird ein Landgerichtsarzt aufgestellt, welcher in allen zur Zuständigkeit des ersteren gehörigen Rechtssachen für den ganzen Umfang des Landgerichtsbezirks der ordentliche öffentliche Arzt ist. Nach Ermessen und auf Requisition des Staatsanwalts sowie des Amts- oder Untersuchungsrichters kann in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen auch der nächst wohnende Bezirksarzt I. oder II. Klasse beigezogen werden. [3])
3. Bei jedem Bezirksamte ist ein Bezirksarzt erster Klasse aufgestellt. Demselben obliegt, für den ganzen Umfang des Bezirksamtes die Wahrnehmung der amtsärztlichen Verwaltungsgeschäfte,

---

[1]) Allerh. V.-O. v. 28. Mai 1876 (siehe Weber, Gesetz.-Slg. Bd. XI S. 545 und 548.)

[2]) § 1 d. Allerh. V.-O. v. 3. Septbr. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081).

[3]) § 2 „ „ „ „ „ „ „

sowie die Besorgung des ärztlichen Dienstes bei den zugehörigen Amtsgerichten.[1])

4. Die Aufstellung von Bezirksärzten zweiter Klasse bei solchen Amtsgerichten, in deren Sprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Klasse befindet, findet nur dann statt, wenn ein besonderes Bedürfnis vorhanden ist. Ihnen obliegt die Besorgung der ärztlichen Geschäfte in Rechtssachen bei dem Amtsgerichte, für welches sie aufgestellt sind. Außerdem können sie auch vom Bezirksamte, in dessen Bezirk dieses Amtsgericht liegt, innerhalb desselben zu Verwaltungsgeschäften beigezogen werden.[2])

5. Für die ärztlichen Dienstleistungen bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizeidirektion) können besondere Bezirksärzte I. und II. Klasse aufgestellt werden.[3])

6. Wird die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse bei einem Amtsgerichte nicht mehr besetzt, so geht dessen Dienst auf den Bezirksarzt I. Klasse über. Derselbe wird hiedurch auch für dieses Amtsgericht der ordentliche öffentliche Arzt.[4])

7. Für dringende amtliche Geschäfte, welche die Beiziehung des auswärts wohnenden Bezirksarztes I. Klasse nicht gestatten, wird am Sitze des Amtsgerichts ein Stellvertreter des Bezirksarztes aus der Zahl der dort befindlichen und hiezu tauglichen Ärzte aufgestellt und verpflichtet. Die Aufstellung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte; die Verpflichtung durch das Bezirksamt.[5])

8. Soferne sich an einem Amtsgerichte, bei welchem ein Bezirksarzt II. Klasse nicht aufgestellt ist, ein zur bezirksärztlichen Stellvertretung tauglicher Arzt nicht befindet und ein solcher auch durch Beiträge aus Gemeinde-, Distrikts- oder Kreismitteln nicht gewonnen werden kann, ist es dem k. Staatsministerium des Innern vorbehalten, einen Arzt als Stellvertreter des Bezirksarztes mit einer fixen Jahresremuneration dahin abzuordnen.

[1]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 3. Septbr. 1879.
[2]) § 4 „ „ „ „ „ „ „
[3]) § 5 „ „ „ „ „ „ „
[4]) § 6 „ „ „ „ „ „ „
[5]) § 7 „ „ „ „ „ „ „

Mit dem Bezug dieser Remuneration kann die Verpflichtung zur Leistung anderweitiger amtsärztlicher Funktionen in dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke verbunden werden.[1])

9. Die Landgerichtsärzte und die Bezirksärzte I. und II. Klasse sind in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.[2])

10. Die Vergütungen für amtsärztliche Verrichtungen bemessen sich nach den Bestimmungen der Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875. (Siehe S. 220).

Im Strafverfahren haben die Amtsärzte die in § 2 angezogener Allerhöchster Verordnung festgesetzten Gebühren nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen die Kosten von den Angeschuldigten beigetrieben werden können.[3])

II. Die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.[4])

1. Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen der approbierten Ärzte in der Privatpraxis ist zunächst dem Übereinkommen der Beteiligten überlassen.

2. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist für streitige Fälle die diesfalls festgesetzte Gebührenordnung maßgebend.

Dieselbe findet jedoch bei ärztlichen Diensten, welche in einer über 20 Kilometer betragenden Entfernung vom Wohnorte des Arztes geleistet werden, keine Anwendung; in diesen Fällen bleibt vielmehr die Bestimmung der Gebühren, falls eine Vereinbarung der Beteiligten nicht erfolgt, der richterlichen Beurteilung ohne Rücksicht auf die nachfolgende Taxordnung vorbehalten.[5])

3. Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohl-

---

[1]) § 8 d. voralleg. Allerh. V.-O.
[2]) § 9 „ „ „ „
[3]) § 12 Abs. II d. voralleg. Allerh. V.-O.
[4]) Allerh. V.-O. vom 18. Dezbr. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 846.
[5]) § 2 d. Allerh. V.-O. v. 18. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846).

habenheit, den Erwerbs- und Familienstand der Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumnis des Arztes Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind in der Regel die niedrigsten Gebühren anzuwenden.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise vom k. Staatsministerium des Innern — und bei Beteiligung der Staatskasse im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — eine höhere Gebühr zugestanden werden.[1])

4. Die Vergütung für ärztliche Dienstleistung umfaßt die Gebühr, dann die Entschädigung für Zeitaufwand, Reisekosten und besondere Auslagen.[2])

5. Erfordert die ärztliche Hilfeleistung die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung, so hat er neben der Gebühr für den Besuch auf Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand nur dann Anspruch, wenn die Entfernung mehr als zwei Kilometer beträgt, und zwar mit 3—5 Mk. für jede Stunde der auf den Hin- und Rückweg verwendeten Zeit bis zum Maximum von 20—30 Mk. für den Tag und sofern der Arzt über Nacht bleiben muß, die Hälfte mehr. Die Bruchteile über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde verrechnet.[3])

6. Reisekosten können dann in Anrechnung gebracht werden, wenn die Wohnung des Kranken von der des Arztes mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

Die Entschädigung besteht in der Vergütung der gehabten Auslagen für Benützung einer beliebigen Fahrklasse der Eisenbahn, des Dampfschiffes, der Post oder der Gefährtekosten nach den ortsüblichen Preisen der Lohnkutscher.[4])

7. Besorgt der Arzt mehrere Kranke auf ein und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten nur einfach in Aufrechnung kommen.[5])

---

[1]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 18. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 847).
[2]) § 4 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[3]) § 5 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[4]) § 6 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[5]) § 7 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

8. Für besondere Auslagen, z. B. Chemikalien, Instrumente, Gehilfen u. s. w. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden. [1])
9. Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Personen zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr gerechnet werden. [2])
10. Die Vergütung für Dienstleistungen der Landärzte und Chirurgen, welche nicht zu den Medizinalpersonen im Sinne des § 29 der R.-Gew.Ordg. gehören, bleibt gleichfalls zunächst dem Übereinkommen der Beteiligten überlassen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung hat das bezeichnete unterärztliche Personal für seine Dienstleistungen die Hälfte der den Ärzten für die gleichen Dienstleistungen ausgesetzten Vergütungen zu beanspruchen. [3])

III. Gebühren-Ordnung [4]) für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.

1. Der Ärzte.

A. Gebühren für Besuche, Beratungen, Berichte, Zeugnisse und Leichenöffnungen.

1. Für Krankenbesuche:
   a) für den ersten Besuch 1 M. 50 Pf. bis 5 M.;
   b) für jeden folgenden Besuch 1—3 M.;
   c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) das Doppelte.
2. Für verlangten oder notwendigen längeren Aufenthalt des Arztes bei dem Kranken, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter:
   a) bei Tag von 3 bis 5 M.
   b) bei Nacht das Doppelte.

   Bruchteile über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde berechnet.
3. Für eine Beratung in der Wohnung des Arztes mit oder ohne schriftliche Verordnung: von 50 Pf. bis 3 M. Bei Nacht das Doppelte.
4. Für mündliche Beratung zweier oder mehrerer Ärzte, den Besuch mit eingerechnet, jedem der beteiligten Ärzte:

[1]) § 8 d. Allerh. V.-O. v. 18. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 847).
[2]) § 9 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[3]) § 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 848.)
[4]) Siehe Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 848.

a) für die erste Beratung 5 bis 20 M.
b) für jede weitere mündliche Beratung in derselb. Krankheit 3—10 M.
Bei Nacht das Doppelte.

5. Für schriftliche Beratung:
a) mit einem Kranken oder dessen Angehörigen 3 bis 10 M.
b) mit einem Arzte 5—15 M.
c) mittelst Krankengeschichte oder Gutachten 10—25 M.

6. Für Untersuchung mit dem Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Scheiden- oder Afterspiegel 2—8 M.

7. Für Anwendung der Elektrizität je nach der Zeitdauer 2—5 M.

8. Für Zeugnisse excl. Gebührenmarke 1—5 M.

9. Für einen Bericht an eine Behörde und zwar:
a) für einen einfachen Bericht 2—4 M.
b) für einen Bericht mit Krankengeschichte und motiviertem Gutachten 10—25 M.

10. Für eine Privatimpfung, einschließlich der Zeugnisausstellung 2—10 M.

11. Für die Vornahme einer Leichenöffnung im Privatauftrage mit oder ohne Bericht 10 bis 25 M.

12. Für verlangte Anwesenheit bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—10 M.

13. Für Assistenz bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—20 M.

B. Gebühren für wundärztliche Hilfeleistungen.

14. Für eine subkutane Einspritzung 1—3 M.

15. Für eine Chloroformierung 3—12 M.

16. Für kleine, leichte, durch einen einzigen Kunstakt mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollführende Operationen, z. B. oberflächliche Einschnitte, Nähte, Punktionen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Körperteilen, Anwendung des Katheders oder der Steinsonde, Ausrottung kleiner Geschwülste u. s. w. 3—20 M.

Sollten sich bei Vornahme der genannten und ähnlicher kleiner Operationen unerwartete Schwierigkeiten ergeben, so ist eine Erhöhung der Gebühr bis zur Hälfte gestattet.

17. Für Taxis und Reposition:
a) beweglicher Vorfälle und Brüche 3—15 M.
b) eingeklemmte Vorfälle und Brüche 5—25 M.

18. Für Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern einschließlich des ersten Verbandes 10—40 M.
19. Für Anlegung eines komplizierten schwierigen Verbandes 10—30 M.
20. Für große, aus mehreren Kunstakten bestehende und einen besonderen Instrumentenapparat, sowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Gefäßunterbindungen in der Kontinuität, Transfusionen, Neuro-, Myo- und Tenotomien, Operation der Hasenscharte und Phinose, Amputation der weiblichen Brust, Thorakocentese, Ausrottung größerer Geschwülste, Castration, Luftröhren- und Bruchschnitt, Absetzung von Gliedmaßen 20—100 M.
21. Für Vornahme von Augenoperationen:
   a) Operationen von Lidern und Thränenorganen 5—40 M.
   b) Schieloperationen 30 bis 100 M.
   c) Iridektomie 20—100 M.
   d) Staaroperationen 40 bis 150 M.
22. Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die höchste Kunstbildung erfordernden Operationen, z. B. Rhinoplastik, Blasensteinoperationen, Operationen der Schlagadergeschwülste, Resektionen, Ovariotomien, Exstirpationen des Mastdarmes, der Gebärmutter u. s. w. 50—200 M.

C. Gebühren für hebärztliche Hilfeleistungen.

23. Für eine Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft oder vorangegangene Geburt 2 bis 5 M.
24. Für die Leitung einer natürlichen Geburt 10—30 M.

    Für Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.
25. Für die Beendigung einer Steißgeburt 15—30 M.
26. Für eine
   a) durch Wendung } beendigte
   b) durch Zangenhilfe } Geburt
   20—50 M.
27. Für eine Perforation mit nachfolgender Anwendung d. Zange oder des Kephalotribs 30 bis 70 M.
28. Für eine Embryotomie 30 bis 70 M.
29. Für eine Nachgeburtsoperation 15—30 M.
30. Für den Kaiserschnitt
   a) an einer Lebenden 50 bis 150 M.
   b) an einer Verstorbenen 15 bis 30 M.

31. Für Anlegung eines Mutterkranzes 3—10 M.
32. Für Leitung einer künstlichen Frühgeburt 25—50 M.
33. Für Leitung einer Fehlgeburt 5—30 M.
34. Für Einspritzungen 2—5 M.

2. Der Zahnärzte.

35. Für einen Besuch 1—3 M.
36. Für die Reinigung sämtlicher Zähne 5—10 M.
37. Für das Ausfüllen, Ausbrennen, Anbohren, Stumpf-, Ab- oder Durchfeilen, sowie für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel 1—3 M.
38. Für die Befestigung eines Zahnes 1—2 M.
39. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschließlich der vorbereiteten Operation 10—20 M.
40. Für leichte Zahnfleischoperationen 1—3 M.

IV. Die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte. [1])

A. Amtliche Ärzte haben für Verrichtungen, welche sie infolge ihrer Dienstpflicht oder besonderen Auftrages im Gebiete der Rechtspflege oder Verwaltung vornehmen, unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und nach Maßgabe der dort hierüber erörterten Bestimmungen eine Vergütung anzusprechen, welche

in den taxnormativmäßigen Gebühren, in der Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren), in dem Ersatze der Reisekosten und in der Vergütung für besondere Auslagen bestehen kann. [2])

1. Im Falle die Kosten von einem **Privaten** zu tragen sind, gelten folgende Bestimmungen:
   a) Die taxnormativmäßigen Gebühren können angesprochen werden und zwar nach den Ansätzen des nachfolgenden Taxnormatives und insoweit dasselbe Bestimmungen hierüber nicht enthält, nach den Ansätzen der für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis erlassenen Gebührenordnung. (s. S. 215).
   b) Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) kann beansprucht werden, gleichviel, ob das Dienstgeschäft am Amtssitze oder außerhalb desselben vorgenommen wurde.

[1]) Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 859).

[2]) § 1 Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875.

c) In gleicher Weise kann Ersatz der Reisekosten ohne Rücksicht auf die Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom Amtssitze aufgerechnet werden.

d) Für besondere Auslagen, z. B. für Chemikalien, Instrumente, Gehilfen, Einbalsamierungsmittel u. s. w. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden. [1])

e) Im Strafverfahren haben die Amtsärzte die in der nachfolgenden Taxnormative festgesetzten Gebühren nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen die Kosten von den Angeschuldigten beigetrieben werden können. [2])

2. Im Falle die Kosten **nicht** von einem Privaten zu tragen sind, haben nachstehende Vorschriften in Anwendung zu kommen. [3])

a) Die Aufrechnung der taxnormativmäßigen Gebühr ist unzulässig.

b) Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstgeschäfte außerhalb des Amtsbezirkes stattfanden und der Ort der Geschäftsvornahme mindestens 3 Kilometer vom Amtssitze entfernt ist. [4])

---

[1]) § 2 d. voralleg. Allerh. V.-O.

[2]) § 12 d. Allerh. V.-O. v. 3. Septbr. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1084).

Für die Abfassung eines Gutachtens oder einer Krankengeschichte über den geistigen Zustand der in Kreis-, Irren- oder Pflegeanstalten befindlichen Personen können die Anstaltsärzte Gebühren nicht beanspruchen, insoferne die Requisitionen in Strafsachen oder Entmündigungssachen, sohin im Gebiete der Rechtspflege im Sinne der k. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 ergangen sind und die Staatskasse die Kosten zu tragen hat. (Entschl. d. Staatsminist. d. Innern v. 11. Oktober 1893 Nr. 11541). Das Gleiche gilt von Bezirksärzten. (Fin.-Min.-Entschl. vom 26 Mai 1893 Nr. 9425).

[3]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 860).

[4]) Hiezu wird Nachstehendes bemerkt: Insoweit die Vergütungen der Staatskasse, wenn auch nur vorschußweise, zur Last fallen, kann hienach insbesondere die Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) nur dann beansprucht werden, wenn die betreffende Gerichtsverhandlung außerhalb des Amtsbezirkes stattfindet und der Ort derselben mindestens drei Kilometer vom Amtssitze entfernt ist. Dagegen können die amtlichen Ärzte nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1875 bezw. § 12 Abs. II der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. (Ges.- u.

c) Ersatz der Reisekosten kann ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstgeschäft innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes vorgenommen wurde, dann beansprucht werden, wenn die Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom Amtssitze mindestens 3 Kilometer beträgt.

d) Hinsichtlich der Vergütung für besondere Auslagen findet die Vorschrift in Z. 1 lit. d vorstehend gleichmäßig Anwendung.

3. Die Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) und der Ersatz der Reisekosten bemißt sich in allen Fällen, in welchen ein Anspruch hierauf nach Ziffer 1 u. 2 zulässig ist und insoferne nicht bei der Berufung eines amtlichen Arztes zu Amtsgeschäften außerhalb seines Amtsbezirkes bei der Abordnung besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 (s. § 47 und 50 dieses Buches). [1])

4. Für die bei den Medizinal-Comitéen vorgenommenen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, sowie für die schriftliche Erstattung von Gutachten bei jenen Comitéen können Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Taxnormatives, bezw. der allegierten Verordnung vom 29. Septbr. 1878 angesprochen werden.

Die unter Z. 8 lit. c und unter Z. 9 daselbst angesetzten Gebühren können auch dann beansprucht werden, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden.

Die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten finden auch Anwendung

---

V.-O.-Bl. S. 1081) für den Fall der Einbringung der Kosten von den Verurteilten Taggebühren ohne Rücksicht, ob der Ort der betr. Gerichtsverhandlung innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes, am Amtssitze oder außerhalb desselben sich befindet, in Anspruch nehmen. Bezüglich der Liquidation dieser eventuellen Mehrbeträge wird auf § 6 Z. 4 d. Bekanntmachg. v. 24. Septbr. 1879, das Kostenwesen in gerichtl. Straffachen betr. (Justizminist.-Bl. S. 1425) hingewiesen. Als Amtsbezirk bei Bezirksärzten kommt der Umfang der zugehörigen Amtsgerichte; bei Landgerichtsärzten gemäß Bekanntmachung d. K. Staatsministeriums d. Justiz u. d. Innern v. 30. Mai 1880 (Justiz-Minist.-Bl. 250) jener Amtsbezirk in Betracht, in welchem der Landgerichtsarzt seinen Sitz hat. Bekanntmachg. d. K. Staatsminist. d. Justiz, d. Innern u. der Finanzen vom 9. Mai 1882 (Just.-Minist.-Bl. 1882 S. 126).

[1]) § 4 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).

hinsichtlich der Vergütungen für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die amtlichen Ärzte.[1]) (Siehe auch Anmerkung Nr. 4 S. 221 oben).

B. Nichtamtliche Ärzte, welche zu der Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäftes berufen werden, haben hiefür vorbehaltlich des § 14 (siehe unten Z. VII).

1. Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand und für die Reisekosten gemäß der Bestimmungen in den §§ 5 u. 6 d. Gebühren-Ordg. (siehe S. 216) für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis, sodann
2. diejenigen taxnormativmäßigen Gebühren zu beanspruchen, welche den amtlichen Ärzten für den Fall bewilligt sind, daß Private die Kosten zu tragen haben.

Diese Vorschrift hat auch bei den dienstlichen Verrichtungen der gemäß § 7 der Verordg. vom 3. Septbr. 1879 aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter gleichmäßig Anwendung zu finden.[2]) Vergl. hiezu I Z. 7 S. 214.

Wird ein nichtamtlicher Arzt als Verweser einer Landgerichts- oder Bezirksarztensstelle aufgestellt und hiebei nicht eine besondere Bestimmung getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitz an den Amtssitz zur Übernahme des Amtes, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Funktion nach Maßgabe des § 6 d. Gebührenordg. für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis, dann auf die Dauer der Verwesung ein Taggeld von 3 Mark. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise einem aufgestellten Verweser mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen ein höheres Taggeld bewilligt werden.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Verweser dem amtlichen Arzte, den er vertritt, gleich behandelt.[3])

---

[1]) § 5 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).
[2]) § 6 " " " " " " " " " " " "
[3]) § 7 " " " " " " " " " " " "

Diese Bestimmung findet auch auf die gemäß § 7 d. V.-O. vom 3. Septbr. 1879 aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter (siehe S. 214) Anwendung. [1])

Werden im Bedürfnisfalle nichtamtliche Ärzte, dann Landärzte und Chirurgen neben dem amtlichen Arzte zu ärztlichen Amtsgeschäften verwendet, so gebühren denselben, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, vorbehaltlich der Vorschrift, daß bei Kostentragung seitens des Staates nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden sind, jene Vergütungen, welche für die betreffenden Verrichtungen in der Privatpraxis bewilligt sind. [2])

V. **Approbierte Pharmaceuten**, welche in amtlichem Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen oder bei solchen Untersuchungen als Gehilfen verwendet werden, erhalten die im Taxnormativ unter Z. 8 lit. a, α u. β angesetzte Vergütung. [3])

VI. Wird ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung eines **Chemikers**, welcher nicht Beisitzer eines Medizinalcomités ist, notwendig, so hat derselbe auf die unter Z. 8 lit. b der obenaufgeführten Gebührenordnung festgesetzte Vergütung Anspruch. [4])

VII. Haben Kassen des Staates in den Fällen B. 1 und 4 amtärztliche Kosten zu tragen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden. [5])

---

[1]) § 8 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).

[2]) § 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Bei Festsetzung der Gebühren eines neben dem amtlichen Arzte zu einem ärztlichen Amtsgeschäfte verwendeten nichtamtlichen Arztes ist bei Berechnung desjenigen Zeitaufwandes, nach welchem sich die demselben für den Hin- und Rückweg gebührende Entschädigung bemißt, die am Orte der Dienstleistung selbst auf die Verrichtung des ärztlichen Amtsgeschäftes verwendete Zeit nicht in Anrechnung zu bringen. (Beschl. d. Oberlandes-Ger. München v. 1. Aug. 1883, Slg. Bd. II S. 554).

[3]) § 11 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).

[4]) § 12 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875.

Ein approbierter Pharmazeut, welcher in amtlichem Auftrage chemische Untersuchungen vorgenommen hat, kann nicht die in Z. VI bezeichnete Vergütung beanspruchen. (Beschl. d. Oberl.-Ger. München v. 30. Septbr. 1883, Slg. Bd. II S. 563).

[5]) § 14 d. Allerh. V.-O. v. 20. Dezbr. 1875.

VIII. Taxnormativ für ärztliche Amtsgeschäfte.[1])

1. Für die Besichtigung einer Leiche nebst Befundbericht 3—6 Mark.
2. Für die Vornahme einer Leichenöffnung nebst Befundbericht 9—15 Mark.
3. Für die Verrichtung einer Sektion
   a) durch einen nichtamtlichen Arzt 6—12 Mark,
   b) durch einen Landarzt oder Chirurgen 5—10 Mark.
4. Für die Hilfeleistung bei einer Sektion, worunter die eigentlichen Baderdienste verstanden werden, 2—5 Mark.
5. Für eine Wundbeschau mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten 3—6 Mark.
6. Für das Endgutachten in solchen Fällen 5—18 Mark.
7. Für einen Bericht an eine Behörde 1 Mark 50 Pfg. bis 3 Mark.
8. Für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht, und zwar
   a) für solche Untersuchungen nach Z. V vorstehender Verordnung
      α) in Vergiftungsfällen 10—20 Mark,
      β) in anderen amtlichen Vorkommnissen 4—15 Mark;

      Der Arzt erhält die angesetzte Vergütung nur dann, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

      Ist der Pharmaceut als Gehilfe des Arztes thätig, so erhält er die Hälfte des Ansatzes; nimmt er dagegen die chemische Untersuchung selbständig vor, so gebührt ihm der volle Ansatz.

   b) für solche Untersuchungen nach Z. VI vorstehender Verordnung 12—70 Mark;
   c) für chemische Untersuchungen bei den Medizinalcomitéen nach § 7 der Verordnung vom 29. September 1878 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 435) 20—100 Mark je nach der Schwierigkeit des Falles.

      Bei diesen Untersuchungen sind die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate besonders zu vergüten.

9. Für mikroskopische Untersuchungen nebst Befundbericht bei den Medizinalcomitéen nach § 7 der Verordnung vom 29. September 1878 je nach der Schwierigkeit des Falles 20—50 Mark.
10. Für die schriftliche Erstattung eines Gutachtens von Seite eines Medizinalcomités nach der Verordnung vom 3. Mai 1859 (Reg.-

[1]) Siehe Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 864.

Bl. S. 489), wenn eine Partei die Kosten zu tragen hat, 50—100 Mark.

11. Für die ärztlichen Amtshandlungen zum Vollzuge der Bekanntmachung vom 17. Febr. 1888 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 123) über Leichentransporte 1—5 Mark.
12. Für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 20—30 Mark.

IX. Die Liquidationen der Aerzte und deren Stellvertreter.

a) Die amtlichen Ärzte und deren Stellvertreter haben über mehrere für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Sie haben in ihre Liquidationen unter entsprechender Ausscheidung auch jene Gebühren aufzunehmen, welche sie nur im Falle der Einbringung der Kosten von den Verurteilten beanspruchen können. (§ 6, Z. 4. d. Bekanntmchg. das Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen betr. Just.-Min.-Bl. 1879, S. 1428.)

b) Die Liquidationen der nichtamtlichen Ärzte. Die nichtamtlichen Ärzte haben zu diesem Zwecke sich des in den Beilagen Nr. 3 befindlichen Formulars zu bedienen, welches der Berechnung und Festsetzung der fraglichen Vergütungen zu grunde zu legen ist. Dieses Formular hat auch bei allen übrigen seitens nichtamtlicher Ärzte für die Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte bei den Gerichten einzureichenden Liquidationen entsprechende Anwendung zu finden. Die erforderlichen Formularpapiere sind bei den einschlägigen Gerichten zur unentgeltlichen Abgabe an die nichtamtlichen Ärzte für den Bedarfsfall bereit zu halten. (Minist.-Entschl. v. 4. Mai 1880, Just.-Min.-Bl. S. 221.)

c) Die bei Gericht einzureichenden Liquidationen werden vom Gerichtssekretär nach erfolgter Anweisung und Bestätigung des Richters oder Staatsanwalts, welcher den Auftrag zur Ausführung des ärztlichen Amtsgeschäftes gegeben hat, oder in dessen Gegenwart es vorgenommen worden ist, und nach vollzogener Vormerkung zu den betreffenden Akten dem einschlägigen k. Rentamte zur Ausbezahlung übermacht. (§ 10 d. Finanz-Min.-Bek. vom 24. September 1879, S. 1431.)

B. Die Gebühren der amtlichen Tierärzte.[1])

1. Die für den öffentlichen Dienst aufgestellten Tierärzte haben für ihre im amtlichen Auftrage außerhalb ihres Wohnortes vollzogenen dienstlichen Geschäfte Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten zu beanspruchen.
2. Als Vergütung für Zeitaufwand ist festgesetzt:
   a) Eine Taggebühr von 7 Mark 20 Pfg. bei einer Geschäftsdauer von mehr als fünf Stunden.
   b) Halbe Taggebühr von 3 Mark 60 Pfg. bei einer Geschäftsdauer von fünf Stunden und darunter.
   c) Eine Gebühr von 10 Mark 80 Pfg. bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden.

   Die zur Hin- und Rückreise nötige Zeit wird in die Geschäftsdauer eingerechnet, jedoch nicht die auf die Abfassung der im Vollzuge eines Dienstgeschäftes nötigen Berichte, Anträge, Gutachten u. s. w. verwendete Zeit.
3. Bei mindestens drei Kilometer Entfernung vom Wohnsitze haben die amtlichen Tierärzte Anspruch auf Vergütung von Reisekosten im Betrage von 4 Mark, gleichviel ob das Geschäft einen ganzen oder halben Tag gedauert hat, ob und welche Mittel zum Fortkommen verwendet wurden.

   Der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise darf nicht höher angesetzt werden, als für je drei Kilometer je drei Viertelstunden Reisedauer.

   Bei Bruchteilen über zwei Kilometer werden drei Kilometer berechnet.
4. Werden amtliche Tierärzte zu dienstlichen Funktionen außerhalb ihres Bezirkes berufen, so erhalten sie, wenn nicht besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, bei einer Entfernung von mindestens 3 Kilometer vom Wohnorte neben der Vergütung der Reisekosten die entsprechenden Taggebühren.
5. Für Übernachten kann eine besondere Gebühr nicht beansprucht werden.

---

[1]) Siehe Allerh. V.-O. vom 20. Juli 1872, Reg.-Bl. S. 1608 und vom 18. Dezbr. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 852, dann die Taxnormen für tierärztliche Dienstgeschäfte (Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 858).

6. Für die Festsetzung der Gebühren der Tierärzte, welche als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vernommen werden, kommt die Zeugengebührordnung vom 30. Juni 1878 in Anwendung.[1])
7. Das Taxnormativ in der tierärztlichen Privatpraxis und für tierärztliche Amtsgeschäfte siehe Ges.- u. V.-O.-Bl. 1875, S. 854 u. 858.

C. Die Tage- und Reisegebühren der k. Bezirksgeometer.

Die Bezirksgeometer haben:

a) Eine Tagegebühr,
   1. im äußeren Dienst von 1 Mk. für jede angefangene Stunde,
   2. „ inneren „ „ 50 Pfg. „ „ „ „

   anzusprechen.

   Es können jedoch an je einem Tage aber höchstens die Gebühren für zwölf Arbeitsstunden in Ansatz gebracht werden.

b) Eine Reisegebühr von 20 Pfg. für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückreise, gleichviel auf welche Art die Reise zurückgelegt wird, zu erhalten.

   Bruchteile von Kilometern werden als voll in Ansatz gebracht.

   Bei einer Entfernung von oder unter einem Kilometer kann eine Reisegebühr nicht beansprucht werden.

   Die auf der Reise notwendig verwendete Zeit darf in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Für die Meßgehilfen im äußern Dienste dürfen besondere Gebühren verrechnet werden. (Siehe Finanz-Minist.-Entschließung vom 11. Juni 1887, Fin.-Min.-Bl. S. 159.)

§ 50. Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

Unter Gerichtsbeamten sind nicht nur die im Gerichtsverfassungsgesetze bezeichneten Beamten, sondern auch die Funktionäre, Rechtsprak-

[1]) Dies gilt sowohl für die amtlichen als nichtamtlichen Tierärzte. Siehe auch Z. VI d. Minist.-Entschl. vom 17. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 102).

tikanten, Sekretariatsaspiranten, sowie die Bediensteten der Gerichtsschreiberei und das Gerichtsdienerpersonal zu verstehen.

Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten sind nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu berechnen.

Für das Königreich Bayern gelten die Normen, wie solche in der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 50) veröffentlicht, festgesetzt und in der Vollzugsinstruktion vom 2. März 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 58) durch das k. Staatsministerium der Finanzen erläutert sind. Ferner sind zu beachten: Just.-Minist.-Entschließung vom 8. März 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 49), wonach der Art. 21 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend (Reg.-Bl. 1862, S. 385), hier die Obliegenheiten des Gerichtsdienerpersonals, bezüglich Besorgung des inneren und äußeren Botendienstes betreffend, dann die §§ 1—5 d. Bekanntmachg. vom 20. Febr. 1863 betreffend die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate diesseits des Rheins, unberührt bleiben, endlich Allerhöchste Verordg. v. 13. Juli 1892 betreffend Abänderungen der §§ 6, dann 7, Abs. III d. Verordg. v. 11. Februar 1875 (G.- u. V.-O.-Bl. S. 485) im Hinblick auf das Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

I. Allgemeine Bestimmungen. [1]

1. Beamte und sonstige Zivilbedienstete des Staates haben für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn
   a) das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstesvorschriften oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war,
   b) der Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes gelegen und die Entfernung beider Orte unter sich wenigstens drei Kilometer beträgt, und
   c) bei jenen Beamten und Bediensteten, deren regelmäßige Geschäftsaufgabe in auswärtigen Dienstleistungen innerhalb eines

[1]) Siehe Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-M.-Bl. S. 50 ff.)

bestimmten Bezirkes besteht, dieselben Dienstgeschäfte außerhalb dieses Bezirkes zu besorgen haben. [1])

2. Die für Vornahme solcher auswärtiger Dienstgeschäfte zu gewährende Entschädigung hat zu bestehen in Taggeldern und in dem Ersatze der Reisekosten. [2])

3. Bei vorübergehender Berufung eines Beamten oder Bediensteten zur Verwesung einer Dienstesstelle oder zur Geschäftsaushilfe hat derselbe auf den Ersatz der Reisekosten und, sofern bei der Berufung nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch auf den Bezug von Taggeldern nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung Anspruch.

Hat ein solcher Beamter oder Bediensteter von seinem interimistischen Wohnsitze aus auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so gebührt demselben zwar der Ersatz der Reisekosten, der volle oder teilweise Bezug eines weiteren Taggeldes jedoch nur dann, wenn das eine Taggeld die Stelle des Gehaltes oder Funktionsbezuges vertritt; entgegengesetzten Falles können, wenn auswärtiges Übernachten notwendig wird, halbe Taggelder beansprucht werden. [3])

II. Von den Tagegeldern.

1. Hinsichtlich der Höhe der Taggelder für die einzelnen Beamten und Bediensteten werden dieselben in Klassen nach Maßgabe des Gehaltsregulatives v. 11. Juni 1892 (G.- u. V.-O.-Bl. S. 209 ff.) eingeteilt. [4]) Siehe Näheres § 47, S. 195.

2. Diese Taggeldsätze finden für alle Arten von Dienstgeschäften und ohne Rücksicht auf die Amtsgrenze, sowie ohne Unterscheidung, ob die Staatskasse oder Parteien dieselben zu zahlen haben, Anwendung. [5])

---

[1]) § 1 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-M.-Bl. S. 50).

Der Berechnung aller in betracht kommenden Entfernungen sind die amtlichen Ortsentfernungstabellen zu grunde zu legen. (Z. 1 d. Fin.-M.-Bekanntmchg. v. 2. März 1875, Just.-M.-Bl. 1875 S. 58). Unter Ort ist nicht die politische Gemeinde zu verstehen, welche manchmal aus mehreren Ortschaften sich zusammensetzt.

[2]) § 2 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-M.-Bl. S. 50).

[3]) § 4 Abs. I u. II d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-M.-Bl. S. 50).

[4]) § 6 d. voralleg. Allerh. V.-O.

[5]) § 7 Abs. I d. voralleg. Allerh. V.-O.

Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäfte vorgenommen und hat der Staat nicht sämtliche Kosten zu tragen, so werden die Taggelder sowohl als die

Die Einreihung der Beamten und Bediensteten in eine Taggeldklasse ist nur maßgebend für das Taggeld und präjudiziert in keiner Weise dem Dienstrange oder der dienstlichen Stellung derselben. [1])

Für diejenigen Beamten, welchen ohne Änderung ihres Dienstverhältnisses ein höherer Charakter, Titel, Rang, Gehalt, oder die Rechte einer höheren Kategorie verliehen sind, bemißt sich das Taggeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse. [2])

3. Die Taggelder werden auf so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft — die Reisezeit mit eingerechnet — auswärts dauert.

Dieselben werden jedoch bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und beziehungsweise Rückkunft um die Hälfte abgemindert, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist.

Ebenso wird das Tagegeld nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt. [3])

4. Für Dienstreisen, welche mit einem außergewöhnlichen Aufwande unvermeidlich verbunden sind, kann ausnahmsweise die Aufrechnung der baren Auslagen statt der regulativmäßigen Taggelder bewilligt werden. Bei Geschäften außerhalb des Landes können, soferne die Aufrechnung der baren Auslagen nicht Platz zu greifen hat, die Taggelder entsprechend erhöht werden, sollen aber den Satz von 30 Mark hiebei in der Regel nicht überschreiten.

Reisekosten auf die Geschäfte nach Maßgabe der Zeitdauer verteilt. (Z. VI 2 der Vollz.-Instr. v. 2. März 1875 (Just.-M.-Bl. S. 59 ff.)

[1]) § 7 Abs. II d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 50).

[2]) Allerh. V.-O. v. 13. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 486).

Hienach können höhere Taggelder als jene, welche dem betreffenden Beamten oder Bediensteten nach Maßgabe der Allerh. V.-O. v. 13. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 485) zukommen, auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn derselbe die Stelle eines in eine höhere Diätenklasse eingereihten Beamten oder Bediensteten als Verweser oder zur Geschäftsaushilfe versieht. Ebenso bleibt es ohne Einfluß auf die Taggeldsätze, ob der Beamte oder Bedienstete als selbständiger Komissär oder Aktuar, ob er im Referats- oder Revisionsdienst u. dergl. auswärtige Geschäfte zu besorgen hat. (Z. VI d. Vollzugsinstruktion, Just.-M.-Bl. 1875 S. 59).

[3]) § 8 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875.

In beiden Fällen steht die Erteilung der Genehmigung und beziehungsweise Festsetzung des höheren Taggeldes dem einschlägigen Staatsministerium in Gemeinschaft mit jenem der Finanzen zu.

Wenn ein Beamter oder Bediensteter zur Vornahme von Dienstgeschäften im Lande die fremde Grenze durchreisend zu betreten hat, oder wenn sich dessen Geschäftsbezirk auf fremdes Staatsgebiet erstreckt, so können höhere als die im Lande üblichen Taggelder nicht angesprochen werden. [1])

III. Von den Reisekosten.

1. Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen in Z. 4 u. 5 unten nur die wirklich entrichteten Auslagen in Aufrechnung gebracht werden. [2])

   Als Reisekosten können außer den Fahrpreisen nur die auf die Fahrt und den Gepäcktransport zu und von den Bahnhöfen und den übrigen Abgangsplätzen bestrittenen ortsüblichen Auslagen in Ansatz gebracht werden. [3])

2. Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachteil für den Reisezweck durch Benützung von Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt

---

[1]) § 9 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 50). Bei Dienstgeschäften, welche in größeren Städten außerhalb des Amtsgebäudes vorgenommen werden, können Vergütungen für Benützung von Droschken, sei es durch Ersatz der Barauslagen oder mittels Aversen, durch das zuständige k. Staatsministerium im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gewährt werden und bleiben die desfallsigen bisherigen Bewilligungen aufrecht erhalten.

Die Tagegelder werden nach Kalendertagen berechnet.

Die Einrechnung einer besonderen Erholungszeit ist nur dann zulässig, wenn die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsdauer sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden erstreckt.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend; Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden. (Z. VII d. Vollz.-Instr. Just.-M.-Bl. 1875 S. 60).

[2]) § 10 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875.

[3]) Bezüglich etwaiger anderer Kosten, wie z. B. für die notwendige Mietung und Beheizung eines Bureaus, Telegramme, Postporti u. s. w. kommen die Bestimmungen über die Behandlung der Kosten in Strafsachen (s. § 60 Z. XIV S. 284) zur Anwendung. (Z. VIII d. Vollz.-Instr., Just.-M.-Bl. 1875 S. 60).

werden können, haben sich die Beamten und Bediensteten derselben zu bedienen. Beamten mit Kollegialrats- und höherem Range ist die Benützung der I. Wagenklasse auf Eisenbahnen und des I. Platzes auf Dampfbooten gestattet; die auf S. 204 mit einem Anspruch auf ein Taggeld von 3 Mark aufgeführten Bediensteten dürfen bei Eisenbahnen nur die Auslagen für die III. Wagenklasse und, soferne die Benützung von Eilzügen erforderlich ist, für die II. Wagenklasse, sowie auf Dampfbooten für einen Platz der II. Klasse in Aufrechnung bringen; alle übrigen Beamten und Bediensteten können sich bei Eisenbahnen der II. und auf Dampfbooten der I. Klasse bedienen.[1])

3. Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen oder Dampfboote nicht möglich oder thunlich erscheint, sind in allen Amts- und Gerichtsbezirken durch die einschlägigen Amts- oder Gerichtsvorstände Akkorde über die Stellung anständiger Gefährte zu sämtlichen Dienstreisen der auf S. 197 u. 199 mit dem Anspruch auf Tagegelder von 11 und 9 Mark aufgeführten Kommissäre des betreffenden Bezirkes abzuschließen, welche der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen. Wo eine solche auf grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Akkordsumme an die Stelle der Reisevergütung.

Sollte ein entsprechender Gefährteakkord nicht abgeschlossen werden können, so haben sich die Kommissäre eines anständigen Lohnkutschergefährtes oder in Ermangelung eines solchen einer zweispännigen Extrapost zu bedienen.

Die auf S. 203 u. 204 mit dem Anspruche auf Tagegelder von 7 und 6 Mark aufgeführten Beamten und Bediensteten haben sich, wenn sie selbständig ohne Begleitung eines Kommissärs auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, des Postomnibus zu bedienen und dürfen daher nur ausnahmsweise, wenn diese Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, die Kosten für ein besonderes Gefährt aufrechnen.[2])

---

[1]) § 11 d. Allerh. V.-O. v. 11. Febr. 1875.

[2]) § 12 „ „ „ „ „ „ „ In welchen Fällen die Benützung der Eisenbahn oder Dampfboote nicht thunlich erscheint, ist nach der Beschaffenheit der gegebenen Verhältnisse zu bemessen; abgesehen von den Fällen obwaltender

4. Die auf S. 204 mit dem Anspruche auf ein Taggeld von 3 Mark aufgeführten Bediensteten haben für selbständige Vornahmen von auswärtigen Geschäften ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Fahrgelegenheit benützen oder nicht, Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 10 Markpfennigen für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Bruchteile eines Kilometers dürfen hiebei gleich einem vollen Kilometer in Berechnung kommen. [1])

5. Kommissäre, welche mit eigenem Wagen und Pferden versehen sind, dürfen in jenen Fällen, in welchen die Kosten nicht aus dem ihnen etwa hiefür gewährten Aversum zu bestreiten sind und sie sich ihres Gefährtes wirklich bedienen, entweder die Auslagen für Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes oder den genehmigten Gefährtsakkordbetrag für den betreffenden Bezirk, und, wo ein solcher nicht besteht, die gewöhnliche Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt oder die Taxe für zweispännige Extrapost in Aufrechnung bringen. [2])

6. Beamte oder Bedienstete, welche einen Kommissär behufs Beihilfe bei dessen Dienstgeschäften zu begleiten haben, erhalten in den in den Z. 3 u. 5 oben bezeichneten Fällen eine besondere Reiseentschädigung nicht, sondern es haben denselben die Kommissäre einen Platz in ihrem Wagen einzuräumen. [3])

Gefahr auf Verzug oder von Verhinderungsursachen in der Person des Kommissärs, wie z. B. bei Erkrankung, ist der Gebrauch eines besonderen Gefährtes statt der Eisenbahnen oder Dampfboote regelmäßig dann als zulässig zu erachten, wenn durch die Benützung der letzteren die Abwesenheit des Kommissärs vom Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde. (Z. IX d. Vollz.-Instr. (Just.-M.-Bl. 1875 S. 61).

[1]) § 13 d. Allerh. V.-O. v. 11. Februar 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 50).

[2]) § 14 d. voralleg. Allerh. V.-O.

[3]) § 15 „ „ „ „

Die Kommissionsaktuare sind womöglich aus dem Personal des Kommissionsortes zu entnehmen. Auf Gerichtskommissionen findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Z. X d. Vollz.-Vorschr., Just.-M.-Bl. 1875 S. 61).

Die amtlichen Ärzte, welche von Gerichtsbeamten zur Mitwirkung bei auswärtigen Dienstgeschäften beigezogen werden, können in den Fällen eine besondere Reiseentschädigung nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn z. B. die Mitbenützung des Gefährtes des Gerichtsbeamten wegen dringender unmittelbar vor oder nach dem Dienstgeschäfte vorzunehmender ärztlicher Privatgeschäfte unterblieben ist.

Die Amtsärzte haben jedoch in Fällen der bezeichneten Art die Aufrechnung

IV. Besondere Bestimmungen.

1. Alle auswärtigen Dienstgeschäfte sind rasch und mit möglichster Zeitabkürzung durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen strengstens zu vermeiden und soweit möglich jederzeit mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden.

   Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben den Abstrich der Taggelder und beziehungsweise Reisekosten zur Folge.[1])

2. Aufrecht erhalten bleiben die besonderen Vorschriften für das niedere Dienstpersonal bei den Verkehrsanstalten, für das tierärztliche Personal, für die Brandversicherungsinspektoren, die Bezirksgeometer und für das instabile Personal bei dem Katasterbüreau.

   Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des kaiserl. Dekretes vom 16. Februar 1807 über die sogenannten Vakationen der Gerichtsschreiber der Pfalz hinsichtlich aller jener Geschäfte, für welche nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung Taggelder und Reisekosten nicht in Aufrechnung gebracht werden dürfen, dann die bezüglichen Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurteile in den sieben Kreisen rechts des Rheines vom 2. Januar 1863 und jene hinsichtlich der Gebühren des Gerichtsdienerpersonals bei Transporten von Verhafteten.[2])

V.

1. Die Liquidierung der Taggelder und Reisekosten hat unter Anwendung des bei den Beilagen Nr. 2 dieses Buches befindlichen Formulars je nach Ablauf eines Monats stattzufinden. Die nach diesem Formulare zu fertigenden Liquidationen der Beamten der Gerichte hat der Gerichtsschreiber in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege, ausgenommen die Strafsachen, mittelst Randberichtes der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen.

   Die Liquidationen in Strafsachen werden allmonatlich dem zuständigen k. Rentamte übermittelt, welches das Weitere zu be-

---

der Kosten für ein eigenes Fuhrwerk in der Liquidation besonders zu begründen. (Minist.-Bek. v. 24. Juli 1891, Just.-M. Bl. S. 170.)

[1]) § 16 Abs. I u. II d. vorallg. Allerh. V.-O.

[2]) § 17 d. vorallg. Allerh. V.-O.

sorgen hat. Für gehörigen Nachweis der aufgewendeten Zeit ist bei protokollarischen Aufnahmen aller Art am Schlusse der Verhandlung durch geeignete, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen.[1])

2. Die Prüfung, Festsetzung und Ausbezahlung der liquidierten Beträge hat ohne Verzögerung zu erfolgen; die Prüfung ist unter thunlichster Beschränkung von Beanstandungen blos formeller Natur, dafür um so gründlicher in Bezug auf Einhaltung der bestehenden materiellen Vorschriften vorzunehmen; zu niedrige Ansätze, welche zweifellos auf einem Irrtum des Liquidanten beruhen, sind von kurzer Hand zu berichtigen. Die Einweisungsdekretur ist, soferne sich Erinnerungen gegen die Liquidation nicht ergeben haben, womöglich auf diese selbst zu setzen.[2])

Erachtet die Rechnungsstelle bei Liquidationen von Beamten oder Bediensteten, über welche ihr nicht selbst die Disziplinargewalt zusteht, eine nicht in bloßem Rechnungsverstoße oder offenbar unrichtiger Anwendung der Allerh. Verordg. v. 11. Febr. 1875 oder der instruktiven Bestimmungen hiezu begründete Abminderung veranlaßt, so hat dieselbe eine gutachtliche Äußerung der zuständigen Disziplinarbehörde zu erholen und, soferne sie sich der Anschauung dieser Behörde nicht anzuschließen vermag, oder die Disziplinargewalt von einem der k. Staatsministerien ausgeübt wird, an das k. Finanzministerium Bericht zu erstatten, welches im Einvernehmen mit ersterem Entscheidung treffen wird. Die etwa veranlaßte disziplinäre oder strafrechtliche Einschreitung bleibt vorbehalten.

Die Organe der Finanzverwaltung bleiben verpflichtet, auch in den Fällen, in welchen nicht das k. Ärar die Kosten zu tragen hat, Mitteilung an die zuständige Disziplinarbehörde auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu veranlassen, wenn sie bei Gelegenheit der Prüfung der anderen, als den Finanzorganen übertragenen Verwaltung ärarialischer Gefälle Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften über die Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten wahrnehmen.[3])

[1]) Z. XIII d. Vollz.-Instr. v. 2. März 1875 (Just.-M.-Bl. S. 58).
[2]) Z. XI " " " " " "
[3]) Z. XII " " " " " "

3. Beschwerden gegen die von den k. Regierungsfinanzkammern verfügten Abstriche liquidierter Gebühren, Taggelder und Reisekosten sind bei den Regierungsfinanzkammern einzureichen und von diesen dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen. (Fin.-Minist.-Entschl. v. 30. Aug. 1875. Just.-Min.-Bl. S. 195.)

Die sämtlichen mit der Prüfung von Liquidationen befaßten k. Behörden sind befugt, soferne sie es für erforderlich erachten, die Vorlage der einschlägigen Akten anzuordnen. (Z. XIII d. vorall. Vollz.-Instr.)

4. Die Einhebung der Taggelder und Reisekosten unmittelbar nach Beendigung des Geschäftes von den Parteien unter Umgangnahme von dem obenerwähnten Verfahren ist nicht gestattet. (Just.-Min.-Bek. v. 20. Aug. 1883. Just.-Min.-Bl. S. 331 ff.)

Siehe hieher auch die Bestimmungen über Kommissionskosten in Rechtshilfesachen S. 247.

5. Zu erwähnen sind hier noch die Bestimmungen über die Verabfolgung von Vorschüssen auf Kommissionskosten der Untersuchungsrichter u. s. w. (Fin.-Min.-Entschl. v. 12. Februar 1881. Just.-Min.-Bl. S. 95), dann bei Anordnung von Stellvertretungen bei den Amtsgerichten. (Abs. III d. Just.-Min.-Entschl. v. 31. Dezember 1881. Just.-Min.-Bl. 1882, S. 2.)

§ 51. Über die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge.

1. Als andere Behörden, welche nach Nr. 6 des § 79 d. R.-G.-K.-Ges. in Betracht kommen können, sind zu erwähnen:
   a) Ausländische Behörden, welche um Rechtshilfe angegangen wurden.
   b) Konsulate und Gesandtschaften des Reiches[1]), Münz-, Irrenanstalts- und sonstige Fachbehörden.

[1]) Bezüglich der Gebühren, welche bei Konsulaten zum Ansatz kommen, siehe Reichsgesetz vom 1. Juli 1872, R.-Ges.-Bl. S. 245.

2. Bezüglich der an die Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu zahlenden Gebühren sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 166) und Abänderungen hiezu vom 29. Juni 1881 (R.-Ges.-Bl. S. 178), dann Allerh. V.-O. vom 6. Septbr. 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 1105), und Allerh. V.-O. v. 15. Juli 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 318) maßgebend.
3. Die an Rechtsanwälte zu zahlenden Beträge sind durch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 177) gesetzlich geregelt. Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, unbeschadet des Rückgriffes an den in die Kosten verurteilten Angeklagten, aus der Staatskasse zu bezahlen. (§ 150 d. St.-P.-O.)
4. Bezüglich der Gebühren an die Gerichtsdiener siehe nachfolgende Erörterungen.

§ 52. Die Vorlade-Zustellgebühren und sonstige Vergütungen der Gerichtsdiener.

I. Allgemeines. Den Gerichtsdienern obliegt die Besorgung des inneren und äußeren Botendienstes.[1]) Für diese Geschäfte haben die Gerichtsdiener in Parteisachen, soweit dieselben gebührenpflichtig sind, für Vorladungen und Zustellungen, sowie für Gänge auf die Post die nachfolgenden Gebühren zu beanspruchen.[2])

Für Zustellungen und Ladungen, welche in den Gerichtslokalitäten selbst erfolgen, fällt natürlich dieser Anspruch auf Entlohnung weg.

Weiters sind die Bestimmungen im § 1 des Reichsgerichtskostengesetzes und **Art.** 5 des bayerischen Gebührengesetzes wohl zu beachten. Während der § 1 des Reichsgerichtskostengesetzes, soweit er zur Anwendung kommt, die Erhebung von Nebengebühren grundsätzlich ausschließt, sind in **Art.** 5 des bayer. Gebührengesetzes die Gebühren, welche von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, so insbesondere die Vorlade- und Zustellgebühren der Bestimmung durch kgl. Verordnung vorbehalten.

---

[1]) § 21 d. Ges. v. 10. Novbr. 1861 (Reg.-Bl. 1862 S. 385).

[2]) Minist.-Bekanntmchg. v. 11. Aug. 1877 (Just.-M.-Bl. S. 170).

A. Die Vorlade- und Zustellgebühren.

1. Die Höhe des Betrages der Vorlade- und Zustellgebühren. Nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (Reg.-Bl. 988) § 88, 89, 90 haben die Gerichtsdiener für jede Person und Zustellung eine Gebühr von 4 Kreuzer anzusprechen, welche durch Allerh. Verordg. v. 10. Dezbr. 1875 [1]) in 20 Pfennig umgewandelt und erhöht wurde. [2])
2. Im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, ohne Unterschied zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursverfahren und Strafsachen und ohne Unterschied zwischen den Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz unmittelbare Anwendung findet, und denjenigen, auf welche die Bestimmungen desselben durch die **Art. 7, 34 u. 35** des Gesetzes über das Gebührenwesen erstreckt sind, ist die Erhebung von Vorlade- und Zustellgebühren mit Rücksicht auf **§ 1** des Reichsgerichtskostengesetzes, welches den Ansatz von Gebühren und Auslagen außerhalb dem Rahmen dieses Gesetzes nicht zuläßt, ausgeschlossen. Dieser Ausschluß erstreckt sich auf alle Vorladungen und Zustellungen, welche im amtlichen Auftrage zu bewirken sind, wozu auch die Fälle der von dem Gerichtsschreiber von amtswegen zu besorgenden Mitteilungen und Benachrichtigungen (§ 34 d. Dienstesvorschr. v. 14. Septbr. 1879, Just.-Min.-Bl. S. 799, Bekanntmachg. v. 30. August 1881, Nr. 2, Just.-Min.-Bl. S. 371), sowie der Erteilung von Zustellungs- und Zwangsvollstreckungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher durch den vermittlungsweise für die Partei handelnden Gerichtsschreiber. (§§ 30, 40 d. angef. Dienstesvorschr. Just.-Min.-Bl. S. 788. 810. [3]) Siehe jedoch die sonstigen Vergütungen der Gerichtsdiener auf S. 242.

---

[1]) Ges.- u. V.-Bl. S. 773.

[2]) Nach Entschließung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 6. Mai 1893 Nr. 6638, ist nur eine Vorladegebühr zu erheben, wenn bei persönlicher Zustellung Ladungen an mehrere Personen aus einer Familie, die im gleichen Hause wohnen, abgegeben werden, desgleichen ist nur eine Zustellgebühr zu verrechnen, wenn in einem Schreiben, welches gewöhnlich an die Gemeindeverwaltung oder den Bürgermeister gerichtet ist, mehrere näher bezeichnete Personen zu Gericht vorgeladen werden (confer. § 3 Abs. III d. bayr. Gerichtsvollziehergebühren-Ordg. v. 6. Septbr. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1106).

[3]) Minist.-Bek. v. 1. Juli 1884 (Just.-M.-Bl. S. 120).

3. Im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung ist bei gebührenpflichtigen Gegenständen der Ansatz von Vorlade- und Zustellungsgebühren im Hinblick auf **Art.** 5 d. bayer. Gebührengesetzes gesetzlich gestattet und haben hier die bisherigen Bestimmungen Platz zu greifen. Diese Zustellungsgebühren sind den in § 79 **Nr.** 6 des Reichsgerichtskostengesetzes erwähnten, an andere Beamte für deren Thätigkeit zu zahlenden Vergütungen beizuzählen.

Nachdem diese Gebühren zu den Auslagen zählen, ist ihre Erhebung auch dann zulässig, wenn für die Sache selbst, wie z. B. beim Vorhandensein eines geringeren Kuratelvermögens als 1000 Mark oder bei gegebener Nachlaßüberschuldung, Gebühren für die Staatskasse nicht zum Ansatze gelangen. Als bisherige Vorschriften für die Rechtfertigung des Ansatzes von Vorlade- und Zustellungsgebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege sind zu erwähnen: die provisorische Taxordnung für die nicht kontentiöse Gerichtsbarkeit vom 8. Oktober 1810 § 88—90 (Reg.-Bl. S. 988, 989), das Regulativ für Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 § 1 (Reg.-Bl. S. 492), endlich das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege vom 28. Mai 1852 Art. 40 (Ges.-Bl. S. 317).

In Hypothekensachen hat das Gerichtsdienerpersonal, wenn es die Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. w., welche Parteisachen betreffen, d. h. in denen Gebühren zu entrichten sind, an die Notare besorgt, hiefür eine Zustellgebühr anzusprechen.

Kuratelamtliche Beschlüsse, welche Notariatsurkunden beigesetzt werden und sich blos auf Genehmigung des Inhalts beschränken, sind als Offizialsachen gebührenfrei zu behandeln, da die Kuratelbehörde einen Teil der Vormundschaft bildet, die in der Notariatsurkunde als mitwirkend auftritt, und die Kuratelbehörde, die infolge des Geschäftsganges nicht sogleich bei der notariellen Behandlung anwesend sein kann, nur nachträglich ihre Mitwirkung bethätigt. In diesen Fällen ist die Erhebung einer Zustellgebühr nicht gerechtfertigt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse der Kuratelbehörde, welche an einen Notar als Stellvertreter des Kurators erlassen werden,

so steht der Erhebung von Zustellgebühren nichts im Wege. (Fin.-Min.-Entschl. vom 24. Januar 1863, Just.-Min.-Bl. Anhang S. 107.)

Für die Verbringung der Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise zur Post behufs Beförderung an die requirierende Behörde oder den Notar hat das Gerichtsdienerpersonal neben der Zustellgebühr für die Insinuation selbst eine weitere Zustellgebühr nicht anzusprechen, da Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise, welche nach den bestehenden Normen nur mittelst Kouverts, ohne Schreiben, an das requirierende Gericht oder den Notar zurückzufertigen sind, nicht wohl als selbständige richterliche Verfügungen angesehen werden können, und ihr Verbringen zur Post lediglich als Schlußakt der requirierten Insinuation zu betrachten ist. (Fin.-Min.-Entschl. v. 11. März 1863, Just.-Min.-Bl. Anhang S. 111 u. 112.)

Die Erhebung von Zustellgebühren für die in Vormundschaftssachen im Verkehre des Amtsgerichts mit der zur Anlegung der Mündelgelder benutzten Sparkasse stattfindenden Zustellungen ist nicht zu beanstanden. Die Anlegung und Zurückziehung von Mündelgeldern ist nicht ein Amtsgeschäft der Depositenkommission, sondern eine Obliegenheit, welche diese mit der Annahme der Gelder zur Hinterlegung annimmt (§ 19. 20 d. Depositenordg.), es ist vielmehr die Aufgabe des Vormundschaftsrichters, den Vormund in der ihm obliegenden Anlegung und Verwaltung der Mündelgelder zu überwachen und seine hierauf bezügliche Thätigkeit gehört, obwohl er von amtswegen zu handeln hat, zu den gebührenpflichtigen Geschäften der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (**Art.** 74—79. 82 d. Gesetzes über das Gebührenwesen). Das Gleiche gilt von dem Verkehre mit der Sparkasse, welchen der Vormundschaftsrichter der Vereinfachung wegen an Stelle des dazu berufenen Vormunds selbst besorgt.

Die Zustellungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aber sind Amtsgeschäfte, für welche dem Gerichtsdiener eine besondere Gebühr bewilligt ist. (Just.-Min.-Entschl. vom 21. Febr. 1889, Nr. 2848.)

B. Die sonstigen Vergütungen der Gerichtsdiener.

1. Im Gebiete der gesamten Rechtspflege. In denjenigen Fällen, in welchen die Dienste des gerichtlichen Dienerpersonals zu dem Zwecke in Anspruch genommen werden, um Jemanden Entscheidungen (§ 35 d. Dienstesvorschrift. f. d. Gerichtsschr. v. 14. Septbr. 1879, Just.-Min.-Bl. S. 801), andere Schriftstücke, Gelder oder andere Sachen, **die er abzuholen hat, auf seinen Wunsch zu übermitteln**, kann der Gerichtsdiener für seine Dienste eine Zustellgebühr von 20 Pfg. für je einen Gang oder Schriftstück u. s. w. beanspruchen.

   Diese Art der Dienstleistung der Gerichtsdiener wird durch die Bestimmung des § 1 d. Reichsgerichtskostengesetzes nicht betroffen und können diese Vergütungen daher auch in der streitigen Rechtspflege gegebenen Falles beansprucht werden. (Siehe Min.-Bek. v. 1. Juli 1884, Just.-Min.-Bl. S. 120.)

   Diese Vergütungen haben jedoch nicht den Charakter von Auslagen im Sinne des § 79 d. R.-G.-K.-Ges. und sollen daher auch nicht von den Schuldnern infolge Sollstellung zwangsweise beigetrieben werden.

2. Weiter sind hieher zu erwähnen die Vergütungen der Gerichtsdiener bei der Mitwirkung zur Gebührenperception, siehe hierüber die Abhandlung in § 69 Z. II d. Buches.

C. Verrechnung der Vorlade- und Zustellgebühren.

Diese Gebühren gehören zu den sogenannten durchlaufenden Geldern, indem sie erst nach Eingang an die Gerichtsdiener hinausvergütet werden. Ihre Sollstellung erfolgt in den Rubriken 16 des allgemeinen Gebührenregisters, 12 des Hypothekengebührenregisters, sowie 15 des Einzugsregisters in Straffachen und 19 des Forstrüge-Einzugsregisters.

Die Hinausvergütung in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege mit Ausnahme der Straffachen erfolgt allmonatlich durch den Gerichtsschreiber. Siehe auch die Erörterungen über Gebührenperception in § 70 Z. V d. Buches.

§ 53. Die Kosten eines Transportes von Personen.

I. Durch § 79 Z. 7 des Reichsgerichtskostengesetzes ist bestimmt, daß den Parteien auch die auf den Transport einer Person entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

II. Solche Kosten können entstehen in der streitigen Rechtspflege nach §§ 345, 774, 775, 782, 798 u. 812 d. R.-Z.-P.-O., im Konkursverfahren nach §§ 93 u. 98 d. K.-O. und in der Strafrechtspflege nach §§ 114, 124, 125, 127, 229, 235 d. St.-P.-O. Auch in der nichtstreitigen Rechtspflege können bei zwangsweisen Vorführungen zur Gerichtsstelle Transportkosten zum Anfall kommen.

III. Schuldner dieser Kosten ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren derjenige, welcher den Transport einer Person (Beklagten, Schuldners) veranlaßt hat, somit gewöhnlich der Gläubiger oder der Konkursverwalter u. s. w.

Bei zwangsweisen Vorführungen von ungehorsamen Zeugen oder ungehorsamen Parteien fallen die hierauf erwachsenden Kosten diesen Personen selbst zur Last.

In Strafsachen hat der rechtskräftig verurteilte Angeklagte die auf seinen Transport entstandenen Kosten zu ersetzen.

Siehe auch die Erörterungen über Schubkosten.

§ 54. Die Kosten der Haft.

I. Gleich wie bezüglich der Kosten für den Transport von Personen die Erlassung besonderer Vorschriften der jeweiligen Landesgesetzgebung überlassen wurde, ist dieses im gleichen Falle hinsichtlich der Höhe und Verrechnung der Kosten der Haft.

Diese können zum Anfall kommen in der streitigen Gerichtsbarkeit für die Personalhaft, als eines Mittels zur Erzwingung einer Handlung (Z.-P.-O. §§ 782, 774, 355 Abs. II; der St.-P.-O. § 69 Abs. II), im Konkursverfahren für die Haft des Gemeinschuldners (K.-O. § 93) und insbesondere im Gebiete der Strafrechtspflege für die Untersuchungs- und Strafhaft (§§ 112 St.-P.-O. und §§ 14 ff. d. St.-G.-B.), [1]) dann gemäß §§ 178, 182 d. R.-G.-V.-G.

[1]) Just-M.-Bl. 1879 S. 1549, 1554, 1555.

II. In Bayern ist die Erhebung und Verrechnung der Haftkosten durch Allerh. V.-O. v. 3. Dezember 1881 und Minist.-Entschl. vom 23. April 1883 geregelt, welche bestimmen:

a) Die Kosten, welche für die Vollziehung von Haftstrafen, sowie in anderen Fällen der gerichtlichen Haft, insbesondere für die Untersuchungshaft, die Sicherheits- und Zwangshaft (§ 355 Abs. II, §§ 774, 782, 812 d. Z.-P.-O., §§ 93, 98 d. K.-O., § 69 Abs. II, § 95 Abs. II d. St.-P.-O.) zu erheben sind, werden für Kopf und Tag auf 1 Mark festgesetzt. Der Tag des Eintrittes in das Gefängnis wird für voll gerechnet; der Tag des Austrittes bleibt außer Ansatz.[1])

b) Wenn ein Gefangener, welcher sich für eigene Rechnung verköstigen darf, seine Kost von außen bezieht, so mindert sich der nach vorstehender Bestimmung zu erhebende Betrag auf die Hälfte.[2])

c) Im Falle der Verbringung eines Gefangenen in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt, werden die der Staatskasse erwachsenden Auslagen erhoben.[3])

d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Benützung der Gerichtsgefängnisse in anderen als den in § 1 genannten Fällen der Haft, insbesondere bei der Unterbringung von Polizeiarrestanten in diesen Gefängnissen.

Dieselben finden ferner auf die in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehenden Gefängnisstrafen entsprechende Anwendung.[4])

III. Die Kosten der Zwangs- und Sicherheitshaft. Die Erhebung der Kosten der Zwangs- und der Sicherheitshaft, welche in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, obliegt dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, auch wenn die Haft in dem Gefängnisse eines anderen Gerichts vollzogen wird. Die Kosten sind, wenn die Haft auf Antrag einer Partei angeordnet ist, von dieser von Monat zu Monat vorauszubezahlen. (§ 792 d. Z.-P.-O.) Die Erneuerung des Vorschusses kann nur bis zum Mittage des letzten Tages erfolgen, für welchen die

---

[1]) § 1 d. Allerh. V.-O. v. 3. Dezbr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 454).
[2]) § 2 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[3]) § 3 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[4]) § 4 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Zahlung geleistet ist (Z.-P.-O. § 792). Dabei wird der Tag der Aufnahme für voll gerechnet. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen (§ 794 d. Z.-P.-O.). Über die Zahlung wird eine Quittung erteilt, in der ausdrücklich anzugeben ist, für welchen Zeitraum die Kosten vorausgezahlt sind. Die Quittung kann auf den Haftbefehl gesetzt werden. Die Bewilligung des Armenrechts hat die einstweilige Befreiung von der Vorauszahlung der Kosten zur Folge (§ 107 Nr. 1 d. Z.-P.-O.).

Die entstandenen Haftkosten werden im Gebührenregister (als rückzuersetzende Gerichtsauslagen) zu Soll gestellt. Sind die Kosten vorausgezahlt, so wird der Betrag der entstandenen Kosten im Vorschußregister als Ausgabe und im Gebührenregister als wirkliche Einnahme (Rubr. 14) verrechnet. In diesem Falle erhält der Gerichtsschreiber auch während der Vollstreckung der Haft zum Behufe des Ansatzes der entstandenen Kosten am Schlusse jeden Monats eine Anzeige des Gefängniswärters über die Dauer der während des Monats vollstreckten Haft. (§ 24 d. Bekanntmchg. d. k. Staatsminist. d. Justiz, des Innern und der Finanzen vom 23. April 1883, Just.-M.-Bl. 194).

Die Anzeige des Gefängniswärters ist zu den Belegen des Vorschußregisters zu nehmen.

Abschnitt 3.

§ 55. Die Vergütung von Reisekosten an Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 731—733) dann Vollzugsinstruktion hiezu vom 31. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 733—734) sind nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner haben, soferne Eisenbahn, Dampfboot oder Postomnibus benützt werden kann, und ihr Wohnsitz weiter als zwei Kilometer vom Gerichtssitze

entfernt liegt, als Reisekostenvergütung den Ersatz der Fahrtaxe und zwar für die Benützung der II. Wagenklasse auf der Eisenbahn oder des I. Platzes auf dem Dampfboot hin und zurück anzusprechen.[1])

2. Unter Voraussetzung der gleichen Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtssitze werden in Fällen, in welchen die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfbootes oder des Postomnibus nicht stattfindet, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zehn Pfennig vergütet.

3. Soweit nach besonderen Umständen ausnahmsweise die Benützung von Beförderungsmitteln, welche höhere Auslagen erfordern, für angemessen zu erachten ist, können diese Auslagen liquidiert werden. Die besonderen Umstände sind, wenn nicht offenkundig, (z. B. wie bei Fußgebrechen) durch Zeugnisse zu begründen.

4. Vorbehaltlich der revisorischen Prüfung werden die in Ziff. 1 u. 2 oben bezeichneten Auslagen vom Gerichtsschreiber berechnet, jene gemäß Ziff. 3 vom Richter festgesetzt, welcher auch die sämtlichen Reisekosten zur Zahlung anzuweisen hat.

5. Die Zahlung der vom Richter festgesetzten Vergütung der Reisekosten ist sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen k. Rentamte zu leisten.

   Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so hat die Zahlung sofort vorschußweise aus den Taxgefällen des betreffenden Gerichtes gegen Abrechnung mit dem einschlägigen k. Rentamte zu erfolgen.

6. Die Abrechnung hat monatlich in der wie bei den Zeugengebühren üblichen Weise zu geschehen.

7. Die Anweisungen sind der Gebührenpflicht durch Quittungsmarken unterworfen.

---

[1]) Im Falle der Benützung von Schnell- oder Kurierzügen haben dieselben den vollen Ersatz der für die II. Wagenklasse dieser Zugsgattungen bestimmten Fahrtaxen anzusprechen. (Minist. Bek. v. 4. Oktober 1883, Just.-M.-Bl. S. 349.)

§ 56. Die Kosten der Rechtshilfe.

I. Rechtshilfe unter den deutschen Zivilgerichten.

1. Allgemeines.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.[1])

2. Besondere Bestimmungen.

A. Für den Verkehr der bayerischen Zivilgerichte unter sich.

Behufs gleichmäßiger Behandlung der Gerichtsauslagen bei Ersuchen bayerischer Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sind nachstehende Vorschriften[2]) zu beachten:

a) Die Einhebung und Verrechnung von Auslagevorschüssen hat in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber des in der Hauptsache zuständigen (ersuchenden) Gerichtes zu erfolgen.

b) Die bei dem ersuchten Gerichte erwachsenen Auslagen sind von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichtes aus der Gebührenkasse zu bestreiten, im Auslagenregister ausgablich zu verrechnen und sodann nebst den durchlaufenden Geldern unabbrüchig der Vormerkung auf den treffenden Aktenstücken in ein im Just.-M.-Bl. 1888 S. 146 vorgeschriebenes Verzeichnis zusammenzustellen, welches dem Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts zu übersenden ist.

Hiebei wird gestattet, daß die den Gerichtsbeamten gebührenden Kommissionskosten vorbehaltlich deren revisorische Prüfung und Festsetzung sofort zur Auszahlung gelangen.

c) Der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichtes hat die ihm bekannt gegebenen Auslagen und durchlaufenden Gelder, soweit dieselben nicht gestundet sind, im Gebührenregister zu Soll zu stellen und den vorhandenen Vorschuß, unter Anführung der treffenden Nummer des Gebührenregisters in Spalte 15 des Vorschußregisters, zur rückeinnahmlichen Verrechnung dieser Ausgaben zu verwenden.

---

[1]) § 157 d. R.-G.-Verfass.-Ges. v. 27. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. S. 70).

[2]) Minist.-Bek. vom 9. Juni 1888 (Just.-M.-Bl. S. 144).

d) Über den Gesamtbetrag der von dem ersuchten Gerichte bestrittenen rückzuersetzenden Auslagen, also ausschließlich der nicht im Auslagenregister eingetragenen durchlaufenden Gelder, hat der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichtes jenem des ersuchten Gerichtes umgehend eine Bestätigung nach dem im Just.-M.-Bl. 1888 S. 146 vorgeschriebenen Formular zu erteilen, welche von dem Letzteren als Beleg zu dem Auslageregister zu nehmen ist.

e) Eine Übersendung des bei dem ersuchenden Gerichte hinterliegenden Vorschusses an das ersuchte Gericht oder eine Rückvergütung der von dem Letzteren bestrittenen Auslagen in Barem findet, abgesehen von der Hinausvergütung eingegangener durchlaufender Gelder (Gerichtsdienergebühren u. s. w.) nicht statt. Auf die Übersendung der Letzteren findet die Bestimmung in § 10 Abs. III d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 die Ausf. d. R.-G.-K.-G. u. s. w. betreffend (Just.-M.-Bl. 1879 S. 1313) gleichmäßig Anwendung.

f) Bezüglich der Behandlung der Porti- und Postgebühren ist folgende Bestimmung maßgebend.

Portopflichtige Sendungen sind auch im internen Verkehre regelmäßig von der absendenden Behörde zu frankieren. Eine Ausnahme von dieser Regel hat hauptsächlich nur in jenen Fällen Platz zu greifen, in welchen die absendende Behörde auf Requisition handelt und die Person des Pflichtigen nicht feststeht, oder in welchen aus andern Gründen die Einziehung der Portoauslage seitens der absendenden Behörde mit unverhältnismäßigen Weiterungen verknüpft wäre. Jedoch ist in solchen Fällen die Bezeichnung der Sendung als „portopflichtige Dienstsache“ nicht zu unterlassen.[1])

B. Für den Verkehr mit den Gerichten der Bundesstaaten.

1. Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

[1]) § 64 d. Finanz-Min.-Bek. v. 21. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1350).

2. Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.
3. Stempel-Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.[1])
4. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

   Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.[2])
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für diejenigen Fälle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz unmittelbare Anwendung findet. Unberührt bleiben hievon die landesgesetzlichen Vorschriften für diejenigen Angelegenheiten, bezüglich deren die Kostenerhebung nicht reichsgesetzlich geregelt ist.

So bestimmt das bayerische Gebührengesetz in **Art. 255**: Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet,[3]) kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung.[4]) Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen. Ist um die Vornahme sonstiger

[1]) § 165 d. R.-G.-Verf.-Ges. (R.-Ges.-Bl. 1877 S. 71) u. § 39 d. Fin.-Minist.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1336).

[2]) § 166 d. voralleg. R.-G.-Verf.-Ges.

[3]) Zu den Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, gehören insbesondere Subhastations- und Forstrügesachen, wenn dort auch die Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes ganz oder teilweise als entsprechend anwendbar erklärt wurden. (Motive 1879 S. 97).

[4]) Z. B. bei Verlassenschaften **Art. 83** d. Geb.-Ges. Wertsgegenstand ist die Summe, welche die einzuvernehmende Person aus der Verlassenschaft zu erhalten hat.

Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt. In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden. Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hiedurch nicht berührt.

6. a) In Strafsachen ist zunächst auch der § 165 d. G.-V.-Ges. maßgebend, welcher bestimmt, daß die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

b) Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben — gleichwie in anderen Rechtshilfesachen — durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Hiezu ist zu bemerken[1]):

Die in Abs. I des § 165 d. G.-V.-Ges. vorgesehene Verpflichtung der ersuchenden Behörden zur Erstattung der durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden baren Auslagen ist schon dann begründet, wenn auch die Thätigkeit der ersuchten Behörde nicht zur vollständigen Erledigung des Ersuchens geführt haben sollte, wie z. B. wenn der Abzuliefernde auf dem Transport entspringt. Auch davon, ob die Wiedereinziehung der Auslagen von dem Verurteilten möglich ist, hängt die Erstattungspflicht nicht ab.

c) Die Gewährung der Rechtshilfe kann von Erstattung der Kosten nicht abhängig gemacht werden. Wenn wie im Falle der Privatklage (St.-P.-O. § 419) eine Partei Kosten vorzuschießen hat, sind dieselben von der ersuchenden Behörde vorher einzuziehen.

---

[1]) Siehe Böhm, Rechtshilfeverfahren, Bd. II S. 193.

Der verurteilte Angeklagte ist eine Partei im Sinne des § 165 d. G.=V.=Ges., daher letztere Bestimmung nicht blos auf das Privatklageverfahren, sondern auch auf das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage anwendbar ist.

d) In bezug auf den Umfang der Erstattungspflicht der durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden Auslagen wurde auf Anregung des Reichsjustizamts unter den Bundesregierungen eine Einigung über nachstehende Grundsätze erzielt, von welchen bei Handhabung der angeführten Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes auszugehen sei.

Die Vorschrift in § 165 Abs. I d. G.=V.=Ges. über die ausnahmsweise Erstattung von Kosten der Rechtshilfe hat nur die Auslagen im Auge, welche durch das Ablieferungs= oder Strafvollstreckungsverfahren entstehen. Als Beginn des Verfahrens, durch welches die Ablieferung oder Strafvollstreckung bewerkstelligt wird, muß indessen bereits die Ergreifung des Abzuliefernden beziehungsweise Verurteilten angesehen werden. Demgemäß sind die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung der betreffenden Person entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, zu den zu erstattenden baren Auslagen zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa ein Hindernis entgegengetreten ist.

Andererseits betrifft die Vorschrift des § 165 Abs. I des G.=V.=Ges. nur die mit dem Ablieferungs= oder Strafvollstreckungsverfahren *selbst* verbundenen Kosten nicht die *nebenbei* durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (wie Zustellungsgebühren, Postgebühren u. dergl.).[1])

e) Hinsichtlich der Kosten im Falle Vollstreckung einer Gesamtstrafe bei Festsetzung der Einzelnstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten sind die vom Bundesrat mit Beschluß vom 11. Juni 1885 aufgestellten Grundsätze maßgebend, wonach bei Beteiligung mehrerer Bundesstaaten bezüglich der

[1]) Just.=Min.=Bek. v. 1. Mai 1885 (Just.=M.=Bl. S. 109).

baren Auslagen gleichheitliche Teilung einzutreten, im übrigen aber Kostenerstattung nicht einzutreten hat.[1])

f) Mit der Großherzogl. Badischen und der Großherzogl. Hessischen Regierung wurde in Betreff der Kosten der Rechtshilfe in den von amtswegen verfolgten Strafsachen einschließlich der Forst- und Feldrügesachen (nicht aber in den Privatklagesachen) bestimmt, daß auf die Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des § 165 Abs. III d. G.-V.-Ges. — vom Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshilfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet wird. (Min.-Bekanntmachg. v. 15. Januar 1884, Just.-Min.-Bl. S. 20.)

Gleiche Vereinbarung wurde mit der Kgl. Württembergischen Regierung getroffen. (Min.-Bekanntmachg. vom 6. Februar 1884, Just.-Min.-Bl. S. 28.)

II. Rechtshilfe unter Zivil- und Militärgerichten.

1. Für die Gewährung der Rechtshilfe kommt hier nicht das Reichsgerichtsverfassungsgesetz, sondern das norddeutsche Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, in Bayern eingeführt durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 87) zur Anwendung.

2. Durch Min.-Bekanntmachg. vom 10. Oktober 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 441) ist Bestimmung dahin getroffen, daß zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem von den übrigen deutschen Bundesstaaten eingehaltenen Verfahren die baren Auslagen, welche bei den bayerischen Militärgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Zivilgerichten des Reichsgebietes in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, dem Kapitel „Militärjustizverwaltung" des Militäretats zur Last fallen, dagegen die baren Auslagen, welche bei den bayerischen Zivilgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen, vom Ziviljustizfond getragen werden.

---

[1]) Minist.-Bek. v. 18. Juli 1885 (Just.-M.-Bl. S. 160).

3. Bezüglich der an Zeugen und Sachverständige in militärischen Strafsachen anzuweisenden Entschädigungen ist die Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) maßgebend, wobei weiters zu beachten ist, daß Zeugen, welche aus anderen Veranlassungen als militärischen Strafsachen, insbesondere zur Konstatierung der Dienstuntauglichkeit eines bereits Eingereihten oder in Versorgungsangelegenheiten u. s. w. vernommen werden, falls die Vernehmung auf Veranlassung der Militärbehörden und im Interesse des Militärärars erfolgt, auf Verlangen eine Entschädigung vom Militärärar zu empfangen haben, daß dagegen Zeugen, welche von den Beteiligten zur Begründung ihrer Gesuche vorgeschlagen werden, wie Zeugen in Parteisachen von diesen selbst zu entschädigen sind. Letztere Verpflichtung soll insbesondere dann als vorhanden angesehen werden, wenn die zum Militärdienst Berufenen bald nach ihrer Einreihung oder ihrem Dienstantritte Gebrechen vorgeben, welche schon bei ihrer Einreihung vorhanden gewesen oder außer ihrer militärischen Verwendung entstanden sein sollen.[1])
4. Die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge erfolgt durch das Gericht, den Richter oder die Militärbehörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet. Paragraph 17 Abs. II d. R.-Geb.-Ordg. f. Zeug. u. Sachverst. findet hiebei sinngemäße Anwendung (siehe S. 194). Gegen die Festsetzung seitens eines Militäruntersuchungsrichters findet Beschwerde nach Maßgabe des Art. 36 d. Milit.-Strafgerichtsordg. statt. Gegen die Festsetzungen der Militärgerichte ist lediglich Gegenvorstellung, nicht aber eine Beschwerde als Rechtsmittel zulässig.[2])
5. Bezüglich der Festsetzung der Entschädigung von Zeugen in den im Z. 3 oben bezeichneten Fällen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Analogie des **Art. 197** des Geb.-Ges. mit der Maßgabe, daß die erhobenen Beschwerden vom betreffenden Generalkommando in erster, vom Kriegsministerium in zweiter und letzter Instanz verbeschieden werden.[2])
6. Hinsichtlich des Verfahrens und der Kostenerstattung für die Vollstreckung von Arrest und Haftstrafen gegen Personen des Beur-

[1]) § 1 u. 2 d. Allerh. V.-O. v. 26. Novbr. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1529).
[2]) § 3 d. Allerh. V.-O. v. 26. Novbr. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1529).

laubtenstandes auf Ersuchen bayerischer Militärbehörden siehe die Min.-Bekanntmachg. v. 9. Juni 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 134) und 23. April 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 195).

III. Rechtshilfe unter anderen Behörden deutscher Bundesstaaten und den deutschen Schutzgebieten.

Die Gewährung der Rechtshilfe gründet sich hier auf das in Nr. II Z. I erwähnte Bundesgesetz und ist bezüglich der Ausübung der Rechtspflege in den Schutzgebieten das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) maßgebend. (Siehe auch Böhm, Rechtshilfeverfahren, Ergzgs.-Hft. S. 85.)

Die in Rechtshilfesachen mit obenbezeichneten Behörden entstehenden baren Auslagen sind der requirierten Behörde zu ersetzen.

IV. Rechtshilfe mit ausländischen Behörden.

1. Über die Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande bestehen sonst reichsgesetzliche Bestimmungen oder Verträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten nicht. Es haben daher die desfalls von einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Übereinkommen Maß zu geben. (Siehe auch Böhm, Rechtshilfeverfahren, Bd. I, S. 124.)
2. Bei Requisitionen deutscher Konsuln ist zu beachten, daß zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald auf Erlag eines angemessenen Kostenvorschusses durch die zahlungspflichtige Partei hinzuwirken ist. Bei der an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu leitenden Vorlage des Ersuchschreibens ist im Ersuchschreiben selbst zu berichten, ob die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig und ob und bis zu welchem Betrag ein Kostenvorschuß einbezahlt worden ist.

   Für die Rechtshilfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§ 13 u. 44 d. Ges. vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach

dem Reichsgerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen, beziehungsweise nach § 165 d. Gerichtsverfassungsgesetzes.[1])

3. Bezüglich der mit nachstehenden fremden Ländern, nämlich: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Transvaal, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika, hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs abgeschlossenen Verträge siehe Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1887.[2])

V. Einziehung der Kosten der Rechtshilfe.

1. Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten sind auf Grund des § 99 d. Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 141), wonach die Behörden einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrat zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten haben, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:
   a) Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt. Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.[3])
   b) Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen.[4]) Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

---

[1]) Minist.-Bek. v. 28. Novbr. 1887 Z. 18 (Just.-M.-Bl. S. 288).

[2]) Just.-M.-Bl. 1887 S. 289 u. Böhm, Rechtshilfeverfahren II. S. 201.

[3]) Siehe Just.-M.-Bl. 1880 S. 270 ff. Anweisung z. Einziehung v. Gerichtskosten unter den Bundesstaaten § 1.

[4]) Hiezu ist durch Minist.-Entschließung vom 4. Juli 1880 (Just.-M.-Bl. S. 269) folgende ergänzende Weisung ergangen: Bei Anfertigung der nach lit. b dieser Anweisung dem Ersuchen um Beitreibung beizufügenden Kostenrechnungen haben sich die Gerichtsschreiber der Formulare für die Kostenverzeichnisse zu bedienen, welche der Bekanntmchg. v. 21. Septbr. 1879, Instr. z. Vollz. d. R.-G.-K.-Ges. u. d. Geb.-Ges. betreffend (Just.-M.-Bl. S. 1317) unter lit. F. I. und der Bekanntmchg. v. 24. Septbr. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 1425) unter Ziffer VI beigegeben sind.

Diese Verzeichnisse, bei deren Herstellung die in lit. b der Anweisung enthaltenen Vorschriften genau zu beachten sind, haben die Gerichtsschreiber den ein-

1) den Namen des Zahlungspflichtigen,
2) die Bezeichnung der Sache,
3) die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4) die Gesamtsumme der Kosten.[1])

c) Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder, wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Übersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.[2])

d) Alle Postsendungen, einschließlich der Geld- und Wertsendungen, sind von der absendenden Behörde frankiert abzulassen. Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.[3])

---

schlägigen Rentämtern in Rechtssachen, auf welche die R.-Z.-P.-O. oder K.-O. Anwendung findet, gleichzeitig mit der Überweisung der betreffenden Rückstände, in Strafsachen dagegen, insoweit den ersteren nicht selbst die zwangsweise Beitreibung obliegt auf jeweiliges Ersuchen zu übermitteln.

Zugleich wird bemerkt, daß die fragliche Anweisung sich im Hinblick auf § 99 d. R.-G.-K.-Ges. nur auf die in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebühren und Auslagen erstreckt.

[1]) § 2 d. voralleg. Anweisung.

[2]) § 3 „ „ „

[3]) § 4 „ „ „

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Kosten, welche dadurch entstehen, daß eine Geldstrafe und mit derselben die Kosten des Strafverfahrens in

e) Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittlung des Gerichtsschreibers (§ 162 d. G.-V.-Ges.) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.[1])

f) Da sich Zweifel ergeben haben, in welchem Umfange bei Gewährung der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten nach § 165 Abs. I d. G.-V.-G. die baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sind, erscheint es veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die fragliche Bestimmung für die Erstattung aller desfallsigen Barauslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, insbesondere also auch in Fällen der Ablieferung zum Zwecke der Strafverfolgung und Aburteilung maßgebend ist. Hiebei wird zugleich bestimmt, daß die in § 27 d. Bekanntmachg. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1425) erteilten Vorschriften für die rechnerische Behandlung der nach § 165 Abs. I d. G.-V.-G. von einem anderen Bundesstaate zu ersetzenden Kosten in allen Fällen einer nach Maßgabe dieser Bestimmung erfolgenden Ablieferung oder Strafvollstreckung Anwendung zu finden haben. (Min.-Entschl. v. 17. Juli 1880, Just.-Min.-Bl. S. 279.) Siehe auch Sollstellung der Kosten der Rechtshilfe S. 279.

2. Bezüglich der Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten ist vom Bundesrate unterm 21. Juni 1879 besondere Dienstweisung (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 1581 ff.) mit Abänderung vom 7. Juli 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 240) ergangen. Mit Ministerialentschließung vom 15. Oktober 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1580) wurde nachstehendes angeordnet: Als diejenigen Behörden, welchen nach § 2 Abs. II der obigen Dienstweisung

---

einem anderen Bundesstaate durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden sollen, und sind daher die Gebühren und Auslagen des letzteren, derselbe mag unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragt worden sein (§§ 161, 162 d. G.-V.-Ges.), von der auftraggebenden Behörde zu bezahlen. (Minist.-Entschl. vom 25. März 1886, Just.-M.-Bl. S. 113).

[1]) § 5 d. voralleg. Anweisung.

die Kostenrechnungen von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts nach Lage des einzelnen Falles zuzusenden sind, werden die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Amtsgerichte bezeichnet.

Die bei diesen Gerichten mit der rechnerischen Behandlung der anfallenden Gebühren u. s. w. betrauten Gerichtsschreiber werden in den Fällen, in welchen ihnen die Einhebung obliegt, die Einziehung dieser Kosten von dem Zahlungspflichtigen unter Aushändigung der Kostenrechnung alsbald bewirken, den eingegangenen Betrag an die Oberpostkasse zu Leipzig übersenden und hievon der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts nach Maßgabe der Vorschrift in § 2, Abs. IV u. V der vorerwähnten Dienstweisung Mitteilung machen.

Wenn die Zahlung an den Gerichtsschreiber nicht erfolgt oder wenn die Einhebung der betreffenden Gebühren nach den bestehenden Instruktionen dem Gerichtsschreiber nicht obliegt, so hat derselbe die eingegangenen Kostenrechnungen unter gleichzeitiger kurzer Verständigung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts dem einschlägigen Rentamte zur Beitreibung beziehungsweise Einziehung zu übermitteln. Das Rentamt hat alsdann die Kosten nach den entsprechenden Vorschriften einzuheben und mit dem eingezogenen Betrage in derselben Weise, wie in dem vorstehenden Abs. III den Gerichtsschreibern vorgezeichnet ist, im Falle der Stundung oder Uneinbringlichkeit aber nach Maßgabe des § 2, Abs. IV und V der Dienstweisung durch vorschriftsmäßige Mitteilung an die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts zu verfahren.

Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Oberpostkasse in Leipzig und den beteiligten Landesbehörden als „Reichsdienstsache" portofrei. [1])

3. Hinsichtlich der Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande sind Verträge mit ausländischen Staaten nicht abgeschlossen, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen,

[1]) Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1589.

welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, keinen Erfolg haben und dürften deshalb zu unterlassen sein. (Siehe Böhm, Rechtshilfeverfahren, II. Teil, S. 202.)

§ 57. Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen.

Gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen können Erinnerungen und Beschwerden sowohl von dem Zahlungspflichtigen, als auch von der Staatskasse erhoben werden.

In denjenigen Fällen, in welchen die sub. Z. I, II, III und IV unten näher erörterten besonderen Verfahren nicht Anwendung finden, ist zu bemerken, daß Erinnerungen der Zahlungspflichtigen bei der Behörde oder dem Beamten zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen sind, wo die Gebührenbewertung vorgenommen oder von wo aus die etwaige Nachforderung erhoben wurde. Ist letztere durch einen Revisionsbescheid veranlaßt worden, so kann die Erinnerung auch unmittelbar bei der Revisionsstelle eingelegt werden.[1])

I. Erinnerungen und Beschwerden in der streitigen Rechtspflege, im Konkursverfahren und in der gerichtlichen Strafrechtspflege.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt. Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen.[2])

Bezüglich der Beschwerden gegen Festsetzung der Zeugengebühren u. s. w. siehe S. 194.

---

[1]) § 8 d. Fin.-Min.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1352).

[2]) § 4 d. R.-G.-K.-G., Art. 7 u. 35 d. bayr. Geb.-Ges.

II. Erinnerungen und Beschwerden in der nichtstreitigen Rechtspflege.

1. Die vorstehend erörterten allgemeinen Bestimmungen des § 4 d. R.-G.-K.-G. kommen gemäß **Art.** 47 d. Geb.-Ges. auch hier zur Anwendung, und ist besonders zu erwähnen, daß
   a) das Verfahren über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen sich nach den Vorschriften der Art. 56 bis 67 d. Ges. z. Ausf. d. R.-Z.-P.-O. u. K.-O. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 80) bemißt,
   b) daß wenn der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben hat, vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mitteilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Äußerung zu hören ist,
   c) daß die Beschwerdeschriften des Ärars der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht bedürfen.[1])
2. Bei Beschwerden gegen die in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege erfolgte Festsetzung der einem Zeugen u. s. w. (siehe Anmerkung 3 auf S. 194) zu gewährenden Beträge finden die obigen Bestimmungen lit. a Anwendung.[2])
3. Die weitere Beschwerde ist auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege immer von dem Obersten Landesgerichte zu verbescheiden und zwar auch dann, wenn sich die eine oder andere Partei durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts zum erstenmal als beschwert erachtet. (Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 26. Januar 1885, Slg. d. Entsch. Bd. XI S. 11).

Die weitere Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt, nicht durch eine andere, wenn auch rechtsverständige Person wirksam eingelegt werden (Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 18. Oktober 1884, Slg. d. Entsch. Bd. X S. 535). Dieselbe kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. (Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 24. Novbr. 1883, Slg. Bd. X S. 240, dann v. 26. Januar 1885, Slg. Bd. XI S. 11). Jede weitere Sachprüfung einer von dem Obersten Landesgericht als Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidung ist ausgeschlossen; es findet sonach auch eine Remonstration hiegegen

[1]) **Art.** 48 d. Geb.-Ges.

[2]) § 2 d. Allerh. V.-O. v. 22. Septbr. 1879 (Ges. u. V.-Bl. S. 1283).

nicht statt. (Beschl. d. Oberst. L.-G. v. 13. Januar 1885, Slg. Bd. XI S. 9). (Siehe auch Pfaff, Gebührenwesen, II. Aufl. S. 31).

III. Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen, dann über die Pflicht zur Entrichtung derselben in der Justizverwaltung.

1. Die Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von dem Gerichte der Instanz oder den Obergerichten auch von amtswegen geändert werden. **(Art. 198 Geb.-Ges.)**

2. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Anmerkung 2 auf S. 146 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden (siehe § 3 d. Allerh. V.-O. v. 20. Sptbr. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1310). Hinsichtlich des Ansatzes der bei dem k. Staatsministerium der Justiz und dem Obersten Landesgerichte anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

   Das Verfahren in erster Instanz, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

   Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. **(Art. 197 Geb.-Ges.)**

3. Bezüglich der Beschwerden über die in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgte Festsetzung der Entschädigungen an Zeugen u. s. w. haben die obigen Bestimmungen in Ziff. 2 entsprechende Anwendung zu finden.

IV. Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren oder deren Größe in sonstigen Gegenständen.

1. Dieselben werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

   Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Ärars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen, als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Übrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend. **(Art. 211 d. Geb.-Ges.)** (Siehe hiezu §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, und 44 der zu dem Ges. v. 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes erlassenen Vollzugsvorschriften v. 1. Septbr. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1014), ferner § 69 d. Vollzugsvorschr. z. R.-G.-K.- u. Geb.-Ges. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1352).

§ 58. Niederschlagung, Stundung und Verjährung von Gebühren, Geldstrafen und Auslagen.

I. Niederschlagung. Die Gerichte sind befugt, Gebühren (nicht auch Auslagen), welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.[1])

Der Schuldner, welchem die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, hat auch diejenigen baren Auslagen zu tragen, welche durch unrichtige Behandlung der Sache oder eine etwaige Verschuldung dritter Personen, einschließlich der im Laufe des Verfahrens thätig gewesenen Beamten, erwachsen sind. Auf jene erstreckt sich auch nicht das Niederschlagungsrecht aus dem G.-K.-G. (Rechtsprechg. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I. S. 510.) Ausnahme hievon bilden die § 97 d. Z.-P.-O., § 145 d. St.-P.-O., sowie die Vorschriften über Versäumnisse u. s. w. der Zeugen und Sachverständigen. (§§ 50, 69 u. 77 d. St.-P.-O.) (Siehe auch Pfafferoth, IV. Aufl. S. 144.)

Unter „Unwissenheit“ ist die ignorantia juris inbegriffen; es ist bei diesem Ausdrucke hauptsächlich an die sogenannte ignorantia juris rustica gedacht, die Befugnis der Gerichte, unter Umständen eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung

[1]) **§ 6** d. R.-G.-K.-Ges. **Art. 7, 35, 47** u. **195** d. Geb.-Ges.

der Sache anzuordnen, ist in dem Rechte der Niederschlagung von Gebühren enthalten und als ein Ausfluß dieses Rechts anzusehen. (Siehe auch Pfafferoth, IV. Aufl. S 11.) Vergl. jedoch Beschl. d. Oberst. L.-G. vom 9. Mai 1893, Slg. Bd. XIV S. 600.

Hinsichtlich der auf grund des Gerichtskostengesetzes zu Recht bestehenden, bereits zum Ansatz gelangten Kosten erstreckt sich die Niederschlagungsbefugnis der Gerichte nicht.

II. Stundung.

a) Die Gewährung von Stundung, Zahlungsfristen oder Nachlässen zur Zahlung verfallener Gebühren und Auslagen ist bei den k. Rentämtern und in Strafsachen, bezüglich deren die Perception ausnahmsweise einzelnen Gerichtsschreibern übertragen ist, bei diesen nachzusuchen, welche das Weitere zu veranlassen haben.

b) Bezüglich der Stundung der Rentegebühren siehe S. 130, der Depositalgebühren siehe § 73 d. Buches.

c) Was die reichsgerichtlichen Kosten anbelangt, so sind nach der Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten vom 21. Juni 1879, die Landesbehörden zur Stundung derselben und zur Niederschlagung uneinbringlicher Beträge befugt. Dagegen kann der Erlaß oder die Herauszahlung reichsgerichtlicher Kosten nur im gnadenwege durch Kaiserliche Verfügung erfolgen. (Pfafferoth IV. Aufl. S. 11). Siehe auch Stundung der Rechtshilfekosten S. 256.

d) Stundung von Geldstrafen. Die Geldstrafen und Kosten sind von den Rentämtern und bezw. Gerichtsschreibern, denen die Perception übertragen ist, längstens binnen zwei Monaten nach Empfang der Einzugsregister beizutreiben. Die Entgegennahme und Instruktion von Gesuchen um Stundung von Geldstrafen in gewöhnlichen Strafsachen über obige Frist hinaus fällt ausschließlich in den Geschäftskreis der k. Staatsanwälte bezw. Amtsanwälte, welche hiewegen nach den für Begnadigungssachen überhaupt geltenden Vorschriften (vergl. Z. IX d. Just.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879, Just.-M.-Bl. S. 1170) zu verfahren haben und in den hiezu geeigneten Fällen das Gutachten der betreffenden Finanzbehörden erholen werden. (Minist.-Entschl. v. 13. Dezbr. 1880, Just.-M.-Bl. S. 468).

Die Gesuche um Stundung in Forstrügesachen sind bei dem Forststrafgerichte I. Instanz einzureichen, welches die allenfalls nötige Instruktion zu pflegen und sodann das Gesuch nebst den einschlägigen Akten dem Staatsanwalte zu übersenden hat. (Just.=M.=Entschl. v. 8. Juli 1862, Z. 11. Just.=M.=Bl. 1863, Ergzhft. S. 74).

III. Verjährung.

a) In der streitigen Rechtspflege, im Konkursverfahren und in der Strafrechtspflege bestimmt der § 5 d. R.=G.=K.=Ges., daß eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur zulässig ist, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Gleiches gilt auch, wenn die Kosten irriger Weise ganz außer Ansatz geblieben sind.[1])

b) In der nichtstreitigen Rechtspflege und in der Justizverwaltung erlöschen rückständige Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezbr. 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist. Letzteren Falls beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst von jenem späteren Zeitpunkte an zu laufen.

Gegen die eintretende Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gunsten minderjähriger physischer Personen statt. **(Art. 267 Abs. I—III** d. Geb.=Ges.[2]) .

---

[1]) § 67 d. Vollz.=Instr. zum Gerichtskostengesetz v. 21. Septbr. 1879 (Justiz=Min.=Bl. S. 1351).

[2]) Nach **Art. 6 d. Geb.=Ges.** endigen die Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

c) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in 5 Jahren.[1])

Bezüglich der Verjährung der Gebührenansprüche der Zeugen und Sachverständigen siehe S. 193.

Abschnitt 4. Sollstellung und Verrechnung der Gebühren und Auslagen.

§ 59. In der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege.

I. Allgemeines.

Die Gebühren, Geldstrafen, rückzuersetzenden Auslagen und durchlaufenden Gelder sind sofort nach ihrer Fälligkeit d. h. sobald sie von dem Zahlungspflichtigen gefordert werden können, in dem Gebührenregister zu Soll zu stellen. Gleiches gilt von den in Gegenständen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege gemäß der Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen zu entrichtenden Gebührenvorschüssen.

Die zu Soll gestellten Beträge sind, insoweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte, auf den betreffenden Urschriften und den etwaigen Ausfertigungen, bezw. in den bei den Gerichtsakten befindlichen speziellen Kostenverzeichnissen, sowie in den die Stelle der Konzepte vertretenden besonderen Registern (Hypothekentagebuch u. a.) unter Beifügung der Nummer des Gebührenregisters zu vermerken.

In den gerichtlichen Mahnregistern genügt der Vermerk der Gebührenregisternummern für sich allein.

Der Ansatz und die Sollstellung für Inventare, welche von den Notaren im Auftrage der Gerichte aufgenommen werden, obliegt den Gerichtsschreibern.[2])

---

[1]) **Art. 267 Abs. IV** d. Geb.-Ges. § 67 d. Vollz.-Instr. z. R.-G.-K.-Ges. u. Geb.-Ges v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 67).

[2]) § 4 d. Fin.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1321).

Über Gebührenfälligkeit und Erhebung von Gebührenvorschüssen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten siehe Abtlg. II Absch. 2, § 21—23 dieses Buches.

Desgleichen im Konkursverfahren Abtlg. II Absch. 2, § 24 dieses Buches. Über die Gebühren in der nichtstreitigen Rechtsflege und Justizverwaltung siehe Abtlg. II Absch. 2, § 28—37 dieses Buches.

II. Anlage und Führung von Kostenverzeichnissen.

In allen Fällen, in welchen für eine Rechtssache Spezialakten angelegt werden, ist denselben nach dem Inhaltsverzeichnisse als erstes Aktenprodukt ein Kostenverzeichnis nach Formular F oder FI (siehe Anhang, Beilagen Nr. 6 u. 10) einzuheften oder einzulegen.

In diese Kostenverzeichnisse sind nicht nur die anfallenden Gebühren, Gebührenvorschüsse und Geldstrafen, sondern auch alle Gerichtsauslagen und Vorschüsse für dieselben, Schreibgebühren und sonstigen durchlaufende Gelder vollständig vorzumerken, damit auf grund derselben sämtliche, in der betreffenden Rechtssache angefallenen Gelder zur Erhebung und Verrechnung gelangen. In den Fällen des § 94 **Nr. 1** d. R.-G.-K.-Ges. ist das Kostenverzeichnis behufs Verrechnung der fälligen Kosten vorläufig abzuschließen. Wird das Verfahren fortgesetzt, so ist bei der Fortführung des Verzeichnisses an den vorläufigen Abschluß unmittelbar anzubinden. [1])

Ist eine Partei zum Armenrechte zugelassen, so sind die angefallenen Gebühren und Auslagen vormerkungsweise im Kostenverzeichnisse einzutragen.

Über die Art der Einträge und Ausfüllung der Rubriken in den Kostenverzeichnissen, dann über den auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Vortrag der Zahlungspflichten siehe die im Anhang befindlichen ausgefüllten Formulare und die dem Formulare F beigegebenen Exemplifikationen:

a) Kostenverzeichnis	für gewöhnliche Fälle,	Anhang,	Beilage	Nr.	6.
b) „	in Subhastationssachen,	„	„	„	7.
c) „	in Konkurssachen,	„	„	„	8.
d) „	in Vormundschaftssachen,	„	„	„	9.
e) „	in Verlassenschaftssachen,	„	„	„	10.

[1]) § 35 d. voralleg. Fin.-M.-Bek.

III. Die Gebührenregister und deren Führung.

Bei den Amtsgerichten sind

a) ein Allgemeines Gebührenregister, Formular B, und bei den Amtsgerichten in den Landesteilen rechts des Rheins als Anlage zu diesem Register ein weiteres, nämlich

b) das Hypotheken- und Grundbuchgebührenregister, Formular B I

anzulegen.[1]) (Siehe Anhang, Beilage Nr. 11 u. 12.)

Bei der Führung dieser Register sind die denselben vorgedruckten Vorschriften, welche einen integrierenden Bestandteil der obenerwähnten Vollzugsinstruktion vom 21. Septbr. 1879 bilden, genauestens zu beachten. Die Gebührenregister sind für jeden Monat neu anzulegen. Dieselben sind monatlich abzuschließen.

Die äußere und innere Einrichtung, insbesondere auch der Rubrikenbau dieser Register darf nicht willkürlich verändert werden. Zu denselben ist dauerhaftes Papier zu verwenden. Hinsichtlich des Formates derselben sind die Musterbögen maßgebend, welche den Gerichtsschreibern zugleich als erster Bedarf unmittelbar zugesendet wurden.

Zur Schonung des Vordruckes auf der Rückseite sind die Gebührenregister bis zur Abrechnung in besonderen Umschlägen zu halten.[2])

Das allgemeine sowie das Gebührenregister für das Hypotheken- und Grundbuchwesen sind in der Regel bei jedem Amtsgerichte nur einmal zu führen.[3])

Die Abschlüsse des letzteren sind in das allgemeine Gebührenregister überzutragen.

IV. Das Vorschußregister und dessen Führung.

Über die von den Parteien vorzuschießenden Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register nach Formular C (Vorschußregister s. Anhang, Beil. Nr. 13) zu führen.

Dieses Register kann für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Dasselbe muß foliiert und mit einem Einbande versehen werden.

---

[1]) § 5 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879.

[2]) § 6 „ „ „

[3]) § 27 „ „ „

Wird die Anlage eines neuen Registers erforderlich, so ist das bisherige abzuschließen und sind die noch unerledigten Posten aus demselben in das neue Register vollständig überzutragen.

Die abgeschlossenen Register sind bei dem Gerichte aufzubewahren.

Zu den Vorschußregistern ist ein nach Rechtssachen alphabetisch geordnetes Repertorium zu führen. Die Prüfung der Register erfolgt bei der örtlichen Revision. [1])

Zu den Quittungen über bestrittene Auslagen kann das Formular lit. D (siehe Anhang, Beilage Nr. 13 a) verwendet werden. Die Belege, auf welchen oben links das Register anzugeben ist, zu dem sie gehören, müssen mit besonderer fortlaufender Nummer versehen werden. [2])

V. Das Auslagenregister und dessen Führung.

Diejenigen Gerichtsauslagen, welche ohne vorgängige revisorische Prüfung nach Anfall bezahlt werden müssen, insbesondere Porti, Post- und Telegraphengebühren, Gerichtsvollziehergebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit hiefür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden, haben die Gerichtsschreiber sogleich nach ihrem Anfalle beziehungsweise nach Anweisung des Gerichts für Rechnung der Staatskasse vorschußweise an die Empfangsberechtigten gegen Quittung auszubezahlen.

Die Liquidationen über die den Gerichtsbeamten gebührenden Kommissionskosten, welche durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind, hat der Gerichtsschreiber vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer unmittelbar zur vorgängigen revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen, wobei gleichzeitig die liquidierten Beträge zu den Akten bezw. in den bei denselben befindlichen Kostenverzeichnissen vorzumerken sind. Nach erfolgter revisorischer Prüfung, deren Vornahme thunlichst zu beschleunigen ist, sind diese Liquidationen an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung unmittelbar zurückzuleiten. [3])

Über die aus der Staatskasse vorgeschossenen Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register nach Formular E (Auslagenregister siehe Anhang Beilage Nr. 14) zu führen.

---

[1]) § 28 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879.

[2]) § 29 „ „ „

[3]) § 30 „ „ „

Die Einträge in dieses Register haben nach den einzelnen Rechtssachen, in welchen die Auslagen erwachsen sind, jedoch nur in summarischer Ziffer für jede Auslagengattung[1]) oder jeden Beleg zu erfolgen.

Zu dem Ende ist je ein Quittungsverzeichnis (Formular D) entweder für je eine Rechtssache oder für je eine Ausgabenkategorie anzulegen und vor dem Übertrage in das Auslagenregister die Summe zu ziehen.

Hinsichtlich der Porti und Postgebühren für abgehende Sendungen ist eine besondere Belegung des Auslagenregisters nicht erforderlich. Die Prüfung der diesbezüglichen Vorträge erfolgt bei der örtlichen Revision.[2])

Das Auslagenregister ist nach erfolgter Vormerkung der Auslagen in den bezüglichen Kostenverzeichnissen monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des betreffenden Monats dem Rentamte zu übergeben, welches den ausbezahlten Betrag dem Gerichtsschreiber sofort zu ersetzen hat.

Soferne der Gerichtsschreiber in die Lage kommen sollte, aus den bei ihm eingehenden Geldern die anfallenden Gerichtsauslagen nicht bis zum Monatsabschlusse vorschießen zu können, so hat er auf die von ihm bezahlten Posten unter Übergabe der Quittungen mit dem Rentamte an einem früheren Termine provisorische Abrechnung über die bestrittenen Auslagen zu pflegen, und das Rentamt dem Gerichtsschreiber den vorgeschossenen Betrag ohne Verzug bar zu ersetzen, die Belege aber zurückzubehalten.

Nach erfolgter Abrechnung ist das Auslagenregister samt Belegen sofort der Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Einweisung in Vorlage zu bringen. Erstreckt sich die Vorlage auf zwei oder mehrere Register, so ist denselben ein Zusammentrag der Abschlüsse beizugeben.

Die Revision der Auslagenregister ist thunlichst zu beschleunigen.

Geben die aufgerechneten Auslagen zu Bedenken Anlaß, so ist, insoferne nicht bloß Irrungen im Kalkul vorliegen, die Richtigstellung der Ansätze, bezw. die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz eventuell bei dem Obergerichte durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen (§ 4 d. R.-G.-K.-Ges.,

[1]) Z. B. der Portiauslagen für abgegangene Sendungen.

[2]) § 31 d. voralleg. Fin.-M.-Bek.

§ 22 d. Geb.-Ordg. für Gerichtsvollzieher u. § 17 d. Geb.-Ordg. für Zeugen u. Sachverständige).

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.[1])

Hinsichtlich der durchlaufenden Gelder siehe Erörterung in § 70 Z. V d. Buches.

VI. Mehrungen und Minderungen.

1. Sind infolge vorgenommener Revisionen und der hierauf ergangenen Bescheide Gebühren und sonstige Gelder an die Pflichtigen zurückzuvergüten oder von ihnen nachzuholen, so liegt dies dem Rentamte ob.

Behufs der rechnerischen Behandlung dieser Rückvergütungen und Nachholungen ist für jeden Gerichtsschreiber ein eigenes Rückvergütungs- bezw. Nachholungsregister anzulegen.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister sind für das ganze Rechnungsjahr anzulegen und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Minderungen an noch nicht perzipierten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen in dem betreffenden Register durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Pflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur soviel und nicht mehr bezahlt hat.

Bei Minderungen an perzipierten Sollbeträgen ist in dem Rückvergütungsregister unter der Bemerkungsrubrik der Tag der erfolgten Einzahlung zu vermerken.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Gebührenregister für den Monat Dezember des einschlägigen Gerichtsschreibers überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß die Nachholungen den Gebührenregisterabschlüssen zu-, die Rückvergütungen aber an denselben und eventuell in der Hauptübersicht abgesetzt werden.

Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das betreffende Gebührenregister überzutragen. Den Gebührenregistern

---

[1]) § 32 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879.

für den Monat Dezember ist daher, um diese Nachträge, welche vom k. Rentamte zu fertigen sind, vornehmen zu können, das benötigte leere Registerpapier beizufügen.

Änderungen, welche im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Jahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der Hauptgebührenregister und bezw. der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Ergiebt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten der Gebührenbewertung nicht unterstellt worden sind, so liegt deren nachträgliche Behandlung und die Perzeption der Gebühren und sonstigen Gelder dem Gerichtsschreiber ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei der ursprünglichen Gebührenbewertung.[1])

2. Minderungen an Gebühren ꝛc. können sich auch noch aus andern Gründen, so insbesondere bei der Zurücknahme einer Klage ꝛc. (§ 46 des Reichsgerichtskostengesetzes), oder infolge Niederschlagung seitens der Behörde (Reichsgerichtskostengesetz § 6, Gesetz über das Gebührenwesen Art. 195), oder aus Anlaß der Erinnerungen oder Beschwerden der Pflichtigen ergeben.

Derlei Minderungen sind, wenn die Abrechnung mit dem Rentamte noch nicht stattgefunden hat, in den Gebührenregistern sofort an der Solleinnahme und eventuell, unter Hinausvergütung der zuviel erhobenen Beträge auch an der wirklichen Einnahme des bezüglichen Monats zu kürzen, wobei das Sachverhältnis in der Bemerkungsrubrik gegebenen Falles unter Anreihung der Hinausvergütungsbelege zu erläutern ist.

Hat dagegen die Abrechnung über fragliche Posten mit dem Rentamte bereits stattgefunden, so ist von diesem die Sollberichtigung und eventuelle Rückvergütung nach Maßgabe der obenerwähnten Vorschriften zu bethätigen, zu welchem Behufe an dasselbe die erforderlichen Mitteilungen zu machen sind.[2])

---

[1]) § 56 d. voralleg. Fin.-M.-Bek. v. 21. Septbr. 1879.
[2]) § 57 „ „ „

§ 60. In gerichtlichen Strafsachen.

A. In gewöhnlichen Strafsachen.

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

1. Alle Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, welche bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und Amtsanwälten erlaufen, sind, soweit im Nachstehenden nichts Anderes verordnet ist, von den Rentämtern zu bestreiten und zu verrechnen und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk die Gerichte, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt wurden, ihren Sitz haben.

   Hat ein Gericht eine Amtshandlung nicht in eigener Zuständigkeit, sondern auf Ersuchen oder im Auftrage eines auswärtigen Gerichtes oder einer Behörde vorgenommen, so bemißt sich die rentamtliche Zuständigkeit nach dem Sitze des requirierten Gerichts.

   Bezüglich jener Städte, in welchen sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, wird bemerkt, daß die bei den Obergerichten und den Amtsgerichten I. erwachsenen Kosten von dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die bei den Amtsgerichten II. erlaufenden Kosten aber von dem Landrentamte, welches dort, wo zwei Landrentämter sich befinden, durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer bestimmt wird, zu bestreiten und zu verrechnen sind.

   Bezüglich der Rentämter in München, Nürnberg und Augsburg bleibt besondere Entschließung vorbehalten.[1])

   Bezüglich des kgl. Stadtrentamtes Würzburg und des kgl. Landrentamtes Würzburg s. Minist.-Entschl. v. 21. Juli 1892 (Just.-Min.-Bl. S. 67).

2. Die Berechnung und Sollstellung aller in Strafsachen anfallenden Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) obliegt den Gerichtsschreibern.

   Die Gebührenbewertung hat der Gerichtsschreiber der treffenden Instanz vorzunehmen, während die Sollstellung der in allen

[1]) § 1 d. Fin.-M.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1425), Fin.-M.-Entschl. v. 1. Mai 1880 (Just.-M.-Bl. S. 183).

Instanzen angefallenen Beträge durch den Gerichtsschreiber des Gerichts der ersten Instanz erfolgt.

Die Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung dieser Beträge ist, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen, — wonach bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg, Augsburg und Würzburg den Gerichtsschreibern außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren übertragen ist — von den Rentämtern zu bethätigen und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk das Gericht, von welchem das Urteil erster Instanz erlassen wurde, seinen Sitz hat.[1])

3. Die Gerichtsschreiber haben die in Strafsachen erlaufenden Kosten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30 (siehe Z. VIII S. 280) nur dann zu Soll zu bringen, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder teilweisen Kostentragung verurteilt wurde.[2])

4. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteiles fällig. (§ **96** d. R.-G.-K.-Ges.)

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, welche nicht dem verurteilten, sondern dem freigesprochenen Beschuldigten oder dem außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten (§§ 499, 500 der R.-St.-P.-O.) oder einem Privatkläger, einem Nebenkläger oder dem Anzeiger zur Last fallen, hat die Regel des § **93** des R.-G.-K.-Ges. Maß zu geben.[3])

5. An Auslagen können dem Verurteilten nur die in §§ **79** u. **80** des R.-G.-K.-Ges. aufgeführten zur Last geschrieben werden.[4])

6. Hinsichtlich der durchlaufenden Gelder siehe Erörterung in § 69 Z. V d. Buches.

II. Kostenverzeichnisse und Vormerkung der Kosten zu den Akten.

1. Der Gerichtsschreiber ist gehalten, in allen Strafsachen, welche nicht durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden, und

[1]) § 2 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1426).
[2]) § 21 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1436).
[3]) § 22 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
[4]) Vergleiche auch noch die §§ **80 a** u. **80 b** d. G.-K.-Ges. S. 163.

zwar gleichviel, ob das Verfahren auf Privatklage oder auf grund öffentlicher Klage eingeleitet wurde, ein Kostenverzeichnis (Formular Z. VI siehe Beilagen Nr. 15) zu fertigen und zu den Akten zu bringen.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 288) darf die Anfertigung des Kostenverzeichnisses — ausgenommen die Fälle der Privatklage und des Rechtsmittels eines Nebenklägers — bis zur Sollstellung der treffenden Beträge im Einzugsregister ausgesetzt werden.

In dasselbe sind einzutragen:

a) Die in den Fällen des § 83 u. 84 d. R.-G.-K.-Ges. geforderten Vorschüsse, bezüglich deren Behandlung im übrigen die Vorschriften der Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen entsprechende Anwendung zu finden haben.

b) Alle in der treffenden Strafsache ausbezahlten Kosten, wie Tagegelder und Reisekosten, Gebühren der Amts- und Privatärzte, der Zeugen und Sachverständigen, Verteidigungskosten, Verpflegskosten, Porti und Telegraphengebühren u. s. w.

c) Alle Kosten, welche nur für den Fall liquidiert wurden, daß sie von dem Verurteilten beigetrieben werden können.

d) Postporti und Telegraphengebühren für Postsachen und Telegramme, welche bei ihrer Aufgabe auf grund der bestehenden Vorschriften als Dienstsache behandelt worden sind.[1])

e) Die Schreibgebühren (§§ 80, 80 b d. R.-G.-K.-Ges.).

f) Das im Laufe der Untersuchung etwa konstatierte Vermögen des Verurteilten ist nach Art und Größe unter Rubrik 12 vorzutragen.[2])

2. Zur Ermöglichung einerseits der genauen Evidentstellung, andererseits der Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Revision sind die Richter und gegebenen Falls (§ 159 d. R.-St.-P.-O.) auch die Staatsanwälte verpflichtet, auf allen von ihnen vorgenommenen Verhandlungen, auf welche Kosten z. B. Tagegelder und Reisekosten, Zeugengebühren u. s. w. erwachsen sind, dann auf allen von auswärtigen Gerichten oder Behörden einkommenden

[1]) Ausgenommen Postgebühren für Zustellungen § 80 b d. revid. R.-G.-K.-G.
[2]) § 14 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1433).

Aktenstücken, für welche oder in bezug auf welche sich Kosten ergeben haben, den Betrag derselben auf der ersten Seite, nötigen Falls auf einem in die Akten einzulegenden gesonderten Blatte vorzumerken. Die Gebühren der Zeugen können, auch wenn deren mehrere waren, in einer Summe vorgemerkt werden. Die Vormerkung der Gebühren, welche in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erwachsen sind, obliegt dem Vorsitzenden. In schöffengerichtlichen Strafsachen ist am Schlusse der Urteile denselben die Kostenberechnung beizusetzen. Desgleichen auch Note darüber, wenn von Sollstellung wegen Unvermögenheit des Verurteilten Umgang genommen worden ist. (§ 51 d. Vorschr. f. die Geschäftsbehandlung in d. z. Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen. — Just.-Min.-Bl. 1879, Bd. I, Beilage S. 24.)

Trifft auf eine Untersuchungshandlung nur ein Teil der erlaufenen Kosten, so ist auf dem bezüglichen Aktenstücke nur dieser Teil zu vermerken, z. B. „Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsrichters im halben Betrage zu 8 Mk. 60 Pfg.; die andere Hälfte zur Untersuchung gegen N. N. wegen Diebstahls vorgemerkt.“

Das Aktenstück, welches die etwa geschehene Konstatierung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten enthält, ist, wenn es nicht schon als Vermögenszeugnis überschrieben ist, durch die an freier Stelle in sichtlicher Weise anzubringende Bezeichnung „Vermögensverhältnisse“ kenntlich zu machen. [1])

[1]) § 15 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1434).

Um den sämtlichen, mit Besorgung des Kostenwesens in Strafsachen befaßten Behörden für die Prüfung der Vermögensverhältnisse eines zur Kostentragung verurteilten Beschuldigten eine verlässige Grundlage zu bieten, erscheint es notwendig, daß mindestens in allen zur Zuständigkeit der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, in welchen eine bestimmte Person zur Kostentragung verurteilt werden kann, Vermögenszeugnisse erholt werden.

Da die durch generalisierte Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1860 Nr. 8343 angeordneten Vermögens- und Leumundszeugnisse bezüglich der Konstatierung der Vermögensverhältnisse im allgemeinen auch den dermalen zu stellenden Anforderungen entsprechen, und da trotz der Unzulässigkeit der Verlesung von Leumundszeugnissen in der Hauptverhandlung eine nähere Kenntnis der Leumundsverhältnisse, sowie die Angabe von Leumundszeugen zur Information der mit der Strafverfolgung befaßten Organe und als An-

3. Verpflegskosten. Die Verpflegskosten werden eingestellt:

a) in den bei den Amts- und Schöffengerichten anhängigen Strafsachen auf grund der Verpflegskostenvormerkungen der Gefängniswärter;

b) in allen übrigen Straffachen auf grund der Auszüge, welche der Gerichtsdiener oder Gefängniswärter aus seinem monatlichen Verpflegskostenverzeichnis zu jeder Untersuchung her-

---

haltspunkt für etwaige weitere Erhebungen immer zweckmäßig sein wird, so werden für die Fälle gerichtlicher Voruntersuchung die Untersuchungsrichter und bezüglich der im Ermittlungsverfahren zu behandelnden Straffachen die Staatsanwälte hiemit angewiesen, sobald das eingeleitete Strafverfahren seine Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, ungesäumt neben der etwaigen Strafliste auch Vermögens- und Leumundszeugnis für diese Person zu erholen. Um dieses Zeugnis ist wie bisher die Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Beschuldigten zu ersuchen, welche dasselbe nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften entweder selbst ausstellt oder von der treffenden Gemeinde erholt. Die Distriktspolizeibehörden senden diese Zeugnisse mit der vorgeschriebenen Beglaubigung und den etwa von ihrer Seite veranlaßten Beisätzen über die Leumunds- und Vermögensverhältnisse versehen, entweder direkt oder durch das Amtsgericht des Wohnortes des Beschuldigten an die requirierende Behörde zurück.

Durch das Amtsgericht (Hypothekenamt) ist die Rücksendung nur dann zu bewirken, wenn dies in der Requisition des Staatsanwalts oder Untersuchungsrichters ausdrücklich erbeten wurde.

Das Amtsgericht hat die Hypothekverhältnisse zu bestätigen und etwaige weitere aus Verlassenschafts-, Vormundschafts-Teilungsakten oder sonstigen Verhandlungen dem Gerichte bekannte Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse beizufügen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Verurteilte weder selbst Vermögen besitzt, noch ein solches zu gewärtigen hat, und deshalb gemäß § 26 im Zusammenhalte mit § 42 der Bekanntmachung vom 24. Septbr. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Straffachen betreffend (s. S. 279), mit Zustimmung des Staatsanwaltes von der Einstellung der Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand genommen wird, sind die Leumunds- und Vermögenszeugnisse mit dem Formular IX a dem Rentamte zur Einsicht mitzuteilen.

Das Rentamt hat bei etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Mitteilungen über die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen weitere Erhebungen zu pflegen und, wenn das Rentamt des Wohnsitzes ein anderes ist, mit diesem ins Benehmen zu treten.

Die Mitteilung der Leumunds- und Vermögenszeugnisse an das Rentamt hat auch von Seite der Amtsgerichte zu geschehen, wenn die Strafe in einer Strafanstalt zu vollstrecken ist, oder wenn sich solche Zeugnisse schon bei den Akten befinden, was insbesondere in den gemäß § 75 d. R.-G.-V.-Ges. an die Schöffengerichte gelangenden Straffachen regelmäßig der Fall sein wird.

zustellen und monatlich an den Gerichtsschreiber abzugeben hat.[1]) Bezüglich der Höhe d. Verpflegskosten s. S. 243.

4. Postporti. Die Postporti, welche aus der Staatskasse nicht bar ausgelegt wurden, hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der in Z. 1 d. Fin.-Min.-Entschließg. v. 12. Oktober 1866[2]) (Fin.-Min.-Bl. S. 267) die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen betr. gegebenen Vorschriften zu berechnen und in das Verzeichnis zu stellen, wobei für Korrespondenzen bis zu zwei Bogen der Satz von 10 Pfg., für solche von zwei bis zwanzig Bogen der Satz von 20 Pfg. anzuwenden ist. Die Posttaxen für Paketstücke und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände sind im Benehmen mit den einschlägigen Postexpeditionen zu ermitteln.[3])

5. Die Gebühren für Telegramme, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften als Dienstessache befördert wurden (siehe S. 182), hat der Gerichtsschreiber auf grund des Telegraphengebührentarifes (siehe S. 183) zu berechnen, auf dem Konzepte vorzumerken und in das Kostenverzeichnis überzutragen.[4])

6. Nach eingetretener Fälligkeit der entstandenen Kosten (siehe § 22 — S. 273 d. Buches —) bezw., wenn auf Haftstrafe erkannt ist, nach eingegangener Anzeige des Gefängniswärters über die Entlassung

---

In den übrigen zur Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte gehörigen Strafsachen werden sich Amtsrichter und Amtsanwälte nach Möglichkeit angelegen sein lassen, während der Hauptverhandlung oder während eines etwaigen Vorverfahrens Anhaltspunkte über die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten zu gewinnen und zu den Akten vorzumerken.

Vorstehende Bestimmungen finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung. (Bekanntmachg. d. k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1881, Just.-Min.-Bl. S. 108 ff.)

[1]) § 17 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1435).

[2]) Z. 1 der obenerwähnten Finanz-Minist.-Entschließg. besteht infolge der vorerwähnten Vorschrift nur noch soweit in Kraft, als dadurch bestimmt ist, daß in Verbrechens-, Vergehens- und höher strafbaren Übertretungsfällen die von dem Beschuldigten urteilsgemäß zu tragenden Postporti zu berechnen und in die Kostenverzeichnisse vorzutragen sind.

[3]) § 18 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek.

[4]) § 19 „ „ „

aus der Strafhaft ist das Kostenverzeichnis vorbehaltlich der Bestimmung im § 26 (siehe S. 279) unter Hinzufügung der in den obern Instanzen erfolgten Ansätze abzuschließen, wobei in den Fällen des § 83 d. R.=G.=K.=Ges. auf die Kürzung der im Einzugsregister bereits früher zu Soll gestellten Gebührenvorschüsse (§ 30 Abs. I — S. 280 —) entsprechend Bedacht zu nehmen ist. [1])

III. **Das Einzugsregister.**

1. Zum Zwecke der Beitreibung der dem Staate geschuldeten Strafen, Gebühren und Auslagen hat der Gerichtsschreiber bezüglich aller rechtskräftig gewordenen Urteile Auszüge (Einzugsregister) nach Maßgabe des Formulars Ziff. VIII herzustellen. [2])

Diese Einzugsregister werden fortlaufend numeriert, sind am 11., 21., dann am 1. des nächsten Monates an das zuständige Rentamt (§ 2 Abs. III u. IV — S. 272 —) zu übersenden und haben die in den zehn vorausgegangenen Tagen rechtskräftig gewordenen Urteile und wenn auf Haftstrafe [3]) erkannt worden, jene Urteile zu umfassen, bezüglich welcher in der bezeichneten Frist die Anzeige des Gefängniswärters über die Entlassung aus der Strafhaft eingekommen ist. [4])

2. Jedes Einzugsregister ist vor der Abgabe an das Rentamt dem mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten, sohin dem Amtsrichter für die bei den Amts= und Schöffengerichten behandelten Strafsachen, dem Staatsanwalte für die übrigen Strafsachen vorzulegen:

---

[1]) § 20 d. Fin.=Min.=Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 1435).

[2]) Für jeden solchen Eintrag in dieses Register darf die nach § 80 d. R.=G.=K.=G. treffende Schreibgebühr von 10 Pfg. in Ansatz gebracht werden. Bekanntmachg. v. 12. Februar 1880 Ziff. 1 (Just.=Min.=Bl. S. 51).

Bezüglich der zwangsweisen Beitreibung von Geld= u. Ordnungsstrafen siehe auch § 80 d. Just.=Min.=Bek. vom 30. Septbr. 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 1558).

[3]) Vgl. die Bek. v. 31. Juli 1880 Ziff. 2 (Just.=Min.=Bl. S. 288), wodurch obige Vorschrift auf alle Fälle ausgedehnt wurde, in welchen auf eine in einem Amts= oder Landgerichtsgefängnisse zu verbüßende Freiheitsstrafe von nicht über 6 Wochen (Gesamtdauer) erkannt ist. Sind innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von 10 Tagen keine Strafsachen, welche sich zum Eintrage in das Einzugsregister eignen, angefallen, so ist statt des Registers dem Rentamte eine Fehlanzeige zu übermachen.

[4]) § 24 d. obenalleg. Fin.=Min.=Bek. v. 24. Septbr. 1879.

a) zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile (bezw. Strafbefehle);

b) zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, wenn nötig, namens der Requirenten vollstrecken zu lassen.[1]) Siehe Anhang, Beilage Nr. 16.

IV. **Außeransatzlassung von Kosten.** Bei notorischer Vermögenslosigkeit des Pflichtigen, also insbesondere, wenn die Verurteilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgte, ist dem Gerichtsschreiber nach eingeholter Zustimmung des Amtsrichters und bezw. des Staatsanwaltes die Befugnis eingeräumt, von der Einstellung der Strafen und Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand zu nehmen.

Jedem Einzugsregister ist ein Verzeichnis derjenigen Personen, bezüglich welcher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wurde (Formular Z. IX u. IX a), beizulegen.

Erachtet das Rentamt die Zahlungsunvermögenheit nicht außer allem Zweifel, so ist auf dessen Anregung der Fall im nächsten Einzugsregister zu behandeln.[2])

V. **Rechtshilfekosten.** Die Kosten, welche bezüglich einer, in einem anderen deutschen Bundesstaate verurteilten Person auf deren Ablieferung oder auf die Strafvollstreckung erwachsen und von diesem Staate nach § 165 d. R.-G.-V.-G. zurückersetzt werden müssen, sind gleichfalls in das Einzugsregister einzustellen. Als pflichtig ist jedoch in der Rubrik „Bemerkungen" die requirierende Behörde des betreffenden Staates zu bezeichnen, von welcher die Beträge einzuheben sind.[3])

---

[1]) § 25 d. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1437).

[2]) § 26 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek.

Hat die Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister zu unterbleiben, so ist gegebenen Falles auch von der Berechnung und Sollstellung der in der Strafanstalt erwachsenden Verpflegungskosten Umgang zu nehmen. (Bek. v. 11. Febr. 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 105).

[3]) § 27 d. obenerwähnt. Fin.-Min.-Bek.

Nach Bekanntmachg. des k. Staatsminist. der Justiz und der Finanzen vom 17. Juli 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 278) hat obige Vorschrift in allen Fällen einer nach § 165 d. R.-G.-V.-G. erfolgenden Ablieferung oder Strafvollstreckung Anwendung zu finden. (Siehe auch S. 257.)

VI. Die in der Rubrik 12 des Kostenverzeichnisses etwa enthaltenen Konstatierungen der Vermögensverhältnisse des Verurteilten sind im Einzugsregister unter den Bemerkungen vorzutragen. [1])

VII. Verpflegskosten, welche dem Gerichtsschreiber ausnahmsweise erst nach Abgabe des Einzugsregisters an das Rentamt bekannt werden sollten, sind gesondert in das treffende spätere Einzugsregister einzustellen. [2])

VIII. **Sollstellung der Gebühren- und Auslagenvorschüsse in Privatklagesachen.** Die in Privatklagesachen oder von dem Nebenkläger gemäß § 83 des R.-G.-K.-G. eingeforderten Gebührenvorschüsse sind sogleich nach ihrer Fälligkeit im Einzugsregister zu Soll zu stellen und wenn sie bei der Gerichtsschreiberei vor Abgabe des Einzugsregisters freiwillig erlegt wurden, von dem Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes zu percipieren und an das letztere mit dem betreffenden Einzugsregister unter Vormerkung der geschehenen Einzahlung in demselben abzugeben. [3])

Die Vorschüsse für Auslagen nach § 84 des R.-G.-K.-G. werden durch das Vorschußregister (Formular lit. C zur Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen) behandelt. Im übrigen haben hiebei die Vorschriften dieser Instruktion auf die desfallsigen Vorschüsse sinngemäße Anwendung zu finden mit der Modifikation, daß dieselben gegebenen Falls anstatt in die dort vorgeschriebenen Auslagenregister in die speziellen Kostenverzeichnisse (Formulare Ziff. III und V) übertragen und im Einzugsregister zur rückeinnahmlichen Verrechnung zu bringen sind. [4])

IX. **Behandlung nachträglich einbezahlter Geldstrafen.** Wenn Geldstrafen, welche in die dem Amtsrichter bezw. Staatsanwalte übermittelten Verzeichnisse (siehe Z. IV S. 279) als uneinbringlich aufgenommen wurden, nachträglich ganz oder zum Teil auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden wollen, so sind die bezüglichen Strafbeträge vom Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, wie neue

---

[1]) § 28 d. mehrerwähnt. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1438).

[2]) § 29 „ „ „

[3]) Die Gerichtsschreiber beziehen von diesen nur an Stelle der Rentämter und für deren Rechnung perzipierten Geldbeträgen keine Tantieme. Bek. v. 12. Februar 1880 Ziff. 2 (Just.-Min.-Bl. S. 51).

[4]) § 30 d. voralleg, Fin.-Min.-Bek.

Anfälle im Einzugsregister zu behandeln und mit diesem an das Rentamt abzuliefern. Über solche Einnahmen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Verzeichnis (Formular Ziff. X) zu führen, in welches auch die Gebührenvorschüsse (siehe Z. VIII oben) einzustellen sind.[1])

X. **Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse.** Jedes Rentamt hat über sämtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichnis anzufertigen und der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals,
b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
c) Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher,
d) Verpflegskosten,
e) Sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichnis muß hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit der gerichtlichen Festsetzung der Beträge nach § 17 der R.-G.-O. f. Z. u. S. und den Quittungen der Empfänger, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein.[2])

XI. **Die Liquidation der Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals.** Die Liquidation der Tagegelder und Reisekosten ist zu begründen:

a) von Seite der Untersuchungs- und Amtsrichter durch Auszüge aus dem Tagebuche, welches sie nach dem Formular II, siehe Anhang, Beilage Nr. 2, zu führen haben;
b) von Seite der Beamten, welche nur ausnahmsweise Dienstreisen in Untersuchungssachen vorzunehmen haben, nach Vorschrift der F.-M.-Entschl. v. 2. März 1875. (J.-M.-Bl. S. 58, F.-M.-Bl. S. 46).

Die Tagebuchsauszüge der Untersuchungsrichter und Amtsrichter (lit. a), welche die Stelle von förmlichen Liquidationen vertreten, sind am Schlusse eines jeden Monats dem zuständigen Rentamte zu übersenden.[3])

---

[1]) § 31 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1438).

[2]) § 4 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1427).

[3]) § 5 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek.

Zwei Dritteile der liquidierten Beträge dürfen den als Untersuchungsrichter

XII. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

a) Allgemeines.

1. Die Höhe der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bemißt sich nach der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, siehe S. 186.
2. Insoweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere landesgesetzliche Taxvorschriften bestehen, haben diese in Anwendung zu kommen. (Siehe S. 193 u. 213.)
3. Ist der beigezogene Sachverständige öffentlicher Beamter, so bemessen sich seine Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten in Gemäßheit von § 14 d. R.-G.-O. f. Zeug. u. Sachv. nach d. Allerh. V. v. 11. Febr. 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betr. und den dort in § 17 Abs. II aufrecht erhaltenen weiteren besonderen Vorschriften. (Siehe S. 195 u. 228.)
4. Bezüglich der Liquidation der amtlichen Ärzte und deren Stellvertreter siehe S. 226.
5. Bezüglich des Erlöschens der Gebührenansprüche der Zeugen und Sachverständigen siehe S. 193. [1])

b) Die Ausbezahlung und Verrechnung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.

1. Die Ausbezahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den durch das Gericht oder den Richter festgesetzten Beträgen erfolgt:
   a) in den bei den Landgerichten oder den Schwurgerichten verhandelten Strafsachen durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Landgerichtes;
   b) in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, wenn sich am Sitze des Amtsgerichtes ein Rentamt nicht befindet, durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes;
   c) in allen übrigen Strafsachen durch das zuständige Rentamt.

---

fungierenden Landgerichtsräten und deren Aktuaren auf Verlangen sogleich vorschußweise bezahlt werden. Ziff. 3 der Bek. v. 12. Februar 1881 (Just.-M.-Bl. S. 95).

[1]) § 6 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1428).

2. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen behalten sich vor, für größere Amtsgerichte, auch wenn der Ausnahmsfall in Ziff. 1 lit. b nicht gegeben ist, die Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige gleichfalls dem Gerichtsschreiber zu übertragen, soferne sich dies im einzelnen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen sollte.

3. Die durch die Finanz-Minist.-Entschl. v. 17. November 1863 und 15. Juli 1864 (J.-M.-Bl. 1863 S. 183 und 1864 S. 206) für die Landesteile r. d. Rh. getroffene Anordnung, wonach die Richterbeamten bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen die denselben zukommenden Gebühren auf grund von Vorschüssen auszubezahlen haben, welche sie vom Rentamte beziehungsweise vom Gerichtsschreiber erheben, bleibt aufrecht erhalten.

Die Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen ist ermächtigt, diese Anordnung auch auf die Pfalz auszudehnen, wenn dort ein Bedürfnis dafür gegeben ist.

4. Über die bezahlten Gebühren hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis zu führen, welches er am Ende jeden Monats abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem betreffenden Rentamte zu übersenden hat. In dieses Verzeichnis hat er auch jene Gebühren einzustellen, welche auf grund von ihm erhobenen Vorschusses durch den Richter unmittelbar ausbezahlt worden sind. (Ziff. 3).

5. Das Rentamt hat die von ihm unmittelbar bezahlten Beträge sofort nach der Auszahlung gleichfalls in ein Verzeichnis einzustellen, auf dessen Grund der Übertrag in die Kassabücher und zwar spätestens von Woche zu Woche summarisch zu bethätigen ist. Der Hauptabschluß hat gleichfalls monatlich zu erfolgen.

Die Schlußziffern der vom Gerichtsschreiber und beziehungsweise vom Rentamte geführten Verzeichnisse sind sodann in das Hauptverzeichnis überzutragen.[1])

---

[1]) § 7 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1429).

Die Auszahlung der Gebühren an die von Amtsanwälten oder Staats-

6. Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so ist nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Vorschriften zu verfahren. Näheres siehe Z. 3 der Minist.-Entschl. v. 27. Septbr. 1879. (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1285.)[1]

XIII. Bezüglich der Berechnung der **Verpflegskosten**, welche durch die Gefängniswärter zu geschehen hat, siehe die Vorschriften in § 13, 22, 23, 25 u. 26 der Minist.-Entschl. vom 23. April 1883 (siehe S. 243 d. Buches, Just.-M.-Bl. 1883 S. 187 ff.)

XIV. **Sonstige Gebühren.** Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Verteidigungsgebühren, zu deren Bezahlung die Staatskasse nach § 150 d. R.-St.-P.-O. verpflichtet ist, Gerichtsvollziehergebühren, Postporto und Telegraphengebühren in den Fällen, in welchen solche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften ausgelegt werden müssen, — für Sendungen außerhalb Bayerns — Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene,[2]) Botenlöhne, Beerdigungskosten u. s. w. werden vom Rentamte in ein Verzeichnis zusammengestellt, dessen Gesamtziffer in das Hauptkostenverzeichnis übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besonderer Liquidationen der Empfangsberechtigten. Dieselben haben kurz, aber

anwälten außerhalb der Rentamtssitze vernommenen Zeugen und Sachverständigen hat in denjenigen Fällen, in welchen die Vernehmung am Sitze eines Gerichtes stattfindet, durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes zu erfolgen.

Bezüglich der Auszahlung der den Zeugen und Sachverständigen zukommenden Gebühren bei auswärtigen Vernehmungen auf grund erhaltener Vorschüsse seitens des Rentamtes oder des Gerichtsschreibers werden die Anordnungen in den Minist.-Entschließungen vom 17. Novbr. 1863 u. 15. Juli 1864 (Just.-Min.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206), dann § 7 Z. 3 d. Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1429) auch auf die durch Amtsanwälte und Staatsanwälte gemäß § 156 ff. d. St.-P.-O. erfolgenden Gebührenanweisungen an Zeugen und Sachverständigen ausgedehnt. Minist.-Bek. vom 6. Dezbr. 1884 (Just.-Min.-Bl. S. 223).

[1]) § 8 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879.

[2]) Bezüglich der Beschaffung der notwendigen Kleidungsstücke für freizulassende Gefangene und der hierauf erwachsenden Kosten vergl. die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz v. 17. Februar 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 29) und das general. Reskript des Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1881 Nr. 272.

bezeichnend die Dienstverrichtung, für welche die Aufrechnung gemacht wird, zu enthalten.

Die Liquidation der Gerichtsvollziehergebühren hat monatlich mit Benützung der desfalls vorgeschriebenen Formulare zu geschehen.

Die Liquidationen sind vorher dem die Untersuchung führenden Richter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. Wurden die Kosten durch die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte veranlaßt, so obliegt die Bestätigung dem Vorsitzenden.

Die etwa weiter erforderlichen Bestätigungen z. B. der Baubehörde oder der Lokalbehörde bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls der Liquidation beigesetzt sein.

Unter die sonstigen Gebühren gehören auch die baren Auslagen, welche bei den bayrischen Zivilgerichten durch Requisition von bayrischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen. (Minist.-Entschl. v. 10. Okt. 1878. Ges.- u. V.-Bl. S. 441.)

Die im Laufe eines Monats einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamte zu übersenden, nachdem sie vorher dem Gerichtsschreiber zur eventuellen Einstellung in das Kostenverzeichnis (§ 14 S. 294) vorgelegt worden sind.

Liquidationen in bezug auf Kosten, welche vor Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung erwachsen sind (§§ 151, 159, 160 der R.-St.-P.-O.) sind vor der Übergabe an das Rentamt dem Staatsanwalte und bezw. dem Amtsrichter vorzulegen, welchen auch die Bestätigung der Liquidationen obliegt.[1])

XV. **Prüfung und Einweisung der Kosten durch die Regierungsfinanzkammer.**

1. Das monatliche Hauptverzeichnis ist vom Rentamte mit sämtlichen Spezialverzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11. des unmittelbar darauf folgenden Monats der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.[2])
2. Die Revision hat auf grund der Belege und der denselben beigesetzten Bestätigungen, unter Umständen mit Berücksichtigung

[1]) § 10 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1431).

[2]) § 11 „ „ „

der zu erhebenden technischen Erinnerungen die Liquidationen, die Spezialverzeichnisse und hienach das Hauptverzeichnis einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichnis ist samt den Spezialverzeichnissen und den Belegen dem Rentamte mit der erforderlichen Zahlungseinweisung zur ausgablichen Verrechnung zuzufertigen.[1])

3. Wenn sich gegen liquidierte Auslagen im Sinne von § 79 des Reichsgerichtskostengesetzes Bedenken ergeben, so ist, insoferne nicht bloß Irrungen im Kalkul vorliegen, die Richtigstellung der Ansätze bezw. die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz eventuell bei dem Obergerichte durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen (§ 4 des R.-G.-K.-G. § 22 der R.-Geb.-Ord. für d. Gerichtsvollzieher und § 17 der R.-Geb.-Ord. f. Zeugen u. Sachverständige).

Erfolgt hiedurch die Änderung eines Ansatzes, so ist der Gerichtsschreiber hievon in Kenntnis zu setzen, damit er den bezüglichen Vortrag im Kostenverzeichnis berichtige.

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.[2])

XVI. **Die Vorlage der Einzugsregister, Revision und Einweisung.**

1. Die Verrechnung und Einweisung der vom Rentamte perzipierten Strafen, Gebühren und Auslagen erfolgt vierteljährlich. Die in diesem Zeitraum dem Rentamte zugekommenen Einzugsregister sind mit der von demselben angefertigten Übersicht und den zur Prüfung erforderlichen Beilagen und Belegen an die Regierungsfinanzkammer einzusenden.[3])

2. Der Akt für das I. Quartal wird gebildet aus den Einzugsregistern, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember beim Rentamte eingekommen sind, und ist bis 31. März des kommenden Jahres in Vorlage zu bringen, so daß der 31. Dezbr. den Vorlagetermin für den Akt pro IV. Quartal (1. Juli mit 30. Septbr.) bildet.[4])

[1]) § 12 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1432).
[2]) § 13 „ „ „
[3]) § 37 „ „ „
[4]) § 38 „ „ „

3. Die revisorische Thätigkeit hat sich bezüglich der vorgelegten Quartalsakten hauptsächlich auf den Kalkul, dann auf die Richtigkeit der Größe der an Gemeinden, Armenpflegen u. s. w. hinaus zu vergütenden Strafbeträge, dann auf jene Auslagen zu erstrecken, welche nicht schon bei Prüfung des vom Rentamte vorgelegten monatlichen Hauptverzeichnisses der Revision unterzogen worden.[1])

4. Zur Berechnung werden nur die wirklich eingegangenen Beträge eingewiesen. Rückstände und Nachlässe haben in den Rechnungen nicht zu erscheinen.[1])

Für die Rückstände hat das Rentamt ein eigenes Register zu führen. Zu dem Rückstandsregister ist ein Nebenregister (Vormerkungsregister) zu führen. Nachholungen und Rückvergütungen sind in besonderen für je ein Jahr anzulegenden Registern durchzuführen.[1])

XVII. **Sonderbestimmungen.** Bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg, Augsburg und Würzburg wird den Gerichtsschreibern außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren übertragen.

Dieselben haben hiebei die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion entsprechend in Anwendung zu bringen, mit dem Abmaße, daß die Einzugsregister je für einen Monat anzulegen und vierteljährlich mit einem summarischen Verzeichnisse und sämtlichen Beilagen und Belegen dem zuständigen Rentamte zur Einstellung der Ergebnisse in sein Quartalsverzeichnis und Vorlage an die Regierungsfinanzkammer zu übersenden sind.

Die Abrechnung mit dem Rentamte hat gegen Interimsquittungen zu erfolgen unter Einhaltung der Vorschrift, daß der Gesamtkassevorrat die Hälfte der Kaution des Gerichtsschreibers niemals übersteigen darf.

Den einschlägigen Regierungsfinanzkammern bleibt überlassen, auf der Grundlage gegenwärtiger Instruktion und unter Rücksichtnahme auf die §§ 6 Abs. V, 10 und 32 der Gerichtsvollz.-O. v. 6. Sept. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1091) den Gerichtsschreibern an den bezeichneten Gerichten noch weitere Instruktion für den Vollzug des ihnen übertragenen Perzeptionsgeschäftes zu erteilen.[2])

[1]) Siehe Näheres § 37—43 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek. (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1440 ff.)

[2]) § 46 d. voralleg. Fin.-Min.-Bek.

B. In Forstrügesachen.

I. Die auf S. 272 ff. oben erörterten Vorschriften über die Führung der Kostenverzeichnisse, Kostenvormerkung u. s. w. kommen auch hier zur sinngemäßen Anwendung und ist nur noch besonders Nachfolgendes zu bemerken.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft haben die Gerichtsschreiber über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kostenbeträge innerhalb der gesetzlich bestimmten 14 tägigen Frist ein Einzugsregister (siehe Anhang, Beilage Nr. 17) herzustellen und an das betreffende Rentamt zu übersenden, so daß diesem in der Regel für jeden Monat je zwei Einzugsregister zukommen werden.[1])

II. Der Eintrag der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher geschieht auf grund der auf den Urkunden derselben aufgestellten Berechnung.[2])

III. Bezüglich der Sollstellung der zur Abwendung der Haft einbezahlten umgewandelten Geldstrafen siehe die Bestimmung des § 58 d. Vorschr. z. Vollz. d. Forstgesetzes (Just.-M.-Bl. S. 1655), derzufolge dieselben wie Neuanfälle zu behandeln sind.

IV. Hinsichtlich der Behandlung der Verpflegskosten haben die Vorschriften wie in gewöhnlichen Strafsachen Platz zu greifen (s. S. 284 und 243).

§ 61. Register über die in Strafsachen hinterlegten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumnis an Zeugen und Sachverständige.

Der Angeklagte, der Privatkläger (§ 426 d. R.-St.-P.-O.), der Nebenkläger (§ 437 d. R.-St.-P.-O.) und die übrigen Privatpersonen, denen die Befugnis beigelegt ist, im Strafverfahren Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen (vgl. §§ 322, 324, 328, 340, 474, 478 d. R.-St.-P.-O.) können die den unmittelbar geladenen Personen zu leistende gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei dem Gerichtsschreiber hinterlegen (§ 219, dann §§ 193, 364 d. R.-St.-P.-O.).

[1]) § 55 d. revid. Vorschriften z. Vollz. d. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1654).

[2]) Siehe Minist.-Bek. v. 28. Dezbr. 1880 (Just.-Min.-Bl. 1881 S. 1).

Der Gerichtsschreiber hat über die erfolgte Hinterlegung eine Bescheinigung zu erteilen. Die hinterlegten Beträge werden in ein Register (s. Just.-Min.-Bl. 1879 S. 871) eingetragen, welches zugleich zur Verrechnung derselben bestimmt ist. Die laufenden Nummern in Spalte 1 beginnen jedes Geschäftsjahr von vorne. In Spalte 2 ist auch das Aktenzeichen anzugeben. In Spalte 4 ist außer dem Namen, dem Stande oder Gewerbe und dem Wohnorte des Ladenden auch die prozessuale Stellung desselben (Angeklagter, Privatkläger u. s. w.) anzugeben. Ebenso ist in Spalte 5 außer dem Namen, dem Stande oder Gewerbe und dem Wohnorte der zu ladenden Personen anzugeben, ob sie als Zeugen oder als Sachverständige geladen werden sollen. In Spalte 6 ist der Tag anzugeben, auf welchen die Zeugen oder Sachverständigen geladen werden. In Spalte 8 haben die geladenen Personen, welche aus den hinterlegten Beträgen befriedigt werden, den Empfang zu bescheinigen. Dabei ist der ihnen ausbezahlte Betrag (in Worten) anzugeben. Wird einem Zeugen oder Sachverständigen der ihm gebührende Betrag überschickt, was nur auf besonderes Verlangen und nur auf seine Kosten geschieht, so ist hievon in Spalte 8 Vormerkung zu machen. In Spalte 9 ist anzugeben, in welcher Weise der Rest zurückgegeben worden ist; hat der Berechtigte denselben auf der Gerichtsschreiberei in Empfang genommen, so ist seine Empfangsbescheinigung in die Spalte 9 zu setzen. In Spalte 10 werden besondere Quittungen, Einlieferungsscheine u. dgl. einzeln aufgeführt. Dieselben werden mit der Nummer des Registers bezeichnet und, nach der Reihefolge der Nummern geordnet, als Beilagen desselben aufbewahrt. Die Ausbezahlung der Entschädigung an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben (§ 16 d. R.-G.-O. f. Zeugen und Sachverständige) und regelmäßig sofort nach der Vernehmung. Die nicht verlangten Beträge dürfen, soferne nicht der zum Empfange berechtigte Zeuge oder Sachverständige in die Rückgabe willigt, erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, innerhalb welcher das Verlangen der Entschädigung angebracht werden kann (§ 16 d. angef. Gesetzes) an den Hinterlegenden zurückgegeben werden. (§ 38 d. Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber 1879, Just.-M.-Bl. S. 808, dann Just.-M.-Bl. 1879, S. 1253 u. Just.-Min.-Bek. v. 10. April 1890, Just.-M.-Bl. S. 75).

§ 62. Die Zuteilung der Geldstrafen.

Nach dem Ausführungsgesetze zur Reichsstrafprozeßordnung fließen sämtliche Geldstrafen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.[1])

Nachstehend folgen nun diejenigen Gesetze, deren Vorschriften gemäß die erkannten Geldstrafen entweder gar nicht oder nur teilweise in die Staatskasse und bezw. in andere Kassen zu fließen haben.[2])

Nr.	Titel des Gesetzes	Strafvorschriften	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile
1.	**Berggesetz** vom 29. März 1869 (Ges.-Bl. S. 674).[3])	Art. 198, 199, 208 u. s. w.	Art. 213 Abs. II.	Übertretungen des Gesetzes.	$^1/_1$ in die Knappschaftsvereinskasse.
2.	**Be- und Entwässerungsunternehmungen.** Gesetz vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 545).[3])	Art. 11 Z. 2 lit. C.	Art. 11.	Übertretung der Wiesenordnung.	$^1/_1$ in die Kasse der Wiesengenossenschaft.
3.	**Brandversicherungswesen.** Gesetz vom 3. April 1875 ausgedehnt auf die Pfalz vom 5. Mai 1890 (Ges.-u.V.-Bl. 1875 S. 269 u. Ges.- u. V.-Bl. 1890 S. 223).	Art. 96 Abs. I u. II.	Art. 96 Abs. III.	Übertretungen d. Art. 2 u. 61 des Gesetzes.	$^1/_1$ in den Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt.
4.	**Branntweinaufschlag.** Gesetz v. 25. Febr. 1880. (Siehe auch Nr. 37.)	Art. 35 ff.	Art. 33.	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	$^1/_3$ in die Armenkasse des Übertretungsortes, $^1/_3$ in den Unterstützungsverein für das niedere Aufschlagspersonal, $^1/_3$ in die Staatskasse.

[1]) Art. 29 d. Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. v. 18. Aug. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 801).

[2]) Siehe auch Blätter f. d. bayr. Finanzwesen Nr. 11 u. 12 pro 1895.

[3]) Vergleiche auch Art. 3 d. Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 783 ff.).

Nr.	Titel des Gesetzes	Strafvorschriften	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile
5.	**Butter.** Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter v. 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375).	§ 5.	§ 6.	Wie vor.	$^1/_1$ in die Kasse der für den Ort der That bestehenden Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.[1]
6.	**Einrichtung des die Kunststraßen in Bayern befahrenden Fuhrwerks.** Gesetz vom 25. Juli 1850 (Ges.-Bl. S. 321).	Art. 13.	Art. 17.	Übertretungen des Gesetzes.	$^1/_2$ in die Armenkasse des Übertretungsortes, $^1/_2$ in den Unterstützungsfond für das Straßenunterpersonal.
7.	**Gemeindeordnungen** vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 866 u. 1010).	Art. 41 Abs. III. Art. 32.	Art. 41 III. Art. 32.	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich der örtlichen Aufschlagsgefälle.	$^1/_1$ in die Gemeindekasse.
8.	**Gewerbeordnung.** Neutextierung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) sowie Novelle hiezu vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261).	§ 146.	§ 146 Abs. II 116.	Übertretungen der R.-Gew.-Ordg. §§ 56 Z. 6, 111 Abs. III, 113 Abs. III, 115, 135, 136, 137, 139 u. 139a.	$^1/_1$ in diejenige Hilfskasse, zu welcher der Arbeiter gehört, eventuell in eine andere zum Besten der Arbeiter bestehenden gemeindlichen Kasse, subeventuell in die Ortsarmenkasse.
9.	**Gewerbebetrieb im Umherziehen, Besteuerung dess.** Gesetz vom 10. März 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 143.	Art. 16. Art. 17 Abs. I.	Art. 21 Abs. I.	Hinterziehungen der Steuer.	Im Falle die Geldstrafe im vollen Betrage erhoben wird: $^1/_1$ in den Armenfond des Betriebsortes bei Wanderlagern; $^1/_1$ in den Armenfond d. Wohnortes bei sonstigem Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in Bayern hat.

[1] Die Geldstrafen sind an die k. Universitätskassen abzuführen. Vergl. hiezu § 5 u. 10 d. Allerh. V.-O. vom 27. Jan. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), dann Minist.-Entschl. vom 20. Febr. 1884 u. 30. Juni 1885 (Just.-Min.-Bl. 1884 S. 33 u. 1885 S. 147).

Nr.	Titel des Gesetzes.	Straf-vor-schrif-ten.	Zutei-lungs-Vor-schriften	Bezeichnung der Reate.	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile.
10.	**Gewerbsteuergesetz** vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 495).	Art. 61, 63, 64.	Art. 68.	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/2 in den Armenfond des Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Gewerbesitz hat.
11.	**Hunde, Gesetz über das Halten von solchen,** vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 355).	Art. 7 Abs. I.	Art. 7 Abs. III.	Übertretungen der Art. 1 u. 3 des Gesetzes.	2/3 in die Armenkasse des Übertretungsortes.
12.	**Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz** v. 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97 ff.).	§ 142 —155.	§ 145.	Übertretungen u. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/1 in die Kasse der Versicherungsanstalt. Bei Übertretungen nach § 147, I u. II 1/1 in die Staatskasse.
13.	**Körordnung.** Gesetz v. 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 166).	Art. 5.	Art. 5 Abs. III.	Übertretungen des Art. 1 u. 4.	1/1 in die Armenkasse des Wohnortes des Verurteilten.
14.	**Krankenversicherung.** Gesetz v. 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417).	§§ 81, 82, 82a.	§ 82c.	Zuwiderhandlungen gegen die An- und Abmeldepflicht.	1/1 in diejenige Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, welcher die beteiligte versicherungspflichtige Person angehört; in Ermanglung einer solchen Kasse in die Gemeindekrankenversicherung.
15.	**Malzaufschlag.** Ges. vom 16. Mai 1868 in d. Fassung vom 10. Dez. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 599).	Art. 66 ff.	Art. 65 Abs. III.	Übertretungen des Gesetzes.	1/3 in die Armenkasse des Übertretungsortes, 1/3 in den Unterstützungsverein für das niedere Aufschlagspersonal, 1/3 in d. Staatskasse. (Siehe auch Art. 65, Abs. IV des Gesetzes.)
16.	**Nahrungs-, Genußmittel u. s. w.** Gesetz, betreffend den Verkehr mit denselben, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145).	§§ 8, 9 u. 14.	§ 17.	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/1 in die Kasse der für den Ort der That bestehenden Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. [1])

[1]) Siehe Anmerkung Seite 291.

Nr.	Titel des Gesetzes.	Strafvorschriften.	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate.	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile.
17.	**Verwendung gesundheitsschädlicher Farben** bei Herstellung von Genußmitteln u. s. w. Gesetz v. 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277).	§ 12.	§ 14.	Desgleichen.	1/1 in die Kasse der für den Ort der That bestehenden Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.[1])
18.	**Notare,** deren Disziplinar- und Ordnungsstrafen. Allerh. V.-O. v. 8. Juni 1867 (Rggs.-Bl. S. 636), Art. 143 d. Notariatsges. v. 10. Novbr. 1861 (Ges.-Bl. S. 129).	Art. 113 —123, 143.	Z. 5 Nr. 1 d. Allerh. V.-O. v. 8. Juni 1867.	Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz.	1/1 in den Pensionsverein für Witwen und Waisen der Notare. (Siehe auch Fin.-Min.-Entschlg. vom 8. März 1868, Just.-Min.-Bl. S. 53 ff.)
19.	**Personenstand.** Gesetz über die Beurkundung desselben u. s. w. v. 6. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 23).	§ 67 bis 69.	§ 70.	Übertretungen des Gesetzes.	1/1 in die Kasse der Gemeinde, welche nach § 8 u. 9 die sächlichen Kosten des Standesamts zu tragen hat.
20.	**Polizeistrafgesetzbuch** v. 26. Dezbr. 1871 (Ges.-Bl. S. 9).	Art. 73.	Art. 73 Abs. IV.	Anlage v. Abtritten u. s. w. Beziehen neuer Wohnungen.	2/3 der Armenkasse des Übertretungsortes.
		Art. 74.	Art. 74 Abs. II.	Fleisch- u. Viktualienbeschau.	Wie vor.
		Art. 75.	Art. 77.	Gesundheitsgefährdung mit Nahrungsmitteln u. s. w.	Wie vor.
		Art. 76.	„	Gesundheitsgefährdung mit Tabak u. s. w.	Wie vor.
		Art. 83.	Art. 83 Abs. V.	Hundepolizei.	Wie vor.
		Art. 89 u. 90.	Art. 91.	Straßenpolizei.	Bei Staats- und Distriktsstraßen 1/1 in den Unterstützungsfond f. das Straßenunterpersonal.

[1]) Siehe Anmerkung S. 291.

Nr.	Titel des Gesetzes.	Strafvorschriften.	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate.	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile.
20.	**Polizeistrafgesetzbuch** v. 26. Dezbr. 1871 (Ges.-Bl. S. 9).	Art. 89 u. 90.	Art. 91.	Straßenpolizei.	Bei anderen Straßen $^2/_3$ in die Armenkasse des Übertretungsortes.
		Art. 92.	Art. 96.	Verunreinigung von Brunnen.	$^2/_3$ in die Armenkasse des Übertretungsortes.
		Art. 93.	"	Abladen von Unrat u. s. w.	Wie vor.
		Art. 94.	"	Zuwiderhdlg. gegen die Vorschriften bezügl. öffentlicher Reinlichkeiten in Städten u. s. w.	Wie vor.
		Art. 95.	Art. 96.	Besudelung öffentlich aufgestellter Kunstgegenstände u. s. w.	Wie vor.
		Art. 97.	Art. 97 Abs. II u. VI.	Übertretung der Kanalordnungen.	$^1/_1$ in die Unterstützungskasse d. Kanalunterpersonals.
		Art. 106—109.	Art. 110.	Dienstbotenwesen.	$^2/_3$ in die Armenkasse des Übertretungsortes.
		Art. 112, 113, 115—122.	Art. 124.	Feldpolizei.	$^1/_1$ in die Gemeindekasse oder in Ortschaften mit eigenem Flurwächter in die Ortschaftskasse.
		Art. 145.	Art. 147.	Behandlung von Brot und Schlachtvieh.	$^2/_3$ in die Armenkasse des Übertretungsortes.
		Art. 146.	"	Marktverkehr.	Wie vor.
21.	**Reichspostgesetz** vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347).	§§ 27, 28, 29.	§ 33.	Portodefraudationen.	$^1/_1$ in die Postarmen- und Unterstützungskasse.
22.	**Gewerbsprivilegien.** Gesetz v. 11. Septbr. 1825 (Ges.-Bl. S. 128) u. Art. 3, Z. 11 d. Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. (Ges.- u. V.-Bl. 1879, S. 781).	Art. 9.	Art. 9.	Eingriffe in die Befugnisse der vor dem 1. Juli 1877 erteilten Privilegien.	$^1/_2$ gehört dem Beteiligten, $^1/_2$ in den Armenfond d. Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde.

Nr.	Titel des Gesetzes.	Strafvorschriften.	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate.	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile.
23.	**Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 128).	§ 366 Z. 9.	P.-St.-G.-B. Art. 91.	Verkehrshinderung auf Staats- u. Distriktsstraßen.	1/1 in den Unterstützungsfond für das Straßenunterpersonal.
				Verkehrshinderung auf anderen Straßen.	2/3 in die Armenkasse des Übertretungsortes.
		§ 368 Z. 1.	P.-St.-G.-B. Art. 124.	Schließung der Weinberge.	1/1 in die Gemeindekasse oder in Orten mit eigenem Flurwächter in diese Ortsschaftskasse.
		§ 368 Z. 2.	"	Abraupen.	Wie vor.
		§ 368 Z. 9.	"	Betreten landwirtschaftlicher Grundstücke oder Privatwege.	Wie vor.
		§ 370 Z. 1.	"	Abgraben fremder Grundstücke oder Wege.	Wie vor.
		§ 370 Z. 2.	"	Unbefugte Wegnahme von Erde, Steinen u. Rasen u. s. w.	Wie vor.
24.	**Staatsdiener.** Edikt über die Verhältnisse derselben v. 26. Mai 1818. IX. Verf.-Beilage.	§ 12.	Gen. v. 31. III. 1819 Fin.-M.-E. v. 27. XI. 1857. (Geret Bd. IX. 760. Bd. XXX. S. 110.)	Dienstliche Verfehlungen.	1/1 dem subalternen Dienerpersonal.

Nr.	Titel des Gesetzes.	Strafvorschriften.	Zuteilungs-Vorschriften	Bezeichnung der Reate.	Bezugsberechtigte Kasse und deren Anteile.
25.	**Steuerwesen, Einkommensteuer.** Gesetz v. 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 441).	Art. 66, 68, 69.	Art. 73.	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/2 in den Armenfond des Ortes, an welchem die bestrafte Person steuerpflichtig ist.
	Kapitalrentensteuer. Gesetz vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477).	Art. 29, 31, 32.	Art. 34.	Wie vor.	Wie vor.
26.	**Unfallversicherungsgesetz** vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69).	§ 11 Abs. III. 35 Abs. II u. 85 Abs. II.	§ 109 u. Min.-Bek. v. 28. Septbr. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 457).	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/1 in die Staatskasse und soweit sie von einer Gemeindebehörde verfügt werden, 1/1 in die Gemeindekasse.
27.	**Weingesetz** vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597).	§§ 7 u. 8.	§ 10.	Wie vor.	1/1 in die Kasse der für den Ort der That bestehenden Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.[1]
28.	**Zink- u. bleihaltige Gegenstände.** Verkehr mit denselben Gesetz v. 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273).	§§ 4 u. 5.	§ 7.	Wie vor.	(wie Nr. 27)
29.	**Zollstrafsachen.** Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 781).	Art. 16 bis 19.	Art. 94 mit § 23 d. Anweisg. v. 2. Okt. 1879 (G.-V.-Bl. S. 1402).	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung u. Kontrole der Salz-, Tabak-, Rübenzucker-steuer, dann des Spielkartenstempels.	1/2 dem Pensionsverein des niederen Aufschlagspersonals, 1/2 dem Gratifikationsfond der Zollbeamten (vergl. jedoch Just.-M.-Bl. 1863, Ergzg.-Hft. S. 56).
30.	**Zündhölzer.** Gesetz betreffend die Anfertigung u. s. w v. 13. Mai 1884 (R.-G.-Bl. S. 49).	§ 4 Abs. I.	§ 4 Abs. II.	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.	1/1 in diejenige Hilfskasse, zu welcher der Arbeiter gehört, eventuell in eine andere zum Besten der Arbeiter bestehenden gemeindlichen Kasse, subeventuell in die Ortsarmenkasse.

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 291.

§ 63. Die durchlaufenden Gelder.[1])

I. Unter durchlaufende Gelder sind diejenigen Gerichtsauslagen zu verstehen, welche nicht beim Anfall aus der Staatskasse vorzuschießen und später an diese wieder rückzuvergüten sind, sondern die, welche erst nach Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden.

II. Den wichtigsten Teil dieser Gelder bildeten seiner Zeit die Schreibgebühren. Nachdem jedoch dieselben zufolge § 14 d. Finanzges. vom 11. Juni 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 285) für die Staatskasse einzuziehen sind, wird deren Verrechnung als durchlaufende Gelder in Zukunft nur mehr ausnahmsweise für Anfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1894 stattfinden.

Zu den am häufigst anfallenden durchlaufenden Geldern sind die zu gunsten der Postkasse nachträglich berechneten und erhobenen Porti- und Telegrammgebühren zu zählen. Sodann sind erwähnungswert und zwar:

a) im Gebiete der streitigen Rechtspflege mit Ausnahme der Strafsachen die Gebühren an verschiedene Sachverständige und Behörden, sowie Rechtshilfekosten,

b) im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung außer den vor- und obengenannten, besonders die Vorlade- und Zustellgebühren der Gerichtsdiener,

c) im Gebiete der Strafrechtspflege mit Einschluß der Forstrügesachen außer den Postgebühren, alle Kosten an Behörden und Sachverständige, welche nur für den Fall liquidiert wurden, daß sie von dem Verurteilten beigetrieben werden können, ferner die Geldstrafen, soweit solche nicht in die Staatskasse zu fließen haben, desgleichen die in Forstrügesachen zu zahlenden Wert- und Schadenersätze.

III. Die Sollstellung der durchlaufenden Gelder erfolgt in Rubrik 16 und 17 des allgemeinen, 12 und 13 des Hypotheken-Ge-

---

[1]) § 16 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1314), dann § 4, 35 Abs. II d. Fin.-Min.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1317 ff.), § 14 Z. 3 d. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1433) und §§ 55, 61 d. revidierten Vorschr. zum Vollzuge d. Forstgesetzes v. 28. März 1852 (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 1654 u. 1657).

bührenregisters, ferner in Rubrik 12, 14, 15 des gewöhnlichen und 16, 17, 18, 19 des Forstrüge-Einzugsregisters.

Die durchlaufenden Gelder sind, sobald sie von dem Zahlungspflichtigen gefordert werden können, zu Soll zu stellen.

IV. Die Einhebung und Wegrechnung derselben obliegt mit Ausnahme der in Strafsachen angefallenen, welche fast ausnahmslos den Rentämtern zusteht, dem Gerichtsschreiber.

§ 64. Revision des Gebührenwesens.

Die Aufsicht über die rechnerische Behandlung des Gebührenwesens liegt den Finanzstellen unter der Oberleitung des Staatsministeriums der Finanzen ob. Den Finanzbehörden steht jederzeit frei, behufs Prüfung der Richtigkeit der Gebührenansätze und der Überträge in die Gebührenregister von den einschlägigen Akten der Gerichte Einsicht zu nehmen und zu diesem Zwecke Kommissäre in die Bureaus der Gerichtsschreiber abzuordnen. Die gebührenverrechnenden Gerichtsschreiber sind verpflichtet, auf die von der Revision erhobenen Bedenken die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und, soferne zur weiteren Verfügung die Vorlage von Aktenstücken an die Revisionsstelle notwendig ist, Abschriften derselben fertigen zu lassen, falls die Einsendung der Originalakten sich als unthunlich darstellen sollte.[1])

Die Revision des Gebührenwesens besteht in einer inneren, welche am Sitze der Regierungsfinanzkammer vorgenommen wird und in einer örtlichen, welche in den Bureaus der Gerichte durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammer stattfindet.

I. **Bezüglich der inneren Revision ist zu bemerken:**

a) Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht samt den Gebührenregistern von den Rentämtern an die Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die Regierungsfinanzkammer hat die Revision, welche sich im wesentlichen auf den Kalkul und die Prüfung der Belege zu beschränken hat, als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Bedenken, welche sich ohne Einsicht der Verhandlungen

---

[1]) § 1 u. 2 d. Allerh. V.-O. v. 20. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1309).

nicht beheben lassen, sind für die örtliche Revision in Vormerkung zu nehmen.

Das aufzunehmende Revisionsprotokoll ist samt den Gebührenregistern dem Rentamte unter Vorsteckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat von dem Protokolle den Gerichtsschreibern sofort Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzuteilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Gerichtsschreiber haben ihre Erläuterungen diesem Protokollauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet dem k. Rentamte wieder zurückzustellen. Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nötigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen. Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche hierauf die weiteren Verfügungen an das k. Rentamt zu erlassen hat.

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollauszügen die ergangenen Bescheide beizusetzen und dieselben sodann den Gerichtsschreibern wieder zurückzugeben. Insoweit nach dem Inhalte der ergangenen Bescheide die Kenntnis der revisorischen Erinnerungen für das Rentamt noch von Belang ist, hat sich dasselbe von obigen Protokollauszügen vor deren Zurückgabe Abschriften zu seinen Akten zu nehmen.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die Gerichtsschreiber dem k. Rentamte die weiter nötigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.[1])

b) In Strafsachen hat sich die revisorische Thätigkeit bezüglich der vorgelegten Quartalsakten hauptsächlich auf den Kalkul, dann auf die Richtigkeit der Größe der an Gemeinden, Armenpflegen u. s. w. hinauszuvergütenden Strafbeträge, dann auf jene Auslagen zu erstrecken, welche nicht schon bei Prüfung des vom Rentamte vor-

[1]) § 52 d. Fin.-Min.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1341).

gelegten monatlichen Hauptverzeichnisses der Revision unterzogen worden.[1])

II. **Bezüglich der örtlichen Revision ist zu erwähnen:**

a) Außer der vorstehend erläuterten inneren Revision der Gebührenregister findet auch noch eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Ansatzes und der Sollstellung von Gebühren, Auslagen und der hiemit zusammenhängenden durchlaufenden Gelder auf grund der Verhandlungen der Gerichte in den Bureaus der Gerichtsschreiber durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist zu den Gerichten im Hinblick auf die Bestimmung in § 5 des Reichsgerichtskostengesetzes jedenfalls zweimal im Jahre ein Regierungskommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungsfinanzkammer anheimgegeben. Es ist jedoch zur Zeit- und Kommissionskostenersparung einem Komissäre in der Regel die örtliche Revision in mehreren aneinander grenzenden Amtsbezirken zu übertragen.

Der Regierungskommissär hat sich von dem Rentamte die Gebührenregister und die gerichtlichen Auslagenregister behändigen zu lassen und sodann unter Zugrundelegung derselben zu prüfen, ob die angefallenen Gebühren, rückzuersetzenden Auslagen und sonstigen Gelder richtig in das Gebührenregister übertragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen und ob die richtige Hinausvergütung der in den Vorschußregistern durchgeführten Posten stattgefunden hat.

Bei den Gerichten sind die Verhandlungen, bei denen verhältnismäßige Gebühren angefallen sind, insbesondere auch die größeren Akten in Prozessen, Konkursen, Subhastationen, in Vormundschaften und Verlassenschaften ꝛc. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen, welche sich probeweise auch auf den Kalkul der bei den Spezialakten befindlichen Kostenverzeichnisse zu erstrecken hat. Die übrigen Verhandlungen sind kursorisch zu prüfen.

Sollte die Behandlung des Gebührenwesens bei einem Gerichte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die

[1]) § 39 Abs. I d. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1441).

Prüfung sämtlicher gebührenpflichtiger Verhandlungen eines gewissen Zeitraumes angeordnet werden.

Über die Prüfung der Verhandlungen ist ein besonderes Protokoll von dem Kommissär in der bisherigen Form der Revisionsprotokolle zu führen, welches die Überschrift zu erhalten hat:

„Protokoll über die örtliche Revision bei dem . . . für die Zeit vom . . . bis . . .“

Dieses Protokoll ist womöglich am Schlusse jeden Tages dem Gerichtsschreiber, welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, sodaß am Schlusse der Prüfungsverhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nötigen Aktenstücke im Original oder, wenn dies als unthunlich erscheint, in Abschrift beizulegen.

Das Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer zur Bescheidung vorzulegen, welche hierauf, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 54 der alleg. Instr., die weiteren Verfügungen unter Mitteilung des Protokolls an das Rentamt zu erlassen hat. Letzteres hat sich von dem Protokolle, soweit erforderlich, Abschrift zu seinen Akten zu nehmen und von den ergangenen Bescheiden dem Gerichtsschreiber Mitteilung zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 52 der Instruktion.[1])

b) In Strafsachen sind die zur örtlichen Revision am Sitze des betreffenden Gerichtes anwesenden Regierungskommissäre verpflichtet, an der Hand der vom Rentamte zu erholenden Einzugsregister nebst den hiezu gehörigen weiteren Behelfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenansätze und der Überträge in die Einzugsregister auf grund der Akten und bezw. Urteilsverzeichnisse probeweise zu kontrolieren. Sie haben ferner die Verzeichnisse derjenigen Personen, bezüglich welcher wegen notorischer Vermögenslosigkeit die Sollstellung unterlassen worden ist (§ 26), zu prüfen und gegebenen Falls die nachträgliche Einstellung der

[1]) § 53 d. Fin.=Min.=Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 1342).

betreffenden Gebühren und Auslagen in das Einzugsregister anzuregen.

Die in den Strafakten der Gerichte liegenden Kostenverzeichnisse sind, insoweit sie schon abzuschließen waren (§ 20), im Zusammenhalte mit den in den Akten vorgemerkten Auslagen einer genauen Prüfung zu unterstellen. Ergiebt sich hiebei, daß die Aufnahme von Auslagen in das Kostenverzeichnis unterlassen wurde, deren Ersatz dem Verurteilten oder einer dritten Person obliegt, so ist deren Aufnahme in das nächste Einzugsregister zu veranlassen, wobei auf die in § 5 des R.-G.-K.-G. für Nachforderungen gesetzte Präklusivfrist aufmerksam gemacht wird.[1])

III. **Besondere Bestimmungen.** Über revisorische Erinnerungen, welche den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei den Gerichten zum Gegenstande haben und nicht sofort durch Anerkennung seitens des Gerichtsschreibers ihre Erledigung finden, ist, soferne dieselben eine nach Anschauung der Revisionsstelle begründete Nachforderung an den Pflichtigen betreffen, die Entscheidung des zuständigen Gerichtes einzuholen, welchem die Regierungsfinanzkammer zu diesem Behufe von der erhobenen Erinnerung Mitteilung zu machen hat.

Die weitere Verfügung an das Rentamt ist daher bezüglich solcher Punkte bis zum Eintreffen der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Erachtet die Regierungsfinanzkammer die ergangene gerichtliche Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so ist je nach Lage der Sache entweder fiskalische Beschwerde zu ergreifen oder die Änderung der Entscheidung von amtswegen bei dem Gerichte der höheren Instanz in Anregung zu bringen. (§§ 4 u. 16 d. R.-G.-K.-G. und Art. 47 u. 48 d. Gebührengesetzes).[2])

IV. Ferner hat noch der **Inspektionen der Gebührenreferenten** bei den Regierungsfinanzkammern Erwähnung zu geschehen, welche von Zeit zur Zeit behufs Prüfung und Visitation der finanziellen Geschäftsthätigkeit des Gerichtsschreibers vorgenommen werden.

---

[1]) § 39 d. Fin.-Min.-Bek. v. 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1441).

[2]) § 54 d. Fin.-Min.-Bek. v. 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1344).

III. Abteilung.

Das Kassenwesen.

§ 65. Das kassenmäßige Bargeld.

I. Unter Geld versteht man das unter öffentlicher Autorität zu einem bestimmten Gehalte ausgegebene zum allgemeinen Umlauf bestimmte, als solches zur Zeit Geltung habende Tauschmittel.[1])

II. Die in Deutschland giltige Währung ist die Reichsgoldwährung.[2]) Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche den zehnten Teil einer Reichsgoldmünze (Krone) bildet und in hundert Pfennige geteilt wird.[3])

Nach Bundesratsbeschluß hat man sich im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark" des Zeichens „ℳ" zu bedienen.[4])

An Reichsmünzen werden ausgeprägt: Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

III. **Reichsgoldmünzen.**[5])

1. An Reichsgoldmünzen werden ausgeprägt:
   a) Goldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfund feinen Goldes 69 ¾ Stück ausgebracht werden.
   b) Goldmünzen zu 10 Mark, von welchen 139 ½ Stück ausgebracht werden.

   Die ersteren führen die Bezeichnung „Doppelkronen," die letzteren „Kronen."[6])
   c) Goldmünzen zu 5 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden.[7])

---

[1]) Vergl. v. Savigny, Oblig. Recht I § 4 ff.
[2]) Art. 1 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233).
[3]) § 2 d. Reichsges. v. 4. Dezbr. 1871 (R.-G.-Bl. S. 404).
[4]) Fin.-Min.-Bek. vom 12. Dezember 1874 (Just.-Min.-Bl. S. 275).
[5]) Reichsgesetz v. 4. Dezbr. 1871 (R.-G.-Bl. S. 404 ff.).
[6]) Allerh. Erlaß v. 17. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 72).
[7]) Art. 2 d. Münzges. v. 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233).

2. Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt. Es werden demnach 251,11 Fünfmarkstücke,
125,55 Zehnmarkstücke,
62,775 Zwanzigmarkstücke
je ein Pfund wiegen (Normalgewicht).[1])

3. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherren, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.[2])

Weiters ist zu beachten, daß die sämtlichen Goldmünzen im Ringe mit einem glatten Rande geprägt sind, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" nebst einer zwischen je einem Worte der Inschrift vertieften Arabeske führt. Der Rand der Zehnmarkstücke zeigt nur vertiefte Arabesken, der der Fünfmarkstücke ist ohne Arabesken.

Die Zwanzigmarkstücke haben einen Durchmesser von 22,5 mm
„ Zehnmarkstücke „ „ „ „ 19,5 „
„ Fünfmarkstücke „ „ „ „ 17,0 „

Die Fünfmarkstücke tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen und Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite über den Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Inschrift „5 Mark," auf der andern Seite das Bildnis des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit der entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. (Fin.-M.-Bek. v. 25. April 1877, Fin.-M.-Bl. S. 267).

4. Das Verfahren bei Ausprägung unterliegt der Beaufsichtigung des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht inne gehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im

[1]) § 4 d. Reichsges. v. 4. Dezbr. 1871 (R.-G.-Bl. S. 404).
[2]) § 5 d. Reichsges. v. 4. Dezbr. 1871 (R.-G.-Bl. S. 405).

Gewicht nicht mehr als zwei und einhalb Tausendteile seines Gewichtes, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendteile betragen.[1])

5) Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passiergewicht) und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.[2])

6. Bei den Fünfmarkstücken darf jedoch die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewichte vier Tausendteile und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passiergewicht acht Tausendteile betragen.[3])

7. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Staatskassen stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.[4])

8. Reichsgoldmünzen, deren Klang entweder ganz fehlt oder welche wenigstens eine Abweichung von dem richtigen Klange erkennen lassen, dürfen keineswegs sogleich als gefälscht angesehen werden; diese Eigenschaften sind lediglich als Folge der besonderen Beschaffenheit des Metalls, sowie der massenhaften Ausprägung zu betrachten.

Auch das Zerbrechen eines Goldstückes in zwei oder mehrere Stücke ist keineswegs schon ein Merkmal der Unächtheit desselben; dieses rührt meistenteils von der Sprödigkeit des Prägemetalles her.

---

[1]) § 7 d. vorerwähnt. Reichsgesetzes vom 4. Dezbr. 1871.

[2]) § 9 Abs. I d. vorerwähnt. Reichsgesetzes.

[3]) Art. 2 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233).

[4]) § 9 Abs. II u. III d. Reichsgesetzes vom 4. Dezbr. 1871.

Es sind daher als entscheidendes Merkmal der Ächtheit eines Goldstückes in erster Linie dessen Gewicht, sodann dessen äußere Beschaffenheit und insbesondere dessen Dimensionen festzuhalten, indem festgestellt ist, daß jedes von anderem Metalle angefertigte Geldstück entweder einen größeren Durchmesser haben oder dicker sein muß, wenn es das Gewicht des nachgeahmten Goldstücks erreichen soll.

Hieraus folgt, daß mit Hilfe der Goldwage und durch Vergleichung mit zweifellos ächten Stücken die Eigenschaft eines Goldstückes meistenteils unschwer von jedermann zu erkennen ist. Den k. Kassen ist demnach zur Obliegenheit gemacht, alle in Zahlung eingehenden deutschen Goldstücke, und zwar ohne Unterschied des Gepräges, deren Klang oder sonstige äußere Beschaffenheit Mängel erkennen läßt, nicht wieder in den Verkehr zu setzen, sondern dieselben zunächst auf ihre Ächtheit zu prüfen und wenn dieselbe zweifellos ist, sie unter genauer Bezeichnung der mangelhaften Beschaffenheit und in gesonderter Packung an die vorgesetzte Kasse (Rentamt) einzusenden.[1])

IV. **Reichssilbermünzen.**

a) An Silbermünzen werden ausgeprägt:[2]) Fünfmark-, Zweimark-, Einmark-, Fünfzigpfennig- und Zwanzigpfennigstücke.

b) Das Pfund feinen Silbers wird ausgebracht in 20 Fünfmark-, 50 Zweimark-, 100 Einmark-, 200 Fünfzigpfennig- und 500 Zwanzigpfennigstücke.[3])

c) Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Neunzig Mark in Silbermünzen wiegen ein Pfund, 500 gr (Normalgewicht).[4])

d) Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung in Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendteile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendteile betragen. In der Masse aber müssen das

---

[1]) Finanz-Min.-Entschl. vom 31. Juli 1876 Nr. 8565 (Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg S. 894).

[2]) Art. 3 d. Münzgesetz. vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233).

[3]) Art. 3 § 1 Abs. I d. Münzgesetz. vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233).

[4]) „ „ „ „ „ II „ „ „ „ „ „ „ „ „

Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.[1])

e) Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis der Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.[2]) Die übrigen Silbermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich," auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen.[3])

Außerdem ist zu beachten:

1. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift vertieften Arabeske führt. Auf beiden Seiten haben dieselben, wie alle anderen Silbermünzen, einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Der Durchmesser beträgt 38 Millimeter.[4])
2. Die Zweimarkstücke zeigen dieselbe Ausstattung, nur haben sie einen gerippten Rand und ist die Wertsbezeichnung „Zwei Mark" zwischen zwei Sternchen angebracht. Sie haben einen Durchmesser von 28 Millimeter.[5])
3. Bei den Einmarkstücken ist zu beachten, daß sie gleichfalls in geripptem Ringe geprägt sind und auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich 1 Mark" und die Jahreszahl, und als Verzierung einen Kranz tragen. Der Durchmesser beträgt 24 Millimeter.[6])
4. Die Fünfzigpfennigstücke sind in zwei verschiedenen Arten ausgeprägt.

---

[1]) Art. 3 § 1 Abs. III d. Münzgesetz. vom 9. Juli 1873.

[2]) Art. 3 § 2 d. Münzges. vom 9. Juli 1873.

[3]) Art. 3 § 3 „ „ „ „ „ „

[4]) Minist.-Bek. vom 2. Dezbr. 1874 (Fin.-Min.-Bl. S. 387).

[5]) „ „ 9. Juli 1876 (Fin.-M.-Bl. S. 136).

[6]) „ „ 18. Dezbr. 1873 (Fin.-Min.-Bl. S. 206)

Die alte Art ist gleich der Prägeweise der Einmarkstücke. Auf der Reversseite tragen sie oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50" und unten die Umschrift „Pfennig." Der Rand ist gerippt, der Durchmesser beträgt 20 Millimeter.[1])

Die neue Prägungsweise unterscheidet sich von der alten nur dadurch, daß sie innerhalb des aus einem flachen Stäbchen und Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite einen verkleinerten Adler von einem Eichenkranz umgeben und unter der Schleife des Adlers das bisher doppelt angebrachte Münzzeichen nur einmal tragen, auf der anderen Seite unter Nachbildung des Gepräges des Einmarkstückes innerhalb eines Eichenkranzes die ebenfalls verkleinerte Zahl „50" und unter derselben das früher in der Umschrift befindliche Wort: „Pfennig." [2])

5. Die Zwanzigpfennigstücke unterscheiden sich von der Ausstattung der Einmarkstücke dadurch, daß auf der Reversseite in der Mitte unter der Umschrift „Deutsches Reich" in arabischen Ziffern die Zahl „20" und unten die Umschrift „Pfennig" angebracht ist. Der Durchmesser beträgt 16 Millimeter.[3])

f) Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.[4])

g) Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Staatskassen sind jedoch Silbermünzen in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen.[5])

Die Verpflichtung zur Annahme findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.[6])

---

[1]) Minist.-Bek. vom 30. Aug. 1875 (Fin.-Min.-Bl. S. 164).
[2]) „ „ 17. Juli 1876 („ „ 316).
[3]) „ „ 15. Dezbr. 1873 („ „ 206).
[4]) Art. 4 d. Münzgesetz. vom 9. Juli 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 233).
[5]) Art. 9 „ „ „ „ „ „
[6]) Art. 10 „ „ „ „ „ „

Bezüglich der Verkehrsentziehung abgenutzter und unkenntlich gewordener Silbermünzen siehe die gleichen Vorschriften wie bei Nickel- und Kupfermünzen. Siehe Z. V lit. e u. Z. VI lit. e unten.

V. **Reichsnickelmünzen.** [1])

a) An Nickelmünzen werden Zwanzigpfennig-, Zehnpfennig- und Fünfpfennigstücke ausgeprägt.

Das Mischungsverhältnis ist auf fünfundzwanzig Hundertteile Nickel und fünfundsiebzig Hundertteile Kupfer festgestellt.

b) Die Nickelmünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich," auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. [2]) Dieselben sind mit glattem Rand geprägt.

Die Zwanzigpfennigstücke zeigen auf der Aversseite das Reichswappen innerhalb einer Perlenschnur und eines Eichenkranzes, auf der Reversseite ist die arabische gerippte Zahl „20" von einer Perlenschnur umgeben. Der Durchmesser beträgt 24 mm.

Die Zehn- und Fünfpfennigstücke haben auf der Avers- und Reversseite das gleiche Gepräge wie die silbernen Zwanzigpfennigstücke. An Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung und die Ziffer 20 wird durch die Ziffer „10" bezw. „5" ersetzt. Der Durchmesser beträgt bei den Zehnpfennigstücken 21 Millimeter, bei den Fünfpfennigstücken 18 Millimeter. [3])

c) Der Gesamtbetrag der Nickelmünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. [4])

d) Niemand ist verpflichtet, Nickelmünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. [5])

e) Reichsnickelmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind zwar von den Staatskassen noch anzunehmen, aber auf Rechnung des Reiches einzuziehen. [6])

[1]) Art. 3 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 234) und Gesetz vom 1. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 67).

[2]) Art. 3 § 3 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 234).

[3]) Minist.-Bek. v. 8. März 1874 (Fin.-Min.-Bl. S. 66).

[4]) Art. 5 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 234).

[5]) Art. 9 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

[6]) Art. 10 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

VI. **Reichskupfermünzen.**

a) Kupfermünzen werden Zweipfennig- und Einpfennigstücke ausgeprägt.[1])

b) Das Mischungsverhältnis besteht aus 95 Hundertteile Kupfer, 4 Hundertteile Zinn und 1 Hundertteil Zink.

c) Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl u. s. w. wie die Nickelmünzen. Dieselben sind ferner mit glattem Rand geprägt, an Stelle der Schnureinfassung tritt jedoch nur ein glattes Stäbchen als Einfassung und die Ziffern 10 und 5 werden durch „2" und „1" ersetzt.[2])

d) Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark anzunehmen ist niemand, Staatskassen ausgenommen, verpflichtet.[3])

e) Kupfermünzen, deren Gepräge mehr oder weniger unvollständig erscheinen, dürfen keineswegs sogleich als gefälscht erachtet werden, sondern es sind diese Mängel als Folge der besonderen Beschaffenheit des Metalles sowie der massenhaften Ausprägung anzusehen.

Jedoch sollen diese Münzen, welche die soeben gerügten Mängel in der Prägung erkennen lassen, dem Verkehre entzogen werden. Die in Zahlung eingehenden Münzen dieser Art sind daher ebenso wie die Goldmünzen zu behandeln, soferne ihre Echtheit unbedenklich ist. Im letzteren Falle können solche Münzen auch umgewechselt werden, wenn sie zu diesem Zwecke zu den Kassen gebracht werden. Bei Prüfung der Echtheit der Silber- und Nickelmünzen ist indeß mit vermehrter Sorgfalt zu verfahren, weil bei diesen das Gewicht keineswegs so maßgebend sein kann, wie dies bei den Goldmünzen der Fall ist.[4])

Siehe auch Behandlung abgenützter und unkenntlich gewordener Münzstücke. Z. V lit. e.

VII. Die Ausprägung sämtlicher Münzen erfolgt auf Kosten des Reiches für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.[5]) Diese Münz-

[1]) Art. 3 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 234).

[2]) Minist.-Bek. vom 30. Aug. 1875 (Fin.-Min.-Bl. S. 164).

[3]) Art. 9 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 236).

[4]) Fin.-Min.-Bek. vom 31. Juli 1876 (Kreisamtsblatt f. Schwaben und Neuburg S. 894).

[5]) Art. 3 § 4 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 236).

stätten führen eigene Buchstaben als besondere Kennzeichen, welche auf den von ihnen geprägten Münzen beigesetzt werden.

So führt die Münzstätte	Berlin	den Buchstaben	A
" " " "	Hannover (nun aufgelöst)	" "	B
" " " "	Frankfurt a. M. . .	" "	C
" " " "	München	" "	D
" " " "	Dresden	" "	E
" " " "	Stuttgart	" "	F
" " " "	Karlsruhe	" "	G
" " " "	Darmstadt	" "	H
" " " "	Hamburg	" "	I
" " " "	Straßburg	" "	K

VIII. **Bestimmungen über die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlauffähigen Münzen.**

I. Falschstücke.

1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 d. St.-G.-B.) anzuhalten.
2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassabeamten ohne weiteres erkannt, so hat derselbe sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.
3. Erscheint die Unächtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königl. Preuß. Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittlung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königl. Preuß. Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

   a) im Falle der Ächtheit für Rechnung des Reichs den Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden

lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen,

b) im Falle der Unächtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift von I. 2 verfahre.

II. Gewaltsam u. s. w. beschädigte Münzen.[1])

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringerte ächte Reichsmünzen (§ 150 d. St.-G.-B.) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen.

Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewichte soviel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sowie

Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung im Gewicht oder Erkenntlichkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werte anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie der Landeszentralkasse zugeführt werden.

IV. Postsendungen,

welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als „Reichsdienstsache" portofrei zu befördern.[2])

---

[1]) Das Verfahren Z. II findet keine Anwendung auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt oder deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hiedurch ihre Umlauffähigkeit nicht beeinträchtigt wird. (Fin.-Min.-Bek. vom 31. Jan. 1878, Just.-Min.-Bl. S. 49).

[2]) Fin.-Min.-Bek. vom 2. Juni 1876 und Bek. d. Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Just.-Min.-Bl. S. 233 ff.).

IX. Bei der **Umrechnung der in der früheren bayerischen Landeswährung** angesetzten Geldbeträge in die **Reichswährung** ist folgendes zu beachten.

a) Die Umrechnung von der süddeutschen Währung in die Reichsmarkwährung ist nach den bei allen Gerichten befindlichen amtlichen Umrechnungstabellen zu vollziehen.[1])

b) Bei der Umrechnung werden die Gulden süddeutscher Währung zum Werte von 1 $^5/_7$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zum Gulden berechnet. Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung werden zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.[2])

So vollzieht sich z. B. die Umrechnung von 139 fl. 37 kr. 3 hlr. in Reichswährung wie folgt:

9 fl. 37 kr. 3 hlr.	=	16 ℳ 50 $^5/_7$ ₰
130 fl. — kr. — hlr.	=	222 ℳ 85 $^5/_7$ ₰
139 fl. 37 kr. 3 hlr.	=	239 ℳ 36 $^3/_7$ ₰

sohin nach Art. 14 § 2 des Reichsmünzgesetzes abgerundet auf 239 ℳ 36 ₰.[3])

c) Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährung begründet, so ist die Zahlung in Reichsmünzen unter Anwendung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Umrechnung zu leisten.[4])

d) In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen

[1]) Finanz-Minist. v. 7. Dezbr. 1875 § 2 (Fin.-Min.-Bl. S. 301).

[2]) Art. 14 § 2 d. R.-Ges. v. 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 238).

[3]) Fin.-Min.-Bl. 1874 S. 392.

[4]) Art. 14 § 3 d. Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 238).

Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt. [1])

e) Eine besondere abweichende Bestimmung besteht jedoch dahin, daß bei Geldstrafen, welche landesgesetzlich nach Gulden, Kreuzern und Franken zu bestimmen sind, und soweit landesgesetzlich die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig, je ein Kreuzer durch 3 Pfennig, je ein halber Kreuzer durch 1 ½ Pfennig und je ein Frank durch 80 Pfennig der Reichswährung ersetzt wird.

Ergiebt sich hiebei im Gesamtbetrage ein Bruchteil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen. [2])

X. Nachdem zufolge Art. 14 § 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 237) von dem Eintritte der Reichswährung [3]) alle Zahlungen nur in Reichsmünzen zu leisten sind, kommen als kassamäßiges Bargeld nur diese Münzen in Betracht.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Bestimmung ist jedoch bis auf weiteres nur noch in der Zulassung der Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie der in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler an Zahlungsstatt im Kurse zu 3 Mark gegeben. [4])

§ 66. Die Reichskassenscheine.

I. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu verteilen. [5])

---

[1]) Art. 14 § 4 d. R.-Ges. vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 238).

[2]) Art. 1 d. Allerh. V.-O. vom 8. Novbr. 1875 (G.-V.-O.-Bl. S. 665). Allerh. V.-O. vom 20. Dezbr. 1875 (G.-V.-O.-Bl. S. 869). Allerh. V.-O. vom 18. Aug. 1879, Art. 3 Z. 16 (G.-V.-Bl. S. 786).

[3]) Die Reichswährung ist mit Reichsgesetz vom 22. Septbr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 303) am 1. Januar 1876 in Kraft getreten.

[4]) Art. 15 Z. 1 d. Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 238), Reichsgesetz vom 6. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 3), dann Ges. vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. S. 315).

Von der für Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen gestatteten Zulassung von Hellerstücken zum Werte von ½ Pfennig wurde kein Gebrauch gemacht. Art. 15 Z. 5 d. obenerwähnten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

[5]) § 1 d. Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 40).

II. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.[1])

III. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine ist der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.[2])

IV. Die mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark sind zur Einziehung aufgerufen und dürfen ab 1. Juli 1885 nur noch von der k. preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst werden.[3])

Die neuen unterm 10. Januar 1882 ausgefertigten Scheine weisen folgende Ausstattung auf:

a. Reichskassenscheine zu Funfzig Mark.[4])

Die Reichskassenscheine zu Funfzig Mark sind 10 cm hoch und 15 cm breit in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklem, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

---

[1]) § 5 d. Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (R.=G.=Bl. S. 40). Die Reichskassenscheine müssen in Bayern bei allen k. Kassen in Zahlung angenommen werden. (Just.=Min.=Bek. vom 22. Dezbr. 1876, Just.=M.=Bl. 1877 S. 1.)

[2]) § 6 d. obigen Reichsgesetzes.

[3]) Reichsgesetz vom 21. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 172). Beschreibung der alten Reichskassenscheine siehe G.= u. V.=Bl. 1875 S. 84.

[4]) Siehe Minist.=Bek. vom 22. April 1882 (Fin.=Min.=Bl. S. 137).

1. rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulenkapitäl sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaues und Gewerbfleißes,

2. in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Inschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

Funfzig Mark.

Berlin, den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker.

Michelly.

und im Hintergrunde die Zahl „50";

3. links einen mit dem deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Teile eine Tafel mit der Inschrift:

„REICHSKASSENSCHEIN"

und in dem unteren Teile die Strafandrohung

„Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bestraft."

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein stilisiertes Blattmuster mit der Zahl „50" und einem flatterndem Bande, welches die rotgedruckte Wertbezeichnung „**Funfzig Mark**" enthält;

2. auf der kleineren linken Hälfte ebenfalls in Rotdruck, oben Litera und Nummer des Scheins, unten den auf den Seiten mit der Zahl „50" und mit guillochierten Feldern umrahmten Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" besteht.

b. Reichskassenscheine zu Zwanzig und Fünf Mark.[1])

I. Allgemeine Kennzeichen.

Die neuen Reichskassenscheine zu Zwanzig und zu Fünf Mark sind in gleicher Weise wie die neuen Reichskassenscheine zu Funfzig Mark in Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten, besonders auf der Rückseite deutlich erkennbaren, bläulichen Streifen enthält.

Die Schauseite zeigt das deutsche Reichswappen und an drei Stellen eine Inschrift, nämlich

1. im oberen Teile der Umrahmung das Wort:

REICHSKASSENSCHEIN.

2. in der Mitte die Worte:

Gesetz vom 30. April 1874.

Zwanzig Mark. Fünf Mark.

Berlin, den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker.

Michelly.

und im Hintergrunde die Zahl „20", „5";

3. im unteren Teile der Umrahmung die Strafandrohung (wie bei den Funfzig Mark Scheinen).

Die Rückseite zeigt

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein stilisiertes Blattmuster, mit der Zahl „20", „5" und einem flatterndem Bande, welches in roter Farbe die Wertbezeichnung „**Zwanzig Mark**", „**Fünf Mark**" enthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte ebenfalls in roter Farbe, oben Litera und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl „20", „5" und mit guillochierten Feldern umrahmten Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" besteht.

[1]) Siehe Minist.-Bek. vom 31. Januar 1883 (Fin.-Min.-Bl. S. 53).

II. Besondere Kennzeichen.

1. der Reichskassenscheine zu Zwanzig Mark.

Die Scheine sind 9 cm hoch und 14 cm breit. Der Kupferstichdruck ist grünschwarz. Die Strafandrohung ist mit deutschen Buchstaben hergestellt.

Der Rahmen der Schauseite ist mit vielfach verschlungenen Linien ausgefüllt. Das Wort

„REICHSKASSENSCHEIN"

im oberen Teile der Umrahmung steht auf einem Bande.

Die Inschrift der Mitte ist auf einer Platte, über der Platte ist das Reichswappen angebracht. Das Wappen ist rechts und links mit Früchten und Blättern umgeben, welche sich nach den Seiten hinüber ziehen, durch ein Band mit einander verknüpft sind und an diesem von zwei, zu den Seiten der Platte stehenden Knaben getragen werden. Die Platte ist mit dem Fuß, auf welchem Palmen ruhen, durch eine Maske ornamental verbunden.

Die Palmen umschließen den unteren Teil und die beiden Seiten der Platte.

2. der Reichskassenscheine zu Fünf Mark.

Die Scheine sind 8 cm hoch und 12,5 cm breit. Der Kupferstichdruck ist blauschwarz. Die Strafandrohung ist mit lateinischen Buchstaben hergestellt.

Der Rahmen der Schauseite ist mit Rankenwerk geziert. Das Wort

„REICHSKASSENSCHEIN"

im oberen Teile der Umrahmung steht auf einer Tafel.

Rechts von der in der Mitte angebrachten Inschrift tritt aus dem Rahmen ein geharnischter Ritter heraus, welcher mit seinem halb ausgestreckten rechten Arm ein zweihändiges, auf der Schulter ruhendes Schwert stützt. Der linke Arm hängt herab, die Hand hält einen Schild. Auf diesem Schild, welcher die untere rechte Ecke des Rahmens zum Teil bedeckt, ist das Reichswappen angebracht.

V. Hinsichtlich der Behandlung **nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine** sind vom Bundesrate folgende Bestimmungen beschlossen worden: [1])

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

Verfahren bei den Kassen:

I. 1. Sämtliche Reichs- und Bundeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§ 146 bis 148 d. R.-St.-G.-B.) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassabeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Distriktspolizeibehörde — in München der k. Polizeidirektion — Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etikettes u. s. w., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung. Die Übermittlung an die Justizbehörde erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde.

3. Erscheint die Unächtheit eines Reichskassenscheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die k. Zentralstaatskasse in München einzusenden, welche die weitere Behandlung veranlassen wird.

Diese Scheine werden einer Untersuchung unterworfen und wird

a) im Falle der Ächtheit für Rechnung des Reiches der Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zugesandt, die Scheine aber werden, soferne sie zum Umlauf nicht geeignet sind, eingezogen;

b) im Falle der Unächtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgegeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter I. 2. verfahre.

Die Wahrnehmung, daß in letzter Zeit der Umlauf gefälschter Reichskassenscheine zu 50 Mark merklich zugenommen hat, legt den öffentlichen Kassen die Verpflichtung auf, mit besonderer Sorgfalt die zur Einnahme gelangenden Kassenscheine auf ihre Ächtheit zu prüfen. Um die Kassen hiezu in die Lage zu versetzen, hat

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 12. Septbr. 1876 (Just.-Min.-Bl. S. 291 ff.).

das Reichsschatzamt einige Merkmale der Fälschung dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern zur Kenntnis gebracht, die in folgendem mitgeteilt werden:

Bei einem Teile der bis jetzt zum Vorschein gekommenen falschen Reichskassenscheine zu 50 Mark ist die Nachahmung des Pflanzenfaserpapiers in der Weise bewirkt worden, daß die Scheine aus zwei Blättern zusammengeklebt und zwischen diesen Blättern Fasern eingestreut sind. Gegenüber derartigen Fälschungen wird darauf hingewiesen, daß ein wichtiges Erkennungszeichen für die Ächtheit der Reichskassenscheine in der Lösbarkeit der Pflanzenfasern besteht. Bei den ächten Scheinen sind nämlich durch die eigenartige Fabrikation des Faserpapieres die Fasern nur auf der Rückseite der Reichskassenscheine verstreut und derartig eingebettet, daß sich jede einzelne Faser mit einer Nadel oder einem anderen spitzen Instrumente aus dem Papier herausheben läßt. Das Papier selbst erscheint in der ganzen Breite des Faserstreifens beiderseitig ächt gefärbt. Reichskassenscheine, welche infolge häufigerer Anwendung dieser Probe ihre Fasern zum größten Teil verloren haben sollten, sind als unbrauchbar gewordene Scheine gemäß nachstehender Bestimmungen zu behandeln. (Justiz-Minist.-Entschl. vom 24. Novbr. 1894 Nr. 26 090); vergleiche ferner Justiz-Minist.-Bek. vom 12. April 1895 Nr. 8266.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

Ersatzfähigkeit zweifellos. I. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit nach § 6 Abs. II d. Reichsgesetzes vom 30. April 1874 zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen — in Bayern an die kgl. Zentralstaatskasse in München [1]) — abzuführen. Solche Reichskassenscheine sind von der kgl. Zentralstaatskasse gegen umlauffähige Reichskassenscheine oder bares Geld umzutauschen.

Ersatzfähigkeit zweifelhaft. II. Auf Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach dem erwähnten § 6 d. R.-Ges. v. 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung — kgl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin — zu verweisen.

[1]) Durch Vermittelung der k. Rentämter bezw. Kreiskassen.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschuldenverwaltung und der kgl. preußischen Kontrole der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als „Reichsdienstsache“ portofrei zu befördern.

§ 67. Die kassenmäßigen Banknoten.

I. Allgemeines. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. [1])

II. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.[2])

III. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. [3])

IV. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, soferne der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet. [4])

---

[1]) § 1 d. Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177).
[2]) § 2 d. vorerwähnt. Reichsgesetzes.
[3]) § 3 „ „ „
[4]) § 4 „ „ „

V. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.[1])

A. Noten der Reichsbank.

1. Unter dem Namen „Reichsbank“ ist eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

   Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.[2])

2. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben; die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.[3])

3. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten
   a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
   b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

   dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.[4])

4. Dieselbe trat am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage gingen alle Rechte und Verpflichtungen der preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit eingestellt hat, nach Maßgabe des zwischen dem

---

[1]) § 5 d. vorerwähnt. Reichsgesetzes.
[2]) § 12 „ „ „
[3]) § 16 „ „ „
[4]) § 18 „ „ „

Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai 1875 abgeschlossenen Vertrages auf die Reichsbank über.[1])

5. Die Reichsbank hat bis jetzt Noten im Betrage von 100 und 1000 Mark in Umlauf gesetzt und zwar in je zwei verschiedenen Ausfertigungen.

Die 100 Mark-Banknoten sind ausgefertigt unterm 1. Januar 1876 und unterm 3. Septbr. 1883, sowie 1. Mai 1891 (siehe unten nähere Beschreibung).

Die 1000 Mark-Banknoten sind gleichfalls unterm 1. Januar 1876, dann unterm 2. Januar 1884 und 1. Januar 1891 (siehe unten nähere Beschreibung) ausgefertigt worden.

Die vormalige preußische Bank hat Noten von 100 Mark, 500 Mark und 1000 Mark ausgegeben, von denen die ersteren zur Einziehung aufgerufen sind und seit 1. Juni 1878 nur noch bei der Reichsbankhauptkasse zu Berlin umgetauscht werden.[2])

Die Noten der Reichsbank und die noch nicht aufgerufenen Noten der vormaligen preußischen Bank zu 500 Mk. u. 1000 Mk. sind in analoger Weise wie die Noten der bayerischen Notenbank bei den bayerischen Kassen an Zahlung anzunehmen.

6. **Ausstattung der Reichsbanknoten.**

I. **Beschreibung der Noten zu 100 Mark.**

a) **Vom 1. Jan. 1876.**[3]) Die Banknoten sind 10,25 cm hoch, 16 cm breit in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Wertzahl „100", unten die Buchstaben „R. B. D." enthält. Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder geteilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1) in der Mitte die guillochierte Wertzahl „100" mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung", umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

[1]) Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 203).

[2]) Bekanntmachg. des Reichskanzlers v. 15. März 1878 (R.-G.-Bl. S. 6).

[3]) Siehe Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 6. August 1876 (Fin.-Min.-Bl. S. 174).

Reichsbanknote
Ein
Hundert Mark
zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Direktorium:
v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp.
Herrman. Koch. v. Koenen.

2) links das Wappen des deutschen Reichs,
3) rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100", darunter längliche guillochierte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100";
4) unten in Rotdruck den auf beiden Seiten von guillochierten Kreisansätzen umgebenen Kontrolstempel des Reichsbankdirektoriums mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsbank-Direktorium";
5) als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote", als Randverzierung die Zahl „100" in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift „Ein Hundert Mark", unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Die Rückseite zeigt auf guillochiertem Untergrunde

α) in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Inschrift: Mark 100 Mark bildet,
β) links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
γ) oben in Rotdruck zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.),
δ) unten die Wertbezeichnung „Ein Hundert Mark".

b) **Vom 3. September 1883 und 1. Mai 1891.** [1]) Die Noten sind 10,25 cm hoch, 15,9 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite und einem künstlichen Wasserzeichen mit der Zahl „100".

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in blauer Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels in roter Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem, guillochiertem, von einer dunkleren Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote
Ein Hundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 3. Septbr. 1883.

Reichsbankdirektorium:

v. Dechend. Böse. v. Rotth. Gallenkamp.
Herrman. Koch. v. Koenen.

in deutscher Schrift mit reichverzierten Anfangsbuchstaben;

2) links neben dem Text die verzierte Wertzahl „100" und unter derselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft";

3) zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbankdirektoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte: „100 Mark-Banknote" vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl „100" und auf hellem Unterdruck zwei knieende weibliche Figuren, Industrie und Landwirtschaft darstellend, welche einen kreisrunden Rahmen mit dem eichenlaubumkränzten Kopfe der Germania halten.

---

[1]) Siehe Fin.-Min.-Bl. 1884 S. 295.

Der Unterdruck enthält ein rautenförmiges Muster, in welchem Adler mit der verzierten Wertzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler.

II. **Beschreibung der Noten zu 1000 Mark.**

a) **Vom 1. Jan. 1876.** [1]) Die Noten sind 11 cm hoch, 19 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark" im hellen, länglichen, dunkel punktierten Felde und der Wertzahl „1000" darunter.

Der Kontrolstempel und die Nummern sind in Buchdruck mit roter Farbe, die übrigen Teile mittels Kupferdrucks in brauner Farbe hergestellt.

Die Schauseite zeigt in einem oblongen Mittelfelde, dessen Ecken Verzierungen enthalten, auf guillochiertem Untergrunde folgenden Text:

1000

Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Direktorium:

v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp.
Herrman. Koch. v. Koenen.

Auf der linken Seite neben diesen Unterschriften befindet sich ein achteckiger, mit guillochierten Linien umzogener Kontrolstempel mit dem Reichsadler und der Umschrift:

„Reichsbank-Direktorium".

Der von einer fortlaufenden Verzierung, in welcher die Zahl 1000 wiederholt erscheint, umzogene Rand enthält:

1) in dem obern Felde das Wort

„Reichsbanknote";

2) in dem linken breiteren Felde das mit Verzierungen umgebene Reichswappen und darunter

„M 1000 M";

---

[1]) Siehe Bekanntmachg. des Reichsbankdirektoriums v. 20. Juni 1877 (Fin.-Min.-Bl. S. 321)

3) in dem rechten Seitenfelde oben die Zahl

„1000",

darunter eine Verzierung, deren Mitte die Kaiserkrone von einem Eichenkranz umgeben bildet, und ein M mit der Inschrift

„1000 Mark 1000";

4) in dem unteren Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Die Rückseite enthält auf guillochiertem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

α) oben die Worte

„Eintausend Mark";

β) links die Wertzahl

„1000",

das Reichswappen und darunter die vorstehend aufgeführte Strafandrohung;

γ) rechts die Zahl

„1000"

und eine verzierte Füllung, deren Mitte die von Lorbeerzweigen umschlungene Kaiserkrone bildet, darunter einen verzierten Kreis mit dem Worte

„Banknote"

in viermaliger Wiederholung, endlich

δ) unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.).

b) **Vom 2. Januar 1884 und 1. Januar 1891.** [1]) Die Noten sind 11 cm hoch, 18,6 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in brauner

---

[1]) Siehe Fin.-Min.-Bl. 1884 S. 297.

Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in roter Farbe hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem, guillochiertem, rechts und links von einer Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote
Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote;

2) darunter ein rechteckiges, durch Blattwerk verziertes Feld mit der Wertzahl „1000“ und zu beiden Seiten desselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

3) die Unterschrift:

Berlin, den 2. Januar 1884.

Reichsbankdirektorium:
v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp.
Herrman. Koch. v. Koenen.

4) zweimal die Nummer und Littera, sowie den Stempel des Reichsbankdirektoriums.

Die Rückseite ist eingefaßt von einem Rahmen, welcher durch Kreise mit der Zahl „1000“ gebildet wird, um welche sich ein Band mit dem vielfach wiederholten Worte „Mark“ windet.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf bekränztem Schilde, welches von zwei weiblichen Figuren, die Schifffahrt und den Erntesegen darstellend, gehalten wird.

Die mit Rankenwerk verzierten Seitenfelder tragen die Wertzahl „1000“.

Hinsichtlich der **Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten** sind analoge Bestimmungen erlassen worden wie bezüglich der Reichskassenscheine, auf welche sich hiemit bezogen wird. Diese Be-

stimmungen sind mit Justizministerialbekanntmachung vom 10. Februar 1877 im Just.-M.-Bl. S. 34 u. 35 mitgeteilt worden.

B. Die Noten von Privatbanken.

I. Abgesehen von den sub § 67 (S. 321) aufgeführten allgemeinen Bestimmungen ist hier folgendes wissenswert.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß des Reichsbankgesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befunden haben, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.[1])

II. Von dieser beschränkenden Bestimmung können jedoch Banken, welche die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 d. Bankgesetzes erfüllt und die nach § 45 l. c. erforderlichen Nachweise erbracht haben, befreit werden.

III. Nachstehende Banken haben diesen gesetzlichen Voraussetzungen Genüge gethan, und ist mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezbr. 1875[2]) die Umlaufsbeschränkung ihrer Noten aufgehoben worden, so daß sie im ganzen Reichsgebiete zu Zahlungen verwendet und angenommen werden dürfen.

Diese Privatbanken sind:

1. Die Badische Bank in Mannheim. (Noten zu 100 Mk., ausgefertigt am 1. Januar 1874 u. 1. Januar 1890.)
2. Die Bank für Süddeutschland in Darmstadt. (Noten zu 100 Mk., ausgefertigt am 1. Januar 1874 u. 1. Januar 1892.)
3. Die Bayerische Notenbank in München. (Noten zu 100 Mk., ausgefertigt am 3. Novbr. 1875.) Siehe näheres unten.
4. Die Breslauer Stadtbank. (Noten zu 100 Mk., 1000 Mk., ausgefertigt unterm 1. Juli 1874.)[3])
5. Die Frankfurter Bank. (Noten zu 100 Mk., 500 Mk. und 1000 Mk., ausgefertigt unterm 1. Jan. 1874 u. 1. Aug. 1890.)
6. Die Sächsische Bank zu Dresden. (Noten zu 100 Mk. und 500 Mk., ausgefertigt am 1. Januar 1874 u. 15. Juni 1890.)

[1]) § 43 d. Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 190).

[2]) R.-Ges.-Bl. S. 390.

[3]) Dieselben haben mit dem 1. Dezbr. 1894 aufgehört, Zahlungsmittel zu sein und werden seit dem 31. Dezbr. 1895 auch nicht mehr eingelöst.

7. Die Württembergische Noten-Bank in Stuttgart. (Noten zu 100 Mk. Nr. 1—130 000 ausgefertigt unterm 1. Jan. 1874 und von Nr. 130 001 an unterm 1. Jan. 1875.[1])

Die Noten aller anderer Privatbanken sind teils in ihrer Umlaufsfähigkeit auf das Landesgebiet ihrer Ausfertigungsstelle beschränkt, teils sind dieselben einzuziehen oder ihr Umlauf überhaupt im deutschen Reiche verboten.

Mit Ausnahme der Noten der bayerischen Notenbank besteht für die bayerischen Staatskassen auch keine Annahmepflicht hinsichtlich der Noten der obenerwähnten sechs anderen Banken.

IV. Die Noten der Bayerischen Notenbank.

1. Diese mit Allerhöchster Genehmigung begründete Bank hat am 3. Novbr. 1875 ihre Geschäfte eröffnet, und dürfen deren Noten, wie bereits erwähnt, im Gebiete des ganzen deutschen Reiches zu Zahlungen verwendet werden.[2])
2. Bei den bayerischen Kassen sind die Noten dieser Bank nach ihrem Nennwerte (al pari) in Zahlung anzunehmen und vorbehaltlich der Rechte dritter, d. h. ohne daß sie dem Empfänger aufgedrungen werden, wieder zu Zahlungen zu verwenden. Eine bare Einlösung oder Umwechslung dieser Banknoten bei den Staatskassen findet nicht statt, weshalb die Annahme auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerte der an Zahlungsstatt übergebenen Banknoten gleichkommt.[3])
3. Die Bank hat bis heute nur Noten im Betrage von einhundert Mark ausgegeben.[4])

Dieselben zeigen folgende **Ausfertigung:**

Größe: In der Höhe 102 Millimeter, in der Breite 159 Millimeter.

---

[1]) Siehe auch Bayer. Jahrbuch-Kalender pro 1896 S. 148.

[2]) Minist.-Bek. vom 1. Novbr. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 642). Bekanntm. d. Reichskanzlers vom 29. Dezbr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 390).

[3]) Fin.-Min.-Entschl. vom 29. Oktober 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 233).

[4]) Siehe Bekanntmachg. vom 1. Novbr. 1875 (Ges. u. V.-Bl. S. 642).

Papier: Das zur Herstellung der Banknoten à 100 Mark verwendete Papier ist von weißer Farbe und mit dem hellwirkenden Wasserzeichen

B. B. N.

versehen.

Vorderseite: In der Mitte der Schrifttext:

Zahlbar mit

Hundert Mark.

München, den 3. November 1875.

Bayerische Notenbank:

von Riedel

kgl. Commissär.

von Bronberger. Lehner. Pühn.

Vestner. Dr. Ströll.

(Sämtliche vorstehende Unterschriften sind faksimiliert.)

Oberhalb dieses Textes die Worte:

„**Bayerische Banknote**“

in einer mit Arabesken verzierten Umrahmung stehend.

Zu beiden Seiten dieses Textes je eine Gruppe, aus allegorischen Figuren gebildet und umgeben von Emblemen des Acker- und Fruchtbaues bezw. des Handels und der Industrie. Beide Gruppen stehen auf einem Postament, in dessen Mitte unterhalb des oben aufgeführten Textes ein kreisförmiges, von Arabesken umgebenes Ornament; letzteres umschließt das bayerische Wappen.

Oberhalb der beiden Figurengruppen: Je eine Guilloche, die Wertzahl 100 in größerer arabischer Ziffer enthaltend.

Unterhalb der Figurengruppe, auf der rechten Seite der Banknote, die Druckfirma: Leipzig, Giesecke & Devrient.

Oberhalb der Textzeile: „**Hundert Mark**“.

Zweimal die fortlaufende Nummer.

Während vorstehend aufgeführte Darstellungen sämtlich in blauschwarzer Farbe ausgeführt sind, ist der Vorderseite überdem in hellblauer Farbe ein Untergrund aufgedruckt, welcher in der Mitte der Banknote eine größere zusammengesetzte Guilloche bildet; innerhalb letzterer steht die Wertbezeichnung „100“ in großer verzierter arabischer

Ziffer und in Reliefmanier ausgeführt, und vor letzterer das Wort „Mark“. Die Wertbezeichnung wiederholt sich innerhalb der Guilloche noch mehrfach in kleinerer arabischer Ziffer. Den übrigen Raum der Banknote erfüllt dieser Untergrund als ein aus Schlingen und Linien gebildetes Muster, in welchem jedoch das „Wappen“, die Worte „Bayerische Banknote“ und die beiden in den Guillochen stehenden „Wertzahlen“ weiß ausgespart sind.

Rückseite. In der Mitte der Rückseite: Ein dieselbe zum größten Teil ausfüllendes, in Reliefmanier ausgeführtes Ornament, in dessen beiden Seitenteilen je eine kreisförmige Guilloche mit der Wertzahl in arabischer Ziffer. In dem oberen Teile eben dieses Ornaments: die Firma der Bank, in einem Bogen stehend; in dem mittleren Teile: die Wertbezeichnung in lateinischen Buchstaben; in dem unteren Teile, welcher einen dem oberen Teile entgegengesetzten Bogen bildet, stehen die Worte: „**Deutsche Reichswährung**“.

Zwischen diesen oberen und unteren bogenförmigen Teilen des Ornamentes und hinter dem mittleren liegend wiederholt sich nochmals die in Reliefmanier hergestellte Wertbezeichnung in großer arabischer Ziffer.

Den übrigen dieses Ornament umgebenden Raum dieser Banknote füllt ein pantographischer Untergrund aus, dessen Muster aus einem sich wiederholenden, kleinen Ornamente und aus der Wertbezeichnung in kleinen arabischen Ziffern, wie auch in ebensolchen lateinischen Buchstaben gebildet wird.

Diesen vorstehend aufgeführten Darstellungen, welche sämtlich in brauner Farbe gedruckt sind, ist in blauer Farbe ein Untergrund aufgedruckt, welcher der Zeichnung angepaßt, teils aus Guillochen, Wellen, Linien, Punkten gebildet wird, teils, und zwar in dem mittleren Teile des oft gedachten Ornamentes, als ein pantographisches, aus Linien und der Wertbezeichnung „100“ in kleiner arabischer Ziffer gebildetes Muster erscheint. Weiß ausgespart in diesem Untergrunde sind nur die beiden innerhalb der Guillochen stehenden Wertzahlen.

Überdem ist der Rückseite innerhalb des mehr gedachten Ornaments in den hiefür freigelassenen Räumen in schwarzer Farbe aufgedruckt:

Die Littera (A) und die fortlaufende Nummer der Banknote in größerer arabischer Ziffer, sowie die sich einmal wiederholende Strafandrohung:

„Nachahmung oder Veränderung wird nach Maßgabe des achten Abschnittes des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft";

endlich in der linken untern Ecke die Eintragsbemerkung mit der Nummer des betreffenden Folii.

In der rechten unteren Ecke befindet sich der geschriebene Name des eintragenden Beamten.

C. Die Noten ausländischer Banken.

Die ausländischen Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertsbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden. [1])

§ 68. Kassaführung.

I. Die unter dem alleinigen Verschlusse des Sekretärs stehende Gebührenkassa soll derart beschaffen sein, daß sie hinlängliche Sicherheit gegen Einbruch, Feuersgefahr u. s. w. bietet. Diesem Haupterfordernis entsprechen die zur Zeit in Verwendung stehenden Kassabehältnisse in verschiedener Weise. In neuerer Zeit jedoch werden hauptsächlich eiserne Kassaschränke als Kassen verwendet.

Der Gerichtsschreiber hat die Pflicht, soferne der Zustand der Kassa oder des Lokals, in welchem sich diese befindet, hinsichtlich der Sicherheit zu Bedenken Anlaß gibt, hievon an die vorgesetzte Dienstesbehörde Bericht zu erstatten.

Die Kassaschlüssel sind sorgfältigst aufzubewahren und ist dem vorschriftsmäßigen Verschlusse der Kassa alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

II. Alle einkommenden Gelder sind rechtzeitig, mindestens aber täglich in die Kassa zu verbringen und ist es durchaus unzulässig, Amtsgelder außerhalb der Kassa unter Privatverschluß, insbesondere in Tisch- oder Pultschubladen des Amtslokales aufzubewahren. Sollte sich bei

---

[1]) § 11 d. Reichsbankgesetzes. (R.-G.-Bl. S. 180.) Hinsichtlich der Strafbestimmungen im Falle der Zuwiderhandlung siehe § 55 l. c. Hier hat besonders der vom Großherzogtum Luxemburg in deutscher Reichswährung ausgegebenen Banknoten Erwähnung zu geschehen. (Just.-Min.-Bl. 1876 S. 359).

solchen vorschriftswidrig verwahrten Geldern durch irgend welche Zufälle ein Abgang ergeben, so hat der säumige Gerichtsschreiber dafür zu haften und können keine Entschuldigungen und Ausreden angenommen und berücksichtigt werden. [1])

Verboten ist ferner die Verwahrung von Amtsgeldern in Händen des Gerichtsdiener- oder Gerichtsschreibereipersonals.

Auch darauf ist Bedacht zu nehmen, daß die eingenommenen Amtsgelder nur aus kassamäßiger Münze, Reichskassascheinen oder gesetzlich zugelassenen Banknoten bestehen. [2])

Soferne Gelder mittels Postanweisung zur Einzahlung gelangen, sind die Couponsabschnitte derselben mit dem Präsentatum und, wo nicht schon geschehen, mit der einschlägigen Gebührenregisternummer zu versehen. Die Einlösung der Postanweisung selbst hat längstens innerhalb zwei Tagen zu geschehen. Es empfiehlt sich auch, die Abschnitte monatweise zusammenzubinden und aufzubewahren.

III. Besondere Sorgfalt ist ferner der Ordnung in der Gebührenkassa zu widmen. Es geht nicht an, alle eingegangenen Gelder in eine Schüssel oder sonstiges Behältnis zu verbringen, sondern es müssen die besonderer Verbuchung und Verrechnung unterworfenen Beträge auch je nach Vorschrift getrennt verwahrt werden. So z. B. die Auslagenvorschüsse, Regiegelder u. a.

Die Aufbewahrung von Privateigentum in der Gebührenkassa ist unstatthaft.

IV. Sind in der Kasse eine genügend große Anzahl Geldstücke gleicher Münzsorte vorhanden, so ist es angezeigt, dieselben zu rollieren.

---

[1]) Fin.-Minist.-Bek. vom 10. März 1848 Nr. 3718 (Geret Bd. XXIV S. 33).

[2]) Die häufig vorkommende Bezahlung von Gebühren durch Zusendung von Brief- oder Stempelmarken ist zu beanstanden und dürfen diese Marken an Geldesstatt nicht in der Gebührenkasse aufbewahrt werden. Da jedoch die Zurücksendung sehr oft mit Weitwendigkeiten verknüpft wäre, so empfiehlt es sich, die Marken sofort zur Frankatur u. dergl. wieder zu verwenden. Der Annahme von Zinscoupons bayerischer Staatsobligationen an Zahlungsstatt durch den Gerichtsschreiber steht nichts im Wege, jedoch ist zu beachten, daß dieselben nicht früher als vierzehn Tage (z. B. die vom 1. August, ab 16. Juli u. s. w.) vor der Verfallzeit angenommen werden dürfen. (Siehe § 6 d. Instr. v. 11. Juni 1880, Fin.-M.-Bl. S. 150.) Eine Verpflichtung zum Umtausche oder Einlösung durch den Gerichtsschreiber ist nicht vorhanden. Bezüglich der Umrechnung der noch in süddeutscher Währung ausgefertigten Zinsbeträge siehe S. 361.

Zu den Geldrollen muß gutgeleimtes, starkes Papier[1]) und zwar rosafarbenes für die Gold-, weißes für die Silber-, blaues für die Nickel- und schmutziggraues für die Kupfermünzen genommen werden. Die Kosten für das Rollenpapier sind von den Gerichtsschreibern, welche Tantiemen beziehen, aus den letzteren zu bestreiten.[2])

Die Geldrollen sind nach geschehener Einzählung unten und oben mit Siegellack und unter Aufdrückung des Amtssiegels sorgfältig zu verschließen.

V. Verpackung in Rollen.[2])

Münzsorte.	Betrag in Mark.	Rollenpapier.
I. Goldmünzen:		
20 Markstücke (Doppelkronen) . .	2000 oder 1000	rosafarben
10 „ (Kronen)	1000 „ 500	rosafarben
5 „	500	rosafarben
II. Silbermünzen:		
5 Markstücke	200	weiß
1 Thalerstücke	100	weiß
2 Markstücke	100	weiß
1 „	100 oder 50	weiß
50 Pfennigstücke	100 „ 50	weiß
20 „	20	weiß
III. Nickelmünzen:		
20 Pfennigstücke[3])	20 oder 10	blau
10 „	10 „ 5	blau
5 „	10 „ 5	blau
IV. Kupfermünzen:		
2 Pfennigstücke	2 oder 1	schmutziggrau
1 „	2 „ 1	schmutziggrau

[1]) Instruktion vom 10. Oktober 1823 (Geret Bd. XIII S. 1519 § 2.

[2]) Finanzministerialentschließung vom 19. Novbr. 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875 S. 298).

Diese Vorschrift ist in erster Linie für die Rentämter maßgebend, bei den Gerichtsschreibereien jedoch wird sie höchst selten zur Anwendung kommen können.

[3]) Bezüglich der Verpackung von 20 Pfg.-Nickelmünzen in Säcken siehe Minist.-Bek. vom 6. April 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 117).

VI. Die Aufschrift auf jede Rolle hat in der nachbezeichneten Art überall gleichmäßig zu geschehen:

.... Mark in .... Stücken zu (Münzsorte)
(Firma der Kassa).

Diese Aufschrift kann mittels Aufdruckes oder auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.[1])

VII. Die über Zwischenablieferungen von dem k. Rentamt ausgestellten Interimsempfangsbescheinigungen sind als Kassabelege in der Gebührenkassa oder doch wenigstens unter Verschluß aufzubewahren. Diese letztere Aufbewahrungsart soll auch bei den sonstigen Ausgabsbelegen Platz greifen.

VIII. Die über einbezahlte Gelder ausgestellten Quittungen hat der Gerichtsschreiber eigenhändig zu unterzeichnen und ihnen das Gerichtssiegel beizudrucken. In diesen Quittungen, in welchen die Summen sowohl mit Ziffern als auch mit Worten niederzuschreiben sind, soll nichts korrigiert oder radiert werden.

IX. Bei Versendung von Geldern und geldeswerten Papieren ist hauptsächlich folgendes zu beachten:[2])

Briefe mit Geld oder Geldeswert müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, soferne der Wert bei Papiergeld nicht 10000 Mk. und bei barem Geld nicht 1000 Mk. übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden. Bei

---

[1]) Z. 3 d. Fin.-Minist.-Bek. vom 19. Novbr. 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 300).

[2]) § 10 d. Postordnung vom 11. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 280). Bezüglich der Verpackung in Geldbeuteln, Säcken, Fässern und Kisten siehe Z. VI—IX des vorerwähnten § 10.

schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

X. Führung eines Tagebuches. Die Gerichtsschreiber können, soferne dies die Ausdehnung des Geschäftes notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, über die von ihnen eingehobenen, in den Gebührenregistern zur Verrechnung gelangenden Gelder ein besonderes Tagebuch führen. Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die Führung eines solchen Tagebuchs nach Bedürfnis einzelnen oder allen Gerichtsschreibern aufzutragen und denselben ein Formular hiefür vorzuschreiben.[1]) Ein Formular siehe Anhang, Beilage Nr. 18.

Verfasser dieses Buches benützt seit einer Reihe von Jahren das dem Anhang beigegebene und von ihm gefertigte Exemplar eines Kassatagebuches und kann versichern, daß sich dasselbe bei genauer — wie dieses ja selbstverständlich ist — Führung als vortrefflich erwiesen hat.

Es setzt den Gerichtsschreiber in den Stand, tagtäglich mit Aufwand von nur wenigen Minuten Kassasturz halten zu können, und zwingt ihn jederzeit, eine geordnete Kassaführung einzuhalten. Wer öfters in der Lage ist, besonders aber am Schlusse des Monats Kassasturz halten und zu diesem Zwecke erst die Gebührenregisterseiten zusammenzählen zu müssen, um die wirkliche Einnahme berechnen zu können, wird sehr bald von der Annehmlichkeit eines genau geführten Tagebuches, das zu jeder Zeit den Stand der einzelnen Kassaabteilungen ersichtlich macht, überzeugt werden.

XI. Vorschriften über die Vornahme von Kassastürzen bestehen für die Gerichtsschreiber nicht, jedoch ist mindestens einmal bei Gelegenheit der Abrechnung mit dem Rentamte der Sturz der Gebührenkasse im Interesse einer geordneten Kassaführung vorzunehmen.

§ 69. Gebühreneinhebung.

I. Allgemeines.

a) In der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege, dann in der Justizverwaltung mit Ausnahme der Strafsachen ist die Einhebung und Wegrechnung der angefallenen Gelder von den Gerichtsschreibern zu besorgen, welchen der Ansatz und die Sollstellung obliegt. Behufs möglichster Fernhaltung von Rückständen haben die Gerichtsschreiber den Pflichtigen die schuldigen Beträge ohne Verzug unter dem Beifügen bekannt zu geben, daß

[1]) § 26 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1329).

wenn die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Tage vor der Abrechnung mit dem Rentamte erfolgt sein sollte, der Rückstand dem letzteren zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte. **(Art. 260 d. Geb.-Ges.)**

Erfolgen diese Zahlungsaufforderungen schriftlich, so ist denselben die betreffende Nummer des Gebührenregisters beizumerken.

Für die Gerichtsschreiber haben die Formulare lit. G u. G I (siehe Anhang, Beilage Nr. 19 u. 20) zur Anwendung zu kommen.

Die Mitteilungen dieser Kostenrechnungen an die Pflichtigen ist im internen Verkehre als Dienstsache portofrei. Das im Verkehre außerhalb Bayerns angefallene Porto ist von dem Gebührenschuldner zu tragen.

Die Mahnung der säumigen Schuldner und die zwangsweise Beitreibung der Rückstände obliegt den Rentämtern.[1])

Für die Einforderung von Vorschüssen zur Deckung der Barauslagen (§ 84 d. R.-G.-K.-Ges. S. 157 u. **Art. 20** d. Geb.-Ges. S. 158) ist die Anordnung des Gerichtes maßgebend.[2])

Bei Anträgen auf Vornahme einzelner Amtshandlungen mit deren Vollziehung das betreffende Verfahren überhaupt oder vorläufig beendigt ist und die entstandenen Kosten daher sofort erhoben werden können (§ 93 d. R.-G.-K.-Ges. S. 88), insbesondere auch in jenen Fällen, für welche in den Gesetzen nur eine Gebühr für die *Entscheidung*, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vorgesehen ist, bedarf es im allgemeinen der Einforderung von Vorschüssen nicht.[3])

Ist in einem Rechtsstreite der Kläger mit Erlage des Gebührenvorschusses nach § 81 d. R.-G.-K.-Ges. (S. 67) im Rückstande geblieben, so bleibt er als *erster Schuldner* für die Zahlung des vorzuschießenden Betrages auch dann noch *verhaftet*, wenn der Beklagte in sämtliche Kosten des Rechtsstreites verurteilt wird und sohin dem Staate auf grund der richterlichen Entscheidung für die Bezahlung jenes Betrages als *zweiter Schuldner* mitverhaftet ist.[4])

---

[1]) § 7 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1322).
[2]) § 20 „ „ „ „ „ „ „ „ 1327).
[3]) § 21 „ „ „ „ „ „ „ „ „
[4]) § 23 „ „ „ „ „ „ „ „ 1328).

In den Gebührenregistern ist daher in diesem Falle, wie in den nach § **86 u.** 88 d. R.=G.=K.=Ges. (S. 89) gleichartig gelagerten Fällen der Kostenübernahme infolge Übereinkunft, zunächst die zur Tragung der Kosten verurteilte bezw. verpflichtete Partei als Schuldner vorzutragen. Im Falle der Überweisung des schuldigen Betrages an das Rentamt zur Beitreibung ist jedoch die Vormerkung des Vorschußschuldners, sowie der nach § 88 d. R.=G.=K.=Ges. subsidiär haftbaren Partei unter Auswerfung des von denselben eventuell zu vertretenden Betrages in der Bemerkungsrubrik nicht zu unterlassen.[1])

b) In Strafsachen hat die Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung aller anfallenden Beträge mit Ausnahme der bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg, Augsburg und Würzburg einzuziehenden Strafkosten, welche den Gerichtsschreibern dortselbst übertragen ist, — durch die k. Rentämter zu erfolgen (s. S. 272 ff.) und sind hiebei von denselben die Vorschriften der § 33 mit 36 d. Bek. das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Just.=M.=Bl. S. 1439 ff.) zu beachten.

Die auf der Gerichtsschreiberei einbezahlten Gebührenvorschüsse in Privatklagesachen, dann die von den Verurteilten etwa erlegten Strafkosten und Geldstrafen hat der Gerichtsschreiber in das Verzeichnis Formular X (s. Just.=M.=Bl. 1879, S. 1465) zu bringen und im Einzugsregister in die Einnahmerubriken einzutragen. Die zur Abwendung der Haft einbezahlten Geldstrafen sind wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln. Näheres siehe in den Bestimmungen § 30 u. 31 d. obenerwähnten Bek. (Just.=M.=Bl. S. 1438 ff.), dann § 58 d. Vollz.=Vorsch. z. Forstgesetze (Just.=M.=Bl. S. 1655).

II. Mitwirkung der Amtsgerichtsdiener bei der Erhebung von Gerichtskosten. Durch höchste Entschließung der k. Staatsminist. der Justiz u. der Finanzen vom 1. Juli 1884 (Just.=M.=Bl. S. 121) sind bezüglich der Mitwirkung der Gerichtsboten und Amtsgerichtsdiener bei der Erhebung von Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtssachen, sowie der in Privatklagesachen oder von dem Nebenkläger geschuldeten

[1]) § 25 d. Fin.=Min.=Bek. vom 21. Septbr 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 1329).

Kostenvorschüsse (R.-G.-K.-Ges. §§ 83, 84 Abs. II) folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zustellung der Kostenrechnungen an die Schuldner gehört zu den Amtsgeschäften der Gerichtsboten und Amtsgerichtsdiener. Eine besondere Vergütung haben dieselben für die Besorgung dieser Zustellungen nicht anzusprechen.

   Die am Orte des Gerichtssitzes oder in einer Entfernung bis zu 2 km von demselben auszuführenden Zustellungen von Kostenrechnungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. III den Boten und Dienern zu übertragen. Zustellungen, welche in größerer Entfernung vom Gerichtssitze auszuführen sind, können ihnen nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Zur Ausführung der Zustellungen dürfen sie ihre Gehilfen verwenden.

   Denjenigen Amtsgerichtsdienern, welche zugleich Gefängniswärter sind, soll die Zustellung von Kostenrechnungen außerhalb des Ortes des Gerichtssitzes nur übertragen werden, wenn sie diese Geschäfte durch einen Gehilfen besorgen lassen können. Übersteigt die durchschnittliche Belegung des Gefängnisses die Zahl von 10 Gefangenen, so ist der den Gefängniswärterdienst versehende Amtsgerichtsdiener auch mit den am Orte des Gerichtssitzes zu bewirkenden Zustellungen nur unter dieser Voraussetzung zu beauftragen.

   Durch die in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Orte des Gerichtssitzes zu bewirkenden Zustellungen darf die Erfüllung der sonstigen Obliegenheiten der Boten, Diener und Gehilfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke der Zustellung von Kostenrechnungen dürfen dieselben den Ort des Gerichtssitzes nicht ohne Vorwissen des Gerichtsvorstandes verlassen.

2. Auf den Wunsch des Schuldners dürfen die Boten und Diener die geschuldeten Beträge für den Gerichtsschreiber in Empfang nehmen. Dieselben können sich hiezu unter ihrer Verantwortung auch ihrer Gehilfen bedienen. Bei Erteilung des Auftrages zur Zustellung der Kostenrechnung hat der Gerichtsschreiber dem Boten oder Diener, wenn dieser sich zur Empfangnahme bereit erklärt, die Quittung auszuhändigen. Der Gerichtsschreiber ist ermächtigt, das Gleiche auch dann zu thun, wenn der Bote oder Diener die Kostenrechnung nicht zuzustellen hat. Die in

Ziffer 1 Abs. III u. IV bezüglich der Zustellung von Kostenrechnungen festgesetzten Beschränkungen greifen auch hier Platz. Durch die Zahlung an den die Quittung des Gerichtsschreibers überbringenden Boten oder Diener wird der Schuldner befreit.

Für die Empfangnahme des geschuldeten Betrages darf vom Schuldner bei Beträgen von weniger als 1 Mk. eine Vergütung von 10 Pfennig, bei höheren Beträgen eine solche von 20 Pfennig verlangt werden.[1]) Die im Falle der Zahlung an den Boten oder Diener diesem für die Empfangnahme gebührende Vergütung ist vom Gerichtsschreiber auf der Quittung zu vermerken.

Die Annahme von Zahlungen, zu deren Empfang die Boten und Diener nicht durch Aushändigung der Quittung ermächtigt sind, ist denselben untersagt.

3. Der Gerichtsschreiber hat sich von dem Boten oder Diener den Empfang der demselben ausgehändigten Quittungen in einem nach beiliegendem Muster (siehe Anhang, Beilage Nr. 22) zu führenden Buche bestätigen zu lassen. Die Spalte 1 dient zum Vortrag der Nummer des allgemeinen Gebührenregisters, des Hypothekengebührenregisters, des Vorschußregisters und des Einzugsregisters. Bezieht sich der Vortrag auf eines der drei letzteren Register, so ist dies in der für Bemerkungen bestimmten Spalte durch Beifügung des Buchstabens „H“ (Hypothekengebührenregister), „V“ (Vorschußregister) oder „E“ (Einzugsregister) zu erläutern.

Über die Beträge, für welche dem Boten oder Diener die Quittungen ausgehändigt worden sind, hat derselbe mit dem Gerichtsschreiber in angemessenen Zwischenräumen, welche die kgl. Regierungsfinanzkammern den örtlichen Verhältnissen entsprechend näher bestimmen können, längstens aber von acht zu acht Tagen abzurechnen. Dabei sind die eingehobenen Beträge abzuliefern und die nicht eingelösten Quittungen zurückzugeben. Die eingehobenen Beträge können auch vor der Abrechnung abschlagsweise an den Gerichtsschreiber abgeliefert werden. Erreichen dieselben die Summe von 300 Mark, so sind sie sofort abzuliefern. Der

[1]) Sind einem Schuldner mehrere Kostenrechnungen bezw. Quittungen zuzustellen und erbietet sich derselbe zur sofortigen Zahlung an den Gerichtsdiener, so dürften nur einmal je 10 oder 20 Pfennig an den Gerichtsdiener zu vergüten sein, je nachdem die eingehobenen Beträge 1 Mk. übersteigen oder nicht.

Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, daß die Abrechnung nicht verzögert und die Ablieferung der eingehobenen Beträge rechtzeitig bewirkt werde. Über die Empfangnahme von Kostenbeträgen und die Abrechnung bezüglich derselben hat der Bote oder Diener ein Buch nach beiliegendem Muster (siehe Anhang, Beil. Nr. 22) zu führen. Die Einträge in Spalte 1 haben sogleich nach Empfang der Quittungen zu erfolgen. Die Registernummern werden hiebei in derselben Weise wie in dem vom Gerichtsschreiber zu führenden Buche vorgetragen. Die eingehobenen Beträge werden in Spalte 2, die Beträge, auf welche die nicht eingelösten Quittungen lauten, in Spalte 3 eingetragen. In Spalte 5 sind die an den Boten oder Diener für die Empfangnahme der Kostenbeträge bezahlten Vergütungen zu vermerken.

Die beiden Bücher werden für einen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden längeren Zeitraum angelegt und in steifem Umschlag geheftet. Wo mehrere Boten oder Diener mit der Empfangnahme von Kostenbeträgen für den Gerichtsschreiber befaßt sind, ist das in Absatz II angeordnete Buch für jeden derselben besonders anzulegen.

In den Büchern darf nichts radiert werden. Notwendige Änderungen sind so vorzunehmen, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Die nicht mehr im Gebrauche befindlichen Hefte sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die Gerichtsschreiber, sowie die Boten und Diener haben die von ihnen zu führenden Bücher auf eigene Kosten zu beschaffen.

4. Dem Schuldner steht frei, den geschuldeten Betrag ohne Vermittlung des Boten oder Dieners an den Gerichtsschreiber zu bezahlen. Der Gerichtsschreiber soll, soweit thunlich, die Anwesenheit der Parteien bei Gericht dazu benützen, die Kostenbeträge von denselben unmittelbar zu erheben. Die Annahme des geschuldeten Betrages darf nicht deswegen verweigert werden, weil die Quittung dem Boten oder Diener bereits ausgehändigt ist.

5. Der Gerichtsschreiber kann den Boten oder Diener auch mit der Abholung der durch Postanweisung übermittelten Beträge bei der Postanstalt beauftragen. Für die Ausführung solcher Aufträge

hat der Bote oder Diener eine besondere Vergütung nicht anzusprechen.

Hinsichtlich des kassenmäßigen Bargeldes u. s. w. siehe Abhandlung auf S. 303.

§ 70. Die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte in Civilsachen.

I. Vorbereitung. Schon im Laufe des Monats werden je nach Fortschreiten der Einträge die Rubriken der Solleinnahme der Gebührenregister zusammengerechnet.

Soweit die Gebühren nicht sofort von den Parteien bei ihrer Anwesenheit bei Gericht, — wozu dieselbe womöglich benützt werden soll — einbezahlt worden sein sollten, sind die Gebührenschuldner rechtzeitig durch Gebührenanforderungsformulare (siehe Anhang, Beilage Nr. 19 u. 20) zur Einzahlung aufzufordern, oder es sind, soweit deren Wohnort im Gerichtsbezirke liegt, Quittungen auszufüllen und dem Gerichtsdiener zur Einhebung auszuantworten (siehe S. 339).

Die Einzahlungen sind sofort in den Gebührenregistern vorzutragen; auch ist die Hinausvergütung der durchlaufenden Gelder, soweit zweckmäßig und thunlich, (s. S. 339) vorzunehmen.

II. Abschluß der Gebührenregister. Nach Ablauf des Monats ist in den ersten Tagen des neuen Monats je nach dem Umfang der Abrechnung am siebenten oder achten Tage mit dem Abschluß der Gebührenregister zu beginnen, um nicht die Abrechnung über den auf den 10. ds. Mts. festgesetzten äußersten Termin zu verzögern.

Zunächst wird das Auslagenregister vollständig abgeschlossen, indem man etwaige noch ausstehende Belege einholt, überhaupt den richtigen und vorschriftsmäßigen Eintrag in den Rubriken kontroliert und die Belege, wie vorgeschrieben (s. S. 269), numeriert u. s. w.

Sodann werden in den Gebührenregistern die wirkliche Einnahme und die Einnahmerückstände festgestellt und bei letzteren die etwaige Vormerkung von Erst- und Zweitschuldnern in den Bemerkungsrubriken (s. S. 339) eingesetzt. Hiezu wird bemerkt, daß z. B. in dem allgemeinen Gebührenregister die Summe der Rubrik 13 sich aus den Summen der Rubriken 9 mit 11 zusammensetzt, und die Rubrikensumme 18 aus den der Rubriken 16 und 17. Dieser Rubrikensumme

13 entsprechen die Rubrikensummen 20 der wirklichen Einnahme mit 27 der Einnahmerückstände, der Rubrikensumme 18 die Summen 22 mit 29.

III. Termin der Ablieferung. Die Abrechnung mit dem zuständigen Rentamte[1]) hat durchwegs spätestens am 10. jeden Monats auf grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des vorhergegangenen Monats vollständig zu erfolgen. Die richtig gepflogene Abrechnung ist unter Durchstreichung der leer gebliebenen Folien des Gebührenregisters auf der Rückseite des letzteren in der dort vorgedruckten Weise unter Beifügung des Datums der Abrechnung, der Unterschriften des gebührenverrechnenden Beamten und des k. Rentamtmann oder autorisierter Stellvertreter, sowie der beiderseitigen Dienstsiegel zu konstatieren. Soweit der Inhalt des Vortrages am Schlusse der Abrechnung im einzelnen Falle nicht oder nicht vollständig zutrifft, ist der bezügliche Teil des Vordruckes zu durchstreichen oder entsprechend abzuändern.[2])

IV. Minderungen an nicht perzipierten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen in dem betreffenden Register durchzuführen u. s. w. siehe näheres § 59 d. Buches Z. VI S. 270.

V. Die vom Gerichtsschreiber perzipierten durchlaufenden Gelder (Rubr. 22 des allgemeinen und Rubrik 18 des Hypotheken-Gebührenregisters) sind längstens bis zum Zeitpunkte der Abrechnung mit dem Rentamte an die Empfangsberechtigten bar hinauszubezahlen, wobei der bezügliche Quittungsentwurf sogleich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist (s. S. 297).

Eine Ablieferung durchlaufender Gelder an das Rentamt hat daher in der Regel nicht stattzufinden. Vielmehr sind an letzteres lediglich die Hinausvergütungsnachweise, soweit möglich bei der Abrechnung, eventuell bei späterem Einlangen nachträglich zu übergeben.

Durchlaufende Gelder, welche sich beim Versuche der Hinausvergütung etwa als unbestellbar erweisen sollten, hat der Gerichtsschreiber anstatt des Hinausvergütungsnachweises gesondert dem Rentamte zu übermitteln.[3])

[1]) Das ist jenes Rentamt, in dessen Bezirk die abrechnende Behörde liegt. § 8 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1317).

[2]) § 10 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1317).

[3]) § 37 „ „ „ „ „ „ „ „ „

VI. Nachträgliche Einbezahlung von Gebühren. Erfolgen nach Abschluß der Gebührenregister jedoch vor der Ausfüllung der Seite 4 des allgemeinen Gebührenregisters (s. Ziffer. III) noch Einzahlungen von Gebührenbeträgen, welche bereits als Rückstände ausgewiesen sind, so sind dieselben noch dem Abschlusse beizusetzen, wobei die Beträge bei der wirklichen Einnahme als Zugang und bei den Einnahmerückständen als Abgang zu zählen sind.

Rückstände, welche erst nach Ausfüllung der Abrechnungsseite des allgemeinen Gebührenregisters auf der Gerichtsschreiberei zur Einzahlung gelangen, sind mittelst Schreibens nachträglich an das k. Rentamt abzuführen. Für diese nachträglich einbezahlten Rückstände bezieht der Gerichtsschreiber keine Tantiemen.

VII. Barablieferung. An der ermittelten Ablieferungsschuldigkeit ist zunächst die Summe des Auslagenregisters,[1]) dann der Tantiemenbetrag in Abzug zu bringen und die sodann verbleibende Restsumme bar an das k. Rentamt abzuliefern.

Ablieferungen haben jedoch an das k. Rentamt schon während des Monats in runden Summen stattzufinden, sobald der Hälftebetrag der von dem betreffenden Gerichtsschreiber geleisteten Kaution durch die perzipierten Staatsgebühren erreicht ist. Bei der Ablieferung sind die für den jeweiligen Monat gemachten Abschlagszahlungen auf die für den betreffenden Monat perzipierte Gesamtsumme zu ergänzen.[2])

VIII. Rückstände. Die laufenden Nummern des Gebührenregisters, unter welchen dem Rentamte Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wurden, hat der Gerichtsschreiber sich in einem besonderen Verzeichnisse nach Jahrgängen geordnet vorzumerken. Ändert sich der Betrag solcher Rückstände aus irgend einem Grunde, so ist hievon behufs Berichtigung des Vortrages in dem einschlägigen Gebühren- und bezw. Rückstandsregister, sowie zur entsprechenden Berücksichtigung bei der Beitreibung die erforderliche Mitteilung an das Rentamt zu machen.[3])

[1]) § 36 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1334). Die für Rechnung des Rentamts ausbezahlten Gerichtsauslagen dürfen unter Übergabe der bezüglichen Auszahlungsnachweise auf die Ablieferungsschuldigkeit gut gerechnet werden.

[2]) § 9 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1323).

[3]) Siehe auch § 38 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879.

IX. Bestätigung der Abrechnung. Die k. Rentämter haben den Gerichtsschreibern die vorschriftsmäßige und richtig gepflogene Abrechnung durch Übersendung einer der Abrechnungsseite des allgemeinen Gebührenregisters entsprechenden Bestätigung zu bescheinigen. Diese Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren. [1])

X. Aufbewahrung der abgeschlossenen Gebührenregister. Bei der Abrechnung sind die betreffenden Gebührenregister an das Rentamt abzugeben, woselbst sie auch nach erfolgter Revision aufbewahrt bleiben.

Den Gerichtsschreibern steht die Einsicht der von ihnen abgegebenen Gebührenregister jederzeit frei; auch ist ihnen gestattet, sich von diesen Registern Abschriften zu nehmen. [2])

IV. Abteilung.
Das Depositenwesen.

§ 71. Das Depositenwesen in den rechtsrheinischen Landesteilen.

I. Einleitung. Die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen hat sich nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung v. 8. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 661) zu richten, aus welcher hieher auszugsweise nachstehendes vermerkt wird.

II. Allgemeine Bestimmungen. Zur Hinterlegung eignen sich nur: Bares Geld, Wertpapiere, Originalschuldverschreibungen und Pretiosen.

Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden.

---

[1]) § 10 Abs. IV d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879. Um bezüglich dieser Bescheinigungen und der Rückstände ein fortlaufendes Verzeichnis — und nicht fliegende Blätter — zu haben, benützt der Verfasser das im Anhang befindliche Formular (Beilage Nr. 23).

[2]) § 12 d. Fin.-Min.-Bek. vom 21. Septbr. 1879.

Die Aufbewahrung der Depositen hat unter doppeltem Verschluß zu geschehen. Die hiezu dienenden Kassen u. s. w. müssen daher mit doppelten unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Jedes Mitglied der Depositenkommission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser.

Jedes Depositum muß gesondert behandelt werden. Die Vermischung mit Amtsgeldern, dann Leistung von Vorschüssen aus deponierten Geldern zu fremdartigen Zwecken u. s. w. ist untersagt.

Die Depositen sind gewöhnlich so, wie sie zur gerichtlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben. Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums Auskunft und eventuell bei begründetem Bedürfnisse Auszüge aus dem Depositenhauptbuche zu verlangen.

III. Bestellung der Depositenkommissionen. Die Depositenkommissionen der Amtsgerichte bestehen aus einem Richterbeamten als Kurator und einem Gerichtsschreiber als zweiten Depositalbeamten.

Die Aufstellung geschieht bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgesetzten Landgerichtes.

Die Mitglieder der bestellten Depositenkommission sind mittelst Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen. Desgleichen auch, wenn die Depositenkommission zur Behandlung der Depositengeschäfte anderer Gerichte bestellt ist.

Keinem Depositalbeamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituieren. Derlei Substitutionen bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubes, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des letzteren und des von ihm gewählten Substituten, und

bei den Amtsgerichten schriftlicher Genehmigung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichters,[1]) oder wenn dieser selbst beteiligt ist, des Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.

Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat und kann eine zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu der getroffenen Wahl eines Substituten nicht erlangt werden oder ist keine geeignete Person

[1]) Die Substitution des II. Depositalbeamten hat stets durch den Gerichtsvorstand zu erfolgen, auch wenn derselbe I. Depositalbeamter ist. (Just.-M.-Entschl. v. 5. März 1890.)

zur freiwilligen Übernahme der Stellvertretung bereit, so ist nach § 15 der obenerwähnten Allerh. Verordnung zu verfahren.

IV. Besondere Verpflichtungen der Depositalbeamten. Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, solange nicht für Stellvertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist.

Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung überlassen. Die Depositalbeamten haben die Depositalgeschäfte insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichts zu verfahren.

V. Verwaltung der Depositen und Geschäftsverkehr der Depositenkommission. Die eigentliche Verwaltung steht dem Gerichte als solchem zu. Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponierter barer Gelder obliegt, sind nötigenfalls von den Depositenkommissionen hieran zu erinnern. Die Depositenkommissionen haben bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privatschuldurkunden, soferne die Massen vom Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen und die Gerichte zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der verfallenden Zinsen durch schriftliche Noten zu veranlassen.

Den Depositenkommissionen liegt keine Verpflichtung ob, die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen. Jedoch haben dieselben diesbezügliche Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzuteilen.

Die Verfügungen (Mandate) der Gerichte sind gewöhnlich lediglich zu den Akten, womöglich am Rande oder Schlusse des bezüglichen Protokolls oder der Verfügung zu fertigen und der Depositenkommission in Urschrift vorzulegen.

Den ergehenden Mandaten fügen die Depositalbeamten eine mit der betreffenden Tagebuchsnummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, worauf die Mandate an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgegeben werden.

Unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige ist von der Depositenkommission der in der betreffenden Masse vorhandene Gesamtbarbestand mit Ziffern zu bemerken.

Für die Vornahme von Depositalgeschäften können bestimmte Tage in der Woche festgesetzt werden.

VI. Die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens kann auch der Bank oder anderen Kassen des Staates übertragen werden.

VII. Verfahren bei der Annahme von Depositen. Das Erfordernis zur Annahme eines Depositums bildet eine schriftliche Verfügung des Gerichtes (Annahmsmandat).

Bezüglich des Verfahrens bei persönlichem Erscheinen einer Partei, dann bei Annahme von Gegenständen, welche zu Handen einer Gerichtskommission gelangt sind, als Depositen siehe § 31 u. 32 d. obenerw. Allerh. V.-O.

Beim Vollzuge der an die Depositenkommission gelangenden Mandate werden die entsprechenden Einträge in die Depositenbücher gemacht.

Sollen besondere Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den übermittelten Akten ersichtlich sind, konstatiert werden, so hat die Depositenkommission hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und zu verwahren. Einlaufstücke, mit welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gegenstände einkommen, bedürfen eines Annahmsmandates nicht, werden vielmehr unmittelbar an die Depositenkommission abgegeben, welche auch die erforderlichen Eingangsbescheinigungen zu erteilen hat und die Einlaufstücke alsdann behufs weiterer Behandlung an das Gericht abgiebt.

Die den Deponenten auszustellenden Quittungen müssen den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnen, von den beiden Depositenbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen sein.

VIII. Verfahren bei Hinausgabe von Depositen. Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine schriftliche Verfügung des Gerichts (Ausgabsmandat). Die Depositenkommissionen haben jedesmal bei Beginn des Geschäftsjahres ein Verzeichnis der Massen, welche sich zur Ausschüttung zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches das Weitere zu veranlassen hat.

Jedes Ausgabsmandat muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;
b) die genaue Benennung des Empfängers;
c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes;
d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.

Unvollziehbare oder undeutliche Mandate sind unter Anfügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zurückzugeben.

Die Depositalbeamten haben die Identität der ihnen nicht bekannten empfangsberechtigten Personen außer Zweifel zu stellen.

Die Hinausgabe an einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf nur erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist. Über die Hinausgabe ist ein legales Protokoll, nötigenfalls unter Beiziehung von Zeugen aufzunehmen.

Protokolle und Quittungen verbleiben in Urschrift bei der Depositenkommission. Dieselben sind gebührenfrei.

Bei der Auszahlung eines Betrages u. s. w., welcher im Wege amtlicher Korrespondenz von einem anderen Gerichte eingegangen ist, verbleibt das Ausgabeprotokoll bei der die Hinauszahlung bethätigenden Depositenkommission. Der ersuchenden Behörde ist aber vom Gerichte eine gebührenfreie Empfangsbestätigung zu erteilen, welche nach Vormerkung zu den Akten zu den Ausgabsbelegen geht.

Versendungen von Depositen sollen in der Regel an öffentliche Behörden geschehen.

Bezüglich des Verfahrens bei unmittelbaren Versendungen von Depositen an Private siehe § 47 Abs. II d. obenerw. Allerh. V.-O.

Der Postschein dient bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung als Ausgabsbeleg.

IX. Buch- und Kassaführung. Über sämtliche zu dem Depositorium eines Gerichts gelangenden Gegenstände muß

a) ein Tagebuch
b) ein Hauptbuch

geführt werden.

Die Bücher müssen vollständig foliert und die Folienzahl auf der letzten Seite durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts bestätigt sein. Bezüglich der Führung des Tagebuches siehe §§ 49 mit 53 der obenerwähnt. Allerh. V.-O.

Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt. Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, sind in dem Hauptbuche in die

für die betreffenden Massen eröffneten Folien einzutragen. Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betreffenden Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betreffenden Masse an Geld und geldwerten Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, von welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandiert und nach geschehener Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst wieder zur Annahme nach dem Betrage des Forderungsrestes mandiert werden.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen teils unter Pflege stehende, teils selbständige Personen Anteile besitzen, zu gunsten der ersteren deponiert, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwert der Urkunde.

Den Gerichten liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit dahin zu wirken, daß die zu hinterlegende Vermögensmasse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Anteil zusteht.

Die Gesamtsumme der Bestände sämtlicher Massen nach dem Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchsabschlusses, sowie mit dem wirklichen Kassenbestande an barem Gelde und geldwerten Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen. Bei den Wertpapieren werden im Hauptbuche jedesmal die zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betreffenden Coupons als neu zugehende Wertpapiere in den Büchern in Einnahme gestellt.

Pretiosen und andere zum kassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im Hauptbuche innerhalb der Linien, womöglich

mit Angabe des Schätzungswertes vorgetragen. Bezüglich des Vortrages der nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehörigen Gegenstände siehe § 53 Abs. II d. obenerwähnten Allerh. V.-O.

Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betreffende Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betreffende Tagebuchsnummer allegiert.

Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an barem Gelde und geldwerten Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Hauptbuche der betreffenden Masse angewiesene Folium unter Allegierung des Foliums des vorigen Hauptbuches überzutragen.

Wegen der Effekten ist auf das vorige Hauptbuch unter Allegierung des Foliums hinzuweisen.

Werden Gelder zur verzinslichen Anlegung aus dem Depositorium entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche in der Rubrik des baren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden in der Rubrik der geldwerten Papiere in Einnahme zu bringen.

Im Tagebuche sowohl als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates erwähnt.

Die Bücher der Depositenkommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren.

X. Belege. Die von der Depositenkommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen Massen ausgeschieden und in Tekturen, welche mit der Überschrift der bezüglichen Masse versehen sind, womöglich in der Kasse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältig aufbewahrt.

Es können jedoch die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen nach Ablauf von zehn Jahren und Erledigung der betreffenden Rechtssache in einem anderen geeigneten Raum untergebracht werden.

Als Einnahmsbelege dienen: die allenfalls einlangenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen eine deponierte Barschaft besteht, oder ähnliche Designationen, allenfallsige von der Depositenkommission auf-

genommene, besondere Protokolle, endlich die Annahmsmandate, insoferne diese bei der Depositenkommission zu verbleiben haben.

Als Ausgabsbelege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositenkommission zu verbleiben haben: sämtliche Protokolle und Quittungen über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen barer Beträge, die Empfangsbestätigungen anderer Gerichte und Behörden, von Gerichtskommissionen ausgestellte Haftscheine, Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen.

Wenn die Versendung an eine Privatperson erfolgt, ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen.

Der erste Depositalbeamte (Kurator) hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Die Depositalbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassenführung verantwortlich.

XI. Am Schlusse des Verwaltungsjahres ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse von den Depositalbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Amtsgerichten der einschlägige Rentamtmann beizuziehen, sofern nicht von Seite der Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.

Über den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

Die Amtsgerichte haben diese Protokolle dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu übersenden.

Ergibt sich bei der Sturzverhandlung eine Unvollständigkeit der Buch- oder Kassaführung, so ist der Befund der einschlägigen Regierungsfinanzkammer mitzuteilen.

Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung werden die Regierungsfinanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Depositalbuch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Kommissäre periodisch vornehmen lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kassaführung die erforderlichen Verfügungen erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts überwachen,

anderweits eine Verfügung veranlassende Erhebungen aber demselben zur weiteren Einleitung mitteilen.

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Kassasturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücherabschlusse am Ende des Verwaltungsjahres nach erholter Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher sich hierüber mit der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zu benehmen hat, von einem wiederholten Kassasturze Umgang genommen werden.

Bei Beantragung des Erlasses des Kassasturzes aus anderen Gründen ist die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Justiz zu erholen.

Die Präsidenten der Landgerichte haben das Depositalwesen der Amtsgerichte zu überwachen und die Abstellung der bei den Kassasturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen herbeizuführen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des königlichen Staatsministeriums der Justiz zu erholen.

§ 72. Das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz.

I. Einleitung. Durch Allerhöchste Verordnung vom 17. Oktober 1888 mit Vollzugsanordnung vom 24. Oktober 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 219 mit 234) ist analog den für das Depositenwesen bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen erlassenen Vorschriften das Hinterlegungswesen bei den Gerichten der Pfalz geordnet worden.

II. Hinterlegungsstellen. Für die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten werden als Hinterlegungsstellen die Amtsgerichte bestimmt. Ein Amtsgericht kann als Hinterlegungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke bestimmt werden.

Die hinterlegten Gegenstände sind in feuer- und einbruchsicheren, mit doppeltem Verschlusse versehenen Schränken aufzubewahren.

Zur Besorgung des Hinterlegungswesens werden durch das Präsidium des Landgerichts Kommissionen bestellt, welche aus einem Richter des Amtsgerichts als ersten und einem Sekretär desselben als zweiten Hinterlegungsbeamten bestehen.

Die Zusammensetzung der Kommission ist durch Anschlag an der Thüre ihres Geschäftszimmers bekannt zu machen.

Bezüglich der Aufstellung von Stellvertretern, dann der besonderen Verpflichtungen der Hinterlegungsbeamten siehe die analogen Bestimmungen für die Depositalbeamten § 71 d. Buches Z. III u. IV.

III. Geschäftsführung. Die Annahme zur Hinterlegung setzt gerichtliche Anordnung oder den Fall voraus, in welchem das Gesetz sie ohne solche Entscheidung oder Anordnung gestattet. Die Massen sind gesondert zu verwahren. Auf Antrag des Hinterlegers sind die hinterlegten Gelder im Betrage von mindestens Einhundert Mark bei der k. Filialbank Ludwigshafen a. Rh. anzulegen.

Die Hinterlegungskommission ist nicht verpflichtet, Auslosung und Kündigung der Wertpapiere u. s. w. zu überwachen. Nur bezüglich der hinterlegten Mündelvermögen hat sie von ihrer diesbezüglichen Wahrnehmung dem betreffenden Vormundschaftsrichter Kenntnis zu geben.

Bei der Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und eventuell auch seines Vertreters.
2. Bezeichnung der zu hinterlegenden Gegenstände: bei Geld den Betrag und bei nicht kassenmäßigen Münzen die Angabe der Geldsorten; bei Wertpapieren die Angabe der Gattung, der Nummern und des Nennbetrages, sowie sonstiger Unterscheidungsmerkmale, dann der Coupons, Gewinnanteilsscheine und Talons und bei diesen letzteren, wenn sie zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, auch die Bezugnahme auf die in betreff dieser Wertpapiere vorgelegte Erklärung; bei Kostbarkeiten die Angabe der Gattung und des Stoffes und der etwaigen besonderen Eigenschaften und Merkmale.
3. Die bestimmte Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und eventuell die Bezeichnung der anhängigen Rechtsangelegenheit und der Behörde.

In der Erklärung ist ferner — soweit thunlich — diejenige Person, an welche die Hinausgabe erfolgen soll, nach Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

Bei Hinterlegungen auf grund einer gerichtlichen Entscheidung ist diese in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen, bei denen,

welche der Schuldner bewirken läßt (Art. 1257 d. pfälz. Zivilgesetzbuchs), sind statt der Erklärung beglaubigte Abschriften der vom Gerichtsvollzieher aufgenommenen Urkunden vorzulegen.

Über die erfolgte Hinterlegung wird auf der einen Erklärung eine von den beiden Hinterlegungsbeamten unterschriebene, mit dem Gerichtssiegel versehene Bescheinigung erteilt, das zweite Exemplar der Erklärung verbleibt bei der Kommission.

Dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Herausgabe der hinterlegten Gegenstände ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

Die Empfangnahme geschieht in der Regel persönlich und ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist gebührenfrei.

Übersendung durch die Post ist gestattet. Der Postschein dient als Rechnungsbeleg (siehe hierüber §§ 14 u. 15 d. eingangs erwähnten Allerh. V.-O.).

Die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten in Vormundschaftssachen geschieht auf grund einer dem Vormunde von dem Richter erteilten Anweisung.

Bezüglich der weiteren Behandlung siehe §§ 16 u. 17 d. ob. Allerh. V.-O.

Die Amtsgerichte, für welche ein anderes Amtsgericht als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, können die in Vormundschaftsangelegenheiten zu hinterlegenden Gegenstände in vorläufige Verwahrung nehmen und die Hinterlegung und Hinausgabe selbst besorgen.

Die Hinterlegungskommission hat ein Tagebuch und ein Hauptbuch und zwar für jeden Amtsgerichtsbezirk ein gesondertes zu führen. Die Führung des Tagebuchs obliegt dem ersten, die des Hauptbuchs dem zweiten Hinterlegungsbeamten.

Die Vorschriften in den §§ 5—15, 18 d. Allerh. V.-O. v. 25. Septbr. 1879, das gerichtl. Hinterlegungswesen in der Pfalz betreff. (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1300), bleiben in Kraft. Die auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Vorschriften gelten jedoch nur für diejenigen Amtsgerichte, welche nicht als Hinterlegungsstellen bestimmt sind. Die Hinterlegung der vorläufig verwahrten Gegenstände ist zu bethätigen, wenn die Hinausgabe voraussichtlich nicht binnen zwei Wochen erfolgen werde.

Die Hinterlegungsgebühren in Vormundschaften werden bei der Rechnungsstellung oder Beendigung der Vormundschaft fällig. Bezüglich des Ansatzes und Verrechnung derselben siehe Z. 4 auf S. 359.

IV. Vollzugsbestimmungen. Die Gerichte, bei welchen Hinterlegungskommissionen bestellt sind, sind in § 1 d. obenerwähnt. Vollz.-Anordg. aufgeführt (Just.-M.-Bl. S. 227), nämlich:

Frankenthal (für Frankenthal u. Grünstadt), Ludwigshafen, Neustadt a. H. (für Dürkheim u. Neustadt a. H.), Speyer, Kaiserslautern (für Kaiserslautern, Otterberg u. Winnweiler), Kirchheimbolanden (für Kirchheimbolanden, Obermoschel u. Rockenhausen), Kusel (für Kusel, Lauterecken u. Wolfstein), Bergzabern (für Annweiler u. Bergzabern), Germersheim (für Germersheim u. Kandel), Landau (für Landau u. Edenkoben), Homburg (für Homburg, Landstuhl u. Waldmohr), Pirmasens (für Dahn, Pirmasens u. Waldfischbach), Zweibrücken (für Blieskastl, St. Ingbert u. Zweibrücken).

Die Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten, welche bei den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte anhängig sind, erfolgen bei der am Orte des Gerichtssitzes befindlichen Hinterlegungsstelle.

Die für die Hinterlegungsstelle bestimmten Sendungen werden von der Kommission eröffnet.

Das Tagebuch und Hauptbuch werden nach den in § 48 d. Allerh. V.-O. v. 8. Septbr. 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 1115, Just.-M.-Bl. S. 661) vorgeschriebenen Formularen geführt.

Bezüglich der Führung derselben vergleiche die analogen Bestimmungen in § 71 Z. IX d. Buches.

In den beiden Büchern ist bei den Einnahmen die vorgelegte Erklärung, Gerichtsvollziehersurkunde oder Hinterlegungsanweisung, bei den Ausgaben der Antrag des Empfangsberechtigten und die richterliche Genehmigung anzuführen (siehe Näheres § 9 d. ob. Vollz.-Anordg.).

Die als Belege dienenden Erklärungen, Anträge, Urkunden, Protokolle, Postscheine und Empfangsbescheinigungen werden nach Massen ausgeschieden in besonderen Umschlägen aufbewahrt. Diese Umschläge werden nach alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Bezüglich der Führung von Verzeichnissen der hinterlegten Wertpapiere (Zinsverfallterminsverzeichnis) siehe § 16 d. ob. Vollz.-Anordg.

Bezüglich der Überwachung der Hinterlegungsstellen und der Kassaführung und des Bücherabschlusses siehe §§ 17 u. 18 d. ob. Vollz.-

Anordg., dann das Depositenwesen in den Landesteilen rechts des Rheins (§ 71 d. Buches Z. XI).

Für die vorläufige Verwahrung werden Depositalgebühren nach der Allerh. V.-O. v. 17. Dezbr. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 309) — siehe lit. g S. 361 — nur erhoben, wenn die übernommenen Gegenstände nicht an die Hinterlegungsstellen abgegeben werden, sondern aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden.

§ 73. Die Depositalgebühren.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die Aufbewahrung von Geld und Geldeswert bei Gericht bestimmt das bayerische Gebührengesetz in **Art.** 257 im allgemeinen folgendes:

I. Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. III d. Ges. z. Ausf. d. R.-G.-K.-Ges. bei der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

II. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist bezüglich der Gebührenerhebung selbst durch Allerh. Verordnung vom 17. Dezbr. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 309), dann durch die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften und Anleitungen vom 21. Dezbr. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 318) nachstehendes bestimmt worden:

1. Die Depositalgebühr beträgt $^{1}/_{10}$ vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Wertes.

   Übersteigt die Dauer der Verwahrung einer Masse den Zeitraum eines Jahres, so wird außerdem für jedes weitere angefangene Jahr von der ersten Erlage an gerechnet die Hälfte der in Absatz I bestimmten Gebühr unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesamtbetrages oder -Wertes des Depositums in Ansatz gebracht.
2. Der Mindestbetrag der Depositalgebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Rest nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn ohne Rest teilbaren Betrag abgerundet.
3. Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werten unter 20 Mark wird keine Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werten von 20 bis 100 Mark einschließlich wird die in Z. 1 oben Absatz II bestimmte Gebühr nicht erhoben.

Desgleichen werden keine Gebühren für die bei Gericht hinterlegten Wertpapiere in Vormundschaften erhoben, soferne das jedem Kuranden gehörige Vermögen die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigt. (Art. 257 d. Geb.-Ges. u. Allerh. V.-O. vom 13. Juni 1892, G.- u. V.-O.-Bl. S. 273.)

4. In den Landesteilen rechts des Rheins finden bezüglich der Fälligkeit und der Stundung der Depositalgebühren in Vormundschaften und Pflegschaften die Bestimmungen der Art. 77, 78 u. 76 d. Geb.-Ges. (siehe S. 130) entsprechende Anwendung.

5. Massen, welche sich am 1. Januar 1883 bereits in Verwahrung befunden haben, sind hinsichtlich der Gebührenbewertung in den Landesteilen rechts des Rheins wie am 1. Januar 1883 erst neu zugegangene, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

III. Anleitungen zum Vollzuge d. Allerh. Verordnung vom 17. Dezbr. 1882.

a) Den in der Allerh. V.-O. v. 17. Dezbr. 1882 bestimmten Depositalgebühren sind nur diejenigen Gelder und Wertpapiere unterworfen, welche gemäß d. Allerh. V.-O. v. 8. Septbr. 1879 (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1115) u. v. 25. Septbr. gl. Js. (G.- u. V.-O.-Bl. S. 1300) bezw. nunmehr v. 17. Oktober 1888 (Just.-M.-Bl. S. 219) in den rechtsrheinischen Landesteilen und bezw. in dem Regierungsbezirke der Pfalz Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung sind.

Auf die in amtlicher Verwahrung befindlichen Gebührenvorschüsse für Zeugen u. s. w. findet die angezogene Allerh. V.-O. v. 17. Dezbr. 1882 keine Anwendung.

Die in Strafsachen zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gelder und Wertpapiere unterliegen der Depositalgebühr nur insoweit, als dieselben depositalmäßig zu behandeln sind und die Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen.

b) Als neu zugehende Depositen sind selbstverständlich solche nicht zu erachten, welche sich bereits bei einem anderen Gerichte in Verwahrung befanden und dortselbst der Gebührenbewertung

unterlagen. Um übrigens desfallsige Irrungen fern zu halten, ist bei Übersendungen von Depositen dem Begleitschreiben jedesmal ein Vermerk beizusetzen, z. B. mit den Worten: D.-G. kont. G.-R. Nr. 1217, oder D.-G. kont. Nr. 6 d. K.-V.

c) Verbleibt eine Masse länger als ein Jahr in Verwahrung, so wird außer jener einmaligen Gebühr gemäß Abs. II Z. 1 (S. 358) der obenerwähnten Bestimmung für jedes weitere angefangene Jahr zusätzlich die Hälfte der in Abs. I u. a. O. bestimmten Gebühr (mit $^{2}/_{10}$ vom Tausend) in Ansatz gebracht. Hiebei wird das Jahr vom Tage der ersten Erlage d. i. des Beginnes der Verwahrung der betreffenden Masse an gerechnet und der Bewertung der Gesamtbetrag oder -Wert der Masse nach dem Stande bei dem Beginne des betreffenden neuen Verwahrungsjahres zu grunde gelegt.

d) Zur näheren Erläuterung diene folgendes Beispiel: Bei dem Gerichte X. wurde eine Masse in der Z.'schen Sache vom 1. März 1883 bis 15. August 1884 verwahrt. Am 1. März 1883 wurden 13 000 Mk. hinterlegt; hiezu kamen am 3. Sept. 1883 1400 Mk., am 10. Dezbr. 1883 18 Mk., am 2. Februar 1884 82 Mk. Am 15. Febr. 1884 wurden 1800 Mk. der Masse entnommen, am 13. Juni 1884 weitere 1200 Mk. hinterlegt. In diesem Falle würden unter Berücksichtigung der in Z. 2 u. 3 (S. 358) obenerwähnten Bestimmungen folgende Depositalgebühren in Ansatz zu kommen haben:

1. III. 1883	aus	13 000	Mk.	(à $^{1}/_{10}$ v. Tausf.)	5 Mk. 20 Pf.
3. IX.	„	1400	„	(„ „ „ „)	— 60 Pf.
2. II. 1884	„	82	„	(„ „ „ „)	— 20 Pf.
1. III.	„	12 700	„	(„ $^{2}/_{10}$ „ „)	2 Mk. 60 Pf.
13. VI.	„	1200	„	(„ $^{1}/_{10}$ „ „)	— 50 Pf.

e) Für die Berechnung der Depositalgebühr ist bei Wertpapieren nicht der Nennwert, sondern der wirkliche Wert (Kurswert) maßgebend.

f) Die für die Gebühren der Justizverwaltung im allgemeinen, dann des Verfahrens bei Erinnerungen und Beschwerden u. s. w. bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften finden, soweit nicht in der Allerh. V.-O. v. 17. Dezbr. 1882 Z. 4 und

in gegenwärtiger Bekanntmachung bezüglich der rechnerischen Behandlung der Gebühren für die Aufbewahrung der bei den k. Filialbanken Ludwigshafen und München (Just.-M.-Bl. S. 320 u. 321) etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Depositalgebühren Anwendung.

g) Bei den Gerichten der Pfalz werden Depositalgebühren nur erhoben, wenn die bei denselben zur vorläufigen Verwahrung gelangten Gegenstände unmittelbar und ohne vorgängige Übersendung an die k. Filialbank Ludwigshafen den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden. (Siehe jedoch das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz S. 354 ff.)

h) Bei den Depositen, welche sich in dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Allerh. V.-O. v. 17. Dezbr. 1882 bereits in Verwahrung befunden haben, wird in den Landesteilen rechts des Rheins für die Gebührenbewertung der 1. Januar 1883 als Tag der ersten Erlage angenommen, d. h. es wird für dieselben daher für das Jahr 1883 die Gebühr mit $^4/_{10}$ vom Tausend erhoben und beginnt mit dem Jahre 1884 das zweite Verwaltungsjahr. In dem Regierungsbezirke der Pfalz bleibt für die Gebührenberechnung solcher Depositen § 17 d. Allerh. V.-O. v. 25. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 1281) auch noch fernerhin maßgebend.

IV. Umrechnung der in süddeutscher Währung ausgefertigten bayerischen Staatsschuldverschreibungen.[1]) Bezüglich derselben ist zu bemerken, daß

1 Obligation zu	1000	fl.	in	1714	Mk.	29 Pf.
1 „ „	500	„	„	857	„	14 „
1 „ „	175	„	„	300	„	— „
1 „ „	100	„	„	171	„	43 „
1 „ „	25	„	„	42	„	86 „

ferner daß die Zinscoupons und zwar

1 Coupon zu 50 fl.	= 85	Mk.	71 Pf.
1 „ „ 45 „	= 77	„	14 „
1 „ „ 40 „	= 68	„	57 „

[1]) Staatsschuldverschreibungen von 500, 175 u. 25 fl. gibt es zur Zeit nicht mehr.

1 Coupon zu	35 fl.		=	60 Mk.	29 Pf.
1 „ „	25 „		=	42 „	86 „
1 „ „	22 „	30 kr.	=	38 „	57 „
1 „ „	20 „		=	34 „	— „
1 „ „	17 „	30 „	=	30 „	— „
1 „ „	12 „	30 „	=	21 „	43 „
1 „ „	11 „	15 „	=	19 „	29 „
1 „ „	10 „		=	17 „	14 „
1 „ „	7 „		=	12 „	— „
1 „ „	5 „		=	8 „	57 „
1 „ „	4 „	30 „	=	7 „	71 „
1 „ „	4 „		=	6 „	86 „
1 „ „	3 „	30 „	=	6 „	— „
1 „ „	2 „	30 „	=	4 „	29 „
1 „ „	2 „	15 „	=	3 „	86 „
1 „ „	2 „		=	3 „	43 „
1 „ „	1 „		=	1 „	71 „

umzurechnen sind.[1]) (Art. 14 u. 25 d. Münzges. vom 9. Juli 1875, R.-G.-Bl. S. 233.)

Die Umrechnung **ausländischer** Münzen in die Markwährung ist nach folgenden Reduktionssätzen zu bethätigen:[2])

1 Gulden österr.	=	2 Mk.	— Pf.
1 Peseta, 1 Lire, 1 Frank	=	— „	80 „
1 Peso	=	4 „	— „
1 Livresterling	=	20 „	— „
1 Dollar	=	4 „	25 „
1 Rubel	=	3 „	20 „
1 Banko-Mark	=	1 „	50 „
7 holländische Gulden	=	12 „	— „

[1]) Bek. d. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission v. 24. Novbr. 1875 (Weber Ges.-Slg. Bd XI S. 193).

[2]) Just.-Min.-Bek. vom 2. Mai 1889 (Just.-Min.-Bl. S. 105).

V. Abteilung.

Das Regiekostenwesen.

§ 74. Allgemeines.

I. Den Amtsgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben für

a) Schreibmaterialien, Beleuchtung, Reinigung und Beheizung der Geschäftslokalitäten,

b) Anschaffung und Reparaturen von Amtsgerätschaften, Literalien, Buchbinderlöhne und Mietzinse,

c) Entlohnung der Gerichtsschreibereigehilfen, Schreibmaterialienverbrauch der Gerichtsschreiberei und Remunerationen an die geschäftsleitenden Sekretäre

besondere Jahresbeträge ausgeworfen.[1])

II. Hiebei ist zu unterscheiden zwischen den kleineren Amtsgerichten, bei denen die Vorstände zur Bestreitung der Ausgaben sub lit. a oben nach Maßgabe des Bedürfnisses Jahresaversen beziehen, während die anderen Ausgaben sub lit. b u. c aus besonderen, vom k. Staatsministerium der Justiz für jedes Etatsjahr zugewiesenen Mitteln — Regieetat — zu bestreiten sind, und den größeren Amtsgerichten, bei welchen sämtliche oben angeführte Ausgaben aus dem Regieetat zu decken sind.

III. Die Vorstände der kleineren Amtsgerichte haben über die ihnen zugewiesenen Aversen einen Verwendungsnachweis nicht zu liefern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Aversen zur entsprechenden Befriedigung sämtlicher dienstlicher Bedürfnisse, wofür dieselben bestimmt sind, zu verwenden und sich hiebei jeder zum Nachteil des Dienstes gereichenden Rücksichtnahme auf ihr Privatinteresse zu enthalten.[1])

IV. Anträge auf Erhöhung der in den Spezialetats vorgesehenen, einer spezifizierten Verrechnung nicht unterliegenden Aversen kann nur

---

[1]) Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 863, Ergz.-Heft S. 83 ff.), Just.-Min.-Bek. vom 18. Mai 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 154) und Just.-Min.-Entschl. vom 14. Juni 1892 (Just.-Min.-Bl. S. 136).

dann eine Folge gegeben werden, wenn der rechnerische Nachweis über deren Unzulänglichkeit und bezüglich der amtsgerichtlichen Pauschalsummen über die Art ihrer bisherigen Verwendung, sowie über die Unmöglichkeit erbracht sein wird, den etwaigen Mehrbedarf bei der einen durch Ersparung bei der anderen Position zu decken. [1])

V. Innerhalb der jedem Gerichte für die Regiebedürfnisse zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zulässigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit bewirkt werden. [2])

VI. Die Besorgung der Regiegeschäfte bei den Gerichten gehört mit zur dienstlichen Aufgabe der Gerichtsschreiber. Es ist hienach denselben das Kassa- und Rechnungswesen bezüglich derjenigen Regieausgaben, welche der Staatskasse unmittelbar verrechnet werden, übertragen. Diese Geschäfte hat derjenige Gerichtsschreiber, welchem die übrigen finanziellen Geschäfte des Gerichtes obliegen, unter eigener Haftung zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber haben die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen für Anschaffung der Regiebedürfnisse u. s. w. nach Anweisung der Gerichtsvorstände zu leisten und die Regierechnungen zu stellen. [3])

VII. Den Gerichtsvorständen ist jedoch die Verfügung über die Regiemittel und über die Verwendung derselben vorbehalten, gleichwie diese auch für die Einhaltung der Etats verantwortlich bleiben. Die Gerichtsvorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für Erhaltung des Inventars zu sorgen.

Mit Rücksicht auf die Haftung für Einhaltung des Etats sollen sich die Gerichtsvorstände häufig persönlich von der richtigen Führung der Regierechnungen und dem jeweiligen Stande der Mittel überzeugen. Aus demselben Grunde ist denselben auch die von dem Gerichtsschreiber

---

[1]) Abs. 4 d. Just.-Min.-Bek. vom 9. Mai 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 153).

[2]) Z. 10 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 86).

[3]) Z. 1 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 77) und Just.-Min.-Bek. vom 18. Mai 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 154), § 52 d. Dienstesvorschriften vom 14. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 832).

hergestellte Regierechnung vor ihrer Einsendung an die k. Regierungsfinanzkammer zur Einsicht vorzulegen und von ihnen mit dem „vidit“ zu versehen.

Außerdem sind auch die auf das Regiewesen bezüglichen Entschließungen und Revisionserinnerungen von den Gerichtsschreibern, an welche sie ergehen, ihren Gerichtsvorständen zur Einsicht vorzulegen, damit dieselben Gelegenheit finden, über Notate, welche die Art der Verfügung über die Regiemittel und deren Verwendung betreffen, sich zu äußern und die Vorlage dieser Äußerung an die Revisionsstelle durch den rechnungsführenden Beamten zu bewirken.

Die Gerichtsvorstände haben vermöge der ihnen obliegenden Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß durch die ihrerseits vorzunehmende Einsicht und durch die Abgabe ihrer Äußerungen die Einhaltung der Rechnungstermine sowie der Fristen zur Beantwortung der Revisionsprotokolle nicht vereitelt werde. [1])

VIII. Die gutachtliche Vorlage von Anträgen an das k. Staatsministerium der Justiz erfolgt in Beziehung auf das Regiewesen der Amtsgerichte durch den einschlägigen k. Oberstaatsanwalt, welcher im Bedürfnisfall entweder selbst oder durch Vermittlung des I. landgerichtlichen Staatsanwalts vorerst mit dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts, als zuständigem Aufsichtsorgane, in das Benehmen zu treten hat. [2])

IX. Erhöhungen der den Gerichten durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regieetatssummen und Nachgenehmigungen von Etatsüberschreitungen, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte, an welchen im Wege der Vorlage durch den einschlägigen landgerichtlichen I. Staatsanwalt Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebote stehende Etatsreserve reicht oder die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Amtsgerichten des Bezirkes gedeckt werden kann. [3])

---

[1]) Z. 14 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 77), Z. 4 d. Just.-Min.-Entschl. vom 14. April 1863 (Just.-Min.-Bl., Ergz.-Heft S. 113) und Just.-Min.-Entschl. vom 25. Febr. 1895 Nr. 4720.

[2]) Abs. II d. Just.-Min.-Bek. vom 9. Mai 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 153).

[3]) Z. 11 d. obenerwähnt. Minist.-Entschl. vom 13. Juni 1862.

Zur Vermeidung der für die Gerichtsvorstände sich ergebenden Unannehmlichkeiten, für den Fall als Mittel zur Deckung der Mehrausgaben am Jahresschlusse nicht mehr verfügbar sein sollten, haben dieselben Sorge zu tragen, daß die Regierechnungen in einer Weise geführt werden, daß jederzeit der Stand der noch vorhandenen Regiemittel ersehen und die noch zu deckenden Ausgaben nach den jeweils vorhandenen Mitteln bemessen werden können.[1])

X. Vergütungen oder Gratifikationen aus dem Etat für Bureaubedürfnisse dürfen während des Laufes des Etatsjahres an das Kanzlei- und Botenpersonal nicht mehr erteilt werden und auch über Aktivreste, welche sich am Schlusse des Rechnungsjahres in Gemäßheit des Rechnungsabschlusses ergeben, darf nur nach vorgängiger Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz verfügt werden. Die Zuwendung von Remunerationen an statusmäßiges Dienstpersonal — Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehilfen sowie Boten — ist im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19, insbesondere Abs. II d. Allerh. V.-O. vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr., unstatthaft.[2])

§ 75. Rechnungsführung.

I. Wie bereits oben unter Z. VI erwähnt, ist den Gerichtsschreibern das Regiekassa- und Rechnungswesen übertragen.

Dieselben haben die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen und dürfen ihnen während des Geschäftsjahres seitens des Rentamts Vorschüsse auf die etatisierten Regieexigenzen in der Regel in gleichen Monatsraten verabfolgt werden,[3]) doch sind sie auch ermächtigt, den Bedarf für Gerichtsschreibereiausgaben aus den von ihnen perzipierten Staatsgeldern vorschußweise zu entnehmen und haben hierauf mit dem Rentamte bei der Abrechnung auf den Gebührenanfall unter Übergabe einer von dem Gerichtsvorstande gegengezeichneten Quittung Abrechnung zu pflegen.

---

[1]) Just.-Min.-Entschl. vom 25. Febr. 1895 Nr. 4720.

[2]) Just.-Min.-Entschl. vom 1. Oktober 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 487), ferner Just.-Min.-Entschl. vom 25. Februar 1895 Nr. 4720.

[3]) Z. 10 d. Fin.-Min.-Entschl. vom 4. Juni 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 150). Unter dieser Ziffer sind auch die Bestimmungen über die Erhebung der Aversen der Gerichtsvorstände aufgeführt.

Soweit die angefallenen Gelder zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist der erforderliche Vorschuß von dem Rentamte gegen Interimsquittung unter Gegenzeichnung des Gerichtsvorstandes zu erheben und ist hierauf bei Übergabe der Regierechnung abzurechnen.[1])

Die erhobenen Vorschüsse sind von den übrigen Amtsgeldern getrennt in der Gebührenkasse aufzubewahren.

II. Zum Ausweise über die im Laufe des Geschäftsjahres erholten Barvorschüsse, sowie über die bestrittenen Ausgaben dienen

a) ein Regiekassatagebuch,

b) ein Verzeichnis über die aus Regiemitteln bestrittenen Postporti und deren Rückersätze,

ferner ist im Interesse der Übersicht über den jeweiligen noch verfügbaren Betrag an Regiegeldern

c) die Führung eines besonderen Aufschreibverzeichnisses (sogenannten Obligojournals)

anzuempfehlen.

1. Das **Regiekassatagebuch** hat alle Einnahmen an Vorschüssen und jede Ausgabe in chronologischer Ordnung vorgetragen zu enthalten. Zu diesem Zwecke ist es rechts zur Aufnahme der Einnahmen und links zum Vortrage der Ausgaben eingeteilt. Dasselbe ist für die Dauer je eines Geschäftsjahres anzulegen und vom Gerichtsschreiber selbst mit Deutlichkeit und Reinlichkeit zu führen.

   Jede Einnahme und Ausgabe ist sofort so, wie sie stattfindet, genau einzutragen.

   Die Einnahmeseite weist daher die vom k. Rentamte erholten Vorschüsse, die Ausgabeseite die einzelnen Vorträge von Auszahlungen auf grund abquittierter Rechnungen, Gehaltsquittungen u. s. w. aus, welche mit der Zahlungseinweisung des Gerichtsvorstandes versehen sein müssen.

   Bei jeder Seite ist die Summe zu ziehen und diese, solange das Tagebuch geführt wird, auf die nächste Seite und zwar auch auf die leerbleibenden zu übertragen.

   Mit dem Zeitpunkte der Rechnungsstellung oder bei früherer eintretender Änderung in der Person des Rechnungsführers ist

[1]) Z. 11 d. Just.-Min.-Entschl. vom 14. Juni 1892 (Just.-Min.-Bl. S. 137).

das Kassatagebuch abzuschließen und nach Stellung der Regiejahresrechnung den Regiesammelakten der Gerichtsschreiberei einzuverleiben.

Ein ordnungsmäßig geführtes Tagebuch muß jederzeit über die noch verfügbaren Mittel des Regieetats Aufschluß geben können.

2. Die im Laufe des Geschäftsjahres aus Regiemitteln zu bestreitenden Portiauslagen sind in ein besonderes Verzeichnis, **Postportoverzeichnis**, einzutragen.

Die aus der Regiekasse bestrittenen Beträge für Postporti sind ordnungsgemäß zu verbuchen und in den bezüglichen Regierechnungen summarisch zu verrechnen.[1])

Das Postportoverzeichnis (Journal) wird für je ein Geschäftsjahr angelegt. Dasselbe hat mit Rücksicht auf die in dasselbe vorzutragenden Ausgaben und Einnahmen eine Ausgabe- und Einnahmerubrik bezw. -Seite zu enthalten.

Welche Portiauslagen aus der Regiekasse zu bestreiten sind, hierüber siehe Erläuterung auf S. 382.

Als Einnahme kommen jene Aktivanfälle in Betracht, welche für Portoauslagen auswärtiger Behörden eingehoben werden.

Wie bereits auf S. 178 erwähnt, sind die Sendungen von Behörden der anderen deutschen Bundesstaaten und des Auslandes nach Bayern frankiert abzusenden.

Diese Portiauslagen können von der in Bayern wohnhaften zahlungspflichtigen Partei eingezogen werden, sind aber der absendenden Behörde nicht zu erstatten, sondern zu gunsten der Regiekasse zu vereinnahmen.[2])

Am Jahresschlusse ist das Journal abzuschließen und in die Regierechnung sodann lediglich das sich herausstellende Aktiv- oder Passivergebnis des Journalabschlusses in Einnahme oder Ausgabe überzutragen.[2])

Das Postportoverzeichnis bildet einen remittierlichen Beleg der Regierechnung. Die Belegung der in den Regierechnungen verrechneten Portoausgabsbeträge für Postsendungen erfolgt mittels eines eigenen Zertifikats, welches von dem mit der Kontrole

---

[1]) Minist.-Bek. vom 29. August 1872 (Just.-Min.-Bl. S. 220).

[2]) Minist.-Bek. vom 28. Septbr. 1873 (Just.-Min.-Bl. S. 178 ff.).

der Portoausgaben beauftragten Beamten darüber auszustellen ist, daß die zu bezeichnende Gesamtsumme von Portoauslagen nach den Bescheinigungen in den Postaufgabebüchern wirklich bestritten worden ist.[1])

Die in **Strafsachen** anfallenden und vom Gerichtsschreiber sofort zu zahlenden Porti sind für Rechnung des Rentamtes vorschußweise aus der Regiekasse zu bestreiten.

Diese Portoauslagen sind jedoch nicht in das vorerwähnte Portojournal einzutragen, sondern es ist für dieselben allmonatlich ein besonderes Verzeichnis anzulegen. Dasselbe ist mit der Bestätigung abzuschließen, daß die Portoauslagen für abgehende Sendungen von der Postbehörde in einem besonderen Bescheinigungsbuche bestätigt worden sind, und bis längstens 10. des nächsten Monats beim Rentamte einzureichen, welches seinerzeit nach erfolgter Revision und Einweisung den Betrag der vorschußweise bezahlten Porti dem Gerichtsschreiber rückzuerstatten hat. Der Gerichtsschreiber hat den Rückempfang auf dem Verzeichnisse vorschriftsmäßig zu bestätigen und dasselbe als rentamtlichen Beleg zu den Strafkosten zurückzuleiten.[2])

3. **Das Obligojournal.** Um jeder Zeit einen Überblick über die, abgesehen von den feststehenden Jahresausgaben, durch Bestellungen von Literalien oder durch Anfertigungen und Reparaturen von Mobilien u. s. w. zu Lasten der Regiekasse außerdem noch verfügten Mittel zu haben, empfiehlt es sich, ein eigenes Verzeichnis zu führen, in welchem alle an Geschäftsleute ergangenen Bestellungen, Aufträge und Arbeitsleistungen sofort unter Beifügung des vereinbarten, festen oder auch mutmaßlichen Betrages eingetragen werden. Hiedurch wird man im Vereine mit dem Regiekassatagebuch in den Stand gesetzt, Etatsüberschreitungen vermeiden oder doch wenigstens zur rechten Zeit um Bewilligung weiterer Mittel nachsuchen zu können.

III. **Rechnungsstellung.** Die Regierechnungen sind bis längstens 15. Januar jeden Jahres unter Beigabe des ergänzten Mobilieninventares zur Revision an die k. Regierungsfinanzkammern einzubeför-

[1]) Minist.-Bek. vom 29. Aug. 1872 (Just.-Min.-Bl. S. 215 ff.).

[2]) § 2 Z. II d. Minist.-Bek. vom 29. Aug. 1872 (Just.-Min.-Bl. S. 218), § 10 d. Fin-Min.-Bek. vom 24. Septbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1431).

dern. (Entschl. d. k. Regierung v. Schwaben u. Neuburg v. 15. Dezbr. 1877, Nr. 17453; vergleiche jedoch auch Just.-Min.-Bek. v. 29. Oktober 1869, Just.-Min.-Bl. S. 255.)

Sind am Termin zur Vorlage der Regierechnungen beantragte Verteilungen von Regieerübrigungen noch nicht genehmigt, oder die Belege noch nicht eingekommen, so darf es keinen Grund abgeben, die Vorlage der Regierechnung und deren Revision zu verzögern, sondern es sind in diesem Falle die Erübrigungen nach dem projektierten Verteilungsplane in Ausgabe zu stellen, die Auszahlungen aber bis zum Eintreffen der Genehmigung zu verschieben und sobald diese erfolgt ist, das Genehmigungsrescript und die Quittungen nachträglich sofort einzusenden, damit die inzwischen etwa provisorisch eingewiesene Rechnungsziffer definitiv eingewiesen werde.

Vor dem Abschluß der Regierechnung ist eine Abgleichung der wirklichen Ausgaben gegen den Etat inclusive der speziellen Anweisungen und Nachgenehmigungen beizufügen.

Zum Abschluß der Regierechnungen sämtlicher Gerichte ist vor der Einsendung das „Vidit" des Gerichtsvorstandes zu erholen. Insoweit die Gerichtsvorstände nicht Aversen beziehen, sind besondere Schreibmaterial- und beziehungsweise auch Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial-Nebenrechnungen beizugeben und auf dem Titelblatte zu allegieren.

Den sämtlichen Regierechnungen ist nach erfolgter Festsetzung der Ausgaben durch die Regierung die Bestätigung des Rückersatzes vom betreffenden Rentamte unter Angabe des Betrages durch den Rechner beizufügen.

Die eigenmächtige Transferierung von Regieausgaben, welche durch die etatsmäßigen Mittel nicht gedeckt werden können, in die Regierechnung des künftigen Jahres, ist unzulässig. (Z. 10 d. Just.-Min.-Bek. v. 13. Juni 1862 — Just.-Min.Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 83.)

Bezüglich des zur Stellung der Regierechnung zu beobachtenden Schemas siehe Anhang, Beilage Nr. 24.

IV. **Rechnungsbelege.** Die Ausgaben der Regierechnungen müssen durch die diesbezüglichen Rechnungen und beziehungsweise Quittungen belegt werden.

Die Belege sollen womöglich das Format eines halben Bogens haben und sollen kleinere Papierstücke auf einen halben Bogen aufgeklebt werden.

Der in den Rechnungsbelegen abquittierte Geldbetrag ist in Zahlen und Worten aufzuführen und soll die Quittung außerdem den Vermerk tragen, daß der abquittierte Betrag aus der Regiekasse des k. Amtsgerichts N.... pro 189... ausbezahlt erhalten wurde.

Die als Belege dienenden Rechnungen sind vor ihrer Bezahlung dem Gerichtsvorstande behufs Bestätigung der Arbeitslieferung oder Arbeitsleistung, sowie zur Anweisung der Auszahlung vorzulegen. Ohne diese Anweisung, welche auf den Beleg zu setzen ist, soll der Regieverwalter keine Zahlung leisten.

Bezüglich des etwa noch nötigen Vermerkes über vorhergegangene technische Revision siehe S. 378.

Die Nachweise über Posteinzahlungen können als definitive Zahlungsnachweise nicht zugelassen werden.

Jede Quittung über den geleisteten Betrag von 20 Mark aufwärts ist mit der vorschriftsmäßigen Gebührenmarke zu versehen, welche durch Aufdrücken des Gerichtssiegels zu entwerten ist. Siehe S. 153.

Bezüglich der Ausnahmen bei Gehaltsbezügen siehe S. 151.

Den Regierechnungsbelegen ist die Belegnummer unten in der Mitte beizusetzen, um Verwechslungen mit der rentamtlichen Numerierung zu vermeiden. Die Rubrik „Belegnummer zur Staatsfondsrechnung" ist vom Rentamte auszufüllen.

R e m i t t i e r l i c h e B e l e g e. Die den Gerichten vom k. Oberstaatsanwalte mitgeteilten Regieetats und sonstigen speziellen Kreditanweisungen sind den Belegen nicht beizunummerieren, sondern nur der Rechnung in einem besonderen Umschlage mit der Aufschrift „Remittierliche Belege" beizugeben.

Zu diesen Belegen sind auch die Belegblätter für Ausschreibungen z. B. in betreff der Schöffenauslosung, der Besetzung vakanter Gerichtsschreibereigehilfenstellen, dann das Regieportojournal, die Spezialetats für Gerichtsschreibereikosten u. s. w. zu zählen.

Diese remittierlichen Belege werden als zu den Gerichtsakten gehörig wieder zurückgegeben.

V. Bezüglich der **Revision der Regierechnung** gelten die allgemeinen Erörterungen über die innere Revision des Gebührenwesens. Siehe S. 298.

Die diesbezüglichen Revisionserinnerungen und Bescheide, sind wie bereits auf S. 365 ausgeführt, dem Gerichtsvorstande zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Mit der Beantwortung der Revisionserinnerungen ist sogleich eine vollständige amtlich unterfertigte Abschrift des Revisionsprotokolls einschlüssig der Beantwortung vorzulegen. Diese Protokollsabschriften sind auf der ersten Vorderseite lediglich mit Titelvortrag, innen aber auf der linken Seite je mit zwei Spaltseiten zu versehen, wovon die erste für die Abschrift der Erinnerungen, die zweite für die Abschrift der amtlichen Beantwortung zu verwenden ist. Der Raum der rechten Blattseiten ist nicht in Spaltseiten abzuteilen, indem derselbe zum Eintrag der Ausfertigung der Revisionsbescheide bestimmt ist.

§ 76. Schreibmaterialien.[1])

Die Einstellung von Auslagen für Schreibmaterialien in die Regierechnungen ist nur dann gegeben, wenn dem Gerichtsvorstande kein Aversum zur Bestreitung dieser desfallsigen Ausgaben zugewiesen ist. Mit Rücksicht auf die hiedurch bedingte verschiedene Behandlung ist folgendes zu bemerken.

I. Diejenigen Amtsgerichtsvorstände, welche Jahresaversen beziehen, haben aus denselben zur Anschaffung der Kalender und Schreibmaterialien, als: Federn, Federmesser, Bleistifte u. s. w. mit Ausnahme des dienstlichen Bedarfes an Papier, Tinte, Druckerschwärze, Siegellack, Oblaten, Bindfäden und Streusand,[2]) in welcher Richtung die Naturalabgabe den Amtsvorständen obliegt, Geldaversen und zwar in folgenden Jahresbeträgen zu gewähren:

a) den Richtern 14 ℳ 40 ₰,

b) den Sekretären 10 ℳ 80 ₰,

c) den Funktionären, wenn die Dauer ihrer Aushilfe drei Monate oder mehr beträgt, sowie den Gerichtsschreibereibediensteten je 7 ℳ 20 ₰,[3])

d) den Gerichtsdienern und deren Gehilfen je 3 ℳ 60 ₰.

---

[1]) Nachfolgend werden die einzelnen Positionen der Regierechnungen der größeren Gerichte auf grund des für dieselben festgesetzten Schemas in Kürze erläutert.

[2]) Auch die für die hier benannten Gegenstände etwa angeschafften Ersatzmittel wie z. B. Löscher, Heftklammern, Heftmaschinen u. s. w. sind aus dem Aversum zu bestreiten.

[3]) Just.-Min.-Entschließung vom 9. Juni 1892 Nr. 9026.

Die Ausbezahlung dieser Aversen hat in vierteljährigen Raten und zwar am Schlusse des Quartals, gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen, welche zwar der Regierechnung nicht beizulegen ist, jedoch als dienstlicher Ausweis über den Vollzug zu dienen hat, um sie im Falle von Anständen dem vorgesetzten Gerichte zur Einsicht stellen zu können.[1])

Dagegen verbleibt es bezüglich des gesamten Schreibmaterialienbedarfes der bei dem Gerichte beschäftigten Rechtspraktikanten, sowie jener Funktionäre, deren Aushilfe die Dauer von 3 Monaten nicht erreicht, bei der bisherigen Naturalabgabe durch die Amtsvorstände.

Ferner haben die Vorstände die Versicherungsbeiträge der Amtsgerichtsdienergehilfen, welche für dieselben auf grund des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juli 1889 zu entrichten sind, aus ihrem Aversum II b für Schreibmaterialien u. s. w. zu bestreiten.[2])

II. Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen die Ausgaben für Schreibmaterialien aus dem Regieaversum zu bestreiten sind, ist folgendes zu beachten.

Den Vorständen dieser Gerichte steht es frei, ihren dienstlichen Bedarf an Schreibmaterialien in Natur auf Regiekosten zu beziehen.

Bezüglich des übrigen Gerichtspersonals hat sich die Naturalabgabe von Schreibmaterialien aus dem gerichtlichen Regiefonds auf den dienstlichen Bedarf an Papier, Tinte, Druckerschwärze, Siegellack, Oblaten, Bindfäden, Streusand, Termins- und Wandkalendern zu beschränken.

Zur Anschaffung der übrigen Schreibmaterialien, als: Federn, Federmesser, Bleistifte u. s. w. werden den Richtern, Sekretären, rechtskundigen Funktionären, Rechtspraktikanten, Sekretariatsassistenten und -Gehilfen, Gerichtsschreibereigehilfen, dann den Gerichtsdienern und deren Gehilfen die obenerwähnten Jahresbeträge ausbezahlt.

Die Ausbezahlung dieser Aversen hat für die Beamten und Rechtspraktikanten in vierteljährigen, für die Gerichtsschreibereibediensteten und das Dienerpersonal in monatlichen Raten und zwar am Schlusse des Quartals, beziehungsweise Monats zu geschehen.

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 21. Juni 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 145), dann vom 4. Dezbr. 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 313).

[2]) Just.-Min.-Entschl. vom 5. Januar 1891 Nr. 299.

Hierüber sind im Laufe des Jahres Ratenquittungen, am Schlusse des Jahres aber oder bei etwaigem Austritte des Empfängers aus dem Dienste des betreffenden Gerichtes während des Jahres ist eine Hauptquittung auszustellen.[1]) Die Versicherungsbeiträge der Gerichtsdienergehilfen (siehe oben) sind aus der Regiekasse zu bestreiten.

Bei Anschaffung von Schreibpapier soll besonders darauf gesehen werden, daß dasselbe soweit es z. B. für Urteils- oder Protokollsformulare und zu sonstigen wichtigeren Aktenprodukten verwendet wird, möglichst frei von Chlor- und Holzstoffen sei.

Bei Bestellungen von Papier ist das Ries zu 1000 Bogen zugrunde zu legen[2]) und ist ferner zu beachten, daß dasselbe in Größe dem Reichsformat, nämlich 33 cm Höhe und 21 cm Breite, entspricht.[3])

§ 77. Buchbinder- und Buchdruckerlöhne, Lithographien etc.

I. Buchbinderlöhne.[4]) Die Buchbinderlöhne dürfen aus den Regieetatssummen der Gerichte bestritten werden und zwar für die amtlichen Blätter, dann für die bayerische Handelszeitung und für die Landtags- und Reichsratsverhandlungen, sowie für die sonstigen zur Anschaffung auf Regiekosten besonders genehmigten Werke. Ferner dürfen endlich die Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Urteile und Protokolle in Strafsachen, Sitzungskalender u. s. w. aus Regiemitteln gebunden werden.

Das Einbinden hat regelmäßig in Pappdeckel zu geschehen. Für die Kreisamtsblätter und Landtagsverhandlungen genügt steife Broschierung, die Hypothekenprotokolle dürfen in Ruck und Eck in Leder gebunden werden.

Die Beilagen zu den Kreisamtsblättern dürfen nicht broschiert werden, sondern sind nur in Tekturen zu sammeln.

Bezüglich des Einbindens der den Gerichten zur Aufbewahrung übergebenen standesamtlichen Nebenregister sollen sich die Gerichte

---

[1]) Z. 3 d. Just.-Min.-Bek. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 78), Z. 1 d. Just.-Min.-Bek. vom 21. Juni 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 145).

[2]) Minist.-Bek. vom 23. April 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 215).

[3]) Minist.-Bek. vom 23. Aug. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 562).

[4]) Z. 10 lit. c d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 87).

eigener Anordnung enthalten und wenn sie zum Einbinden ein Bedürfnis als gegeben erachten, die Erteilung der Ermächtigung hiezu bei dem k. Staatsministerium der Justiz in Anregung bringen. Die desfallsigen Berichte haben jeweils das obwaltende Bedürfnis des Näheren darzulegen und sind mit vorschriftsmäßig gefertigten Kostenvoranschlägen zu versehen.[1])

Die Voranschläge der Buchbinder unterliegen der technischen Revision nicht.[2])

Die Kosten für das Einbinden von Geschäftsregistern u. dergl., welche die Gerichtsschreiber aus dem Anfalle an Tantiemen anzuschaffen haben, kann der Regiekasse nicht zur Last gelegt werden.

II. Buchdruckerlöhne.

1. Die Buchdruckerlöhne und Lithographiekosten dürfen bei allen Gerichten in der Regel auf Regie verrechnet werden, und ist nur zu beachten, daß bei denjenigen Gerichten, bei welchen der Amtsvorstand ein Jahresaversum für Schreibmaterialien bezieht, die auf den Druck von Formularien und Aktenumschlägen erwachsenen Kosten diesem Aversum zur Last fallen.[3])

2. Besonders erwähnenswert ist:

   a) Den Gerichtsschreibern ist der gesamte dienstliche Bedarf an Papier, Aktenumschlägen, Formularen, soweit letztere nicht kostenfrei geliefert werden, oder der Gerichtsschreiber für deren Anschaffung aus Tantiemen eine Vergütung bezieht (s. Z. 7 S. 14), dann an Tinte, Druckerschwärze, Siegellack, Oblaten, Bindfaden, Streusand, Termins- und Wandkalendern zu liefern[4]) (Vergleiche auch Gerichtsschreibereikosten s. S. 384).

   b) Die Formulare für Führung der gerichtlichen Register u. s. w. sind aus den ordentlichen Regiemitteln für Bureaubedürfnisse bezw. aus den hiefür den Amtsgerichtsvorständen bewilligten Aversen zu bestreiten.[5])

---

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 7. Aug. 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 322).

[2]) Entschließg. des Oberstaatsanwalts in München vom 8. Mai 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 68).

[3]) Minist.-Bek. vom 16. Dezbr. 1877 (Just.-Min.-Bl. S. 250).

[4]) Z. II d. Just.-Min.-Bek. vom 18. Mai 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 155).

[5]) Just.-Min.-Bek. vom 4. Januar 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 4).

c) Der erforderliche Aufwand für das Verzeichnis über sämtliche Pfleglinge ist aus den ordentlichen Regiemitteln für Bureaubedürfnisse, bezw. aus den Aversen zu decken.[1])

d) Postaufgabebücher. Dieselben sind von den Postanstalten um den Betrag von 1 ℳ 45 ₰ (nun 70 ₰) zu beziehen und dürfen diese Anschaffungskosten ohne Ausscheidung auf den Druck und das Papier, sowie auf den Einband ausnahmslos auf die Regieetats übernommen werden.[2])

e) Die Kosten auf Anschaffung von Postpaketadressen und Postanweisungsformularen fallen den Jahresaversen der Vorstände eventuell dem Regieetat zur Last.

f) Die Anschaffungskosten für sämtliche Formulare und Aktenumschläge zu den vor die Amtsgerichte gehörigen Strafsachen, für das Gefängniswesen, für diejenigen Finanzformulare, welche die Gerichtsschreiber nicht aus ihren Tantiemen anzuschaffen haben, sind weder aus den Aversen der Amtsvorstände noch aus dem ordentlichen Regieetat zu bestreiten[3])

3. Die Inserationskosten, welche auf die amtlichen Publikationen der Gerichte, wie z. B. auf die Auslosung der Schöffen und Geschwornen, auf Ausschreibungen vakanter Gerichtsschreibereigehilfenstellen[4]) u. s. w. erwachsen, fallen dem ordentlichen Regieetat zur Last.

§ 78. Anschaffung und Reparaturen von Mobilien und sonstigen Inventargegenständen.

1. Innerhalb der jedem Gerichte zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zulässigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 20. Januar 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 61).

[2]) Minist.-Bek. vom 2. Aug. 1892 (Just.-Min.-Bl. S. 208).

[3]) § 99 der Vorschr. der Geschäftsbehandlung der schöffengerichtl. Strafsachen (Just.-Min.-Bl. 1879 Bd. I Beilage S. 48), ferner Minist.-Bek. vom 20. Septbr. 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 227), § 106 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 136), endlich Fin.-Min.-Entschl. vom 7. Novbr. 1879 u. vom 5. Dezbr. 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 1881 u. 1894) u. Min.-Bek. vom 1. Juli 1884 Z. 3 (Just.-Min.-Bl. S. 124).

[4]) Just.-Min.-Entschl. vom 19. Dezbr. 1894 Nr. 28801.

Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, bewirkt werden.[1])

Zu den Gerätschaften, deren Anschaffung aus Regiemitteln gestattet ist, gehören außer den notwendigen Schreibtischen, Stehpulten, Stühlen, Bänken in den Sitzungs- und Wartzimmern, Registraturkästen, Kassen, Amtsschilden und Amtstafeln, auch noch die Fenstervorhänge und Rouleaux, soweit solche nach der Lage der Geschäftslokalitäten zum Schutze gegen die Sonne unabweisbar notwendig sind, die Siegelpresse, die Amtssiegel, die Glockenzüge und elektrischen Läutwerke[2]) in den Amtszimmern, die Bildnisse der k. Majestäten sowie Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten und die Rahmen für dieselben, die Vorrichtungen zum Schwarzdrucke, die Leuchter, Spucknäpfe, Papierkörbe, Tinten- und Streusandgefäße.

Nicht dagegen dürfen aus den besonderen Regiemitteln der Gerichte angeschafft werden: das Material zum Schwarzdrucke, die Papierscheren, Lineale und Federmesser, indem diese Gegenstände den Aversen für Schreibmaterialien zur Last fallen.

II. Die bei den größeren Gerichten für Anschaffung und Reparatur von Mobilien ausgeworfenen Maximalsummen dürfen ohne besondere höhere Genehmigung nicht überschritten werden, soferne nicht zur Deckung der Mehrausgaben durch Ersparnisse an den übrigen Ausgabepositionen für Bureaubedürfnisse ohne Überschreitung der für diese Bedürfnisse bewilligten Gesamtsumme möglich ist.[3])

III. Besonders ist noch zu bemerken:

Fahnen und sonstige Dekorationsgegenstände fallen weder den Regieetats noch den Bureauaversen zur Last. Dieselben sind auf ständige Bauausgaben zu verrechnen.

Marquisen. Die Kosten für das Aufmachen sowie für die Wegnahme derselben fallen den einschlägigen Regieetats zur Last.[4])

Präsentationsstempel dürfen nur bei denjenigen Gerichten, welchen lediglich Regiemaximalbeträge zur Verfügung stehen, aus Ge-

[1]) Z. 10 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 86).

[2]) Just.-Min.-Bek. vom 23. Novbr. 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 301).

[3]) Z. 2 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 78).

[4]) Just.-Min.-Bek. vom 9. Mai 1892 (Just.-Min.-Bl. S. 117).

richtsregie angeschafft werden. Bei den anderen Amtsgerichten fallen sie dem Regieaversum des k. Oberamtsrichters zur Last. [1])

Schlüssel. Die Kosten der Anschaffung und Reparatur derselben, soweit solche zu Gegenständen des Mobilieninventars gehören, sind aus dem Regieetat zu bestreiten. [2])

IV. Technische Revision. Die Kostenvoranschläge und Konti über Anschaffungen von Bureaurequisiten und Mobilien, welche von Bauhandwerkern, als Maurern, Zimmerleuten, Schmieden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maßen, Gewichten u. s. w. berechnet werden, sind zur technischen Prüfung der k. Baubehörde mitzuteilen.

Alle übrigen Gegenstände gehören aber in jene Kategorie, welche nach der generalisierten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1839 von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden müssen. [3])

V. Alle Anschaffungen an Mobiliargegenständen sind sofort in das Inventar einzutragen und ist den Gegenständen, soweit möglich, die Inventarnummer beizukleben. Letztere ist auch den Anschaffungsrechnungsbelegen beizusetzen.

§ 79. Bücher, öffentliche Blätter und Schriften.

I. Für Anschaffung von Literalien werden in den betreffenden Regieetats der größeren Gerichte jährliche Maximalsummen ausgeworfen, welche soferne etwaige Mehrausgaben nicht durch Ersparnisse an den übrigen Ausgabepositionen gedeckt werden können, ohne besondere höhere Genehmigung nicht überschritten werden dürfen.

Bei denjenigen Gerichten, bei welchen der Vorstand im Genusse von Jahresaversen steht, ist die Anschaffung von Literalien mit Ausnahme

des Kreisamtsblattes,

der bayerischen Handelszeitung,

einer politischen Tageszeitung, deren jährlicher Abonnementspreis 18 ℳ nicht übersteigt, [4])

---

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 24. Juni 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 136).

[2]) Minist.-Bek. vom 23. Novbr. 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 301).

[3]) Bekanntmachg. des Oberstaatsanwalts am k. Appellat.-Ger. von Oberbayern vom 8. Mai 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 68).

[4]) Just.-Minist.-Entschl. vom 8. Dezbr. 1895 Nr. 27 556.

nur nach vorgängiger besonderer Genehmigung des Oberstaatsanwalts zulässig.[1])

II. Die öffentlichen Blätter. Zu diesen gehören in erster Reihe die von den einzelnen k. Staatsministerien für den Bereich ihrer Ressorts herausgegebenen Amtsblätter, von denen das Justizministerialblatt allen Gerichten unentgeltlich geliefert wird.[2])

Sodann hat des Gesetz- und Verordnungsblattes, Kreisamtsblattes, Reichsgesetzblattes und des Zentralblattes für das deusche Reich Erwähnung zu geschehen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie das Reichsgesetzblatt ist von allen Gerichten zu halten und sind die Abonnementskosten derselben seitens des k. Staatsministeriums der Justiz auf Zentralfonds übernommen worden.[3])

Das Kreisamtsblatt, welches nach Z. VI, 1. d. Allerh. V.-O. vom 17. März 1814, (Rgs.-Bl. S. 675) von allen Behörden zu halten ist, ist von den Gerichten auf Regiekosten zu abonnieren.

Das Zentralblatt für das deutsche Reich wird seit dem 1. Januar 1873 vom Reichskanzleramte herausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt 9 Mark.

Ferner sind noch die Landtags- und Reichsratsverhandlungen aufzuführen, von denen jedes Gericht je ein Exemplar unentgeltlich geliefert erhält.[4])

Die bayerische Handelszeitung ist von sämtlichen Gerichten aus Regiemitteln zu halten. Der Abonnementspreis beträgt 7 ℳ 50 ₰ pro Jahr.[5])

III. Die Amtsblätter der k. Staatsministerien sind den Behörden, welche dieselben halten müssen, unentgeltlich seitens der Postbehörden zuzustellen.

---

[1]) Z. 10 lit. b d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 86).

[2]) Bekanntmachg. v. 19. Mai 1863 (Just.-Min.-Bl S. 2).

[3]) § 5 d. Allerh. V.-O., betreffend die Vereinigung des Gesetzblattes mit Regierungsblatt, vom 29. Oktober 1873 (Reggs.-Bl. S. 1556), Just.-Min.-Bek. vom 9. Januar 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 7.)

[4]) Z. 10 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 86).

[5]) Just.-Min.-Bek. vom 22. Septbr. u. 22. Dezbr. 1891 (Just.-Min.-Bl. S. 195 und 240).

Die Aufrechnung von Zustellgebühren der Postanstalt ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Behörde kein Dienerpersonal hat und deshalb die Dienste der Postanstalt für die Zustellung der Zeitungen in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, während die mit Dienerpersonal versehenen Ämter die Zeitungen durch dieses Personal abholen zu lassen haben und deshalb bei ihnen die Aufrechnung von Zustellgebühren nur mit besonderer Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums stattfinden darf.[1])

Die k. Postanstalten sind angewiesen, die amtlichen Blätter an Behörden nur gegen Bescheinigung abzugeben und zu diesem Zwecke für jede Behörde einen eigenen Bescheinigungsbogen zu führen, in welchem die Blätter nach ihrer Nummer und Stückzahl einzutragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind. Jede abgängige Nummer ist sofort bei Bescheinigung der nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen, etwa durch die kurze Anmerkung: „Nr. . . . nicht erhalten," zu reklamieren.[2])

IV. Bezüglich der Verrechnung der Abonnementsgebühren für amtliche Blätter und Zeitungen ist zu beachten, daß sämtliche Abonnementspreise in den Rechnungen desjenigen Jahres zu verausgaben sind, auf welches das Abonnement lautet. Zugleich ist genehmigt, daß die in den letzten Monaten eines Jahres pränumerando zu entrichtenden Abonnements bis zur definitiven Bereitstellung der Mittel des nächstfolgenden Jahres als Vorschüsse behandelt werden.[3])

V. Soweit bei einzelnen Amtsgerichten größere Büchersammlungen vorhanden sind, sind im Laufe des Monats Januar alljährlich nach vorheriger Einforderung sämtlicher ausgeliehener Bücher eine genaue Prüfung des Bestandes derselben vorzunehmen und der Befund in einem Sturzprotokoll zu beurkunden. Diese Sturzprotokolle, welche das wirkliche Vorhandensein und resp. den Bestand der Büchersammlungen konstatieren, sind bei der Revision der einschlägigen Regiekostenrechnungen nach erfolgter Vergleichung mit den Inventarsvorträgen zu den Rechnungsakten zu nehmen.[4])

[1]) Z. 5 d. Fin.-Min.-Entschl. vom 27. April 1873 (Fin.-Min.-Bl. S. 77).

[2]) Entschließg. d. Generaldirektion d. k. Verk.-Anst. vom 14. April 1873 und Just.-Min.-Bek. vom 27. April 1873 (Just.-Min.-Bl. S. 87 ff.).

[3]) Fin.-Min.-Bek. vom 11. Juli 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 172).

[4]) Z. 5 d. Just.-Min.-Entschl. vom 26. April 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 109), dann Entschl. d. k. oberst. Rechnungshofes vom 24. Januar 1868 (Just.-M.-Bl. S. 27).

VI. Schließlich ist noch zu beachten, daß den Rechnungen über Anschaffungen von Büchern beizusetzen ist, ob seitens des Buchhändlers der bei Barzahlung übliche Rabatt von 10 % gewährt wurde, eventuell ob die angesetzten Beträge Nettopreise seien.

VII. Den inventarisierten Büchern, Zeitungen und Schriften soll auf der Titelseite das Amtssiegel aufgedruckt und die Inventarnummer beigesetzt werden.

§ 80. Beleuchtung.

Bei denjenigen Gerichten, bei welchen der Amtsvorstand für Beleuchtung u. s. w. ein Aversum bezieht, erfolgt eine Rechnungsstellung über den Verbrauch an Beleuchtungsmaterial nicht.

Bei den mit Regiemaximalbeträgen ausgestatteten größeren Gerichten sind jedoch besondere Beleuchtungsnebenrechnungen zu stellen.

Was die Beleuchtungsgegenstände anlangt, so ist zu bemerken, daß die Anschaffungskosten von Lampen und deren Bestandteilen, dann für Gasglocken, Brenner, Wandarme, Lüster und dergleichen, überhaupt der gesamte Beleuchtungsapperat, soweit er von der Wand- und Deckenfläche absteht, nicht dem Aversum des Gerichtsvorstandes, sondern dem ordentlichen Regieetate zur Last fallen.

§ 81. Beheizung.

Die Kosten der Beheizung sind bei den kleineren Amtsgerichten aus dem hiefür dem Vorstande zugewiesenen Aversum zu bestreiten.[1])

Bei den größeren Gerichten, welche mit Regiemaximalsummen bedacht sind, werden die Ausgaben auf Beheizung der Gerichtslokalitäten aus diesen Summen gedeckt.[2])

Die Anschaffungs- und Ausbesserungskosten von Behältern zur Aufbewahrung des zur Beheizung benötigten Brennmaterials, als Holzkästen, Kohlenbehälter u. s. w. fallen dem ordentlichen Regieetat zur Last. Der Aufwand von Gegenständen aber, welche als bloße Werk-

---

[1]) Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 83).

[2]) Z. 5 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 78.)

zeuge zur Einfeuerung selbst zu dienen haben, wie Hacken, Schaufeln u. s. w., gehören unter die Beheizungskosten und sind aus dem Beheizungsaversum der Gerichte zu bestreiten.[1])

Im Laufe des letzten Quartals des Vorjahres darf den obenerwähnten größeren Gerichten die Hälfte des nach Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre für ein Jahr treffenden Aufwandes auf Beheizung vorschußweise vorausbezahlt werden.[2])

Der Lohn für die Besorgung der Beheizung der Geschäftslokalitäten fällt den gerichtlichen Aversen zur Last. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals zur unentgeltlichen Leistung dieser Verrichtung findet nicht statt.[3])

Bei den größeren Gerichten ist im Laufe des Monates Januar der Sturz des noch vorhandenen Beheizungsmaterials vorzunehmen und zur Regierechnung besondere Beheizungsnebenrechnung zu stellen.

§ 82. Aufsicht und Reinigung der Amtslokalitäten.

Die Reinigungskosten von Bureaus, Fenstern, Gängen und Stiegen in den Geschäftslokalitäten, sowie die Kosten des bloßen Reinigens von Öfen fallen den Aversen des Amtsvorstandes für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung, eventuell bei den großen Gerichten, dem Regieetat zur Last.

Alle übrigen Ausgaben an Kaminkehrerlöhnen, Reinigung der äußeren Gänge, Höfe, Reinigen der Tapeten u. s. w. werden als ständige Bauausgaben bei den Rentämtern verrechnet.[4])

§ 83. Postporti-, Fuhr- und Botenlöhne.

I. Aus den ordentlichen Regieetatsmitteln sind nachstehende Portiauslagen zu bestreiten.

---

[1]) Just.-Min.-Entschl. vom 28. Juli 1866 (Fin.-Min.-Bl. S. 228).

[2]) Fin.-Min.-Entschl. vom 4. Novbr. 1873 (Fin.-Min.-Bl. S. 179).

[3]) Z. 5 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 85).

[4]) Z. 10 lit. f d. voralleg. Just.-Min.-Entschl., dann Just.-Min.-Bek. vom 20. Mai 1866 (Fin.-Min.-Bl. S. 128), Just.-Min.-Bek. vom 5. April 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 98), ferner Just.-Min.-Bek. vom 17. Jan. 1869 (Just.-Min.-Bl. S. 14).

a) Für alle Sendungen in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Bezahlung des Portos nicht einer Partei, einer Masse oder auswärtigen Behörde obliegt.[1])

b) Für die Korrespondenz in Offizialangelegenheiten, soweit es sich um Sendungen nach Orten außerhalb Bayerns handelt.[2])

c) Für alle Postsendungen, welche in der Korrespondenz u. s. w. bezüglich jener Gegenstände anfallen, die aus den besonders angewiesenen Regiemitteln der Gerichte anzuschaffen sind, nicht aber für solche Anschaffungen, welche den gerichtlichen Regieaversen zur Last fallen.[3])

Hinsichtlich der Verrechnung dieser Portiauslagen in dem Regieportojournal siehe S. 368).

II. Fuhrlöhne können für die Herbeischaffung von Inventargegenständen, welche aus ordentlichen Regiemitteln angeschafft worden sind, zur Ausgabe gelangen. Soferne nicht besondere Rechnungen seitens der Fahrboten oder Spediteure ausgestellt werden, genügen auch die abquittierten Frachtbriefe als Rechnungsbelege, doch müssen dieselben den allgemeinen Ausfertigungsvorschriften für Regiebelege entsprechen.

III. Da die in Dienstsachen vorkommenden Gänge innerhalb des Gerichtsbezirkes, soweit nicht dafür Ladungs- und Zustellgebühren angesprochen werden können, von dem Gerichtsdienerpersonale als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu besorgen sind, so wird die Aufrechnung von besonderen Botenlöhnen zu Lasten der Regiekasse äußerst selten angewandt werden können.[4])

§ 84. Aufwand für Hypothekenbücher.

I. Für den **ordentlichen** Aufwand auf Hypothekenbücher, das ist, für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher erforder-

---

[1]) § 2 Z. I Abs. I d. Minist.-Bek. v. 29. Aug. 1872 (Just.-Min.-Bl. S. 218). Die Einstellung der auf die Zustellungen von amtswegen außerhalb Bayerns entstehenden Portiauslagen in das Regieportojournal wird nicht allgemein als richtig anerkannt; es empfiehlt sich daher, um sicher zu gehen, die Einstellung dieser Portiauslagen in das Auslagenregister. Siehe S. 168.

[2]) § 2 Z. III d. voralleg. Minist.-Bek. vom 29. Aug. 1872.

[3]) Z. 10 lit. d d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 87.)

[4]) Z. 10 lit e derselben Just.-Min.-Entschl.

lichen Bedarf und zwar sowohl an Hypothekenbuchpapier als auch an Einbandkosten für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen ist den k. Oberstaatsanwälten jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt und ist den besonderen Entschließungen derselben die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite vorbehalten.

Die Gerichtsvorstände haben daher gegebenenfalls den jeweiligen Bedarf spezifiziert dem k. ersten Staatsanwalte beim vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen und durch diesen die Bewilligung der Mittel von seite des k. Oberstaatsanwaltes zu erwirken.[1])

II. Hinsichtlich des **außerordentlichen** Aufwandes ist zu beachten, daß derselbe aus den bei dem k. Staatsministerium der Justiz reservierten besonderen Mitteln zu bestreiten ist und daß derselbe auf gutachtlichem Bericht des k. Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der k. landgerichtliche erste Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Amtsgerichtes nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließung bewilligt wird.[2])

III. In den Regierechnungen ist sowohl der ordentliche wie der außerordentliche Aufwand je unter besonderem Titel aufzuführen und für das Geschäftsjahr zu verrechnen, für welches die Mittel hiezu genehmigt sind.

Es ist deshalb zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Störungen des regelmäßigen Ganges des Rechnungswesens Bedacht darauf zu nehmen, daß die Anschaffungen und Bestellungen von Hypothekenbuchpapier und Buchbinderarbeiten so zeitig erfolgen, daß die Kosten hiefür noch für das betreffende Geschäftsjahr zur Verrechnung gelangen können.[3])

§ 85. Gerichtsschreibereikosten.

Infolge der Neuorganisation der Gerichtsschreibereien wurde hinsichtlich der Verrechnung der erwachsenen Ausgaben auf dieselbe durch höchste

[1]) Z. 12 d. Just.-Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 88).

[2]) Z. 13 d. voralleg. Just.-Min.-Entschl., dann Fin.-Min.-Entschl. vom 4. Juni 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 150).

[3]) Just.-Min.-Bek. vom 8. Januar 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 41).

Justizministerialentschließung vom 14. Juni 1892 (Just.=M.=Bl. 132 ff.) nachstehendes bestimmt.

I. **Die Anweisung der Ausgaben für die Gerichtsschreibereien.** Diese wird vorerst nicht durch Spezialetats, sondern jeweils durch gesonderte Entschließung erfolgen, in welcher die Ausgaben

a) für die ständig zu beschäftigenden Gehilfen,
b) für etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe,
c) für Regie,
d) für die etwa den Obersekretären und geschäftsleitenden Sekretären zugedachten Nebenbezüge

besonders festgesetzt sind.

Die sämtlichen unter a bis d aufgeführten Ausgaben sind in der gerichtlichen Regierechnung nachzuweisen.

Der rechnungsführende Sekretär ist ermächtigt, den Bedarf für diese Ausgaben einstweilen aus den von ihm perzipierten Staatsgeldern vorschußweise zu entnehmen und hat hierauf mit dem Rentamte bei der Abrechnung auf den Gebührenanfall unter Übergabe einer von dem Gerichtsvorstande gegengezeichneten Quittung Abrechnung zu pflegen.

Soweit die angefallenen Gelder zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist der erforderliche Vorschuß von dem Rentamte gegen Interimsquittung unter Gegenzeichnung des Gerichtsvorstandes zu erheben und ist hierauf bei Übergabe der Regierechnung abzurechnen.

II. **Die ständig zu beschäftigenden Gehilfen.** Die Festsetzung der Funktionsbezüge der Gehilfen erfolgt bis auf weiteres durch das kgl. Staatsministerium der Justiz (Just.=M.=Entschl. v. 24. Novbr. 1894 Nr. 26211).

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt durch die mit der Rechnungsführung beauftragten Sekretäre in monatlichen Raten nachzahlbar. Die erstmalige Festsetzung der Bezüge und jede weitere Änderung ist von dem Gerichtsvorstande auf der ersten Quittung zu bestätigen.

Im Falle *vorübergehender* — durch amtsärztliche Zeugnisse nachgewiesener — Erkrankung eines Gehilfen kann demselben bei bisher zufriedenstellender Dienstleistung der Funktionsbezug bis auf die Dauer von 3 Monaten fortgewährt werden.

III. **Etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe.** Einigen größeren Gerichten, sowie solchen Gerichten, bei welchen seither erfahrungs=

gemäß zu gewissen Zeiten das ständige Gehilfenpersonal sich nicht als ausreichend erwies, sind besondere Beträge „für etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe" zur Verfügung gestellt. Dieselben sollen die Möglichkeit bieten, in Fällen besonders erheblicher Geschäftsüberbürdung oder bei Erkrankung von Gehilfen eine durch besondere Anstrengung der vorhandenen Schreibkräfte, oder durch vorübergehend aufzunehmende Dritte, sofort zu beschaffende Aushilfe zu bezahlen.

Über die Bewilligungen „für etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe" verfügt auf Antrag des Obersekretärs oder geschäftsleitenden Sekretärs der Gerichtsvorstand je nach Bedürfnis.

IV. **Regie.** Die Regie der Gerichtsschreiberei ist künftighin ausschließlich aus der Summe zu bestreiten, welche dem Gerichte oder dem Gerichtsvorstande als Maximalbetrag oder Aversum für Schreibmaterialien u. dergl. zur Verfügung gestellt ist.

Bis zur endgiltigen Regelung der Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien werden bei Anweisung der Mittel für die Gerichtsschreibereien vorläufig besondere Beträge für Regie festgesetzt, welche als Zuschüsse zu dem vorbezeichneten Maximalbetrage oder Aversum zu betrachten sind.

Zur Erläuterung, in welcher Weise die Berechnung des auf Regieerfordernisse der Gerichtsschreiberei treffenden Anteiles bei denjenigen Gerichten, welchen ein Maximalbetrag zugewiesen ist, stattzufinden hat, hat das k. Staatsministerium der Justiz mit höchster Entschließung vom 6. Dezbr. 1893 Nr. 22 977 folgendes Beispiel mitgeteilt:

Ist einem Gerichte ein Regieetatsmaximum von 2700 ℳ und für die Gerichtsschreiberei ein Regiezuschuß von 90 ℳ bewilligt, so sind die Gesamtregieausgaben im Verhältnisse von 2700 und 90 zu verteilen. Bei einem Aufwande von z. B. 2480 ℳ würde sich also die Proportion: 2790 : 2480 = 2700 : X und somit X = 2400 ergeben. Es wäre also auf Position, Kanzleikosten und Regieerfordernisse ein Betrag von 2400 ℳ, auf Position, Regie der Gerichtsschreiberei, ein solcher von 80 ℳ auszuwerfen.

Die Gerichtsvorstände, welche für Schreibmaterialien Aversen beziehen, haben auch hinsichtlich der genannten Zuschüsse, welche sie von dem rechnungsführenden Sekretär in vierteljährig nachzahlbaren Raten in Empfang zu nehmen haben, einen Verwendungsnachweis nicht zu liefern.

Bezüglich der Kosten für Ausschreibungen vakanter Gehilfenstellen siehe S. 376.

V. **Die dem geschäftsleitenden Sekretäre zugedachten Nebenbezüge.** An Stelle der bisher aus dem Schreibgebührenanfalle verbliebenen Erübrigungen soll den Obersekretären und geschäftsleitenden Sekretären künftighin ein je nach der Größe ihrer Geschäftslast abgestufter Nebenbezug gewährt werden, welcher hauptsächlich dazu dienen soll, die Genannten zu reger eigener Beteiligung am Schreibwerke wie unter der seitherigen Organisation anzueifern.

Dieser Nebenbezug hat daher zur notwendigen Voraussetzung, daß die Obersekretäre und geschäftsleitenden Sekretäre eifrigst bemüht sind, die ihnen obliegende Geschäftslast mit den ihnen bewilligten Hilfskräften zu bewältigen.

Wird diese Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat der Gerichtsvorstand hierüber sofort an das k. Staatsministerium der Justiz zu berichten, damit der Nebenbezug gekürzt oder ganz dem Einzuge unterstellt werde. Unterläßt insbesondere ein Obersekretär oder geschäftsleitender Sekretär sich in gleicher Weise, wie bisher, an der Bewältigung des Schreibwerkes persönlich zu beteiligen und entsteht hiedurch die Notwendigkeit der Vermehrung des Gehilfenpersonals, so wird zur Bezahlung der Geschäftsaushilfe zunächst der sonst als Nebenbezug für den Obersekretär oder geschäftsleitenden Sekretär bestimmte Betrag herangezogen werden.

Die Auszahlung dieser Nebenbezüge erfolgt in halbjährigen Raten nachzahlbar durch den rechnungsführenden Sekretär gegen vom Gerichtsvorstande bestätigte Quittung.

Diese Quittungen, auf welchen der Vorstand das Vorhandensein der zur Verabfolgung dieses Nebenbezuges obenerwähnten notwendigen Voraussetzungen zu bestätigen hat, unterliegen der Gebührenpflicht durch Verwendung von Gebührenmarken.

Bei Personalwechsel ist das Nebenbezugsratum nach monatlichen bezw. halbmonatlichen Beträgen auszuscheiden.

§ 86. Die Amtsinventare.

I. Die Herstellung und Evidenthaltung der Amtsinventare obliegt den mit der Regierechnungsführung beauftragten Gerichtsschreibern.

Die Sorge für Erhaltung der Inventargegenstände, sohin die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars steht den

Gerichtsvorständen zu, welche das evident gestellte Inventar auch zur Anerkennung zu unterzeichnen haben.[1])

II. Bei der Führung der Amtsinventare sind die durch Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 8. April 1862[2]) ergangenen allgemeinen Weisungen zu beachten.

a) Die Inventare sind stets für 6 Jahre und beziehungsweise drei Finanzperioden anzulegen und fortzuführen,

b) Zu deren Anfertigung darf nur das vorgeschriebene lithographierte Papier, wie es von den Regieverwaltungen der k. Regierungen auf Verlangen verabfolgt werden kann, benützt werden. Die Kosten sind aus dem Aversum des Amtsvorstandes bezw. aus den Regiemaximalbeträgen zu bestreiten.

c) Von den Inventaren, welche in duplo anzulegen und fortzuführen sind, ist das eine Exemplar für das Amt selbst, das andere zur Vorlage und Hinterlegung bei der Regierung bestimmt.

d) Die zu inventarisierenden Gegenstände sind in der Regel unter den im Formular angegebenen zwei Abteilungen — Literalien, dann Möbel und sonstige Gerätschaften — vorzutragen.

e) Für jeden Gegenstand ist im Inventar ein Wert in Ansatz zu bringen. Wo die Anschaffungskosten bekannt, bilden diese, wie bisher, die zu inventarisierenden Werte. Wo dies nicht der Fall ist der beiläufige Wert zu ermitteln, welcher in der Rubrik „Anschaffungskosten, eventuell beiläufiger Wert" unter geeigneter Anführung des Sachverhältnisses in der Rubrik „Bemerkungen" eingestellt zu bleiben hat.

f) Alle Zu- und Abgänge müssen alljährlich genau nachgetragen und resp. abgesetzt werden. Die Abgänge sind mit den die Abschreibungen genehmigenden Entschließungen zu belegen.

g) Die Inventare sind jährlich bei den einzelnen Abteilungen und beziehungsweise Abschnitten abzuschließen und die Abschlüsse mit amtlicher Fertigung und Unterschrift des treffenden Beamten zu versehen.

---

[1]) Z. 5 d. Fin.-Min.-Entschl. vom 14. April 1863 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 113/114).

[2]) Siehe Fin.-Min.-Bl. 1868 S. 86 u. Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg 1868 S. 771.

h) Nach jeder Abteilung des Inventars ist ein für die 6jährige Inventarperiode angemessener ausreichender Raum zum Nachtrag der jährlichen Zugänge u. s. w. an solchen Gegenständen, für welche nicht schon ein Vortrag besteht, dann zum Vortrag der jährlichen Abschlüsse zu lassen.

i) Die Einsendung des gehörig ergänzten und abgeschlossenen amtlichen Exemplars zur Revision hat jedesmal mit der Regiekostenrechnung zu geschehen.

k) Das Amtsinventar ist in gesonderten Heften zu halten.

l) In den Regiekostenrechnungen muß bei Verausgabung des Anschaffungspreises die Inventarsnummer, unter welcher der angeschaffte Gegenstand vorgetragen ist, allegiert werden. Das gleiche hat auf den Rechnungsbelegen zu geschehen.

Werden Inventargegenstände verkauft, so sind in dem hierüber angefertigt werdenden und als Rechnungsbeleg zu verwendenden Verzeichnisse ebenfalls stets die betreffenden Inventarsnummern anzugeben.

m) Die Regierungsexemplare sind alljährlich nach den evident gestellten und revidierten Amtsexemplaren zu ergänzen.

III. Hinsichtlich des Verfahrens bei Abschreibungen von Inventargegenständen ist folgendes zu erwähnen:[1])

a) Die Anträge auf Abschreibung von Inventargegenständen, welche entweder zu Verlust gegangen oder durch Abnützung unbrauchbar und wertlos geworden sind, sind bei den Amtsgerichten diesseits des Rheins von den k. Oberstaatsanwälten, welchen die Zuweisung der Regieetas dieser Gerichte übertragen ist, im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern zu bescheiden.

b) in Ansehung des Verkaufes der zur Abschreibung genehmigten Inventargegenstände ist zu bemerken, daß von der Anordnung des Verkaufes dem einschlägigen Rentamte Mitteilung zu machen ist, welches sodann die Versteigerung der zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vorzunehmen hat.

Im Falle sich jedoch das Amtsgericht und Rentamt nicht an einem und demselben Orte befindet, so hat das erstere die

---

[1]) Minist.-Entschl. vom 22. Juni 1869 (Just.-Min.-Bl. S. 162).

Versteigerung zu beschäftigen und den erzielten Erlös dem Rentamte zu übersenden.

Soferne ein Amtsvorstand für Inventargegenstände Ersatz leisten muß, liegt die Verrechnung der von demselben geleisteten Ersatzsumme gleichfalls dem Rentamte ob, wozu sich dasselbe die erforderliche Verrechnungseinweisung zu erwirken hat.

IV. Sowohl die Regierungsfinanzkammern als auch die Gerichte erhalten alljährlich durch die k. Oberstaatsanwälte Mitteilungen über die im vorhergegangenen Jahre durch das k. Staatsministerium der Justiz den Amtsgerichten auf Rechnung des Zentralfonds gelieferten Literalien.

Auch die unentgeltlich gelieferten Blätter, wie das Justizministerialblatt, das Reichsgesetzblatt und das Gesetz- und Verordnungsblatt, dann die bayerische Handelszeitung und die andern aus Regiemitteln gehaltenen Schriften sind zu inventarisieren und die Inventarnummern in die Regierechnung einzutragen.

Die aus Regiemitteln gehaltenen politischen Tagesblätter sind von zwei zu zwei Jahren an die einschlägigen Rentämter abzugeben und in den Amtsinventaren abzuschreiben.[1])

Soweit für unentgeltlich gelieferte Blätter und Schriften z. B. Reichsgesetzblatt, Landtagsverhandlungen u. s. w. ein Anschaffungswert nicht bekannt ist, ist der bisher im Inventare aufgeführte Wert fortzuführen und wird in der Regel für je einen Band oder Jahrgang der Wertsbetrag von 1 ℳ eingesetzt.

VI. Abteilung.

Das Schubwesen.

§ 87.

I. Das Schubwesen obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden. An denjenigen Amtsgerichtssitzen, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponierter Bezirksamtsassessor befindet, werden die Ge-

[1]) Just.-Min.-Bek. vom 19. März 1871 (Just.-Min.-Bl. S. 66).

schäfte des Schubwesens von den Gerichtsschreibern und in der Rheinpfalz, soferne sich am Gerichtssitze ein Amtsanwalt befindet, von diesem besorgt.[1])

Dem Bezirksamte selbst bleiben jedoch die gesamte obere Leitung des Schubwesens, insbesondere die Verakkordierung des Schubfuhrwerkes, sowie überhaupt alle auf die Einrichtung und Regelung des Schubwesens im allgemeinen bezüglichen Gegenstände ausschließend vorbehalten.

II. Der Gerichtsschreiber (bezw. Amtsanwalt) hat in den Fällen, in welchen eine Person vom Gerichtssitze mittelst Schubes weiter geliefert werden muß, anstatt des Bezirksamtes die Einleitung zum Schubtransporte zu treffen und den Transportvorweis für die Begleitungsmannschaft, sowie bei Durchschüblingen die notwendig werdende Instradierung vorzunehmen.[2])

III. Dieselben haben ein fortlaufendes Register — Schubregister — zu führen, aus welchen die Signalements der verschubten Personen, sowie die Zeit und Art und Weise ihrer Lieferung genau zu ersehen sein muß.[3])

IV. Zur Bewirkung der Verschubung ist ein Transportvorweis auszufertigen, in welchem unter anderem die einzuschlagende Richtung und der Endpunkt des Transportes genauest bezeichnet werden muß, und wie folgt zu unterfertigen:

Anstatt des Bezirksamtes

Der Gerichtsschreiber bei dem k. Amtsgerichte N.

(L. S.) Unterschrift.

Als Siegel ist das Gerichtssiegel zu benützen.[4])

V. Die Frage, ob der Transport zu Fuß oder zu Wagen zu erfolgen hat, ist in den einzelnen Fällen dem Gerichtsschreiber (Amtsanwalte) zur Lösung überlassen. Derselbe hat gegebenen Falles das

---

[1]) Z. II d. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 64), Minist.-Entschl. vom 26. Mai 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 125), Minist.-Entschl. vom 14. Mai 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 223).

[2]) Z. II, 1 d. voralleg. Minist.-Entschl. vom 21. Juli 1862.

[3]) Z. II, 3 „ „ „ „ „ „ „

[4]) Z. II, 2 d. voralleg. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862, dann Minist.-Entschl. vom 26. Mai 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 125.)

schriftliche Gutachten des Amtsarztes am Gerichtssitze von kurzer Hand zu erholen. [1])

An Sonn- und Feiertagen soll die Vornahme des Transportes — dringende Fälle ausgenommen — nicht eingeleitet und begonnene Transporte unterbrochen werden. [2])

Kann der Transporteur aus irgend einem Grunde die Eisenbahnbillete am Schalter nicht selbst besorgen, so ist hiezu das Eisenbahnstationspersonal verpflichtet. [3])

Die Übertragung von Rücktransporten an Gendarmen ist zulässig, wenn hiedurch der Gendarme weder von einer ihm bereits übertragenen wichtigeren Dienstleistung abgehalten, noch eine erhebliche Verzögerung seiner Rückreise herbeigeführt wird. [4])

Die Benutzung von Schnellzügen, wenn auch III. Klasse, durch Schubtransporte ist unstatthaft. [5])

Über die Verschubung von Bettlern, Landstreichern sowie den der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen siehe näheres in der Min.-Bek. v. 28. März 1891 (Just.-M.-Bl. S. 65ff.).

Hinsichtlich des Transportes von Militärarrestanten sind die Vorschriften des Kriegsministeriums vom 26. Mai 1875 (Just.-M.-Bl. S. 132) maßgebend.

Unsichere Heerespflichtige und sonstige Personen des Soldatenstands zahlen bei Schubtransporten auf Eisenbahnen in Anwendung der Militäreisenbahnordnung I. Teil B Militärtarif A zu I c, nur 1,5 ₰ per Kilometer.

Die Schüblinge dürfen auf den Transporten Gegenstände, welchen eine gefährliche Eigenschaft nicht beizulegen ist, wie z. B. Schirme, Reisebündel u. s. w., mit sich führen. [6])

IV. In Fällen, in welchen die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen Schübling unabweisbar ist, soll der Schübling für den Zweck und die Zeit der Verschubung mit Frohnfestefournituren versehen werden, die von der Behörde, an welche die Lieferung erfolgt, zurückzuverlangen

---

[1]) Z. II, 4 b. voralleg. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862.

[2]) Minist.-Bek. vom 4. Juni 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 143).

[3]) Minist.-Bek. vom 31. Oktober 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 266).

[4]) Minist.-Bek. vom 3. Juni 1884 (Just.-Min.-Bl. S. 111).

[5]) Minist.-Bek. vom 1. Febr. 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 41).

[6]) Minist.-Bek. vom 9. Novbr. 1894 (Just.-Min.-Bl. S. 230).

sind. Von dieser Vorschrift ist die Beschaffung notwendiger Fußbekleidung ausgeschlossen. Auch wird das Mitgeben wollener Decken bei kalter Jahreszeit von Station zu Station empfohlen. Bei Anschaffung von Bekleidungsstücken soll erforderliche Sparsamkeit und Rücksicht auf die Person des Schüblings beobachtet werden.[1])

Die Fälle mutwilliger Beschädigung von Kleidern und Schuhwerk durch auf dem Schubtransporte befindliche Gefangene, Bettler und Landstreicher, sollen mit Disziplinarstrafen seitens der Gefängnisvorstände geahndet werden.[2])

Mit Ungeziefer behaftete Gefangene dürfen nicht verschubt werden, sondern es ist deren gründliche Reinigung vorerst vorzunehmen. Bei Vernachlässigung dieser den Gefängniswärtern obliegenden Verpflichtung hat derselbe die entstehenden Reinigungskosten unnachsichtlich zu tragen.[3])

Bei der Verschubung von Nichtbayern in die übrigen deutschen Bundesstaaten, in welchen sie beheimatet sind, und von Unterthanen des Kaisertums Österreich-Ungarn in die Staaten dieser Monarchie ist zu beachten, daß die bayerische Schubbehörde der Schubausgangsstation gegebenen Falles die dauernde Anschaffung der zur Leibesbekleidung *notwendigen* Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfnis und mit Ausschluß der Winterkleider und Schutzdecken oder sonstiger ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnder Bekleidungsstücke zu bewirken hat, ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber der anderen Regierung geltend gemacht werden kann.[4])

VII. Der Regiebedarf wird den Gerichtsschreibern (Amtsanwälten) von den Bezirksämtern geliefert und fällt bis auf weiteres der Position des Sicherheitsetats zur Last.[5])

---

[1]) Z. II, 5 d. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 66), Minist.-Entschl. vom 30. Septbr. 1866 (Just.-Min.-Bl. S. 286) u. Minist.-Bek. vom 31. März 1869 (Just.-Min.-Bl. S. 86).

[2]) Minist.-Bek. vom 12. Juli 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 357).

[3]) Minist.-Bek. vom 16. März 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 62).

[4]) Minist.-Bek. vom 26. März 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 111), dann Minist.-Bek. vom 18. Juli 1886 (Just.-Min.-Bl. S. 217).

Bezüglich der Übernahme von Nichtbayern und Ausländern durch den Heimatstaat siehe Just.-Min.-Bek. vom 22. April 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 102).

[5]) Z. II, 6 d. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, Ergz.-Heft S. 66).

VIII. Die Rechnung über die Kosten der Verpflegung, Bekleidung und des Transportes der Schüblinge ist vierteljährig von den mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Beamten und Behörden zu stellen.[1])

Formulare zu diesen Rechnungen sind von dem einschlägigen Bezirksamte zu erholen.

Als Belege dieser Rechnung dienen die Rezepisse mit der Bestätigung der Fahrtaxe seitens der Eisenbahn-Abgangsstationsbehörden und die Nachweise über erfolgte Vormerkung der Transport- und Verpflegungskosten zu den einschlägigen Akten.

Bei Rechnungen über Schubfuhrlöhne ist die Ortsüblichkeit des Betrages der verrechneten Taxe bestätigen zu lassen.

In diesen Rechnungen gelangen auch die Mietzinse, dann die Kosten für Reinigung und Beheizung besonderer Verwahrungslokale für Schubgefangene zur Verrechnung.

In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittelst der Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, haben die Gerichtsschreiber von den k. Rentämtern Vorschüsse zu erheben, bezüglich deren Verrechnung besondere Aufschreibung zu führen und mit den k. Rentämtern vierteljährlich nach erfolgter Einweisung Abrechnung zu pflegen.

Für die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens wird den Gerichtsschreibern alljährlich eine Remuneration bewilligt.[2])

---

[1]) Minist.-Bek. vom 16. Juli 1884 (Just.-Min.-Bl. S. 151).

[2]) Minist.-Entschl. vom 26. Mai 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 126).

Beilagen.

Beilage Nr. 1 zu § 5 S. 17.

Formular für den Depositen-Hauptbuchs-Auszug.

Verzeichnis

der

bei dem K. Amtsgerichte

Schwabmünchen

am 1. Juli 1894

bestehenden Depositalmassen in Barem und
in Papieren.

Folium des Hauptbuchs.	Bezeichnung der Masse.	Aktivrest nach dem Hauptbuch					
		im Ganzen.		Hievon in Barem.		Papieren.	
a.	b.	c.		d.		e.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
21	Beh, Josef, Ökonomenskinder-Kuratel von Untermusnach.	2500	—	—	—	2500	—
25	Uhl gegen Geh, wegen Forderung.	450	75	450	75	—	—
26	Waldmann, Michael, Schreiner von Waldorf, Verschwenderkuratel.	3757	15	—	—	3757	15
29	Vereinsbank gegen Mayer, wegen Subhastation.	5473	86	5473	86	—	—
32	Friedreich, Johann, Pfarrer von Eggendorf, Verlassenschaft.	1348	50	148	50	1200	—
34	Seyfried, Michael, Lehrer von Luthann, Verlassenschaft.	1314	—	14	—	1300	—
	Sa.	14844	26	6087	11	8757	15

Zur Aner-
unter
Schwabmünchen,

Gros,
k. Rentbeamter,
als Extraditionskommissär.

Spann,
k. Oberamtsrichter,
I. Depositalbeamter.

L. S.

Vorgefundener Bestand				Ursache der noch bestehenden Deponierung.	Bemerkungen.
in Barem.		in Papieren.			
f.		g.		h.	i.
ℳ	₰	ℳ	₰		
—	—	2500	—	Pflegschaftssache.	5 Stück 4 % Pfandbr. d. südd. Bodenkr.-Bank S. XXIII lit. J. Nr. 848 263, 848 264, 848 265, 848 266, 848 267 à 500 ℳ ohne Coupons und Talons.
450	75	—	—	Gerichtliches Verteilungsverfahren im Gang.	—
—	—	3757	15	Verschwender-kuratel.	2 Stück $3^1/_2$ % Pfandbr. d. südd. Bodenkredit-Bank S. XX lit. H. Nr. 421 212, 421 213 à 1000 ℳ mit Coup. vom 1. I. 95 — 1. VII. 98 und Talons. 1 Stück desgl. lit. J. Nr. 648 742 à 500 ℳ mit gl. Coupons und Talon. 2 Stück desgl. lit. K. Nr. 141 246 und 149 287 à 200 ℳ mit gl. Coupons und Talons. 5 Stück 4 % bayr. Grundrenten-Oblig. v. 1. Jan 1860, Ser.-Nr. 4032, Kataster-Nr. 473—477 über je 100 fl. = 857 ℳ 15 ₰ mit Coup. v. 1. I. 95 bis 1. VII. 99 u. Talons.
5473	86	—	—	Verteilungstermin am 3. Juli 1894.	—
148	50	1200	—	Verlassenschafts-auseinandersetzung	$2^1/_2$ % Bankschein vom 2. Februar 1890 Nr. 47 853 über 1200 ℳ.
14	—	1300	—	Am 29. Juni infolge Obsignation deponiert. Nachlaßsache.	3 Stück 5 % portugiesische Staatsanleihe v. 1. März 1892 Nr. 32 840, 32 841 und 32 842 à 100 Milreis mit Coup. vom 1. VI. 94 bis 1. X, 1900 u. Talons. An Pretiosen: 1 goldene Uhr mit goldener Kette, 1 goldener Ring und 1 goldener Zwicker.
6087	11	8757	15		

kennung
zeichnet
am 1. Juli 1894.

Der abtretende Beamte:
Schmidt,
k. Sekretär a. D.,
bisher II. Depos.-Beamter.

Der antretende Beamte:
Felt,
k. Sekretär,
II. Depos.-Beamter.

Beilage Nr. 2 zu § 50 S. 235 u. 281.

Tagebuchs-Auszug

bezw.

Liquidation

über

Tagegelder und Reisekosten

für nachbezeichnete im Monate Februar 1895 von den Unterzeichneten ausgeführte Dienstreisen.

---

a) Randvorlagebericht.

Schwabmünchen, am 28. Februar 1895.

Gegenwärtige Liquidation wird der

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen,

zum Zwecke der revisorischen Prüfung und Einweisung ergebenst in Vorlage gebracht.

Gehorsamst!

Ludwig Felt, k. Gerichtsschreiber.

---

b) Bei Benützung dieses Formulars ist folgendes zu beachten:

1) Die Vorlage der Liquidationen an die k. Regierungs-Finanzkammer hat in der Regel mittels Randberichts und beziehungsweise Randverfügung zu geschehen (Z. XIII d. Instr. v. 2. März 1875, Just.-M.-Bl. 1875 S. 63).
2) Wo das Geschäft durch besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle oder Behörde begründet wird, ist dieser Auftrag durch Angabe der Stelle oder Behörde, des Datums und des Betreffes genau zu bezeichnen. (Z. XIV. lit a. l. c.)
3) Die sämtlichen Beamten und Bediensteten einer Behörde können sich bezüglich der monatlich zu liquidierenden Beträge eines und desselben Liquidationsbogens bedienen. (lit. b. l. c.)
4) Die Rubriken 3, 14, 15, 18, 19 kommen, wenn Aktuare bei dem Dienstgeschäfte nicht verwendet waren, in Wegfall. (lit. c. l. c.)
5) Bei Strecken, welche mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe zurückgelegt werden, kann die Rubrik 7 unausgefüllt bleiben. (lit. d. l. c.)

Fortlaufende Nr.	Namen des Richters	Namen des Gerichtsschreibers (Protokollführers)	Tag	Dienstgeschäft	Ort	Entfernung vom Amtssitz (Kilometer)	Reisekosten
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Spann, k. Oberamtsrichter	Nuß, Sekr.-Assistent	3. Febr. 1895	Augenscheinseinnahme u. Zeugeneinweisung in Sachen Müller gegen Schmid, weg. Fahrtrechts.	Königsbrunn	—	Retourbill. II. Klasse m. Eilzugsbenützung.
2.	Walser, k. Amtsrichter	Beh, Gerichtsschreiber-Gehilfe	11. Febr. 1895	a) Einvernahme der taubstummen 86 J. alten ledigen Privatiere Anna Kreuzer in Langenmusnach in der Verlassenschaft des Anton Roth, Ökonomen, von Loder.	Langenmusnach	19,6	16 ℳ für Fuhrwerk, 30 ₰ für Brückenzoll (Privatbrücke)
				b) Kuratelentlassung der Bauerstochter Radegunde Augh v. Langenmusnach.	dto.	dto.	
				c) Verlassenschaftsauseinandersetzung und Testamentsverkündung in Sachen Verlassenschaft des Privatmannes Georg Ehrlich von Langenmusnach.	dto.	dto.	
3.	Kommissär Felt, k. Sekretär	—	17. Febr. 1895	Obsignation des Nachlasses des k. Pfarrers Ludwig Fromm v. Mittelmusnach.	Mittelmusnach	17,4	14 ℳ für ein Fuhrwerk

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Einträge wird
Dienstesgeschäfte zugleich mit den voraufgeführten nicht vorgenommen

Schwabmünchen,

(L. S.) Spann, k. Oberamtsrichter. Walser, k. A.-R.

Zeit des Abgangs	Zeit der Rückkunft	Dauer des Geschäftes (Stund.)	Betrag										Bemerkungen.
			a. der Tagegelder				b. der Reisekosten				Summe		
			des Richters		des Gerichtsschreibers (Protokollführers)		des Richters		des Gerichtsschreibers (Protokollführers)				
Stunde und Tageszeit													
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
8½ Uhr vormittags	7 Uhr nachmittags	4 Stund.	11	—	6	—	2	50	2	50	22	—	Kläger zum Armenrechte zugelassen. Zu den Akten vorgemerkt und im Kostenverzeichnis sub Z. 9 eingetragen.
8 Uhr vormittags	8 Uhr nachmittags	½ Stunde	4	50	3	—	8	15	—	—	(15	65)	zc. Kreuzer kann laut ärztlichem Zeugnis v. 8. Februar 1895 bei Gericht nicht erscheinen. Zu den Akten vorgemerkt, Hälftebetrag der Gesamtkosten.
—	—	½ Stunde	1	50	1	—	2	72	—	—	(5 31	22) 30	Zu den Akten vorgemerkt; ⅙tel Betrag der Gesamtkosten.
—	—	1 Stunde	3	—	2	—	5	43	—	—		43)	Zu den Akten vorgemerkt; ein Drittel Betrag der Gesamtkosten.
12½ Uhr nachmittags	9½ Uhr nachmittags	3½ Stund.	Kommiss. 7	—	—	—	Kommiss. 16	—	—	—	23	—	Die Obsignation wurde auf grund Anordnung des Verlassenschafts-Gerichts vom 17. Febr. 1895 vorgenommen. Postomnibus konnte nicht benützt werden. Kosten sind zu den Akten vorgemerkt worden.

mit der Konstatierung auf Dienstpflicht bestätiget, daß anderweitige wurden.

am 27. Februar 1895.

Felt, Sekretär. Ruß, Sekr.-Assist. Beh, Gerichtsschr.-Gehilfe.

6) Die Liquidationen sollen ein vollständiges getreues Bild der Thätigkeit der Kommissäre vom Augenblicke ihrer Abreise vom Amtssitze bis zum Augenblicke ihrer Rückkehr an denselben in chronologischer Ordnung gewähren, und soll daher, wo die einzelnen Vorträge durch besondere Verhältnisse veranlaßt sind oder aus irgend einem Grunde, wie z. B. bei Benützung einer anderen als der vorgeschriebenen Fahrgelegenheit einer Erläuterung bedürfen, in Rubrik „Bemerkungen" das Erforderliche kurz und bestimmt dargelegt werden. Insbesondere sind in der Rubrik der Bemerkungen auch jene Geschäfte, deren Kosten nicht vom Staate getragen werden und welche in Verbindung mit Regierungssachen erledigt wurden, zur Bemessung der richtigen Ratierung der dem kgl. Ärar aufgerechneten Beträge nach Art und Dauer genau anzugeben, und ist der in Anwendung gebrachte Ratierungsmodus klar ersichtlich zu machen. (lit. e. l. c.) In Strafsachen ist eine Verteilung der liquidierten Tagegelder und Reisekosten auf mehrere bei einer Kommissionsreise in verschiedenen Untersuchungen vorgenommene Untersuchungsverhandlungen in den Tagebüchern und Liquidationen nicht erforderlich. (Vergl. dagegen § 15 d. Instr. über das Kostenwesen in Strafsachen.)

7) In der Rubrik 1 ist jeder Ansatz entweder von Tagegeldern oder von Reisekosten oder von beiden mit einer eigenen fortlaufenden Nummer zu versehen. (lit. f. l. c.)

8) Jedes einzelne Geschäft ist unter kurzer Angabe des Rubrums bestimmt zu bezeichnen. Bei einer mehr als eintägigen Dauer eines und desselben Geschäftes sind in den Rubriken 4 und 5 die einzelnen Arbeits- und Feiertage speziell namhaft zu machen. (lit. g. l. c.)

9) In den Rubriken 8, 16—19 sind die Reisekosten detailliert vorzutragen; bei Benützung der Eisenbahn ist in Rubrik 8 die benützte Wagenklasse und die Gattung des Zuges anzugeben. (lit. h. l. c.)

10) Die in den Rubriken 12—19 ausgewiesenen Beträge sind zu summieren und ist deren Gesamtsumme in den Rubriken 20 und 21 einzustellen; desgleichen ist, wenn mehrere Liquidanten vorhanden sind, der jeden derselben treffende Betrag an Taggeldern und Reisekosten ersichtlich zu machen und die Summe dieser Beträge mit den ausgewiesenen Summen von Taggeldern und Reisekosten zu verproben. (lit. i. l. c.)

11) Die Richtigkeit der einzelnen Vorträge ist von den betreffenden Liquidanten auf Dienstpflicht und unter Angabe des Datums zu bestätigen. (lit. k. l. c.)

12) In Betreff der Liquidationen von Tagegeldern und Reisekosten in jenen Fällen, wo nicht der Staat die Kosten zu tragen hat, bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen sub Ziff. 6 oben die bestehenden Vorschriften auch ferner in Geltung. (lit. l. l. c.)

Beilage Nr. 3 zu § 49 Z. IX. S. 226. J.-M.-Bl. 1880. pag. 233.

Beleg-Nr. 8/I.

Aktenzeichen.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses (bezw. der Übersicht) 724 D.

Berechnung

der Vergütung für Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte

durch den

praktischen Arzt Dr. **Braun** in Augsburg

in Sachen gegen

Raufer, Josef, Söldner von Birkach,

wegen Totschlags.

Vergl. die Gebührenordnungen

für ärztliche Amtsgeschäfte vom 20. Dez. 1875: §§ 6, 7, 8, 10 und 14 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859),

für die Privatpraxis vom 18. Dez. 1875: §§ 5, 6, 7, 8 und 10 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846),

für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878: § 13 (Reichs-Gesetzblatt S. 173), sodann

die Verordnung über den ärztlichen Dienst bei den Gerichten 2c. vom 3. September 1879: § 12 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081).

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.

a. Berechnung der niedrigsten Gebührenansätze für die

b. Berechnung des Mehrbetrages für den Fall des

Des Amtsgeschäftes				Entfernung vom Wohnorte	Reiseart, eventuell Benützung der Fahrklasse	Zeitaufwand	
Datum 1895.		Benennung nach dem Taxnormativ	Ort und Vornahme			Zeitaufwand auf den Hin- und Rückweg	Dauer des Geschäftes
Tag	Monat			Kil.		Stunden	
24.	Januar.	Gerichtliche Öffnung der Leiche des Bahnarbeiters Johann Maier v. Dianahof	Schwabmünchen	26	Eisenbahn II. Kl. Schnellzug retour	$6^3/_4$	$1^1/_2$

Unterschrift des Liquidanten:

Festgesetzt auf den Betrag von 32 ℳ 20 ₰, dessen Zahlung
Die in Rubrik 13 und 14 liquidierten Kosten sind auf dem

Schwabmünchen,

(Siegel.)

Quit

Diesen Betrag von der vorgenannten Zahlungsstelle richtig erhalten

Schwabmünchen,

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Staatskasse: Zweiunddreißig Mark zwanzig Pfennig.

Kostenersatzes durch die zahlungsfähige Partei: Fünfzehn Mark.

Berechnung nach	Gebühren												Bemerkungen (Konstatierung der ortsüblichen Preise der Lohnkutscher u. dgl.)
	Entschädigung für die Reisezeit nach § 5 der Verordnung vom 18. Dezbr. 1875		Normativmäßige Gebühr		Reisekosten nach § 6 der Verordnung vom 18. Dez. 1875		Besondere Auslagen		Summa der von der Staatskasse zu bezahlenden Gebühren		Summa des Mehrbetrages zur Vormerkung auf den Angeschuldigten		
lit.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a.	20	—	10	—	2	20	—	—	32	20	—	—	
b.	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	15	—	

Dr. med. Braun.

bei dem k. Rentamte Schwabmünchen erfolgt.
treffenden Aktenstücke des Untersuchungsaktes vorgemerkt worden.

den 3. Februar 1895.

K. Amtsgericht.
Linder.

tung.

zu haben, bescheinigt.

den 8. Februar 1895.

Dr. med. Braun.

Beilage Nr. 4 zu § 46 Z. III. S. 186.

Aktenzeichen 478/94.
Ziffer des Anzeigeverzeichnisses (bezw. der Übersicht).

Berechnung
der Entschädigung der Zeugen

in Sachen gegen Stefan Meier, Ökonomen von Hürben, wegen Beleidigung (Offizialssache) [1].

Nr.	1 Name, Stand oder Erwerbszweig und Aufenthaltsort des Zeugen	2 Zeit des Termines und der Entlassung des Zeugen	3 Umfang der Reise nach Kilom.	4 Berechnung im einzelnen; a Für Zeitversäumnis §§ 2, 5		b Reiseentschädigung §§ 6, 7, 9 10, 11, 14		c Für Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes §§ 6, 8, 14		d Für Nacht-Quartier § 8		5 Gesamtbetrag (Spalte 4 a—d)		6 Bemerkungen
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	Braun, Ludwig, k. Oberexpeditor in Bobingen.	8. Mai 1895 vorm. 9—11 Uhr	22 Eisenbahn-Kilom. hin u. retour	—	—	1	10	4	50	—	—	5	60	**Zu den Akten vorgemerkt.** Abgang vom Wohnort 8 Uhr 14 Min. vorm. Rückkunft 11 Uhr 56 Min. mittags.
				Retourbillet II. Kl.										
2.	Walter, Johann, Kondukteur in Augsburg.	dto.	46 Eisenbahn-Kilom. hin u. retour	1	50	1	30 30	1	50	—	—	4	60	Abgang 7 Uhr 58 Min. vorm. Rückkunft 12 Uhr 21 Min. mittags. Hat lt. anliegender Bestätigung des k. Oberbahnamts Augsburg einen besonderen Verdienstentgang von 1 ℳ 50 ₰.
				Retourbillet III. Kl. und Schnellzugszuschlagsbillet										
	Diese beiden vorgenannten Zeugen wurden über Gegenstände vernommen, von denen sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis hatten. (§ 14 d. Z.-G.-O.)													

3.	Fischer, Hans, k. Forstmeister in Habertsweiler.	dto.	44 Weg-Kilom. hin u. zurück	—	—	10	—	5	—	—	—	15	—	Nicht in amtlicher Eigenschaft vernommen.
						Für ein Fuhrwerk								
4.	Bobinger, Emil, Viehhändler von Dietersbrunn, A.-G. Kaufbeuren.	dto.	12 Weg- u. 74 Eisenbahn-Kilom. hin u. zurück	6	—	— 1	60 90	4	50	1	50	14	50	Abgang 7. Mai 1895 nachm. 1 Uhr, Rückkunft 8. Mai 1895 abends 9 Uhr. Mußte am 8. Mai einen Viehmarkt versäumen.
						Retourbillet III. Kl.								
										Gesamtbetrag		39	70	

Festgesetzt auf den Betrag von dreißig neun Mark siebzig Pf., dessen Zahlung bei dem k. Rentamte Schwabmünchen erfolgt.

Schwabmünchen, den 8. Mai 1895.

(L. S.) Kgl. Amtsgericht.
Spann.

Quittungen.

Obigen Betrag von der vorgenannten Zahlungsstelle richtig erhalten zu haben, bescheinigt.

Schwabmünchen, den 8. Mai 1895.

Fünf Mark sechzig Pfennig:
Braun, k. Oberexpeditor.

Fünfzehn Mark:
Fischer, k. Forstmeister.

Vier Mark sechzig Pfennig:
Walter, Eisenbahnkondukteur.

Vierzehn Mark fünfzig Pfennig:
Emil Bobinger.

[1]) Bemerkungen zu vorstehender Anweisung siehe nächste Seite.

Bemerkungen.

[1]) Da nur diejenigen Zeugen- und Sachverständigengebühren, welche in den auf grund öffentlicher Klage verfolgten Straffachen anfallen, aus der Staatskasse zu bestreiten sind, so ist in solchen Fällen, welche wie Beleidigungen und Körperverletzungen im Wege der Privatklage verfolgt werden können, immer beizufügen, ob das Verfahren von amtswegen oder im privatklagewege veranlaßt worden ist. Im letzteren Falle sind nämlich, die Armensachen ausgenommen, die Zeugengebühren aus dem nach § 84 des G.-K.-Ges. erlegten Auslagenvorschusse zu bestreiten und fallen nicht der Staatskasse zur Last (§ 41 Abs. IV d. Instr. z. Behand. der schöffeng. Strafsachen v. 20. August 1879, Just.-M.-Bl. 1879 Bd. I. Anhang S. 20).

Rubrik 1. Die Ausfüllung der Rubrik nach dem Vordruck ist genau zu beachten. Bei Personen, welche neben ihrem eigentlichen Berufe noch Ehrenämter u. dergl. bekleiden, genügt nicht die Bezeichnung „Bürgermeister", „Gemeindebiener" u. s. w., sondern es ist der Haupterwerbszweig vorzutragen, z. B. Ökonom und Bürgermeister, oder Gemeindebiener und Schuhmacher.

Bei Hauskindern ist das Alter beizufügen, z. B. Söldnerssohn 20 Jahre alt.

Rubrik 2. Hier wird sehr häufig die Angabe der Stunde der Entlassung des Zeugen vergessen.

Rubrik 3. Gegebenen Falls ist hier bei Angabe der Kilometer in Weg- und Eisenbahn-Kilometer zu unterscheiden.

Rubrik 4a. Der Maximalbetrag für Zeitversäumnis ist gewöhnlich 10 Mark.

Rubrik 4b. Gewöhnlicher Betrag ist 5 Pf. für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und Rückweges (z. B. 12,2 Kilom. Weglänge gibt 13 + 13 = 26 × 5 = 1 ℳ 30 ₰ Reiseentschädigung). Anzuführen ist, ob dem Zeugen ein Retourbillet I., II. oder III. Klasse oder Auslage für Fuhrwerk angewiesen wurde. Im letzteren Falle ist noch beizufügen, ob der Preis ortsüblich ist.

Rubrik 4c. Maximalbetrag ist nach § 8 gewöhnlich 5 Mark. Bei Beamten ist anzuführen, ob sie nach § 14 in amtlicher Eigenschaft vorgeladen waren.

Rubrik 4d. Maximalbetrag ist nach § 8 gewöhnlich 3 Mark. Maßgebend ist die soziale Stellung des Zeugen und die ortsüblichen Preise.

Rubrik 6. Hier sind die einzelnen Ansätze, welche über das gewöhnliche Maß hinausgehen, näher zu erläutern. Insbesondere bei mehr als eintägiger Abwesenheit vom Wohnort ist die Abgangszeit und die Zeit der Rückkunft anzuführen; ferner Bemerkungen der Beilagen, z. B. ärztliches Zeugnis über Gebrechlichkeit, behördliche Bestätigung über die Höhe des Taggeldes bei Gemeindebeamten u. s. w.

Beilage Nr. 5 zu § 46 S. 186.

Aktenzeichen **187 A / 94.**

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses (bezw. der Übersicht) ....

Armensache. (1)

Berechnung

der Entschädigung der Sachverständigen

in Sachen Fromm gegen Lang, wegen Forderung.

Nr.	1 Name, Stand oder Erwerbszweig und Aufenthaltsort des Sachverständigen	2 Zeit des Termines und der Entlassung des Sachverständigen	3 Umfang der Reise nach Kilom.	4 Berechnung im einzelnen: a Vergütung nach Zeit §§ 3, 5		b Vergütung für Stoff, Werkzeuge 2c. § 3		c Vergütung nach der Leistung § 4		d Reiseentschädigung §§ 6, 7, 9 10, 11, 14		e Für Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes §§ 6, 8, 14		f Für Nachtquartier § 8		g Vergütung nach besonderen Taxvorschriften		5 Gesamtbetrag (Spalte 4 a—g)		6 Bemerkungen
				M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1.	König, Rudolf, Dr. chem., k. Gymnasialprofessor in Augsburg	30. April 1895 vormittags 10 Uhr — 3 Uhr nachmittags	46 Eisenbahn-Kilom.	—	—	—	—	—	—	1	90	11	—	—	—	—	—	12	90	Abgang vorm. 9 Uhr, Rückkunft nachm. 7 Uhr.
				Sachverständiger nach § 14 Z. 2 der Zeug.-G.-O. (2)																
2.	Maurer, Albert, Besitzer eines chemischen Laboratoriums in Augsburg.		dto.	15	—	3	—	5	—	1	90	2	—	—	—	—	—	26	90	wie vor. Zu den Akten vorgemerkt. Vergütung nach der Zeit für 1 1/2 Tage und zwar für 1/2 Tag zu Hause verwandter Arbeitszeit, angewiesen.
				Retourbillet II. Klasse Der Sachverständige hatte den gerichtlichen Auftrag, den klageständigen Draht zu Hause chemisch zu untersuchen.																
																Gesamtbetrag		39	80	

Festgesetzt auf den Betrag von neununddreißig Mark achtzig Pf., dessen Zahlung bei der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts erfolgt.

Schwabmünchen, den 30. April 1895.

(L. S.)

K. Amtsgericht.
Spann.

Quittung.

Obigen Betrag von der vorgenanten Zahlungsstelle richtig erhalten zu haben, bescheinigt

Schwabmünchen, den 30. April 1895.

Zwölf Mark neunzig Pfennig erhalten
Dr. König, k. Professor.

Zwanzigsechs Mark neunzig Pfennig erhalten
Maurer, Chemiker.

---

(1) Da in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 84 des R.-G.-K.-G. ein Auslagenvorschuß zu erlegen ist, aus welchem die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige zu decken sind, so ist im Falle bewilligten Armenrechts, in welchem das Ärar die Entschädigungen für Zeugen u. s. w. vorzuschießen hat, die Beisetzung des Vermerkes „Armensache" auf der Anweisung, sowie die Vormerkung der angewiesenen Beträge in die Akten nicht zu vergessen.

(2) Beamte, welche aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige zugezogen werden (§ 14 Z. 2 d. Z.-G.-O.), erhalten nur die ihnen gebührenden Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten.

Beilage Nr. 6 zu § 59 Z. II S. 266.

Akten 279 A / 94. Formular Lit. F. I.

Kostenverzeichnis

der Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen Bucher, Johann, gegen Schneider, Wilhelm, wegen Forderung.

Fortlaufende Nummer	Datum des Eintrags	Vortrag	Die Verrechnung ist erfolgt nach I. Gebührenregister II. Vorschußregister: I. II.	Nr. Fol.	Jahrg.	Werts- bezw. Gegenstandssumme rc.	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Vormerkung zuviel verrechneter bzw. zuviel vorgeschossener Beträge		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10				12		13		14
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	1894 23/XII	Abschrift der Klage § 80 G.-K.-G.	I.	3104	94	6 S.	—	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	act Nr. 1 a. c. Kl.
2	1895 18/1	Gebührenvorschuß des Klägers § 81 l. c.	I.	98	95	300 ℳ	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	act Nr. 3 a. c. Kl.
3	25/II	Verhandl.-Gebühr § 18₁ l. c. durch Vorschuß gedeckt.	—	—	—	250 ℳ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	act Nr. 6
4	25/II	Beweisgebühr § 18₂ l. c.	I.	1197	95	120 ℳ	4	60	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	act Nr. 6
5	3/III	Auslagenvorschuß d. Klägers § 84 l. c.	II.	58/29	95	—	—	—	—	—	(25)	—	—	—	(25)*	—	—	—	act Nr. 7

6	6/III	dto. des Beklagten § 84 l. c.	"	"	"	—	—	—	—	—	(10)	—	—	—	(10)*	—	—	—	act Nr. 7
7	6/III	Zeugenladungen § 80 l. c.	I.	870	95	10 S.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	act Nr. 8 a. c. Kl.
8	"	desgleichen.	I.	871	95	20 S.	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	act Nr. 9 a. c. Bekl.
9	20/III	Zeugengebühren § 79 l c.	"	"	"	—	—	—	—	—	25	—	—	-	25	—	—	—	act Nr. 10 a. c. Kl.
10	"	desgleichen.	"	"	"	—	—	-	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	act Nr. 10 a. c. Bekl.
11	21/III	Porto für Aktensendg. nach Buchloe, Ausl.-Reg.Nr.72/III.	I.	1197	95	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	act Nr. 11
12	4/IV	Porto für Aktenrücksendung dann Schreibgebühren und Zeugengebühren in Buchloe erwachsen.	I. " II.	1197/8 " 58/29	95 " 95	— 4 S. —	— — —	— 40 —	— — 3	35 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 3	35 40 —	— — —	— — —	act Nr. 15 " " " " " "
13	30/IV	Entscheidungs-Gebühr § 18_3 l. c.	I.	1197	95	300 M	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	act Nr. 19
14	8/V	Urteilsausfertigung und Insin.-Gebühr § 80, 79 l. c.	I.	1003/4	95	8 S.	—	80	—	—	—	—	—	20	1	—	—	—	act Nr. 20 a. c. Kl.
15	"	desgleichen.	I.	1005/6	95	dto.	—	80	—	—	—	—	—	20	1	—	—	—	act Nr. 20 a. c. Bekl.
16	30/V	Kostenfestsetzung 6 S. Schrbgeb. § 38, 80 l. c.	I.	1197/8	95	92 M 6 S.	— —	50 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	50 60	— —	— —	act Nr. 25.
			—	—	—	—	33	30	3	60	32	—	—	40	69	30	—	—	

Kostenausscheidung siehe üben.

*) Die Auslagenvorschüsse sind um deswillen eingeklammert, damit sie bei der Summierung der Kosten in der Rubrik 10 außer Betracht bleiben.

Darstellung der Zahlungspflichten zu den übenberechneten Kosten.

Vortrag	Nach der übigen Abrechnung haben in Anrechnung zu kommen die bereits einnahmlich verrechneten														Bezeichnung der nach dieser Darstellung wirksam bleibenden Zahlungspflichten.	
	Vorschüsse		Kosten		Vorschüsse		Kosten		Vorschüsse		Kosten		im Ganzen		erster Schuldner	zweiter Schuldner
1	2		3		4		5		6		7		8		9	10
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
	für Rechnung:															
					a. des Klägers				b. des Beklagten							
					36	—	2	60	—	—	—	—	38	60	Kläger	Beklagter bis zum Betrage von 15 ℳ 50 ₰.
					—	—	—	—	10	—	3	—	13	—	Beklagter	
Sa. wie üben					36	—	2	60	10	—	3	—	51	60		
Von den Gesamtkosten zu . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	30		
Hat nach dem Urteil zu tragen:																
Kläger $^1/_3$ d. i. . .	—	—	—	—	20	50	2	60	—	—	—	—	23	10		
Beklagter $^2/_3$ d. i. .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	36	20	46	20		
so sind zu viel . .	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	15	50		
zu wenig . . . . verrechnet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20	33	20		
Die noch restigen . sind daher zu Lasten des Beklagten zu kontieren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	70		

Beilage Nr. 7 zu § 59 Z. II S. 266.

Akten 17 / 95 H.

Formular Lit. F. I.

Kostenverzeichnis

der Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen Tausch gegen Wild, wegen Subhastation.

Fortlaufende Nummer	Datum des Eintrags	Vortrag	Die Verrechnung ist erfolgt nach I. Gebührenregister, II. Vorschußregister: I. II.	Nr. Fol.	Jahrg.	Werts- bezw. Gegenstandssumme 2c.	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Vormerkung zuviel verrechneter bezw. zuviel vorgeschossener Beträge		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	1894 10/X	Beschlagnahmebeschluß **Art. 8 Geb.-Ges.**	I.	2708	94	300 ℳ	2	20	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	
		12 S. Schreibgeb. **§ 80 G.-K.-Ges.**	I.	2709	94	12 S.	1	20	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	
2	„	Beschlagnahmeeintrag **Art. 88 Geb.-Ges.**	I.	1807/8 H	94	300 ℳ	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
		1 S. Schreibgeb.	„	„	„	1 S.	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	

3	"	Hypothekenbuchsauszug Art. 92 Geb.-Ges.	"	"	"	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
		3 S. Schreibgeb.	"	"	"	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	
4	20 X	Auslagenvorschuß Art. 20 Geb.-Ges.	II	64/32	94	—	—	—	—	—	(50)	—	—	—	(50)	—	—	—	
	1895																		
5	12/II	Notariatsgebühren	"	"	"	—	—	—	—	—	47	50	—	—	47	50	—	—	Spezificiertes Kostenverzeichnis zu den Belegen genommen.
6	1/III	Verfahren bis zur Einleitung d. Verteilung Art. 10. 9. Geb.-Ges.	I	809	95	15000 M	57	80	—	—	—	—	—	—	57	80	—	—	
7	15/III	Schreibgeb. § 80 G.-K.-Ges.	I	987	95	18 S.	1	80	—	—	—	—	—	—	1	80	—	—	
8	29/III	Depositalgebühr 4 ‰ Art 257 Geb.-Ges.	I	1199	95	8000 M	3	20	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	
9	25/IV	Verteilungsverfahren Art. 102 Geb.-Ges.	I	1199	95	15000 M	60	–	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	
		Sa.	—	—	—	—	128	60	—	—	47	50	—	—	176	10	—	—	
10	12/V	Auslagenvorschuß Rückvergütung	II	64/32	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	
11	"	Besitztitelsberichtigung, Beschlagnahmelöschung Art. 90_3 Geb.-Ges.	I	937/8 H	95	15000 M	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
		1 S. Schreibgeb.		"	"	1 S.	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	

Beilage Nr. 8 zu § 59 Z. II S. 266.

Akten 2 / 94. Formular Lit. F.

Kostenverzeichnis

der

Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen

Konkurs-verfahren über das Vermögen

des

Kaufmanns **August Schnell**

in Birkach.

Vorschriften über die Anwendung der Kostenverzeichnisse.

1) Die Rubriken 2 und 3 sind, soweit es sich um Gerichtsauslagen handelt, nur wechselseitig auszufüllen, nämlich Rubrik 2 dann, wenn der Übertrag von Auslagen nicht unmittelbar aus den Auslagen- oder den Vorschußregistern (Formular Lit. E u. C.) in das Kostenverzeichnis erfolgt; diesfalls ist Rubrik 3 leer zu führen. Findet jedoch der Übertrag in das Kostenverzeichnis unmittelbar aus den bezeichneten Registern statt, so ist Rubrik 3 auszufüllen und Rubrik 2 leer zu führen.

2) Die eingeforderten und verrechneten Gebührenvorschüsse **(§§ 81, 82, 85 Abs. I des R.-G.-K.-G.. Art. 20, 47, 99, 256 des Gesetzes über das Gebührenwesen)** sind in den Rubriken 8, 12, 17 u. 19 durchzuführen und bei einer vorläufigen oder schließlichen Kostenberechnung an den fällig gewordenen, noch nicht verrechneten Gebühren mittelst Abzugs zu kürzen, so daß solchen Falls nur die nicht verrechnete Restschuldigkeit zum Übertrag in die Gebührenregister gelangt.

3) In Rubrik 9 sind auch jene Gerichtsauslagen einzustellen, welche nach dem Vorschußregister (Formular Lit. C) seitens der Parteien hätten vorgeschossen werden sollen; derlei Fälle sind behufs Evidenthaltung der fortbestehenden Vorschußpflicht (§ 90 des R.-G.-K.-G.) in Rubrik 22 durch kurze Erläuterungen zu kennzeichnen.

4) Über die Behandlung zu viel verrechneter Beträge sowie über die Verwendung überschüssiger Gelder, welche beide in Rubrik 21 evident zu stellen sind, ist — soferne es nicht schon im Laufe des Verfahrens geschehen sein sollte, — bei einer vorläufigen oder schließlichen Kostenberechnung Verfügung zu treffen (s. Vorschußregister, Formular Lit. C, Vorschriften Ziff. 5).

5) Gegenwärtiges Formular kann zu allen größeren Kostenverzeichnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursprozeß, im Subhastationsverfahren, dann in Verlassenschaften, Vormundschaften und Pflegschaften angewendet werden. Soferne in letzteren Gegenständen einzelne Rubriken nicht notwendig sind, haben sie unberücksichtigt zu bleiben; insbesondere ist von dem auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Vortrag der Zahlungspflichten nur im Bedürfnisfall (beim Vorhandensein geteilter Zahlungspflichten in ausgedehnteren Rechtssachen 2c.) Gebrauch zu machen. Andernfalls ist das Kostenverzeichnis, soferne die Verwendung von Einlagbogen nicht erforderlich ist, auf dem ersten Folium fertig zu stellen.

6) Bei Rechtssachen von geringerem Umfang kann anstatt des gegenwärtigen das Formular Lit. F I benützt werden.

7) Der Übertrag aus den Kostenverzeichnissen in die Gebührenregister hat unter Ausscheidung nach den Rubriken 9—18 desselben in summarischen Beträgen zu erfolgen.

Fortlaufende Nummer	Hinweisung auf die: Nummer des Aktenprodukts	Hinweisung auf die: Seiten des Auslagen- und Vol. d. Vorschußregisters	Datum des Eintrags	Es sind einnahmlich zu verrechnen: Nähere Bezeichnung der Gebühren und Auslagen 2c. sowie sonstiger Vortrag	Werts- bezw. Gegenstandssumme 2c.	Event. Hinweisung auf die a. §§ des R.-G.-K.-G. b. Artikel des Ges. über das Gebührenwesen	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Im Ganzen	
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
			1894		*M*		*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*
1	1	—	12/X	Gebührenvorschuß des Antragstellers Kalb: $^3/_{10}$ von 90 *M*	10000	a. 82^1 8	27	—	—	—	—	—	—	—	27	—
2	3	48	20/X	Auslagenvorschuß d. Verwalt.	—	a. 84	—	—	—	—	(50)	—	—	—	(50)	—
3	2	48	23/X	Inserationsgebühren u. Porti	—	a. 79	—	—	—	—	49	50	—	—	49	50
4	„	—	„	Schreibgebühren * 124 S.	—	a. 80	12	40	—	—	—	—	—	—	12	40
5	10	—	20/XI	Abschlagszahlung des Verwalters $^8/_{10}$ d. Gebühr zu 90 *M* = 72 *M* nach Abzug der Nr. 1 verrechneten 27 *M*	10000	a. 51^5 8	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—
6	13	—	27/XII	Porti.	—	a. 79	—	—	—	—	—	50	—	—	—	50
7	„	81	31/XII	Inserationsgeb. w. d. Abschlagszahlung d. Verwalters	—	„ „	—	—	21	45	—	—	—	—	21	45
8	14	—	„	Gebührenerhöhung auf $1^3/_{10}$ der Gebühr von 90 *M* = 117 *M* nach Abzug der bereits verrechneten 72 *M*	10000	a. 51^4 8	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—
9	20	—	„	Schreibgebühren 40 S.	—	a. 80	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—
			1895													
10	22	—	5/I	Besond. Prüfungstermin d. Gläubigers Otto Grau *	1500	a. 54 8	38	—	—	—	—	—	—	—	38	—
11	„	30	11/I	Inserationsgebühren u. Porti	—	a. 79	—	—	21	50 50	—	—	—	—	22	—
12	27	—	20/I	Weitere Abschlagszahlung des Verwalters $1^5/_{10}$ d. Gebühr von 90 *M* = 135 *M* abzüglich d. bereits verrechneten 117 *M*	10000	a. 51^3 8	18	—	—	—	—	—	—	—	18	—
13	28	49	22/I	Inserationsgebühren u. Porti	—	a. 79	—	—	23	50	—	—	—	—	23	50
14	30	—	14/II	Restgebühr bei der Schlußverteilung mit einer Teilungsmasse von Erhöhung auf 2 volle Gebühren 162 *M* ab die bereits verrechneten 135 *M*	8150	a. 51_1 8	27	—	—	—	—	—	—	—	27	—
15	36	64	25/II	Inserationsgebühren u. Porti	—	a. 79	—	—	23	50	—	—	—	—	23	50
16	22	„	„	Schreibgebühren 11 S.	—	a. 80	1	10	—	—	—	—	—	—	1	10
				Sa.	—	—	217	50	90	45	50	—	—	—	357	95

Einnahmlich verrechnet sind: I. nach dem allgemeinen Gebührenregister II nach dem Vorschußregister I. II.	Nummer Folium	Jahrgang	Zu Lasten	Vorschüsse		Kosten ꝛc.		im Ganzen		Sohin sind noch zu verrechnen		Vormerkung zuviel verrechneter bezw. zuviel vorgeschossener Beträge		Bemerkungen
13	14	15	16	17		18		19		20		21		22
			a. des Antragstellers b. der Masse. c. säumiger Gläubiger.	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
I.	3049	1894	a.	27	—	—	—	27	—	—	—	—	—	
II.	48/24	1894	b.	(50)	—	—	—	(50)	—	—	—	—	—	Der in Klammern gesetzte Betrag ist nicht mitzuzählen.
″	″	″	b.	—	—	49	50	49	50	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	—	—	* Darunter Bekanntmachungen an die Gläubiger, Bestallungsdekret des Konkursverwalters u. s. w.
I.	3217	1894	b.	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	
II.	48/24	1894	b.	—	—	—	50	—	50	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	45	—	—	
I.	3409	1894	b.	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
I.	51	1895	c. Grau	38	—	—	—	38	—	—	—	—	—	**§ 54 G.-K.-G. mit § 136 K.-O.**
I.	106	1895	do.	—	—	22	—	22	—	—	—	—	—	
I.	217	1895	b.	—	—	18	—	18	—	—	—	—	—	
—	—	—	b.	—	—	—	—	—	—	23	50	—	—	
I.	449	1895	b.	—	—	27	—	27	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	
—	—	—	und zwar	65	—	207	—	272	—	85	95	—	—	welche 85 Mk. 95 Pf. unter Nummer des Gebührenregisters 465 zu Soll gestellt wurden.
			a.	27	—	—	—	357 M 95 Pf						
			b.	—	—	185	—							
			c.	38	—	22	—							Die Zahlungspflichten sind auf der letzten Seite ersichtlich gemacht.
			Sa. w. o.	65	—	207	—							

Darstellung der Zahlungspflichten zu den übenberechneten Kosten.

Vortrag	Nach der übigen Abrechnung haben in Anrechnung zu kommen die bereits einnahmlich verrechneten														Bezeichnung der nach dieser Darstellung wirksam bleibenden Zahlungspflichten	
	Vorschüsse		Kosten		Vorschüsse		Kosten		Vorschüsse		Kosten		im Ganzen		erster Schuldner	zweiter Schuldner
1	2		3		4		5		6		7		8		9	10
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰		
	für Rechnung:															
	a. Antragsteller				b. Masse				c. säumige Gläubiger							
	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	Antragsteller Kalb	Masse
	—	—	—	—	50	--	135	—	—	—	—	—	185	—	Masse	Masse
	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	22	—	60	—	Gläubiger	Grau
Sa. wie üben	27	—	—	—	50	—	135	—	38	—	22	—	272	—		
Da die Gesamtkosten zu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	357	95		
unter Abzug der wirksam bleibenden Verrechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
der Gebühren des Gläubigers Grau zu	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	22	—	60	—		
sohin im Restbetrage zu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	297	95		
an der Masse zu tragen sind, so sind zu viel	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—		
zu wenig . . .	—	—	—	—	—	—	112	95	—	—	—	—	112	95		
verrechnet.																
Die restigen . . . sind deshalb auf die Masse zu kontieren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	95		

Beilage Nr. 9 zu § 59 Z. II S. 266.

Akten 167 / 85 Pfl. Formular Lit. F. I.

Kostenverzeichnis

der Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen Pflegschaft über Michael Herbst, Ökonomenssohn von Werchingen.

Fortlaufende Nummer	Datum des Eintrags	Vortrag	Die Verrechnung ist erfolgt nach I. Gebührenregister, II. Vorschußregister: I. II.	Nr. Fol.	Jahrg.	Werts- bezw. Gegenstandssumme 2c.	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Vormerkung zuviel verrechneter bezw. zuviel vorgeschossener Beträge		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	1895 25/V	Porto nach Werchingen und Inf.-Geb.	—	—	—		—	—	—	10	—	—	—	20	—	30	—	—	Ausl.-Reg. Nr. 28/5.
2.	"	Depositalgebühr 4‰. **Art. 257. Geb.-Ges.**	—	—	—	3400 ℳ (10/X 85)	1	40	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	
3.	"	Desgleichen 2‰ vom 10/X 85 bis 10/X 90.	—	—	—	dto.	3	50	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	
4.	"	Desgleichen 4‰ 1/I 91.	—	—	—	1250 ℳ [Kurswert]	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	
5.	"	Desgleichen 2‰ ab 10/X 90 bis 15/V 95.	—	—	—	4650 ℳ	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
6.	"	Rentegebühr **Art. 76 d. Geb.-Ges.** ab 14/V 92 bis 15/X 95.	—	—	—	360 ℳ	9 1	— 50	—	—	—	—	—	—	9 1	— 50	—	—	
7.	"	Kuratelentlassung **Art. 75 d. Geb.-Ges.**	—	—	—	ℳ 12000	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	
		S.	I.	1200	95		40	90	—	10	—	—	—	20	41	20	—	—	

Beilage Nr. 10 zu § 59 Z. II S. 266.

Akten 48 / 95 V. Formular Lit. F.

Kostenverzeichnis

der Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen Verlassenschaft des Privatiers Lorenz Alt von Grimoldshausen.

Fortlaufende Nummer	Datum des Eintrags	Vortrag	Die Verrechnung ist erfolgt nach I. Gebühren-register, II. Vorschuß-register: I. II.	Nr. Fol.	Jahrg.	Werts- bezw. Gegenstands-summe 2c.	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Vormerkung zu viel verrechneter bezw. zuviel vorgeschossener Beträge		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	1895 30/IV	Kommissionskosten d. Obsignation d. Rücklasses § 79 G.-K.-Ges.	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	Ausl.-Reg. Nr. 72/V
2	2/V	Vorladungsschreiben, Porto und Inf.-G. § 80, 79 G.-K.-G.	—	—	—	1 S.	—	10	—	10	—	—	—	20	—	40	—	—	do. Nr. 8/V

3	2/V	Gebühren d. k. Notars Bär für Testamentsabschrift.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	3	80	—	—	
4	10/V	Porto für Aktensendung nach Ulm u. Ins.-Geb.	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—	40	—	—	Ausl.-Reg. Nr. 21/V
5	20/V	Porto für Aktenrücksendung u. Gebühren nach Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	20 ₰ Porto zu gunsten der Regiekasse verrechnet
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	5	30	—	—	
6	21/V	Ladung, Porto, Ins.-Geb.	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	20	—	30	—	—	Ausl.-Reg. Nr. 37/V.
7	29/V	Gebühr für Testamentsverkündung. **Art. 84 Geb.-Ges.**	—	—	—	7000 ℳ	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	
8	"	Depositalgebühr 4 ‰ **Art. 257 Geb.-Ges.**	—	—	—	4550 ℳ Kurswert.	2	30	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	
9	"	Auseinandersetzung m. Minderjährigen. **Art. 83, Geb.-Ges.**	—	—	—	7000 ℳ	24	30	—	—	—	—	—	—	24	30	—	—	
		S.	I.	1200/1	95	—	33	70	15	40	—	—	9	90	59	—	—	—	

Beilage Nr. 11 zu § 59 Z. III S. 267.

Kgl. Rentamt Schwabmünchen. Formular Lit. B.

Allgemeines Gebührenregister

der

Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

für den Monat

Mai 1895.

Vorschriften über die Führung der Gebührenregister der Gerichtsschreiber.

1) In Rubrik 2 ist bei Verrechnung von Gebühren und sonstigen Kosten, welche vorzuschießen oder sofort nach Vornahme einer einzelnen Amtshandlung zu entrichten sind, der Tag der Einforderung bezw. der Amtshandlung, für welche die Gebühren und sonstigen Kosten angefallen sind, bei Verrechnung solcher Gebühren und Auslagen 2c. aber, welche erst nach Beendigung eines zusammenhängenden Verfahrens bezw. einer Instanz oder nach einem bestimmten Zeitablauf (s. z. B. **R.-G.-K.-G. § 94 Nr. 1**) fällig werden, der Tag des erfolgten Kollektiveintrags ins Gebührenregister zu vermerken.

2) In Rubrik 3 ist in denjenigen Fällen, in welchen Spezialakten gebildet sind, die kurze Bezeichnung dieser Akten durch Angabe der Nummern, Litera oder sonstigen Zeichen, in den übrigen Fällen die fortlaufende Nummer des Geschäftsjournals, oder spezieller Register, Anmeldeprotokolle und sonstiger Nachweisungen anzugeben.

3) Rubrik 4 hat Vor- und Zuname eventuell Hausnummer und, soweit größere Städte in Betracht kommen, die genaue, dort übliche Bezeichnung der Wohnung des Schuldners zu enthalten.

4) In Rubrik 6 ist in denjenigen Fällen, in welchen die zu verrechnenden Gebühren nach der Zeitdauer der gerichtlichen Verhandlung zu berechnen sind (z. B. **Art. 106, Art. 165 Ziff. 1 d. Ges. ü. d. Geb.**), diese Zeitdauer zu vermerken.

Die der Gebührenbewertung z. B. in den Fällen der §§ 22, **26 u. s. w. d. R.-G.-K.-Ges.** zu grunde liegenden besonderen Verhältnisse sind in Rubrik 6 genau und vollständig vorzutragen.

5) In Rubrik 7 sind die betreffenden §§ des Reichsgerichtskostengesetzes und bezw. die einschlägigen Artikel des Gesetzes über das Gebührenwesen zu allegieren, insoferne die für die Gebührenbewertung maßgebenden Verhältnisse nicht schon in Rubrik 6 oder durch die Kostenverzeichnisse klar gestellt sind, z. B. also in den Fällen des § 37 **Abs. II, § 47 Abs. II rc. des R.-G.-K.-G.** Soweit sich der Eintrag ins Gebührenregister auf die bei den Akten befindlichen Kostenverzeichnisse gründet, sind die Nummern, unter welchen die verrechneten Beträge im Kostenverzeichnisse vorgetragen sind, in Rubrik 8 anzugeben.

6) Die Rubriken 9—18 haben die Gebühren, sonstigen Kosten und Strafen zu enthalten, welche von den Parteien zu bezahlen sind; auf die in den Rubriken 13, 14 und 18 verzeichneten Summen hat der Gerichtsschreiber mit dem Rentamte abzurechnen.

Die vom Staate vorgeschossenen Gerichtsauslagen sind in Rubrik 14 einzustellen, nachdem sie zum Rückersatze fällig geworden sind: diese Rückersätze an Gerichtsauslagen sind in den Rubriken 14, 21 und 28 getrennt von den übrigen Geldern, welche der Staatskasse verbleiben, jedoch ohne Ausscheidung nach Unterabteilungen, evident zu halten.

Alle Gelder, welche in andere Kassen und Fonds fließen, insbesondere Geldstrafen und Strafanteile sind mit den sonstigen durchlaufenden Geldern in Rubrik 17 einzustellen und in Rubrik 19 näher zu bezeichnen.

7) Die in den Rubriken 20 und 21 auszuweisenden Summen an perzipierten Geldern, welche der Staatskasse verbleiben, bilden den Gesamtbetrag, welchen der Gerichtsschreiber an das Rentamt für den bezüglichen Monat abzuliefern hat, während die in Rubrik 22 als perzipiert vorgetragenen durchlaufenden Gelder in Rubrik 25

unter Anreihung der in Rubrik 26 beizuziffernden Belege bei der Abrechnung mit dem Rentamte als hinausvergütet nachzuweisen sind.

Der Tag der beim Gerichtsschreiber erfolgten Einzahlung von Geldern ist durchgehends in Rubrik 23 ersichtlich zu machen, während Rubrik 24 nur dann auszufüllen ist, wenn vom Gerichtsschreiber ein Einnahmsjournal über die von ihm nach Rubrik 20 bis 22 perzipierten Gelder geführt wird.

8) Soweit Rückstände zur Beitreibung an das k. Rentamt überwiesen werden, haben in Rubrik 30 die Namen etwaiger Mitschuldner in der oben nach Ziff. 3 angeordneten Weise zum Vortrag zu gelangen.

Ebendaselbst hat in den Fällen einer Ermäßigung der Gebühr durch das Gericht (**§ 53 d. R.-G.-K.-G.**) hievon Erwähnung zu geschehen.

Anmerkung. Rubrik 15 hat, da die Schreibgebühren nunmehr in Rubrik 9 bezw. 11 einzustellen sind, unausgefüllt zu bleiben. Die Schreibgebühren sind unter besonderen Nummern zu Soll zu stellen (§ 1 d. Bek. v. 14. Juni 1892, Just.-M.-Bl. S. 139).

Hinsichtlich der in das allgemeine Gebührenregister zu machenden Einträge siehe Beilage Seite 430 a u. 430 b.

A. Soll-Einnahme

Jährlich fortlaufende Nummer des Gebührenregisters	Datum der Verhandlung bezw. des Eintrags	Aktenzeichen ev. Nummer des bezüglichen Geschäftsregisters	Name Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Rechtssache bezw. des Betreffs	Angabe des Gegenstandes, wofür die Kosten verrechnet werden, der Wertssumme und sonstiger der Gebührenbewertung zu grunde liegender Verhältnisse	Event. Hinweisung auf die Paragraphe und Artikel des: a) R.-G.-K.-G. b) Gesetz über das Gebührenwesen	Hinweisung auf die Nummer des Kostenverzeichnisses	I. An Geldern, welche der Staatskasse verbleiben: a. Gebühren und Strafen: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursprozeß: Gebühren		Strafen		in der nicht streitigen Rechtspflege und in der Justizverwaltung: Gebühren		Strafen		Summe der Gebühren und Strafen		b. Rückzuersetzende Gerichtsauslagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10		11		12		13		14	
								ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
					Übertrag:	. . .	. .	204	—	—	—	212	50	—	—	416	50	17	20
1192/3	29/V	240 M	Maier, Nathan, Handelsmann in Fischbach.	Maier gegen Schmiedle p. deb.	Zahlbefehl 20 ℳ 3 ₰.	a) 37_1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
					2 S. Schreibgeb.	80	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1194/5	„	172/95 A	Hoch, Rechtsanwalt in Augsburg.	Schleicher gegen Groß w. Widerspr. geg. Pfändung.	Urteilsausfertigung 8 S.	a) 80	10	—	80	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
					Insf.-Geb.	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1196	„	49/95 A	Fromm, Isidor, Güterhändler in Reichenach.	Grün gegen Seiler w. Herausgabe v. Gegenständen.	Zeugenungehorsamsstrafe	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—
1197/8	„	279/94 A	Schneider, Wilhelm, Kaufmann in Birkach.	Bucher gegen Schneider p. deb.	Kostenrest nach Verzeichnis	—	4—14	15	60	—	—	—	—	—	—	15	60	—	60
					Porto	a) 79	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
						—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
					10 S. Schreibgeb.	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Kostenfestsetzung aus 92 ℳ	38_1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1199	„	17/95 H	Kuhn, Guntram, Söldner in Walkertshofen.	Tausch gegen Wied p. subh.	Verteilungsverfahren aus 15000 ℳ Strichsschilling	b) 10_2	8. 9	60	—	—	—	3	20	—	—	63	20	—	—
					Depositalgebühr 8000 ℳ	257	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1200	„	167/85 Pf.	Herbst, Michael, Ökonomensohn in Werchingen.	Herbst, Pflegschaft.	Kuratelentlassung 12000 ℳ Vermögen	b) 75	1—7	—	—	—	—	20	—	—	—	39	40	—	10
						76	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
					Gebühr aus je 360 ℳ Rente auf 3 Jahre	257	—	—	—	—	—	10	40	—	—	—	—	—	—
					Depositalgebühren nach Kostenverzeichnis, Porto und Insf.-Geb.	a) 79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1201/1 a	30/V	48/95 V	Alt, Radegunde, Privatierstochter in Grimoldshausen.	Alt, Verl.	Auseinandersetzung m. Minderj.	b) 83_1	1—9	—	—	—	—	24	30	—	—	33	60	15	40
					u. Testamentsverkdg. Geb. aus	84	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
					7000 ℳ Reinrücklaß, Obsignations-	257	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
					kosten Depositalgebühr aus 4550 ℳ	a) 79	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—
					Kurswert, Porti, Notariatsgebühren, Insf.-Geb., 1 S. Schreibgeb.	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1202/3	„	212/94 A	Schwarz, Pankratz, Söldner in Erkheim.	Meindle gegen Schwarz w. Viehgewährschaft.	Verhandl.-, ½ Beweis-	a) 18_{1-3}	—	11	—	—	—	—	—	—	—	19	80	—	—
					und Vergleichsgebühr aus 250 ℳ	22_2	1—6	5	50	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
					10 S. Schreibgeb.	23_2	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1204/5	„	178/95 B	Sperling, August, Kaufmann in Langenneufach.	Winkler gegen Sperling w. Wechselforderung.	Entscheidungsgebühr aus 270 ℳ	a) 18_3	1—3	6	60	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—
					6 S. Schreibgeb.	25	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
						80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa . .	—	—	310	60	10	—	288	80	—	—	609	40	33	30
					Nachträglich einbezahlt G.-R.-N. 1099 u. 1106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Berichtigte Haupt-Summa . .	—	—	310	60	10	—	288	80	—	—	609	40*	33	30
					Hiezu das Hypothekengebühren-Register pro Mai 1895	—	—	—	—	—	—	165	40	—	—	165	40*	—	50
					Gesamt-Summa . .	. . .	. .	310	60	10	—	454	20	—	—	774	80 1)	34	80

Nr. (Sp. 1)	II. An durchlaufenden Geldern, welche erst nach Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden: Schreibgebühren, welche von den Parteien nicht vorgeschossen wurden		Gebühren der Gerichtsdiener und Boten		Sonstige durchlaufende Gelder		Summe der durchlaufenden Gelder		Bezeichnung der Empfangsberechtigten und der Gattung der in Rubrik 17 vorgetragenen Gelder	B. Wirkliche Einnahme und Hinausvergütung durchlaufender Gelder. Vom Gerichtsschreiber wurden perzipiert an: ärarialischen Gebühren und Strafen		rückersetzten Gerichtsauslagen		durchlaufenden Geldern		Tag der Einzahlung	Einnahmetagebuch Seite	Vom Gerichtsschreiber hinausvergüteter Betrag		Belegnummer	C. Einnahmsrückstände welche dem k. Rentamte zur zwangsweisen Betreibung überwiesen werden: Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Bemerkungen
	15		16		17		18		19	20		21		22		23	24	25		26	27		28		29		30
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Übertrag	—	—	23	80	35	20	59	—		380	30	16	80	57	—			57	—		36	20	—	40	2	—	
1192/3	—	—	—	—	—	—	—	—		—	50	—	—	—	—	29/V	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	20	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1194/5	—	—	—	20*	—	—	—	20*		—	80	—	—	—	20	5/VI	52	—	20	1	—	—	—	—	—	—	* Es ist streitig, ob es zulässig ist, die in solchen Fällen zu Soll gestellten Insinuationsgebühren, welche sich nur als Vergütungen an den Gerichtsdiener darstellen, zwangsweise beizutreiben zu lassen.
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1196	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	Zweitschuldner nicht vorhanden, siehe Abschluß.
1197/8	—	—	—	—	—	—	—	—		16	10	—	60	—	—	6/VI	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		1	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1199	—	—	—	—	—	—	—	—		63	20	—	—	—	—	7/VI	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1200	—	—	—	20	—	—	—	20		39	40	—	10	—	20	„	„	—	20	1	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1201/1 a	—	—	—	60	3	80	9	90	3 ℳ 80 ₰ k. Notar Bär in Schwabmünchen.	33	60	15	40	9	90	8/VI	„	—	60	1	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	5	30	—	—	5 ℳ 30 ₰ Amtsgerichtskasse Ulm a/D.	—	10	—	—	—	—			3	80	4	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	20	—	—		—	—	—	—	—	—			5	30	8	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	20 ₰ Regiekasse.	—	—	—	—	—	—			—	20	9	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1202/3	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	80	—	—	—	—	Zweitschuldner zur Hälfte ist der Kläger Nathan Meindle, Viehhändler von Fischbach.
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		1	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	
1204/5	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—	—	—	Für den Betrag von 6 ℳ 60 ₰ haftet aus der Vorschußpflicht die klägerische Firma J. G. Winkler in Lindau.
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	60	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	—	—	24	80	44	50	69	30		535	20	32	90	67	30			67	30		74	20	—	40	2	—	
Nachträglich einbezahlt	—	—	—	—	—	—	—	—	Zugang {	4 / 10	60	—	—	—	—			—	—	Abgang {	4 / 10	60	—	—	—	—	
Berichtigte Haupt-Summa	—	—	24	80	44	50	69	30		549	80	32	90	67	30			67	30		59	60	—	40	2	—	* darunter 52 ℳ 80 ₰ Schreibgeb. für die Staatskasse, ferner
Hiezu das Hypothekengebühren-Register	—	—	5	40	—	—	5	40		153	70	1	—	4	40			4	40		11	70	—	50	1	—	* Schreibgeb. 15 ℳ 10 ₰,
Gesamt-Summa	—	—	30	20	44	50	74	70		703	50	33	90	71	70			71	70		71	30	—	90	3	—	1) sohin Gesamtsumme 67 ℳ 90 ₰.

Abrechnung des kgl. .... Gerichtsschreibers mit dem kgl. Rentamte.

Gegenwärtiges Gebührenregister für den Monat Mai 1895 schließt ab wie folgt:

A. Solleinnahme:

I. An Geldern, welche der Staatskasse verbleiben:		
a) an Gebühren und Strafen	774 ℳ	80 ₰
b) an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen . .	34 „	80 „
Summe I .	809 ℳ	60 ₰
II. An durchlaufenden Geldern	74 „	70 „
Summe der Solleinnahme .	884 „	30 ₰

mit Worten: **Achthundert vier und achtzig Mark dreißig Pfennig.**

B. Wirkliche Einnahme:

I. An Geldern, welche der Staatskasse verbleiben:		
a) an Gebühren und Strafen	703 ℳ	50 ₰ [1])
b) an rückersetzten Gerichtsauslagen	33 „	90 „
Summe I .	737 ℳ	40 ₰
zugleich **Ablieferungsschuldigkeit** an das kgl. Rentamt.		
II. An durchlaufenden Geldern	71 „	70 „
Summe der wirklichen Einnahme .	809 ℳ	10 ₰

mit Worten: **Achthundert neun Mark zehn Pfennig.**

[1]) Aus derselben sind die Tantiemen zu berechnen.

C. Einnahmsrückstände:

I. An Geldern, welche der Staatskasse verbleiben:

a) an Gebühren und Strafen	71 ℳ	30 ₰
b) an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen . . .	— „	90 ₰
Summe I .	72 ℳ	20 ₰
II. An durchlaufenden Geldern	3 „	— „
Summe der Einnahmsrückstände .	75 ℳ	20 ₰

mit Worten: **Fünf und siebzig Mark zwanzig Pfennig.**

Die letztbezeichnete Rückstandssumme wird dem kgl. .... Rentamte Schwabmünchen andurch zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

Die unter Lit. B Ziff. II vorgetragene Summe an perzipierten durchlaufenden Geldern zu 71 ℳ 70 ₰ wurde ausweislich der dem gegenwärtigen Gebührenregister in Rubrik 26 beigezifferten Belege, neun an der Zahl, den Empfangsberechtigten hinausvergütet.

Die unter Lit. B Ziff. I bezeichnete wirkliche Einnahme an ärarialischen Gebühren und Strafen, sowie an rückersetzten Gerichtsauslagen zu im ganzen 737 ℳ 40 ₰, mit Worten: **Siebenhundert sieben und dreißig Mark vierzig Pfennig** wurde im Laufe des Monat Mai 1895, dann bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig an das vorgenannte kgl. Rentamt abgeliefert.

Schwabmünchen,	Schwabmünchen,
den 10. Juni 1895.	den 10. Juni 1895.
Kgl. Rentamt............	Der kgl. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Maier.	(L. S.) Felt.

Beilage Nr. 12 zu § 59 Z. III S. 267.

Kgl. Rentamt Schwabmünchen. Formular Lit. B. I.

Gebührenregister

der

Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgerichte Schwabmünchen

bezüglich des

Hypotheken- und Grundbuchwesens

für den Monat

Mai 1895.

Anhang zum allgemeinen Gebührenregister des nämlichen Monats.

Vorschriften über die Führung des Gebührenregisters für das Hypotheken- und Grundbuchwesen.

1) Gegenwärtiges Gebührenregister ist vom Gerichtsschreiber am Schlusse jeden Monats nach Durchstreichung der leeren Folien sowie unter Beifügung seiner Unterschrift und des gerichtlichen Siegels auf der letzten Seite abzuschließen. Die nach dem letzten Eintrag zu ziehenden Abschlußsummen sind in die Rubriken 11, dann 13 bis 29 des allgemeinen Gebührenregisters für den nämlichen Monat vor Abschluß des ersteren unter Eröffnung einer besonderen fortlaufenden Nummer überzutragen.

2) In Rubrik 5 ist neben der Bezeichnung des gebührenpflichtigen Gegenstandes ꝛc. insbesondere das etwaige Vorhandensein der in **Art. 90, 91, 96 ꝛc.** des Gesetzes über das Gebührenwesen bezeichneten Verhältnisse ersichtlich zu machen; insoweit letztere nicht schon hiedurch klar gestellt sind, hat dies durch Ausfüllung der Rubrik 8 zu geschehen.
In letzterer Rubrik sind auch bei Abweichungen von den im allgemeinen für die bezüglichen Geschäfte bestimmten Gebühren **(Art. 92 Abs. II und III, Art. 93 Abs. II ꝛc.)** die bezüglichen Artikel des Ges. ü. d. Geb.-W. zu allegieren.

3) In Rubrik 26 sind bei Ermäßigungen der Gebühren **(Art. 92 Abs. II)** die Ansätze in Kürze zu erläutern.

Anmerkung. Rubrik 11 hat, da nunmehr die Schreibgebühren in Rubrik 9 unter einer besonderen Nummer einzustellen sind, unausgefüllt zu bleiben.

Jährlich fortlaufende Nummer des Hypotheken-Gebührenregiſters	Datum der Verhandlung der Ausfertigung bezw. des Eintrags	Nummer des Hypothekentagebuchs und event. der Hypothekenprotokolle	Name, Stand, Hausnummer und Wohnort (Wohnung) der Schuldner	Bezeichnung der Verhandlung, Ausfertigung oder Einſchreibung event. der Wertsſumme (Art. 91 d. G. ü. d. G.-W.) und der Beſitzer, auf deren Folien die Einſchreibung erfolgt iſt (Art. 90 a. O.), ſowie ſonſtiger der Gebührenbewertung zu grunde liegender Verhältniſſe	Hinweiſung auf das Hypothekenbuch (Grundbuch), in welchem die Einſchreibung erfolgt iſt: Diſtrikt und Band	Folien	Eventuelle Hinweiſung auf die Artikel des Geſetzes über das Gebührenweſen	A. Soll: I. An Geldern, welche der Staatskaſſe verbleiben: a) Gebühren		b) Rückzuerſetzende Gerichtsauslagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	
								ℳ	₰	ℳ	₰
					Uebertrag	. .	. . .	128	10	—	50
950	27/V	879	Grün, Adalbert, Ökonom in Birkenheim.	Löſchung von 700 ℳ	Birkenheim X	33	88	1	—	—	—
951/2	"	880	Reich, Sigmund, Güterhändler in Allertsberg.	Beſitztitelsberichtigung 7000 ℳ, Löſchung der Beſchlagnahme von 76 ℳ; Hypotheklöſchungen von 6000 ℳ, 1 S. Schreibgeb.	Albrechtshofen II	197	90_3 80	1	— 10	—	—
953/4	"	882	Schwarz, Ludwig, Maurermeiſter in Schwabmünchen.	Vormerkung einer Zwangshypothek von 3400 ℳ, 2 S. Schreibgeb. Inſin.-Geb., Porto	Neufnach X	78	88 80 79	1	— 20	—	50
955/6	"	883	Schreiner, Karl, Wirt in Niedermeilingen.	Beſtätigung 1 S. Schreibgeb.	—	—	92_1 80	1	— 10	—	—
957/8	"	886	Ulrich, Balthaſar, Ökonom in Werlachsberg.	Abſchreibung eines Pfandobjektes von 600 ℳ wert infolge Verkaufes, 1 S. Schreibgeb.	Werlachsberg IV	237	88 80	1	— 10	—	—
959/60	30/V	887	Hypotheke- und Wechſelbank in München.	Beſchlagnahmebeſchluß 247 ℳ 1 S. Schreibgeb. Hypothekenbuchsauszug 8 S. Schreibgeb.	Erkhauſen III	149	88 80 92_3 80	1 3	— 10 80	—	—
961/2	"	888	Grün, Kaspar, Gütler in Bobingen.	Ausdehnung der Vollſtreckungsklauſel 1 S. Schreibgeb.	—	—	29 80	—	50 10	—	—
963/4	"	890	Sack, Heinrich, Bierbrauereibeſitzer in Hirſchberg.	Definitive Eintragung eines Heiratsgutes von 4000 ℳ 2 S. Schreibgeb. Porto u. Inſ.-Geb.	Mühlberg X	399	88 91 122_1 80 79	1 24	— 20	—	50
965/6	"	892	Schnell, Johann, Söldner in Guggenheim.	Zurückweiſung des Antrages auf Eintragung von 500 ℳ Gutsabſtandsſumme 1 S. Schreibgeb.	—	—	93 80	1	— 10	—	—
							Summa	165	40*	1	50

Einnahme – II. An durchlaufenden Geldern, welche erst nach Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden: Schreibgebühren, welche von den Parteien nicht vorgeschossen wurden		Gebühren der Gerichtsdiener und Boten		Sonstige durchlaufende Gelder		Summa der durchlaufenden Gelder		Bezeichnung der Empfangsberechtigten und der Gattung der in Rubrik 13 vorgetragenen Gelder	B. Wirkliche Einnahme und Hinausvergütung durchlaufender Gelder – Vom Gerichtsschreiber wurden perzipiert an: ärarialischen Gebühren		rückerſetzten Gerichtsauslagen		durchlaufenden Geldern		Tag der Einzahlung	Einnahmetagebuch Seite	Vom Gerichtsschreiber hinausvergüteter Betrag		Belegnummer	C. Einnahmsrückstände welche dem k. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden: ärarialische Gebühren		rückzuersetzende Gerichtsauslagen		durchlaufende Gelder		Bemerkungen.
11		12		13		14		15	16		17		18		19	20	21		22	23		24		25		26
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	5	—	—	—	5	—		117	50	—	—	4	—			4	—		10	60	—	50	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	28/V	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	— 10	—	—	—	—	30/V	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	—	—	—	20	—	1	– 20	—	50	—	20	22/V	47	—	20	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	— 10	—	—	—	—	″	″	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	— 10	—	—	—	—	30/V	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3	— 10 80	—	—	—	—	28/V	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 10	—	—	—	—	7/VI	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	—	—	—	20	—	1 24	— 20	—	50	—	20	″	″	—	20	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	— 10	—	—	—	—	Zweitschuldner nicht vorhanden.
—	—	5	40	—	—	5	40		153	70	1	—	4	40		—	4	40		11	70	—	50	1	—	* darunter 15 M. 10 Pf. Schreibgebühren f. die Staatskasse.

Abgeschlossen und die Abschlußsummen in das allgemeine Gebührenregister für den Monat Mai 1895 übergetragen.

Schwabmünchen, 10. Juni 1895.

Der Gerichtsschreiber
Felt.

(L. S.)

Beilage Nr. 13 zu § 59 Z. IV S. 267.

Formular Lit. C.

Register

der

Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgerichte Schwabmünchen

über die

Einforderung, Einzahlung und Verwendung von Vorschüssen der Parteien für Gerichtsauslagen

in der Zeit

vom 1. Januar 1894 bis ....

(Vorschußregister).

Vorschriften über die Führung des Vorschußregisters.

1) In gegenwärtiges Register sind alle von den Parteien für Gerichtsauslagen zu leistenden Vorschüsse einzutragen, welche gemäß § 84 des R.-G.-K.-G. oder nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen (insbesondere auch nach Art. 20 dess.) vor Vornahme der beantragten Amtshandlung bezw. vor Einleitung des beantragten Verfahrens eingefordert wurden, oder von deren vorgängiger Erlage die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht wurde. (**§ 84 Abs. III, § 85 Abs. V, § 97 Abs. II** des R.-G.-K.-G., §§ 344 und 792 der Zivilprozeßordnung, Art. 99 Abs. II der Subhastationsordnung, **Art. 256** des Gesetzes über das Gebührenwesen.)

Im ersteren Falle sind die Rubriken 1 bis 4 sofort nach Einforderung des Vorschusses auszufüllen. Ist die Pflicht zur Vorschußleistung infolge der Zurücknahme des Antrags oder aus welchem Grunde immer in Wegfall gekommen, so ist dies in Rubrik 5 zu vermerken und in Rubrik 16 kurz zu erläutern.

Sollte die Zahlung bis zur Vornahme der Handlung, mit welcher die baren Auslagen verbunden sind, nicht erfolgt sein, so sind die ev. entstehenden Barauslagen im Auslagenregister zu behandeln und behufs Beitreibung in Rubrik 14 des allgemeinen Gebührenregisters zu Soll zu stellen; gleichzeitig ist die Nummer, unter welcher ersteres geschehen ist, in Rubrik 6 gegenwärtigen Registers zu allegieren.

Insoweit hienach die Rubriken 5 und 6 zur Ausfüllung gelangen, haben die bezüglichen Einforderungsvermerke der Rubriken 1 bis 4 ihre Erledigung gefunden, so daß eine weitere Behandlung in diesem Register nur bezüglich der wirklich einbezahlten Vorschüsse einzutreten hat.

Diejenigen Vorschüsse, von deren vorgängiger Erlage die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht wurde, sind bei Bekanntgabe des Vorschußbetrags an die Parteien gleichfalls in den Rubriken 1—4 gegenwärtigen Registers vorzumerken und nach erfolgter Einzahlung weiter zu behandeln.

2) Die Einzahlungen sind nach der Reihenfolge, in welcher die Vorschüsse in den Rubriken 1—4 zum Vortrag gelangt sind, unmittelbar neben diesen Vormerkungen in den Rubriken 7—9 zu vereinnahmen.

3) Die Auszahlungen sind in den Rubriken 10—13 nach Anfall zu verbuchen, hiebei den bezüglichen Einnahmen gegenüberzustellen und soweit nicht gesonderte, in Rubrik 14 beizuziffernde Quittungen ausgestellt wurden, in Rubrik 15 bescheinigen zu lassen. Die Belege sind, nach deren Nummern geordnet, in einem Sammelakt dem Register anzuschließen.

4) Bei Einstellung der Vormerkungen in den Rubriken 1—4 ist nach jedem Eintrag soviel Raum zu lassen, als voraussichtlich zum Vortrag der aus dem Vorschusse zu bestreitenden Ausgaben notwendig ist. Die Einträge zwischen den einzelnen Ordnungsnummern sind, soferne deren mehrere auf Ein Folium zu stehen kommen, durch Querstriche von einander abzugrenzen.

Ist der freigelassene Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in den Rubriken 8, 12 und 16 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen, und dieser unter einer neuen

Ordnungsnummer in Rubrik 8 einzustellen; gleichzeitig sind hiebei die Rubriken 2—7 und 9 auszufüllen und die früheren Ordnungsnummern in Rubrik 16 zu vermerken.

5) Allenfalls nicht verbrauchte Gelder sind in Rubrik 16 evident zu halten; die Art der seinerzeitigen Verwendung derselben ist in der nämlichen Rubrik ersichtlich zu machen.

Sollte der Vorschuß zur Deckung der Auslagen nicht ausgereicht haben, so ist eventuell der fehlende Betrag nachträglich einzufordern und nach Ziff. 1 Abs. II gegenwärtiger Vorschriften zu behandeln.

6) Ein Übertrag der einbezahlten und verausgabten Vorschüsse in das allgemeine Gebührenregister hat nicht stattzufinden, jedoch sind dieselben gegebenen Falls in die Kostenverzeichnisse miteinzustellen.

Fortlaufende Nummer des Anfalls.	Akten-zeichen	Rechtssache	Betrag und Zweck des einzuzahlenden Vorschusses und Bezeichnung des Vorschußpflichtigen, dann Daten der richterlichen Festsetzungen und der erfolgten Einforderung bezw. der Bekanntgabe an die Pflichtigen	Vormerkung des Datums, an welchem die Vorschußpflicht in Wegfall gekommen ist	Vormerkung der Nr. des Auslagen-Reg., unter welcher die ev. v. Staat bestrittenen Auslagen verausgabt wurden	Eingezahlt wurden: Tag der Einzahlung	Eingezahlt wurden: Betrag ℳ	Betrag ₰	Eingezahlt wurden: Bezeichnung des Zahlers
1	2	3	4	5	6	7	8		9
60	A.-Z.-V. Nr. 122/95	Sattler gegen Iglinger, wegen Beleidigung.	Auslagenvorschuß eingefordert auf grund richterlicher Anordnung von dem Privatkläger Klemens Sattler, Metzgermeister in Pirkach.	30/IV	—	—	—	—	—
61	73/95 A	Dürstle gegen Mucker, p. deb.	Auslagenvorschuß erlegt auf grund diesgerichtlichen Beweisbeschlusses vom 1. Mai 1895 von dem Beklagten Andreas Mucker, Krämer in Leuthau.	—	—	1/V	2	—	Beklagter Mucker
62	13/95 A	Hirt gegen Rieble, wegen Forderung.	Auslagenvorschüsse einbezahlt auf grund Beweisbeschlusses vom 29. April 1895. 1) von dem Kläger Alois Hirt, Ökonomen in Inningen. 2) von dem Beklagten Adam Rieble, Wirt in Königshausen.	—	—	2/V 5/V Sa.	14 15 29	— — —	Kläger Hirt Beklagter Rieble.
63	1/95 K	Konkursverfahren über das Vermögen des Pferdehändlers Isidor Bacher von Westerringen.	Auslagenvorschuß eingefordert auf grund richterlicher Anordnung v. 10. Mai 1895 von dem Konkursverwalter Hugo Spanner, Gerichtsvollzieher in Schwabmünchen.	—	45/V 50/V	20/V	50	—	Konkursverwalter Spanner.

Von den nach neben einbezahlten Vorschüssen wurden hinausvergütet								Fol. 301.
Nähere Bezeichnung der Auslagen und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der bezahlten Auslagen	Betrag				Tag der Auszahlung	Nachweis der erfolgten Hinausvergütung		Bemerkungen
	einzeln		im ganzen			nach Belegnummer	mittelst unterschriftlicher Empfangsbescheinigung in Worten:	
10	11		12		13	14	15	16
	ℳ	₰	ℳ	₰				
—	—	—	—	—	—	—	—	Klage am 30. April 1895 zurückgezogen.
An den Zeugen Richard Böck, Straßenwärter in Giltenfingen.	1	50	—	—	8/V	—	Eine Mark fünfzig Pfennig erhalten Richard Böck	Rest von 50 Pfennig an A. Mucker zurückvergütet.
Rückvergütung an A. Mucker	—	50	—	—	15/V	52	—	—
Sa.	—	—	2	—	—	—		
An klägerischen Zeugen u. gemeinschaftl. Sachverständigen	11	—	—	—	15/V	53	—	Rest 3 Klägerisch. Vorschuß 1 M. 70 Pf. Beklagtischer Vorschuß 4 M. 70 Pf. übertragen auf No. 65 Fol. 32.
An beklagtische Zeugen u. gemeinschaftl. Sachverständigen	13	30	—	—			—	
Sa.	—	—	24	30				
Inserationsgebühren der Augsburger Neuen Zeitung	12	40	—	—	20/V	—	Allgemeines Gebührenregister Nr. 1083.	Die Ausgaben zu 12 ℳ 40 ₰ und 7 ℳ 60 ₰ wurden am 13. bezw. 15. Mai 1895 aus d. Staatskasse vorgeschossen.
Desgleichen des Reichsanzeigers	7	60	—	—	20/V	—	wie vor.	

Beilage Nr. 13a zu § 59 Z. IV S. 268.

Formular lit. D. (Justiz.-Min.-Bl. 1377).

Belegnummer 53 zum Vorschußregister der Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts Schwabmünchen.

Quittung.

Die Unterzeichneten bestätigen hiemit, die nachstehend bezeichneten Beträge durch di obengenannte Gerichtsschreiberei bar und richtig ausbezahlt erhalten zu haben.

Fortlaufende Nummer der Register, wozu gegenwärtige Quittung als Beleg gehört	Rechtssache bezw. Betreff und event. Aktenzeichen	Bezeichnung der Ausgaben und der Empfangsberechtigten, sowie Begründung des Betrages der Ausgaben	Ausbezahlter Geldbetrag ℳ	₰	Tag der Auszahlung	Empfangsbescheinigung in Worten mittelst Unterschrift	Die Vormerkung der Auslagen zu den Akten ist erfolgt nach: Kostenverzeichnis Nummer	Aktenprodukt Nummer
1	2	3	4		5	6	7	8
62/Fol. 31	Hirt gegen Rieble wegen Forderung 1395/A	Klägerischer Zeuge Anton Winter, Ökonom in Klimmach.	4	50	1894 15/V	Vier Mark fünfzig Pfennig erhalten Anton Winter.		
		Beklagtischer Zeuge Ludwig Fromm, Güterhändler von Mittelneufnach.	5	—	"	Fünf Mark erhalten Ludw. Fromm.		
		Gemeinschaftlicher Sachverständiger Distriktstierarzt Anton Schweizer von Schwabmünchen.	6	—	"	Sechs Mark erhalten A. Schweizer, Tierarzt.		
		Beklagtischer Zeuge Wilhelm Rott, Metzger in Walkertshofen.	5	30	"	Fünf Mark dreißig Pfennig erhalten Wilhelm Rott.		
		Klägerischer Zeuge August Schreier, Viehhändler von Straßberg.	3	50	"	Drei Mark fünfzig Pfennig erhalten Aug. Schreier.		
			24	30				

Vorstehende Beträge wurden richterlich festgesetzt.

Schwabmünchen, am 15. Mai 1895.

(Siegel.)

Kgl. Amtsgericht.
Steindle.

Beilage Nr. 14 zu § 59 Z. V S. 268.

Kgl. Rentamt Schwabmünchen. Formular Lit. E.

Register

der

der Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

über die im Monat

Mai 1895

vorgeschossenen Gerichtsauslagen,

welche von den Parteien zurückzuersetzen sind.

(Auslagen-Register)

. . . .

Vorschriften über die Führung des Auslagenregisters.

1) Zur Verausgabung in diesem Register eignen sich nur solche Gerichtsauslagen, für deren Bestreitung Vorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden, und zwar insbesondere

die vom Gerichtsschreiber ausbezahlten Porti, Post und Telegraphengebühren,

die vom Gerichtsschreiber vorgeschossenen Gerichtsvollziehergebühren,

die vom Gerichtsschreiber vorschußweise bezahlten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

die vom Gerichtsschreiber vorschußweise bestrittenen Inserationskosten.

Die den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten (**§ 79 Nr. 5** d. R.-G.-K.-G.) bedürfen vor der Auszahlung der Verrechnungseinweisung.

2) Der Übertrag der vorgeschossenen Gerichtsauslagen in die Kostenverzeichnisse bezw. Akten- und Gebührenregister hat alsbald nach deren Fälligkeit, eventuell bei früher erfolgtem Rückersatz stattzufinden; die bis zum Monatsschluß nicht fällig gewordenen, noch nicht rückersetzten Auslagen sind vor Abgabe des Auslagenregisters an das Rentamt in den Kostenverzeichnissen bezw. zu den Akten vorzumerken.

Der Vollzug dieser Überträge ist in den Rubriken 8 bis 10 des Auslagenregister zu vermerken, soweit dies nicht schon auf den Belegen geschehen ist (s. Formular Lit. D Rubrik 7 und 8).

3) Die Vorträge in den Rubriken 3 und 4 sind kurz und summarisch zu fassen, wenn die näheren Verhältnisse ohnedies aus den Belegen ersichtlich sind.

Insoweit die Erholung gesonderter Quittungen durch die Umstände nicht geboten erscheint, kann die Bescheinigung der Empfänger in Rubrik 7 des Auslagenregisters beigefügt werden.

4) Über die nach Ziffer 1 gegenwärtiger Vorschriften zur Verausgabung in diesem Register geeigneten Auslagen können nach Bedürfnis mehrere nach einzelnen Auslagenkategorien getrennte Register unter Anwendung des gegenwärtigen Formulars, sowie unter gleichmäßiger Beachtung der zu demselben gegebenen Vorschriften geführt werden; in diesem Falle sind die Register auf dem Titelblatt oben durch Beifügung fortlaufender römischer Ziffern und durch die Bezeichnung der Auslagengattung, für welche das Register geführt wird, kenntlich zu machen.

Tag der Auszahlung	Monatlich fortlaufende Nr.	Rechtssache 2c. und ev. Aktenzeichen	Bezeichnung der Auslagen und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der Auslagen	Vom Gerichtsschreiber ausbezahlter Geldbetrag		Empfangs-bescheinigung		Von nebigen Auslagen wurden		
						nach Belegnummer	in Worten mittelst Unterschrift	die fälligen im Geb.-Register zu Soll gestellt unter Nr.	die noch nicht fälligen zu den Akten vorgemerkt nach	
									Kostenverzeichnis Nr.	Aktenprodukt Nr.
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
				M	Pf					
			Übertrag . .	32	—					
27/V	68	Roth, Pflegschaft	Porto für Aktensendung nach München	—	20	—	—	1190	—	—
„	69	Gäbele gegen Sturm, p. deb.	Zeugengebühren	14	20	5	—	A. S.	21	—
28/V	70	Spinner, Verl.	Porto f. Aktensendg. von Leipzig	—	60	—	Sechzig Pfennig erhalten Trickle, Postbote.	—	—	14
„	71	Frech gegen Sommer, p. deb.	Porto für Schreiben nach Buchloe	—	10	—	—	—	6	—
„	72	Konrad, Verl.	Obsignationskosten	13	—	6	—	—	1	2
„	73	H. 1099.	Porto für Schreiben nach Bobingen (geg. Rückschein)	—	50	—	—	H. 945	—	—
29/V	74	Seiler, Verl.	Gebühren an den k. Notar Bär dahier	12	60	7	—	—	5	11
„	75	Alt gegen Schmitt, p. deb. R. 197	Zeugengebühren	6	60	8	—	—	—	27
30/V	76	Behr, Curatel	Inserationskosten des Kreisamtsblattes u. Porto für Postanweisung	1	60 20	9	—	1191	—	—
31/V	77	Ludwig, Verl.	Porto für Schreiben nach Schwabeck	—	03	—	—	—	—	17
„	78	Maier, Curatel	Porto f. Aktensendung von Augsburg	—	20	—	Zwanzig Pfennig erhalten Pichele, Postbote.	—	—	15
			Sa. . .	81	83					

Abgeschlossen

mit der Bestätigung, daß die Portiauslagen für abgehende Sendungen von der Postbehörde in einem besonderen Bescheinigungsbuche bestätigt worden sind.

Schwabmünchen, am 1. Juni 1895.

Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts.

Felt.

Abrechnung des kgl. Gerichtsschreibers mit dem kgl. Rentamte.

Gegenwärtiges Auslagenregister für den Monat Mai 1895 schließt ab mit einer Ausgabe von 81 ℳ 83 ₰, mit Worten:

Ein und achtzig Mark drei und achtzig Pfennig

Gerichtsauslagen, welche ich nachweislich der demselben beigefügten Empfangsbescheinigungen und der in Rubrik 6 beigezifferten Belege neun an der Zahl für Rechnung des kgl. Rentamtes Schwabmünchen bestritten habe.

Dieser Betrag wurde mir von vorgenanntem kgl. Rentamte gegen Übergabe dieses Registers und der Belege (sowie unter Berücksichtigung der im Laufe des Monats Mai 1895 von demselben empfangenen Vorschüsse bezw. teilweisen Rückersätze) bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig ersetzt.

Hiebei bestätige ich auf Dienstpflicht, daß zur Bestreitung der im gegenwärtigen Register vorgetragenen Auslagen seitens der Parteien Vorschüsse nicht geleistet worden waren.

Sämtliche nach diesem Register bestrittenen Auslagen wurden unter den in den Rubriken 8 bis 10 und den in den Rubriken 7 und 8 der Belege allegierten Nummern in die Gebührenregister bezw. in die bei den Akten befindlichen Kostenverzeichnisse übergetragen oder in den bezüglichen Akten vorgemerkt.

Schwabmünchen, den 10. Juni 1895.

Der kgl. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Felt.

(I u. II.) I.

Akten 419 / 94. Formular VI (p 1454.)

Kostenverzeichnis

der

Gerichtsschreiberei am kgl. Amtsgericht Schwabmünchen

in Sachen gegen Maier, Wilhelm, Ökonomen von Klimmach; und Laubrecht, Ignatz, Ökonomensohn von dort, wegen Körperverletzung.

Fortlaufende Nr.	Aktenprodukt Nr.	Datum des Eintrags	Vortrag	Ev. Hinweis. auf die §§ des R.G.-K.G.	Maßstab f. d. Höhe der Gerichtsgebühren	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11		12
						M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
I. Gemeinschaftliche Kosten bei solidarischer Haftung.																
1	1	15/V 94	Porti für Einsendg. d. Anzeige u. Aktensendg. v. Augsburg hieher	79	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	40	
2	5	21/V	Porto für Zeugenvorladungen u. Zeugengebühren, dann Rückporto	79	—	—	—	7	50	—	—	—	06 20	7	76	
3	6	22/V	Porti für Erholung d. Straflisten v. Schwabmünchen u. Nörkheim	79	—	—	—	—	—	—	—	—	20 20		40	Je 10 Pf. hin und zurück.
4	"	"	Porti für Erholung von 2 Vermögens u. Leumundszeugnissen	79	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	10 Pf. v. Bezirksamt Augsburg nach Klimmach. 20 Pf. v. da zurück.
5	10	29/V	Gebühr an Dr. Baier in Schwabmünchen für Krankengeschichte	79	—	—	—	10	—	—	—	10	—	20	—	10 Mk. wurden für den Fall liquidiert, als sie von den Verurteilten beigetrieben werden können.
6	12—20	8/VI	Kommissionskostenanteil u. Zeugengeb.	79	—	—	—	17 8	— 50	—	—	—	—	25	50	
7	23—29	19/VI	Porto f. Aktensendg. v. Augsburg hieher und	79	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	
			Abschriften der Verweisungsbeschlüsse, dann Schreibgeb. der Ladungen z. Sitzung	80	24 S.	2	40	—	—	—	—	—	—	2	40	
8	30	10/VII	Zeugengebühren	79	—	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—	
			Sa. I.	—	—	2	40	55	—	—	—	11	56	68	96	
II. Kostenschuldigkeit des Wilhelm Meier.																
1	—	—	1/2 Anteil an Sa. I.	—	—	1	20	27	50	—	—	5	78	34	48	
2	30	10/VII	Staatsgebühren	62_3	4 Wch. Gfgst.	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
3	41	18/VII	Vorladung zum Strafantritt u. Porto	80 79	3 S.	—	30	—	—	—	—	—	20	—	50	
4	48	2/II 95	Haftkosten u. Porto f.	79	28 Tg.	—	—	28	—	—	—	—	—	28	—	
5	"	"	Rücksendung d. Strafvollzugsbeleges	79	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	
6	—	30/V 95	Eintrag ins Einzugsregister	80	1 S.	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	
			Summa	—	—	21	60	55	50	—	—	6	18	83	28	

Eingetragen im Einzugsregister Nr. XXIV pro 21/31. Mai 1895 Z. 694/5.

Fortsetzung siehe nächste Seite.

II.

Fortlaufende Nr.	Aktenprodukt Nr.	Datum des Eintrags	Vortrag	Ev. Hinweis. auf die §§ des R.-G.-K.-G.	Maßstab f. d. Höhe der Gerichtsgebühren	Ärarialische Gebühren und Strafen		Rückzuersetzende Gerichtsauslagen		Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen		Durchlaufende Gelder		Summe		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11		12
						M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
			III. Kostenschuldigkeit des Ignatz Meier.													
1	—	—	$^1/_2$ Anteil an Sa. I.	—	—	1	20	27	50	—	—	5	78	34	48	
2	7	21/V	Transportkosten nach Augsburg	79	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	
3	30	10/VII	Staatsgebühren	62_5	3 M. Gfgs.	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—	
4	„	17/VII	Abschrift des Protokolles u. Urteils zu den Akten infolge eingelegter Berufung	80	41 S.	4	10	—	—	—	—	—	—	4	10	Laubrecht hat Berufung eingelegt, während Maier sich beim erstinstanziellen Urteil beruhigt hatte.
5	„	18/VII	Urteilsabschrift an Beschwerdeführer	80	11 S.	1	10	—	—	—	—	—	—	1	10	
6	„	28/VII	Porto für Aktenvorlage an die Berufungsinstanz	79	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	
			Kosten der II. Instanz.													
7	37	3/VIII	Abschrift d. Ladungen	80	16 S.	1	60	—	—	—	—	—	—	1	60	
8	45	24/IX	Zeugengebühren an k. Landgerichtsarzt Dr. Richter in Augsburg	79	—	—	—	32	50	—	—	—	—	32	50	Liquidiert für den Fall, als seitens des Verurteilten Kostenzahlung erfolgen sollte.
						—	—	—	—	—	—	5	50	5	50	
9	46	„	Staatsgebühr	62_5	3 M. Gfgs.	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—	
10	46	„	Schreibgeb. d. Urteilsabschrift zum Register u. Porto für Aktenrücksendung	80	7 S.	—	70	—	—	—	—	—	25	—	95	
11	48	15/X	Strafantrittsbefehl u. Porto	80 79	3 S.	—	30	—	—	—	—	—	20	—	50	
12	50	7/XI	Haftkosten v. 20/V bis 23/V u. v. 7/XI bis 7/II 95	79	3 + 92 T.	—	—	95	—	—	—	—	—	95	—	Vom 20/V – 23/V in Untersuchungshaft gewesen.
13	51	8/II 95	Porto f. Rücksendg. d. Strafvollzugsbelegs	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	
14	—	30/V 95	Eintrag ins Einzugsregister	80	1 S.	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	
			Sa.			99	10	156	60	—	—	12	18	267	88	

Eingetragen im Einzugsregister Nr. XXIV pro 21/31. Mai 1895 Z. 696/7.

Beilage Nr. 16 zu § 60 A. Z. III S. 278.

XXIV.

Kgl. Rentamt Schwabmünchen.

Einzugsregister

über die

beim kgl. Amtsgerichte Schwabmünchen

in der Zeit

vom 21. Mai mit 31. Mai 1895

angefallenen

Geldstrafen und Kosten in Strafsachen.

(Strafkostenregister.)

Vorschriften über die Führung der Strafkostenregister.

1) Bei Ausfüllung der Rubriken 2 bis 4 haben die über die Führung der allgemeinen Gebührenregister der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften Ziff. 1 bis 3 analoge Beachtung zu finden, jedoch mit der Modifikation, daß in Rubrik 3 die treffende Ziffer des Anzeigeverzeichnisses zu vermerken und in Rubrik 4 ev. 25 das Vorhandensein solidarischer Haftbarkeit seitens mehrerer Schuldner ersichtlich zu machen ist (§ 498 Abs. II, § 503 Abs. IV der R.-St.-P.-O).

Gleichnamige Schuldner sind durch Angabe der Heimat derselben, gleichnamige Orte durch Angabe des betreffenden Gerichtssprengels zu kennzeichnen.

2) In die Einzugsregister sind auch jene Kosten einzustellen, welche nicht infolge von Verurteilung in der Hauptsache geschuldet werden (§§ 502, 503 Abs. I und II, §§ 504 und 505 der R.-St.-P.-O).

3) Die in den Rubriken 10, 11 und 16 verzeichneten Summen (der in den Rubriken 8 bis 9, 11, dann 12 bis 15 ausgewiesenen Einzelbeträge) bilden die Schuldigkeit der Pflichtigen.

Bei Verrechnung von Geldstrafen hat der Gerichtsschreiber auf grund der einschlägigen — in Rubrik 6 zu allegierenden — gesetzlichen Bestimmungen auszuscheiden, welche Beträge in die Staats-

kasse und welche an Armenkassen, Unterstützungsfonds ꝛc. zu fließen haben; erstere Beträge sind in Rubrik 9, die übrigen in Rubrik 12 (letzteren Falls unter Benennung der empfangsberechtigten Kassen in Rubrik 17) einzustellen.

In Rubrik 11 sind auf grund der Kostenverzeichnisse und bezw. der Aktenvormerkungen alle zum Rückersatz fällig gewordenen Auslagen, welche aus der Staatskasse, sei es durch die Gerichtsschreiber oder durch die Rentämter, vorgeschossen wurden (Kommissionskosten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegskosten, Gerichtsvollzieher- und andere Gebühren) ohne Ausscheidung nach Unterabteilungen im summarischen Betrage für jede Sache und jeden Schuldner zur rückeinnahmlichen Verrechnung zu bringen.

Die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber sowie die Gebühren der als Gerichtsvollzieher aufgestellten Gerichtsdiener und Gerichtsdienersgehilfen sind wie die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallenden Gebühren dieser Art zu behandeln.

Die von Ärzten ꝛc. ꝛc. für den Fall der Einbringlichkeit liquidierten Gebühren, bezw. diejenigen Teilbeträge, um welche die liquidierten Gebühren höher sind, als jene, welche den Empfangsberechtigten auf grund ihrer Liquidationen nach den monatlichen Hauptkostenverzeichnissen aus der Staatskasse bereits vorgeschossen wurden, sind in Rubrik 15 einzustellen und in Rubrik 17 näher zu bezeichnen.

4) Die eingegangenen durchlaufenden Gelder (Rubrik 20) sind je nach Sachlage entweder sofort nach Einzahlung oder in periodischen Zeitabschnitten, längstens am Schlusse jeden Monats, an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, sowie — unter Bezifferung der Belege in Rubrik 24 — gleichzeitig in die Rubrik 23 einzustellen.

Die k. Rentämter haben sofort nach Einlangen eines Einzugsregisters zu prüfen, welche der darin verzeichneten Posten bereits eingezahlt wurden (§ 33 der Instruktion).

Diese Beträge sind samt den von dem Gerichtsschreiber übersendeten und alsbald einnahmlich zu buchenden Geldern (§ 30 Abs. I und bezw. § 31 der Instruktion) im Einzugsregister vor der Verfügung der Mahnung zu löschen; gleichzeitig sind bezüglich der erstbezeichneten Fälle im Subjournal die Nummern des Einzugsregisters nachzutragen, unter welchen die bereits früher verbuchten Beträge zu Soll gestellt sind.

Bezüglich der in das Einzugsregister zu machenden Einträge siehe Seite 450 a und b.

Jährlich fortlaufende Nummer des Eingangsregisters.	Datum des Eintrags.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Name Stand und Wohnort der Schuldner.	Betreff.	Maßstab für die Höhe der Gebühren dann für die Verrechnung der Strafen.	Eventuelle Hinweisung: a. auf die §§ d. R.-G.-K.-G. b. auf die Nummern der Kostenverzeichnisse.	Soll- an Geldern, welche der Staatskasse verbleiben: Gebühren und Strafen. Gebühren.		Strafen.		Summe der Gebühren und Strafen.		Rückzuerſetzende Auslagen.		
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
						Uebertrag .	72	—	125	—	197	—	18	50	
687	30/V	146	Weich, Emil, Handelsmann von Augsburg.	Weich gegen Ruder wegen Beleidigung.	Gebührenvorschuß	a. § 83	10	—	—	—	10	—	—	—	
Strafbefehle vom 7. Mai 1895.															
688/9	30/V	127	Michael Sylvest, Müller in Speckbach.	Übertretung in Bezug auf Freilaufenlassen bissiger Hunde. Art. 83 Z. 3 P.-St.-G.-B.	Geldstrafe 9 ℳ (Art. $83_{,5}$ P.-St.-G.-B.) 3 S. Schrbgeb. Porto für die Anzeige	a. 62_1 63_1 80 79	1	— 30	3	—	4	— 30	—	—	
690/1	„	129	Färber, Theodor, Ökonomensohn von Neufnach.	Groben Unfug.	Geldstrafe 3 ℳ 3 S. Schrbgeb.	a. 62_1 63_1 80	1	— 30	3	—	4	— 30	—	—	
692/3	„	130	Blech, Gottlieb, Ökonom in Graben.	Tierquälerei.	Desgl. 15 M. 3 S. Schrbgeb. Porto für die Anzeige	a. 62_1 63_1 80 79	1	— 30	15	—	16	— 30	—	—	
Urteile vom 10. Dezember 1894.															
694/5	30/V	419 I	Maier, Wilhelm, Ökonom in Klimmach.	Körperverletzung.	Gefängnisstrafe 4 Wochen 16 S. Schreibgeb. Sachverst. und Zeugengeb.-Anteil und Porti. Haftkosten 28 Tage	a. 62_3 80 b. 1—6 79	20 1	— 60	—	—	20 1	— 60	27 28	50 —	Z.-G. H.-K.
696/7	„	419 II	Laubrecht, Ignatz, Ökonomensohn von Klimmach.	dto.	Gefängnisstrafe 3 M. Kosten I. u. II. Inst. 91 S. Schreibgeb. Sachverst. und Zeugengeb. Haftkosten 95 Tage	a. 62_5 65 80 b. 1—14 79	45 45 9	— 10	—	—	90 9	— 10	61 95	60 —	Z.-G. H.-K.
Verschiedenes.															
698	30/V	R. 167	Wolf, Hans, Kutscher in Hirschheim.	Kontrollentziehung.	Haftkosten 3 Tage	79	—	—	—	—	—	—	3	—	
699/700	„	111	Rechtsanwalt Sturm in Augsburg.	Anklage gegen Ludwig Kraft von Leuthau w. Körperverletzung.	Abschrift der Gendarmerieanzeige 4 S. Schrbgeb., Inſ.-Geb.	a. 80 79	—	40	—	—	—	40	—	—	
						Summa	207	00	146	—	353	00*	233	60	

Jährlich fortlaufende Nummer des Eingangsregisters.	Einnahme an durchlaufenden Geldern, welche erst nach Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden: Strafen, zu deren Bezug andere Kassen und Fonds berechtigt sind.		Schreibgebühren, welche von den Parteien nicht vorgeschossen wurden.		Gebühren der als Gerichtsvollzieher aufgestellten Gerichtsdiener und deren Gehilfen.		Sonstige durchlaufende Gelder.		Summe der durchlaufenden Gelder.		Bezeichnung der Empfangsberechtigten sowie der Gattung der in Rubrik 15 vorgetragenen Gelder.	Wirkliche Einnahme. Vom Rentamte (. . . . .) wurden perzipiert: an ärarialischen Gebühren und Strafen.		rückersetzten Auslagen.		durchlaufenden Geldern.		Tag der Einzahlung.	Einnahmstagebuch Seite.	Hinausvergütung durchlaufender Gelder. Hinausvergüteter Betrag.		Beleg-Nr.	Bemerkungen:	Daten d. Uneinbringlichkeitsverzeichnisse über Geldstrafen (Rubr. 9 u. 12) Form. XI u. XI a.
1	12		13		14		15		16		17	18		19		20		21	22	23		24	25	26
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰			
Uebertrag	4	—	—	—	—	40	1	20	5	60		—	—	—	—	—	—			—	—			
687	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10	—	—	—	—	—			—	—		Bei Gericht einbezahlt.	
688/9	6	—	—	—	—	—	—	10	6	10	6 ℳ Armenkasse Speckbach. 10 ₰ Oberpostamtskasse Augsburg.													
690/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—														
692/3	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	Oberpostamtskasse Augsburg.													
694/5	—	—	—	—	—	—	5 1	— 18	5 1	— 18	5 ℳ prakt. Arzt Dr. Baier in Schwabmünchen. 1 ℳ 18 ₰ Oberpostamtskasse Augsburg.												Maier und Laubrecht sind **solidarisch** haftbar für 2 ℳ 40 ₰ Schreibgebühren, 55 ℳ rückzuersetzende Gerichtsauslagen, 11 ℳ 56 ₰ (10 ℳ für Dr. Baier und 1 ℳ 56 ₰ für d. O.-Postamtskasse) durchlaufende Gelder. J. Laubrecht besitzt 3000 ℳ kuratelamtlich verwaltetes Vatergut. Haftkosten sind gerechnet vom 20.—23/V 94 und vom 7/XI 94— 7/II 95.	
696/7	—	—	—	—	—	—	5 5 1	— 50 68	12	18	5 ℳ prakt. Arzt Dr. Baier in Schwabmünchen. 5 ℳ 50 ₰ k. Langerichtsarzt Dr. Richter in Augsburg. 1 ℳ 68 ₰ Oberpostamtskasse daselbst.													
698	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—													Schuldner k. Bezirkskommando Augsburg.	
699/700	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20													Diese Abschrift wurde im Privatauftrage und nicht von amtswegen gefertigt.	
Summa	10	—	—	—	—	60	19	76	30	36	-												* darunter 15 ℳ Schreibgebühren für die Staatskasse.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den angegebenen Zeitraum eingestellten Urteile, bezw. Strafbefehle wird mit dem Ersuchen bestätigt, die Geldstrafen, wenn nötig, vollstrecken zu lassen.

Schwabmünchen, am 1. Juni 1895.

Der kgl. Oberamtsrichter:

(Siegel) Spann.

Gesehen eodem.
Herbst, Amtsanwalt.

(Siegel)

Abgeschlossen
Schwabmünchen, am 1. Juni 1895.
Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts.
Ludwig Felt.

Beilage Nr. 17 zu § 60 B S. 288.

XVI.

Kgl. Rentamt Schwabmünchen.

Formular Nr. XII[1]
zu §§ 55 und 64 der V. V. zum Forstgesetze.

Einzugsregister

über

die beim kgl. Amtsgerichte Schwabmünchen

in der Zeit

vom 16. Mai bis 31. Mai 1895

angefallenen

Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten

in

Forstrügesachen.

Forststrafenregister.

Jährlich fortlaufende Nummer des Einzugsregisters	Datum des Eintrags	Fortlaufende Ordnungsnummer in der Übersicht	Ziffer der einzelnen Übersichten	Benennung des Forstamtes, in welchem der Frevel verübt wurde	Name, Stand und Wohnort (Aufenthaltsort) der Verurteilten und der als zivilverantwortlich erklärten Personen	Benennung der Waldbesitzer	Nach den rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen												
								die Soll-											
								I. An Geldern, welche der Staatskasse verbleiben.											
							die ausgesprochene Haftstrafe	Werterſatz		Schadenerſatz		Gebühren		Strafen		Rückzuerſetzende Auslagen		Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10		11		12		13		14	
								ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Strafbefehle vom 30. April 1895.																			
147/8	18/V	1	VII	Walddorf	Ackermann, Sylvest, Taglöhner von Stadelheim.	Staat	—	—	45	—	—	—	45	—	45	—	20	1	50
													20Schrbgb.						20
149/50	„	2	„	„	Ruder, Michael, Häusler in Stadelheim.	Frhr. von Klingenberg in Schwabeck.	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	20	7	20
													20Schrbgb.						20
151/2	„	3	„	„	Winter, Maria, Frau des zivilv. Taglöhners Alois Winter von Senkelbach.	Gemeinde Senkelbach.	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	30	2	30
													30Schrbgb.						30
153/4	„	„	„	„	Schreier, Ulrich, Taglöhner von Senkelbach.	dto.	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	30	2	30
													30Schrbgb.						30
Urteil vom 14. Mai 1895.																			
155/6	21/V	3	V	Feldberg	Ringler, Sebastian, Söldner in Richthofen.	Staat	—	5	—	3	—	5	—	6	—	7	50	26	50
													40Schrbgb.						
Verschiedenes.																			
157 (86 alt)	29/V	1	III	Walddorf	Kiebitz, Johann, Taglöhner in Stadelheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—
						Summa	—	5	45	3	—	9	45*	18	45	8	50	44	80

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den angegebenen Zeitraum eingestellten Urteile, bezw. Strafbefehle wird mit dem Ersuchen bestätigt, die Geldstrafen, wenn nötig, vollstrecken zu lassen.

Schwabmünchen, am 1. Juni 1895.

Der kgl. Oberamtsrichter:

(Siegel) Spann.

Abge-

Schwabmünchen, am

(Siegel) Gerichtsschreiberei

Ludwig

und Urteilen des Amtsgerichts beträgt

Einnahme.

II. An durchlaufenden Geldern welche erst nach Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden

Bezeichnung der Empfangsberechtigten, und bezw. der Gattung der in Rubr. 19 vorgetragenen Gelder	Wert- Ersätze für die in Rubrik 7 bezeichneten Gemeinden, Stiftungen und Privaten		Schaden- Ersätze für die in Rubrik 7 bezeichneten Gemeinden, Stiftungen und Privaten		Gebühren der Gerichtsdiener und deren Gehilfen		sonstige durchlaufende Gelder		Summe II		Wirkliche Einnahme. Vom Rentamte wurden perzipiert: an ärarialischen Geldern einschl. der rückersetzten Auslagen		an durchlaufenden Geldern		Tag der Einzahlung	Einnahmstagebuch Seite	Hinausvergütung durchlaufender Gelder: Hinausvergüteter Betrag		Belegnummer	Bemerkungen	Vormerkung der uneinbringlichen Geldstrafen, deren Umwandlung in Haftstrafe beantragt wurde	
15	16		17		18		19		20		21		22		23	24	25		26	27	28	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰			M	₰			M	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—												
Frhr. von Klingenberg in Schwabeck.	2	—	4	—	—	—	—	—	6	—												
Gemeinde Senkelbach.	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25										Solidarisch haftbar für 60 ₰ Schreibgebühren, 60 ₰ rückzuersetzende Auslagen und 50 ₰ Wertersatz.		
dto.	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										Siehe Kostenverzeichnis.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										Zur Abwendung der Haft einbezahlt.		
—	2	50	4	—	—	—	—	—	6	50										* darunter 1 M. 40 Pf. Schreibgebühren f. die Staatskasse.		

schlossen
1. Juni 1895.
des kgl. Amtsgerichts.
Felt.

Beilage Nr. 18 zu § 68 Z. X. S. 337.

Kassatagebuch

für

Einnahmen und Ausgaben

der

Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts Schwabmünchen

geführt ab 1. Januar 1895 bis . . . .

Erläuterungen.

1) Abkürzungen:

A.=R.=Nr. = Auslagenregister Nummer,
A. Nr. = Allgemeines Gebührenregister=Nummer,
G.=V. = Gerichtsvollzieher (Einzahler),
G.=D. = Gerichtsdiener (Einzahler),
G.=D.=G. = Gerichtsdienergehilfe (Einzahler),
H. Nr. = Hypotheken=Gebührenregister=Nummer,
P.=A. = Durch Postanweisung einbezahlt,
P.=N.=N. = „ Postnachnahme erhoben,
P. II. Nr. = Postbuch für Wertsendungen,
R.=T.=Nr. = Regietagebuch Nummer,
V. Nr. = Vorschußregister Nummer.

2) Die Rubriken der Einnahmen korrespondieren mit denen der Ausgaben, nur zerfällt die Rubrik 4 der Ausgaben in zwei Unterabteilungen a und b, welche bei der Abrechnung, desgleichen bei einem Kassensturz zusammenzurechnen sind.

3) Die Nummern in Rubrik 1 beginnen jährlich mit 1.

4) Die Führung der Rubriken 2 und 3 ist aus dem Formular ersichtlich.

5) Die Rubrik 4 der Ausgaben zerfällt in die Unterabteilungen a und b. Rubrik 4 a enthält die Ausgaben aus der Gebührenkasse, welche durch das Auslagenregister zu führen sind. In

Rubrik 4 b werden alle anderen Ausgaben, welche aus der Gebührenkasse zu entnehmen sind, z. B. Zwischenablieferungen an das kgl. Rentamt, Hinausvergütung durchlaufender Gelder, Tantiemenausgaben, Abführungen nachträglich einbezahlter Gebührenrückstände an das kgl. Rentamt u. s. w. eingestellt.

6) In die Rubrik 6 werden die Einnahmen und Ausgaben an Kosten und Strafen in sämtlichen Strafsachen eingesetzt.

7) Die Rubrik 9 kann verwendet werden, zur Vortragung der Einnahmen und Ausgaben an Zeugengebühren in Strafsachen, soweit die Auszahlung durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen hat, eventuell können diese Vorschüsse und Ausgaben auch in Rubrik 6 eingestellt werden.

Die Rubrik 9 kann auch verwendet werden für Einnahmeneinträge an Transportkostenvorschüssen und Ausgaben hieraus, an einkommenden durchlaufenden Geldern im Requisitionswege sowie an Beiträgen des Gerichtsschreibereipersonals zum Justizkanzlistenverein u. a.

8) Die Einträge in die Bemerkungsrubrik werden durch die Vorträge im Formular erläutert. Die Beisetzung von z. B. „Augsburg" bei Beleg 7 will heißen, daß der Beleg an die Gerichtsschreiberei Augsburg gesandt wurde. Den Wiedereingang der Belege kann man hiedurch kontrollieren.

Einnahmen.

I	II	III	IV		V		VI		VII		VIII		IX		X
Nr. Curr.	Datum	Vortrag der Einnahmen	Gebührenkasse		Kasse für Vorschüsse		Kasse für Strafsachen		Kasse für hinterlegte Entschädigung in Strafsachen		Regiekasse		Andere Einnahmen		Bemerkungen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
472	6/VI 95	**Uebertrag** . .	589	20	102	50	10	—	—	—	150	60	18	50	
473	„ „	A. 1197/8	17	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
474	„ „	A. 1342/3—48	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G.-V.
475	„ „	A. 1189 1191	41	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P.-N.-N.
476		H. 938 940													
477	„ „	Hinterl. Rg. 7/95	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	
478	„ „	Portirückersätze in Strafsachen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	—	Vom k. Rentamte.
479	„ „	Einz.-Reg No. 701	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	Gemd. Bobingen.
480	„ „	Vom k. Rentamte Augsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	R. 173.
481	„ „	V. R. No. 64 Fol. 32	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P.-A.
482	7/VII 95	Ablieferung d. Amtsgerichtsdieners	189	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Laut Abrechnungsbuch.
483	„ „	A. 1367—70	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G.-V.
484	„ „	H. 968/9	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Notar Bär.
485	„ „	A. 1371/2	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
486	9/VI 95	A. 1186/7 1089	26	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P.-A.
487	„ „	1112/3 H. 926													
488	„ „	A. 1387—92	3	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G.-V.
489	„ „	A. 1392	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G.-D.-G.
490	„ „	A. 1350/1	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P.-N.-N.
491	Abrechnung pro Mai	**Summa**	886	30	114	50	16	—	6	—	153	30	19	30	
492		**ab Ausgabensumma**	798	67	17	50	10	—	—	—	72	50	7	35	
493	10/VI 91	Stand nach der Abrechnung	87	63	97	—	6	—	6	—	80	80	11	95	
494	„ „	A. 1396/7	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G.-V.
495	„ „	Einz.-Reg. No. 158	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	Forststrafsache.
		Latus	89	03	97	—	8	—	6	—	80	80	11	95	

Ausgaben.

I	II	III	IV				V		VI		VII		VIII		IX		X
Nr. Curr.	Datum	Vortrag der Ausgaben	Gebührenkasse				Kasse für Vorschüsse		Kasse für Strafsachen		Kasse für hinterlegte Entschädigung in Strafsachen		Regiekasse		Andere Ausgaben		Bemerkungen
			Auslagen-Register a.		Sonstige Ausgaben b.												
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
472	8/VI 95	**Uebertrag** . .	70	50	300	—	17	50	10	—	—	—	72	30	6	50	
473	„ „	A.-R.-Nr. 16	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
474	„ „	A.-R.-Nr. 17	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
475	9/VI 95	Beleg Nr. 8 zum allg. Geb.-Reg.	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P. II Nr. 146
476	„ „	A.-R.-Nr. 18	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
477	„ „	A.-R.-Nr. 19	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
478	„ „	A.-R.-Nr. 20	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
479	10/VI 95	Beleg Nr. 1	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
480	„ „	Beleg Nr. 4	—	—	26	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
481	„ „	Beleg Nr. 9	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
482	„ „	Beleg Nr. 7	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Augsburg.
483	„ „	Beleg Nr. 2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Postkasse.
484	„ „	Beleg Nr. 3	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	München I.
485	„ „	Beleg Nr. 5	—	—	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kempten.
486	„ „	Beleg Nr. 6	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ingolstadt.
487	„ „	Tantiemen an Sekr. Felt	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
488	„ „	An d. k. Rentamt Ablieferungsrest	—	—	341	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
489	„ „	Porto in Strafsachen nach Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	
490	„ „	Transportkosten für Rieger nach Augsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	s. V. Z. 31.
491	Abrechnung		71	40	727	27	17	50	10	—	—	—	72	50	7	35	
492	pro Mai	**Summa**	798 ℳ		67 ₰												
493	10/VI 95	Stand nach der Abrechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
494	„ „	A.-R.-Nr. 21	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
495	„ „	V. R. Nr. 64 Fol. 32	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Latus	—	20	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage Nr. 19 zu § 69 Z. I. S. 338. Formular Lit. G.

Geb.-Reg.-Nr. 1197/8. **Betreff:** Bucher geg. Schneider weg. Forderung.

Sie schulden in obiger Sache den Betrag von 17 ℳ 70 ₰, welcher bis zum 7. Juni 1895 unter Vorlage gegenwärtiger Note oder Angabe der oben links vermerkten Nummer des Gebührenregisters an die Gerichtsschreiberei des k. **Amtsgerichts Schwabmünchen** bezahlt werden wolle, da außerdem der Betrag an das k. Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte.

Schwabmünchen, den 31. Mai 1895.

Felt
k. Gerichtsschreiber.

Kostenrechnung.

Nr.	Vortrag	Betrag ℳ	Betrag ₰
	Auf Ihren Wunsch folgt hiemit genaue Kostenrechnung.	ℳ	₰
	I. Gesamtkosten.		
1	Schreibgeb. der Klagsabschrift . . .	—	60
2	Gebührenvorschuß bezw. Verhandlungsgebühr aus 250 ℳ	11	—
3	Beweisgebühr (Anordnung über 120 ℳ)	4	60
4	Gebühren an die klägerischen Zeugen .	25	—
5	Desgleichen an Ihre Zeugen	7	—
6	Porto f. Aktensendung nach Buchloe .	—	25
7	Desgleichen für Rücksendung	—	35
8	Zeugengeb. an Ihren Zeugen in Buchloe u. Schreibgeb. für dessen Ladung .	3	40
9	Entscheid. Gebühr aus 300 ℳ . . .	11	—
10	2 Urteilsausfertigungen an Sie und	1	60
	Kläger nebst Insin.-Gebühren . .	—	40
11	Kostenfestsetzungsbeschluß über 92 ℳ u. 6 S. Schreibgeb. d. Ausfertigungen	—	50
	desselben	—	60
	Summa	66	30
	II. Bezahlt sind hievon		
	a) vom Kläger:		
	1) durch Vorschüsse Z. 2 u. 4. .	36	—
	2) durch Einzahlung Z. 1 und von Z. 10 die Hälfte mit . . .	1	60
	Summa	37	60
	b) von Ihnen:		
	1) durch Vorschuß Z. 5 u. 8 . .	10	—
	2) durch Einzahlung Z. 10 die Hälfte mit	1	—
	Summa	11	—

Nr.	Vortrag	Betrag ℳ	Betrag ₰
	sohin in Summa 37 ℳ 60 ₰ / 11 „ — „	48	60
	III. Kostenverteilung.		
	Von den Gesamtkosten zu 66 ℳ 30 ₰ hat 1) der Kläger $1/3$ mit	22	10
	2) Sie $2/3$ mit	44	20
	zu tragen, sohin in Summa	66	30
	IV. Restschuldigkeit.		
1	Da der Kläger durch Vorschüsse und Zahlungen	37	60
	gedeckt hat und nur	22	10
	zu zahlen hat		
	so hat er **zu viel** geleistet	15	50
2	Sie haben durch Vorschuß und Zahlung gedeckt	11	—
	und haben zu leisten	44	20
	sind somit mit . . . . verschuldet.	33	20
3	Von diesem Betrage haben Sie a) an den Kläger . . 15 ℳ 50 ₰ zuviel bezahlte Kosten zurückzuerstatten. b) an die Gerichtsschreiberei wie eingefordert, zu zahlen . . . . 17 ℳ 70 ₰		
	somit wie oben ausgewiesen	33	20

Beilage Nr. 20 zu § 69 Z. I. S. 338.

Geb.-Reg.-Nr. 1200/1.

Betreff: Alt Simon, Verlassenschaft.

Sie schulden in obiger Sache den unten bezeichneten Betrag, welcher bis zum 7. Juni 1895 unter Vorlage gegenwärtiger Nota oder durch Postanweisung unter Angabe der links oben vermerkten Nummer des Gebührenregisters an die Gerichtsschreiberei des **k. Amtsgerichts Schwabmünchen** bezahlt werden wolle, da außerdem der Betrag an das k. Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte.

Schwabmünchen, den 31. Mai 1895.

Felt,
kgl. Sekretär.

Kostenrechnung.

Nro.	Vortrag	Betrag ℳ	Betrag ₰	Nro.	Vortrag	Betrag ℳ	Betrag ₰
					Uebertrag . .	48	60
1	Auseinandersetzungsgebühr mit Minderjährigen aus 7000 ℳ Reinrücklaß . .	24	30	5	Porti	—	60
2	Gebühr f. Testamentsverkündung (7000 ℳ)	7	—	6	Gebühren an den k. Notar f. Testamentsabschrift	3	80
3	Depositalgebühr aus 4550 ℳ bei Gericht deponierten Obligationen	2	30	7	Gebühren an die Amtsgerichtskasse Ulm a. D.	5	30
					Schreibgebühren	—	60
4	Kommissionskosten der Obsignationsverhandlung	15	—	8	Insinuationsgebühren	—	10
	Summa	48	60		**Gesamtsumma**	59	00

Beilage Nr. 21 zu § 69 Z. II. S. 341.

Gebührenquittung.

Gebührenreg.-Nr. H. 953/4.

Von Herrn Ludwig Schwarz, Maurermeister
dahier

wurden einbezahlt in Sachen

Vormerkung einer Baukostenforderung
bei
Michael Vogel, Söldner
in Neufnach.

	ℳ	₰
Gebühren für Vormerkung von 34000 ℳ . . .	1	—
2 S. Schreibgebühr	—	20
Porto	—	50
Inf.-Gebühren	—	20
Summa	1	90
Einhebegebühr	—	20

(Zwei Mark zehn Pfennig).

Schwabmünchen, am 26. Mai 1895.

Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts.

Felt.

(Siegel)

Beilage Nr. 22 zu § 69 Z. II. S. 341.

I. Verzeichnis

über dem Amtsgerichtsdiener zur Einhebung von Kostenbeträgen ausgehändigte Quittungen.

Nummer des Gebühren- rc. Registers	Quittung über ℳ	₰	Bemerkungen
1	2		3
Uebertrag	18	—	
1074/5	1	30	
1079/80	1	50	
1083/4	2	70	
1097/8	—	40	
1104/5	4	60	
1109/10	2	40	
1111/2	2	20	
1129/30	—	30	
1132/3	6	—	
1142/3	—	50	
1148/9	2	10	
1155/6	1	40	
1157/8	2	90	
1163/4	3	20	
1165/6	4	60	
1172/3	—	60	
1176/7	—	80	
1189	3	50	
1199	63	20	
1200	39	70	
1202/3	20	80	
1204/5	7	20	
840/1	1	10	H
842/3	1	10	"
Seite	192	10	

Nummer des Gebühren- rc. Registers	Quittung über ℳ	₰	Bemerkungen
1	2		3
Uebertrag	192	10	
844/5	—	50	H
846	1	—	"
847/8	2	40	"
851/2	1	10	"
853/4	1	10	"
855/6	1	10	"
863/4	1	20	"
878/9	1	10	"
891/2	—	80	"
896/7	4	—	"
903/4	1	10	"
928/9	2	20	"
835/6	1	10	"
941/2	1	40	"
943/4	1	—	"
961/2	—	60	"
963/4	25	90	"
965/6	1	10	"
Summa	240	80	

Erhalten am
31. Mai 1895.

Neu,
Amtsgerichtsdiener.

II. Verzeichnis

über die vom Amtsgerichtsdiener eingehobenen und an den Sekretär abgelieferten Gebührenbeträge.

Nummer des Gebühren- rc. Registers	Bezahlt ℳ	₰	Quittung über ℳ	₰	Bemerkungen	Vergütung ℳ	₰
1	2		3		4	5	
Uebertrag	112	—	10	60	—	9	80
1202/3	—	—	20	80	abwesend	—	—
1200	39	70	—	—	—	—	20
1204/5	—	—	7	20	zahlt persönlich	—	—
840/1	1	10	—	—	H	—	20
842/3	—	—	1	10	" zahlungsunfähig	—	—
844/5	—	50	—	—	"	—	10
846	1	—	—	—	"	—	20
847/8	—	—	2	40	" abwesend	—	—
851/2	1	10	—	—	"	—	20
853/4	1	10	—	—	"	—	20
855/6	1	10	—	—	"	—	20
863/4	1	20	—	—	"	—	20
878/9	1	10	—	—	"	—	20
891/2	—	80	—	—	"	—	10
896/7	—	—	4	—	" abwesend	—	—
903/4	1	10	—	—	"	—	20
928/9	—	—	2	20	" verweig. Zahlg.	—	—
935/6	1	10	—	—	"	—	20
941/2	—	—	1	20	" abwesend	—	—
943/4	—	—	—	80	dto.	—	—
961/2	—	60	—	—	"	—	10
963/4	25	90	—	—	"	—	20
965/6	—	—	1	10	" zahlungsunfähig	—	—
Summa	189	40	51	40		12	30

Einhundert neun und achtzig Mark vierzig Pfennig bar erhalten und obige 14 Quittungen zurückempfangen.

7. Juni 1895.

Felt, Sekretär.

Beilage Nr. 23 zu § 70 Z. IX S. 346.

Verzeichnis
der monatlichen Ablieferungen in Zivilsachen
an das kgl. Rentamt Schwabmünchen.

Pro Mai 1895.

Vortrag	Staats-gebühren M	₰	Rück-zuersetzende Auslagen M	₰	Durch-laufende Gelder M	₰	Bestätigung über die Ablieferung durch das kgl. Rentamt
Soll-Einnahme . .	774	80	34	80	74	70	Diese Ablieferungsschuldigkeit wurde übermacht wie folgt:
Rückstände	71	30	—	90	3	—	a) durch das Auslagenregister 81 M 83 ₰
							b) „ die Tantiemenquittung 14 „ — „
Ist-Einnahme . . .	703	50	33	90	71	70	c) „ Barzahlungen . . . {300 „ — „ / 341 „ 57 „}
sohin							
Ablieferungsschuldigkeit	703	50					**Summa** wie neben 737 M 40 ₰
	33	90					
Summa	737	40					

Für die Richtigkeit und unter Bestätigung des Barempfanges von **sechshundert ein und vierzig Mark sieben und fünfzig Pfennig.**

Schwabmünchen, am 10. Juni 1895.

Kgl. Rentamt

(Siegel) Maier.

Rückstände.

Gebühren-register Nr.	Prozeß-register Nr.	Staats-gebühren		Rück-zuersetzende Auslagen		Durch-laufende Gelder		Namen der Schuldner
1104/5	107/95 A	4	60	—	—	—	—	Unhold, Adam in Birkach.
1109/10	43/95 V	1	50	—	10	—	80	Peter, Siegfried in Langerringen.
1132/3	8/78 Pf.	5	20	—	20	—	60	Rindle, Konstanz in Schwabeck.
1157/8	62/95 V	12	20	—	10	—	60	Schwund, Ignatz in Augsburg.
1165/6	127/95 A	4	60	—	—	—	—	Wind, Eugen von Neufnach.
1189	138/95 C	3	50	—	—	—	—	Linker, Friedrich von Itzlesried.
1202/3	212/94 A	20	80	—	—	—	—	Schwarz, Pankratz in Erkheim.
1204/5	178/95 B	7	20	—	—	—	—	Sperling, August in Langenneufnach.
H. 842/3	720 H	1	10	—	—	—	—	Zentner, Karl in Königsbrunn.
„ 847/8	733 „	2	40	—	—	—	—	Schole, Willibald in Augsburg.
„ 896/7	795 „	3	80	—	—	—	20	Tyroler, Ludwig in Gennach.
„ 928/9	847 „	1	30	—	50	—	40	Stern, Salomon in Fischach.
„ 941/2	869 „	1	20	—	—	—	20	Glück, Josef in Leuthau.
„ 943/4	871 „	—	80	—	—	—	20	Karl, Anton in Bobingen.
„ 965/6	892 „	1	10	—	—	—	—	Schnell, Johann in Guggelheim
Summa w. o.		71	30	—	90	3	—	

Beilage Nr. 24 zu § 75 S. 369.

Kgl. Rentamt* .... **Staatsfondsrechnung pro*** ....

Nebenrechnung* ....

Anhang Lit.* ....

Rechnung

über die

Regieausgaben

des

kgl. Amtsgerichts Schwabmünchen

pro 1894

mit Belegen Nro. 1 bis 27.

* Wird vom Rentamt ausgefüllt.

Ausgabs-Etat des laufenden Jahres		Nachgenehmigungen resp. spezielle Anweisungen		Gesamtbefugnis		Vortrag der Ausgaben
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
						Ziff. VIII. Allgemeiner Etat der Justiz.
						Kap. 1. Besoldungen und Bureauausgaben.
						E. Amtsgerichte.
						§ 2. Sächliche Ausgaben.
						Titel 1. Kanzleikosten und Regieerfordernisse:
						1) für Anschaffung und Reparatur von Möbeln und sonstigen Inventargegenständen . . . .
						2) für Bücher, öffentliche Blätter und Schriften . . . .
						3) für Buchinder- und Buchdruckerlöhne . . . .
						4) für Postporti, Fuhr- und Botenlöhne . . . .
						5) übrige Ausgaben . . . .
						Summa Tit. 1 . .
						Titel 2. Ordentlicher Aufwand für Hypothekenbücher.
						Summa Tit. 2 . .
						Titel 4. Gerichtsschreibereikosten und zwar:
						a) für die ständig zu beschäftigenden Gehilfen . . . . .
						b) für etwaige vorübergehende Geschäftsaushilfe . . . . .
						c) für Regie . . . .
						d) für die etwa den geschäftsleitenden Sekretären zugedachten Nebenbezüge . . . .
						Summa Tit. 4 . .
						Titel 5. Sonstige Ausgaben.
						Summa Tit. 5 . .
						Hiezu „ „ 4 . .
						„ „ „ 2 . .
						„ „ „ 1 . .
						Summa § 2 zugleich E und Kap. 1 . .
						Kap. 6. Übrige Ausgaben auf die Justizverwaltung.
						§ 1. Außerordentlicher Bedarf für die Vereinigung des Hypothekenbuches.
						Summa § 1 zugleich Summa Kap. 6 . .
						Hiezu Summa Kap. 1 . .
						Gesamtausgabe . .
						Gesamtbefugnis . .
						Ersparung . .

Gesehen:

Der k. Oberamtsrichter:

N. N.

Ausgaben				Beleg Nro.		Inventar Nro.	Bemerkungen
partial		total		zur Regierechnung	zur Staatsfondsrechnung		
ℳ	₰	ℳ	₰				

Anmerkung: Die rechnungslegenden Beamten haben folgende Punkte zu beachten:

1) In der Rubrik „Ausgabsetat" ist blos der Etat einzustellen. Nachgenehmigungen und spezielle Anweisungen z. B. für Gerichtsschreibereikosten sind in der hiefür eröffneten Rubrik einzustellen.
2) Den Regierechnungen sind, insoweit die Gerichtsvorstände nicht Aversen beziehen, die Schreibmaterial-, Beheizungs- und Beleuchtungs-Material-Nebenrechnungen beizugeben und auf dem Titelblatte zu allegieren.
3) Die Ausgaben auf den ordentlichen Bedarf für Hypothekenbücher bedürfen sämtlich der speziellen Anweisung durch den k. Oberstaatsanwalt. Gleiches gilt bezüglich des in der Regierechnung gesondert nachzuweisenden außerordentlichen Bedarfs auf Bereinigung des Hypothekenwesens.
4) Den Regierechnungsbelegen ist die Belegnummer unten in der Mitte beizusetzen, um Verwechslungen mit der amtlichen Nummerierung zu vermeiden.

   Die Rubrik „Belegnummer zur Staatsfondsrechnung" wird vom Rentamte ausgefüllt.
5) Die den Gerichten vom k. Oberstaatsanwalte oder von dem k. Staatsministerium mitgeteilt werdenden Regie- und Gerichtsschreibereikosten-Etats sind den Belegen nicht beizunummerieren, sondern nur der Rechnung als remittierliche Belege beizugeben.

   Sie werden als zu den Gerichtsakten gehörig wieder zurückgegeben.
6) Vor dem Abschluß der Regierechnung ist eine Abgleichung der wirklichen Ausgaben gegen den Etat inclusive der speziellen Anweisungen und Nachgenehmigungen beizufügen.
7) Zum Abschluß der Regierechnung ist vor der Einsendung das „Vidit" des Gerichtsvorstands zu erholen.
8) Nach erfolgter Festsetzung der Regieausgaben durch die Regierung ist die Bestätigung des Rückersatzes vom betreffenden Rentamte unter Angabe des Betrags durch den Rechner beizufügen.

.................., am ten ....

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts.

N. N.

Tabelle zur Gebührenberechnung.

Nummer	In der Wertsklasse von mehr als	bis einschließlich	1. Volle Gebühr		2. Achtzehntel Gebühr		3. Sechszehntel Gebühr		4. Fünfzehntel Gebühr		5. Dreizehntel Gebühr		6. Zweizehntel Gebühr		7. Einzehntel Gebühr		8. Einzehntel der sechszehntel Gebühr	
	M	*M*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*	*M*	*Pf*
1	—	20	1	—	—	80	—	60	—	50	—	30	—	20	—	20	—	20
2	20	60	2	40	2	—	1	50	1	20	—	80	—	50	—	30	—	20
3	60	120	4	60	3	70	2	80	2	30	1	40	1	—	—	50	—	30
4	120	200	7	50	6	—	4	50	3	80	2	30	1	50	—	80	—	50
5	200	300	11	—	8	80	6	60	5	50	3	30	2	20	1	10	—	70
6	300	450	15	—	12	—	9	—	7	50	4	50	3	—	1	50	—	90
7	450	650	20	—	16	—	12	—	10	—	6	—	4	—	2	—	1	20
8	650	900	26	—	20	80	15	60	13	—	7	80	5	20	2	60	1	60
9	900	1 200	32	—	25	60	19	20	16	—	9	60	6	40	3	20	2	—
10	1 200	1 600	38	—	30	40	22	80	19	—	11	40	7	60	3	80	2	30
11	1 600	2 100	44	—	35	20	26	40	22	—	13	20	8	80	4	40	2	70
12	2 100	2 700	50	—	40	—	30	—	25	—	15	—	10	—	5	—	3	—
13	2 700	3 400	56	—	44	80	33	60	28	—	16	80	11	20	5	60	3	40
14	3 400	4 300	62	—	49	60	37	20	31	—	18	60	12	40	6	20	3	80
15	4 300	5 400	68	—	54	40	40	80	34	—	20	40	13	60	6	80	4	10
16	5 400	6 700	74	—	59	20	44	40	37	—	22	20	14	80	7	40	4	50
17	6 700	8 200	81	—	64	80	48	60	40	50	24	30	16	20	8	10	4	90
18	8 200	10 000	90	—	72	—	54	—	45	—	27	—	18	—	9	—	5	40
19	10 000	12 000	100	—	80	—	60	—	50	—	30	—	20	—	10	—	6	—
20	12 000	14 000	110	—	88	—	66	—	55	—	33	—	22	—	11	—	6	60
21	14 000	16 000	120	—	96	—	72	—	60	—	36	—	24	—	12	—	7	20
22	16 000	18 000	130	—	104	—	78	—	65	—	39	—	26	—	13	—	7	80
23	18 000	20 000	140	—	112	—	84	—	70	—	42	—	28	—	14	—	8	40
	*		(10)		(8)		(6)		(5)		(3)		(2)		(1)			(6)

* Die Wertsklassen steigen um je 2000 *M*, die Gebühren um die eingeklammerten Beträge. Siehe auch S. 60 Anmerkung.

Quellenregister.

S. bedeutet die Seiten des Buches, Z. = Zeile der angeführten Seite. Die Striche — — — zeigen an, daß die betreffenden Paragraphen oder Artikel im Buche nicht abgedruckt sind.

I. Reichsgerichtskostengesetz.

§ 1 S. 33 u. 155.
§ 2 „ 35 Z. 9—15 und 23—26.
§ 3 „ 36 Z. 5—8.
§ 4 „ 39 Ziffer VII
„ 259 Ziffer I.
§ 5 „ 39 Ziffer IX
„ 264 Ziffer III a.
§ 6 „ 39 Ziffer IX
„ 262 Ziffer I.
§ 7 „ 47 Ziffer II u. III.
§ 8 „ 59—60. § 18.
§ 9 „ 63 Ziffer II 1.
§ 10 „ 64 Ziffer II a.
§ 11 „ 65 lit. b.
§ 12 „ 65 lit. c.
§ 13 „ 65 lit. d. S. 80.
§ 14 „ 65 lit. e.
§ 15 „ 65 liti f.
§ 16 „ 65/66 lit. g.
§ 17 „ 66 lit. h.
§ 18 „ 71 Ziffer V lit. a. b. c.
§ 19 „ 71 Ziffer 5 lit. α.
§ 20 „ 71 Ziffer 1 u. 2.
§ 21 „ 71 Z. 28—33.
§ 22 „ 72 Z. 19—25.
§ 23 „ 73 Z. 25—30.
§ 24 „ 73 Z. 14—24.
§ 25 S. 78 lit. c.
§ 26 „ 74—75 Z. 20 ab.
§ 27 „ 83 Ziffer IX 1,
„ 80 lit. c.
§ 28 „ 75 Ziffer VII.
§ 29 „ 76 Ziffer II.
§ 30 „ 76 Ziffer III,
„ 79 lit. d.
§ 31 „ 76 Ziffer 4.
§ 32 „ 76 Z. 5.
§ 33 „ 77 Ziffer VI.
§ 34 „ 78 lit. c,
„ 83 lit. bb.
§ 35 „ 81 lit. bb.
§ 36 „ 84 Ziffer II.
§ 37 „ 79 lit. c.
§ 38 „ 84 Ziffer III,
„ 82 Z. 1—7.
§ 39 „ 80 lit. c. 83 Ziffer IX 1. 84 Ziffer II.
„ 81 lit. cc.
§ 40 „ 84 Ziffer IV.
§ 41 „ 84 Ziffer V.
§ 42 „ 82 lit. ee.
§ 43 „ 82 lit. ff.
§ 44 „ 82 Ziffer V lit. c.
§ 45 „ 61 Ziffer II. 1.
§ 46 „ 84 Ziffer X.
§ 47 S. 85 Ziffer XI.
§ 48 „ 87 Ziffer XII. 2.
§ 49 „ 71, 72. Z. 26—31.
§ 50 „ 101 Ziffer II.
§ 51 „ 103 Ziffer II.
§ 52 „ 101 Z. 25—30.
§ 53 „ 102 Ziffer IV Z 1.
§ 54 „ 104 lit. b.
§ 55 „ 103 Ziff. III lit. a.
§ 56 „ 104 Ziffer IV.
§ 57 „ 104 Ziffer V.
§ 58 „ 104 Ziffer IV.
§ 59 „ 107 Ziffer I. 1.
§ 60 „ 107 Ziffer I. 2.
§ 61 „ 114 Ziff. V lit. d.
§ 62 „ 108 Ziff. II lit. a.
§ 63 „ 109 lit. d.
§ 64 „ 109 lit. c.
§ 65 „ 108 Ziff. II lit. b.
§ 66 „ 110 lit. e, aa.
§ 67 „ 113 lit c. 1.
§ 68 „ 110 lit. e, bb.
§ 69 „ 111 Ziffer III.
§ 70 „ 119 Ziffer III.
§ 71 „ 119 Ziff. IV lit. a.
§ 72 „ 120 lit. b.
§ 73 „ 120 Ziffer V.
§ 74 „ 120 Ziffer VI.
§ 75 „ 114 Ziffer III.

§ 76 S. 112 lit. b,
„ 120 lit. c.
§ 77 „ 113 lit. c. 2.
§ 78 „ 111 Ziff. IV lit a.
§ 79 „ 155 Ziff. II lit. a.
§ 80 „ 162 Ziff. I lit. a.
§ 80a „ 163 Ziff. II. a. 2.
§ 80b „ 163 Ziff. II. a. 1.
§ 81 „ 67 Ziff. III 1.
§ 82 „ 102 Ziff. III.
§ 83 „ 118 Ziffer II,
„ 114 Z. 2.
§ 84 S. 157 Ziff. IV lit. a.
§ 85 „ 67 Ziffer II.
§ 86 „ 89 Ziffer XIV 1.
§ 87 „ 89 Ziffer XIV 2.
§ 88 „ 89 Ziffer XIV 3.
§ 89 „ 89 Ziffer XIV 4,
„ 161 Ziffer II.
§ 90 „ 69 lit. n.
§ 91 „ 90 Ziffer V.
§ 92 „ 90 Ziffer VIII.
„ 105 Ziffer V.
§ 92 S. 114 Ziffer V b.
§ 93 „ 88 Ziffer XIII a.
§ 94 „ 88 Ziffer XIII b.
§ 95 „ 105 Z. 1—9.
§ 96 „ 114 Ziffer V 1 a.
§ 97 „ 163 lit. c u. b.
§ 98 „ 48 u. 49.
§ 99 „ 255.
§ 100 „ — — —
§ 101 „ 73 Z. 31—35.
§ 102 „ 39 Z. 30 mit 33.

Bayerisches Gebührengesetz.

Art. 1 S. 47 Ziffer I.
„ 2 „ 47 Ziff. II u. III.
„ 3 „ 49—51 Ziff. I.
„ 4 „ 56 Z. 1—4,
„ 134.
„ 5 „ 156 Z. 23—31.
„ 6 „ 264 Anm. 2.
„ 7 „ 62 Z. 1—4.
„ 8 „ 92 Ziffer IV lit. a 1.
„ 9 „ 92 Ziffer IV lit. a 2.
Art. 10 „ 92 Ziffer IV lit. b —
„ 11 „ 92/93 Ziff. IV lit. c.
„ 12 „ 94/95 lit. h.
„ 13 „ 93 lit. d.
„ 14 „ 93 lit. e.
„ 15 „ 93 lit. f.
„ 16 „ 94 lit. g.
„ 17 „ 94 Ziffer II.
„ 18 „ 95 Ziffer V.
„ 19 „ 156 Z. 34—35,
„ 157 Z. 1—2.
„ 20 „ 91 Ziffer III,
„ 158 lit. b.
„ 21 „ 96 Ziffer VIII.
„ 22 „ 96 Z. 33—36,
„ 97.
Art. 23 S. 97 Ziffer IX.
„ 24 „ 96 Ziffer VII.
„ 25 „ 97 Ziff. IV A. 1.
„ 26 „ 98 Ziff. IV A. 2.
„ 27 „ 98 Ziff. IV B. 1.
„ 28 „ 99 Ziff. IV B. 2.
„ 29 „ 99 Ziff. IV B. 3.
„ 30 „ 99 Ziff. IV C. 1.
„ 31 „ 99/100 Ziff. IV C. 2, S. 160.
„ 32 „ 99/100 Ziff. IV D a.
„ 33 „ 100 Ziff. IV D b.
„ 34 „ 51 Z. 26—32.
„ 35 „ 122, S. 168 Z. 33—38.
„ 36 „ 122 Ziffer II.
„ 37 „ 123 Ziffer IV.
„ 38 „ 122 Ziff. III a.
„ 39 „ 123 lit. b.
„ 40 bis 46 — — —
„ 47 „ 123 Ziffer IV Einleitung.
„ 48 „ 124 lit. a.
„ 49 „ 124 lit. b.
„ 50 „ 124 Ziffer I.
„ 51 „ 125 Ziffer II.
„ 52 „ 125 Ziffer III.
„ 53 „ 61 Ziffer II.
„ 124 lit. c.
Art. 54 S. 160 lit. d.
„ 55 bis 69 — — —
„ 70 „ 126 Ziffer I.
„ 71 „ 126 Ziffer II.
„ 72 „ — — —
„ 73 „ 126 Ziffer III.
„ 74 „ 129 lit. α.
„ 75 „ 129 lit. β. a.
„ 127 Ziff. 2 a.
„ 76 „ 129 lit. β b.
„ 77 „ 130 Ziff. VI a.
„ 78 „ 130 Ziff. VI b.
„ 79 „ 128 lit. d.
„ 80 „ 130 lit. a.
„ 81 „ 166 Z. 13.
„ 82 „ 128 Z. 3.
„ 83 „ 132 Z. 1.
„ 84 „ 133 Z. 2.
„ 85 „ 133 Z. 3.
„ 86 „ 134 Ziff. V b.
„ 87 „ 134 Ziff. IV a.
„ 88 „ 135 Ziff. III a.
„ 89 „ 138 Ziff. V.
„ 90 „ 136 lit. b.
„ 91 „ 136 lit. c.
„ 92 „ 137 Ziffer II.
„ 93 „ 137 Ziff. III.
„ 94 „ 138 Ziff. IV.
„ 95 „ 138 Ziff. IV.
„ 96 „ 138 Ziff. V.

Art. 97 S. 139 Ziff. II 1.
„ 98 „ 139/40 Ziffer II 2
„ 99 „ 140 Ziff. II a.
Art. 100 „ 141 Z. 9—14.
„ 101 „ 141 Ziff. II a.
„ 102 „ 141/2 Ziff. II b.
„ 103 „ 142 lit. c.
„ 104 „ 142 Ziff. I a.
„ 105 „ 142 Ziff. I b.
„ 106 „ 143 Ziff. I c.
„ 107 „ 143 Ziff. I d.
„ 108 „ 143 Ziff. I e.
„ 109 „ 143 Ziff. I f.
„ 110 „ 143/4 Ziff. I g.
„ 111 „ 144 Ziffer II.
„ 112 bis 163 — —
„ 164 „ 145 Ziff. III a.
„ 165 „ 145 Ziff. III b.
„ 166 „ 146 lit. c.
„ 167 „ 146 lit. d.
„ 168 „ 146/7 lit. e.
„ 169 „ 147 lit. f.
„ 170 „ 147 lit. g.

Art. 171 S. bis 176 — —
„ 177 „ 147 lit. h.
„ 178 bis 184 — —
„ 185 „ 147/8 lit. i.
„ 186 „ 166 lit. e.
„ 187 bis 190 — —
„ 191 „ 150 lit. b.
„ 192 „ 158 lit. d.
„ 193 „ 145 Ziffer II, 159 Z. 2—5.
„ 194 „ 148 Ziffer IV.
„ 195 „ 149 Ziffer VII.
„ 196 „ 149 Ziffer V.
„ 197 „ 261 Ziff. III 2,
198 „ 149 Ziff. VI.
„ 261 Ziff. III 1.
„ 199 bis 210 — —
„ 211 „ 261/2 Ziff. IV
„ 212 bis 222 — —
„ 223 „ 150 Ziff. I, 1.
„ 224 „ 150 Ziff. I, 2.
„ 225 bis 230 — —
„ 231 „ 150 Ziff. II a.

Art. 232 S. 151 Ziff. II b.
„ 233 „ 151 Ziff. II c.
„ 234 „ 151 Ziff. II d.
„ 235 „ 151/2 Ziff. II.
„ 236 „ 152 Ziff. 2.
„ 237 bis 252 — —
„ 253 „ 144. 152 Ziff. I
„ 254 „ 150. 152 Ziffer II.
„ 255 „ 249 Ziff. V.
„ 256 „ 153 Ziff. IV.
„ 257 „ 358 Ziffer I.
„ 258 „ — — —
„ 259 „ — — —
„ 260 „ 358 Z. 1—4.
„ 261 „ 153 Ziffer VI.
„ 262 „ — — —
„ 263 „ 153/4 Ziff. VII.
„ 264 „ 154 Ziff. VIII.
„ 265 „ 154 Ziff. IX.
„ 266 „ 154/5 Ziff. X.
„ 267 „ 264 Ziff. III b.
„ 268 bis 276 — —

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 1 S. 186 Z. 32—34.
§ 2 „ 187 Ziffer I a.
§ 3 „ 188 Ziffer II.
§ 4 „ 189 Z. 6—10.
§ 5 „ 188 lit. b. 189 Z. 11—12.
§ 6 „ 189 lit. B a.

§ 7 S. 189 lit. B b.
§ 8 „ 191 lit. C b.
§ 9 „ 190 lit. c.
§ 10 „ 190 lit. d.
§ 11 „ 190 lit. e.
§ 12 „ 193 lit. E.

§ 13 S. 193 lit. D a.
§ 14 „ 191/2 lit. C c.
§ 15 „ 193 lit. D b.
§ 16 „ 193/4 lit. F a.
§ 17 „ 194 lit. b.
§ 18 „ 186 Z. 30—31.

Berichtigungen und Ergänzungen.

1) Auf S. 1 Z. I soll es heißen statt bildet „ist."
2) Auf Seite 3 Z. IV ist folgendes beizufetzen: Die gebührenverrechnenden und perzipierenden Gerichtsschreiber bringen die anfallenden Gebühren und Auslagen selbständig in Ansatz (§ 18 Abs. I d. Allerh. V.=O. v. 20. September 1879 Just.=M.=Bl. S. 1315). Dieselben haben insbesondere u. s. w.
3) Zu Z. VIII auf S. 5 ist nach dem Worte „überwachen" einzuschalten „(§ 18 Abs. II d. Allerh. V.=O. vom 20. Septbr. 1879, Just.=M.=Bl. S. 1316)".
4) Absatz X auf S. 38 soll im Anfange lauten: „Das Reichsgerichtskostengesetz trat in der Fassung am 18. Juni 1878, am 1. Oktober 1879 im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft (**§ 102**)."
5) Auf S. 52 ist bei Anmerkung 1 zu Frankreich nachstehendes einzuschalten: „Durch Gesetz vom 5. März 1895 ist nunmehr jedoch die Befreiung der Ausländer, die in Handelssachen vor französischen Gerichten als Kläger auftreten, von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung aufgehoben worden (Just. M. Bek. vom 28. Oktober 1895, Just.=M.=Bl. S. 251).
6) Auf S. 93 lit. e soll es heißen statt Wiedersteigerung „Wiederversteigerung".
7) Zu Z. V auf S. 120 ist nach dem Worte „erhoben" des ersten Absatzes beizufügen „(§ 73)".
8) Zu lit. b auf S. 168 ist am Schlusse anzufügen „siehe auch Just.=Min.=Entschl. vom 27. Novbr. 1895 N. 21817".
9) In der Anmerkung 2 auf S. 186 soll es heißen statt § 38 „§ 18".
10) Auf S. 323 ist bei Ziffer 5 Abs. II nachstehendes einzuschalten: In nächster Zeit werden Noten der Reichsbank zu 100 Mk. zur Ausgabe gelangen, welche vom 1. März 1895 datiert sind und folgende Unterscheidungsmerkmale von den zuletzt ausgegebenen über 100 Mk. lautenden Reichsbanknoten aufweisen:
    1. Die Unterschrift lautet:

       Reichsbank=Direktorium.

       Koch. Gallenkamp. Frommer. Mueller.
       v. Klitzing. Schmiedicke. Korn. Gotzmann.
    2. Auf der Vorderseite der Noten ist der rote Kontrollstempel zweimal und zwar am rechten Bande oberhalb und unterhalb der Nummer angebracht.
    3. Die Nummern der Noten sind auch auf die Rückseite gedruckt und zwar am oberen und unteren Bande.
    4. Zur Herstellung der Noten ist ein dünneres Pflanzenfaserpapier als bisher verwendet. Abgesehen hiervon ist die Ausstattung der neuen Noten die gleiche wie früher.

Berlin, den 9. Januar 1896.

Reichsbank=Direktorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer. Mueller. v. Klitzing.
Schmiedicke. Korn. Gotzmann.

11) Auf S. 61 Z. I soll es statt „Oberste Landgericht" heißen „Oberste Landesgericht".
12) Auf S. 284 ist zu dem Worte „Beerdigungskosten" in Zeile 16 die Anmerkung 3 zu allegieren, welche lautet: „Bezüglich der Verrechnung der Kosten für Bewachung oder sichere Unterbringung eines aufgefundenen Leichnams siehe Minist. Bek. v. 15. Jan. 1885, Just.=M.=Bl. S. 10".
13) Auf S. 48 soll es in § 11 statt „Akten" heißen „Akte".
14) Zu S. 192 Z. 2 ist bei der Zulage der Gendarmeriemannschaft zu ergänzen: „daß diese Zulage von 2 ℳ auch dann im vollen Betrage anzuweisen ist, wenn die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Tag beträgt" (Kriegs=Minist.=Entschl. v. 3. Juli 1889, Weber Ges. u. Verord. Slg. Bd. XVI S. 437).

Alphabetisches Register.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 108.

Abgangszeugnisse von Schulen u. Studienanstalten 147.

Abgesonderte Befriedigung im Konkursververfahren, Wertsansatz d. Gegenstände 101.

Abhängigmachung der gerichtlichen Thätigkeit von Zahlung oder Sicherstellung der Kosten 36, 153.

Ablehnung eines Richters, Gerichtsschreibers oder Sachverständigen 85, 148.

Ablieferung der Gebühren 344.

Abnahme von Siegeln 58.

Abonnementsgebühren der öffentl. Blätter, deren Verrechnung 380.

Abrechnung mit dem Rentamte in Zivilsachen 30, 343.

Abrechnungsverzeichnis Formular 462.

Abrundung der Pfennigbeträge 47, 313.

Abschlagsverteilung im Konkursverfahren 105, im Subhastationsverfahren 96.

Abschluß der Gebührenregister u. s. w. 20, 343.

Abschreibung von Inventargegenständen 389.

Abschriften siehe Ausfertigungen.

Abstandnahme vom Urkunden- und Wechselprozesse 77.

Abweisende Bescheide bei Unwissenheit und Unkenntnis der Verhältnisse 39, 262.

Abwesenheitsfälle, Aufnahme von Zeugenbeweis 141.

Adoption siehe Annahme.

Änderungen von Entscheidungen über Erinnerungen 259,
- der Gebührenansätze in der Justizverwaltung 261.
- der Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers 61.

Ärzte. Amtsärzte deren Aufstellung und Wirkungskreis 213.
- Liquidation derselben 226.
- Stellvertreter der Amtsärzte, deren Liquidation für Amtsgeschäfte 226. Formular hiezu 405.

Ärztliche Amtsgeschäfte 220.
- Taxnormativ für dieselben 225.
- Vornahme solcher durch nichtamtliche Ärzte 223.
- Kostentragung solcher seitens Privaten 220, seitens des Staates 221, 224.

Ärztliche Gebühren in der Privatpraxis für Zeitaufwand, Reisekosten und besondere Auslagen 213, 216, 217;
- für Besuche, Beratungen, Berichte, Zeugnisse, Leichenöffnung 217;
- für wundärztliche Hilfeleistung 218;
- für hebärztliche Hilfeleistung 219;
- für Zahnärzte 220.

Akte im gerichtlichen Verfahren 37, 65.

Aktenumschläge, deren Anschaffung 275.

Aktivmasse im Konkursverfahren 101.
Alimente 130.
Allgemeines über die Dienstesverhältnisse der Gerichtsschreiber 1.
Allgemeines Gebührenregister, dessen Führung 267.
Formular desselben 428.
Allgemeines über Gebührengesetzgebung 32.
Amtliche Sendungen, Portopflicht u. Portofreiheit 169.
Amtsärzte siehe Ärzte.
Amtsbefugnisse, Überschreitung derselben. 3.
Amtsblätter 379;
Abonnement derselben 380;
deren Zustellung 380.
Amtsbürgschaft
Zweck, Höhe 8, Zeit, Art und Ort der Erlage derselben, fristenweise Aufrechtmachung, Verwendung der angesammelten Gehaltsabzüge 9, Faustpfanderklärung 10, Vinkulierung, Transferierung, Beschlagnahme, Couponsabtrennung u. Obligationenauslosung 11, Rückgabe derselben, Gebühren- und Portofreiheit in Angelegenheiten derselben 12.
Amtsextradition siehe Extradition.
Amtsgerichte 2, 145, 339, 347, 354, 363.
Amtsgerichtsdiener, deren Vorlade-, Zustellgebühren und sonstige Vergütungen 238—242;
deren Mitwirkung bei der Gebührenerhebung 339;
deren Tagegelder u. Reisekosten 204, 232.
Amtsgerichtsdienergehilfen, Reisekosten derselben 192.
Amtshandlungen, bei Erledigung des Ersuchens nichtbayerischer Behörden 249;
der Hypothekenbewahrer, Gebührenfreiheit derselben 144.
Amtsinventare. Herstellung und Evidenthaltung 387, Führung 388, Haftung 387, Abschreibungen 389, Vorlage, Eintrag der Literalien in denselben 390.
Amtssachen, deren Portofreiheit 172.
Amtsschilde, Anschaffungskosten derselben 377.
Amtssiegel, Anschaffungskosten derselben 377;
Portopflicht b. Versendung v. solchen 169.
Amtstafel, Anschaffungskosten derselben. 377.
Amtsvisitation. Zweck und Umfang. Eröffnung des Visitationsgeschäftes 28. Vornahme des Kassensturzes 29. Prüfung der Registerführung 30. Protokollierung der Verhandlungen Schlußverhandlung 31. Vorlage und Bescheidung der Verhandlungen. Kosten derselben. Abschriftnahme vom Visitationsprotokolle 32.
Anerkenntnis im Prozesse 73.
Anerkennung der Vaterschaft 130.
Anlegung von Siegeln 58, 143.
Anmeldefrist im Konkursverfahren 103.
Annahme an Kindesstatt 142.
Anordnung einer Beweisaufnahme 71, 72;
einer Sicherheitsleistung 98.
Anrechnung von Gebühren 79, 84, 92.
Ansatz der Auslagen 157.
Anschaffung von Kleidungsstücken für Gefangene 284, 392.
Anspruch auf Rückersatz von Gebühren und Auslagen, dessen Erlöschung 264.
Anstellung der Gerichtsschreiber 2.
Antragsteller, dessen Vorschuß- und Gebührenpflicht, sowie Haftung für Kosten 67, 89, 91, 338.
Anträge, Einwendungen u. s. w. über die Versteigerungsbedingungen oder das vom Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren 95;
auf Erteilung der Vollstreckungsklausel 86;
auf Strafverfolgung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen 111.
Armenpflege, öffentliche 49, 50.
Armenrecht, dessen Bewilligung, Umfang und Entziehung 52.
Armenrechtssachen. Einstweilige Befreiung von der Gebührenpflicht 53;
Portopflicht und Portofreiheit derselben 169—173.

Armutszeugnisse 149.
Arrangement in Subhastationssachen 94.
Arrest. Anordnung, Abänderung oder Aufhebung desselben 75, 81;
Vollziehung desselben in unbewegliches Vermögen 136.
Arrogation 147.
Aufforderung zur Rückkehr eines Eheteils 98;
Anrechnung der Gebühr derselben 99.
Aufgebot liegender Gründe 99.
Aufgebotsverfahren 98;
Streitgegenstand, Vorschuß und Gebührensatz in demselben 82, 83.
Aufhebung der Beschlagnahme 95.
Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens 75.
Aufrechtmachung der Amtsbürgschaft 9.
Aufsicht über die Amtslokalitäten 382.
Aufsicht über die rechnerische Behandlung des Gebührenwesens 1.
Aufstellung eines Verwalters 95.
Aufwand. Entschädigung an Beamte und Bedienstete 191;
an Personen d. Soldatenstandes 192, 208;
an Militärbeamte 210;
an Zeugen und Sachverständige 191.
Auseinandersetzung zwischen den Beamten bei der Extradition 23;
von Verlassenschaften 132.
Ausfertigungen von amtswegen 166.
Ausfertigungen der Gerichte 82, 86, 162;
Schreibgebühren für dieselben 162;
an Parteien, Portopflicht derselben 169, 172.
Ausgaben auf den Tantiemenanfall 14.
Aushändigung von Zeugnissen und Dokumenten, Abhängigmachung der Hinausgabe derselben von vorheriger Kostenzahlung 145.
Ausländer. Armenrechtsbewilligung an dieselben 52;
Vorschußpflicht derselben 67.
Ausländische Banken Nichtzulassung deren Noten 331.
Ausländische Behörden. Zahlung von Kosten an solche 237.
Ausländische Münzen. Umrechnung derselben in Markwährung 362.
Auslagen. Allgemeines. Begriff, Anfall 155, Ansatz, Vorschüsse 157, Zeitpunkt der Fälligkeit 159, Schuldner derselben 160;
in Armenrechtssachen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Subhastationsverfahren, Antragsteller, Haftung für dieselben seitens des Beschlagnahmegläubigers, Deckung derselben aus der Verteilungsmasse, im erbschaftlichen Liquidationsprozesse 161.
Schuldner derselben in Strafsachen 162;
in der Justizverwaltung 162;
-Vorschüsse, deren Portopflicht, Portofreiheit 169, 173;
Sollstellung derselben 265;
Zahlungsfristen und Nachlässe dann Verjährung von solchen 263.
Auslagenregister, dessen Führung und Revision 268;
Belege zu demselben 269;
Formular desselben 443.
Ausland. Portopflicht der Sendungen in dasselbe 169.
Ausrufergebühren in Subhastationssachen 157.
Außeransatzlassung von Kosten in Strafsachen 279.
Auszüge. Schreibgebühren für solche 167.

Baden. Vertrag mit dem Großherzogtum Baden über Rechtshilfekosten in Forst- und Feldrügesachen 252.
Bänke. Verrechnung der Anschaffungskosten von solchen 377.
Bank, kgl. Zulässigkeit der Besorgung u. Übertragung des Depositenwesens an dieselbe 349.
Banknoten der Reichsbank siehe Reichsbank; der Privatbanken 329, 330.

Banknoten. Verpflichtung zur Annahme, Beschränkung der Ausstellung von solchen, Kassenmäßigkeit derselben 321.
Bargeld. Ausprägung desselben 311;
Kassenmäßigkeit desselben 303;
Reichswährung 303;
Bestimmungen über die Behandlung nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlauffähigen, dann gewaltsam beschädigten und abgenutzten Bargeldes 311, 312; Portofreiheit der Versendung von derartigem Bargeld 312;
Umrechnung von der früheren Landeswährung in Reichswährung 313 siehe auch Umrechnung;
Zulassung der Thalerstücke 314;
Siehe auch Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.
Bauschgebühren System 36.
Bayerisches Gebührengesetz. Auszug aus dem Entwurfe desselben 40.
Bayer. Notenbank. Zulässigkeit u. Annahmepflicht der Banknoten derselben 330;
Beschreibung d. Banknoten zu 100 ℳ 331.
Beamte und Bedienstete, deren Tagegelder und Reisekosten 195. 232;
Formular zur Liquidierung 401;
Verfahren bei Pflichtwidrigkeiten 5;
Überschreitung der Amtsbefugnisse 3;
Unterlassung der Verwendung von Gebührenmarken 153.
Beeidigung von Sachverständigen in der Pfalz 143.
Befreiung einstweilige von Gebührenentrichtung 53, 56.
Beglaubigung einer Abschrift 145;
einer Unterschrift 145.
Begleiter jugendlicher Zeugen, Gebühren derselben 193.
Begnadigungssachen 149.
Behandlung der mit Porto belasteten Einlaufsstücke 180.
Beheizung. Aversum 381;
Lohn für Besorgung derselben 382.
Beitreibung von Gebühren und Auslagen siehe Zwangsbeitreibung.
Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Kosten derselben, Schuldner der Kosten derselben 185, 376.
Beklagter. Entlassung aus dem Rechtsstreit 74.
Beleuchtungs-Aversum. Nebenrechnung für dieselbe. Beleuchtungsgegenstände, Anschaffung derselben 381.
Berggesetz. Zuteilung der auf grund desselben erkannten Geldstrafen 290.
Bergwerk. Versteigerung eines solchen 96.
Berichtigung des Gebührensatzes 73;
eines Urteils im Thatbestand 86;
der Wertsangabe 65;
der Zeugen- und Sachverständigengebühren 194.
Berufung, deren Zulässigkeit 75, 110.
Berufungsinstanz 71, 108, 142.
Bescheidung von Gegenvorstellungen hinsichtlich des Ansatzes von Gebühren und Auslagen 261.
Beschlagnahme siehe Subhastation.
Beschlagnahmegläubiger. Vorschußpflicht, Kostenpflicht u. Haftung derselben 91, 97.
Beschwerden. Gebühren in dem Verfahren über dieselben 60, 148;
gegen den Ansatz von Gerichtskosten 259;
offenbar unbegründete 149;
gegen die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren 194, 253, 261;
weitere 61.
Besoldungen. Gebühren für Quittungen über solche 151:
Gebührenfreiheit solcher unter 1000 ℳ 151.
Besorgung d. finanziellen Geschäftssparten 2.
Besserungsbefehl 98.
Bestätigungen, gerichtliche 137, 139;
Bestimmung des zuständig. Gerichts, eines Gerichtsvollziehers od. Sequesters 85;
des Versteigerungsbeamten 95.
Bestrafung. Einziehung d. Gebühren 154.

Bettler und Landstreicher, deren Verschubung 392.
Beurkundung, gerichtliche. Gebühren für solche 93, 124, 142, 144.
Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen. Zuteilung der auf grund der Bestimmungen solcher ausgesprochenen Geldstrafen 290.
Beweis. Anträge auf Sicherung desselben 84; Gebühr für Anordnung einer Aufnahme eines solchen 71, 72.
Bezirksärzte. Portofreiheit der Korrespondenz derselben 173.
Bezirksgeometer. Tagegelder und Reisegebühren derselben 228;
Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz 175.
Bezirkstierärzte, deren Gebühren siehe Tierärzte. Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz derselben 173.
Bildnis des Landesherrn, Anschaffung desselben 377;
Bibliotheken siehe Büchersammlungen.
Brandversicherungs-Anstaltsbeamte, deren Tagegelder 205.
Brandversicherungswesen. Gebührenfreie Behandlung der Angelegenheiten desselben 50;
Portofreiheit in demselben 173;
Zuteilung der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen 290.
Branntweinaufschlags-Gesetz. Zuteilung der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe 290;
Brennmaterial-Nebenrechnung. Behälter zur Aufbewahrung desselben, Sturz desselben. Vorschußerhebung von Kosten desselben 381, 382.
Briefpostsendungen. Verschluß derselben 179; Einschreibungen derselben 179.
Briefe mit Zustellungsurkunden. Portobetrag für dieselben 180.
Botenlöhne in Regiesachen 383.
Buchbinderlöhne 374;
Voranschläge derselben 375.
Buchdruckerlöhne 375.
Bücher. Anschaffung von solchen 378.
Bücher-Sammlungen, Sturz derselben 380.
Bundesstaaten. Portopflicht der Sendungen 169: siehe auch Rechtshilfekosten.
Bürgermeisterämter in der Pfalz, Portofreiheit derselben 174.
Bürgerliche Ehrenrechte. Aberkennung derselben 108.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Gebühren in denselben 33, 41, 61, 63, 163.
Buße 112.
Butter, Gesetz betr. den Verkehr mit derselben. Zuteilung der Geldstrafen bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz 291.

Centralkasse 320.
Cessionen Einschreibungen von solchen 135.
Chemiker, Gebühren derselben 224.
Chemische Untersuchungen 225.
Civilliste des Königs. Gebührenfreiheit derselben 50.
Couponsabtrennung 11;
Einlösung 334.
Criminalia. Portopflicht der Sendungen 172, 174.

Dampfkesselprüfungskommission. Tagegelder derselben 205.
Datum. Feststellung desselben von Privaturkunden 126.
Dekorationsgegenstände. Bestreitung der Anschaffungskosten 377.
Depositenwesen 31;
Besorgung der Geschäfte d. II. Depositalbeamten 1;
in den rechtsrheinischen Landesteilen Allgemeines 346, Bestellung von Depositenkommissionen 347, die Depositalbeamten u. deren Verpflichtungen 348, Geschäftsverkehr und Verwaltung der Depositen 348, Besorgung desselben durch k. Banken u. andere Staats-

kassen 349, Verfahren bei Annahme und Ausgaben 349, Buch- und Kassaführung 350, Depositenbelege 352; Depositensturz 353;
Hauptbuchsauszugs-Formular 397;
Portopflicht und Portofreiheit bei Versendung von Depositen 172, 174:
Depositenbelege, deren Übergabe 22.
Depositalgebühren. Höhe derselben, Mindestbetrag. Vollzugsanleitung zur Erhebung von solchen 358, 359.
Dienstaufsicht. Gebührenfreiheit derselben 51.
Dienstesverantwortung d. Gerichtsschreiber 3.
Diensteverhältnisse d. Gerichtsschreiber 1 u. 2.
Diensteüberwachung 5.
Dienstsachen. Portopflicht derselben 179.
Dienstsendungen, portopflichtige 171.
Dienststrafen 5.
Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter 147;
von dem Verbote der Ehe wegen Ehebruchs 148;
vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit 148;
von der Errichtung eines notariellen Inventars nach nürnberger Recht 148;
von der Wartezeit 148.
Distriktstierärzte. Portopflicht der Korrespondenz derselben 169, 174.
Disziplin. Gebührenfreiheit derselben 50, 51.
Dokumente, deren Aushändigung 145.
Dürftige Zeugen. Vorschuß an dieselben 194, 284.
Durchlaufende Gelder 155, 297.

Ehe- und Entmündigungssachen 78.
Ehefrauen. Klagen auf Vermögensabsonderung 99, 100;
Gesuche um deren Ermächtigung zum Abschluß von Rechtsgeschäften 142.
Ehemündigkeit, Dispensation v. derselben 148.
Ehesachen 78, 98, 99, 100, 142.
Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung 142.
Ehrenrechte, bürgerliche. Verluste derselben 108.
Ehrenzeichen siehe Orden.
Eingabenstempel, dessen Beseitigung 42.
Einheitsgebührensatz des Reichsgerichtskostengesetzes 59.
Einkünfte aus Vormundschaftsvermögen, Gebühren für dieselben 129.
Einlaufsstücke mit Porto belastet, deren Behandlung 180.
Einlösung von Coupons 334.
Einregistrierungsgebühren, deren Nichterhebung 44.
Einreden, prozeßhindernde 74.
Einrückung von Bekanntmachungen. Verrechnung der Kosten 155, 376.
Einschreibungen in das Hypothekenbuch 135;
„ von Postsendungen 179.
Einspruch 75, 76. 109.
Einstellung des Konkursverfahrens 103;
des Strafverfahrens 111, 112;
der Wiederversteigerung 95;
der Zwangsvollstreckung 81.
Einstweilige Verfügungen 75, 81.
Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung 75.
Einziehung von Gegenständen 113;
von Gerichtskosten f. d. deutschen Bundesstaaten und das Reichsgericht 255, 257.
Einzugsregister, deren Führung, Vorlage und Revision 278, 286;
Schreibgebühren für Einträge in dasselbe 165;
Formulare derselben 449, 451.
Emanzipation 144.
Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit 74.
Entmündigungsverfahren 78.
Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige 191, 192.
Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren u. Auslagen 89, 161.
Entscheidungsgebühr 71, 72.
Entsiegelung 58, 143.

Entziehung des Armenrechts 54.
Erben, deren Ermittlung 132; deren Haftung für die Kosten 134.
Erbgüter, landwirtschaftliche, Gebührenfreiheit über die Errichtung von solchen 50.
Erbschaftlicher Liquidationsprozeß 99.
Erbschaftsantritt 132.
Erbverzicht 144.
Ergänzung eines Urteils 76.
Erhebung von Gebühren und Auslagen 39, 44, 265, 272, 337.
Erhebungsanweisungen im Subhastationsverfahren 96.
Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen 259—261.
Erklärungen vor dem Versteigerungsbeamten 94.
Erlöschen eines Schiedsvertrages 83.
Ermächtigung zur Prozeßführung, deren Mangel 74.
Ernennung eines Schiedsrichters 83.
Erstattung barer Auslagen für Erledigungen von Ersuchen nicht bayerischer Behörden 249.
Ersuchschreiben 126.
Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung 84.
Erteilung von Vollstreckungsklauseln 75, 86, 99.
Erweiterung des Klagsantrages 76.
Erziehungsbeiträge. Gebührenfreie Bescheinigung derselben 151.
Extradition der finanziellen Geschäftssparten der Gerichtsschreiberei, Zweck und Veranlassung derselben. Vorbereitende Verfügungen 14, Handlungen u. Geschäfte bei derselben 15. Eigentliche Vorarbeiten zu derselben 16, Behelfe des Extraditionskommissärs, Protokollierung der Verhandlungen 18, einleitende Geschäfte, Übergabe der Kassenbestände 19, Abschluß der Register, Überweisung des Verrechnungssolls 20, der Regiegegenstände, der Depositenbelege 22, der Rückstände, der Amtsinventare, Auseinandersetzung zwischen den Beamten 23, Erklärungen derselben bezüglich Kautionserlage, berichtliche Vorlage, revisorische Prüfung 24, Bescheidung und Vollzug 25, dann Superrevision der Extraditionsverhandlungen, unvorbereitete Extradition 27.

Fachbehörden, Zahlung der Gebühren an solche 337.
Fahnen, Verrechnung deren Anschaffungskosten 377.
Fälligkeit der Gebühren und Auslagen 88, 96, 100, 104, 120, 123, 130, 134, 138, 144, 149, 159.
Familienratsgutachten. Gebühren derselben 143.
Farben. Gesetz über die Verwendung gesundheitsschädlicher. Zuteilung der Geldstrafen 293.
Faustpfanderklärung bei Erlage der Amtsbürgschaft 10.
Federmesser, Anschaffung derselben 377.
Feiertag, Fristenberechnung 264.
Fenstervorhänge, Anschaffung von solchen 382.
Festsetzung der Prozeßkosten 84, 111; der Zeugen- und Sachverständigengebühren 194, 253.
Feststellung des Datums einer Privaturkunde 126.
Festungshaft 108.
Finanzformulare 376.
Finanzielle Geschäftssparten der Gerichtsschreiberei, deren Besorgung 1, 2.
Finanzstellen, Aufsicht und Prüfung derselben 1.
Fiskus. Gebührenfreiheit desselben 3; Haftung desselben 3.
Flurbereinigungsangelegenheiten. Gebühren- und Portofreiheit in solchen 50, 174.
Formulare, deren Anschaffung 14, 375.
Forstrügesachen. Gebühren und Auslagen im Verfahren derselben 122, 123, 165, 168, 288.
Freiheit von Gebühren s. Gebührenfreiheit.

Fristen, deren Berechnung 264.
Frohnfestefournituren. Portopflicht der Versendung von solchen 170;
Versehen der Schubgefangenen mit solchen 392.
Früchte als Streitgegenstand 65.
Fuhrlöhne in Regiesachen 383.
Führung der Gebührenregister u. s. w. 30, 267.
Funktionäre. Schreibmaterialienaversum an dieselben 372.
Funktionsbezüge. Gebührenfreiheit derselben unter 1000 ℳ 151.

Gänge. Verrechnung der Kosten der Reinigung von solchen 382.
Gasbrenner. Kosten der Anschaffung von solchen 381.
Gasglocken. Desgleichen 381.
Gaslüster. Desgleichen 381.
Gebäude. Urteil auf Niederreißen derselben 122.
Gebühren. Abänderung von amtswegen 149;
Abrechnung 30;
Abrundung 47;
Beitreibung 258;
Begriff 47;
Erhebung 337, 339, 341, 342;
Erinnerung und Beschwerden gegen den Ansatz von solchen 259;
Fälligkeit derselben 96, 100;
Gesetzgebung 32;
für die Hauptmomente des Rechtsstreits 71;
für die Instanzen 70;
Kassa, deren Führung 333;
Mindestbetrag derselben 47;
für die Nebenstreitspunkte des Rechtsstreits 74;
Niederschlagung von 149, 262;
Perzeption 30;
Formulare zur Einhebung durch den Gerichtsdiener und zur Ablieferung derselben an den Sekretär 461;
Portopflicht und Portofreiheit von Versendungen solcher 170, 174;
Register 267, 346;
Schuldner 37, 89, 97, 100, 114, 120, 150;
Sollstellung 265;
Spielraum im Ansatze 48;
Stundung von s. 263;
Verjährung 264;
Vorschußerhebung 67, 97, 102, 124, 145;
Gebührenbewertung bei den Gerichten 1, 59.
Gebührenfreiheit, allgemeine 48, 49, 50, 126.
besondere 52;
einzelner Akte 56, 57, 58, 59, 84, 85, 134, 151.
Gebührengesetz, bayerisches 40;
gemeinsame Bestimmungen desselben 152.
Gebühreninspektion 302.
Gebührenmarken, deren Verwendung 42, 153, 371, 387.
Gebührenquittungsformular 460.
Gebührenpflicht von Quittungen 150.
Gebührenrückstände 270, 345;
Rückstandsverzeichnis 271, 285;
Nachholungsregister 271.
Gebührenstrafen für mutwillige Veranlassung sonst gebührenfreier Akte, dann für absichtliche Verzögerung des Rechtsstreits 87, 96, 125, 149.
Gebührentarife 466.
Gebührenwesen, gerichtliches, dessen Besorgung 1, 30;
Revision desselben 298;
Visitation desselben 28.
Gefängnisformulare 376.
Gegenforderung. Wertsberechnung derselben 65.
Gegenvorstellungen über den Ansatz von Gebühren und Auslagen 261.
Geldstrafen, für die Höhe der Gebührenansätze maßgebend 107;
deren Beitreibung 273;
nachträglich einbezahlte, deren Behandlung 280;
Stundung derselben 263;

Versendung von solchen, Portopflicht 170;
Zuteilung derselben an die Staats- und anderen Kassen 290.
Gemeindebehörden. Portopflicht der Sendungen derselben 170;
Gemeindebehörden. Tagegelder der Beamten derselben 205.
Gemeindeordnung. Zuteilung der Geldstrafen nach derselben 291.
Gemeinsame Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen 152.
Gendarmerie. Gebühren derselben als Zeugen 192;
Portofreiheit ihrer Korrespondenz 174.
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-, deren Gebührenfreiheit 51.
Gerichtsauslagen 155, 265, 297.
Gerichtsbeamte, deren Tagegelder u. Reisekosten 229.
Gerichtsdiener siehe Amtsgerichtsdiener
Gerichtskosten 32.
Gerichtsschreiberamt 1, 2.
Gerichtsschreiber, deren Dienstesverhältnisse 2, Anstellung 2, Titulatur, Dienstesverantwortung, Haftung 3, Stellvertretung 4, Qualifikation, Dienstesüberwachung, Dienststrafen 5, Suspension, Urlaub 7, Obsignation beim Ableben derselben 8.
Geschäftsleitende 2;
Rechnungsführende 2;
Schreibmaterialienaversum derselben 372.
Gerichtsschreiber, Ablehnung derselben 85;
Verpflichtung zur Kostentragung 85;
Bedarf derselben an Formularen, Aktenumschlägen u. s. w. 375.
Geschäfte derselben als II. Depositalbeamte 1, 347.
Gerichtsschreiberei-Kosten 384;
Anweisung d. Ausgaben f. dieselben 385;
Geschäftsaushilfekosten 385;
Regiekosten derselben 386;
Nebenbezug an die geschäftsleitenden Sekretäre 387.
Gerichtsschreibereigehilfen, deren Aufstellung, Bezahlung, Entlassung 385;
Schreibmaterialienaversum an dieselben 373.
Gerichtsvollzieher, deren Gebühren u. Auslagen 238;
deren Portopflicht 170, 174;
deren Verpflichtung zur Kostentragung 85;
Reiseentschädigung derselben 206.
Gesamtstrafe, Gebühr für dieselben 107.
Gesandte. Zahlung der Gebühren an solche 237;
Portopflicht der Korrespondenz derselben 170.
Geschäftsleitende Sekretäre 2.
Geschworene, deren Reisekosten 245.
Gesetze, auf grund deren Gebührenfreiheit besteht 50.
Gesetz- und Verordnungsblatt 379.
Gesonderte Versteigerung von Früchten 95.
Gesuche um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen od. Nachlässen von Gebühren, Auslagen u. Geldstrafen 149;
um Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft 86.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Besteuerung desselben. Zuteilung der Geldstrafen 291.
Gewerbeordnung. Zuteilung von Geldstrafen, welche auf grund derselben erkannt wurden 292.
Gewerbsprivilegien. Eingriffe in die Befugnisse hier Zuteilung von Geldstrafen 294.
Gewerbesteuergesetz. Zuteilung von Geldstrafen u. s. w. 292.
Glockenzüge, deren Anschaffung 377.
Goldmünzen. Ausprägung 303, Ausstattung 304, Normal- und Passiergewicht 304, Mischungsverhältnis 304, Erkennungszeichen der unechten 305, Einziehung abgenutzter 305.
Gräberei. Gerichtliche Versteigerung einer solchen 96.
Grenzzollwache. Portofreiheit der Korrespondenz mit derselben 175.

Grenzzollwachbedienstete. Tagegelder derselben 205.
Grundbuchwesen 138.
Gutachten v. Sachverständigen 188, 218, 225.
Hacken, Anschaffungskosten, Verrechnung derselben 382.
Haftkosten 156, 243, 274, 276, 280, 281, 288.
Haftung des Fiskus 3;
der Parteien für Gebühren und Auslagen 89, 90, 97, 115, 123.
Hagelversicherungsanstalt. Portofreiheit der Korrespondenz mit derselben 175;
Gebührenfreiheit d. Geschäfte derselben 51.
Handelszeitung, bayerische, deren Haltung auf Regiekosten 378:
Einbinden derselben 374.
Hauptanspruch maßgebend für die Gebührenberechnung 65.
Hessische, Regierung großherzogl. Vereinbarung mit derselben bezüglich der Rechtshilfekosten in Forst- und Feldrügesachen 252.
Hinausvergütung durchlaufender Gelder 344.
Hinterlegungswesen, das gerichtliche in der Pfalz 354, Geschäftsführung 355, Verfahren bei Annahme und Ausgaben 355, Buchführung, Zinsverfallterminsverzeichnis 357, Überwachung desselben und Kassasturz 357.
Hinterlegungsbeamte, deren Pflichten 355.
Hinterlegungsgebühren 357.
Hinterlegungskommission 357.
Hinterlegungsstellen, gerichtliche 354.
Höfe, Kosten der Reinigung derselben 382.
Holzkästen. Anschaffung von solchen 381.
Hunde. Gesetz über Haltung derselben, Zuteilung der Geldstrafen 292.
Hypotheken auf grund letztwilliger Verfügung und gesetzlichen Titels 136.
Hypothekenamt, Entscheidungen desselben 137;
Bescheinigungen und Bestätigungen desselben 137;
Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel 99.
Hypothekenbewahrer 144.
Hypothekenbuch. Auszüge 137;
Einschreibungen in dasselbe 135.
Hypothekenbücher. Aufwand ordentlicher und außerordentlicher 383, 384.
Hypothekengebühren 134, 135.
Hypothekengebührenregister 267.
Formular desselben 433.
Hypothekenprotokolle. Einbinden von solchen 374.
Hypothekenreinigungsverfahren in der Pfalz. Gebühren in demselben 140, 141.
Hypothekenschätzungen. Gebühren für solche 188.

Jahresaversen der Gerichtsvorstände 363.
Ignorantia juris 262.
Innere Revision 298.
Inserationsgebühren 170, 175, 185.
Inserationskosten 376.
Insinuationsgebühren 242.
Instanzen, Gebührensätze in denselben 70, 108.
Interventionen 83.
Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge der Gerichtsdienergehilfen 373;
Gesetz über Zuteilung d. Geldstrafen 292.
Inventargegenstände 23, 346;
Portopflicht der Sendungen von solchen 170.
Irrenanstalten 237.
Jugendliche Zeugen. Gebühren für die Begleiter derselben 193.
Justizministerialblatt 379.
Justizverwaltung. Gebühren und Auslagen in derselben, Verjährung der Gebühren in derselben, Erinnerungen u. Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren 144, 145, 148, 149, 162, 166, 168, 182, 261, 264.

Kaminkehrerlöhne 382.
Kapitalrentensteuer. Zuteilung der auf grund des Gesetzes erkannten Geldstrafen 296.
Kassa, Führung derselben 303.

Kassabücher, Register 20, Aufbewahrung der Gelder 333, Ordnung in der Gebührenkassa 334, Kassabelege, Kassaquittungen 336, Rollierung des Bargeldes 334, Versendung von Bargelder 336.

Kassasicherheit 29.

Kassasturz 29.

Kassatagebuch, Formular 454.

Kassenscheine siehe Reichskassenscheine.

Kaution siehe Amtsbürgschaft.

Kohlenbehälter, Anschaffungskosten 381.

Kommissionskosten der Gerichtsbeamten 228; Unzulässigkeit der unmittelbaren Einhebung von solchen 237.

Konkursverfahren. Gebühren in demselben; Gegenstandswert 101, Gebührenvorschuß 102, Gebührensätze 102, Fälligkeit der Gebühren 104, Gebührenschuldner 105;
Schreibgebühren in demselben 165:
Erinnerungen und Beschwerden über den Ansatz der Gebühren in demselben 259;
Gebührenverjährung 264;
Siegelungen in demselben 58.

Konsulate. Gebühren derselben 233; Portopflicht der Korrespondenz mit denselben 170.

Körordnung, Zuteilung der Geldstrafen auf grund derselben 292.

Kosten, Verpflichtung zur Nachzahlung von solchen 264;
Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts u. s. w. zur Kostentragung 85;
der Formularpapiere 14, 375;
der Haft 243;
in Strafsachen 285;
der Zwangs- und Sicherheitshaft 244.

Kostenrechnungen 170;
Formulare von solchen 458, 459.

Kosten der Rechtshilfe 247.

Kostenverzeichnisse 266;
Formulare 414, 418, 420, 425, 426, 447.

Kostenvorschüsse 67, 170.

Kostenwesen, gerichtliches, dessen Besorgung durch die Gerichtsschreiber 12.

Krankenversicherung. Zuteilung der erkannten Geldstrafen 292.

Kreisamtsblätter 170, 374, 378.

Kreisanstalts- und Stiftungsbeamte, deren Tagegelder 206.

Kreishilfskassen, Portopflicht deren Sendungen 170.

Kreisrealschul-Rektoren, Lehrer und Assistenten. Tagegelder derselben 206.

Kreisscholarche, Tagegelder derselben 206.

Kürzungen der Tantiemen 13.

Kunststraßen, Einrichtung des dieselben befahrenden Fuhrwerks. Zuteilung der hierwegen erkannten Geldstrafen 291.

Kupfermünzen. Ausstattung, Annahmepflicht, Mischungsverhältnis, Prüfung von echten und falschen Münzen 310.

Kuxe, unbewegliche. Gebühren für Versteigerung solcher 96.

Läutwerke, elektrische 377.

Lampen. Anschaffung derselben 381.

Landeskultursachen. Gebührenfreiheit derselben 51.

Landgerichte 145.

Landgerichtsärzte 175.

Landtagsverhandlungen 1, 175, 374, 379.

Legalisation 145.

Legitimation gesetzlicher Vertreter 74; außerehelicher Kinder 147.

Leichen, Verrechnung der Kosten für Bewachung und Unterbringung aufgefundener L. 470.

Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Berücksichtigung beim Gebührenansatze 48, 144.

Letztwillige Verfügungen. Verkündung derselben 133.

Leuchter. Anschaffungskosten 377.

Leumundszeugnisse 275.
Liegende Gründe, Aufgebot derselben 99.
Lineale. Anschaffung derselben 377.
Liquidationsprozeß, erbschaftlicher 99.
Liquidationen von Tagegelder und Reisekosten 226, 235, 281.
Lithographiekosten 375.
Lokalschulinspektion. Portofreiheit deren Korrespondenz 176.
Löschungen von Hypotheken 138.

Mahnverfahren. Gegenstandswert, Gebührenansatz, Vollstreckungsbefehl, Gebührenanrechnung 78, 79.
Malzaufschlagsgesetz. Zuteilung der Geldstrafen 292.
Mangel der Prozeßfähigkeit 74.
Marktverkehr 294.
Marquisen. Aufmachung und Wegnahme, Kosten derselben 377.
Massekosten im Konkurs 101.
Masseschulden im Konkurs 102.
Maßregeln zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände 95.
Maßstab für die Höhe der Gebühren 122, 127, 131, 135.
Mehrungen und Minderungen von Gerichtskosten 270.
Messungsbehörden. Portofreiheit der Korrespondenz mit denselben 175.
Mikroskopische Untersuchungen. Gebühren für dieselben 225.
Militärbeamte, Reisekosten derselben 210 ff.
Militärpersonen, deren Tagegelder u. Reisekosten 208;
Gebührenfreiheit der Testamente derselben in Mobilmachungsfällen 134;
Transport derselben 392.
Militärstrafgerichte. Rechtshilfe zwischen denselben und Zivilgerichten 252.
Minderungen von Gerichtskosten 270.
Mindestbetrag der Gebühren 47.
Minister. Portofreiheit der persönlichen Korrespondenz 175.
Ministerien. Gebühren bei denselben 146.
Mittelstellen 146.
Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung 86.
Mobiliarversteigerungen zur Verwertung von Mündelgut. Gebührenfreiheit derselben 150.
Mobilien, Anschaffung derselben 376.
Monatliche Abrechnung mit dem Rentamte in Zivilsachen 343 ff.
Münzbehörden. Gebührenzahlung an solche 237.
Münzfalschstücke 175.
Nachforderung von Gebühren 264.
Nachholungsregister 270.
Nachlaßauseinandersetzung, Gebühren für solche 132.
Nachlässe, Gesuche um Gewährung von s. 263.
Nachtquartier, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen 191.
Nahrungs- und Genußmittel. Zuteilung von Geldstrafen auf grund des Gesetzes 292.
Nahrungsmittel-Untersuchungsanstaltsbeamte, deren Tagegelder 206.
Namensänderung, Gebühren für solche 147.
Nebenforderungen 65.
Nebenintervention 83, 84.
Nebenkläger 118, 120, 157.
Nebenstreitpunkte 74.
Nichtbayern. Vorschußpflicht 153.
Nickelmünzen. Ausstattung, Annahmepflicht, Mischungsverhältnis, Verkehrsentziehung abgenutzter 309.
Nichtstreitige Rechtspflege. Gebühren und Auslagen in derselben 123—126, 127, 129, 130, 131, 139, 142, 152, 165, 168, 260, 264.
Niederschlagung von Gebühren 149, 262.

Notare. Portofreiheit deren Korrespondenz 175;
Verwendung der Disziplinarstrafen derselben 293;
Tagegelder derselben 206.
Nutzungen, deren Streitgegenstand 64, 65.

Obergerichte. Abänderungen von Entscheidungen seitens derselben 261.
Oberlandesgerichte 146.
Oberstaatsanwälte 146, 365, 379, 383, 389.
Oberstes Landesgericht 146.
Obligationenauslosung, Beachtung derselben 11.
Obligojournal in Regiesachen 369.
Obsignation beim Ableben eines Kassabeamten 8.
Öfen, Reinigungskosten derselben 382.
Öffentliche Beamte. Tagegelder und Reisekosten derselben 193 195;
deren Vorladung als Zeugen und Sachverständige 191.
Öffentliche Blätter, deren Anschaffung 378.
Örtliche Gefälle der Gemeinden 291.
Örtliche Revision 300.
Österreichische Vereinsthaler 314.
Offenbarungseid, Gebühren für Abnahme desselben 82;
im Konkursverfahren 104.
Offizialsachen siehe auch Amtssachen 49.
Offizialsangelegenheiten. Verrechnung der Portoauslagen 172, 383.
Offiziere siehe Militärpersonen.
Orden und Ehrenzeichen. Portopflicht der Rücksendungen an den Ordensschatz 170.
Ordnungsstrafen 6, 51, 293, 295.

Paketpostsendungen Verschluß derselben 179.
Papier-Format 374;
Beschaffenheit desselben 374;
Maß 374.
Papierkörbe, Anschaffung derselben 377.
Papierscheeren, Anschaffung derselben 377.
Parteien, deren Gebührenpflicht 67, 160.
Parteisachen, Portopflicht derselben 172.
Parteivertreter, Haftung für Gebühren und Auslagen 152.
Parteivorschüsse 30.
Pensionen, Gebührenfreiheit der Zeugnisse zur Regulierung derselben 149.
Pensionsverein der Kanzlisten bei den Justizbehörden Bayerns. Portofreiheit der Korrespondenz mit demselben 176.
Personen, zahlungsunfähige. Einstweilige Befreiung derselben von Gebührenzahlung in der nichtstreitigen Rechtspflege 56.
Personenstandsgesetz. Zuteilung der Geldstrafen auf grund desselben 293;
Gebühren für Beschlüsse nach demselben 139.
Personen des Soldatenstandes. Tagegelder und Reisekosten derselben 208;
Transportkosten bei Verschubungen solcher 392.
Perzeption der Gebühren 30, 337.
Pfarrämter. Portofreiheit der Korrespondenz derselben 176.
Pfennigbeträge, deren Abrundung 47.
Pharmazeuten. Gebühren derselben für Untersuchungen 224, 225.
Pfleglinge, Verzeichnis der sämtlichen, Anschaffung desselben 376.
Pflegschaften, Gebühren derselben 126;
siehe auch Vormundschaften.
Politische Tageszeitung, Höhe der Anschaffungskosten 378.
Polizeibeamte und Soldaten, Tagegelder derselben 206.
Polizeistrafgesetzbuch. Zuteilung der Geldstrafen auf grund derselben 293, 294.
Portoauslagen 168;
in Forstrügesachen 168.
Portofreiheit und **Portopflicht** amtlicher Sendungen 169, 383.
Portopflichtige Dienstsendungen 171, 179.
Post, Zustellungen durch dieselbe 180;
Gebühren für solche 182.

Postanweisungen, Formulare 376;
Portofreiheit derselben 176, 179;
deren Behandlung 334.
Postaufgabebücher, Anschaffungskosten derselben 376.
Postnachnahmen 172, 181.
Postpaketadressen, Anschaffung derselben 376.
Postportobücher 31.
Postporti in Regiesachen 382, 383;
Auslagen, bare rückzuersetzende 167, 168;
für Zustellungen von amtswegen 167.
Postzustellgebühren 182.
Postzustellungen an Stellvertreter 180;
Urkunden 180.
Präsentationsstempel, Anschaffung solcher 377.
Privatabschrift, deren Beglaubigung 125, 145.
Privatbanken, die zur Notenausgabe zugelassenen 329, 330.
Privatklagesachen 117, siehe auch Strafsachen.
Privaturkunden siehe Beglaubigung, Feststellung des Datums 126, 145.
Protestationen, deren Eintrag 135.
Protokolle 92, 94, 143, 145, 147.
Prozeßfähigkeit, deren Mangel 74.
Prozeßhindernde Einreden 74.
Prozeß- und Sachleitung 85.
Prüfungstermin, besonderer im Konkursverfahren 104.
Prüfungszeugnisse, deren Kosten 147.

Qualifikation der rechnungsführenden Sekretäre 5.
Quittungen, gebührenfreie 151;
Gebührenmarken für dieselben 150;
zu dem Vorschußregister 268;
Formular 442;
zu dem Auslagenregister 269;
über Tantiemen 13.

Rabatt bei Buchhändlerrechnungen 381.
Räumung eines vom Schuldner bewohnten Gebäudes 95, 96.
Rechnungsstellung und Führung 265, 366.
Rechnungsführende Sekretäre, deren Dienstesverhältnisse 1, 2.
Rechtsanwälte. Nichthaftung für Gerichtskosten der von ihnen vertretenen Parteien 69, 150, 152, 171, 237.
Rechtshilfe unter deutschen Zivilgerichten 247, 248;
Behandlung der Auslagen zwischen bayerischen Zivilgerichten 247;
Erstattung der Kosten in Strafsachen 248;
Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühren bei Ersuchen zwischen Militär- und Zivilgerichten 252, 253;
Gewährung unter verschiedenen Behörden der deutschen Bundesstaaten u. Schutzgebiete 254.
Verkehr mit ausländischen Behörden und Konsuln 254.
Rechtshilfekosten 247, 279.
Rechtshilfe. Einziehung der Kosten für andere Bundesstaaten 255;
für das Reichsgericht 257.
Rechtshilfe. Portopflicht der Sendungen 171.
Rechtshilfeverträge mit Baden, Hessen und Württemberg in Forst- und Feldrügesachen 252;
mit ausländischen Staaten 255.
Rechtskraftszeugnis 164.
Rechtsmittel 60, 65, 67.
Rechtsnachfolger 74.
Rechtspflege, nichtstreitige 33, 41, 123, 156, 183.
Rechtspraktikanten, Schreibmaterialienbezug und Aversum derselben 373.
Rechtsstreit, Entlassung des Beklagten aus demselben 74.
Rechtsstreitigkeiten, **bürgerliche** 33, 41, 61, 71, 156.
Rechtsweg, Unzulässigkeit desselben 74.
Rechtswohlthat des Inventars 144.
Regie 1, 22, 363;
Kostenwesen 30;
Besorgung desselben 364, Befugnisse und

Haftung der Gerichtsvorstände 364, Vorlage von Anträgen auf Erhöhung und Nachgenehmigung von Mitteln 365, Erteilung von Vergütungen und Gratifikationen aus Regiemitteln 366, Besorgung der Rechnungsführung durch die Gerichtsschreiber 1, 366, Revision der Regierechnung 371.

Regiekassatagebuch 367;
„ =Obligojournal 368;
„ =Portojournal 367;
„ =Rechnung 369; Formular 463;
„ =Rechnungsbelege 370;
Remittierliche Belege 370;

Register über die in Strafsachen hinterlegten Entschädigungen für Reisekosten, Versäumnis an Zeugen und Sachverständige 288.

Registerführung, deren Prüfung 30.

Registratur, deren Übergabe 23.

Reichsbank, deren Errichtung, Beaufsichtigung, Ausstattung der Banknoten 322; Beschreibung derselben 323—326; Portofreiheit 176.

Reichsbeamte, Tagegelder und Reisekosten derselben 207.

Reichsgerichtskostengesetz. Auszug aus dem Entwurfe 33.

Reichsgericht. Einziehung der Kosten für dasselbe 257;
Portofreiheit der Korrespondenz bei der Kosteneinziehung 176.

Reichsgesetzblatt 379.

Reichsgoldmünzen siehe Goldmünzen.

Reichsjustizamt, Portofreiheit der Korrespondenz mit demselben 177.

Reichskasse, Gebührenfreiheit derselben 48, 50.

Reichskassenscheine. Verausgabung derselben 314, Annahmepflicht, Ausfertigung zu funfzig, zwanzig und fünf Mark 315, Beschreibung derselben 315—318, Behandlung nachgemachter und verfälschter u. s. w. Portofreiheit 319.

Reichsmünzstätten 311.

Reichsnickelmünzen siehe Nickelmünzen.

Reichspostgesetz Zuteilung der Geldstrafen für Defraudationen 294.

Reichssilbermünzen siehe Silbermünzen.

Reichsstrafgesetzbuch. Zuteilung der Geldstrafen auf grund desselben 295.

Reichsstrafprozeßordnung 107.

Reichswährung 303;
Umrechnung in dieselbe 313, 361, 362.

Reichsratsverhandlungen 379.

Reinigung der Amtslokalitäten 382.

Reiseentschädigungen der Personen des Soldatenstandes 209;
der Militärbeamten 212;
der Zeugen und Sachverständigen 189, 288.

Reisekosten der Beamten und Bediensteten 228, 232;
der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner 245.

Remuneration für Besorgung des Schubwesens 394.

Rentämter 263, 265.

Rentamtsboten. Gebühren derselben als Zeugen 192.

Reparaturen von Inventargegenständen 376.

Requisition in Militärstrafsachen 51.

Revision des Gebührenwesens, innere, örtliche, besondere Bestimmungen derselben 24, 298—302, 371.

Rheinpfalz. Portofreiheit im Verkehr mit derselben 178.

Rheinschiffahrtsgerichte 51.

Richterbeamten, Ablehnung derselben 85;
Änderung der Entscheidung ersuchter oder beauftragter 61;
Schreibmaterialienaversum an dieselben 372.

Rouleaux, Anschaffung von solchen 377.

Rückkehrbefehl 98.

Rückstände, deren Überweisung 23, 345.

Rückvergütungsregister 270.

Rückvergütungen 270.

Sachleitung 57, 85.
Sachverständige, Ablehnung derselben 85;
besondere Taxvorschriften für solche 193;
Gebühren derselben 186;
Gebühren für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von solchen in der Pfalz 144;
Formular zur Gebührenanweisung 412.
Schäden, Nebenforderung bei der Wertsberechnung 65.
Schätzung zur Wertsermittlung 66.
Schaufeln, Anschaffung von solchen 382.
Schiedsrichter, Ablehnung und Ernennung von solchen 75;
Anordnung der von denselben für erforderlich erachteten Handlungen 75.
Schiedsrichterliches Verfahren 83.
Schiedsspruch 83.
Schiedsvertrag 83.
Schlüssel, Anschaffungskosten derselben 378.
Schlußverteilung im Konkursverfahren 103.
Schöffen, Reisekosten derselben 245.
Schreiben an andere Behörden in der Justizverwaltung 148.
Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen 155, 162—167;
Ansatz derselben 162;
deren Fälligkeit 163;
Mindestmaß derselben 162;
rechnerische Behandlung derselben mit Postzustellungsurkunden 180;
Tantiemen aus denselben 13;
Verzeichnis 31.
Schreibmaterialien 373.
Schreibpapier siehe Papier.
Schreibtische, Anschaffung von solchen 377.
Schubwesen, Besorgung desselben, Kosten, dann Rechnungsführung 2, 391, 394;
Remuneration für Besorgung 394;
Transportvorweis 391.
Schubfuhrlöhne 152.
Schubgefangene, Anschaffung von Kleidungsstücken für dieselben 392.
Schuldenmasse im Konkurse 101.
Schuldner, deren Gebühren und Auslagen 38, 89, 97, 105, 114, 120, 123, 130, 134, 138, 149 und 160.
Sekretäre, rechnungsführende siehe Gerichtsschreiber 2.
Sekretariatsaspiranten 2, 373.
„ -Assistenten und Gehilfen 373.
Sequestration des Nachlasses 133.
Sicherheitshaft, Kosten derselben 244.
Sicherheitsleistung des Verwalters 95.
Sicherheitsmaßregeln, deren Anordnung vor Wiederaufnahme des Konkursverfahrens 104.
Sicherstellung der Gebühren und Auslagen 36.
Sicherung des Beweises 84.
Siegellack, Anschaffung desselben 372.
Siegelpresse, Anschaffung von solcher 377.
Siegelungen 58.
Silbermünzen. Annahmepflicht, Ausstattung, Gewicht, Mischungsverhältnis, Verkehrsentziehung abgenutzter oder unkenntlicher 306—308.
Sollstellung der Gebühren und Auslagen 1, 265, 272—287.
Sonstige Gegenstände in der nichtstreitigen Rechtspflege, Gebühren für dieselben 139.
Spezialkuratel, Gebühren für s. 129.
Spezielle Gebührenfreiheiten 138.
Spielraum im Gebührenansatz 48, 152.
Spucknäpfe, Anschaffung von solchen 377.
Staatsdiener. Zuteilung der über sie verhängten Dienstesstrafen 295.
Staatsgerichtshof. Gebührenfreiheit des Verfahrens vor demselben 51.
Staatstelegramme 182.
Staatskasse, deren Gebührenfreiheit 48, 50.
Standesämter, Portofreiheit 177;
Nebenregister, Einbinden derselben 374.
Standesherrliche Domänenkanzleien, Portofreiheit derselben 177.
Standesregister, Gebührenfreiheit der Verhandlungen über Führung derselben 51.
Statistisches Bureau, Portofreiheit, dessen Korrespondenz 177.

Stehpulte, Anschaffung derselben 377.
Steinbruch, Gebühren für Versteigerung eines solchen 96.
Stellvertreter, Postzustellungen an dieselben 180.
Steuernachlässe. Gebührenfreiheit der Verhandlungen 51.
Steuerwesen 296.
Stiegen, Reinigungskosten derselben 382.
Strafanstaltsbedienstete, deren Tagegelder 207.
Strafbare Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes, Verjährung derselben 265.
Strafbefehl, amtsgerichtlicher 109.
Strafsachen, Gebühren in denselben 106, 108—120;
Erinnerungen und Beschwerden 259;
Fälligkeit der Gebühren 114, 120;
Vorschußpflicht in Privatklagesachen und des Nebenklägers 118, 119, 120;
rechnerische Behandlung derselben 30, 272;
Schuldner der Auslagen 162;
Telegramme in denselben 183.
Strafsachen, Kostenverzeichnisse in denselben 281;
Formulare zu solchen 447;
Portofreiheit und Portopflicht 171, 177;
Stundung der Geldstrafen 263;
Verjährung der Kosten 264.
Strafsachenformulare 376.
Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder deren Größe 261;
Streitgegenstand 63.
Streusandgefäße, Anschaffung von solchen 377.
Stühle, Anschaffung derselben 377.
Stundungen, Gesuche um Gewährung 263.
Subhastation, Gebühren in dem Verfahren 90—95.
Sühnetermin, Gebühren für denselben 56, 84.
Sühneversuch, Gebühren für denselben 84.
Suspension vom Amte 7.
Sustentationen, Zeugnisse behufs Regulierung derselben 149.
System des Reichsgerichtskostengesetzes 36.

Tabelle z. Gebührenberechnung 466.
Tagebuch der Gerichtsschreiberei 20.
Tagegelder und Reisekosten der Gerichts- und sonstigen Beamten 155, 195 bis 204, 229—237, 281, sowie der Personen des Soldatenstandes u. s. w. 208, 209;
Formular 401.
Tantiemen-Berechnung 12;
Bezug 12;
Kürzungen 13;
Quittungen 13;
aus den Schreibgebühren 13.
Tantiemenanfall, Bestreitung der Ausgaben aus demselben 14.
Tapeten, Reinigungskosten derselben 382.
Tarif (Gebühren) 59, 108.
Taxisches Fürstenhaus, Portofreiheit desselben 177.
Taxische Kollegialräte, Portofreiheit derselben 177.
Taxnormativ für ärztliche Amtsgeschäfte 225.
Taxvorschriften, besondere, für Sachverständige 193.
Technische Revision 378.
Teil des Streitgegenstandes, Wertsberechnung desselben 63.
Telegraph, Benützung desselben 182.
Telegramme, Gebühren für dieselben 155, 183—185.
Telephon. Gebrauch desselben im amtlichen Verkehr 185.
Termine, deren Bestimmung und Änderung 85, 164.
Terminskalender, Anschaffung derselben 373.
Testamente, letztwillige Verfügungen 133.
Thaler, Zulassung derselben als kassenmäßiges Bargeld 314.
Thatbestand eines Urteils. Berichtigung desselben 86.

Thätigkeit, gerichtliche. Abhängigmachung derselben von Kostenzahlung 36, 67, 92, 145, 153.
Tinte, Anschaffung derselben 372.
Tintengefäße, Anschaffung derselben 377.
Tierärzte, amtliche, deren Gebühren 227, 228;
deren Gebühren als Zeugen und Sachverständige 228.
Titulatur der Gerichtsschreiber 3.
Transport von Personen 156, 243.

Uebereinkommen im Subhastationsverfahren 93.
Uebereinkunft über Kostentragung 89.
Ueberführungsgegenstände s. Criminalia.
Uebergabe von Registern, Belegen u. s. w. bei der Amtsextradition 22, 23.
Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger 74.
Ueberschreitung der Amtsbefugnisse 3.
Ueberweisung der Regiegegenstände, des Verrechnungssolls, der Rückstände u. s. w. 20, 22, 23, 287, 345.
Umfang der Amtsvisitation 28.
Umfang und Schwierigkeit einer Sache in einzelnen Fällen für die Bestimmung der Gebühren maßgebend 48.
Umrechnung der bayerischen Landeswährung in Reichswährung 313, 314.
Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen 288, 339.
Unbegründete Anträge, Einwendungen und Beschwerden 60, 87, 96, 125, 137.
Unbewegliche Sachen 91, 96.
Unbrauchbarmachung von Gegenständen 113.
Uneinbringliche Gebühren und Auslagen 280, 343.
Unfallversicherung, Zuteilung der Geldstrafen 296.
Ungehorsamsstrafen 51, 295.
Unkenntnis der Verhältnisse bei Anträgen 262.
Unrichtige Behandlung einer Sache 262.
Unterlassung der Verwendung von Gebührenmarken 153.
Unterschriftsbeglaubigungen 125, 145.
Untersuchungsanstalten. Portofreiheit der Korrespondenz mit denselben 178.
Untersuchungshaft, deren Kosten 243.
Untersuchungsrichter, Portofreiheit derselben 178.
Unvorbereitete Extradition 27.
Unwissenheit, Grund zur Gebührenbefreiung 262.
Unzulässigkeit des Rechtsweges 74.
Unzuständigkeit des Gerichts 74.
Urkunden und Wechselprozeß. Gebühren in demselben 77.
Urlaub der rechnungsführenden Sekretäre 7.
Urschriften, Vermerk der Gebühren auf denselben 265.

Vagantenkostenwesen 31, 390;
siehe auch Schubwesen.
Vaterschaft, deren Anerkennung 130.
Verantwortung, dienstliche, der Gerichtsschreiber 3.
Verbot der Ehe siehe Dispensation 148.
Vereinbarungen vor dem Versteigerungsbeamten 94.
Verfahren, ausgesetztes, unterbrochenes, dessen Aufnahme 75;
infolge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil 76;
auf Gesuch der Parteien in der Pfalz 141;
bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes 154;
wegen Ablehnung eines Beamten 85, 148.
Verfehlung gegen die Vorschriften über Verwendung von Gebührenmarken 154.
Verfügung, einstweilige, Gebühren für dieselbe 75, 81.
Vergleich 73;
beurkundet vom Gerichte 124;
beurkundet v. Versteigerungsbeamten 94.

Vergleichstermin im Konkursverfahren, Gebührenberechnung 103.
Verhaftete, Verpflegskosten derselben 244.
Verhandlung, kontradiktorische, mündliche 71;
im Aufgebotstermine 83;
in Ehesachen u. Entmündigungssachen 71.
Verhandlungsgebühr 71.
Verjährung von Gebühren und Auslagen 262
Verkündungen. Protokollgebühr 146;
letztwilliger Verfügungen 133.
Verlassenschaften, Gebühren in denselben 128, 131, 138, 166, 171, 178.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 108.
Vermögensabsonderung, Klagen von Ehefrauen auf dieselbe 99.
Vermögensstrafe 112;
Antrag der Ehefrau im Falle des Konkurses 100.
Vermögenszeugnisse in Strafsachen 273.
Vernehmungen von Beteiligten 147.
Vernichtung von Gegenständen 113.
Verordnungen, auf grund deren Gebührenfreiheit besteht 50.
Verpflegskosten, Berechnung derselben 276, 284.
Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Versteigerungsbeamten u. s. w. zur Kostentragung 85, 86, 95.
Verrechnungssoll an Gebühren 20.
Versäumnisurteil 75, 76.
Versagung der Zulassung des Antrags auf Konkurseröffnung 103.
Verschiedenheit der Gebührenansätze von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz. Berechnung des Geb.-Satzes 75.
Verschluß von Briefen und Paketen 179.
Verschollenheitsverfahren 99.
Versteigerung gerichtlicher und unbeweglicher Sachen 90.
Versteigerungsbeamter im Subhastationsverfahren 95.
Versteigerung von Mündelgut durch Vormünder 130.
Versteigerungs-Bedingungen 95;
Versteigerungs-Bekanntmachung 156;
„ Protokoll 92.
Vertagung einer mündlichen Verhandlung 87.
Verteidiger, deren Gebühren 111, 238.
Verteilungstermin 82, 92.
Verteilungsverfahren 82, 92, 98, 103.
Vertrauensmänner, Reisekostenvergütung an dieselben 245.
Vertreter, gesetzliche 74.
Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Kosten und Strafe 86.
Verwalter in Subhastationssachen 95.
Verwaltungsrechtspflege 45, 144.
Verweis als Strafe 108.
Verweisung eines Rechtsstreites an ein anderes Gericht 76.
Verwendung von Gebührenmarken 153.
Verzeichnis über die angefallenen Schreibgebühren 31.
Verzögerung d. Rechtsstreites, absichtliche 87.
Visitation der finanziellen Geschäftssparten bei den Amtsgerichten 14, 28, 32.
Vollstreckbarkeit der nicht angefochtenen Teile eines Urteils 86;
vorläufige eines Urteils 75.
Vollstreckung der Geldstrafen 112, 273.
Vollstreckungsbefehl 79.
Vollstreckungshandlungen, Entscheidungen über Anträge 81.
Vollstreckungsklausel 75, 82, 99, 164.
Vorlade- und Zustellgebühren der Gerichtsdiener 238, 239, 242.
Vormerkungen im Hypothekenbuch 135.
Vormundschaften und Pflegschaften 126, 128, 129, 143, 166, 178, 240, 241.
Vorrichtung zum Schwarzdrucke. Anschaffung 377.
Vorschüsse, deren Erhebung 67, 91, 97, 102, 118, 124, 145, 153, 157, 266, 267.
Vorschüsse von Zeugengebühren in Strafsachen 30.
Vorschußpflicht der Parteivertreter 69, 153.
Vorschußregister 267, 268;
Formular desselben 437.

*

Wandarme, Verrechnung der Anschaffungskosten 381.
Wandkalender, Anschaffung 373.
Wartezeit, gesetzliche, siehe Dispensation.
Wechselprozeß 77.
Weingesetz. Zuteilung der Geldstrafen auf grund desselben 296.
Wert des Streitgegenstandes 63, 91, 97, 101.
Wertangabe des Pflichtigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 65, 123.
Wertpapiere, Hinterlegung derselben 346, 354, 358.
Wertsberechnung 63, 91, 97, 101.
Wertsfestsetzung 65, 124.
Widerklage 65, 119.
Wiederaufnahme des Verfahrens 75.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 75.
Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 93.
Wirtschaftsgenossenschaften 50.
Württembergische Regierung kgl. Vereinbarung mit derselben über die Kosten in Forst- und Feldrügesachen 252.

Zahlbefehle 164.
Zahlungsaufforderung 174, 338.
Zahlungsunfähigkeit 56, 134, 279.
Zahnärzte, deren Gebühren 220.
Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren 87, 123, 125, 134, 138.
Zeitversäumnis der Zeugen und Sachverständigen 187.
Zentralblatt für das deutsche Reich 379.
Zentral-Polizeiblatt. Portopflicht der Korrespondenz 172.
Zeugen, Verpflichtung derselben zur Abgabe eines Zeugnisses 86, 148.
Zwangsmaßregeln geg. dieselben 86, 112.
der Gebühren 155, 186—193, 253;
Auszahlung derselben 282.
Zeugen- und Sachverständigen-Gebührenanweisungsformulare 408, 412.
Zeugenbeweis 141.
Zeugengebührenvorschüsse 30.
Zeugenladungen, Schreibgebühren für dieselben 164.
Zeugen- und Sachverständigen-Register für hinterlegte Entschädigungen an solche in Strafsachen 288.
Zeugnisse, gerichtliche, Gebühren für dieselben 125, 148.
Zinsen, Wertsberechnung von solchen 65.
Zink- und bleihaltige Gegenstände, Gesetz über den Verkehr mit denselben, Zuteilung der Geldstrafen 296.
Zivilprozeßordnung, Gebühren im Verfahren nach derselben 33, 63, 67, 83.
Zollstrafsachen. Zuteilung der in denselben erkannten Geldstrafen 296.
Zuchthäuser. Portopflicht der Korrespondenz bezw. der Sendungen an dieselben 172.
Zündhölzer, Gesetz betreffend die Anfertigung von solchen, hier Zuteilung der erkannten Geldstrafen 296.
Zugehörungen, bewegliche in der Subhastation 95.
Zulässigkeit der Berufung 75;
der Revision 75;
der Wiederaufnahme des Verfahrens 75, 110, 113;
der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 75;
der Zurücknahme eines Rechtsmittels 75, 112;
Zulassung des Antrages auf Konkurseröffnung 103.
Zulassung der Zustellung an einem Sonntage 86.
Zurücknahme eines Antrages 84, 111, 112, 138;
einer Klage 84, 120;
eines Rechtsmittels 75;
eines Strafantrages 111, 112;
der Vollstreckungsklausel 81.
Zurücknahmegebühr 84, 120.
Zurückweisung unvollständiger Anträge u. s. w. 137.

Zurückweisung einer Sache 76.
Zusammentreffen mehrerer gleicher Akte in derselben Instanz, Gebühren für dasselbe 75.
Zuständigkeit bei Entscheidungen von Erinnerungen und Beschwerden in Gebührensachen 259.
Zustellgebühren der Gerichtsdiener 238; für Postsendungen 182.
Zustellung von amtswegen 167; öffentliche 126, 185; der Amtsblätter 380.
Zustellungsurkunden 180.
Zuteilung der Geldstrafen 290.
Zuweisung von Erträgnissen des Beschlagvermögens 95.
Zuwiderhandlungen geg. die Bestimmungen des Gebührengesetzes 154.
Zwangsbeitreibung der Rückstände 338.
Zwangsenteignung 97.
Zwangshaft, Kosten derselben 244.
Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige 86.
Zwangsstrafen der Beamten 5.
Zwangsvergleich 103.
Zwangsversteigerung 92, 103, 150.
Zwangsverwaltung 94, 103.
Zwangsvollstreckung 79—81, 82.
Einwendungen gegen dieselbe 75;
Einstellung derselben 81;
Erwirkung von Handlungen 80, 243;
vorläufige Einstellung 81;
gerichtliche Handlungen derselben 81;
in das unbewegliche Vermögen 90;
Zulassung derselben aus einem Schiedsspruche, aus einem ausländischen Urteile 75.
Zwangsweise Vorführung von Personen 243.
Zwischenurteil 73.

Druck von Carl Hammer in Stuttgart.